

Digitized by Google

J. germ.
Falck
J. germ. 53 n-1



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36610041000010

<36610041000010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

Schleswig-Holsteinischen Privatrechts;

von

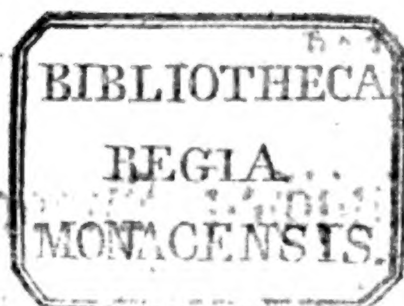
Dr. N. Falck,
ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität
zu Kiel.

Erster Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1825.

172. D.

Digitized by Google



Digitized by Google

Vorrede.

Seitdem der selige Etatsrath Schrader vor nunmehr reichlich vierzig Jahren den ersten Versuch machte, die Bestimmungen unserer Landesrechte in einem wissenschaftlichen Lehrgebäude zusammenzustellen, sind manche Veränderungen eingetreten, welche eine neue Bearbeitung desselben Stoffes anrathen. Die materiellen Umgestaltungen in den einzelnen Rechtslehren durch eine Reihe neuer gesetzlicher Vorschriften, und durch die fortwährenden Einwirkungen der gerichtlichen Praxis auf das geltende Recht sind keinesweges unerheblich, und geben schon manchen Stoff zur Berichtigung und Vervollständigung des Schraderschen Werkes. Doch dürften diese in den Rechtssätzen selbst eingetretenen Veränderungen verhältnißmäßig am wenigsten das Bedürfniß einer neuen Bearbeitung un-

Digitized by Google

serer Landesrechte begründen. Ein triftigerer Anlaß dazu liegt in den seit jenem Zeitpuncte stattgehabten Fortschritten der juristischen Erkenntniß, welche sowohl durch Richtung und Gang der dem gemeinen Rechte gewidmeten wissenschaftlichen Bestrebungen, als auch durch die wissenschaftlichen Bearbeitungen anderer Landesrechte, und durch die auf unser eigenes Landesrecht gerichteten juristischen Forschungen und Erörterungen auf mannichfache Weise in ihren historischen wie in ihren practischen Theilen ist gefördert worden. Es wäre nicht löblich, Schraders Verdienste um die vollkommnere Kunde des heimischen Rechts verkleinern und in Schatten stellen zu wollen, vielmehr erfordert die Dankbarkeit, gebührend anzuerkennen, was er geleistet hat, und bei der Beurtheilung seiner Arbeiten nicht zu vergessen, daß er der Erste war, der aus den zerstreuten Materialien ein wissenschaftliches Gebäude zu errichten unternahm. In welchem Grade ihm die Ausführung gelang, davon zeugt die Anerkennung, welche seinem Handbuche nicht nur hier, sondern auch im Auslande von competenten Richtern zu

Digitized by Google

Theil ward. Wenn nun jetzt manches daran zu bessern und manches zu berichtigen ist, so theilt das Werk darin nur das allgemeine Loos aller menschlichen Arbeiten, die allein durch thätiges Zusammenwirken der auf einander folgenden Geschlechter allmählig der Vollkommenheit entgegen gehen können. Daß der erste Versuch nur ein unvollkommener seyn werde, ist natürlich, und von niemanden wird die gegentheilige Forderung aufgestellt. Würde aber jetzt noch eine bereits so alte wissenschaftliche Arbeit, und noch dazu die Erste ihrer Art, genügend befunden, dann wäre in der That nicht so sehr der Verfasser zu preisen, als die spätere Zeit anzuklagen, daß sie stille gestanden sey, und für die Fortschritte in der Erkenntniß sich unthätig bewiesen habe. Daß mit aller Anerkennung des Verdienstlichen in den Arbeiten des Vorgängers jede Berichtigung im Einzelnen, jede Abweichung von seinen Meinungen und Ansichten füglich bestehen könne, ist ohne weiteres von selbst klar. Ich habe es indeß lieber ausdrücklich bevorworten, und der Ansicht gleich im Anfange begegnen wollen, als

Digitized by Google

solle jede Abweichung von dem Vorgänger einen Tadel und jede Widerlegung einen Vorwurf enthalten. Es war unumgänglich nöthig, auf die in jedermanns Hände befindlichen Werke von Schrader vielfältige Rücksicht zu nehmen, und es wird in den folgenden Theilen des Buchs noch mehr der Fall seyn müssen.

Anfänglich war das Buch auf vier Bände berechnet. Der Umfang aber, den die in diesem Bande abgehandelten Materien erforderten, machte es nothwendig, die zweite Abtheilung, welche unter dem Namen der innern Rechtsgeschichte, die Veränderungen im öffentlichen Rechte, in den kirchlichen Verhältnissen, im Polizei- und Criminalrecht, so wie die Geschichte einiger rein untergegangenen privatrechtlichen Institute umfassen wird, für den zweiten Band zurückzulegen. Dennoch darf ich hoffen, das Maaß der nothwendigen Ausführlichkeit nicht überschritten zu haben. Mein Bestreben ist es gewesen, alles Unnöthige zu vermeiden, wobei ich bitten muß, den Gesichtspunct festzuhalten, daß hier kein bloßes Lehrbuch für

Digitized by Google

academische Vorlesungen, sondern ein für sich, ohne alle mündliche Erläuterungen verständliches Handbuch geliefert werden sollte. Nach der jetzt getroffenen Einrichtung wird das Werk aus fünf Bänden bestehen müssen, deren Inhalt in der allgemeinen Einleitung schon in der Kürze angegeben ist.

Das Criminalrecht bleibt von dem Umfange dieser Darstellung ganz ausgeschlossen, weil es eine total verschiedene Behandlung erfordert. Die hier behandelten Theile des vaterländischen Rechts sind freilich keinesweges in Hinsicht der Quellen selbstständig zu nennen. Das gemeine Recht greift auch hier allenthalben ein. Allein des einheimischen Stoffs ist doch so viel, daß es eine zusammenhängende Entwickelung zuläßt. Bei dem Criminalrechte verhält sich aber die Sache ganz anders. Für beide Herzogthümer sind die gemeinrechtlichen Sammlungen die Hauptquellen, und alle einheimischen Gesetze liefern bloß fragmentarische Bestimmungen, die nur im Einzelnen etwas verändern, ohne die Grundlage zu verschieben. Es kann daher das vaterländische Criminalrecht gar nicht für

sich, sondern muß durchaus in der genauesten Verbindung mit dem gemeinen Rechte abgehandelt werden. Der Verfasser ist zwar willens, wenn es ihm vergönnt seyn wird, und mittlerweile keine wesentliche Veränderung in den criminalrechtlichen Quellen eintreten sollte, nach Vollendung dieses Handbuchs, das Criminalrecht auf die angegebene Weise zu bearbeiten. Auf allen Fall wird aber diese Arbeit ein von dem gegenwärtigen ganz verschiedenes Werk ausmachen. Möglicherweise wird jedoch, wie zu wünschen wäre, während der Zeit, welche über die Vollendung dieser Arbeit hingehen wird, eine Bearbeitung des Criminalrechts aus den bisherigen Quellen, durch eine vollständige neue Strafgesetzgebung überflüssig gemacht werden.

In der Rechtsgeschichte, welche die beiden ersten Bände des Handbuchs ausmachen wird, hätte mit Rücksicht darauf, daß es sich auf das eigentliche Privatrecht und auf den Prozeß beschränkt, manches übergangen werden können, was nicht gerade jenen wissenschaftlichen Gebieten angehört. Daß ich auch die andern Rechtstheile in dem geschichtlichen Theile berück-

sichtigt habe, geschah hauptsächlich, um diese für die Rechtsgelehrten so wichtigen Kenntnisse nicht ganz übergehen zu müssen, dann aber auch, um von denjenigen Materien, die Schrader im ersten Theile seines Lehrbuchs behandelt hatte, keine fehlen zu lassen, die man mit Grund erwarten durfte.

Um bei den folgenden Bänden der Vorreden überhoben zu seyn, will ich gleich hier die Abtheilungen angeben, welche bei der Darstellung des Rechtssystems im eigentlichen Privatrecht zum Grunde gelegt ist. Ich bin der gewöhnlichen Eintheilung in Personenrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht insoweit gefolgt, daß ich diese drei Theile als Hauptabschnitte annehme. Außerdem wird aber noch dem Erbrechte, nach dem Vorgange Anderer und nach Gründen, die in der Natur der Sache liegen, eine eigne und zwar die letzte Abtheilung gewidmet werden. Dies wird weiter keiner Rechtfertigung bedürfen. Eher ist noch ein Wort darüber zu sagen, daß ich das Gewerberecht als einen besondern Theil aufstelle, und diesen im dritten Buche nach dem Sachenrechte abhandele.

Diese dem neuern Rechte eigenthümliche Gewerbsverhältnisse, welche zwar in Einrichtungen der alten Welt ihre Grundlage haben, aber durch die Gesetzgebung der spätern Zeit allgemeiner gemacht und genauer bestimmt worden sind, können keineswegs in dem Privatrechte übergangen werden. Denn wenn auch in einzelnen Fällen der rein polizeiliche Gesichtspunct überwiegend ist, nämlich überall, wo die Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen durch die Obrigkeit von Amtswegen zu ahnden ist, so tritt dieser Fall doch nicht sehr häufig ein. Mehrentheils erscheint die Sache als ein privatrechtliches Verhältniß, welches nur auf Anhalten des Berechtigten obrigkeitlich geschützt wird. Der Begriff des Rechts ist hier überall vorwaltend, und zwar ist hier von Rechten die Rede, die man ihrem ganzen Character nach füglich dingliche Rechte nennen, deren Abhandlung daher mit Grund dem Sachenrecht an die Seite gesetzt werden kann. Begreiflicherweise entsteht das ganze Gewerberecht einzig und allein durch gesetzliche Beschränkungen der individuellen Freiheit im bürgerlichen Verkehr. Für die Ab-

handlung dieses Theils ist demnach die natürliche Ordnung wie von selbst gegeben, indem es bloß darauf ankommen wird, die verschiedenen Classen von Beschränkungen aufzusuchen, welche in den Landesgesetzen enthalten sind. Alle diese Beschränkungen lassen sich aber auf vier Classen zurückführen, indem sie entweder 1) aus den Privilegien der Städte und Flecken, oder 2) aus den Privilegien der Zünfte, oder 3) aus privilegiis exclusivis für einzelne Personen, Grundstücke oder Institute, oder 4) endlich aus allgemeinen gesetzlichen Verboten entspringen, von denen die Regierung sich vorbehalten hat, wiederum den Umständen nach einzelne Ausnahmen zu gestatten. Nach der gegebenen Ansicht wird in diesem Theile des Systems manches abzuhandeln seyn, was sonst entweder in die Lehre von den Regalien hineingezogen wird, z. B. das Mühlen- und Fährrecht und das Postwesen, oder auch als selbstständiges Rechtsverhältniß aufgestellt zu werden pflegt, ohne Berücksichtigung der Verbindung, in welcher es mit dem Gewerbewesen steht, z. B. die Bann- und

Zwangsrechte. Auf der andern Seite aber erscheint es zweckmäßig, Manches, was sonst wohl in dieses Kapitel hineingezogen wird, davon auszuschließen, namentlich die Lehre von denjenigen Verträgen und Rechtsgeschäften, welche auf gewisse Gewerbe Beziehung haben, oder bei denselben vorkommen. Diese werden am passendsten im Obligationenrechte vorgetragen. Denn alle diese Verträge und Geschäfte sind offenbar nichts anders, als besondere Arten der auch im gemeinen Leben vorkommenden Verträge und Geschäfte. Haben sie gleich bei den Gewerben eine etwas modificirte Gestalt angenommen, so beruht das Wesentliche doch immer auf den Prinzipien, welche für die Gattung gelten, und nur im Zusammenhang mit diesen können die besondern Modificationen der Verträge, z. B. mit Kaufleuten oder Handwerkern, in das gehörige Licht gestellt und vollständig begriffen werden. Hierin liegt denn zugleich der Grund, welcher den Verfasser bewogen hat, das Gewerberecht dem Obligationenrecht vorausgehen zu lassen.

Vor allen Dingen ist das Werk für die practi-

schen Rechtsgelehrten des Vaterlandes bestimmt, und recht sehr wünsche ich, daß es nicht bloß dieser seiner Bestimmung nicht unwürdig befunden werden, sondern daß es auch dazu beitragen möge, ein fortgesetztes eifriges Studium der Landesrechte bei allen denjenigen, die sie anzuwenden haben, zu befördern. Es bedarf des Beweises nicht, daß eine feste und sichere Rechtspflege keineswegs ohne wissenschaftliche Erkenntniß möglich, und daß eben die Vervollkommnung der Rechtspflege das eigentliche Ziel aller juristischen Forschungen und Untersuchungen sey. Es hilft nichts, darüber zu klagen, daß die Theorie des Rechts nicht allenthalben für das erkannt wird, was sie seyn soll, und daß es vielfältig an dem Eifer dafür fehlen möge. Aber vergeblich ist es nicht, der Gleichgültigkeit dagegen, den Uebeln, die daraus entspringen, entgegenzuwirken, und dahin zu streben, bei allen Rechtsgelehrten warme Liebe auch für die theoretische Seite ihres Faches allgemeiner zu machen, damit wir durch vereinte Bemühungen dahin gelangen, daß unser einheimisches Recht mit eben demsel-

den ernsten Fleiße und mit derselben liebevollen Sorgfalt gepflegt und bearbeitet werde, die wir dem römischen Rechte insonderheit zu widmen gewohnt sind. Wir haben große Muster vor uns. Es kommt nur darauf an, dieselbe Methode auf ein anderes Feld zu übertragen und mit Eifer anzuwenden.

Ueber die Art der Bearbeitung will ich nur noch bemerken, daß es mein Bestreben gewesen ist, die Literatur so vollständig, als mir möglich war, anzugeben, insbesondere die kleinen Abhandlungen und Erörterungen mit sorgfältiger Genauigkeit nahmhaft zu machen, um im Andenken zu erhalten, was sonst leicht übersehen werden oder wohl gar gänzlich in Vergessenheit gerathen könnte. Bei den geschichtlichen Materien ist überall auf eine möglichst strenge Quellenmäßigkeit der Darstellung hingearbeitet worden. Wenn nun gleich bei manchen Lücken in den geschichtlichen Quellen der Zusammenhang kaum ohne Anwendung von Hypothesen nachgewiesen werden kann, so habe ich doch nicht unterlassen, das bemerklich zu machen, was als ein reines Ergebniß der Quellen zu betrachten ist, und was dem Gebiete der Hypothesen

angehört. Diesen Grundsatz unverrückt festzuhalten, ist um so nothwendiger, je mehr in dem Gebiete der Geschichte, namentlich älterer Zeiten, wiederum bei Vielen eine Neigung offenbar wird, sich mehr dem Glauben hinzugeben, und an geglaubten Reichthümern Freude zu finden, statt sich mit dem beschränktern Gebiet des sichern Wissens zu begnügen.

Es wird nicht fehlen, daß Kundige in diesem Werke Mängel und Irrthümer wahrnehmen werden. Belehrungen darüber werden mir stets willkommen seyn. Insbesondere wird dies bei denjenigen Theilen des Rechts der Fall seyn, die zunächst durch die gerichtliche Praxis sind ausgebildet worden, da ich nur sehr wenig Gelegenheit gehabt habe, die Praxis und den Gerichtsgebrauch aus eigner Erfahrung kennen zu lernen. Indeß wird es mir, wie ich hoffe, an manchen freundschaftlichen Mittheilungen darüber nicht fehlen. Was ich selbst mittlerweile zur Berichtigung des Werks in diesen oder jenen Lehren kennen lerne, was von Andern der Art wird mitgetheilt werden, werde ich zu Nachträgen am Schlusse des Ganzen benutzen.

Ueber die Publication der Verordnungen möchte ich schon jetzt gleich hier Einiges nachträglich bemerken. Daß Oersted seine Meinung von der verbindlichen Kraft der Gesetze, wenn sie vor der Publication bekannt geworden sind, auch in den Grundregeln der Strafgesetzgebung S. 277 vorgetragen hat, ist zu bemerken vergessen worden. Wenn ich übrigens dieser Ansicht nicht beistimme, so ist damit keinesweges ausgeschlossen, daß die Kenntniß eines nicht publicirten Gesetzes in manchen Fällen und unter gegebenen Umständen einen dolus begründen könne. Endlich verdiente vielleicht die Bemerkung einen Platz, daß die Publication obrigkeitlicher Verfügungen nur für die Untergebenen der Behörde wirksam werden kann. Daraus erklärt sich, daß die Actenversendung, ungeachtet sie durch ein obergerichtliches Rescript vom 27sten Oct. 1783 im ehemals Großfürstlichen abgeschafft wurde, bei dem academischen Consistorio dennoch bis jetzt zulässig geblieben ist.

Kiel, den 27sten Mai 1825.

Falck.

I. Allgemeine Uebersicht.

II. Inhalt der Paragraphen.

Allgemeine Einleitung.

Erstes Kapitel.

Von dem schleswig-holsteinischen Privatrecht im Allgemeinen.

Zweites Kapitel.

Statistische Uebersicht der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von den Staatsbehörden und Beamten.

Viertes Kapitel.

Von den Quellen des schleswig-holsteinischen Rechts und von deren Anwendung.

Erster Theil.

Staats= und Rechtsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Einleitung.

Begriffsbestimmung. Angabe der Quellen und Hülfsmittel.

Erster Abschnitt.

Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Landes von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 811.

Zweites Kapitel.

Vom Jahre 811 bis zum Jahre 1106.

Drittes Kapitel.

Vom Jahre 1106 bis zum Jahre 1459.

Viertes Kapitel.

Vom Jahre 1459 bis zum Jahre 1660.

Fünftes Kapitel.

Vom Jahre 1660 bis auf die gegenwärtige Zeit.

Zweiter Abschnitt.

Schleswig-holsteinische Rechtsgeschichte.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Rechtsquellen.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 15. Anmerk. von Dörfers Topographie des Herzogthums Holstein ist nun die 4te Auflage anzuführen. Schlesw. 1824. (enthält auch eine Topographie von Lauenburg).

S. 17. Z. 10 statt 1036 lies 1026. Das Jahr wird verschieden angegeben, 1026, 1028, 1032 und 1035. Suhm, 3ter Bd. S. 602 ist für 1026.

S. 22. letzte Zeile im Texte statt Scholmer lies Soholmer.

S. 22. Anm. 16. st 1786 l. 1768.

S. 25. Anm. 22. Ueber die Etymologie des Wortes Weichbild ist nun besonders Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild (Jena 1824) zu nennen. Die Meinung, daß die zweite Sylbe in Weichbild von Bill (im Gegensatz von Unbill oder Unbilde) herkomme, ist wohl richtig, und das führt denn auch zur Bestätigung des von Hartmann aufgestellten Begriffs, der auf einen besondern Frieden hindeutet. Ein Kreuz kommt übrigens auch bei Lübeck als Grenzzeichen vor. Urkunde bei Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen, S. 219.

S. 31. Z. 1. Ein der Dingpflichtigkeit ähnliches Verhältniß kam in Holstein früherhin nicht bloß bei Uetersen, sondern auch bei einigen Besitzungen des Klosters Reinfeld vor; siehe unten S. 291. not. 45.

S. 32. not. 41. Schwabstedt hat ebenfalls durch Verjährung das Recht der bürgerlichen Nahrung erworben. Rescript vom 22sten Jan. 1753.

S. 34. Z. 4. Die Anzahl der Flecken kann wohl nicht ganz bestimmt angegeben werden, da mehrere derselben nur im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens so genannt werden, ohne es im rechtlichen Sinn des Worts zu seyn, z. B. Ah-

rensboeck und Reinfeld nach den Statthalterverfügungen vom 25sten April 1823.

S. 34. not. 48). Nachrichten von der Insel Römoe im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 651.

S. 35. Z. 4 st. 1496 l. 1494.

— In der Anmerk. 50) ist eine aus dem Texte leicht zu berichtigende Irrung. In der Theilung von 1490 konnte Törning nicht in Verbindung mit Hadersleben vorkommen, da es erst vier Jahre nachher an den König kam. In der Verbindung mit Hadersleben kommt Törning aber 1540 vor. Meine Sammlungen, 5ter Bd. S. 253.

S. 36. Z. 16 st. Vierharderding l. Dreiharderding.

S. 44. Die Anm. 88) ist berichtigt unten S. 336. Anmerk. 99).

S. 47. Anm. 97) st. 1478 l. 1470.

S. 56. Anm. 58). Die ehemalige Laurwigsche, jetzt Bülowsche Wildniß gehörte früher den Grafen von Pinneberg und zu dem schauenburgischen Antheil von Holstein. Sie hätte daher auch nach S. 65 Z. 6 unter den einzelnen Bestandtheilen dieses Gebiets genannt werden sollen.

S. 60. Z. 15. Der Marienkoog ist erst 1794 eingedeicht.

S. 61. Z. 11. Der Friederichsgaberkoog ward theils auf königlichem, theils auf fürstlichem Vorlande eingedeicht, und von beiden Landesherren octroirt. Die Königl. Octroi steht bei Bolten, 4ter Bd. S. 307.

— Z. 14. Der Erbpachtscontract über den Sophienkoog bei Bolten, 4ter Bd. S. 341.

S. 63. Z. 4. In ältern Verordnungen wird auch das Herzogthum Schleswig unter der Benennung deutsche Provinzen mitbefaßt. z. B. Rangverordn. v. 14ten Oct. 1740. Classe 6, Num. 8.

S. 68. Anm. 61) st. 1811 l. 1711.

S. 70. Anm. 65) st. 2822 l. 1822.

S. 78. Anm. 88). Vgl. Hegewisch Geschichte, 3ter Bd. S. 77—80. Die Statute sind jedoch noch später, namentlich noch 1572 plattdeutsch abgefaßt.

S. 84. Anm. 4 und 5). In frühern Zeiten und noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts war es nicht ungewöhnlich, obwohl wider bestehende Gesetze, daß die Amtmänner von den Eheverboten im dritten Grade dispensirten. In den dispensabeln Fällen ertheilt die Kanzelei jetzt die Erlaubniß ohne Königliche Resolution. Auch in Unzuchts- und Ehebruchsfällen ist diesem Collegio die Milderung oder Erlassung der Strafe unter bestimmten Beschränkungen übertragen.

S. 86. Anm. 10). An die Stelle der ältern Vorschriften wegen der Consuln tritt jetzt die Verordnung vom 26sten Aug. 1824, betreffend das Verhalten der dänischen Schiffer und Seefahrenden in fremden Häfen, wo dänische Consuln oder Viceconsuln angestellt sind.

S. 90. Anm. 20) könnte noch bemerkt werden, daß auch den Obergerichten und Oberconsistorien das Prädicat höchstpreislich zukommt.

S. 96. Z. 1. In diese Classe von Officianten gehört auch der Landvogt auf Römoe. Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 659.

S. 97. Z. 1. Vergessen ist hier noch der Landschulze in der Vogtei Sommer und Grönland. Vgl. die Sporteltaxe für diesen Beamten, für den Kirchspielsvogt in Herzhorn und die beiden Holsten (welche hier von den Schöffen unterschieden werden), C. C. H. II. S. 1303.

S. 103. In den adlichen Gütern und Klöstern kommen auch noch als Unterofficianten, Bauervögte, die in einigen schleswigschen Gütern Sandmänner genannt werden, Taxatoren, Gerichtsbeisitzer u. dgl. vor.

S. 105. Ueber die Beschränkung der städtischen Behörden in Rücksicht der öconomischen Verwaltung sind insbesondere auch die verschiedenen Stadtreglements zu vergleichen: z. B. für Heiligenhafen vom 17ten April 1756, für Oldesloe

vom 13ten Aug. 1756, für Burg vom 22sten März 1762. Nach einigen derselben kann der Statthalter Besoldungsvermehrungen und Gratificationen aus der Stadtcasse genehmigen.

S. 109. Anm. 1. Die in dem kopenhagener Manuscript enthaltene Abhandlung hat den jüngern Westphalen zum Verfasser. In der Handschrift findet sich von dem Abschnitt über die Landesgewohnheiten bloß der Titel.

— Anm. 2. Die Verordnung vom 18ten Aug. 1779 wegen des odii implacabilis unter Ehegatten erwähnt zwar der schriftmäßigen Scheidungsursachen. Dies sagt indeß gar nichts, da neben den schriftmäßigen auch die gesetzmäßigen Scheidungsursachen anerkannt werden. Wollte man in dieser Beziehung sich an die Vorschriften des neuen Testaments halten, so dürfte eine Ehe nur aus schriftmäßigen Ursachen geschieden werden. Vgl. Reinhards System der christlichen Moral, III. S. 299 u. f.

S. 110. Z. 6. Die Billigkeit wird doch wirklich ganz allgemein als Rechtsquelle genannt in der Constitution vom 25sten Jun. 1652 wegen des Land- und Marschrechts (schlesw. holst. Anz. von 1809, S. 262): „Wann wir dann aus Liebe zur wehrten Justiz und landesväterlicher Vorsorge, daß alles in Ober- und Untergerichten nach dem beschriebenen kaiserlichen Rechte, auch der natürlichen Billigkeit, worauf unsere Fürstenthümer insoweit keine sonderbare rationable und approbirte Constitutiones, Statuta, Gewohnheiten und Gebräuchen eingeführt und vorhanden, gewidmet, im Decidiren und Urtheilschöpfen eingerichtet und gehalten werde."

S. 118. Anm. 26. Als eine seltene Art der Extension ist das Rescript vom 4ten Nov. 1769 zu bemerken, wodurch die gemeinschaftliche Wegeordnung auf den Königlichen Antheil von Holstein ist ausgedehnt worden. Imgleichen die Extension der rendsburger Protocollationsverordnung von 1775 auf das Kloster Preetz. Rescript vom 30sten Oct. 1786.

S. 120. Anm. 32) letzte Zeile st. Hamburg 1590 l. Schleswig 1593.

S. 121. Anm. 35) st. Meldorf 1607 l. Glückstadt 1667 und st. 1709 l. 1711.

S. 124. Anm. 46). Eine Dorfsbeliebung (Willkührsbrief) ist abgedruckt im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 729.

S. 127. Anm. 61). Die Verordnung vom 15ten Jan. 1742 wegen Erbfolge der Ehegatten unter Sachsenrecht ist ohne Zweifel durch die Praxis auch für die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes geltend geworden, und für die nichtrecipirten Adlichen in Betreff des dem Manne zukommenden Erbrechts.

S. 129. Anm. 66). Nach dem Privilegium Christian I. von 1460 (Privil. der Rittersch. S. 56) konnten Drost und Marschall in Abwesenheit des Königs provisorische Anordnungen treffen.

S. 129. Anm. 67). Auch das academische Consistorium hat gemeine Bescheide abgegeben, z. B. vom 6ten März 1789 in den schlesw. holst. Anzeigen, S. 287.

S. 130. Anm. 10). Aeltere Gesetze überließen häufig die Schul- und Armensachen u. dergl. den Ortsbehörden. Daher z. B. in dem Reglement für Sonderburg vom 25sten Oct. 1754. §. 6. vorausgesetzt wird, daß die Kirchenvisitatoren in Gemeinschaft mit dem Magistrat Schulordnungen abfassen können.

S. 135. Z. 10. Das Corp. Const. III. enthält auch die Verfügungen für einige Flecken.

S. 136. Anm. 93). Von der chronologischen Sammlung der Verordnungen sind jetzt auch die Jahrgänge 1752 bis 55 fertig geworden.

S. 138. §. 48. Die Publicationsart ist nun verändert durch die Verordnung vom 11ten Aug. 1824.

S. 138. Anm. 98. Z. 8. st. des vorigen l. siebzehnten.

— Anm. 99. Ueber die Publication auf der Kanzel

in frühern Zeiten giebt Christiani, III. S. 131, einige Nachrichten. Nach einer friesischen Dingordnung aus dem 16ten Jahrhunderte wurden die Verordnungen in den Gerichten verlesen, an dem Tage, da das meiste Volk beisammen war.

S. 139. Anm. 1. Zur Bestätigung dieser Ansicht dient auch die frühere Praxis in Ansehung der Reichsgesetze. Mit der Publication der Reichsgesetze in dem Territorio ging es so langsam, daß der Inhalt eines Reichsgesetzes gar nicht selten lange vor der Publication bekannt war. Vgl. Häberlin deutsches Staatsrecht, II. S. 164, und ein erläuternder Fall in Büsch Schriften, 14ter Bd. S. 181 u. f. Uebrigens habe ich in der Lehre von der Publication der Gesetze einer Frage nicht erwähnt, die, so oft sie auch vorgekommen seyn mag, doch gar nicht erörtert zu seyn scheint: ob die gesetzliche Kraft mit dem Augenblick der Publication, oder erst mit dem folgenden Tage beginnt. Für das letztere dürften doch die meisten Gründe sprechen.

S. 139. Anm. 3. Den genannten Bauersprachen ist noch hinzuzufügen die für Wilster von 1587, C. C. H. II. p. 590 und zwei für Oldenburg im Staatsb. Mag. IV. S. 716. Zu den jährlich zu publicirenden Gesetzen gehörte auch das Patent vom 1sten Nov. 1786 wider die Austerdiebereien, wenn der Pächter es verlangte. In Holstein ward auch noch die Verfügung vom 8ten Dec. 1779 wegen Entdeckung unehel. Schwangerschaften der Dienstboten alle drei Jahre publicirt. Jetzt werden wohl diese wiederholten Publicationen wegfallen, da sie bei der veränderten Publicationsart ihren Zweck nicht mehr erreichen.

S. 140. Anm. 6. Auch das Regulativ wegen Vereinigung Gieschenhagens mit Segeberg v. 7ten März 1820. §. 1. enthält wegen dieses Puncts eine ausdrückliche Bestimmung.

S. 144. Z. 2. In den Gesetzen ist jedoch auch eine analoge Anwendung, sowohl des gemeinen Rechts, als der Landesgesetze anerkannt. Verordnung wegen der halben Geburt

vom 25sten Jan. 1752. §. 1. in fine und die Eidesverordnung vom 11ten Dec. 1758. §. 16.

S. 146. §. 3. Ueber die Meinung von Schrader (Lehrbuch, 1ster Theil, S. 25 u. 26), als wenn im Schauenburgischen das gemeine Recht den Landesgewohnheiten vorgehe. Vgl. Pauly Beiträge, 2ter Bd. S. 201.

S. 147. Anm. 26. Auch in Ansehung der Geistlichen des Herzogthums Schleswig, die zu dänischen Diöcesen gehörten, kam bei den Theilungen durch die geistliche Behörde nicht das dänische Gesetz, sondern das jütsche Lov zur Anwendung. Vgl. eine Verfügung für Arroe von 1636 bei Ancher, 1ster Bd. S. 315. In meiner Einleitung zum jütschen Lov, S. XVI. ist die eigentliche Bedeutung des Rescripts nicht aufgefaßt.

S. 165. Anm. 24. st. 1540 l. 1514.

S. 166. Anm. 28. Ob der deutsche Text des Presbyter Bremensis das Original sey, ist doch sehr zweifelhaft. Unter andern hat der deutsche Text Wenden, wo im lateinischen Slavones steht, wo aber nach einer neuen sehr wahrscheinlichen Conjectur Salmones zu lesen ist. Kuß in den Pr. Ber. 1823. 3tes Heft, S. 80.

S. 175. Unter den Schriftstellern über die Rechtsgeschichte hätte vor allen genannt seyn müssen v. Westphalen († 1759). Vgl. Abhandl. aus den Anzeigen, 1ter Bd. S. 222.

S. 179. Anm. 93. Freyberge kommen auch in Dithmarschen vor. Bolten Gesch. I. S. 269. Zu erwähnen sind ferner die beiden Rolande in Bramstedt und Wedel. Sie haben eine juristische Bedeutung, aber welche, ist ungewiß. Vielleicht sind sie ein Zeichen der Marktgerechtigkeit. In dem Privilegium für Bramstedt vom 2ten Jul. 1652 (C. C. H. III. p. 1355) wird gesagt, daß die brabandischen Kaufleute und Ochsenhändler unter dem Roland ihre Contracte schließen. Auch der Ochsenmarkt von Wedel war früherhin vielleicht der wichtigste in Holstein. Die Hamburger freilich betrachteten ihren 1357 aufgerichteten Roland als ein Zeichen der Freiheit. Chri-

stian, 5ter Theil, S. 263. Vgl. Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 673 u. 784. Merkwürdig ist es, daß diese Rolandsstatüen, so viel bekannt, fast nur in Sachsen vorkommen. Spangenbergs Rechtsalterthümer, S. 13. In der Lombardei kommt doch auch ein Roland vor, die Regisole zu Pavia. Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 221 und v. d. Hagen Briefe, II. S. 9.

S. 194. Anm. 28. Z. 2 st. wenn es etwa l. wenn es nicht etwa.

S. 197 letzte Zeile im Texte st. Steinhorst l. Haseldorf.

S. 204. Z. 14. Ueber die Niederlage der Holsteiner vor Ploen, in welcher Buthue umkam, siehe Wedekinds Noten, S. 180.

S. 206. Z. 10 st. bischöflicher Stuhl l. bischöflicher Stuhl zu Bremen.

S. 207. Z. 1 st. sel. l. heiligen.

S. 212. Z. 12 st. 931 l. 934.

S. 213. Z. 1 st. Erste l. Zweite.

S. 222. Z. 7 st. 1113 l. 1013.

S. 235. Z. 4 st. 1378 l. 1375.

S. 237. Anm. 42. Westphalen mon. ined. I. p. 1062. enthält die Theilungsurkunde vollständig.

S. 241. Z. 1 und 2. Der Grund, warum Herzhorn von der Crempermarsch getrennt worden, liegt ohne Zweifel darin, daß Herzhorn, als eine niederländische Colonie, einen besondern Gerichtsbezirk bildete.

S. 252. Z. 7 st. 1147 l. 1149.

S. 262. Z. 9 und 10. Als Ausnahme ist die nachher erwähnte Stadt Zarpen zu bemerken.

— Z. 18. Zu den ältesten Städten gehört auch Segeberg von 1134.

S. 275. Anm. Den gedruckten Gildestatuten sind noch beizufügen: Statuta fraternitatis calendarum in Moerkerken von 1510, in der dänischen Bibliothek, 8ter Bd. S. 134. Der Herausgeber hat irriger Weise den Kaland zu Mohrkirchen mit

dem dortigen Kloster verwechselt, obgleich in den Kalandsstatuten beide deutlich von einander unterschieden werden. — Die Statute der Catharinengilde in Oldenburg, Staatsbürg. Mag. 4ter Bd. S. 724.

S. 277. Z. 2. st. ersten Tage l. ersten Sonntage.

S. 182. Anm. 20. Luthers Urtheil über das Verfahren gegen Christian II. siehe Pantoppidan annales, II. S. 778.

S. 284. Z. 4. Das Toleranzedict Friederich des Ersten bei Münter Reformationshistorie, II. S. 778.

S. 296. Anm. 56. Kleiner Beitrag zur Geschichte des Krieges, 1644, im Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 173.

S. 297. Anm. 60. Z. 2. st. 1617 l. 1649.

S. 310. Z. 9. Ueber die dithmarsischen Städte vergl. Bolten, IV. S. 136. Meldorf war wenigstens seit 1384 Stadt. Lunden erhielt 1529 Stadtgerechtigkeit. Beide verlohren ihre Stadtqualität im Jahre 1559.

S. 311. Z. 15 st. 1609 l. 1618.

S. 312. Z. 11 und die Wälle geebnet, diese Worte sind auszustreichen. Denn die alten Städte hatten bloß Mauern. Die Wälle sind neuern Ursprungs und zunächst angelegt, um das grobe Geschütz zu tragen. Wo der Name Wall bei Städten vorkommt, ist darunter ein Damm gegen das Wasser zu verstehen, z. B. an einem Hafen.

S. 315. Z. 8 st. Reinfeld l. Reinbeck.

— Z. 12. Die Vorschriften der Kirchenordnung sind nicht auf Secularisation, sondern auf Beibehaltung der Klöster in etwas veränderter Gestalt berechnet. Was merkwürdig genug ist.

S. 316. Anm. 12. Die Verhältnisse des Bisthums und Domkapitels waren nach der Reformation sehr streitig. Vgl. die ausführliche Deduction bei Westphalen mon. ined. II. p. 3154 u. f.

S. 318. Anm. 17. In der Union sind zwar die Sachen der Geistlichen erwähnt (Privilegien der Rittersch. S. 122), mit

Verweisung auf einen Landtagsreceß, welcher ohne Zweifel die Privilegienbestätigung Christian des Dritten seyn soll (vgl. daselbst, S. 156 und 157). Es wird aber keinesweges klar, wie daraus etwas über die Nichtzulassung der Katholiken sollte gefolgert werden können.

S. 326. Z. 2 st. und dem l. dem.

S. 336. Anm. 44. Von den 8 lauenburg. Dörfern des Klosters Reinbeck, schlesw. holst. Anzeigen, 1806, S. 915.

S. 336. Anm. 48. Historische Nachrichten über das Amt Steinhorst, schlesw. holst. Anzeigen, 1806, S. 699.

S. 375. Anm. 54. Nach einigen sollen Hethebuy und Schleswig zwei verschiedene Orte seyn. Werlauff Symbolae ad Geographiam medii aevi, p. 15 u. 36. Kruse im Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 697. Vgl. auch daselbst, 2ter Bd. S. 711. Aber auch dafür fehlt es an Beweisen. Die Meinung mag dadurch veranlaßt seyn, daß die Stadt Hethebuy oder Schleswig und die Gemeinde Haddebuy mit einander sind verwechselt worden.

S. 380. Z. 12 st. behält l. behielt.

S. 392. Anm. 85. Bolten erwähnt S. 137 eines meldorfer Stadtrechts, welches noch vorhanden seyn soll, das er aber nicht gesehen hat. Vielleicht ist es bloß das Privilegium auf die Stadtgerechtigkeit.

S. 395. Anm. 95. Holsteinische Präjudicate zur Erläuterung des lübschen Rechts enthält Thranes rothes Buch. Vgl. Dreyer vermischte Abhandlungen, I. S. 103.

S. 409. st. Z. 8 ist als Anmerkung hinzuzufügen: die Verordnung vom 27sten Aug. 1762 für Ploen erklärt im §. 8. ausdrücklich, daß nach dem alten Sachsenrecht geurtheilt werden solle, und zeigt zugleich, daß dieses im ganzen Herzogthum geltend sey.

S. 411. Z. 9 st. Uebersicht l. Ordnung.

Schleswig-Holsteinisches Privatrecht.

Erster Band.

Allgemeine Einleitung. Staats- und Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

Allgemeine Einleitung.

Erstes Kapitel. Von dem schleswig-holsteinischen Privatrecht im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff des schleswig-holsteinischen Privatrechts.

Die gegenwärtige Darstellung des in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geltenden Privatrechts ist keinesweges bestimmt, alle zur Anwendung kommenden Rechtsnormen zu umfassen, noch wird sie auf die Landesrechte im eigentlichen Sinne des Worts, d. h. auf die dem Lande eigenthümlichen Rechtsgrundsätze beschränkt. Nach dem Vorgange früherer Bearbeiter des Gegenstandes wird unter dem schleswig-holsteinischen Privatrecht derjenige Inbegriff von Rechtsgrundsätzen verstanden, welche nicht aus den Quellen des gemeinen Rechts entnommen werden können, sie mögen nun im Lande selbst entstanden oder fremden Ursprungs seyn, und nur durch Aufnahme Gesetzeskraft erhalten haben. Obgleich diese Begriffsbestimmung an sich willkührlich zu seyn scheint, so wird sie doch durch Rücksicht auf die Methode gerechtfertigt werden, indem es als zweckmäßig erscheinen muß, alle Rechtsnormen, welche neben dem gemeinen Recht zur Anwendung kommen, in Einer Uebersicht zusammen zu stellen. Ferner soll nicht blos das in allen Theilen des Landes gleichmäßig geltende Recht Gegenstand der Bearbeitung seyn, sondern mit möglichster Vollständigkeit auch das besondere Recht

der einzelnen Districte berücksichtigt werden. Der hier zum Grunde liegende Begriff des Privatrechts bedarf im Uebrigen weiter keiner Erläuterung, als etwa, daß darunter auch der Civilproceß befaßt wird.

§. 2.

Von dessen Quellen insgemein.

Gleichwie in dem Rechte jedes Landes sich drei verschiedene Bestandtheile unterscheiden lassen, nämlich: allgemeine Rechtsprincipien, Gewohnheiten und eigentliche Gesetze, so müssen auch in dem unsrigen diese drei Classen von Rechtsquellen angenommen werden. Da inzwischen die Wissenschaft der allgemeinen Rechtsprincipien (Naturrecht) [1]) ihrem Inhalte nach, als welcher allen Völkern und Staaten gemeinschaftlich ist, in die Darstellung eines Landesrechts nicht aufgenommen werden kann, so wird bei dem Vortrage unsers Rechts blos von den beiden andern Quellen, den Gewohnheiten und den Gesetzen, Gebrauch gemacht werden. Nur ist, an seinem Orte, noch der Beweis auszuführen, daß die Landesgesetze eine allgemeine Rechtstheorie als Quelle practischer Rechtsnormen wirklich anerkannt haben.

§. 3.

Hülfsmittel für das Studium des schleswig-holsteinischen Privatrechts; insbesondere 1) die Literatur.

Jedes, dem Landesrechte gewidmete, Studium ist vor allen Dingen auf die ebenerwähnten Quellen, insbesondere

---

1) Ueber den Sinn, in welchem der Ausdruck Naturrecht genommen, und überhaupt das Daseyn allgemeiner Rechtsprincipien statuirt wird, siehe: Meine juristische Encyclopädie §. 52—55.

auf die, in großer Zahl vorhandenen, geschriebenen Gesetze zu richten. Erleichtert und befördert wird indeß die Kunde des Rechts durch den Gebrauch von Hülfsmitteln, unter welchen zuvörderst die Literatur genannt werden muß. Seit geraumer Zeit haben sich mehrere Rechtsgelehrte mit dem einheimischen Rechte beschäftigt, besonders eifrig, in Vergleich mit frühern Zeiten, seit Stiftung der Universität Kiel (1665), wo bald Vorlesungen über das vaterländische Recht begannen, und die Cultur des einheimischen Rechts beförderten. Die Vorlesungen scheinen indeß beinahe blos die äußere Rechtsgeschichte zum Gegenstande gehabt zu haben, bis Winkler anfing auch das Recht selbst mit vorzutragen, und Trendelenburg seit 1776 die Landesrechte mit dem Vortrage des deutschen Privatrechts zu verbinden pflegte. Größere Regsamkeit zeigte sich schon früher in der Literatur. Die mehrsten Schriften sind indeß nicht allgemeinen Inhalts, sondern entweder haben sie die Erklärung einzelner Quellen zum Gegenstand, oder es sind academische Dissertationen und kleine Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien. Im Jahr 1768 ward dem Professor Winkler, auf Befehl der Kaiserin Catharina der Zweiten, die Abfassung eines Lehrbuchs der Landesrechte aufgetragen, welches aber nicht zu Stande gekommen ist. Als allgemeine Schriften sind hier nur zu nennen: Schraders († 1815) Handbuch der vaterländischen Rechte, 4 Theile in 4. Altona 1784, 1786, 1793 und Schleswig 1819. Desselben Lehrbuch der schleswig-holsteinischen Landesrechte, 3 Theile. Kiel 1800, 1801 und 1806. Hennings Hülfsbuch der vaterländischen Rechte im Herzogthum Holstein. Erster Theil. Itzehoe 1821, (noch unvollendet). Die einzelnen Schriften und Abhandlungen werden in der Folge bei den Materien, zu welchen sie gehören, besonders genannt werden. Die wichtigsten Verfasser, welche so zur Cultur des vaterländischen Rechts beigetragen haben,

sind, in möglichst chronologischer Ordnung, folgende: Der Bischof Kanut in Wiburg † 1477. Erich Krabbe † 1564. Paul Cypräus † 1609. Eckenberger † 1616. Stadtsecretair Meier in Flensburg † 1616. Blüting † 1644. Kanzler Reinking † 1664. Musäus † 1711. Amthor † 1721. Vogt † 1736. Hartmann † 1744. Elend † 1771. Stadtsecret. Lüders in Flensburg † 1782. Mellmann † 1801. Dreyer † 1802. Trendelenburg † 1803. Schrader d. j. † 1810. F. L. v. Eggers † 1812. Unter den jetztlebenden Rechtsgelehrten haben sich vorzügliche Verdienste erworben: Conferenzrath Jensen, der Kanzler, Freiherr v. Brockdorff, Etatsrath A. A. F. v. Eggers, Vicekanzler Scholz und Etatsrath v. Schirach. Einer ausführlichen juristischen Literairgeschichte bleibt es vorbehalten, die Lebensumstände der genannten und der übrigen Bearbeiter unseres Rechts zu erzählen, und ihre Arbeiten, so wie den wissenschaftlichen Einfluß derselben sorgfältig zu characterisiren [2]).

§. 4.

2) Das gemeine Recht.

Eine unerläßliche Bedingung für das Studium unserer Landesrechte ist ferner eine genaue und gründliche Kennt-

2) An Sammlungen der kleinen Schriften und Abhandlungen fehlt es beinahe gänzlich, was um so mehr zu bedauern ist, da es schwer hält, sich die einzelnen Stücke vollständig zu verschaffen. Einige finden sich in den schleswig-holsteinischen Anzeigen, und daraus abgedruckt in der Sammlung von Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts. Tondern 1821 — 1824. 3 Bde. (noch unvollendet). Schraders Collectio dissertationum ac tractatuum, jus slesvicense ac holsaticum illustrantium fasciculi duo. Kiliae 1799 und 1800 betrifft blos den Proceß.

niß des gemeinen, römischen und canonischen Rechts. Nicht nur haben die gemeinen Rechte im Herzogthum Holstein, wie in allen deutschen Ländern, imgleichen auch zum großen Theile im Herzogthum Schleswig, die Kraft subsidiarischer Rechtsquellen [3]) erlangt, in welcher Beziehung sie für die Praxis unmittelbar gekannt werden müssen, sondern sie haben auf die Landesrechte selbst einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt. Durch den Gang der juristischen Studien geschah es fast mit Nothwendigkeit, daß die den Juristen geläufig gewordenen gemeinrechtlichen Begriffe und Grundsätze in die neuere Gesetzgebung übergegangen sind, und derselben beinahe allenthalben wenigstens zum Grunde liegen. Es können daher die unter dem Einfluß des

3) Ich behalte den einmal üblichen Ausdruck: subsidiarisches Recht, bei, der, meines Bedünkens, unzweideutiger ist, als der Ausdruck: Hülfsrecht, dem man die Hauptrechte entgegen zu setzen pflegt. Vgl. Roßhirt Grundlinien des römischen Rechts (Heidelberg 1824). S. 71. Anm. 2. Das Characteristische eines subsidiarischen Rechts liegt allein in seinem geschichtlichen Verhältniß zum Landes- oder Reichsrechte. Es ist zu einem schon vorhandenen Rechtsmateriale hinzugekommen, und hat daher, ohne aufgehoben zu seyn, dennoch niemals in allen seinen Theilen geltend seyn können. Aus diesem Grunde kann man auch das Naturrecht keinesweges als eine subsidiarische Rechtsquelle betrachten. Denn insoferne jemand ein Naturrecht annimmt, muß er auch alles positives Recht überhaupt, als geschichtliche Modificationen, als Correctionen des natürlichen Rechts ansehen. Das natürliche Recht tritt daher zum Positiven ganz in dasselbe Verhältniß, als ein älteres Gesetz zu einem jüngeren. — Die Ausdrücke: Haupt- und Hülfsrecht, haben außerdem auch noch das Unbequeme an sich, daß sie zugleich ein Massenverhältniß auszudrücken scheinen, während doch das subsidiarische Recht, wie in Deutschland gewöhnlich der Fall ist, in Hinsicht seines Reichthums das Landesrecht um sehr Vieles übertreffen kann.

gemeinen Rechts entstandenen Gesetze und Verordnungen in manchen Stücken nicht verstanden, und nicht richtig angewandt werden, ohne daß man die Bestimmungen des gemeinen Rechts vor Augen habe. Insofern es auf das Verstehen und Erklären der Landesrechte ankommt, ist einleuchtend, daß die Kenntniß der gemeinrechtlichen Doctrinen eben so wichtig ist, als die Kenntniß des gemeinen Rechts selber. Denn vor allen Dingen wird die Erklärung eines Gesetzes bedingt durch Kenntniß der Vorstellungen, von welchen die Verfasser ausgegangen sind, oder der Theorien, welche sie als die richtigen vorausgesetzt haben.

§. 5.

3) Deutsches Privatrecht. 4) Dänisches Recht.

Das Herzogthum Holstein hat, als ehemalige Provinz von Deutschland, seine ältern Rechtsquellen mit den benachbarten deutschen Ländern und Städten, und das ältere Recht mit allen deutschen Stämmen gemein. Wenn auch durch die bei allen deutschen Ländern schon frühe eingetretene Absonderung von einander das Recht in manchen Theilen eine eigenthümliche Gestaltung erhalten, so ist die ehemalige gemeinsame Grundlage niemals verschwunden, weshalb denn auch eine Kenntniß des deutschen Privatrechts für die Ergründung des einheimischen Rechts ein höchstwichtiges Hülfsmittel seyn muß. Die Theorie des deutschen Privatrechts, in welcher das gemeinsame deutsche Rechtsmaterial bearbeitet erscheint, kann inzwischen für nichts mehr gelten, als für eine historische Hülfswissenschaft, und wegen des leicht möglichen und sehr gefährlichen Misbrauchs ist es nothwendig, davor zu warnen, daß die Theorie des deutschen Privatrechts als ein Inbegriff schon geltender Regeln betrachtet werde. Die Anwendbarkeit jener Grundsätze muß erst durch eine Entwickelung des einheimischen Rechts vermittelt werden, so daß nach-

gewiesen werde, was als ein integrirender Theil desselben zu betrachten sey [4]). Dies wird um so deutlicher, wenn man zugleich auf das Herzogthum Schleswig Rücksicht nimmt. Denn das Verhältniß Schleswigs ist in Betracht des Rechts und der Rechtsquellen zu Dännemark ganz dasselbe, als Holsteins zu Deutschland. Schleswig hat sein älteres Recht mit Dännemark gemein, und so auch seine ältere Hauptquelle. Nur darin ist ein Unterschied zu bemerken, daß politische und wissenschaftliche Einflüsse größere Veränderungen in dem Rechte des Herzogthums Schleswig bewirkt und die Rechtsnormen den deutschen mehr genähert haben. Wie nun für die ältern Rechtsquellen des Herzogthums Schleswig das dänische Recht, und die neuere juristische Literatur in Dännemark, insofern sie auch zugleich auf das ältere Recht ein Licht wirft, benutzt werden muß, so kann selbst das neuere dänische Recht [5]) für die Rechte beider Herzogthümer als ein

---

4) Für die Kenntniß des deutschen Privatrechts sind besonders zu empfehlen: Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts. 6te Aufl. Göttingen 1821. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, nach dem System des Herrn Hofraths Runde. Stuttgart 1800—1823. Zehn Bände. Die drei letzten sind von Griesinger. Mittermaier Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 2te Auflage. 1823. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht. Göttingen 1823.

5) Ueber die neuere dänische Literatur der Jurisprudenz überhaupt vgl. Kieler Beiträge, I. Bd. S. 170—74. Die wichtigsten, hier zu erwähnenden, Werke sind: Nörregaard Forelæsninger over den danske og norske Private Ret. Kiøbenhavn 1784—1799. 7 Bde., womit zu verbinden: Oersted Supplement. Kopenh. 1784—1799. 3 Bde. Hurtigkarl den danske og norske Privatrets første Grunde. Kiøbenh. 1818—1824. Theil 1, 2 u. 4. Der dritte Theil, welcher das Criminalrecht enthalten sollte, fehlt noch. Als Supplement dazu ist anzusehen, obgleich es in vieler Beziehung auch ein selbstständiges Werk ist: Oer-

Hülfsmittel betrachtet werden, insofern diese mit Dännemark in langen Jahren denselben höchsten Gesetzgeber gehabt haben, und mehrere Gesetze auf gleiche Weise für beide Theile des Staats erlassen sind, welcher Umstand von einer um so größeren Wichtigkeit ist, da das dänische Recht in den neuern Zeiten sich einer ausgezeichnet guten und glücklichen Bearbeitung zu erfreuen hat.

§. 6.

4) Das sächsische Recht und andere deutsche Privatrechte.

Die wissenschaftlichen Bearbeitungen des Rechts in den deutschen Ländern können ebenfalls bei dem Studium unsers eignen Rechts manchen Nutzen gewähren. Die Brauchbarkeit einer juristischen Literatur in dieser Beziehung beruht auf dem zwiefachen Umstande, daß ein deutsches Recht und dessen Bearbeitung auf das unsrige einen Einfluß ausgeübt hat, oder daß in einer deutschen Gesetzgebung dieselben Probleme vorkommen, als in der unsrigen, dort aber bereits wissenschaftlich erörtert und ins Licht gestellt sind. Beide Puncte treffen nur bei dem sächsischen Privatrechte zusammen. Manche auf sächsischen Universitäten studirende Juri-

---

sted Handbog over den danske og norske Lovkyndighed. Erster Bd. Kopenhagen 1822. Oersteds Formularbog, 4te Auflage. Kopenh. 1817; enthält nicht blos Formulare, sondern auch kurze Abhandlungen über das Wesen der Rechtsgeschäfte. Ein großer Reichthum juristischer Erörterungen findet sich in den von Oersted herausgegebenen Zeitschriften: Juridisk Arkiv, 30 Bändchen, von 1803—1811. Nyt juridisk Arkiv, 30 Bändchen, von 1812—1819. Juridisk Tidsskrift, von 1820 bis jetzt 7 Bde. — Baden dansk juridisk Ordbog. Kopenhagen 1822. 2 Bde.

sten ließen die Vorlesungen über das sächsische Recht nicht unbenutzt, und gewöhnten sich daran, die neuere sächsische Gesetzgebung als die vollkommenste Erklärung des alten Sachsenrechts anzusehen. Auf diese Weise haben selbst die neuern sächsischen Verordnungen, obgleich es nicht gelang, sie als wirklich recipirte Rechtsquellen geltend zu machen, auf die Praxis wie auf die Gesetzgebung vornämlich Holsteins, aber in einem gewissen Grade auch auf das Recht des Herzogthums Schleswig ihren Einfluß geäußert, wie in der Folge gezeigt werden wird. Wären die deutschen Landesrechte überhaupt nur besser bearbeitet, als sie es wirklich sind, so würde die Benutzung der particularrechtlichen Literatur, besonders der protestantischen Länder, von einer noch allgemeineren und größeren Bedeutung seyn. Neben dem sächsischen Recht kann aber, so wie die Sache jetzt noch steht, wohl nur das würtembergische mit einigem Nutzen studirt werden [6].

§. 7.

5) Rechtsgeschichte.

Daß eine Kenntniß des älteren Rechts, und aller Veränderungen, welche es hat durchgehen müssen, bis das jetzt geltende Recht sich daraus gestaltet hat, nicht blos zur gelehrten oder sogenannten eleganten Jurisprudenz gehöre, oder einen würdigen Gegenstand für gelehrte Forschungen abgebe, son-

---

6) *Carpzovii Jurisprudentia forensis romano-saxonica.* Erste Ausgabe. Frkf. a. M. 1638. Neueste von Mylius. Leipzig 1721. Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts, fortgesetzt von Richter u. Hänel, I—IV. Theil. 1807—1819. Haubold Lehrbuch des Königlich-sächsischen Privatrechts. Leipzig 1820. Weishaar Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Erster Theil und zweiter Theil zweite Aufl. Stuttgart 1816. Dritter Theil 1808.

dern selbst für das Verstehen des neuesten Rechts eine große practische Bedeutung habe, braucht in unsern Zeiten nicht mehr bewiesen zu werden. Es erscheint uns vielmehr auffallend, daß der practische Nutzen rechtsgeschichtlicher Kenntnisse so lange hat verkannt werden können, wenigstens daß nicht mehr wirklicher Gebrauch davon ist gemacht worden. Wenn es von dem einzelnen Menschen wahr ist, daß er von den ihn umgebenden Verhältnissen, deren Gründe und Ursachen durch die vorausgegangenen Zeiten gegeben sind, unbewußt beherrscht werde, während er ihnen zu gebieten glaubt, so ist das bei ganzen bürgerlichen Gesellschaften und bei Abtheilungen derselben noch um so unverkennbarer, da die geschichtliche Entwickelung immer leichter bemerkt wird, je mehr die einzelnen Individualitäten in der Masse zurücktreten. Im Rechte kann, selbst bei einer nur oberflächlichen Aufmerksamkeit, die Macht der geschichtlichen Verhältnisse am wenigsten verkannt werden. Daher auch unter allen Hülfswissenschaften die Rechtsgeschichte eine der ersten Stellen annimmt. Nur darüber dürften Zweifel obwalten, ob es am rathsamsten sey, die Rechtsgeschichte als besondere Disciplin für sich zu behandeln, oder sie mit der Darstellung des Rechts selber in eine nähere Verbindung zu bringen. Da hier der letzteren Methode der Vorzug gegeben ist, so wird weiter unten der Ort seyn, die Gründe dafür anzugeben, wobei hier noch blos zur Vorbeugung jedes Misverstandes bemerkt wird, daß für die Vervollkommnung und Erweiterung rechtsgeschichtlicher Kenntnisse eine getrennte Behandlung das Bessere seyn werde, und die hier gewählte Methode nur für die Gewinnung practischer Resultate als die vorzüglichere erscheine.

§. 8.

6) Vorkenntnisse.

Alle diejenigen Hülfskenntnisse, welche zum glücklichen Studium des gemeinen Rechts erforderlich sind, sind natür=

lich auch für die Erkenntniß und Bearbeitung der Landesrechte eben so unentbehrlich, namentlich Hermeneutik und Kritik, nur daß die letztere hauptsächlich bei den ältern Rechtsquellen zur Anwendung kommt, wiewohl es auch bei den neuesten Gesetzen vorkommen kann, daß es nothwendig wird, etwanige Druckfehler, mittelst Anwendung kritischer Grundsätze, auszumitteln, und einen ächten Text wiederherzustellen. Auch die für das Studium unseres Rechts erforderlichen Sprachkenntnisse sind fast dieselben, welche schon bei dem gemeinen Rechte vorausgesetzt werden. Doch erheischen die ältern Rechtsquellen des Herzogthums Schleswig außerdem noch die Kenntniß der ältern dänischen Sprache, so wie für die Gesetze und Urkunden beider Herzogthümer als wichtiges Hülfsmittel dieser Classe eine genaue Kenntniß der plattdeutschen Sprache, und des Eigenthümlichen in den holsteinischen Dialekten genannt werden muß [7]). Statistische Kenntnisse, namentlich inso-

---

7) Bei aller Unvollkommenheit bleibt noch immer das Hauptwerk: Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. Bremen 1767 — 1771. 5 Bände. Mit besonderer Beziehung auf Holstein sind verfaßt: *Richey idioticon hamburgense;* dem angehängt: Ziegler's idioticon ditmarsicum. Hamburg 1755. Beitrag zu einem holsteinischen vorzüglicher Kremper Idioticon in Niemanns Provinzialber. 1797. 1ster Bd. S. 33 und S. 145. Schütze holsteinisches Idioticon. 4 Bde. Hamb. 1800 — 1806. Zusätze dazu von Hübbe in dem Journal Hamburg und Altona, 4ter Jahrgang, 1ster Bd. S. 193. 2ter Bd. S. 150 u. S. 285. Outzen ausführliche Erläuterung des Beweises von der friesischen Abstammung der Dithmarscher, hauptsächlich aus den noch übrigen Spuren in der Sprache. Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 758. 3ter Bd. S. 99 u. 441. — Für die ältere dänische Sprache fehlt es noch an einem Wörterbuch. In manchen Fällen können die isländische und angelsächsische Sprache Aushülfe gewähren.

fern sie die Rechtsverfassung des Landes betreffen, sind für das vollständige Verstehen des geltenden Rechts, und selbst in Beziehung auf die Kenntniß der neuern Rechtsquellen von vorzüglicher Wichtigkeit. Da sie nicht bei allen Juristen in dem Maaße, als man wünschen möchte, vorausgesetzt werden können, schien es zweckmäßig, das Nothwendigste der statistischen Vorkenntnisse in die allgemeine Einleitung mitaufzunehmen [8]). Es wird daher in dem folgenden Kapitel eine

---

8) Eine vollständige topographische und statistische Literatur gehört nicht an diesen Ort. Nur die Hauptwerke sollen hier genannt werden. Vermischte Schriften und Sammlungen werden passender bei der Literatur der Rechtsgeschichte, wohin sie auch gehören, aufgeführt. — Die Schriften zerfallen in vier Classen, je nachdem sie den ganzen dänischen Staat, oder die beiden Herzogthümer, oder nur eins derselben betreffen. I. Den ganzen Staat betreffend. Pontoppidans dänischer Atlas. 7 Bde. in 4. Kopenhagen 1763—1781. Scheel Krigens Skueplads. Kopenhagen 1785. 4. Thaarup Udførlig Veiledning til det danske Monarkies Statistik. 6 Bde. Kopenh. 1812—1819; (im 4ten Bande ist gelegentlich eine ausführliche Literatur mitgetheilt). Ollemanns geographische Beschreibung des dänischen Staats. Altona 1818. 1ster Bd. II. Beide Herzogthümer betreffend. Dankwerths neue Landesbeschreibung, mit 40 Landcharten von Johannes Meier 1652. Fol. Zur Geschichte dieses noch unübertroffenen Werkes und seiner Urheber siehe Hegewisch Geschichte der Herzogthümer, 3ter Bd. S. 164 und 4ter Bd. S. 364 u. 389; auch Sammlung von Abhandlungen aus den Schlesw. Holst. Anzeigen. 1ster Bd. S. 451 und 452. Zusätze finden sich in Noodts Beiträgen. 1ster Bd. S. 230 u. 608. — H. L. Gude Staat der Herzogthümer Schleswig und Holstein, gehört zu den sonannten Rengerschen Staaten, die von 1703—1708 in Halle erschienen. Militairisch-statistische Uebersicht der Herzogthümer Schleswig und Holstein (nach Scheel) in Niemanns Prov. Berichten 1793.

Uebersicht der Eintheilung des Landes, soweit sie rechtlich in Betracht kommt, und in dem dritten Kapitel von den Staatsbehörden und von den Beamten eine kurze Nachricht gegeben werden. Beide Materien stehen mit den Rechtsquellen, von welchen im letzten Kapitel der Einleitung die Rede seyn wird, in genauer Verbindung, da es besonders der particularen Rechtsquellen viele giebt, und selbst durch die Wirksamkeit der Rechtsbehörden und Beamte einige Rechtsquellen entstanden sind. Außerdem wird durch diese Anordnung der Vortheil gewonnen, daß gewisse staatsrechtliche Erörterungen, die weder dem Privatrechte angehören, noch auch übergangen werden dürfen, einen schicklichen Platz erhalten.

2ter Bd. S. 25 und 1794. 1ster Bd. S. 28. III. Schleswig betreffend. Hansen vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1770. Niemanns Handbuch der Landeskunde. 1ster Bd. Hamb. 1799. Dörfer Topographie des Herzogthums Schleswig, in alphabetischer Ordnung. 2te Auflage. Schleswig 1816. IV. Holstein betreffend. Dörfer Verzeichniß allgemeiner und besonderer Landcharten von Holstein in Niemanns Prov. Ber. 1796. 1ster Bd. S. 246. Dörfers Topographie von Holstein, in alphabet. Ordnung. 3te Auflage. Schleswig 1807. Außerdem verdient noch immer das Kapitel von Holstein in Büschings Geographie, 9ter Theil, S. 434—494 empfohlen zu werden.

Zweites Kapitel.

Statistische Uebersicht der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

§. 9.

Grenzen und Größe des Landes.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind an beiden Seiten von der Ost- und Westsee begrenzt. Da indeß ein Theil des Meeres als zum Territorium gehörig betrachtet wird, so kommt es in rechtlicher Beziehung nicht auf die physische Grenze zwischen Meer und Land, sondern blos auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Grenzen der Territorialhoheit an, nach welchen das Meer bis auf eine Seemeile vom äußersten Punct des Landes der Territorialhoheit unterworfen ist [1]).

1) Circular vom 6ten Nov. 1810. Es kann wohl kein Bedenken haben, eine für Dänemark erlassene Königliche Resolution vom 22sten Februar 1812, welche die Grenze dahin näher bestimmt, daß die Meile vom Lande zu berechnen ist, von demjenigen Theil der äußersten Insel, welcher nicht von der See überspült wird, auch auf die Herzogthümer anzuwenden. Die sogenannten Binnenwasser gehören aber unstreitig, auch ohne Rücksicht auf ihre Breite, immer zum Territorio. Was aber ein Binnenwasser, oder im Gegensatze davon offene, freie See sey, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben, sondern kann nur nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falls entschieden werden. Ueber die sonstigen Grundsätze wegen der Grenzen des Territorii auf dem Meere siehe Jacobsen practisches Seerecht der Engländer und Franzosen. Hamburg 1803. 1ster Bd. S. 37 — 100. Klüber europäisches Völkerrecht, 1ster Bd. §. 129 — 131.

Bei der Anwendung dieser Regel treten jedoch manche Schwierigkeiten ein. Viel bestimmter sind die Landgrenzen. Das Herzogthum Schleswig wird, wie vor Alters, von Nordjütland durch die Königsaue und die Schottburger Aue getrennt. Nur auf einer kurzen Strecke ist eine durch den koldinger Receß von 1576 und das Patent vom 29sten Oct. 1727 bestimmte künstliche Grenze gezogen [2]. Die südliche Grenze Schleswigs und die nördliche Grenze Holsteins ist seit dem Vertrage zwischen Kaiser Conrad dem IIten und Kanut dem Großen (1036) die Eider und die Levensau gewesen, welche unter Waldemar dem IIten (1225) wieder anerkannt worden [3]. Zwischen der Levensau und dem Flemhudersee bildete die sogenannte Landwehr (eine alte Befestigung) die Grenze, bis im Jahre 1784 der schleswigholsteinische Kanal vollendet ward, welcher jetzt mit einzelnen kleinen Ausnahmen die Herzogthümer Schleswig und Holstein scheidet [4]. Im Süden geben die Elbe und die Bille mehrentheils dem Herzogthum Holstein eine natürliche Grenze.

---

2) Das Patent vom 29sten Oct. 1727 (in Rhode Samlinger til Haderslevs Amts Beskrivelse S. 527.) betrifft zwar zunächst die Zoll-Linie, erwähnt jedoch auch der Grenze im Allgemeinen. Daß jene Flüsse vor Alters die Grenze bestimmt haben, geht daraus hervor, daß die Isländer das jetzige Herzogthum Schleswig als „das Land im Süden der Au" bezeichneten. *Langebeck* Script. II. p. 432. Outzen über die dänische Sprache im Schleswigschen S. 58.

3) Heinze's neues Magazin, 1ster Bd. S. 116.

4) Kanzeleipatent zur Bestimmung der Gerichtsbarkeit über den Schleswig-Holsteinischen Kanal, vom 6ten März 1797. Darnach war die Mitte des Kanals die Gränze beider Herzogthümer. Nach dem Kanzeleipatent vom 5ten Junius 1813 gehört das ganze Bett oder der Strom des Kanals zum Herzogthum Schleswig, also nicht das südliche Ufer, und noch weniger der Leinpfad.

Wo dies nicht Statt findet, ist die Landesgrenze durch eine Reihe von Verträgen und Recessen mit der Stadt Hamburg, mit dem Herzogthum Lauenburg, mit der Stadt Lübeck, und mit dem Stifte Eutin genau bestimmt worden [5]). Ehemals wurden zur Verhütung von Grenzirrungen von Zeit zu Zeit förmliche Grenzbezüge gehalten [6]). Die im Ganzen nicht zahlreichen Veränderungen der Grenzen, unter welchen die von der Natur an der Westküste durch Ueberschwemmungen, durch neuen Anwachs, und auch durch das Einrücken der Sanddünen bewirkten, bei weitem bedeutender sind, als die durch politische Verhältnisse herbeigeführten Veränderungen, werden in der Staatsgeschichte angeführt werden. — Das Areal beider Herzogthümer wird zu 317 Quadratmeilen angegeben, wovon Schleswig 164, Holstein 153 enthält [7]). Dabei sind die fremden Enclaven nicht mit in Anschlag gebracht.

---

5) Vergl. das Repertorium der Verordnungen (Kiel 1823), 1ster Theil, S. 18 u. 19. Den dort genannten sind noch beizufügen: die Verträge mit der Stadt Lübeck, vom 22sten Januar 1802 in Pauly's Beiträgen, 1ster Bd. S. 85, und mit Hamburg vom 21sten April 1803 im polit. Journal S. 3083, welche Verträge zwar nicht die Grenzen zum Gegenstande haben, aber doch die Grenzen verändern.

6) Ueber die Beziehung der Landesgrenzen haben wir keine besondere gesetzliche Bestimmungen. Denn die Verfügungen vom 14ten Febr. 1747 und 20sten Jan. 1774 beziehen sich zunächst auf die Districtsgrenzen. Das Rescript vom 30sten Jan. 1747 (Koch und Jensen Repertorium S. 705) an den Besitzer von Moislingen, daß er auf die Grenze zu vigiliren habe, kann wegen der Abtretung von Moislingen nicht mehr zur Anwendung kommen. Vgl. übrigens: Nachricht von einer im Jahr 1557 vorgenommenen Beziehung der holsteinischen Grenzen in der Sammlung der Abhandlungen, aus den Anzeigen 1ster Bd. S. 14.

7) Gudme's Tabelle über Schleswig im Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 775. v. Wimpfen berichtigte Arealübersicht von Holstein in Niemanns Blättern für 1799. 1ster Bd. S. 305.

§. 10.

Von den innerhalb der Grenzen der Herzogthümer belegenen fremden Districten.

In frühern Zeiten waren alle Districte innerhalb der vorher angegebenen Grenzen (mit alleiniger Ausnahme der schleswigschen Inseln Alsen und Arroe) integrirende Theile des Landes, welches wir jetzt mit dem Namen der Herzogthümer Schleswig und Holstein bezeichnen. Allmählig sind mehrere Districte und Ortschaften davon getrennt worden, und gehören jetzt nicht mehr in rechtlicher Beziehung zu den Herzogthümern. Innerhalb der Grenzen des Herzogthums Schleswig liegen jetzt folgende zu Nordjütland gehörigen Districte. 1) Die ehemaligen Mensalgüter des Bischofs von Ripen, nämlich die Stadt Ripen und die Grafschaft Schackenburg, welche aus den drei Birken Mögeltondern, Ballum und Lustrup bestehen [8]). Die Absonderung dieses Districts ist dadurch veranlaßt, daß, als Schleswig eigene Herzöge erhielt, der Bischof von Ripen nicht an diese überging, sondern in seinen Verhältnissen als dänischer Reichsprälat verblieb [9]). 2) Die ehemaligen Leembeckischen Besitzun-

---

8) Die im Folgenden genannten Districte List auf Sylt und Südertheil auf Römoe werden zwar auch wohl zur Grafschaft Schackenburg gezählt, sind aber bloß zum Birke Mögeltondern dingpflichtig. Dies ist vielleicht der Grund, warum das obenerwähnte Birk officiell auch genannt wird: Harde und Birk. Es liegt nämlich in der Natur der Birkgerechtigkeit (Patrimonialjurisdiction), daß sie sich nur auf Untergehörige erstreckt. Uebrigens ist die Jurisdiction im Birke Lustrup 1807 an den König übertragen, und in judicialibus dieser District mit dem Birke Ripen vereinigt. Die beiden andern Birke sind 1810 combinirt worden, und haben jetzt ihr gemeinschaftliches Gericht in Mögeltondern.

9) Ausdrückliche Zeugnisse über diesen Vorgang haben wir

gen, die jetzige Lohharde, wozu auch das Gut Troyburg, List und das Südertheil von Römoe gehört, und das Birk Westerlandföhr nebst Amrum, wurden von der Königin Margaretha gekauft und mit Nordjütland verbunden [10]). 3) Die schleswigschen Besitzungen des Ripener Domkapitels, welche seit der Verfügung vom 22sten April 1735 [11]) das Birk Ripen ausmachen [12]). In gewissen Verhältnissen werden indeß einige dieser Districte noch jetzt, als zum Herzogthum Schleswig gehörig angesehen [13]). Im Herzogthum Holstein sind

---

nicht. Es ergiebt sich aber daraus, daß die Privilegien des Ripener Domkapitels nicht von den Herzögen in Schleswig, sondern nur von den dänischen Königen confirmirt wurden, (*Terpager* Ripae Cimbricae. Flensburg 1736. 4. S. 175 fg.) und daß in dem Lehnsbriefe von 1326 (Hansens Staatsbeschreib. S. 263) der Ausdruck dioecesis Slesvicensis als gleichbedeutend mit ducatus Jutiae gebraucht wird.

10) Hvitfelds Chronik ad annum 1400. 1ster Band. S. 620.

11) Das Rescript findet sich in Rhodes Samlinger S. 491. Vergl. auch die im 2ten Theil des Repertoriums der Verordnungen S. 29 unter Num. 9 und Num. 13. angeführten Verfügungen.

12) Die Grundstücke dieser Untergehörigen grenzen nur im Kirchspiel Farderup an die See. In Ansehung dieses Falles ist durch das Rescript vom 22sten Jan. 1788 bestimmt, daß der Strand vor den Gründen Ripenscher Eingesessenen zum Amte Hadersleben und folglich zum Herzogthum Schleswig gehöre.

13) Westerland-Föhr und Amrum stehen jetzt in Betreff des Strandwesens und der übrigen Cameralsachen unter den schleswigschen Gesetzen, Cabinetsordre vom 10ten August 1771 und Resolution vom 29sten März 1797. Dasselbe gilt in Betreff der Deichsachen von den Schackenburgischen und Troyburgischen Marschen, Allgemeines Deichreglement vom 6ten April 1803. In Hebammensachen gehören Föhr, Amrum und List zum Amte Tondern, und der jütländische Theil der Insel Römoe zum Amte Hadersleben, Rescript vom 18ten Nov. 1814. Letzterer ist auch in Zollsachen zu einem schleswigschen Zolldistrict gelegt worden, Bekanntmachung vom 8ten Jul. 1819. Endlich kommt es, jedoch nur ganz selten, vor,

folgende durch verschiedene Ereignisse allmählig abgetrennten Districte eingeschlossen: 1) Das ehemalige Stift Eutin, nebst den dazu gehörigen Gütern des aufgehobenen lübeckischen Domkapitels. 2) Das Gebiet der freien Stadt Lübeck, wozu auch die Besitzungen der lübeckischen frommen Stiftungen gehören, soweit sie unter der Territorialhoheit von Lübeck stehen [14]). 3) Das Gebiet der freien Stadt Hamburg diesseits der Elbe. Alle diese Enclaven sind keinesweges arrondirte Bezirke, sondern bestehen vielfältig aus zerstreuten Husen und Grundstücken mitten in schleswigschen oder holsteinischen Districten. Daher die Grenzen auf den Charten nur im Großen und keinesweges mit Genauigkeit angegeben werden können.

§. 11.

Etwas von der natürlichen Beschaffenheit des Landes [15]).

Der Haupttheil der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist festes Land. Doch gehören auch mehrere In=

daß dänische Untergehörige zu schleswigschen Harden dingpflichtig sind, z. B. Untergehörige von Troyburg zur Tonderharde.

14) Außerdem haben die frommen Stiftungen in Lübeck unter holsteinischer Landeshoheit mehrere Besitzungen. Ueber diese Stadt=Stiftsdörfer vgl. schleswig=holst. Anzeigen 1818. S. 521.

15) Kuß Grundriß einer Naturbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Altona 1817. Desselben Versuch einer ausführlicheren Naturbeschreibung, 1ster Bd. Altona 1820. Auch sind zu benutzen: Beneke Totalansicht der Ebnen Norddeutschlands in den geographischen Ephemeriden, 1808, und Steffens geognostisch=geologische Aufsätze zu einer innern Naturgeschichte der Erde, Hamburg 1810.

seln in der Westsee, in der Ostsee und in der Schlei zum Herzogthum Schleswig, von welchen Sylt, Föhr, Pelworm und Nordstrand, so wie Fehmarn, Arroe und Alsen die wichtigsten sind. Die einzige holsteinische Insel ist jetzt die sogenannte Hittler Schanze in der Elbe, nachdem die übrigen Inseln und Werder in der Elbe an Hamburg abgetreten sind [16]). Die Oberfläche des Landes ist im Allgemeinen eben, besonders an der Westseite und in der Mitte. Hügeligter wird das Land an der Ostküste. In Holstein hat die Ostseite eine wellenförmige Gestalt mit kesselartigen Vertiefungen, welche die zahlreichen Seen bilden. Höher sind die Hügel im Herzogthum Schleswig, werden auch gegen Norden zu immer höher, und zugleich kettenförmiger mit länglichten daneben laufenden Thälern [17]). Die höchsten Anhöhen von Holstein fallen mehr nach der Mitte zu, in Schleswig mehr nach der Ostküste, wie der Lauf der Flüsse ergiebt. In der Gegend von Bornhöved haben fast alle holsteinischen Flüsse ihre Quellen, wovon die Gegend ihren Namen haben soll. Außer den früher genannten Flüssen sind noch zu bemerken: die Stör, Svale und Sventine. Gleichwie die Königsaue [18]), so haben auch die schleswigschen Flüsse Widau, Scholmeraue, Treen und

---

16) In dem Vergleich zwischen dem Gesammt-Hause Holstein und der Reichsstadt Hamburg vom 27sten Mai 1786, Articul IV und V. (Urkunden und Materialien zur Kenntniß der nordischen Reiche, Bd. II. S. 513 und 518) sind sämmtliche Inseln und Werder specificirt. Die im Art. IV. können möglicher Weise wiederum an Holstein zurückfallen, da sie an Hamburg unter der Bedingung übertragen sind, daß die Landeshoheit an niemanden abgetreten und veräußert werden kann — eine Clausul, die schon bei der französischen Occupation von Hamburg hätte zur Anwendung kommen müssen.

17) Die höchste Anhöhe in beiden Herzogthümern ist Grönninghoved im Amte Hadersleben, 728 Fuß über der Meeresfläche.

18) Die Königsaue ist nicht bedeutender, als mancher der

Sorg einen westlichen Lauf, und entspringen zum Theil dicht an der Ostküste. Statt der an der Ostseite fehlenden Ausflüsse giebt es tief ins Land einlaufende Buchten und Föhrden, die ihre Stelle vertreten, und zuerst die Entstehung von Städten veranlaßt haben. Das Land unterscheidet man in Geest und Marsch. Marsch heißt alles Land, welches aus einem Bodensatz von Thonerde, den das Seewasser absetzt, entstanden ist. Es findet sich nur an der Westküste. Wenn es noch nicht bedeicht worden, heißt es Hallig, bedeichtes Land dagegen wird ein Koog genannt. Die natürliche Verschiedenheit zwischen Geest und Marsch ist nicht ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse [19]). Mit Ausnahme des mittleren Landrückens gehören unsere Herzogthümer zu den fruchtbaren Ländern, und sind von Alters her wegen ihrer Ergiebigkeit an Producten gerühmt worden [20]). Von den beiden wichtigen Producten, Salz und Eisen, hat die Natur indeß jenes

---

andern Flüsse. Daß sie dennoch Grenzfluß geworden ist, hat vielleicht den natürlichen Grund, daß das schleswigsche Ufer des Flusses, oder vielmehr des Stromthales von der jütländischen Seite aus angesehen, so hoch liegt, daß es wirklich eine natürliche Grenze zu seyn scheint.

19) Der neuen Arten von Communalverbindungen, welche durch die Natur der Marschen herbeigeführt werden, nicht zu gedenken, ist es ein wichtiger Unterschied, daß in der Marsch, so viel wir wissen, niemals Feldgemeinschaft Statt gefunden hat. Vgl. die Eigils Saga nach der kopenhagener Ausgabe S. 529. wo nach der lateinischen Uebersetzung folgende Schilderung vorkommt, die ich auf unsere Marschen beziehe. Ibi aequor campi et amplae patuere planities. Fossae passim per agros sectae erant. *Ita incolae arva sua et prata circumsepserant.*

20) Adam von Bremens Bemerkung geht zunächst, wie die Worte zeigen, auf das nördliche Sachsen. Hist eccl. I, 1. Saxonia viris, armis et frugibus inclyta, excepto quod raro intumescit collibus, tota vero declivis in planitiem consideratur. Sola caret vini dulce-

nur spärlich zugetheilt, dieses gänzlich versagt. An Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist besonders die Marsch. Wald kommt vornämlich nur in der Mitte des Landes und besonders an der Ostküste vor, obgleich jetzt nicht mehr in dem Maaße, als in frühern Zeiten. Dagegen hat der Ackerbau in hohem Grade zugenommen, und eine Veränderung erzeugt, welche ohne Zweifel von ihrer geistigen Seite nicht minder wichtig ist, als von der physischen [21]). Die Lage an zweien Meeren eröffnet in der Fischerei und der Seefahrt ergiebige Nahrungsquellen.

§. 12.

Politische Eintheilung des Landes. Communen der ersten Ordnung.

Jedes Herzogthum besteht aus einer Anzahl von Districten oder Communen, die in gewissen Beziehungen eigne Ganze für sich bilden, und ihre eigenthümlichen Verfassungen haben. Die meisten dieser Communen haben wiederum ihre, gewöhnlich mehrfachen, Unterabtheilungen, so daß ein solches größere Ganze ebenfalls aus mehreren kleinen Communen zusammengesetzt ist. Solcher Ordnungen von Communen lassen sich viere unterscheiden. Die erste Ordnung, von oben an gerechnet, befaßt die Aemter und Landschaften (in Holstein auch eine Herrschaft und eine Grafschaft), Städte, adliche Güter, Klöster und octroirten Koege. Aemter und Landschaften heißen diejenigen Districte, welche in öconomischen Angelegenheiten und Militairsachen überhaupt in Angelegenhei-

dine alia omnia fert usui necessaria. Ager ubique fertilis, compascuus et sylvestris. Ueber angeblichen Weinbau in spätern Zeiten siehe meine Bemerkungen in Niemanns Waldberichten, 1ster Bd. S. 338 und Kuß kleine Beiträge zur Kunde der Vorzeit in den Neuen Prov. Berichten 1821. 1stes Heft, S. 64.

21) Niemanns Waldberichte, 1ster Bd. S. 333.

ten der allgemeinen Staatsverwaltung, so wie in einiger Hinsicht in Betreff der Justizpflege unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung stehen, und zwar so, daß alle Hoheitsrechte von dem Landesherrn, oder in seinem Namen ausgeübt werden. Der Name Landschaft drückt außerdem noch den Nebenbegriff aus, daß die so benannten Districte ehemals entweder ganz selbstständige Länder, oder doch im Besitze besonderer Privilegien waren, namentlich das Recht einer freien innern Verwaltung ausübten. Die **Städte**, welche ehemals auch **Weichbilde** genannt wurden [22]), sind Ortschaften mit einer Patrimonialgerichtsbarkeit versehen, welche der Magistrat im Namen der Commüne ausübt, und mit dem Rechte auf bürgerliche Nahrung innerhalb ihrer Bannmeilen [23]). Im

---

22) Z. B. Crempe und Wilster in einer Vrordnung Christian des I. von 1470. Corp. Const. Hols. II. S. 58. Eine eigne Bedeutung hatte der Ausdruck **Weichbild** bei Husum, ehe es noch Stadt wurde. Es bezeichnete einen Flecken mit einem besondern landesherrlichen Gerichte. Jetzt heißt Weichbild bekanntlich das zu einer Stadt gehörige Territorium. Ueber die Erklärung und Ableitung vgl. *Hartmann de etymologia vocis* **Weichbild**, 2te Auflage. Kiel 1735. 4. Er erklärt es, durch **befriedetes Feld**, welches etymologisch wohl eben so viel wider sich hat, als die gewöhnliche Erklärung **von geweihten Bildern**, siehe **Eichhorns Rechtsgeschichte**, 2ter Theil, S. 44. Da der Ausdruck Wikvogt vorkommt, so scheint die Sylbe **Wik** so viel als **Ort** zu bedeuten. Der letzte Theil des Worts wird häufig **Belde** geschrieben. Könnte das nicht etwas Ueberlassenes bedeuten, und das ganze Wort gerade die einem Orte zugelegte Feldmark bezeichnen? Die Hartmannsche Erklärung wird übrigens dadurch einigermaßen bestätigt, daß in dem Statut der seeländischen Stadt Holbeck (Neues dän. Mag. 1ster Bd. S. 87) das **Kreuz des Friedens** als die Grenze des Stadtgebiets genannt wird.

23) Außerdem haben freilich die Städte mehrere Privilegien, als Marktgerechtigkeit, welche wie die Zunftgerechtigkeit nicht als ein Theil des Stadtrechts, sondern als Ausfluß

Allgemeinen stehen die Städte mit den Aemtern und Landschaften in keiner Verbindung, sondern sind ihnen durchaus coordinirt [24]. Bei den adlichen Gütern und Klöstern ist das characteristische Merkmal die Patrimonialgerichtsbarkeit, oder wenigstens das Recht der Vogtei, welches die niedere Polizei und bisweilen auch einige Theile der jurisdictio voluntaria in sich befaßt [25]. Die in neuern Zeiten eingedeichten Koege [26]) sind mehrentheils octroirt, d. h.

---

eines besondern Privilegii anzusehen ist. Dasselbe gilt in Betreff der Freiheit vom Landmilitairdienst. Diese und ähnliche Vorrechte sind jedoch nicht wesentlich. Das von Schrader im Handbuch 1ster Theil, S. 163 angeführte jus fisci, oder das Recht eine eigne Casse zu haben, ist aber gar kein Privilegium der Städte, sondern eine gemeinrechtliche Befugniß jeder Commüne und Genossenschaft. Als Ausnahme von der gegebenen Erklärung einer Stadt ist Arröeskiöping zu bemerken, seitdem durch die Verordnung vom 18ten Nov. 1773 der dortige Magistrat aufgehoben, und ein königliches Gericht für die Stadt und die ganze Insel Arroe constituirt wurde.

24) Die einzige Verbindung, welche zwischen einer Stadt und dem benachbarten Amte vorkommt, ist die Entrichtung einiger städtischen Abgaben an die Amtstube, z. B. Schoß oder Pflicht, nach altem Gebrauche; die Land- und Haussteuer nach der Verordnung vom 15ten Dec. 1802. §. 19. und die Steuer von verkauften oder ererbten Immobilien nach der Verordn. vom 8ten Februar 1810. §. 9. — Nur die Städte Tönning und Garding blieben, vermöge des art. XVII. ihres Stadtprivilegii vom 12ten Aug. 1590 in einem allgemeinern Communalnexus mit der Landschaft Eiderstedt.

25) Die zehn Districte (sechs für Schleswig und vier für Holstein), in welche die adlichen Güter eingetheilt sind, können nicht füglich als besondere Commünen betrachtet werden, da die ganze Eintheilung auf keiner öffentlichen Anordnung beruht.

26) Die Marschen bestehen großentheils aus Koegen. Früher ward ein eingedeichter Koog Theil des Districts, zu dem der Anwachs gehörte, wie auch immer der Fall seyn würde, wenn nicht eine Octroy den Koog zu einem eignen Bezirke consti-

mit dem Privilegio einer eignen Gerichtsbarkeit und einer abgesonderten Verwaltung begnadigt. Sie haben am meisten Aehnlichkeit mit den adlichen Gütern, nur daß in der Regel die Privilegien der Koege nicht den ganzen, bei adlichen Gütern gewöhnlichen, Umfang haben, und die Koege des Herzogthums Schleswig neulich auch in einige Verbindung mit den Aemtern gekommen sind [27]).

§. 13.

Von den Commünen der zweiten Ordnung.

Die Aemter und Landschaften sind in der Regel aus mehreren kleinen Jurisdictionsbezirken zusammengesetzt [28]), welche im Schleswigschen am gewöhnlichsten den Namen der Harden führen. In Holstein heißen diese Districte Kirchspiele, und so auch auf der jetzt zum Herzogthum Schleswig gehörigen Insel Fehmarn. Auch die Benennung Landschaft kommt vor, desgleichen im nördlichen Schleswig die Benennung Birk[29]), deren es jedoch nur fünf giebt. Dieses den

tuirt. Das älteste dieser Privilegien ist die Octroy für den alten Christian-Albrechts-Koog vom 2ten Oct. 1681.

27) Den Oberbeamten des Herzogthums Schleswig ist durch die Circularverfüg. vom 21sten Mai 1813 eine Aufsicht über die Koege übertragen worden. Man kann indeß nicht sagen, daß die Koege in den Aemtern, sondern nur daß sie im Bezirke derselben belegen sind. Vgl. auch die Verfügungen vom 24sten Jun. 1808 und 17ten Febr. 1809.

28) Die Harden und Kirchspiele sind die ursprünglichen Bestandtheile des Landes. Die Aemter sind später entstanden. In Schleswig dürfte dabei die alte Eintheilung nach Sysseln zum Grunde liegen. Die holsteinischen Aemter scheinen durch die Landestheilungen unter den Schaumburgern gebildet zu seyn.

29) Ueber die Etymologie siehe Anchers gesammelte Schriften, 2ter Bd. S. 681—687. Wäre Birka wirklich der Name der alten berühmten Stadt in Schweden, und nicht ein Appellativum, so könnte die Benennung daher entlehnt seyn, gleichwie das palatium alle Palläste benannt hat.

nordischen Sprachen angehörige Wort bezeichnet jetzt solche Districte, welche ehemals unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, oder auch einen einzelnen Ort, der sein eignes Gericht hat [30]). Die Verbindung zu einem gemeinsamen Gerichte ist bei allen diesen Communen die Hauptsache, wenn gleich jetzt die Communalverbindung sich auch wohl auf einige andere Verhältnisse bezieht. Ehemals ist die Eintheilung der Aemter und Landschaften in Harden und Kirchspiele als Gerichtsbezirke ganz allgemein gewesen. In neuern Zeiten sind aber namentlich in Holstein einige Veränderungen damit vorgegangen durch Aufhebung der Kirchspielsgerichte und Vereinigung sämmtlicher Theile eines Amtes oder einer Landschaft zu einem Gerichtssprengel. Wo dies geschehen ist, hat die ehemalige Districtseintheilung nur bei außergerichtlichen Sachen und bei einzeln Communalverhältnissen ihre rechtliche Bedeutung behalten [31]). Gelegentlich ist hier noch anzuführen, daß Harden und Kirchspiele bisweilen auch eine Unterabtheilung haben, welche sich ohne Zweifel auf die Organisation der Gerichte beziehen wird [32]).

---

30) Die Birke sind: Kekenis auf Alsen, Warnitz, Hoyer, Lygumkloster und Wyck auf Föhr. Bei dem letzten hat niemals Patrimonialgerichtsbarkeit Statt gefunden, und der Name ist blos ein willkührlich gewählter. Die Birkqualität von Kekenis scheint in Vergessenheit gerathen zu seyn. Vergl. Hansens Staatsbeschr. S. 480, auch Niemanns Handbuch S. 370.

31) Beispiele sind die Aemter Segeberg und Steinburg. Aemter, welche aus Patrimonialdistricten entstanden sind, haben natürlich jene Eintheilung gar nicht.

32) Die Eintheilung der Struxdorf-Harde in vier Viertel ist der Bestimmung des jütschen Lovs II, 1, 1. gemäß. In der Wilstermarsch kommen Duchten (Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 286. Vgl. auch Hagemanns practische Erörterungen, 5ter Bd. S. 351), und in dem Kirchspiel Barmstedt Gilden, im Amte Flensburg Trinten als Unterabtheilungen vor.

§. 14.

Von den gemischten Jurisdictionen.

Die erwähnten Districte [33]) bilden, so wenig als die Herzogthümer Schleswig und Holstein selber, lauter geschlossene Gebiete, sondern bestehen vielfältig aus zerstreuten Pertinenzien [34]). Ebenfalls gehören im Herzogthum Schleswig die einzelnen Ortschaften nicht in allen Beziehungen zu denselben Communen. Das letztere, besonders merkwürdige, Verhältniß, ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß geistliche Stiftungen und adliche Güter manche Grundstücke mit der Vogtei, aber ohne eigentliche Jurisdiction erworben haben. Daher solche Grundstücke, auch nachdem die Besitzungen der geistlichen Güter secularisirt und mit den Aemtern verbunden worden sind, in Jurisdictionsverhältnissen mit denjenigen Districten verbunden blieben, zu welchen sie früher in jeder Beziehung gehörten [35]). In neuern Zeiten sind zwar diese Verhältnisse durch Aufhebung der Domkapitelsdistricte un-

---

33) Was oben S. 16. Anm. 1. über das Seeterritorium gesagt worden ist, muß, obgleich keine ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden ist, eben so gut von den Districtsgrenzen gelten. Bei entstehenden Jurisdictionsstreitigkeiten sind die Grenzen nach den Grundsätzen zu bestimmen, welche über die Theilung eines ausgetrockneten Stromes gelten.

34) Selbst die Städte haben innerhalb ihrer Grenzen, die sogenannten Schloßgründe, Freihäuser und ähnliche Enclaven. In Ansehung der sogenannten Streugründe adlicher Güter gelten auch sonst besondere Bestimmungen. Vgl. Rescript vom 9ten März 1790 wegen der Handwerker auf den Streugründen des Gutes Lindewitt. Verordnung v. 27sten Dec. 1799 wegen der Jagd auf den Mankgütern. Die Exemtion einzelner Häuser und Grundstücke ist rücksichtlich der Polizeisachen aufgehoben durch die Patente v. 8ten Febr. 1805 und 29sten Dec. 1807.

35) Vgl. die Bemerkungen, welche Dankwerth in der Landesbeschreibung S. 77 bei dem Amte Hadersleben macht.

term 1sten Nov. 1777 und durch Vertheilung der zerstreuten Theile des Gutes Lindewitt an die Aemter unterm 23sten Dec. 1796 etwas weniger häufig geworden. Die Dingpflichtigkeit der sonst zu andern Districten gehörenden Grundstücke kommt indeß noch in folgenden Fällen vor: 1) Districte des Herzogthums Schleswig sind dingpflichtig zu dänischen Harden, und zwar so, daß der dänische Hardesvogt beides, die jurisdictio contentiosa et voluntaria ausübt [36]). 2) Schleswigsche Districte sind zu schleswigschen Harden eines andern Amts dingpflichtig, für welchen Fall die eben aufgestellte Regel ebenfalls gilt [37]). Anders aber verhält sich die Sache, wenn 3) adliche Güter und Klöster zu einer Harde dingpflichtig sind. Denn hier wird die Jurisdiction der Hardes- und Amtsofficialen durch die gutsherrlichen Gerechtsame beschränkt, daher die Dingpflichtigkeit in diesem Falle eigentlich nur die Jurisdictio contentiosa in sich begreift. Auch ist es jetzt anerkannt (obgleich es ehemals anders war), daß die Hardes- oder Amtsjurisdiction sich blos auf die auf dem Bauernfelde wohnenden Untergehörigen und deren Mobilien, keineswegs aber auf die zum Gute oder Kloster gehörigen bäuerlichen Grundstücke erstreckt [38]). In Holstein

---

36) Verfügung vom 10ten Sept. 1811, wie es in Ansehung der bei der Lohharde dingpflichtigen Grundstücke des Amtes Lygumkloster in Injuriensachen zu halten sey.

37) Vgl. die im Repertorium II. S. 28 und 29 unter Num. 5, Num. 10 und Num. 11. angeführten Verfügungen für Hadersleben, insbesondere aber die Entscheidung vom 21sten Febr. 1792. Ausnahmsweise und wider die Regel wird in einem einzelnen Falle die Wegeaufsicht zur Dingpflichtigkeit gerechnet, und die Ausfertigung der Contracte davon ausgeschlossen. Siehe die Rescripte v. 14ten April 1792 und 9ten Sept. 1794. Noch ist das Patent vom 18ten Jun. 1805 wegen der Schuld- und Pfandprotocolle zu bemerken.

38) Ueber die Dingpflichtigkeit schleswigscher Güter in den schlesw. holst. Anzeigen von 1809. St. 48. Erwähnt ist die Dingpflichtigkeit der Güter in der revidirten Landgerichtsord-

kommt ebenfalls von Alters her eine ähnliche Einrichtung, jedoch nur bei der Klostervogtei Uetersen vor, die in gewisser Beziehung zur Herrschaft Pinneberg gehört. In neuern Zeiten sind nach Anleitung der Gerichtsordnung für die adlichen Güter v. 19ten Jul. 1805. §. 8. in beiden Herzogthümern einige Patrimonial-Gerichtsbezirke mit andern Gerichten verbunden worden, wodurch ein der Dingpflichtigkeit ähnliches Verhältniß entstanden ist, wenn es gleich nicht diesen Namen führt [39].

§. 14.

Dritte und vierte Ordnung der Landescommünen.

Die Gerichtsbarkeiten bestehen nur hie und da in den Marschen aus zerstreuten Hufen und Häusern, im übrigen

---

nung III. 1, 1, 2. und in dem hamburger Vergleich vom 3ten Jan. 1711. §. 2 und 5. in Hansens Staatsbeschreibung S. 761, aber ohne nähere Bestimmung, welche zu entnehmen ist aus der Verordnung vom 21sten Dec. 1744 wegen Concurrenz der in den Aemtern melirt wohnenden Unterthanen zu den Criminalkosten §. 7. (Die Amtsbedienten sollen in der Oeconomie der obgleich dingpflichtigen adlichen Unterthanen, als Besetzung der Hufen, Theilungen und dergleichen sich zu ingeriren nicht befugt seyn, sondern solches der Disposition des Gutsherrn überlassen), und der Resolution für Schwensbye vom 19ten Sept. 1774. (Schraders Handbuch, 1ster Bd. S. 31). Demnach würden Erbtheilungen von dem Gutsbesitzer vorgenommen werden können, welches auch der dänischen Verfassung, Christian des V. Gesetz 5, 2, 90. gemäß ist. Die Praxis ist inzwischen dawider. Jetzt werden auch die Erbtheilungen cum annexis von der Amts- oder Hardesbehörde besorgt. Sie bezeichnet sich indeß in dieser Beziehung bisweilen als Theilungsgericht des Guts. Da die gleich zu erwähnende Gerichtsordnung blos die mit Jurisdiction versehenen Güter betrifft, so hat sie in Betreff der Dingpflichtigkeit nichts geändert.

39) Vgl. Sammlung der Abhandlungen aus den schl. holst. Anzeigen, 2ter Bd. S. 498.

Lande aber aus Dörfern, die eine, obgleich jetzt fast allenthalben aufgetheilte, gemeinschaftliche Feldmark haben, daher in den auf Ackerbau und Feldwirthschaft sich beziehenden Einrichtungen, und bisweilen auch mit Rücksicht auf andere Verhältnisse, z. B. Wegebesserung, Reinhaltung der Ströme oder sonsten wirkliche Communen bilden. Sie sind von sehr verschiedener Größe [40]). Einige derselben haben Privilegien auf einzelne Zweige der bürgerlichen Nahrung [41]), ohne daß sie darum in die Classe der Flecken übergehen, welches sie in Absicht auf bürgerliche Nahrung und in einiger anderer Beziehung den Städten gleich stellt, ohne sie von der Gerichtsbarkeit des Bezirks und von dem bisherigen Communalnexus mit den Aemtern zu befreien [42]). Die Flecken haben mit den Städten gemein: 1) das Recht der bürgerlichen Nahrung, daher auch das Recht der Bannmeilen, wenn es ihnen nicht ausdrücklich versagt worden ist, und die Zusicherung eines Zunftprivilegii für die Handwerker, wenn sie sich in Zünfte vereinigen wollen, weshalb ihnen regelmäßig das Prädicat zunftberechtigt ertheilt wird, auch wenn keine Zünfte wirklich errichtet sind. Mit dem Recht der bürgerlichen Nahrung hängt es auch zusammen,

---

40) Das größte Dorf in beiden Herzogthümern ist Langenhorn, Amts Bredstedt, welches mehr als fünfhundert Häuser und zweitausend Einwohner hat.

41) Das gewöhnlichste Privilegium ist die Marktgerechtigkeit. Hoyer, welches bisweilen ein Flecken genannt wird, ist es eigentlich nicht, hat aber, vermöge eines besondern Privilegii, das jus commercii et opificiorum.

42) Im Flecken Oldensworth bildet inzwischen der Bürgermeister mit Dinghörigen und sogenannten Viermännern ein eignes Polizeigericht. Der Flecken Glücksburg steht gänzlich unter einem Fleckensgericht, welches an die Stelle des ehemaligen herzoglichen Burgrechts getreten ist, nach dem Rescript vom 15ten Sept. 1779. Auch die nachher zu erwähnende Festung Friedrichsort hat ihr eignes militairisches Gericht.

daß in den Flecken das Privilegium wegen halber Beweiskraft der Handelsbücher zur Anwendung kommt [43]); 2) genießen die Flecken, jedoch unter gewissen Beschränkungen, die Freiheit vom Landmilitairdienst [44]). Die Einwohner in den Flecken werden abusive bisweilen selbst in den Gesetzen Bürger genannt, obgleich Fleckenseinwohner die gewöhnliche Bezeichnung ist [45]). Die kleine Festung Friedrichsort und der Gemeinort der Bruderunität, Christiansfeld [46]), sind eigentlich weder Flecken noch Dörfer, und auch keine

---

43) Eine allgemeine Bestimmung der den Flecken zuständigen Rechte haben wir nicht. Sie muß daher aus zerstreuten Aeußerungen der Landesgesetze, insbesondere aber aus den Privilegien der einzelnen Flecken abgeleitet werden. Z. B. Privilegium für Kellinghusen v. 8ten Febr. 1740. C. C. H. III. S. 1377, u. für Wedel vom 1sten Dec. 1786. In dem ersten ist das jus bannarum ausdrücklich ausgenommen, welches die Regel beweist, die auch aus dem Circulair vom 15ten Jul. 1823 hervorgeht. Außerdem kommen in Betracht die Verordnung vom 14ten Mai 1783, wegen der Handelsbücher, und die Verordnung vom 23sten Sept. 1796 wider die Scheinbürger in den Städten und Flecken. — In der Confirmation für Uetersen vom 11ten Nov. 1746 wird schon der Name Zunftberechtigter Flecken als technischer Ausdruck gebraucht.

44) Frei vom Militairdienst sind jetzt alle Fleckenseingesessene, welche nicht volle vier Tonnen Ackerland besitzen, sich nicht als Tagelöhner ernähren, und sonst aus keinem andern Grunde schon militairpflichtig waren. — Vgl. Promem. vom 21sten Dec. 1800. (Chronol. Samml. 1802. S. 204). Patent vom 13ten Dec. 1803. Kanzeleipatent vom 7ten Dec. 1804 und die Kanzeleischreiben vom 28sten Oct. 1820 und 6ten Oct. 1821.

45) In der Schulordnung vom 24sten Aug. 1814 ist der zweite Abschnitt überschrieben: Von Bürgerschulen in Städten und Flecken. Merkwürdig ist es, daß während Husum noch ein Flecken war, ein Theil desselben schon die Neustadt genannt wurde. Laß Sammlung husumscher Nachrichten, 1ster Bd. S. 42.

46) Concession für die Brüderunität zur Errichtung einer Gemeine im Amte Hadersleben vom 9ten Dec. 1771.

Städte. Den Flecken stehen sie indeß, rechtlich betrachtet, am nächsten. Diese beiden Ortschaften mitgerechnet, sind im Herzogthum Schleswig dreizehn Flecken. Im Herzogthum Holstein giebt es deren zwanzig. In einzelnen größern Dörfern kommen auch wohl noch Unterabtheilungen vor. Z. B. in Langenhorn, welches aus fünf Bauerlagen besteht. Die innere Verfassung der Dörfer, wohin auch die etwanige Eintheilung gehört, beruht durchaus auf örtlichem Herkommen, und wird so wenig in den statistischen Nachrichten, als in den Landesgesetzen mit einiger Genauigkeit erwähnt, daher hier auch nichts Bestimmtes über diesen Gegenstand gesagt werden kann. Von den Dörfern werden zwar bisweilen die Bauerschaften unterschieden. Bauerschaften sind indeß eigentlich keine Theile der Dörfer, sondern bestehen aus sämmtlichen Landeigenthümern eines Dorfes, so daß die Käthner und Hausleute darunter nicht befaßt werden [47].

§. 15.

Uebersicht der einzelnen Districte. 1) Schleswigsche Aemter und Landschaften.

Bei der nun folgenden Aufzählung der einzelnen größern Districte ist es nicht die Absicht, sie topographisch zu beschreiben, sondern nur sie nahmhaft zu machen, und einiges die Geschichte und Rechtsverfassung derselben Betreffende anzuführen.

1) Die schleswigschen Aemter und Landschaften sind folgende: 1) Das Amt Hadersleben [48]. Früher bestand es aus zweien Aemtern oder Lehnen, Törning und Haders-

47) Vgl. Verordn. v. 21sten April 1600 im Corp. Const. Hols. 3ter Bd. S. 419.

48) Rhode Samlinger til Haderslev Amts Beskrivelse. Kopenhagen 1775.

leben. Das erstere war vor Zeiten ein großes Gut, welches um das Jahr 1360 durch Heirath an die Leembecker, dann durch eine Erbtochter dieses Hauses an die Ahlefeldt kam, und vom Benedict Ahlefeldt 1496 an König Johann verkauft wurde [49]. Als Amt scheint es bald für sich verwaltet, bald mit Hadersleben, wie in spätern Zeiten, vereinigt zu seyn [50]), so daß die alte Benennung Törninglehn [51]) jetzt nur in kirchlicher Beziehung gebraucht wird. In Absicht auf cameralistische Verwaltung ward das Amt durch die Verfügung vom 24sten Oct. 1752 in den Oster- und Westertheil abgetheilt, welche Districte mit den ehemaligen beiden Aemtern größtentheils, doch nicht gänzlich zusammenfallen [52]). Mit Rücksicht auf bürgerliche Gerichtsbarkeit besteht das Amt 1) aus der Frößharde, 2) Kalslundharde, 3) Gramharde, 4) Thyrstrupharde, 5) Hadersleberharde, 6) Hviddingharde, 7) Norderrangstrupharde und 8) aus der zu den Harden anderer Aemter dingpflichtigen Vogtei Bollersleben. Die Hvidding- und Norderrangstrupharde sind unter einem Hardesvogt vereinigt, die Frös- und Kalslundharde haben außerdem Gericht und Ding-

---

49) *Kranz* Saxonia IX, 25. Dänischer Atlas, 7ter Band, S. 211.

50) In der Theilungsacte von 1490 (Hansen Staatsbeschreib. S. 578) ist blos genannt: „Schlot und Stadt Hadersleben mit allen sinen bewohntlicken Thobehörungen.“ Bei der Theilung von 1544 (daselbst S. 606) sind beide Schlösser, Hadersleben und Dörningen, genannt. Wann die Vereinigung beider Districte erfolgt ist, constirt nicht.

51) Aagaard Beskrivelse over Törninglehn. Kopenhagen 1815.

52) Hansens Staatsbeschreibung, S. 368. Niemanns Handbuch, S. 6. Die zuerst von Dankwerth angeführte Nachricht, daß der westliche Theil des Amts ehemals Südjütlandsyssel, der östliche Barringsyssel hieß, ist wahrscheinlich falsch, und allein durch Misverständniß der alten Sysseleintheilung entstanden.

stätte gemeinschaftlich, sind also fast völlig zusammengeschmolzen [53].

2) und 3) Die Aemter Apenrade und Lygumkloster haben einen gemeinschaftlichen Amtmann. Das erste [54]) besteht aus der Rieshardе, der Süderrangstruphardе, die einen gemeinschaftlichen Hardesvogt haben, und dem Birke Warnitz. Zwei ehemalige bischöfliche Vogteien, welche im Jahre 1702 mit dem Amte verbunden wurden, werden selbst dem Namen nach nicht mehr unterschieden. Zum Amte Lygumkloster [55]), welches durch Secularisation des Klosters ein Amt geworden ist, gehören das gleichnamige Birk und sechs anderswo dingpflichtige Vogteien.

4) Das Amt Tondern [56]), wozu vier Marschharden und fünf Geestharden gehören. Die vier Marschharden sind: die Wiedingharde, die Böckingharde, die Landschaft Sylt und die Landschaft Osterlandföhr. Das Vierharder-Ding ist eine gemeinschaftliche Mittelinstanz der Marschharden. Die fünf Geestharden sind: die Hoyerharde, Tonderharde, Karrharde, Schlurharde und Lundtoftharde [57]).

---

53) Die Harden werden fast eben so in dem Erdbuche Waldemar II. aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts angeführt, blos mit dem Unterschiede, daß die Kalslundharde nicht genannt wird, damals also Theil der Frößharde war. Die Rangsstrupharde war damals nur Eine, und muß späterhin getheilt worden seyn. *Langebeck* Scriptores VII. p. 521.

54) Beschreibung der Aemter Apenrade und Lygumkloster in Niemanns Miscellaneen I, 1.

55) Kruchenburgs Nachrichten vom Flecken Lygumkloster. Provinzialber. 1797. 2ter Bd. S. 201.

56) (v. Holstein) ausführliche cameralistische Beschreibung des Amts Tondern in den Urkunden und Materialien, 5ter Bd. S. 1. Nachricht von der Gerichtsverfassung des Amts Tondern in den Provinzialber. 1787. S. 437.

57) In der Hardeseintheilung sind hier mehrere Veränderungen vorgegangen. Nach dem Waldemarischen Erdbuch

Außerdem gehören zum Amte drei aus ehemaligen Gütern entstandene Communen: die Sollwiger, Curbüller und Südergaarder Commune. Nur in cameralistischen Beziehungen haben sie ihre eigne Verfassung. Die Eingesessenen sind alle zu den Harden dingpflichtig. Die Hoyer- und Tonderharde sind unter Einem Hardesvogt vereinigt.

5) und 6) Die Aemter Sonderburg und Norburg, welche unter Einem Amtmann vereinigt sind. Ohne der häufigen Veränderungen, welche mit diesen Aemtern vorgegangen sind, zu erwähnen [58]), genügt hier die Bemerkung, daß das Amt Sonderburg aus der Königl. Süderharde auf der Insel Alsen, aus dem Birke Kekenis und aus der 1779 von dem glücksburgischen Lehnsdistrict hinzugekommenen Nübelharde auf dem festen Lande besteht. Diesem Amte ist unterm 4ten März 1811 das ehemalige glücksburgische Allodialgut Blansgaarde incorporirt worden. Seitdem der größte Theil des alten Amts Sonderburg 1756 und 1764 an den Herzog von Augustenburg ist abgetreten worden [59]), besteht die Königl. Süderharde nur aus drei Dörfern. Dem abgetretenen Theil wurden alle Rechte adlicher Güter beigelegt, er hat aber den alten Namen Süderharde beibehalten, und wird jetzt zum Unterschiede die Herzogliche Süderharde genannt. Das Amt Norburg besteht aus dem nördlichen

---

bestand die zum Amte gehörige Geest damals aus vier Harden: Karrharde, Hoyerharde, Lauptrupharde und Klipplefharde. Die Exemtion einiger adlichen Güter hat ohne Zweifel eine andere Districtseintheilung veranlaßt.

58) Hansens Staatsbeschreibung S. 480 und 481.

59) Vgl. die Publication wegen der fideicommissorischen Eigenschaften der vier Güter: Rönehof, Langenvorwerk, Maybüllgaard und Kekenisgaard, in der Sammlung von Abhandlungen aus den Anzeigen 3ter Bd. S. 146.

Theil der Insel Alsen und aus der Insel Arroe [60]. Der nördliche Theil von Alsen wird jetzt gewöhnlich als eine einzige Harde angesehen und die Norderharde genannt. Eine frühere Theilung in die norburger und eekener Harden ist bis auf einige Ueberreste in Vergessenheit gerathen [61]). Die Insel Arroe hat ihr eignes Gericht, welches vom Landvogt gehalten wird [62]).

7) Das Amt Flensburg hat fünf Harden: Husbyeharde, Nieharde, Uggelharde und Wiesharde kommen alle schon im waldemarischen Erdbuch auf gleiche Weise vor. Sie sind in Trinten eingetheilt, deren die Nieharde zwei, die übrigen vier haben. Seit 1779 ist die Munkbrarupharde hinzugekommen, welche vorher zum glücksburgischen Lehnsdistricte gehörte.

8) Das Amt oder die Landschaft Bredstedt [63]), die alte Nordergoosharde, gehörte früher zum Amte Flensburg, und ist erst seit 1785 ein eignes Amt, welches seit 1800 mit Husum einen gemeinschaftlichen Amtmann hat. Ein Theil der ehemaligen Stiftsvogtei Bordelum ist dem Amte incorporirt. Die Justiz wird von einem Landvogt verwaltet [64]).

---

60) Carstens vermischte Nachrichten von der Insel Arroe in Niemanns Vaterlandskunde III. S. 21.

61) Das Rescript wegen der Gebühren der Sand- und Synsleute vom 7ten Jul. 1797 erwähnt noch der beiden Harden.

62) Verordnung vom 18ten Nov. 1773 wegen künftiger Einrichtung der Gerichtsverfassung auf der Insel Arroe.

63) Laß historische Nachricht von der Landschaft Bredstedt in den Nord. Beiträgen, 1ster Bd. S. 19. Nachrichten über das Amt Bredstedt in den Schriften der patriotischen Gesellschaft, 3ter Bd. 2tes Heft. (Altona 1821).

64) Patent vom 2ten Febr. 1785, betreffend die Einrichtung der Landschaft Bredstedt zu einem besondern Amte. Verfügung vom 17ten Jul. 1801

9) Das Amt Husum [65]) war unter dem Namen Südergooßharde ehemals ein Theil des Amts Gottorf, und ward erst 1639 zu einem Amte gemacht [66]). Fünf andere Districte sind damit verbunden. Jetzt besteht das Amt also 1) aus der Hattstedter- oder Norder- und 2) aus der Mildstedter- oder Süderharde [67]), 3) aus dem ehemals zu Nordstrand gehörigen District Simonsberg, aus den beiden Stiftsvogteien, 4) Schwabstedt, 5) Rödemis, 6) aus dem Porrenkoog und 7) aus der Insel oder Landschaft Pellworm. Jeder dieser Districte hat sein eignes Gericht behalten. In den sechs ersten hat der husumer Landvogt die Justizverwaltung. Auf der Insel Pellworm ist ein eigner Landvogt angestellt [68]).

10) Die Landschaft Nordstrand besteht aus dem nach der großen Fluth von 1634 zuerst wiederum eingedeichten Theile des alten Nordstrandes. Ihre jetzige Verfassung beruht auf der den nordstrandischen Participanten am 18ten Jul. 1652 ertheilten Octroy [69]). Der Beamte führt den Namen Staller.

---

wegen des Dienstverhältnisses des Amtmanns und der Landvögte in den Aemtern Husum und Bredstedt.

65) Laß Sammlung husumscher Nachrichten (Flensburg 1750) betrifft zum Theil auch das Amt. — Nachricht von der Verfassung des Amtes Husum. in Heinzes neuem Magazin, 2ter Bd. S. 299.

66) Heimreichs nordfriesische Chronik, 2ter Bd. S. 45.

67) Wann die ehemalige Südergoosharde so getheilt wurde, ist nicht bekannt. Wenn aber die beiden Harden des Amtes Husum die Süder- und Nordergoosharde genannt werden: so hat man offenbar die alte und die neue Eintheilung mit einander verwechselt.

68) Die in Note 64 angeführte Verfügung vom 17ten Jul. 1801 und das Justiz- und Polizeireglement für die Landschaft Pellworm und die dazu gehörigen Halligen vom 4ten Jun. 1813.

69) Corpus Statut. Slesv. 1ster Bd. S. 560.

11) Die Landschaft Eiderstedt [70]) besteht aus drei Districten: Eiderstedt, Everschop und Uthholm, welche seit dem Landrechte von 1573 nur zwei Commünen, den Oster- und Westertheil der Landschaft ausmachen, die einen gemeinschaftlichen Staller und Oberstaller haben. Die Oberstallerschaft ist dem Amtmann in Husum übertragen. Jeder Theil hat sein eignes Landgericht als Unterinstanz, das Viti-Ding ist als Mittelgericht beiden Theilen gemeinschaftlich.

12) Das Amt Gottorf hat seine jetzige Einrichtung im Jahre 1777 erhalten [71]). Die folgenden vier Harden, Ahrensharde, Struxdorfharde, Schliesharde und Cropharde, gehörten von alten Zeiten dazu. Die Füsing- und Treyaharde, ehemalige Stiftsvogteien, wurden 1702 mit dem Amte verbunden, jene erhielt mit der Schließharde, diese mit der Ahrensharde einen gemeinschaftlichen Hardesvogt. Die Satrupharde ward 1771 aus einem Gute errichtet [72]). Mohrkirchenharde war ehemals ein klösterlicher District [73]), dann mit einigen Stiftsvogteien ein Amt, bis es 1777 als eine eigne Harde zum Amte Gottorf gelegt wurde. Mit der Satrupharde hat sie Einen Hardesvogt. Die zur Schließ- und Füsinghardesvogtei gehörige kleine Schlei-Insel Arnis hat bei Vertheilung der Domkapitelsdistricte ihr Gericht für sich behalten [74]).

70) (Volkmar) Beschreibung von Eiderstedt. Hamburg 1795. Fragmentarische Bemerkungen, die Landschaft Eiderstedt und deren Verfassung betreffend, im Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 808 und 2ter Bd. S. 205.

71) Resolution vom 22sten Jun. 1777, betreffend die Bestimmung der Bestandtheile der Aemter Gottorf und Hütten. Die beiden Patente vom 1sten Nov. 1777, betreffend die Vertheilung der Domkapitels- und Mohrkirchner Districte.

72) Verordnung vom 29sten März 1771, betreffend die Einrichtung der Justizpflege in der Satrupharde.

73) Diplomatarium coenobii Mohrkirchensis S. Antonii, bei Westphalen mon. ined. IV. S. 3387.

74) Vgl. Patent vom 1sten

13) Das Amt Hütten bestand bis zum Jahre 1777 aus der einzigen Hütten- oder Berghardе, und ward dann durch die Incorporation von domkapitelschen Districten und durch die sonst zum Amte Gottorf gehörige Hohnerharde vergrößert. Die Landschaft Stapelholm [75]) ward zugleich jedoch nur in Betreff der Geschäfte des Oberbeamten mit dem Amte Hütten verbunden [76]). In einer Verordnung vom 1sten Sept. 1696 ist noch eine Spur, als habe Stapelholm in alten Zeiten zum deutschen Reiche gehört.

14) Die Landschaft Fehmarn [77]) ist auf holsteinische Weise in Kirchspiele eingetheilt, und hat in politischer Beziehung deren drei, nämlich 1) Oster- und Norderkirchspiel, (sind mit einander vereinigt, indem die zur Stadtkirche in Burg eingepfarrte Landgemeinde in bürgerlicher Beziehung mit dem Norderkirchspiel oder Bannesdorf combinirt ist), 2) das mittlere oder Süderkirchspiel (Landkirchen), und 3) das Westerkirchspiel (Petersdorf). Jedes Kirchspiel hat sein eignes Gericht, von welchem an die Macht der Geschwornen, als die allgemeine Mittelinstanz appellirt wird. Für die Behandlung der Communalsachen dienen die Landtage, welche zu Landkirchen gehalten werden.

Nov. 1777. §. 6. und Verfügung vom 15ten Oct. 1784 wegen der Bonden des Arnisser Dinggerichts.

75) Boltens Beschreibung und Nachrichten von Stapelholm. Wörden 1777. Vgl. C. St. Slesv. 1ster Bd. S. 616.

76) Vgl. die bereits citirten beiden Patente vom 1sten Nov. 1777, von welchen das eine die Justizpflege, das andere die Cameralia betrifft; imgleichen die Verfügung vom 13ten März 1801, betreffend das Verhältniß des Amtmanns in Hütten und des Landvogts in Stapelholm.

77) Otte statistisch-öconomische Beschreibung der Insel Fehmarn. Schleswig 1796.

§. 16.

2) Holsteinische Aemter und Landschaften.

Das Herzogthum Holstein in seinem jetzigen Umfange [78]) ist aus folgenden Aemtern und Landschaften zusammengesetzt.

1) Das Amt Rendsburg, welches aus sechs Kirchspielsvogteien besteht: 1) Jevenstedt, 2) Raumort, 3) Nordtorf, 4) Hohenwestedt, 5) Kellinghusen und 6) Schenefeldt. Jedes Kirchspiel hat seinen eignen Beamten und sein eignes Ding und Recht, mit Ausnahme von Jevenstedt und Raumort, welche wenigstens seit 1671 combinirt sind. Zu dieser Kirchspielsvogtei gehören auch sechs auf Veranlassung der frühern Landestheilungen mit dem Amte Rendsburg verbundenen schleswigsche Dörfer [79]).

2—4) Die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen stehen unter Einem Amtmann. Kiel [80]) wird schon von Alters her ein Amt gewesen seyn. Bordesholm [81])

---

78) Vor dem Patent vom 9ten Sept. 1806, betreffend die künftigen Verhältnisse und Verfassung der bisherigen deutschen Reichslande wurden die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau und Stadt Altona als besondere nicht zum Herzogthum gehörige Districte behandelt.

79) Verfügung vom 12ten Aug. 1778. Vergl. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 385.

80) Caspersens Versuch einer Beschreibung des Amts Kiel in den Provinzialber. 1798. 1ster Bd. S. 17. Die Nachricht bei Dankwerth S. 194, daß einige schleswigsche Districte zum Amte Kiel gehört haben, ist dahin näher zu bestimmen, daß das jetzige adliche Gut Warleberg eine Zeitlang dem Herzog von Gottorp gehörte, und unter der Inspection des Kieler Amtmanns stand.

81) Einiges über Bordesholm im Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 244. Historische Nachrichten von dem Ländchen Sachsenbande in Niemanns Miscellaneen, 1ster Bd. S. 137, und

ist ein ehemaliger Klosterbesitz und nach der Reformation zu einem Amte gemacht, bei welcher Gelegenheit das ebenfalls dem Kloster gehörige, in der Wilstermarsch belegene, Ländchen Sachsenbande mit dem Amte in Verbindung blieb. Cronshagen war früher ein adliches Gut, und ward erst 1769 niedergelegt und in ein Amt verwandelt. Unterabtheilungen kommen in diesen Aemtern nicht vor.

5) Das Amt Neumünster war früher ein Kirchspiel, und wird, bis es seinen eigenen Amtmann erhielt, zum Amte Kiel gehört haben [82]).

6) Das Amt Cismar [83]) ist aus den Besitzungen des ehemaligen Klosters gebildet. Bei Errichtung der neuen Herzogl. gottorpischen Fideicommißgüter im Jahre 1769 ward das Vorwerk Sievershagen von dem Amte getrennt.

7) Das Amt Segeberg besteht aus den fünf Kirchspielen: Bornhövd, Segeberg, Leetzen, Kaltenkirchen und Bramstedt, von welchen die drei ersten einen gemeinschaftlichen Kirchspielvogt haben. Die Kirchspielsgerichte gingen unter der Verwaltung des im Jahre 1738 verstorbenen Amtmanns Hennеken gänzlich ein. Die jetzige Verfassung beruht auf dem Justizreglement vom 9ten Dec. 1743, welches namentlich ein Amtsgericht für sämmtliche Vogteien einführte [84]). Diesem Amte und zwar der Kirchspielvogtei Segeberg ward unterm 4ten März 1811 das Gut Hartenholm einverleibt.

---

kurze Beschreibung des Ländchens Sachsenbande. Ebendaselbst S. 155.

82) Dankwerth Landesbeschreibung, S. 194. Nach der Theilungsacte von 1490 hat es damals zu Ploen gehört. Durch die Theilung von 1544 kam es an Kiel.

83) Nissen oeconomische Beschreibung des Amts Cismar in den Provinzialber. 1811. S. 18 u. S. 121. Meine Sammlungen zur Kunde des Vaterlandes, 2ter Bd. S. 218.

84) Corp. Const. Hols. II. S. 365.

8—12) Die fünf Aemter Ploen, Ahrensboek, Traventhal, Reinfeld und Rethwisch [85]) bildeten vormals das Herzogthum Ploen, welches mit dem Tode des letzten Herzogs Friederich Carl 1761 der Königlichen Linie Kraft Vertrages anheim fiel. Ploen ist ein altes Amt. Ahrensboek und Reinfeld [86]) waren Klöster. Rethwisch ein erst im Jahre 1616 zugekauftes Gut. Das Amt Traventhal, wozu ein Theil des Fleckens Gieschenhagen und der Kalkberg gehörten [87]), ist aus Theilen des Amtes Segeberg gebildet, die in Gemäßheit eines Vergleichs vom 18ten März 1671 und eines Vertrages vom 30sten Mai 1684 dem Herzog von Ploen abgetreten wurden. Die beiden Aemter Ploen und Ahrensboek stehen unter Einem Amtmann, und die übrigen drei Aemter haben ebenfalls einen gemeinschaftlichen Amtmann. Für alle fünf Aemter ward unterm 27sten Aug. 1762 als erste Instanz für alle zum ordentlichen Rechtsgange gedeihende Sachen das ploensche Landgericht eingeführt.

13—15) Die drei Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel. Trittau und Tremsbüttel waren Güter, Reinbeck gehörte dem dortigen Kloster. Einige zu den Aemtern Trittau und Reinbeck gehörige jenseits der Bill gelegene Dörfer sind an Lauenburg gekommen [88]). Das ehe=

---

85) Hansen Nachricht von den holstein=ploenschen Landen. Ploen 1759. 4.

86) Petersen historisch=öconomische Beschreibung des Amtes Reinfeld. Kiel 1801.

87) Nissen Versuch einer vollständigen Topographie des Amtes Traventhal. Provinzialberichte 1794. 2ter Bd. S. 139. Beschreibung des Amts Traventhal in Niemanns Vaterlandskunde II. S. 165. Unterm 7ten März 1820 ist das ganze Gieschenhagen, der segebergische sowohl als der traventhalische Antheil von den Aemtern getrennt und der Stadt Segeberg incorporirt worden.

88) Westphälischer Friede X. 7. — ita ut quatuordecim illi pagi in prae-

malige hamburgiche Dorf Hoisbüttel ist unterm 1sten August 1805 mit dem Amte Trittau verbunden.

16) Die Herrschaft Pinneberg [89]) besteht aus vier Vogteien, nämlich 1) der Haus- und Waldvogtei, 2) der Vogtei Ottensen, 3) der Vogtei oder Verwaltung Hatzburg und 4) aus der Amtsvogtei Uetersen. Das von Hamburg 1803 abgetretene Dorf Bilsen ist unterm 1sten August 1805 zur Haus- und Waldvogtei gelegt worden. Jede Vogtei hat als erste Instanz ein Landgericht, von welchem an das pinnebergische Goeding appellirt wird. In gewisser Beziehung

---

fecturis holsaticis, Trittoviensi et Rheinbeccensi pro moderno annuo canone Domino Friderico duci Holsatiae Gottorpiensi illiusque posteris in perpetuum maneant. — In spätern Verhandlungen werden nur elf Dörfer genannt. Siehe meine Sammlungen zur Kunde des Vaterlandes, 3ter Bd. S. 81 und 85.

89) Einige juristische Betrachtungen über die innere vormalige und gegenwärtige Beschaffenheit der Herrschaft Pinneberg in der Sammlung der Abhandlungen aus den Anzeigen, 3ter Bd. S. 333. — Versuch einer Beschreibung der Herrschaft Pinneberg in Beziehung auf den Geschäftsgang, in Niemanns Vaterlandskunde III. S. 39. — Bei keinem Bezirke sind die Benennungen so schwankend gewesen, als bei Pinneberg. Es ward früher bald Grafschaft genannt, z. B. auf dem Titel des Catechismus von 1736, und in Schlegels Statistik, 2ter Theil, S. 126, bisweilen auch ein Amt, z. B. in der Verordnung vom 18ten Sept. 1705 wegen der Justiz- und Policeisachen, in einem Circulair vom 20sten Oct. 1770 (schlesw. holst. Anzeigen von 1771. S. 51) wegen der Behandlung von Diebstählen in Privathölzungen, und in mehreren ältern Patenten wegen der Magazinlieferung. Die Benennung Grafschaft ist nur durch einen Irrthum veranlaßt, nämlich durch die Verwechselung der alten Grafschaft Pinneberg, wozu auch die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona gehörten, mit der jetzigen Herrschaft gleiches Namens.

steht die Klostervogtei Uetersen mit der Herrschaft Pinneberg in Verbindung, wogegen die Dorfschaft Ottensen fast gänzlich von der Herrschaft getrennt und mit der Stadt Altona verbunden ist [90]). — Zur Herrschaft Pinneberg gehört die kleine Elbinsel Hettlingerschanze, welche ehemals bis zu ihrer Demolirung im Jahre 1764 auch als Strafort für Karrengefangene gebraucht wurde [91]).

17) Die Grafschaft Rantzau ward aus dem dem Herzog von Holstein-Gottorp zugefallenen Amte Barmstedt 1650 zu einer Grafschaft für die Familie Ranzau errichtet, und fiel 1726 dem Könige zu [92]). Sie besteht aus zweien Kirchspielen, aus dem Kirchspiel Elmshorn, und aus dem in drei Gilden eingetheilten Kirchspiel Barmstedt. Der Name des Oberbeamten (Administrator) erinnert noch an die vorläufige Verwaltung, welche bei der Occupation dieses Districts eingeführt wurde.

18) Die Herrschaft Herzhorn, ein in der Cremper-marsch belegener District, zu welchem die beiden Vogteien Herzhorn, Sommerland und Grönland gehören, war ehemals ein gräflich-pinnebergischer Besitz, und kam mit der Herrschaft Pinneberg ans Königliche Haus. In Justizsachen steht diese Herrschaft unter der Aufsicht des Administrators zu Ranzau als Intendanten, was aber das Hebungswesen betrifft, ist sie mit Pinneberg in Verbindung geblieben [93]).

---

90) Vgl. das Rescript vom 20sten Sept. 1713 und 15ten Febr. 1800.

91) Urkunden und Materialien, 3ter Bd. S. 67. Boltens historische Kirchennachrichten, 1ster Bd. S. 292. Neue Prov. Berichte 1811. S. 679.

92) Historische und statistische Nachrichten von der Grafschaft Ranzau in Niemanns Miscellaneen, 1ster Bd. S. 304.

93) Handschriftlich ist vorhanden: Hieronymus Sauke herzhornische Chronik. Der Verfasser war Prediger zu Herzhorn von 1694 bis 1737.

19) Das Amt Steinburg, früher auch wohl Krempe[94]) genannt, besteht aus den beiden durch die Stör geschiedenen Marschdistricten, der Kremper- und der Wilstermarsch[95]). Die Eintheilung der Kirchspielvogteien, deren es in der Wilstermarsch jetzt noch sechs, in der Krempermarsch aber, nach mehrmals erfolgten Combinationen der Districte, nur drei giebt[96]), kommt jetzt, da jede Marsch ihr Lodding als erste Instanz hat, von wo die Sachen an das bei den Marschen gemeinsame Goeding gelangen[97]), nur bei außergerichtlichen Geschäften und bei dem in diesen Marschen sehr vollständig ausgebildeten Communalwesen in Betracht.

20 und 21) Die Landschaften Süder- und Norderdithmarschen[98]). Nach der Eroberung des Landes

---

94) Amt Crempe wird es genannt in dem offenen Befehl vom 28sten Febr. 1560. Corp. Const. Hols. II. 59.

95) Löck Versuch einer Darstellung der Communalverfassung in der Wilster- und Krempermarsch. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 265. Sonderbar, daß eine einzige Kathenstelle in dem ziemlich entfernten Geestdorfe Pogenberg zum Amte gehört.

96) Ehemals waren in der kremper Marsch acht Kirchspielvogteien. Meine Sammlungen, 2ter Bd. S. 197. Einige der Verfügungen, wodurch die Anzahl der Vögte vermindert wurde, sind im Corp. Const. Hols. 2ter Bd. enthalten, als vom 9ten Febr. 1681, vom 16ten Aug. 1681 und 30sten Jul. 1684. Vollständig lassen sich inzwischen diese Veränderungen nicht nachweisen.

97) Das Patent Christian des Ersten vom 2ten Nov. 1478 beweist das Daseyn der Kirchspielsgerichte in jener Zeit. Aber schon in der Verordnung Friederich des Zweiten von 1560 scheint das Wesentliche der jetzigen Einrichtung bestimmt zu seyn. C. C. H. 2ter Bd. S. 57—60.

98) Viethen Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen. Hamburg 1733 in 4. Bolten dithmarsische Geschichte, 4ter Bd. S. 431—476. Mohr zur Verfassung Dithmarschens alter und neuer Zeit. Altona 1820.

Dithmarschen 1559 ward es in drei Theile getheilt, bis nach Absterben Herzogs Johann des Aeltern 1581 zwei Theile entstanden, wobei das Dorf Fedderingen im Nordertheil mit Süderdithmarschen vereinigt wurde. Nach dem Landrecht von 1567 bestand Dithmarschen aus vier und zwanzig Kirchspielen. In politischer Beziehung ist die Zahl der Kirchspiele jetzt zwei und zwanzig, wovon zu jedem Theile die Hälfte gehört. Jede Landschaft hat jetzt ihr eignes Gericht und ihren eignen Landvogt [99]). Die Eintheilung in Kirchspiele bezieht sich auf außergerichtliche Geschäfte und Communalsachen. Beide Landschaften sind von einander ganz unabhängig, haben jedoch noch immer in dem Gouverneur, welches Amt der jedesmalige Statthalter der Herzogthümer zu bekleiden pflegt, einen gemeinschaftlichen Oberbeamten.

§. 17.

5) Die Städte im Herzogthum Schleswig.

Die Städte, welche überall zu den spätern Bildungen in den bürgerlichen Gesellschaften gehören, sind in den Herzogthümern mehrentheils zwischen dem neunten und vierzehnten Jahrhundert entstanden. Nur wenige sind neuern Ursprungs. Im Herzogthum Schleswig giebt es jetzt dreizehn, im Herzogthum Holstein vierzehn Städte. Die schleswigschen Städte sind folgende: 1) Hadersleben, womit auch der Schloßgrund in Beziehung auf bürgerliche Nahrung verbunden ist.

---

99) Intimation der Anordnung für die Landschaft Norderdithmarschen, betreff. die veränderte Gerichtsverfassung v. 20sten März 1781, wodurch das im Nordertheil bestehende Gericht zu Lunden aufgehoben wird. Viethen stellt l. c. S. 182 die Sache so dar, als wenn im Nordertheil früher nur Ein Gericht gewesen sey, welches sich abwechselnd zu Heide und zu Lunden versammelt habe.

2) Apenrade, bei der es juristisch merkwürdig ist, daß sie fast gar kein Stadtfeld, dagegen ausgedehnte Weidegerechtigkeiten in den benachbarten Hölzungen hat [100]). 3) Tondern. Seit 1665 sind drei früher zum Amt gehörige Straßen, der Stadt incorporirt, und nur der eigentliche Schloßgrund steht jetzt unter Amtsjurisdiction [1]). 4) Flensburg [2]) wird in Absicht der bürgerlichen Rechts- und Polizeiverfassung in zwei Hauptkirchspiele, St. Marien oder das nördliche und St. Nicolai, oder das südliche, eingetheilt. Zu letzterem gehört auch die Johannisgemeinde. 5) Sonderburg auf Alsen. 6) Arroeskiöping auf Arroe, von welcher Stadt bereits bemerkt worden, daß sie keinen Magistrat hat. 7) Schleswig [3]), die Hauptstadt des Herzog-

---

100) Aeltere Nachrichten von der Stadt Apenrade in den Prov. Ber. von 1789. 1ster Bd. S. 247 und 259. 2ter Bd. S. 508 und 1791. 1ster Bd. S. 26.

1) *Petri Petreji* Beschreibung der Stadt Tondern (Handschrift). Richard Flor Sammlung einiger Nachrichten von Tondern, 1758, in Camerers Nachrichten, 1ster Bd. S. 689—728, und ein Auszug daraus in den Prov. Ber. 1789. 1ster Bd. S. 73 und 2ter Bd. S. 243.

2) *a Seelen Sylloge memorabilium flensburgensium*, Lübeck 1762. 4. *Claeden monumenta flensburgensia.* 1ster Bd, Flensburg 1768 und 2ten Bandes 1stes Stück, 1773. Diese letztere Sammlung von Nachrichten ist zwar verworren und unverarbeitet, aber höchst reichhaltig an genauen Notitzen über alle innern Stadtverhältnisse. Rivesell Versuch einer Beschreibung der Stadt Flensburg, 1ster Theil. Altona 1817. Die angegebene Eintheilung ergiebt sich unter andern aus dem Ersten Titel der Polizeiordnung von 1600. Corp. Stat. Slesv. 2ter Bd. S. 253.

3) Heldvaders Chronik der Stadt Schleswig. 1ste Ausgabe, 1603. 3te Ausgabe von Jürgensen. Schleswig 1822. Das wichtige Werk von Ulrich Peter

thums, bestand früher allein aus der jetzt sogenannten Altstadt, ward aber durch die im Commissionalschluß vom 7ten Sept. 1711 verfügte Incorporation der Ortschaften: Friedrichsberg und Lollfuß erweitert, und führte deshalb in der Folge den officiellen Namen der combinirten Stadt Schleswig. 8) Eckernföhrde mit dem Christianspflegehause für Invaliden und Soldatenkinder [4]) erhielt erst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts Stadtgerechtigkeit, und ist die jüngste unter den alten schleswigschen Städten, die namentlich in Beziehung auf den Landtag ein geschlossenes Corpus bildeten, in welches die später entstandenen nicht aufgenommen wurden. 9) Tönning [5]) und 10) Garding erhielten am 12ten Oct. 1590 Stadtgerechtigkeit. 11) Husum ward am 20sten April 1603 zur Stadt erhoben [6]). 12) Friederichstadt ist zu bauen angefangen 1621, jedoch erst im Jahr 1623 vollendet und eingerichtet [7]). 12) Burg auf Fehmarn gehört zwar zu den alten Städten, scheint aber doch erst gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts entstanden zu seyn. Daß die Stadt zu dem befestigten Schlosse, der Burg Glambeck, gehört hat, lehrt schon der Name.

§. 13.

4) Die holsteinischen Städte.

Im Herzogthum Holstein sind folgende Städte: 1)

sen über die Stadt Schleswig, dessen Inhalt v. Westphalen mon. ined. III. S. 326 angegeben hat, scheint verloren zu seyn. Neue Prov. Ber. v. 1818. S. 612.

4) (Kirchhof) Beschreibung der Stadt Eckernföhrde in den Prov. Ber. von 1818. S. 117 und 241.

5) Nemnichs Tönning. Beschreibung dieses Orts in merkantilischer Hinsicht. Hamburg 1805.

6) Laß Husumsche Nachrichten. Flensburg 1750. 4.

7) Laß Beschreibung der Stadt Friederichstadt in Camerers Nachrichten, 1ster Bd. S. 77.

Rendsburg, die einzige Festung des Landes, ist im Jahr 1690 bei Erweiterung der Fortificationen zum Theil durch die Incorporation schleswigsche Districte vergrößert worden [8]. 2) Kiel, zuletzt die Residenz der holstein-gottorpischen Herzöge, auch wegen der Landesuniversität und als Umschlagsort merkwürdig [9]. 3) Lütgenburg. 4) Ploen und 5) Oldenburg waren unter den Wenden größer und blühender, als sie jetzt sind. 6) Heiligenhafen [10]. 7) Neustadt (Nienkrempe) [11]. 8) Segeberg, entstanden auf Veranlassung der vom Kaiser Lothar dem Zweiten auf dem Kalkberge angelegten gleichnamigen Feste. Beinahe unvermögend, als städtische Commüne ferner zu bestehen, ward Segeberg 1820 durch Incorporation des schon in Zunft- und Einquartierungssachen mit der Stadt verbundenen Fleckens Gieschenhagen vergrößert [12]. 9) Oldesloe mit der nahe daran gelegenen Saline, Travensalze [13]. 10) Itzehoe,

---

8) Statistik von Rendsburg im Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 299, wo zugleich die irrigen Angaben über die ehemalige Reichsgrenze bei Rendsburg berichtigt sind.

9) Schwarz Nachrichten von der Stadt Kiel, herausgegeben von Fähse. Flensburg 1775.

10) Scholtzens Nachricht von der Stadt Heiligenhafen in Wagrien. Ploen 1743.

11) Mielk Nachrichten von Neustadt in Büschings Magazin, 6ter Theil, S. 157. Nachrichten von Neustadt im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 59.

12) Reglement vom 7ten März 1820. Vgl. die ältern Rescripte vom 1sten April 1769 und 4ten März 1782.

13) Nachrichten von Oldesloe finden sich in den schlesw. holst. Anz. 1779. Num. 2. und fg., in den Provinzialber. 1790. S. 378. 1799. 2ter Bd. S. 129, und 1813. S. 669. — Von der Saline siehe Provinzialber. 1813. S. 674, imgleichen Heinze Neues Magazin, 1ster Bd. S. 88. 2ter Bd. S. 38 u. Niemanns Waldberichte, 1ster Bd. S. 340.

wahrscheinlich die älteste Stadt in Holstein. In der Stadt sind mehrere melirte Jurisdictionen [14]. 11) **Wilster.** Ein daran gebauter Theil wird zwar im gemeinen Leben zur Stadt mitgerechnet, gehört aber nicht dazu, wird auch unter dem Namen Landrecht von dem lübschen Recht als der eigentlichen Stadt unterschieden. 12) **Krempe**, vormals eine Festung [15]. 13) **Glückstadt**, weil es Sitz der Landesregierung war, als die Hauptstadt angesehen, wonach im Sprachgebrauch der Reichsverhandlungen die Königl. Linie benannt wurde. Der Fundationsbrief ist vom 22sten März 1617. Durch eine Resolution vom 30sten Sept. 1768 ward der Hafen für einen Freihafen erklärt [16]. Das ehemalige Schloß, welches **Glücksburg** hieß, ist längst abgebrochen. Die Festungswerke wurden bald nach dem letzten Kriege geschleift. 14) **Altona** [17] ist zwar erst 1664 Stadt geworden [18],

---

14) Itzehoe und dessen Umgebungen von Jägermann. Itzehoe 1819.

15) Versuch einer Beschreibung der Stadt Krempe. Provinzialberichte 1797. 1ster Bd. S. 22. von Colditz Versuch eines Abrisses der Verfassung der Stadt Krempe in den Provinzialber. 1817. S. 361 und 477. Auch besonders abgedruckt. Kruse Krempe, wie es war und wie es wurde, was es jetzt ist. Provinzialber. 1824. 1stes Heft, S. 1.

16) Nachrichten von Glückstadt in Witts Secularfeier der Stadt- und Landgemeinde in Glückstadt. 1801. 4. Ueber das eigentliche Jahr der Erbauung von Glückstadt im Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 695.

17) Schmidt Beschreibung der Stadt Altona. 1747. 4. Prätorius Merkwürdigkeiten der Stadt Altona. 1780. (Gähler) kurze Beschreibung der Stadt Altona in Niemanns Vaterlandskunde, 1stes Heft, S. 28—62. Das Journal Hamburg und Altona enthält mehrere hieher gehörige Nachrichten, z. B. über das Polizeiwesen. Erster Jahrgang II. S. 14. Finanzgeschichte von Altona. Daselbst III. S. 339. Einiges über die Verfassung von Altona. Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 698.

18) Ob die Urkunde vom 23sten Aug. 1664 (Schmidt S.

und unter allen holsteinischen Städten die jüngste. An Größe und Wichtigkeit ist sie aber den ältern Städten vorausgeeilt. Die Bedeutung, zu welcher sie sich erhoben, ist theils ihrer günstigen Lage, theils den ausgezeichneten Privilegien beizumessen, deren sie genießt [19]). Die Dorfschaft Ottensen, zu welcher Altona sonst gehörte, ist jetzt ein Kirchspiel von Altona geworden.

§. 19.

5) Die Klöster der Herzogthümer.

Von den im christlichen Mittelalter gestifteten zahlreichen Klöstern, unter welchen wenigstens sechzehn als bedeutend angesehen werden können, sind jetzt in allen sechs als selbstständige Bezirke noch vorhanden. Die übrigen sind entweder in Aemter oder in städtische, der Gerichtsbarkeit der Magistrate unterworfene, Stiftungen verwandelt worden. Von jenen sechs Klöstern gehören drei nicht sehr erhebliche zum Herzogthum Schleswig, die drei andern viel bedeutendern gehören zum Herzogthum Holstein. 1) Das Hospital, oder das Haus zum heiligen Geist in Flensburg ist jetzt eine städtische Stiftung, die unter eigenen Provisoren steht. Ueber die in verschiedenen Aemtern zerstreut wohnenden Hintersassen hat das Kloster gutsrechtliche Rechte. 2) Das graue Kloster in Schleswig. Die Untergehörigen

---

52) das eigentliche Stadtprivilegium sey, ist in der That nicht ganz klar. Es sieht mehr aus als eine Erweiterung. Auch wird Altona im Anfange schon ein Städtlein genannt, ehe noch die Ertheilung der Privilegien anhebt.

19) Vgl. das Patent vom 28sten Dec. 1771, betreffend die der Stadt Altona verliehenen Privilegien und Freiheiten, und die Bekanntmachung vom 11ten Febr. 1779, das Zollwesen betreffend. Die neue Zollverordnung vom 8ten Julius 1803 gilt nicht für Altona.

wohnen im Amte Gottorf, und sind seit der Verfügung vom 2ten März 1807 zu den Harden gelegt, in welchen sie wohnen [20]). 3) Das St. Johanniskloster [21]) vor Schleswig. Die Ländereien liegen großentheils im Amte Gottorf zerstreut. Für die Verfassung ist insbesondre das Rescript vom 22sten Sept. 1786 von Wichtigkeit. 4) Das Kloster Preetz [22]). Die Besitzungen desselben bestehen, außer dem Flecken Preetz, aus zwei Theilen, aus der Probstei am kieler Hafen und an der Ostsee, und aus den Walddörfern, die im Westen der Schwentiene belegen sind. 5) Das Kloster Uetersen [23]) besitzt zwei in ihrer Verfassung ganz getrennte Districte, die mit der Herrschaft Pinneberg noch in einiger Verbindung stehende Klostervogtei und das adliche Patrimonialgut Horst. 6) Das Kloster Itzehoe, dessen bedeutender Distrikt sehr zerstreut, theilweise noch in der Gegend von Kiel belegen ist [24]). Die letzten vier Klöster sind im ersten Zeitalter nach der Reformation zur Unterhaltung der Töchter des Adels bestimmt worden, und haben daher den Namen der adlichen Klöster erhalten. Auch werden in den Gesetzen bloß diese Besitzungen unter der Benennung Klöster und klö-

---

20) Vgl. über das flensburger Hospital und das graue Kloster in Schleswig die Verfügungen im Corp. Stat. Slesv. 2ter Band, S. 780—806. Die spätern sind nachgewiesen im Repert. II. S. 151.

21) Nachrichten und Urkunden in Westphalen mon. ined. III. S. 331 und 359.

22) Schmidt über die klösterlich-preetzische Probstei in den Provinzialber. von 1812. S. 262, 406 und 657. Dörfer Chronik des Klosters und Fleckens Preetz. Daselbst 1813. S. 129, 277 und 379.

23) Urkunden von Uetersen in *Westphalen* mon. ined. IV. S. 2398 und in Noodts Beiträgen, 1ster Bd. S. 583. Vgl. auch Camerers Nachrichten, 2ter Bd. S. 145 fg.

24) Urkundensammlung in Noodts Beiträgen, 1ster Bd. S. 187 fg.

sterliche Distrikte verstanden. Mit Ausnahme des St. Johannisklosters vor Schleswig, dessen Präbenden an alle Eingeborne von Adel ertheilt werden können, ist der Genuß der Präbenden in den adlichen Klöstern den Töchtern der schleswig-holsteinischen Ritterschaft vorbehalten.

§. 20.

6) Die adlichen Güter in den Herzogthümern [25]).

Die Anzahl der immatrikulirten adlichen Güter in beiden Herzogthümern beträgt etwa dreihundert, zu welchen noch dreißig sogenannte Kanzleigüter hinzuzuzählen sind. Die Größe der Besitzungen ist sehr verschieden. Die holsteinischen Güter machen nicht nur die größere Zahl aus, sondern es befinden sich unter denselben weit mehr bedeutende Güter, als unter den schleswigschen. Die Districte, in welche die Güter eingetheilt werden, sind für Schleswig: 1) der erste dänischwohlder, 2) der zweite dänisch-wohlder, 3) der schwansener, 4) der erste angler, 5) der zweite angler und 6) der fürstlich-augustenburgische Güterdistrikt. Für Holstein: 1) der itzehoer, 2) kieler, 3) preetzer und 4) oldenburger Güterdistrikt. In die Classe der adlichen Güter gehören nicht nur die lübschen Stadt-Stiftsdörfer, sondern auch die Besitzungen der Marien- und Nicolaikirche in Flensburg und der Marienkirche in Rendsburg. Unter den einzelnen Gütern sind folgende auszuzeichnen: die Grafschaft Reventlow-Sandberg im Herzogthum Schleswig, als die einzige

25) Vergleichung der Pflugzahl der immatriculirten adlichen Güter, mit Nachweisungen über die eingetretenen Veränderungen; im Anhange zu den ritterschaftlichen Actenstücken. (Kiel 1819.) S. 250. Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 175.

Lehnsgrafschaft; das Gut oder die Herrschaft Breitenburg [26]), wegen seiner bedeutenden Größe; das Gut Bothkamp [27]); ferner die Marschgüter [28]), welche zum Theil früherhin das Amt Haseldorf [29]) ausmachten. Die herzoglich-gottorpischen Fideicommißgüter [30]),

26) Meusels historische Lit. 1782. S. 584 und 1783. S. 507. 512 und 597.

27) Historische Nachrichten von dem adlichen Gute Bothkamp. Provinzialber. 1790. S. 354. Nachricht von dem Barkauer Kirchengericht. Daselbst 1788. 1ster Bd. S. 297.

28) Zur Burg Haseldorf gehörten auch Haselau, Seestermühe, Colmar und Neuendorf. Die übrigen Marschgüter sind: Horst, Barensfleth, Heiligenstedten, Breitenburg, Beckhof, Beckmünde, Krummendiek und Kampen. Auch sind dahin zu zählen die beiden Wildnisse, welche von der Zeit, da sie noch nicht eingedeicht waren (paludes) den Namen behalten haben, die Blomische (Plessische) und die Bülowsche (Laurwigsche) Wildniß. Mehlbeck wird aber mit Unrecht dahingezählt. Das Characteristische der Marschgüter ist ihre Gerichtsverfassung, Kraft welcher die Appellation von dem Ding und Recht jedes Guts an das kremper Lodgoeding, und dann ans Obergericht geht. Daher auch die Gerichtsordnung für die adlichen Güter vom 19ten Jul. 1865 nach §. 45. auf diese Güter nicht angewandt wird. Vgl. schlesw. holst. Anzeigen 1809. Num. 28. Nur in Deichsachen steht Mehlbeck mit der Wilstermarsch in Verbindung. Resolut. vom 6ten Dec. 1721. C.C.H. II. S. 286.

29) Kauf- und Tauschcontract zwischen dem König Johann und Hans von Ahlefeldt wegen der Burg Dorning und Haseldorf. Zu Alsenburg (soll heißen Blensburg) ausgegeben 1494 in Noodts Beiträgen, 1ster Bd. S. 596 und in Moller historische Nachricht von dem Geschlecht derer von Ahlefeldt, 1ster Bd. S. 116. Nachrichten von Haseldorf und Haselau in den Materialien zur Statistik der dänischen Staaten, 3ter Bd. S. 57. Der haseldorfische District gehörte ehemals zur Grafschaft Stade und zum Erzbisthum Bremen. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 687. Kuß über die Landeshoheit der vormaligen bremischen Erzbischöfe über die haseldorfer Marsch. Pr. Ber. 1824. 1stes Heft, S. 91.

30) Die ältern Fideicommißgüter sind gestiftet durch das Testament des Bischofs Hans vom 20sten Jul. 1654. Gü-

die lübschen Güter[31]) und die landgräflich-hessischen Fideicommißgüter[32]), so wie das Gut Wandsbeck[33]). Ihrer Lage nach sind zwar die adlichen Güter im ganzen Lande zerstreut. Am zahlreichsten jedoch findet man sie von der südlichen Grenze Wagriens bis zum apenrader Meerbusen hin, wo sie beinahe eine ununterbrochene Reihe bilden, sey es nun, daß die Annehmlichkeit der Ostküste den Adel veranlaßt hat, sich dort Besitzungen zu erwerben, oder daß die Güter (mit Ausnahme der Güter in dem eroberten Wagrien, deren Entstehung leicht erklärlich ist), als Lehne ertheilt wurden, um die Einfälle wendischer Seeräuber abzuhalten. Die Entstehung der Güter fällt soweit in die Vorzeit hinein, daß das Nähere darüber nicht ausgemittelt werden kann. In neuern Zeiten sind die Güter theils vergrößert worden durch Niederlegung von Bauernfeldern und Ankauf von Amtsdistrikten, theils ward die Anzahl derselben insbesondere durch Trennung von Meierhöfen, bisweilen auch wohl durch Ertheilung adlicher Gerechtsame an sonst unprivilegirte Grundstücke vermehrt[34]).

---

schings Magazin, 15ter Bd. S. 329; die jüngern durch den Tractat mit Rußland von 1767. Letztere bildeten früher das Amt Oldenburg.

31) Seestern Pauly's Beiträge, 1ster Bd. S. 1. Die lübschen Güter sind jetzt: Stockelsdorf, Eckhorst, Mori, Dunkelsdorf, Steinrade, Trentshorst und Wulmenau.

32) Kanzeleischreiben vom 6ten Dec. 1808, betreffend die Benennung der ehemaligen Fürstlich-Hessensteinischen Güter.

33) Nachricht von der Geschichte und der Verfassung des adlichen Gutes Wandsbeck, 1773. Provinzialber. 1813. S. 409.

34) Ueber die Art, wie die Güter entstanden sind, finden sich nur einzelne zerstreute Notitzen. Daß das zum Gute Nütschau gehörige Dorf Sühlen ehemals ein selbstständiger Besitz war, sieht man aus einer Urkunde vom Jahr 1350. Meine Sammlungen, 3ter Bd. S. 344. Großenbrode war ehemals ein Theil des Amtes Segeberg. Rüders Winke für die Bildung hol-

§. 21.

7) Von den octroirten Koegen.

Die einzudeichenden Marschländereien gehören, wenn nicht schon ein früheres Privilegium auf den Anwachs ertheilt ist, dem Staate. Zu jeder Eindeichung wird daher der Regel nach die vorgängige landesherrliche Erlaubniß erfordert. Vermittelst der Octroi wird das einzudeichende Land den Impetranten überlassen, und das Areal desselben bestimmt. Außerdem werden gewöhnlich als Ersatz für die bedeutenden Kosten der Eindeichung manche Vortheile, Rechte und Freiheiten zugestanden. Die den eingedeichten Marschländereien durch ihre Octrois oder Privilegien ertheilten Vorrechte sind indeß nicht immer von gleichem Umfange. Vorzugsweise heißen aber diejenigen Koege octroirt, welche eine eigne Gerichtsbarkeit bilden [35]). In diese Klasse gehören nun die folgen-

steinischen Landtags im Anhange S. 186. Einzelne Theile der Herrschaft Breitenburg sind aus den Aemtern gekauft. Vgl. das Anm. 116. angeführte Verzeichniß. In Ansehung Bothkamps ergiebt sich dasselbe aus der Anm. 118. angeführten Nachricht. Ueber das Gut Bramstedt siehe Niemanns Provinzialber. 1792. 2ter Bd. S. 138. Daß die Bauerhufen eines Guts zugekauft sind, ist immer anzunehmen, wenn sie in den Feldmarken zerstreut liegen, wie z. B. bei dem zu mehreren Gütern gehörigen Dorfe Gettorf. Von Zeit zu Zeit sind Meierhöfe in die Classe der Güter übergegangen. Die wichtigste Veränderung neuerer Zeit geschah durch die Patente vom 23sten und 29sten Dec. 1806. Vgl. im Uebrigen den Vorbericht zur Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen.

35) Im Staatskalender werden noch als octroirte Koege im Bezirk des Amts Tondern aufgeführt: der Brunsodderkoog und der Störtewerkerkoog. Auf gleiche Weise könnten der Bottschloterkoog, wie auch der Blumen- (Herren- oder Amtmanns-) Koog dahin gezählt werden. Sie haben allerdings einige Privilegien durch Octrois erhalten, und zwar der Bruns-

den Koege, welche nach und nach durch Eindeichungen mehrentheils dem Meere, theils aber auch den größeren Binnenwassern abgewonnen worden sind. Im Bezirk des Amts Tondern sind belegen: 1) der alte Christian-Albrechtskoog, octroirt unterm 4ten Oct. 1681, durch dessen in den nächsten drei Jahren erfolgte Eindeichung die Wiedingharde mit der Böckingharde verbunden wurde [36]. 2) der Friederichskoog erhielt eine Octroi am 13ten Oct. 1690. 3) Der Dagebüllerkoog erhielt eine Octroi am 20sten Sept. 1700, ist aber doch in einiger Verbindung mit dem Amte Tondern geblieben, und kann daher gewissermaßen auch als ein Theil des Amtes angesehen werden [37].

---

odderkoog 1615; der neue Störtewerker 1618, der Bottschloter 1631 und der Blumenkoog 1643. Allein Gerichtsbarkeit haben sie nicht; daß sie im eigentlichen Sinne nicht zu den octroirten Koegen im Bezirk des Amts Tondern gehören, zeigt das Mandat vom 9ten Nov. 1787, zum Theil auch das Reglement für den ersten schleswigschen Deichband vom 12ten März 1808. §. 3. Die fahretofter Octroi vom 30sten Sept. 1689 gewährte bloß Steuerfreiheit auf zehn Jahre.

36) Mit dieser Octroi stimmen die folgenden sieben fast wörtlich überein. Keine derselben ist bis jetzt gedruckt. Handschriftlich sind die mehrsten auf der Universitätsbibliothek vorhanden.

37) Im §. 1. der Octroi heißt es: „Daß die Interessenten, gleich andern Koegen, ein separatum Corpus für sich ausmachen, und in keiner Gemeinschaft, worin es auch sonst nach bezahlten Hardesschulden bestehen könnte, mit der Harde hinführo gezogen werden sollen. Es bleibt aber dennoch diese Insel Dagebüll so nach als vor (ohne was den Anwachs von dreihundert Demathen betrifft) unter Amtsjurisdiction, dergestalt, daß sie bloß zu denjenigen extraordinairen Anlagen, welche Uns und Unser fürstliches Haus concerniren, als da seyn, Donative, Huldigungsgelder, Fräuleinsteuer ꝛc., ihr Contingent beitragen, von denen übrigen Amts- Einquartirungs- und andern Anlagen soll diese Insel ratione des Amts Tondern ganz befreiet seyn."

4) Der neue Christian-Albrechtskoog ward, nachdem die erste Octroi vom 25sten Febr. 1701 nicht zur Ausführung kommen konnte, unterm 5ten Mai 1703 abermals octroirt, und zwar auf gleiche Weise, als der ältere gleichnamige Koog, mit dem er auch dasselbe Gericht gemein hat. 5) Der sogenannte Interessentenkoog ist im eigentlichen Sinne kein Koog, sondern ein Theil des Gotteskooges. In diesem 1566 eingedeichten Kooge, der die Wiedingharde landfest macht, war eine Menge Schlickländereien und Untiefen, die mit einigen herrschaftlichen Grundstücken, mittelst Octroi vom 9ten Mai 1709, einer Interessentschaft überlassen wurden, um sie auszutrocknen und urbar zu machen. 6) Der Ruttebüllerkoog ist unterm 30sten Jun. 1712 octroirt. 7) Der Kleiseerkoog, octroirt unterm 24sten März 1735. 8) Der Juliane Marienkoog, octroirt am 6ten Jun. 1776. 9) Der Marienkoog, welcher erst 1789 eingedeicht wurde. In Bezirke des Amts Bredstedt sind octroirt worden 10) der neue Sterdebüllerkoog mittelst Octroi vom 10ten Dec. 1687. 11) Der Sophien-Magdalenenkoog, zufolge der Octroi vom 6ten Oct. 1733 eingedeicht im Jahre 1741. 12) Der Desmercièreskoog, eingedeicht 1767. 13) Der Reußenkoog ward 1788 und 14) der Louisen-Reußenkoog bald darauf von dem Fürsten Heinrich dem dreiundvierzigsten Reuß eingedeicht. Auf der Insel Nordstrand ist 15) der im Jahr 1739 eingedeichte Elisabeth-Sophienkoog belegen. An der Grenze von Eiderstedt sind am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts zwei Koege octroirt und eingedeicht worden [38]), nämlich

38) Hansens Staatsbeschreibung, S. 335. Der Norderfriederichskoog, welcher sonst noch den octroirten Koegen beigezählt zu werden pflegt, hat keine eigne Gerichtsbarkeit, und gehört deshalb, nach dem hier angenommenen Begriffe, nicht in diese Classe.

lich 16) der Grothusenkoog 1692. 17) Der Neu-Augustenkoog 1693. In der Landschaft Stapelholm liegen drei octroirte Koege, welche durch Austrocknung von Seen entstanden sind. 18) Meggerkoog, octroirt 1701. 19) Klein-Bergenhusenerkoog, octroirt 1702, und 20) der Börmerkoog, octroirt 1762. Viel kleiner ist die Anzahl der octroirten Koege im Herzogthum Holstein, in welchem nur fünf solcher Distrikte vorkommen. An Norderdithmarschen grenzen: 1) der Hedewigenkoog, in Folge der Octroi vom 17ten Aug. 1696 eingedeicht [39]. 2) Der Friederichsgaberkoog, eingedeicht 1704, und bisweilen auch nach dem Eindeicher Wasmerkoog genannt. 3) Der Karolinenkoog an der Eider, eingedeicht 1800. Bei Süderdithmarschen liegen 4) der Sophienkoog, eingedeicht 1714, und 5) der Kronprinzenkoog, eingedeicht 1787. Außerhalb desselben ist jetzt wieder ein großes Vorland entstanden [40].

§. 22.

Geschichtliche Benennungen einiger Theile des Landes.

Außer den bisher namhaft gemachten Distriktseintheilungen kommen noch einige vor, die jetzt nur eine Bedeutung für die Geographie haben, höchstens in Rücksicht der Grenzen für die Gesetzgebungen in frühern Zeiten noch von Interesse

---

39) Die Octroi findet sich in Viethen Beschreibung von Norderdithmarschen, S. 61.

40) Nachricht von dem Kronprinzenkoog in v. Eggers Beiträgen zur Kenntniß Holsteins. Erste Sammlung. Kopenhagen 1804. S. 1—124. Buhmanns Beschreibung des vor dem Kronprinzenkoog belegenen Vorlandes und der Inseln; in den Provinzialberichten von 1818. S. 259 und 355.

seyn können. In alter Zeit mögen alle Distrikte, welche jetzt besondere Namen führen, auch in politischer Hinsicht gesondert gewesen seyn. Von einigen läßt es sich indeß nicht mehr nachweisen. Die Gegend am alsenschen Sunde im Herzogthum Schleswig heißt Sundewitt [41]), vielleicht bloß wegen ihres Reichthums an Hölzungen. Der Name Angeln, welcher vielleicht früher beinahe das ganze Herzogthum Schleswig bezeichnete, ist jetzt auf die durch Fruchtbarkeit und Schönheit ausgezeichnete Gegend zwischen dem flensburger Meerbusen und der Schlei beschränkt [42]). Schwansen, die Halbinsel zwischen der Schlei und dem eckernföhrder Meerbusen besteht ganz aus adlichen Gütern, und kann nur in einem geographischen, nicht aber in einem juristischen Sinne eine Landschaft genannt werden. Der Name mag mit dem der Wenden zusammenhängen. Denn daß wenigstens die im Süden folgende Landzunge zwischen dem eckernföhrder und kieler Hafen, der dänische Wald, ehemals von Wenden bewohnt gewesen sey, ist wahrscheinlich schon darum, weil die Kirche zu Dänischenhagen in alten Urkunden Slabbenhagen genannt wird. Der Name Dänisch-Wald ist erst später aufgekommen, als die Gegend zum dänischen Reiche kam [43]). Nordfriesland heißt die Gegend zwischen der

---

41) (Gude) Bericht von der Halbinsel Sundewitt. Altona 1778.

42) Otte Bemerkungen über Angeln. Schleswig 1794. Outzen über die alte Grenze Angelns, in den antiquarischen Annalen, 3ter Bd. S. 130. Hieher gehört auch folgende Schilderung von Voß in der Zueignung der von ihm übersetzten Iliade.

— Ueber der Stadt am besegelten Busen der Ostsee,
Nahe der fruchtbaren Flur, wo der dänische Pflüger den Deutschen,
Dieser den Dänen versteht, dem geengeten Erbe der Angeln:
Kränzet den Bord, der des Meers einst höhere Fluthen zurückzwang,
Dunkles Gehölz und schauert dem Wandrer Grauen der Vorzeit.

43) Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 195 kommt der Name Slabbenhagen vor. In Wal=

Eider und Widau, mit den gegenüber liegenden Inseln, wegen des Volksstammes, der diesen Strich bewohnt [44]). Endlich kann noch bemerkt werden, daß bisweilen das Herzogthum Schleswig auch unter dem Namen Holstein befaßt wird [45]). In Holstein haben sich die alten politischen Eintheilungen dem Namen nach in geographischen Bezeichnungen erhalten. Das Land im Osten der Sventine und der Trave heißt jetzt noch Wagrien, und der nordöstliche Theil desselben wird das Land Oldenburg [46]), die südöstliche Ecke aber der travemünder Winkel oder Holsten-Ort genannt. Die beiden Theile des alten Nordalbingiens unterscheidet man noch als Holstein und Stormarn, obgleich nur mit unbestimmt gedachten Grenzen, so daß bisweilen unter Stormarn nur die südlichsten Aemter verstanden werden [47]). Wichtiger für das Verstehen der neuern Gesetze sind diejenigen Benennungen, welche mit den ehemaligen Landestheilungen zusammenhängen. Glücklicherweise ist es dem Königl. Hause durch geschickte Unterhandlung gelungen, die getrennten Landestheile, mehrentheils im Laufe des vorigen Jahrhunderts, wieder zu vereinigen, und dadurch die Nachtheile zu entfernen, welche dem Lande aus einer vielfach getheilten Regierung erwuchsen. Manche Rechtsverschieden-

---

demars des Ersten Erdbuch bei *Langebek* Script. VII. S. 522 heißt Schwansen: Swansöe. Mit dem Namen Kamp (Seekamp?) scheint dort der dänische Wald bezeichnet zu seyn. Ueber das dort genannte Fräzlet siehe Outzen über die dänische Sprache, S. 54.

44) In einem Privilegio von 1466 (angeführt im Repertor. II. S. 6) wird Stapelholm zu Nordfriesland gerechnet. Ohne Zweifel aber soll es Eiderstedt (Uthholm) seyn.

45) Provinzialber. v. 1818. S. 618—620.

46) Eines oldenburgischen Districts im alten Wagrien erwähnt schon *Helmold* Chron. Slav. I. 56.

47) Angabe der nördlichen Grenze Stormarns im Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 693.

heiten bestehen indeß noch immer in den mit dem Königl. Antheil wiederum vereinten Distrikten, und darin liegt auch der Grund, daß die frühern Benennungen der Distrikte in den Gesetzen noch beibehalten sind. Der fürstliche Antheil beider Herzogthümer heißt derjenige Antheil, welcher seit der Theilung vom 19ten Sept. 1581 unter der Landeshoheit der Herzöge von Holstein-Gottorf stand. Der gemeinschaftliche Antheil befaßte die adlichen Güter und die adlichen Klöster, weil sie unter der Regierung der beiden Landesherren standen [48]), welche mit Ausschluß der übrigen Linien (abgetheilten Herren) der allgemeinen Landesregierung vorstanden, des Königs und des Herzogs von Gottorf. Der Name fürstlicher Antheil ist für den ehemals gottorfischen Antheil vom Herzogthum Schleswig geblieben [49]), welcher im Jahr 1713 mittelst Patents vom 13ten März mit dem Königl. Antheil verbunden ward. Seitdem aber die russische Kaiserin Elisabeth am 7ten November 1742 den holsteinischen Herzog Carl Peter Ulrich zum Thronfolger und Großfürsten ernannte, ward für seinen Antheil von Holstein die Benennung des Großfürstlichen gewöhnlich, und ist auch seit der Uebergabe dieses An-

48) Der Name gemeinschaftliche Districte wird in den neuern Zeiten nur von Holstein gebraucht. In den neuern Verordnungen für Schleswig ist die Benennung der klösterlichen und adlichen Districte gewöhnlich. Z. B. Verordnung vom 26sten Jul. 1796 wegen Ausdehnung der Eidesverordnung.

49) So wird z. B. der ehemals fürstliche Antheil von Schleswig genannt in der Verordnung vom 28sten Nov. 1800, das Aufgebot und die Trauungen, betreffend, §. 18, und in der auf diesen §. bezüglichen Verfügung vom 25sten Jul. 1811. Der Königliche Antheil vom Herzogthum Schleswig bestand in den beiden Aemtern Hadersleben und Flensburg (wozu auch Bredstedt gehörte), und in den Städten gleiches Namens. Alle andere Aemter, Landschaften und Städte waren fürstlich.

theils an das Königl. Haus am 16ten Nov. 1773 bis jetzt in Gebrauch geblieben [50]). Der schaumburgische Antheil von Holstein enthält diejenigen Lande, welche bis 1640 von den Grafen von Schaumburg regiert wurden, nämlich, die Grafschaft Ranzau, die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona. Was endlich unter dem Namen der ploenischen und glücksburgischen Lande zu verstehen sey, ist schon oben gelegentlich angegeben.

§. 23.

Von der kirchlichen Eintheilung der Herzogthümer [51]).

In Betreff des Kirchenwesens wird das Land zuvörderst in Kirchspiele (Gemeinden, Parochien) [52]) eingetheilt,

---

50) Fast in jeder Extension von Verordnungen kommt die Benennung vor, z. B. in einer der neuesten, vom 25sten April 1824, betreffend die Receptionsgebühren bei Gewinnung des Meisterrechts. — Der großfürstliche Antheil bestand aus den Aemtern Kiel, Bordesholm, Neumünster, Cronshagen, Oldenburg, Cismar, Reinbeck, Trittau, Tremsbüttel, aus der Landschaft Norderdithmarschen, und den Städten Kiel, Oldenburg und Neustadt.

51) Matthiä Beschreibung der Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. Ergänzungen und Zusätze. 1786. Callisen Anleitung, mit den landesherrlichen Kirchenverordnungen bekannt zu werden. Altona 1810.

52) Kirchspiel ist die eigentliche Benennung eines Parochie als eines Bezirks. Der Ausdruck Gemeinde bezeichnet entweder die Einwohner des Distrikts als eine religiöse Gesellschaft, oder auch das Kirchspiel im Verhältnisse zum Prediger, z. B. Schulordnung vom 14ten August 1814. §. 74. Wo der Parochialnexus nicht mit Rücksicht auf geographische Grenzen bestimmt ist, wird immer der

welche die kleinsten kirchlichen Communen sind, (wenn man nicht die Schuldistrikte dieser Classe beizählen will), und fast ohne Ausnahme geschlossene geographische Bezirke bilden [53]. Gewöhnlich hat jede Gemeinde Einen Prediger. Bei einigen größern Gemeinden sind auch wohl zwei Prediger angestellt, und im Herzogthum Schleswig kommt es nicht selten vor, daß zwei Kirchen Einen gemeinschaftlichen Prediger haben [54]). Die Anzahl sämmtlicher Kirchen in beiden Herzogthümern beträgt 417 mit 484 Predigern. Davon kommen auf Schleswig 279 Kirchen und 291 Prediger, auf Holstein 138 Kirchen und 193 Prediger [55]). Einige Distrikte des Herzogthums Schleswig stehen mit Dänemark in einer kirchlichen Verbindung. Diejenigen Kirchspiele, welche in kirchlicher Beziehung zu den Herzogthümern gehören, sind zu größern Bezirken verbunden, welche Probsteien [56]) ge-

---

Ausdruck Gemeinde gebraucht, z. B. bei den fremden Religionsverwandten, und bei dem in der folgenden Note angeführten Beispiele. Mit der Etymologie des Wortes Kirchspiel sind viele Versuche gemacht. Provinzialber. 1816. S. 848; 1817. S. 238 und 331; 1818. S. 812; 1822. 4tes Heft, S. 190; 1823. 4tes Heft, S. 117.

53) Die einzigen Ausnahmen sind wohl Kiel und Glückstadt. In Kiel findet nach dem Publicandum vom 12ten Dec. 1776 (schlesw. holst. Anzeigen, 1777. S. 37) zum Theil freie Wahl Statt. In Glückstadt wird, zufolge des Rescripts vom 25sten August 1806, der Parochialnexus durch Rang und Stand bestimmt. — Die octroirten Koege haben von der Erlaubniß, Kirchen zu bauen, keinen Gebrauch gemacht, sondern sind alle bei den benachbarten Gemeinden eingepfarrt.

54) Nur bei den Gemeinden Schobüll und Hattstedt im Amte Husum kommt die sonderbare Einrichtung vor, daß zwei Gemeinden zwei gemeinschaftliche Prediger haben.

55) Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 657.

56) In dem Rescript vom 13ten Sept. 1783 für Holstein scheint der Ausdruck Dioecese gleichbedeutend mit Probstei gebraucht zu seyn.

nannt werden, in den Kirchenvisitatoren gemeinschaftliche Administrativbeamte, und als gerichtliche Behörde ein gemeinschaftliches Unterconsistorium haben. Der Regel nach macht jedes Amt und jede Landschaft mit den darin eingeschlossenen Städten eine Probstei aus. Diese Verfassung leidet jedoch folgende Ausnahmen und nähere Bestimmungen: 1) Die Städte Kiel und Neustadt haben ihr besonderes Stadtconsistorium. Auch in Husum war es früher eben so. Das dortige Consistorium ward aber unterm 3ten Nov. 1811 aufgehoben. In Friederichstadt vertritt das Kirchencollegium die Stelle des Unterconsistorii [57]). 2) Die beiden Aemter Apenrade und Lygumkloster sind seit der Verfügung vom 12ten Febr. 1738 zu einer Probstei combinirt; jedes derselben hat aber sein besonderes Consistorium behalten. Ein gleiches Verhältniß findet zwischen der Stadt Altona und der Probstei Pinneberg Statt [58]). 3) Die beiden Aemter Husum und Bredstedt sind zu Einer Probstei nnd zu Einem Consistorio vereinigt [59]). Dasselbe gilt von den fünf ploenischen Aemtern und von den Aemtern Kiel, Bordesholm, Cronshagen und Neumünster [60]). 4) Mit einigen holsteinischen Probsteien sind auch einige sogenannte adliche Kirchen verbunden. Diese Verbindung, welche bei einigen Kirchen in den Probsteien

---

57) Herzog Friederichs Resolution vom 21sten Jul. 1764 im Corpus Statut. Slesv. III. S. 612.

58) Nach den Rescripten vom 24sten Nov. 1801 sollte man glauben, daß beide Aemter unter Einem Consistorio stehen. Der Staatskalender berichtet aber das Gegentheil. — Ueber Altona vgl. Bolten Kirchennachrichten, 1ster Bd. S. 20.

59) Das Rescript vom 12ten Dec. 1806 ist im Jahre 1812 vollständig zur Ausführung gekommen.

60) Vgl. Verordnung vom 24sten August 1762. §. 13. für Ploen, und für Kiel ꝛc. das Rescript vom 2ten Sept. 1811.

Segeberg und Münsterdorf, auf altem Herkommen beruhte, ist neulich durch die Errichtung neuer Probsteien und Unterconsistorien ganz allgemein geworden [61]. 5) Einige Kirchen gehören noch zu keiner Probstei und zu keinem Unterconsistorio. Dies ist der Fall mit den adlichen Patronatkirchen des Herzogthums Schleswig, weil die auf einseitigen Verordnungen beruhende Einrichtung der Probsteien und Unterconsistorien sich auf die zu den gemeinschaftlichen Distrikten gehörigen Kirchen nicht erstrecken konnte. Eximirt sind ferner in dieser Beziehung die Festung Friederichsort und die Schloßgemeinde in Glückstadt [62]. 6) Einige Städte gehören zu keiner Probstei, wie Kiel, Neustadt und Friederichstadt. Eckernföhrde ist bloß von der Specialkirchenvisitation befreit [63]. 7) Jedes privilegium fori, es sey der Person oder dem Grundstücke ertheilt, befreit von der Gerichtsbarkeit der Unterconsistorien, aber keinesweges von der Aufsicht der Kirchenvisitatoren. 8) Endlich folgt aus der zerstreuten Lage der weltlichen Distrikte, daß einzelne Höfe und Ortschaften bisweilen in kirchlicher Beziehung zu einem andern Bezirke gehören, als in weltlichen Angelegenheiten. Dies findet nicht nur bei inländischen Distrikten Statt, sondern

---

61) Jenes Herkommen ward zwar durch den hamburger Vergleich v. 5ten Jan. 1811. Art. VII — IX. aufgehoben. Die Bestimmung kam aber nicht zur Ausübung. Durch die Rescripte vom 2ten Sept. 1811 und 18ten Aug. 1813 wurden die übrigen adlichen Kirchen Holsteins theils mit den neuerrichteten, theils mit andern Probsteien verbunden.

62) Betreffend Glückstadt siehe das Rescript vom 5ten Nov. 1726 im C. C. H. III. p. 77, und vom 25sten August 1806. Ersteres sollte eigentlich durch die Verordnung vom 11ten Mai 1798. §. 18. aufgehoben seyn, ist aber durch den Gebrauch in Kraft geblieben.

63) Resolution vom 10ten Jun. 1794, betreffend die Kirchenvisitationen in Eckernföhrde, Friederichsort und Friederichstadt.

es fallen auch die Parochialgrenzen nicht immer mit den Staatsgrenzen zusammen, so daß mitunter Landesunterthanen zu fremden und Auswärtige zu hiesigen Kirchen eingepfarrt sind. Bei inländischen Distrikten hat dies Verhältniß bloß bei den Untergehörigen adlicher Güter im Herzogthum Schleswig besondere rechtliche Folgen. Denn wider die allgemeine Regel, daß der Parochialnexus die Anwendung der Kirchengesetze des Distrikts, und die allgemeine Competenz der Kirchenvisitatoren und des Unterconsistoriums begründet, sind die Einwohner adlicher Güter in causis ecclesiasticis et matrimonialibus von der Gerichtsbarkeit der Unterconsistorien eximirt [64]). Sind Amtsunterthanen in adlichen Kirchen eingepfarrt, so stehen sie unter dem Amtsconsistorio. In Ansehung der fremden Eingepfarrten hat der Parochialnexus ebenfalls bloß die Anwendung unserer Landesgesetze, soweit sie actus ministeriales und kirchliche onera betreffen, zur Folge, er begründet aber keine eigentliche Gerichtsbarkeit [65]). — Die Oberaufsicht in Kirchen-

---

64) Der hamburger Vergleich vom 5ten Jan. 1711. Art. VIII und X. Was die ehemaligen privativen Unterthanen betrifft, ist die Bestimmung außer Gebrauch. Der allgemeine Grundsatz, daß die Unterconsistorien über alle zu den Kirchen der Probstei eingepfarrte Unterthanen die Gerichtsbarkeit haben, ist in dem Rescript v. 14. Oct. 1805 (für Ploen) ausgesprochen. Nach ähnlichen Grundsätzen ward schon die Jurisdiction des ploener Consistorii durch das Rescr. v. 27sten Aug. 1762 bestimmt. Früher erstreckte die Gerichtsbarkeit sich nicht weiter, als die Landeshoheit des Herzogs von Ploen. Die eingepfarrten Königlichen Unterthanen standen dagegen unter den segebergischen Consistorien.

65) Dies ist eine Folge des in dem hamburger Vergleich Art. VII. enthaltenen Grundsatzes, „daß das jus episcopale der landesfürstlichen Hoheit annex sey," welcher ebenfalls durch eine Reihe neuerer Gesetze bestätigt wird. Die Verordnung vom 4ten Julius 1800 wegen der verbotenen Grade ist nur für die Unterthanen erlassen. Das Rescript vom 14ten Oct. 1805 beschränkt die Gerichtsbarkeit der Con-

sachen steht in jedem Herzogthume einem Generalsuperintendenten zu. Beide Superintendenturen werden aber bisweilen, wie jetzt seit dem Rescript vom 13ten Oct. 1808, von Einem Manne verwaltet. Einige Kirchen, wie die kieler, und die Schloßgemeinde in Glückstadt stehen nicht unter der Aufsicht des Generalsuperintendenten. Die Pröbste in der Grafschaft Ranzau, in der Herrschaft Pinneberg und in der Stadt Altona [66]), früher auch in Norderdithmarschen besorgen in ihren Probsteien zugleich die Geschäfte des Generalsuperintendenten. Norderdithmarschen ist jedoch neulich durch das Rescript vom 15ten Jul. 1817 in das gewöhnliche Verhältniß zur Generalsuperintendentur gesetzt worden, nur daß der dortige Probst das Recht der Ordination behalten hat.

§. 24.

Von den in kirchlicher Beziehung mit Dänemark verbundenen Distrikten.

Mit dem Königreiche Dänemark sind mehrere Distrikte des Herzogthums Schleswig kirchlich verbunden, und zwar auf zwiefache Weise. Einige schleswigsche Ortschaften sind zu dänischen Kirchen eingepfarrt. Viel häufiger ist es, daß

sistorien auf die der Landeshoheit unterworfenen Personen, und das Circularrescript vom 2ten Jun. 1807 wegen Ungültigkeit der im Auslande vorgenommenen Ehescheidungen spricht ebenfalls nur von Unterthanen. Vgl. auch noch das Rescript v. 25sten Nov. 2822, betreffend das forum ecclesiasticum der zur eutiner Kirche eingepfarrten Höfe Stendorf und Benzier. Weiter geht freilich die gemeinschaftliche Sabbathsordnung vom 14ten Dec. 1744 §. 20., und insbesondere die gemeinschaftliche Schulordnung vom 11ten Jan. 1745. §. 22., welche wegen liquider Schulprästanda die Kirchenpfändung gestattet, wie auch für die privativen Unterthanen im Art. X. des hamburger Vergleichs angenommen war.

66) Rescript vom 2ten April 1782, daß die von dem Probsten in Altona oder in Ranzau tentirten Kandidaten keines neuen Tentaminis bedürfen.

schleswigsche Kirchen zu dänischen Diöcesen gehören. Was die Anzahl dieser Kirchen betrifft, so stehen neun und zwanzig derselben mit fünf und zwanzig Predigern unter dem Bischof von Ripen, die übrigen, achtzehn an der Zahl [67]), mit eben so vielen Predigern gehörten früher zum Bisthum Fühnen, machen aber jetzt das unterm 21sten April 1819 neuerrichtete Bisthum Alsen aus [68]). Nach der frühern Verfassung hatte jede Harde [69]) in Dänemark ihren Probsten, welcher die kirchliche Aufsicht führte, auch die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte [70]). An die Stelle der Hardespröbste wurden durch die Verordnung vom 5ten Dec. 1806 Amtspröbste ernannt. Die Hardespröbste sollten indeß bis zum Abgang der damals vorhandenen fortdauern. Auf der Insel Alsen ist in Gemäßheit dieser Bestimmung die Einrichtung mit den Hardesprobsteien bis jetzt geblieben. Nach einer neuern Verfügung werden die Amtsprobsteien wieder eingehen, und es wird eine der frühern ähnliche Verfassung an die Stelle treten [71]). Die

---

67) Früher gehörten mehrere als diese sieben und vierzig Kirchen zu dänischen Dioecesen. Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 190.

68) Dänische Collegialzeitung, 1819. S. 315.

69) Christian des Fünften Gesetz II, 16, 1. Die geistliche Hardeseintheilung fällt indeß nicht immer mit der weltlichen zusammen. So gehören Westerland Föhr, Amrum, das Birk Ballum und Roemöe in geistlichen Angelegenheiten zur Lohharde. Ein Theil der Hoyerharde und das Birk Mögeltondern bilden zusammen die Mögeltonder- und Hoyerharde.

70) Nach der dänischen Verordnung vom 3ten Dec. 1806 bildet der Probst mit dem weltlichen Unterrichter das Probsteigericht (Provsteret), oder die erste Instanz in den Sachen, welche die Amtsführung der Geistlichen betreffen. Die eben erwähnte Verordnung hat die Jurisdiction des Probsten in Fällen, die zur Kirchenzucht gehören, und bei Erbtheilungen nach den Geistlichen aufgehoben. Hurtigkarls Privatrecht, 4ter Th. S. 249; auch Fogtmanns geistlige Rescripter, 1ster Bd. S. 254, und 2ter Bd. S. 817.

71) Circulair der dänischen Kanzlei vom 24sten August 1822. Collegialzeit. des Jahres, S. 604.

oberste geistliche Aufsicht wird von dem Bischof und dem Stiftsamtmann besorgt. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen war in jedem Stifte einem eignen Gericht (Tamperet), und in andern geistlichen Sachen der Synode (Provste- oder Landemode) als zweite Instanz übertragen. Die Tampegerichte sind durch die Verordnung v. 1sten Dec. 1797 aufgehoben, und die Ehesachen an die Civilgerichte überwiesen worden. In Folge dieser Verordnung ist eine ähnliche Verfügung für das Herzogthum Schleswig erlassen [72]. Demnach kommen jetzt die dänischen Gesetze für schleswigsche Gemeinden und Untergehörigen nur insofern zur Anwendung, als sie actus ministeriales und die Amtsführung der Geistlichen betreffen. Das Kirchenvermögen wird ebenfalls nach dänischen Gesetzen verwaltet, weil die Verwaltung der Hauptsache nach als Amtspflicht der Geistlichen angesehen wird. Die Jurisdiction aber über Kirchenvermögen und Kirchenprästanda steht dem weltlichen Gerichte zu, da das dänische Recht solche Sachen niemals als geistliche Sachen angesehen hat [73]. Hieraus ergiebt sich das Verhältniß, in welchem die schleswigschen Civilbeamten in Kirchensachen zu den Distrikten stehen, die zu dänischen Kirchen eingepfarrt sind, oder zu dänischen Diöcesen gehören [74].

---

72) Vgl. das Rescript vom 20sten Dec. 1799 im Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 842.

73) Jetzt wenigstens ist die Sache außer Zweifel durch die Verordnung vom 5ten Dec. 1806. §. 4. — Auf Alsen steht die Verwaltung des Kirchenvermögens unter einer eignen Kirchensession für jede Harde. Fogtmanns geistlige Rescripter. II. S. 635. Uebrigens finden in dieser Hinsicht im Hadersleben'schen mehrere Abweichungen Statt, die auf besonderm Herkommen beruhen. Aagaards Tørninglehn, S. 36.

74) Ueber Törninglehn ist besonders zu vergleichen Aagaard. a. a. O. S. 32—41. und S. 106—140. Das bei Aagaard S. 250 in einer dänischen Uebersetzung mitgetheilte Normalrescript (Sanctio pragmatica) für Törninglehn vom 6ten Oct. 1727 stimmt aufs genaueste mit den angege-

§. 25.

Von einigen andern Eintheilungen des Landes.

Auch in andern Beziehungen, als die bisher genannten, werden die Herzogthümer in Distrikte eingetheilt, die wegen ihres genauen Zusammenhanges mit Rechtspflege und Staatsverwaltung hier noch kürzlich zu erwähnen sind. 1) In Rücksicht auf die Aushebung zum Kriegsdienst bilden beide Herzogthümer drei Kriegscommissariats-Distrikte, deren mittelster sowohl holsteinische als schleswigsche Sessionsdistrikte umfaßt. Jedes Amt, wie jede Landschaft mit den daran belegenen Koegen [75]) und privilegirten Grund-

---

benen Principien überein. Die Grundsätze des Normalrescripts können daher auch auf Alsen und Arroe unbedenklich angewandt werden. Daß die zum Amte Ripen gehörigen Eingesessenen des Törningerlehns nach dem Rescr. v. 31sten Jun. 1817 in Sachen wegen Kirchenpråstanda den Anordnungen der schleswigschen Behörde unterworfen sind, ist nichts anders als eine Anwendung des Grundsatzes; daß die Einpfarrung eine Anwendung der Gesetze des Distrikts begründet. Umgekehrt muß denn auch in Ansehung der zu dänischen Kirchen eingepfarrten schleswigschen Districte dasselbe gelten. Wenn übrigens die gesetzlichen Bestimmungen über Kirchenpråstanda im nördlichen Schleswig größere Aehnlichkeit mit den dänischen als mit den schleswigschen haben, so ist dies nicht eine Folge von Anwendung des dänischen Gesetzes, sondern beweist bloß eine mittelbare Einwirkung desselben. Endlich kann bemerkt werden, daß die Kirchenverfassung selbst in den zu Dännemark gehörigen Distrikten nicht dem dänischen Gesetze conform ist, sondern fast allenthalben durch besondere locale Gewohnheiten abweichend bestimmt wird.

75) Die Verbindung der Koege mit den Aemtern in Landmilitairsachen, ist zwar nicht ausdrücklich verfügt, wird aber in den Verordnungen vorausgesetzt, da die Einwohner der Koege nicht allgemein militairfrei sind; Promemoria vom 2ten Dec. 1800. (Chronolog.

stücken, jedes adliche Kloster und jeder adliche Güterdistrikt bildet einen Sessionsdistrikt, der wiederum aus Lagen zusammengesetzt ist. In Betreff des Seedienstes macht jedes Herzogthum einen Enrollirungsbezirk aus. Auch hier sind neulich Lagen eingeführt worden [76]). 2) In Betreff des Zollwesens findet auch eine Distriktseintheilung Statt, wobei die Gesetze aber das Einzelne und Genauere nicht bestimmen [77]). 3) In Absicht auf das Forst- und Jagdwesen bestehen die Herzogthümer aus vier Jägermeisterdistrikten und aus sieben Oberförsterdistrikten [78]). 4) Auf die medicinische Polizei, und zum Theil auf die Rechtspflege bezieht sich die Eintheilung des Landes in Physicatsdistrikte, wovon das Detail um so eher übergangen werden kann, als die ganze jetzige Einrichtung nur interimistisch ist. Durch die zu erwartende definitive Regulirung wird ohne Zweifel die Anstellung von Physicis, die jetzt noch nicht

---

Samml. 1802. S. 204), und die Koege doch keine eigene Sessionsdistrikte bilden. Nach der Landwehrverordn. v. 13ten Febr. 1800 waren es allein die Städte, welche zu keinem Sessionsdistrikt gehörten.

76) Patent vom 8ten Oct. 1808, betreff. die Distrikte der Drei Landkriegscommissaire. Landmilitairordnung vom 1sten Aug 1800 §. 48. wegen der Sessionsdistrikte. Verfügung vom 1sten März 1814 wegen Ansetzung eigener Lagemänner für das See-Enrollirungswesen. Woher die sonderbare Benennung Lage? Nach der Verordn. v. 29sten Mai 1739. §. 3. machten drei drei viertel Pflüge eine Lage aus. Die Verordnung wegen des Landausschusses vom 31sten Jul. 1776 bestimmt viertehalb Pflüge für die Lage. Nach der jetzt geltenden Landmilitairordnung vom 1sten August 1804. §. 4. wird auf die Anzahl der Pflüge nicht so genau gesehen.

77) Erwähnt ist diese Eintheilung in der Instruction für die Zollbediente vom 8ten Jul. 1803. §. 1. Vgl. auch die Verordnung vom 4ten Dec. 1775 wegen der Strandzolldistricte an der Ostsee.

78) Resolution vom 2ten Jan. und Rescript vom 25sten Mai 1807, betreffend die Oberförsterdistrikte.

allenthalben da sind, vorgeschrieben, und auch die Unterabtheilung der Physicate in Distrikte für Chirurgen und Hebammen näher bestimmt werden. Endlich 5) ist noch anzuführen, daß die schleswigschen Marschländer, in Beziehung auf Refection der Deiche zu größern Distrikten, oder sogenannten Deichbanden sind verbunden worden [78]).

§. 26.

Von den Einwohnern des Landes.

Von den Landeseinwohnern ist hier, da die rechtlichen Verschiedenheiten einen wichtigen Gegenstand der Rechtstheorie selbst ausmachen, und eine Characteristik des Volkes nach Sitten, Gewohnheiten und Gebräuchen kein juristisches Interesse darbietet, nur Weniges zu bemerken. 1) Die Anzahl der Einwohner kann mit Wahrscheinlichkeit auf 700,000 angegeben werden, wovon ungefähr 390,000 auf Holstein, und reichlich 310,000 auf Schleswig kommen [79]). Diese

---

78) Resolution wegen anderweitiger Eintheilung der Deichdistrikte vom 9ten Febr. 1803 und die Reglements für die drei Deichbande im Herzogthum Schleswig vom 12ten März, 20sten April und 20sten August 1805. — In Holstein sind die in der Wilstermarsch gelegenen Güter mit dieser Marsch zu einem Deichdistrikt verbunden. Resolution vom 6ten Dec. 1721 im C. C. H. II. S. 286.

79) Gudme, die Bevölkerung im Herzogthum Schleswig und Holstein. Schleswig 1819. 4. Nachträge dazu für die Jahre 1818 bis 1823. im Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 760. Die geringe Bevölkerung des Herzogthums Schleswig bei einem größern Areal ist durch die geringere Breite des Landes zu erklären. Aus diesem Grunde hat Schleswig eine kleinere Quantität guten Landes an den Seiten des höheren Landrückens. In der Matrikel des deutschen Bundes ist die Bevölkerung Holsteins und Lauenburgs zu 360,000 angenommen. Protocolle des Bundestages VI. S. 138.

Bevölkerung ist sehr ungleich vertheilt. Statt daß im Durchschnitt reichlich 2000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen sollten, sinkt das Verhältniß in einigen Distrikten, wie in den Aemtern Apenrade und Segeberg auf 1000, und steigt in andern bis zu 4000 und darüber, wie in der Preetzer Probstei und auf der Insel Arroe[81]. 2) Was die Stammesverschiedenheit betrifft, so ist es eine, freilich durch die Lage der Herzogthümer an der Grenze großer Völkerstämme leicht zu erklärende Merkwürdigkeit des Landes, daß es, seines kleinen Umfangs ungeachtet, nicht von Einem Volksstamme bewohnt wird. Nachdem die Wenden bis auf kaum zu erkennende Spuren gänzlich verschwunden sind, sind noch zu unterscheiden: Dänen im nördlichen Theile von Schleswig bis zur Schlei und zum Dannewerk, Friesen an der Westseite im Herzogthum Schleswig von der Widau an, wahrscheinlich auch im westlichen Holstein, obgleich die Dithmarscher ihren friesischen Volkscharacter[82]) längst verloren haben, und endlich Sachsen im übrigen Theile des Landes. Als fremde Kolonien hat man, aber gewiß mit Unrecht, die Einwohner der Probstei und des schleswigschen Kirchspiels Ostenfeld angesehen. Erstere sind wahrscheinlich Wenden[83]), und letztere gehören zum friesischen Stamme. Die

---

81) Am wichtigsten ist das Verhältniß der Bevölkerung für die Vertheilung des jährlich zum Landheer zu stellenden Contingents. Landmilitairordnung vom 1sten August 1800, §. 5. in etwas abgeändert durch das Patent vom 17ten August 1805 und das Patent vom 6ten Jul. 1816.

82) Dutzen über die friesische Abstammung der alten Dithmarsen in den kieler Blättern, 7ter Band, S. 65. Desselben ausführliche Erhärtung des Beweises im Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 238.

83) *Helmold* Chron. Slav. I. 57. 3. Aldenburg vero et Lutilenburg et *ceteras terras mari contiguas* dedit (Adolphus II.) Slavis inco-

neuen Kolonien, der Brabanter auf Nordstrand und der Holländer in Friederichstadt, unterscheiden sich noch. Die auf den schleswigschen Heiden in den Jahren 1759 und 1760 angesiedelten Kolonisten [84]) sind, so viel ihrer geblieben, mit dem übrigen Volke verschmolzen. Mit dem Volksstamme hängt, außer andern Eigenthümlichkeiten [85]), insbesondere 3) die Verschiedenheit der Sprachen zusammen. Die dänische Sprache wird im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig gesprochen, und in den Kirchen gebraucht, ist aber in einigen Theilen schon im Begriff von der plattdeutschen verdrängt zu werden. Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ward schon die deutsche Sprache in den Gesetzen und Gerichten die herrschende [86]). Das Friesische war ehemals unter dem ganzen friesischen Volks-

---

lendas. Vgl. Schmidt über die Probstei in den Provinzialber. 1812. S. 273.

84) Fabricius über die Volksvermehrung, S. 50 u. f. Nach dem Patent vom 22sten Jan. 1777 waren im Amte Hütten 163 solcher Colonistenstellen.

85) Dahin gehören unter andern die Bauart der Häuser, worüber mehrere Aufsätze in Niemanns Waldberichten, 1ster Bd. S. 386, 391, 491 und 552. Vgl. Möser patriotische Phantasien, 3ter Bd. S. 250, und die Art landwirthschaftlicher Arbeiten, Provinzialber. 1799. Chronik, S. 188.

86) Mein Aufsatz in den kieler Blättern, II. S. 77. Kruse über das Verhältniß der dänischen Sprache zur deutschen im Herzogthum Schleswig. Daselbst, 4ter Bd. S. 343 und 5ter Bd. S. 1. Werlauf und Outzen Preisschriften, die dänische Sprache im Herzogthum Schleswig betreffend. Kopenhagen 1819. Der schleswig-dänische Dialekt ist eigentlich gar nicht untersucht. Auf allen Fall ist die Vorstellung von dem schleswigschen Dialekt, als einer verdorbenen dänischen Sprache, völlig unhistorisch, da die jetzige gemeinsame dänische Sprache, als ein Product der Schriftsteller, jünger ist, als alle Dialekte, aus denen sie sich herausgebildet hat.

stamme die allgemeine Sprache, ist aber in Eiderstedt am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts der plattdeutschen Sprache im täglichen Gebrauche gewichen. Daß jemals die friesische Sprache in den Gerichten und den Kirchen sey gebraucht worden, ist nicht bezeugt. Das älteste Statut der Friesen von 1426 ist schon in plattdeutscher Sprache verfaßt [87]). Am allermeisten wird demnach die deutsche Sprache gebraucht. Die plattdeutsche, oder sassische Sprache, welche jetzt nur im gemeinen Leben mit manchen kleinen Dialektverschiedenheiten gesprochen wird, war ehemals auch die öffentliche Sprache, ist aber durch das Hochdeutsche nicht nur aus dem Gebrauche in den Gerichten und Kirchen, sondern bei den höhern Ständen selbst aus dem gemeinen Leben verdrängt worden [88]). Die wendische Sprache scheint mit der politischen Existenz des Volkes verschwunden zu seyn [89]). Auf Nordstrand wird das Flämische noch gesprochen, in Friederichstadt holländisch auch gepredigt. Die

---

87) Eine von der Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen wiederholt aufgestellte Preisfrage über die friesische Sprache wird wahrscheinlich zur Aufklärung ihrer Geschichte führen. Vergl. Kieler Blätter, 2ter Bd. S. 108.

88) Kinderlings Geschichte der plattdeutschen Sprache. Magdeburg 1800. *Raupach* de linguae Saxoniae inferioris neglectu atque contemtu injusto. Rostock 1704. 4. Um das Jahr 1560 fing der Gebrauch der hochdeutschen Sprache in den Gesetzen und Gerichten an. In den Kirchen geschah es später, in Husum z. B. 1617. (Heimreichs Chronik, 1ster Bd. Vorrede, S. XVI), und an manchen Orten mag das Niedersächsische bis zum Ausgang des Jahrhunderts die Sprache der Kanzel geblieben seyn.

89) Nur in Ortsnamen erhielt sich das Wendische länger, z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1304 bei Lünig Specilegium eccles. p. 324. villam quandam, quae vulgariter *Postyn* Slavicolis nominatur. Vgl. Arendt wendische Wörter in Benennungen holsteinischer Oerter und Flüsse in den Prov. Ber. 1813. S. 477.

gerichtliche Sprache ist aber an beiden Orten schon ziemlich lange hochdeutsch. Als ein Theil der Sprache sind die Namen der Personen fast eben so verschieden, als die Sprachen [90]). In Beziehung auf die Namen sind hier die gesetzlichen Verfügungen zu bemerken, welche theils die Einführung der Geschlechtsnamen im nördlichen Schleswig anbefehlen, theils die eigenmächtige Veränderung der Taufnamen und damit auch die sonst bei den Seefahrenden der westlichen Inseln nicht ungewöhnliche Verwandlung der Namen aus einem Dialekt in die entsprechenden eines andern, wie die Uebersetzung der friesischen Namen ins Hochdeutsche untersagt haben [91]).

---

90) Ueber friesische Namen Heimreichs Chronik, 1ster Bd. S. 50.

91) Wegen der Geschlechtsnamen Verfügung vom 8ten Nov. 1777, deren Extension auf das törninger Lehn vom 15ten Mai 1790 und deren Einschärfung vom 14ten Mai 1822. — Nach der Circularverfügung vom 30sten Jul. 1812 darf niemand den in die Ministerialbücher eingetragenen Taufnamen eigenbeliebig verändern.

Drittes Kapitel.

Von den Staatsbehörden und Beamten.

§. 27.

Einleitende Bemerkungen. Uebersicht des Folgenden.

Für die Besorgung der in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommenden Geschäfte ist eine Anzahl von öffentlichen Aemtern oder Behörden angeordnet. Jede Person, welche im öffentlichen Dienst, zu welchem Zwecke immer, angesetzt ist, heißt ein Beamter im weitern Sinne des Worts. Im engern Sinne versteht man aber unter Beamte die Obrigkeiten, d. h. diejenigen Personen, welchen es obliegt, über die Vollziehung der Gesetze zu wachen, und zu dem Ende Zwangsmaaßregeln anzuwenden. Die bloßen Gehülfen der Beamten bei Ausführung ihrer Geschäfte sind von den Beamten selbst zu unterscheiden, und werden häufig auch zum Unterschiede davon Officianten (Subalterne) genannt. Die Beamten werden entweder von den Regenten ernannt, und dies ist in unserm Lande bei weitem das Gewöhnlichere, oder sie erlangen das Amt auf eine andere Art in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift und der herkömmlichen Landesverfassung. Die ersteren heißen im eigentlichen Sinne Königliche Beamte [1]).

---

1) Die Begriffe eines Beamten, Königlichen Beamten, Civilbeamten ꝛc. sind so schwankend und unbestimmt, daß es fast unmöglich seyn dürfte, eine einigermaßen adae-

Besteht eine Behörde aus mehreren Mitgliedern, so heißt sie ein Collegium. Der Name Departement ist unbestimmter. Am gewöhnlichsten bezeichnet es eine besondere Classe der einem Collegio zugewiesenen Geschäfte. In andern Fällen scheint es aber den Nebenbegriff auszudrücken, daß eine Behörde zwar aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt ist, aber auf eine solche Weise, daß der Chef die entscheidende Stimme hat, den Uebrigen aber nur ein votum consultativum beigelegt ist. Bei der großen Menge verschiedenartiger Beamten kann es nicht die Absicht seyn, eine vollständige Uebersicht derselben aufzustellen. Nur diejenigen sollen erwähnt werden, welche mit rechtlichen Geschäften zu thun haben, oder sonst von besonderer Wichtigkeit sind, jedoch mit Ausschließung der genaueren Bestimmungen über die bei der Justizpflege vorkommenden amtlichen Verhältnisse, deren

---

quate Erklärung zu geben. In der Fundation der allgemeinen Wittwencasse vom 31sten Aug. 1775. §. 7. werden unter Königlichen Bedienten solche verstanden, die aus Königlicher Casse eine Besoldung haben. In der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 4ten August 1788 ist der Begriff schon weiter, und umfaßt alle, welche eine Königliche Bestallung oder Confirmation erhalten. Noch weiter geht das Kanzeleischreiben vom 21sten März 1805, welches zu den Königlichen Beamten alle diejenigen rechnet, die in Folge specieller Königlichen Resolutionen angesetzt sind. Darnach würden auch einige Polizei- und Gerichtsdiener, nämlich die zu solchen Stellen in Gemäßheit der Verfügungen vom 4ten Sept. 1804 und 1sten Jul. 1820 beförderten verdienten Unterofficiere den Königlichen Beamten beizuzählen seyn. — Der Ausdruck weltliche Beamte ist dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach weiter, z. B. in der Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800. §. 2., wenn man die Worte „Unsere Characterisirte, wie auch geistliche und weltliche Beamte" nicht so verstehen will, daß das Wort „Unsere" auch mit dem folgenden verbunden wird.

Darstellung dem Processe vorbehalten bleibt. Um einigermaaßen eine Uebersicht zu haben, werden die Behörden und Beamte in drei Classen eingetheilt, je nachdem sie beiden Herzogthümern, oder einem derselben, oder nur besondern Distrikten der Herzogthümer vorgesetzt sind. Am Ende ist noch von der Communalrepräsentation zu handeln, da die von den Repräsentanten der Communen wahrzunehmenden Geschäfte ebenfalls den öffentlichen Dienst betreffen, wenn gleich in dieser Beziehung mehr das Beste der repräsentirten Commune, als das öffentliche Interesse der Gesammheit verwaltet.

§. 28.

1) Landesbehörden. a) Die Collegien. Allgemeine Verfassung.

Unter den dem ganzen Lande vorgesetzen Behörden nehmen die im eigentlichen Sinne sogenannten Collegien (Regierungscollegien) den ersten Platz ein. Es sind diejenigen Behörden, welche unmittelbar unter dem Regenten stehen. Mit Ausnahme der schleswig-holsteinisch-lauenburgischen Kanzelei sind alle Collegien dem Königreiche Dännemark und den Herzogthümern gemeinschaftlich. Die Geschäfte aller hohen Collegien außer dem Staatsrath bestehen 1) in der allgemeinen Aufsicht über die einem jeden insbesondere untergeordneten Behörden, und über die Vollziehung der Gesetze, soweit sie den besondern Verwaltungszweig betreffen. 2) In der Entscheidung aller vorkommenden einzelnen Fälle, insoweit sie nach den bestehenden Gesetzen zu erledigen sind. 3) In dem unmittelbaren Vortrag an den Regenten, sowohl in Betreff der von einem Collegio vorbereiteren neuen Gesetze, als einzelner durch besondere Königliche Bewilligungen einzuräumenden Ausnahmen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. 4) Haben einige Collegien, wie die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzelei und die Rentekammer, die

Vollmacht, in einzelnen bestimmten Arten von Sachen Dispensationen und Concessionen zu ertheilen, ohne daß es desfalls einer Resolution des Königs bedarf. Daß alle für jedes Fach vorkommende Ausfertigungen aus dem Collegio ergehen, zu welchem die Sache gehört, versteht sich von selbst. Die Collegien erhalten, dem Gebrauch gemäß, in Titulaturen, das Prädicat höchstpreislich. Jedes Collegium bestehet gewöhnlich aus einem Präsidenten und aus mehreren Deputirten. In einigen sind auch Committirte, oder Assessoren. Die Committirten und Assessoren unterscheiden sich fast nur dem Namen nach von den Deputirten. Daß sie die Königlichen Signaturen nicht mit unterschreiben, wird der wichtigste Unterschied seyn.

§. 29.

Aufzählung der wichtigsten Regierungscollegien.

Die Theilung der öffentlichen Geschäfte ist so groß, daß hier nicht alle, sondern nur die wichtigsten der hohen Collegien genannt werden können. Dahin gehören folgende. 1) Der Geheime Staatsrath, errichtet unterm 20sten Febr. 1772, und nach mehreren Veränderungen [2]) und einiger Unterbrechung, durch das Rescript vom 29sten April 1814 [3]) wieder in Wirksamkeit gesetzt. Dieses Collegium wird unter dem persönlichen Präsidio des Königs gehalten.

2) Die Veränderungen erzählt Höst Entwurf einer Geschichte der dänischen Monarchie unter der Regierung Christian des Siebenten, 1ster Bd. S. 152 u. 2ter Bd. S. 4.

3) Das Rescript findet sich in Thaarups ausführlicher Statistik, 4ter Bd. S. 329.

Mitglieder sind die geheimen Staatsminister, ohne daß der ursprünglich angenommene Grundsatz, nach welchem kein Mitglied des Staatsraths Chef eines Collegii seyn sollte, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgenommen, jetzt streng befolgt wird. Der Staatsrath hat in allen Staats- und Regierungsangelegenheiten, die dem Könige vorzutragen sind, mit Ausnahme der Besetzung von Aemtern und ähnlicher Gnadensachen, nur eine berathende Stimme, weshalb bei dem Staatsrath keine Ausfertigungen vorkommen können. 2) Die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzelei, zu deren Ressort die Justizpflege, das Polizeiwesen und die ganze innere Staatsverwaltung gehören, insoweit nicht einzelne Fächer andern Collegien besonders zugewiesen sind [4]). Wo es blos auf die Anwendung bestehender Gesetze ankommt, werden die Sachen dem Könige nicht vorgetragen. Bei allen andern ist aber eine Königliche Resolution erforderlich, insofern der Kanzelei nicht eine besondere Autorisation ertheilt ist. In welchen Fällen eine solche vorhanden sey, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben [5]). Die Ausferti-

---

4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsgrenzen der Kanzlei betreffen bloß einzelne Arten von Sachen, deren Erledigung früher entweder den Unterbehörden, oder einem andern Collegio zustanden, z. B. Circular vom 31sten Dec. 1805 wegen Revision der Stadtrechnungen; Patent vom 13ten Febr. 1816 wegen Brandversicherungssachen, und Kanzeleipatent vom 31sten April 1824 wegen des Ankaufs inländischer Fabrikate von den Krämern. Daher nur das im Texte angenommene negative Princip angenommen werden konnte.

5) Die Rescripte vom 26sten Sept. 1746, 25sten August 1766 und 7ten März 1768 wegen der Kanzlei-Expeditionen (Materialien zur Statistik III. S. 513, 541 und 542) betreffen bloß die Form der Ausfertigung, nicht aber die Decisionsbefugniß. — Die wichtigsten der Bewilligungen, welche von der Kanzlei ohne Königliche Resolution ertheilt werden können, sind: Confirmation eines

gungen, welche nicht in gesetzlichen Verfügungen bestehen, erfolgen in der Form von Bescheiden, in Kanzeleischreiben, in Rescripten und Patenten ad mandatum. Die wichtigsten werden von dem Könige selbst unterzeichnet [6]). Die Anwendung der Form, da ad mandatum regis ausgefertigt wird, richtet sich nicht gerade nach der Art der Entscheidung, sondern wird mehr durch die Wichtigkeit der Sache bestimmt. 4) Die Rentekammer ist mit dem Hebungswesen beauftragt, und hat demnach diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche Abgaben, Lieferungen, die Königlichen Domainen, Pachtsachen und Regalien betreffen. Auch das Fuhrwesen ist immer als eine Kameralsache betrachtet worden [7]). In neuern Zeiten sind auch die Landwirthschafts- und Deichsachen der Rentekammer übertragen worden [8]), obgleich sie ihrem Begriff nach als Polizeisachen zum Ressort der Kanzelei gehören würden. In den Forst- und Jagdsachen, imgleichen in

---

Testaments, Concession zur Hauscopulation, zur Treibung eines Handwerks, zur Aufwartung mit Musik, und zur Höckerei, imgleichen Reisepässe. — Als sehr seltne Ausnahmen kommt es vor, daß die Kanzelei ermächtigt ist, einzelne gesetzliche Verfügungen zu erlassen, z. B. Kanzeleischr. vom 18ten Aug. 1812, betreff. die Bürgercollegien und die Brandordnungen vom 20sten Jan. 1817 für Eiderstedt und Wandsbeck.

6) Vom Könige werden unterzeichnet alle Begnadigungsrescripte, alle zahlbaren Expeditionen, die nicht ad mandatum ausgefertigt werden, (vgl. das Kanzeleipatent vom 2ten Dec. 1813, betreffend die Expeditionsgebühren), die Ordinations- u. Introductionsordres.

7) Forst- und Jagdsachen gehören, da die Intraden den Hauptgesichtspunct bilden, zu den Kammersachen, desgleichen auch sortiren die Krügereien, weil sie ehemals verpachtet zu werden pflegten, unter die Rentekammer. Vgl. die Verfügungen im C. C. H. I. S. 1151—1472.

8) Wegen der landwirthschaftlichen Sachen Verordnung vom 25sten Jan. 1773. Wegen des Deichwesens Patent vom 29sten Jan. 1800, betreffend die Aufsicht über die Deiche, §. 3.

den eigentlichen Hebungssachen hat die Rentekammer nicht blos die oberste Leitung, sondern auch für einige Fälle eine gewisse Jurisdiction. 5) Das Generalzollkammer- und Commerzcollegium ward errichtet 1760, da früher auch das Zollwesen unter der Rentekammer stand. Durch die Vereinigung des ehemaligen Oeconomie- und Commerzcollegii mit dem Zollkammercollegio unterm 13ten Februar 1816 hat es seine jetzige Verfassung erhalten. Es führt die Aufsicht über das gesammte Zollwesen, über den Handel und die damit verbundenen Einrichtungen, Kanäle, Häfen und Leuchtthürme, über Manufacturen, Fabriken und selbst über alle größere Anlagen gewöhnlicher Handwerker [9]). In Zollsachen hat es zugleich eine Art von Gerichtsbarkeit. Die Consuln an auswärtigen Orten, welche in Streitigkeiten zwischen den seefahrenden und handelnden Unterthanen Gerichtsbarkeit haben, sind der Zollkammer untergeordnet [10]). Nur die Consuln an den barbarischen Küsten stehen, weil sie zugleich diplomatische Agenten sind, unter der afrikanischen Consulatdirection. 6) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat die Leitung aller Verhandlungen mit fremden Staaten, und aller darauf sich beziehenden Geschäfte. Die mit fremden Mächten durch das Departement abgeschlossenen Verträge werden von demselben gewöhnlich auch bekannt gemacht. Die Abschließung von Grenzrecessen und Cartellen wird aber doch bisweilen auch andern Behörden übertragen. Diesem Departement, in welchem der Minister der auswärtigen Angelegenheit allein die Ent-

---

9) Verordnung vom 20sten Oct. 1773, betreffend die Geschäfte einiger Collegien, auch die Zollverordnung vom 8ten Jul. 1803.

10) Verordnung vom 10ten März 1749, oder die dänische vom 3ten März in Schows Sammlung, 4ter Bd. S. 111, und Verordnung vom 26sten April 1773.

scheidung hat, sind die Gesandten an fremden Höfen untergeordnet. 7) Die Finanzdeputation hat die Aufsicht über alle Geld-, Münz- und Courssachen [11]). 8) Die Direction für die Staatsschulden und den sinkenden Fond, und 9) die Direction der allgemeinen Pensionscasse [12]). 10) Das Admiralitäts- und Commissariatscollegium. 11) Das Generalcommissariatscollegium. Diese letztern Behörden besorgen alles zum Kriegswesen Gehörige, jenes für die Seedefension, dieses für das Landheer und die Festungen. Nur gehören die Landmilitairsessionen zunächst zum Ressort der Kanzelei. 12) Die Generalpostdirection, welche der Administration der Posten und Fähranstalten vorsteht, auch in Postsachen die bei den Cameralcollegien gewöhnliche Jurisdiction ausübt [13]). 13) Die Quarantainedirection [14]), und 14) das Kapitel der Königlichen Orden, welches alle Angelegenheiten der Orden leitet, und insbesondere über das Betragen der Ritter ein wachsames Auge halten soll [15]).

---

11) Bekanntmachung vom 13ten Febr. 1816. Die in der Verordnung vom 25sten Jan. 1773 genannten Banksachen fallen jetzt weg, durch die Fundation für die Reichsbank vom 5ten Febr. 1813 und die spätern, dieses Institut betreffenden, Verfügungen.

12) In Betreff dieser und und der vorhergehenden Direction vgl. die Bekanntmachung vom 13ten Febr. 1816.

13) Circular vom 14ten Febr. 1809, daß das Generalpostamt künftig den Namen: General-Postdirection führen solle, und Patent v. 6ten April 1809 wegen der Fähranstalten. Die Mitglieder dieser Direction heißen Postdirectoren, der Chef aber Generalpostdirector. Ueber die Jurisdiction Verordnung vom 19ten Sept. 1794.

14) Patent vom 19ten Oct. 1804, betreffend die Errichtung einer Direction für die Quarantaineanstalten, und vom 27sten Mai 1816 wegen einer veränderten Organisation dieser Direction.

15) Urkunde über die Erweiterung des Dannebrogordens vom 28sten Jan. 1808.

§. 30.

b) Von den andern Landesbehörden.

Der den Collegien untergeordneten Behörden, deren amtliche Wirksamkeit sich auf beide Herzogthümer erstreckt, sind nur folgende vier: 1) Das Departement der Statthalterschaft [16]). Nach der dem Statthalter ertheilten

16) Hoeck historische Nachricht von den Statthaltern der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Noodts Beiträgen, 2ter Bd. S. 122. Der letzte dort angeführte Statthalter ist der im Jahre 1730 ernannte, Friederich Ernst, Markgraf zu Brandenburg-Culmbach. Auf ihn folgte 1762 der Baron von Dehn, und auf diesen 1768 der Landgraf Carl zu Hessen. Die Instruction vom 4ten Dec. 1730, steht in Riegels kleinen histor. Schriften, 3ter Bd. S. 113. Mit dieser stimmt die neuere vom 3ten Sept. 1762 (Materialien zur Statistik, III. S. 535) beinahe wörtlich überein. Daß dabei ältere Instructionen zum Grunde liegen, zeigt die Erwähnung der Landtage in der Instruction von 1730. §. 4. und die Vergleichung mit dem Auszug aus der Instruction vom 12ten Jul. 1647 in Hegewisch Geschichte, 4ter Bd. S. 422. Außer der Instruction bezeichnen folgende Verfügungen den Geschäftskreis des Statthalters: Rescript vom 14ten Jan. 1743, betreffend die Uebertragung der schleswigschen Stadtsachen an den Statthalter. (Materialien zur Statistik, 3ter Bd. S. 507). Rescript vom 15ten Mai 1741 (C. C. H. I. p. 642), daß zur Aufnahme neuer Capitalien in den Städten des Statthalters Zustimmung zu suchen sey. Rescript vom 1sten Jun. 1816 wegen Veräußerung der Stadtländereien; vom 9ten Mai 1804 wegen der Maskeraden; vom 5ten Oct. 1809 wegen der Schauspiele. Patent wegen Extension der Statthalterschaft über die Städte und Flecken in dem vorhin großfürstlichen District vom 17ten August 1774. Circularverfügung vom 27sten April 1820, betreffend die Handwerksgesellen auf dem Lande, und 29sten Jun. 1820 wegen der Anlegung von Fabriken. Vgl. auch die Instruction für den Polizeimeister in Husum vom 22sten Sept. 1812. §. 61.

Instruction liegt demselben hauptsächlich eine allgemeine Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung ob. In einem speciellern Verhältniß steht der Statthalter zu den Städten, Altona ausgenommen, und zu den Flecken, insofern städtische Polizei, Oeconomie und das Gewerbewesen, und auf gleiche Weise das Gewerbe- und Zunftwesen der Flecken, in Absicht der obersten Leitung, zu seinem Ressort gehören. 2) Das Sanitätscollegium, errichtet unterm 25sten März 1804. Es führt, seiner Instruction [17]) gemäß, die Aufsicht über alle Medicinalanstalten, über Physici, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, macht Vorschläge für die Medicinalgesetzgebung, bestimmt jährlich die Taxe der Apothekerwaaren, und ist verpflichtet, in vorkommenden Fällen Berichte an die Kanzelei und Gutachten in öffentlichen Sachen an die Obergerichte zu erstatten. Bei Amtsversehen der Medicinalverwandte und bei ansteckenden Krankheiten kann das Collegium provisorische Maaßregeln verfügen, und hat also gewissermaßen auch eine executive Gewalt. 3) Der Generalkriegscommissair, welchem die Aufsicht über alle, die Aushebung zum Landdienst betreffende, Geschäfte obliegt [18]). 4) Der Oberlandcommissair hat, nachdem die Landcommission aufgehoben worden [19]), über allgemeine öconomische Angelegenheiten,

---

17) Instruction für das schleswig-holsteinische Sanitätscollegium vom 8ten Jun. 1804.

18) Das Nähere ergiebt sich aus einer Vergleichung der Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 mit der interimistischen Instruction für die Landkriegscommissaire vom 25sten Oct. 1808. In frühern Zeiten hatte der Generalkriegscommissair einen viel umfassendern Geschäftskreis.

19) Patent vom 12ten Sept. 1823, betreffend die Aufhebung der Landcommission und die Ernennung von Landcommissairen. Die Commission war im Jahre 1768 zunächst für den Zweck, um die Landaustheilung zur Ausführung zu bringen, ernannt worden.

auf Verlangen der Rentekammer, seinen Bericht zu erstatten.

§. 31.

2) Provinzialbehörden.

Unter den jedem Herzogthum vorgesetzten Behörden sind die wichtigsten: 1) Die beiden Obergerichte auf Gottorf und in Glückstadt, nebst den mit ihnen verbundenen Oberconsistorien. Sie sind die obersten eigentlichen Justizbehörden und haben zugleich die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen [20]), insofern letztere nicht zu dem Departement der Statthalterschaft gehören, oder unmittelbar unter die Collegien in Kopenhagen sortiren, wie die Kammer-, Landmilitair- und See-Enrollirungssachen. 2) Für die gemeinschaftlichen Distrikte sind die Landgerichte und Landoberconsistorien angeordnet [21]). Administrationsgeschäfte haben diese Collegia nicht, ebenfalls nicht die Proceßleitung und die Entscheidung in den summarischen Processen außer der kurzen Zeit ihrer jährlichen Sitzung. In der übrigen Zeit des Jahres vertreten die Oberdicasterien die Stelle der Landgerichte in der eben erwähnten Beziehung. 3) Die Generalsuperintendenten, deren bereits Erwähnung geschehen. 4) Die Obersachwalter, als advocati fisci und als An-

---

20) Kanzeleiordnung für die glückstädtische Regierung, vom 13ten April 1651. Instruction für das schleswigsche Obergericht, vom 14ten Oct. 1773. Nachtrag dazu in dem Rescript vom 7ten Sept. 1774. Instruction für die Regierung und das Oberconsistorium zu Glückstadt, nebst den damit verbundenen Oberdicasterien, vom 17ten Aug. 1774.

21) Rescript wegen eines im Herzogthum Schleswig zu haltenden Landgerichts, vom 14ten Jan. 1743. Rescript, betreffend die Verlegung des holsteinischen Landgerichts nach Glückstadt, vom 20sten Jun. 1779.

kläger in fiscalischen Procoćessen[22]). 5) Die Landwegeinspectoren. 6) Die Landbaumeister, die theils bei öffentlichen Bauten die Leitung haben, theils auch über einige landesherrliche Schlösser die Inspection führen[23]). 7) Der holsteinische Deichinspector.

§. 32.

3) Von den Local- oder Distriktsbeamten; a) in den Aemtern und Landschaften.

Die Local- und Distriksbeamten sind den größern Communen oder deren Unterabtheilungen vorgesetzt, und unterscheiden sich insbesondere nach den größern Landesabtheilungen. Einige, wie die Distriktsjägermeister und Oberförster[24]), die Landkriegscommissaire und die Deichinspectoren[25]) sind zwar größern Distrikten vorgesetzt, stehen aber doch auch mit den Aemtern und Landschaften in besonderer Verbindung, und können daher auch als Beamte derselben angesehen werden. Die eigentlichen Distriktsbeamten in den Aemtern und Landschaften sind folgende: 1) Die Oberbeamten, zu welchen die Amtmänner[26]), der Administrator der Grafschaft Ranzau, der Land-

22) Vgl. Repertorium der Verordnungen, 2ter Bd. S. 48.

23) Instruction für die Hausvögte in Bausachen, vom 30sten Oct. 1813. §. 5.

24) Forst- und Jagdverordnung, vom 21sten Jul. 1784 und die denselben angehängten Instructionen.

25) Instruction für die Deichsinspectoren, vom 13ten Mai 1800.

26) Sonst auch Averbade genannt, offener Befehl von 1560. C. C. H. II. S. 60; so auch in Lehmanns Holsten Landrecht, S. 49 und 51. Averbade heißt eigentlich die höchste Obrigkeit, wird daher auch in ältern Urkunden vom Statthalter gebraucht. Westphalen mon. inedit. II. 38. im Siegel. Die Bestallung eines Amtmanns von 1728 in Claeden mon. flensb. II. S. 202.

drost in Pinneberg, und jetzt auch die Landvögte [27]) in den beiden Dithmarschen gehören. Die Geschäfte des Oberbeamten bestehen in der allgemeinen Oberaufsicht über Justizpflege und Verwaltung. Außerdem hat der Oberbeamte eine prima audientia in allen Rechtssachen, und in vielen vom ordentlichen Rechtsgang ausgenommenen Sachen [28]) die eigentliche Entscheidung; er ist Oberdeichgräfe in seinem Distrikt, führt im Konsistorio das Präsidium, und ist mit dem Probsten Kirchenvisitator, hält halbjährlich die Untersuchung der Steuerrestanten, und bildet mit dem Landkriegscommissair die Sessionsdeputation [29]). Die Oberbeamten heißen in den Gesetzen vorzugweise Obrigkeiten [30]). 2) Die Hebungsbeamten, (Amtsverwalter, Amtschreiber [31]) und

---

27) Früherhin wurden die Landvögte nicht zu den Oberbeamten gerechnet. Verordnung vom 19ten Nov. 1771. §. 33; wie sie denn auch erst unterm 4ten Dec. 1801 den Rang der Oberbeamten erhalten haben.

28) Dahin gehören alle summarische Processe, auch die halbjährigen Forstbrüchsessionen (Forst- und Jagdverordnung vom 21sten Jul. 1784. §. 111.) und die jährliche Civilbrüchdingung.

29) Ueber die Geschäfte des Amtmanns und der ihm untergeordneten Beamten siehe: Niemanns Miscellaneen, 1ster Bd. S. 1 u. f. Ueber die Restantenuntersuchung Verordnung vom 17ten Dec. 1781. §. 14. Ueber die Landmilitairsession, Landmil. Ordnung vom 1sten Aug. 1800. §. 48.

30) Landmil. Ordn. v. 1sten Aug. 1800. §. 9. und Circul. v. 3ten Aug. 1811, betreffend die den Beamten zur Ausführung ihrer Geschäfte von den Obrigkeiten zu leistenden Beihülfe.

31) Früher war die Benennung Amtsschreiber in den Aemtern allgemein, die jetzt nur noch in den großfürstlichen Aemtern fortdauert. Der Name Amtsverwalter ist als der vornehmere angesehen worden, und deshalb immer mehr in Gebrauch gekommen. Kieler Blätter, 6, 1. S. 205. In der apenrader Rangordnung vom 6ten Oct. 1733. C. St. Slesv. II. p. 439 kommt noch die Benennung Amtsschreiber vor.

Landschreiber)[32]. Die Hauptgeschäfte dieses Beamten bestehen in der Hebung aller Königlichen Gefälle, die nicht ausnahmeweise von andern Beamten erhoben werden. Als Hebungsbeamter wohnt er auch den Brüchsessionen bei. Außerdem führt er das Protocoll bei den Landmilitairsessionen[33], und verwaltet, wo keine eigne Actuarien sind, das Actuariat sowohl bei den Civilgerichten, wohin auch die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle gehört, als auch bei den Consistorien und Kirchenvisitationen, wiewohl diese Actuariate bisweilen auch besondere, mit der Stelle des Amtsverwalters verbundene, Aemter sind, auf welche eigene Bestallungen ertheilt werden. Ferner ertheilt der Amtsverwalter in den fürstlich-schleswigschen Aemtern Concessionen zur Hauscopulation, und besorgt allenthalben bei der Erledigung einer Amtmannschaft oder Abwesenheit des Amtmanns die Geschäfte desselben ad interim[34]. 3) Der Hausvogt[35]. Dieser Beamte hat die Aufsicht über die Wege, besorgt das

32) Im Amte Steinburg sind neben dem Amtsverwalter zwei Landschreiber. Die letztern haben die außergerichtlichen Ausfertigungen zu besorgen. Confirmation eines Bescheides wegen der Amtsverrichtungen des Amtsschreibers auf Steinburg und des Landschreibers in der Wilstermarsch, vom 23sten Jun. 1617. C. C. H. II. S. 22. Die Landschreiber haben auch die Examination der Zeugen. Sportultaxe vom 27sten April 1695. C. C. H. II. S. 45.

33) Landmilitairordn. vom 1sten Aug. 1800. §. 49.

34) Verordnung vom 28sten Nov. 1800. §. 18. Ueber die Interimsverwaltung siehe das Rescript vom 1sten Sept. 1766 und das Circulair vom 9ten Aug. 1783.

35) Haus heißt in dieser Zusammensetzung ein landesherrliches Schloß. Ursprünglich war der Hausvogt Schloßverwalter. Amtmann, Amtsverwalter und Hausvogt wurden früher auch Oberbeamte genannt, weil ihr Geschäftskreis sich auf das ganze Amt bezieht. Prov. Ber. 1790. S. 269. Nur im Amte Hadersleben sind zwei Hebungsbeamte und zwei Hausvögte.

Fuhrwesen, und führt die dazu erforderlichen Register, wohnt den Landauftheilungen bei, nimmt Theil an der Aufsicht über die Forsten, und hat auch, der Regel nach, die Inspection über die öffentlichen Gebäude [36]). Wo im Herzogthum Holstein kein Hausvogt ist, werden seine Geschäfte von dem Kirchspielvogt wahrgenommen. 4) Die Hardesvögte im Schleswigschen, die holsteinischen Kirchspielvögte, die Landvögte auf Arroe, Silt, Föhr und Pellworm, in Husum und Bredstedt, die Lehnsvögte in der Wieding- und Bökingharde, und die Reitvögte im Amte Hadersleben können ungefähr in eine Classe gestellt werden; doch sind ihre Amtsgeschäfte sich nicht völlig gleich. Die Hardesvögte sind Polizeibeamte, und verwalten die Justiz in allen den Amthäusern nicht zugewiesenen Sachen. Einige derselben haben auch Königliche Hebungen. Die Kirchspielvögte in Holstein haben das Recht, ein gütliches Verhör abzuhalten, in dringenden Fällen gerichtliche Mandate zu erlassen; sie besorgen die Insinuationen und alle mit der Execution verbundene Geschäfte. In Ditmarschen sind sie zugleich Obervormünder, und haben in ganz geringfügigen Sachen die Entscheidung [37]). Daß sie zugleich, wo keine Hausvögte sind, die Geschäfte derselben besorgen, ist bereits bemerkt worden. Die Landvögte haben alle Geschäfte

---

36) Verfügung vom 27sten Mai 1747 wegen der Fuhrregister. Schleswigsche Wegeordnung vom 29sten Oct. 1784. §. 28. Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Jul. 1784. §. 4. Verordnung wegen Aufhebung der Feldgemeinschaften, vom 26sten Jan. 1770. §. 1. Instruction für die Hausvögte in Bausachen, vom 30sten Oct. 1813.

37) Segeberger Justizreglement, vom 9ten Dec. 1743. §. 15. C. C. H. II. S. 350. Constitution zu besserer Administrirung der Justiz in Dithmarschen, vom 5ten Januar 1642. Daselbst, S. 111. Verordnung wegen des Justizwesens in Norderdithmarschen, vom 6ten Nov. 1782. §§. 3. 4 und 41.

der Hardesvögte, außerdem aber die Wahrnehmung aller gerichtlichen, sonst den Amtmännern obliegenden Geschäfte, und wo keine Hausvögte oder Hebungsbeamte sind, vertreten sie die Stelle derselben. Die Lehnsvögte besorgen alle extrajudicialia. Nur in Nothfällen können sie mandata abgeben [38]). In den beiden Harden sind acht Lehnsvögte. Die Reitvögte im Amte Hadersleben, deren Geschäfte auch einigen Hardesvögten übertragen sind, sind hauptsächlich Hebungsbeamte, nehmen aber auch an Besichtigungen Theil, wohnen in einigen Sachen den Gerichten bei und haben die Befugniß zum gütlichen Vergleich [39]). Ursprünglich sind die Reitvögte wohl, wie die ähnliche Benennung in den Domkapitelsdistrikten vermuthen läßt, Beamte in den Besitzungen der geistlichen Stiftungen gewesen. 5) Actuare kommen, da die Hebungsbeamte mehrentheils als solche fungiren, nur in Norderdithmarschen, auf der Insel Arroe, im Amte Gottorf, imgleichen in den Aemtern Tondern und Hadersleben vor, wo der Regel nach in jeder Harde ein eigner Gerichtsschreiber ist. In diese Classe gehört auch der Landnotarius in der Herrschaft Pinneberg [40]). 6) Der Branddirector, welcher die Generalbesichtigung in seinem Distrikte vornimmt, die Löschanstalten leitet, und die Beiträge zur Brandcasse erhebt. 7) Endlich giebt es noch eine Anzahl untergeordnete Officiale, als: Kirchspielvögte im Schleswigschen, welche den Beamten in ihren Geschäften beistehen, ihre Aufträge besorgen, und die untere Polizeiaufsicht führen. Aehnlich sind ihnen die Bauer=

---

38) Sporteltaxe für die Bökingharde, v. 12ten Jul. 1777.

39) Rhode Samlinger til Haderslev Amts Beskrivelse, S. 7. Schlesw. Verordn. v. 25sten Jul. 1781. §. 2.

40) Der Landnotarius in Pinneberg ist zugleich procurator fisci u. Auctionsverwalter. Decret vom 14ten Jul. 1730. C. C. H. II. S. 1050.

vögte, nur daß sie kleinere Distrikte haben [41]). Taxatoren nach der Verordnung vom 20sten Nov. 1811. Die Gerichtsbeisitzer, welche verfassungsmäßig fast allenthalben mit entscheiden, und von den bloßen Gerichtszeugen verschieden sind, die in einigen schleswigschen Aemtern unter dem Namen von Dinghörigen vorkommen, und für jede Gerichtsitzung secundum turnum aus den Eingesessenen des Distrikts berufen werden. Die Gerichtsbeisitzer heißen Bonden, Sandleute, Näffninger und fromme Holsten; die Brandaufseher, in Gemäßheit der speciellen Brandverordnungen; Viehaufseher, nach der Viehseucheverordnung vom 26sten Febr. 1801. §. 71. [42]). Heiligtagsvögte, welche über die Sabbathsfeier zu wachen und die desfallsigen Contraventionen zur Anzeige zu bringen haben [43]). Die Kirchenofficialen, als Juraten, Kirchspielsmänner und Armenvorsteher, von welchen die ersten die Vormünder der Kirchen, die zweiten Gehülfen des Predigers sind. Das Einzelne ergiebt sich aus den besondern Instructionen [44]); die Lagemänner, nach der Landmilitairordnung vom 1sten Aug. §. 5 und 6. An einigen Orten giebt es noch für einzelne Geschäfte mehrere Unterofficianten unter verschiede-

---

41) Vergl. Niemanns Miscellaneen, I. S. 41. Nachricht vom Amte Bredstedt, S. 43.

42) Sie sollten nach dem angeführten §. nur zur Zeit einer ausbrechenden Seuche ernannt werden. Gewöhnlich aber erfolgt ihre Ernennung jährlich.

43) Vgl. Callisens Anleitung, S. 54. An den meisten Orten mögen diese Sabbathsvögte in Vergessenheit gerathen seyn. Im nördlichen Schleswig indeß nicht.

44) Z. B. Instruction für die Kirchenofficialen in den Aemtern Flensburg und Bredstedt, vom 21sten Sept. 1769. Instruction für die Kirchenjuraten in den Aemtern Apenrade und Lügumkloster, vom 19ten Jan. 1770. Desgleichen für das Amt Tondern, vom 9ten Oct. 1790, und für das Amt Gottorf, vom 24sten Februar 1794 u. s. w.

nen Namen [45]). Den untersten Platz in der Reihe der Officianten nehmen die Gerichts- und Polizeidiener ein [46]). Die Nachtwächter sind, wie die Feldhüter, eigentlich bloße Dienstboten der Communen. — Die Art, wie die vorerwähnten Officianten ernannt und bestellt werden, ist sehr verschieden. Im Herzogthum Schleswig werden die Kirchspielvögte und Sandleute auf Vorschlag des Hardesvogts von dem Amthause ernannt. Nach altem Gebrauche wurden die Officianten, so viel nur möglich war, auf dem Allmannsding, zwölf Tage nach Weihnachten, beeidigt und installirt.

§. 33.

b) Beamte in den Städten.

Die Hauptbehörde in den Städten ist der Magistrat, welcher aus Einem oder zweien Bürgermeistern [47]), einer in den einzelnen Städten verschiedenen, in neuern Zeiten vielfältig verminderten Anzahl von Rathsverwandten [48]), und aus einem Stadtsecretair [49]) besteht. In den meisten Städten werden jedoch jetzt die Stellen der Stadtsecretaire zu-

---

45) Dahin gehören die Lehnsmänner, Polizeimänner, Stockrichter in Eiderstedt: Staatsb. Magazin, 1ster Bd. S. 814, die Brückenhäupter, Sommerdeichs- und Wegeaufseher in einigen Harden des Amts Tondern und Schatzleger im Hadersslebenschen.

46) Dahin gehört auch der Pflugvogt im Amte Segeberg.

47) Zwei Bürgermeister, die früher sehr allgemein waren, sind jetzt nur in Flensburg, Garding, Husum und Friedrichstadt, in Altona, Glückstadt und Rendsburg. In einigen Städten heißt der erste Bürgermeister Präsident. Rendsburg allein hat drei Bürgermeister.

48) Die Anzahl derselben ist nach der Größe der Städte, zwei, drei, vier und sechs.

49) Altona hat zwei Stadtsecretaire. In Kiel heißt dieser Beamte Syndicus, so auch in Neustadt.

gleich von den Bürgermeistern verwaltet. Die ehemals den Städten zuständige freie Wahl der Magistratsmitglieder ist sehr beschränkt worden. Die Bürgermeister und Stadtsecretaire werden jetzt, mit alleiniger Ausnahme von Kiel, welche Stadt bisher ihr Wahlrecht behalten hat, von dem Könige unmittelbar ernannt [50]). Die Rathsverwandte werden zwar noch aus dem Collegio der Bürgerdeputirten von dem Magistrat gewählt, bedürfen aber einer landesherrlichen Confirmation, wenigstens muß die geschehene Wahl angezeigt werden. In einigen Städten, wie in Altona und Sonderburg, werden auch die Rathsverwandte landesherrlich ernannt [51]). Die Geschäfte des Magistrats bestehen in der Verwaltung der Justiz und Polizei, und in der Aufsicht über alle städtische Angelegenheiten. Mehrere einzelne Verwaltungszweige sind indeß gewöhnlich eigenen Departements übertragen, wozu nicht bloß Mitglieder des Raths, sondern auch Bürgerdeputirte zugezogen werden [52]). Der **Bürgermeister** hat, der Regel nach, außer dem Directorium im Rathscollegio, als sol-

---

50) Das Rescript vom 19ten Sept. 1710 (C. C. H. I. S. 636) für die Königlichen Städte ist zwar eigentlich nicht aufgehoben, vielmehr noch für Flensburg unterm 30sten Sept. 1777 und für Hadersleben unterm 9ten Dec. 1796 bestätigt. Die Wahl des Bürgermeisters und Stadtsecretairs in Schleswig ward aufgehoben durch das Reglement vom 4ten August 1712. §. 59. C. Stat. Slesv. 2ter Bd. S. 104. In Garding dagegen ist das Wahlrecht unterm 6ten Jun. 1788 anerkannt worden. — Nach der neuern Praxis ist aber die Wahl der Bürgermeister und Stadtsecretaire außer Gebrauch.

51) Vgl. das Rescript vom 19ten Sept. 1710, die Rescripte für Kiel und Oldenburg vom 29sten Nov. 1777. **Schmidts** Beschreibung von Altona, S. 143, und C. St. Slesv. II. S. 220.

52) Jährlich findet wohl z. B. in Kiel eine neue Vertheilung der Geschäfte Statt, welche **eine Umsetzung des Raths** genannt wird. Der Name stammt aus der Zeit, da der Rath noch jährlich wechselte.

cher, keine allein zu besorgende Geschäfte, da die Bestimmung in den Verordnungen vom 25sten Jul. 1781. §. 2., daß dem Bürgermeister eine Cognition in geringfügigen Sachen zustehe, an den wenigsten Orten in Observanz gekommen ist. Kiel hat ein eignes Niedergericht, und so auch Altona. In den andern Städten waren sonst Bürgergerichte, die von den Prätoren gehalten wurden. Sie sind aber mehrentheils eingegangen. In Glückstadt dauert das Amt des Prätors noch fort[53]). Die Verwaltung der Polizei ist in den neuern Zeiten dem Magistrat abgenommen und einem eignen Polizeimeister und einem Polizeigericht übertragen worden[54]). Die Stadtvögte waren früher in allen alten schleswigschen Städten, in Holstein sind sie jetzt nur in Altona und Glückstadt. Sie sollten das landesherrliche Interesse wahrnehmen, insbesondere auf die brüchfälligen Sachen und Criminalien achten. Bisweilen waren sie auch Auctionarii und besorgten die außergerichtlichen Geschäfte. Wo das Polizeiwesen in neueren Zeiten eingerichtet ist, sind die Geschäfte der Stadtvögte mehrentheils den Polizeimeistern übertragen[55]). Der Stadt-

53) Vgl. v. Eggers Versuch über die peinliche Gerichts- und Rechtsverfassung von Holstein, II. S. 41. Rescript vom 19ten Mai 1774, betreffend die Geschäfte des Prätors in Glückstadt. Nachricht von dem Bürgergericht in Crempe im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 144. Das Niedergericht in Oldenburg ward unterm 21sten Nov. 1811 aufgehoben.

54) Die neuere Einrichtung der Polizei kommt zuerst in Altona 1736, dann in Kiel 1768 vor. Vgl. sonst die neuern Instructionen der Polizeimeister in Altona v. 5ten Dec. 1795, für Flensburg v. 29sten August 1806, für Schleswig vom 2ten Sept. 1811, für Tondern vom 11ten März 1812, für Garding, Tönning und Husum vom 22sten Sept. 1812. In Itzehoe und Eckernföhrde ist ebenfalls das Polizeiwesen auf eine ähnliche Weise neulich organisirt worden.

55) Der Stadtvogt ist in Flensburg neben dem Polizei-

schreiber oder Stadtcassirer besorgt das Hebungswesen, unter Aufsicht der Kämmereibürger, und führt die Stadtrechnung. Früher waren die Cassirer bloße Privatgevollmächtigte der Kämmerei. Erst in neuern Zeiten sind sie eigentliche städtische Beamte geworden [56]). Als die untersten Officianten sind hier die Raths- oder Herrendiener zu bemerken.

§. 84.

Fortsetzung. Oberbeamte in den Städten.

Bei der Erhebung zur Stadt erhielt Altona einen Oberpräsidenten, der nicht nur die oberste Aufsicht über Rechtspflege und Polizei führt, sondern auch an der Verwaltung selbst einen sehr bedeutenden Antheil nimmt. Sein Geschäftskreis ist ungefähr dem eines Oberbeamten in den Landdistrikten zu vergleichen, nur mit dem Unterschiede, daß der Oberpräsident in Altona nicht dem holsteinischen Obergericht untergeordnet ist, sondern unmittelbar unter der Kanzelei steht [57]). In den fürstlichen Städten des Herzogthums

meister geblieben. Instruction vom 29sten Aug. 1806. §. 2. und neben dem Polizeigericht das von dem Stadtvogt dirigirte Theilungsgericht. Ueber die Geschäfte der Stadtvögte vgl. Verordnung vom 20sten Dec. 1718 für das Stadtdinggericht in Hadersleben. C. St. Slesv. II. S. 526. Instruction für den Stadtvogt in Sonderburg vom 18ten Nov. 1698. Daselbst IV. S. 249, und für Burg das Rescript vom 15ten Mai 1814. Der Prätor mit dem Niedergericht und Bürgergericht, der Stadtvogt mit dem städtischen Dinggerichte sind die alten gerichtlichen Behörden, deren Competenz, wo sie noch vorkommen, durch Ausbildung des Magistrats auf die jetzige Art ist beschränkt worden.

56) Z. B. in Apenrade und Husum durch die Rescripte vom 31sten Jan. und 4ten März 1812. Vgl. für Kiel Rescript vom 2ten März 1804 wegen eines dem Stadtschreiber zuzuordnenden Gehülfen.

57) Staatsb. Mag. II. S. 698. Der Oberpräsident er-

Schleswig waren die Amtmänner eine Zeitlang Präsidenten, pflegten auch wohl, während der Vacanz der Statthalterschaft, die Oberaufsicht über die Städte zu führen [58]). Bei der Uebergabe der großfürstlichen Lande war der Amtman von Cismar Präsident in Neustadt. Kiel erhielt 1780 einen Oberpräsidenten, dessen Stelle jedoch fast mehr vacant als besetzt gewesen ist [59]). Nach einer Resolution vom 9ten October 1808 sollten in den Städten der Herzogthümer Oberdirectoren ernannt werden, wurden auch 1808 in Schleswig, 1812 in Tondern, Husum, Tönning und Garding, später auch in Itzehoe ernannt [60]). Diese Oberdirectoren sind aber wieder fast alle abgegangen, ohne daß ihre Stellen von neuem besetzt würden, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach die ganze Einrichtung wieder aufhören wird.

§. 35.

c) In den Klöstern, adlichen Gütern und octroirten Koegen.

Die Vorgesetzten in den adlichen Klöstern heißen gewöhn-

---

kennt in geringen Polizeiangelegenheiten und in wichtigen Injuriensachen. Früher scheint er sogar eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit gehabt zu haben. Vgl. das Rescript vom 28sten Dec. 1750, daß dem Oberpräsidenten außer der Instanz zur Güte, in causis liquidis eine cognitio solitaria, und in causis ordinariis eine cognitio simultanea mit dem Magistrat zustehe.

58) Görz führte 1711 die Präsidenturen ein. Siehe Meine Sammlungen, 1ster Band, S. 115. Vgl. C. St. Slesv. II. S. 87, 157 und 743. In Betreff Flensburgs Claeden monumenta II. S. 205. Rescript vom 20sten Jul. 1731 wegen Uebertragung der schleswigschen Stadtsachen an den Statthalter. Materialien zur Statistik, 3ter Bd. S. 507.

59) Instruction für den Oberpräsidenten, vom 22sten Nov. 1780. Sporteltaxe, vom 24sten Nov. 1781.

60) Kanzeleischreiben, vom 11ten Oct. 1808. Instruction für den Oberdirector in Schleswig, vom 13ten Oct. 1808.

lich Priörin und Probst. In Itzehoe ist auch eine Aebtissin, und der Beamte führt den Namen: Verbitter. Die Pröbste und der Verbitter (Klostervögte und Prälaten), welche von den Conventen nicht auf Aufkündigung, sondern pure erwählt und landesherrlich confirmirt werden, nehmen Theil an dem Cönobialgericht und an der Verwaltung der Klostergüter, besorgen in den klösterlichen Distrikten alle zur Rechtspflege und Polizei gehörigen, so wie alle andere öffentliche Geschäfte, und sind also die eigentlichen obrigkeitlichen Personen [61]). Die andern Klosterbedienten, als der Klosterschreiber, welcher der Hauptsache nach Actuarius ist, und die mit der öconomischen Aufsicht beauftragten, Unterprobst, Hofmeister und Klosterverwalter, werden alle von dem Convent gewählt und können beliebig entlassen werden. Bei jedem Klostergericht ist auch für die ordentlichen Verhandlungen ein Klostersyndicus bestellt, welcher in dem Gerichte eine consultative Stimme hat [62]). In dem zum Kloster Uetersen gehörigen

---

61) Klosterordnung, vom 18ten Oct. 1636. §§. 2. 24 und 35. Verordnung vom 1sten Jan. 1711 wegen der Wahl der Klosterbedienten. Rescript für das Johanniskloster vom 28sten Sept. 1786 und für das Kloster Preetz vom 15ten Oct. 1786.

62) Die Klosterordnung erwähnt in §. 31. des Klosterschreibers besonders. Nachrichten von den klösterlichen Beamten finden sich außerdem in gedruckten Recessen, in Sachen des Probsten zu Uetersen wider die Priörin wegen Wahl des Klosterschreibers 1756; und des Convents zu St. Johannis wider den entlassenen Klosterverwalter Bruhn 1767, woselbst auch die Bestallungen der Klosterofficialen abgedruckt sind. In Itzehoe und Uetersen ist ein Klosterschreiber und Klosterhofmeister. In Preetz ein Klosterschreiber, Unterprobst und Bauvogt, bis des letztern Stelle durch das Rescript vom 15ten Oct. 1786 mit dem des Unterprobsten vereinigt wurde. Der Klosterverwalter zu St. Johannis ist zugleich Klosterschreiber und Hofmeister. In dem Kloster Uetersen heißen die Gerichtsdiener Hofbieter. Vgl. Sporteltaxe

Patrimonialgut Horst ist noch ein Kirchspielvogt angestellt. — Für die adlichen Güter ist zuvörderst der Districtsdeputirten zu erwähnen. Noch im vorigen Jahrhundert Privatbevollmächtigte der Gutsbesitzer, sind sie allmählig wirkliche Obrigkeiten geworden, und gewissermaßen als Oberbeamte anzusehen. Doch gilt als Regel, daß sie keine andre Geschäfte zu besorgen ermächtigt sind, als die ihnen in den Gesetzen ausdrücklich übertragen worden. Nach der Militairordnung vom 1sten August 1800. §. 48. sind sie Mitdeputirte auf der Session. In Gemäßheit der Verfügung vom 22sten Febr. 1811 können sie in einigen Hebungssachen executivische Maaßregeln bewirken, und veranstalten nach dem Rescript vom 1sten Jun. 1802 die Bekanntmachung der Verordnungen in den adlichen Distrikten. Auf den einzeln Gütern hat der Gutsbesitzer die obrigkeitliche Gewalt und die Verwaltung der Polizei, insofern kein rechtliches Verfahren dabei eintritt. Die Justizpflege in ihrem ganzen Umfange liegt einem Justitiarius ob, den der Gutsbesitzer vorschlägt, und der Landesherr bestätigt. Die Justitiarien sind als Königliche Beamte anzusehen [63]). In den octroirten Koegen verwalten die Inspectoren die Geschäfte des Justitiarius, gewöhnlich aber in einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Koogsgerichte. Wenn es in der Octroi nicht besonders bestimmt ist, bedürfen die Koogsinspectoren keiner Bestätigung.

---

für Uetersen vom 15ten Oct. 1784 und für Horst vom 12ten Aug. 1791.

63) Gerichtsordnung für die adlichen Güter vom 19ten Jul. 1805. Die obrigkeitlichen Rechte der Gutsbesitzer sind im §. 23. anerkannt. Dennoch soll unter dem Ausdruck „Obrigkeit" in dem Patent vom 22sten Oct. 1821, nach einer Erklärung vom 2ten April 1822, nicht der Gutsbesitzer, sondern der Justitiarius verstanden werden.

§. 36.

Von der Communalrepräsentation; a) in den Städten.

Zur Vertretung der Commüne und zur Wahrnehmung einiger öconomischen Geschäfte sind in allen Städten Bürgerdeputirte, in sehr verschiedener Anzahl, am gewöhnlichsten sechs oder acht, aber auch zwölf, in Kiel sechszehn, und in Flensburg vier und zwanzig [64]). In einigen Städten war die Anzahl vorhin größer [65]), und eine allgemeine Verminderung der Deputirten wird beabsichtigt. In Kiel ist außer dem schon genannten noch ein anderes Collegium, aus zwei und dreißig Bürgern bestehend. Diese Collegien wählen gewöhnlich selbst ihre neuen Mitglieder, so wie ihre Worthalter oder Aeltermänner. Berufungen der ganzen Bürgerschaft in wichtigen Fällen sind ganz außer Gebrauch gekommen [66]). Der Geschäftskreis der deputirten Bürger wird zunächst durch die Observanz jedes Orts bestimmt. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß Maaßregeln in Beziehung auf allgemeine Stadtangelegenheiten und auf städtische Oeconomie nicht ohne

---

64) In Flensburg ist eigentlich eine doppelte Repräsentation, eine für jedes Kirchspiel insbesondere, wie denn auch die Deputirten jedes Kirchspiels ihren besondern Aeltermann haben.

65) Z. B. Husum. Kanzeleischreiben vom 18ten August 1812. Durch die darin mitgetheilte Resolution vom 11ten August ist die Kanzelei autorisirt, auch in den übrigen Städten nöthigen Falls eine Veränderung der Anzahl von deputirten Bürgern zu verfügen.

66) Erwähnt sind sie noch in dem Rescript für Lütgenburg vom 3ten Jun. 1757. In ältern Zeiten wurden selbst landesherrliche Rescripte nicht nur an den Rath, sondern auch an die gemeine Bürgerschaft erlassen, und werden also auch der gesammten Bürgerschaft vorgelegt seyn.

Concurrenz der Bürgerdeputirten beschlossen werden dürfen [67]). Die dem Magistrat und den bürgerlichen Collegien überlassene städtische Verwaltung steht indeß nicht nur unter der allgemeinen Aufsicht des Staats, sondern ist auch auf mehrfache Weise beschränkt. 1) Ueber außerordentliche Stadtanlagen ist vorläufig die Königliche Zustimmung zu suchen [68]). 2) Neue Kapitalien sind nur mit Zustimmung des Statthalters aufzunehmen [69]). 3) Die Verwendung der Stadteinkünfte ist im Allgemeinen den städtischen Behörden überlassen, nur dürfen die Jahrgehalte der Stadtbedienten nicht ohne Königliche Resolution und die eine gewisse Summe übersteigenden Baukosten nicht ohne Genehmigung der Kanzelei bewilligt werden [70]). 4) Endlich dürfen keine Veräußerungen städtischer Grundstücke und städtischer Rechte ohne höhere Erlaubniß vorgenommen werden [71]).

---

67) Rescript vom 4ten Sept. 1744, daß in allgemeinen Stadtangelegenheiten von dem Magistrat nicht einseitig zu referiren sey. Das Reglement für Heiligenhafen vom 17ten April 1756. §. 4. erwähnt bloß der Stadtöconomie.

68) Verordnung vom 7ten Mai 1726 für Holstein. C. C. H. I. S. 639.

69) Rescript vom 15ten März 1741. C. C. H. I. S. 642. Rescript für Kiel, vom 9ten Aug. 1795. §. 4.

70) Rescript für Flensburg, vom 16ten Jul. 1776, für Kiel vom 27sten Mai 1785, und Decision für Hadersleben vom 13ten Jun. 1809, wegen der Gehalte. Die Summe, bis zu welcher die Baukosten steigen dürfen, ist verschieden. Vgl. für Itzehoe Rescript vom 18ten Mai 1782, für Flensburg vom 18ten Mai 1782, und Decision vom 10ten Febr. 1810, für Altona vom 8ten Oct. 1806. In Glückstadt geht die Beschränkung weiter, da nach dem Rescript vom 9ten Jul. 1776 jede Veränderung der fixirten Stadtausgaben die Genehmigung des Statthalters erfordert.

71) Das Rescript vom 17ten Jun. 1779, betr. die Stadtfelder, ist in der Verfügung vom 1sten Jun. 1816 extensiv erklärt, so daß dieselbe Bestimmung von allen Immobilien

§. 37.

b) Communalrepräsentation auf dem Lande.

Die Organisation der Landcommünen, und der einzelnen Theile, aus welchen sie bestehen, mit Einschluß der Flecken [72]), ist viel weniger bekannt, als die städtische Verfassung. Inzwischen läßt sich aus einzelnen Aeußerungen der Gesetze abnehmen, was auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Aemter und Landschaften, und so auch regelmäßig die Harden und Kirchspiele ihre Repräsentanten haben, welche insbesondere auf die Amts-, Landschafts-, Hardes- und Kirchspielsanlagen zu achten, und die dahingehörigen Rechnungen zu revidiren haben. In andern Sachen sind diese Vorsteher (Gevollmächtigte, Vollmachten) bloß Organe ihrer Commünen. Regelmäßig haben sie keine allgemeine Instruction, sondern müssen für jeden einzelnen Fall die Commüneinteressenten berufen und den alsdann gefaßten Beschluß ausführen [73]). In

---

gilt. Wegen Abhandlung der Decimation, Decision für Crempe, vom 13ten Jun. 1809. Vgl. auch wegen Einquartierungsabhandlungen das Rescript für Glückstadt, vom 9ten Jul. 1776. Solche Abhandlungen werden vom Statthalter genehmigt. Eine höhere Genehmigung ist aber bei temporairen Herabsetzungen einzelner Häuser im Schoß nach dem Rescript für Wilster vom 4ten Nov. 1776 nicht erforderlich.

72) Da die Flecken Theile der Aemter und Landschaften sind, so ist es unnatürlich, sie unter dem Ausdruck „Land" im Gegensatz der Städte nicht zu befassen, wie doch bisweilen geschieht, z. B. in der Verfügung vom 27sten April 1820, wegen der Handwerksgesellen vom Lande.

73) Allgemein erwähnt sind die Gevollmächtigten in der Hebungsverordnung vom 17ten Dec. 1787. §. 16. Betreffend das Amt Rendsburg: Rescript vom 10ten Nov. 1770, und das Amt Kiel, Rescript vom 18ten Jul. 1789. Ueber Dithmarschen: Mohr zur Verfassung Dithmarschens alter und neuer Zeit, S. 87 u. fg. Ueber Fehrings

einigen Gegenden sind die Gevollmächtigten, nach Weise der Bürgerdeputirten, zu einem von der Commüne unabhängigen Collegio erwachsen, was eben keine löbliche Einrichtung ist. Da die Gevollmächtigten vor allen Dingen dazu bestimmt sind, das Interesse und die Rechte der Commünen gegen die Beamte wahrzunehmen, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Beamte nicht an der Repräsentation Theil nehmen können, und daß jede Communalverfassung in dem Grade unkräftig werden und ausarten muß, als Beamte in die Classe der Commünerepräsentanten einrücken. In mehreren Distrikten ist alle Communalrepräsentation eingegangen. Eigene Hebungsbeamten der Commünen kommen nur in den Landschaften Eiderstedt und Dithmarschen vor, wo sie Pfenningmeister heißen, und im Amte Steinburg, wo sie Marschhauptleute genannt werden. Die Oberaufsicht über das Communalwesen der Landdistrikte führt die Rentekammer [74]. Den Geestämtern und Distrikten ist das Negociiren von Geldern gänzlich untersagt. In den Marschen kann unter besondern Umständen die landesherrliche Bewilligung erwartet werden [75]. Auch die Flecken haben häufig

---

verderbliche Neuerungen in der Verfassung Norderdithmarschens siehe *Seedorf* Ditmarsia libera in *Westphalen* mon. inedit. III. p. 1893. Vgl. auch Abhandlungen aus den Anzeigen, 3ter Bd. S. 491. Ueber das Amt Steinburg: Löck Versuch einer Darstellung der Communalverfassung in der Wilster- und Cremper-marsch. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 265.

74) Die Amtsanlagerechnungen werden, nach geschehener Revision von den Amtsgevollmächtigten, an die Rentekammer zur Approbation eingesandt. Verordnung vom 17ten Dec. 1781. §. 16. In Betreff aller andern Communalrechnungen soll ein jährlicher Bericht erstattet werden. Circular vom 15ten Jan. 1793.

75) Rescript vom 15ten Mai 1791. C. C. II. I. S. 626 und 627. Zweifelhaft dürfte es übrigens seyn, ob die Verfügung überall von den Marschcommünen befolgt wird.

vielleicht ganz allgemein [76]) ihre eignen Repräsentantencollegien, selten finden wir eine solche Einrichtung in den Dörfern. Vielmehr ist es in diesen die gewöhnliche Verfassung, daß ein Aeltermann die Dorfschaft convocirt, und die Beschlüsse derselben ausführt. Kein Theil des Rechts ist so wenig bekannt, als die Verfassung der Landcommünen überhaupt und der Dörfer insbesondere, obgleich dieser Theil der Landesverfassung eine größere Wichtigkeit hat, als demselben gewöhnlich beigelegt wird. Denn von wohlgeordneten kleinen Gemeinwesen kann eine große moralische Kraft ausgehen, und der Untergang der Communalordnung in den kleinen Theilen des Staats bleibt niemals ohne nachtheilige Folgen für das größere Gemeinwesen, ja für den Staat selber [77]).

---

76) Nur von einzelnen Flecken läßt sich das Nähere nachweisen, z. B. für Kellinghusen Rescript vom 19ten Nov. 1742. C. C. H. III. S. 378. Privilegium für Wedel, (welches schon als Dorf drei Gevollmächtigte hatte), vom 1sten Dec. 1786; für Neumünster Rescript vom 30sten Aug. 1792 wegen der Vorsteher und geschworner Männer; für Bramstedt vom 12ten Sept. 1795. Ueber Meldorf vergl. Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 184.

77) Ueber die Communalverfassung überhaupt Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 3—7.

Viertes Kapitel.

Von den Quellen des schleswig-holsteinischen Rechts und von deren Anwendung [1]).

§. 38.

1) Göttliches Recht, 2) natürliches Recht und 3) Billigkeit.

Unter den Rechtsquellen ist 1) des göttlichen Rechts zu erwähnen. Obgleich es jetzt nicht als eine Quelle von Rechtsnormen zu betrachten ist, so galt es doch früher in dieser Eigenschaft [2]), und ist wenigstens für die Gesetzgebung leitend gewesen. 2) Das natürliche Recht, d. h. der Inbegriff solcher allgemeinen Rechtsgrundsätze, die durch wissenschaftliche Forschungen über Gegenstände des Rechts ge-

1) Schraders Lehrbuch, 1ster Theil, S. 1—172. Mein Aufsatz in dem Staatsb. Mag. 1ster B., S. 356 und 2ter Bd. S. 738. Eine Handschrift auf der Königl. Bibliothek in Kopenhagen (Num. 1209. der Thottschen Handschriften): Anonymus von den fontibus decidendi in Holstein, als erstlich von dem Gebrauch der Reichsabschiede, und zweitens von den Landesgewohnheiten.

2) Die Verordnung vom 15ten März 1771 (Callisens Promtuarium II. S. 96) erklärte alle Ehen für erlaubt, die nicht im göttlichen Rechte ausdrücklich verboten sind. In ältern Erkenntnissen ward wegen Handlungen, die zugleich wider das göttliche Recht waren, neben der herrschaftlichen Brüche auch eine Brüche ad pias causas erkannt.

wonnen werden, ist in mehreren Aeußerungen der Gesetzgebung anerkannt [3]). Dasselbe gilt von den dem natürlichen Rechte verwandten Disciplinen des allgemeinen Völkerrechts und des natürlichen Staatsrechts [4]), deren Grundsätze demnach auch zur Anwendung kommen können. 3) Die **Billigkeit** kann nur ausnahmeweise in einzelnen Fällen den Rechtsquellen beigezählt werden, insofern nämlich unter besondern Umständen dem Richter nachgesehen wird, daß er einer von dem strengen Rechte abweichenden Regel folgt [5]). Sonst wird die Billigkeit nur als leitend für das Urtheil über factische Verhältnisse in den Gesetzen genannt [6]).

§. 39.

4) Gewohnheitsrecht im Allgemeinen, besondere Gewohnheitsrechte einzelner Distrikte, und 5) Gerichtsgebrauch [7])

Eine wichtige Quelle ist ferner 5) das **Gewohnheitsrecht**. Nicht nur werden gute Gewohnheiten, die der Vernunft und Billigkeit nicht zuwider sind, wiederholt im Allgemeinen als verbindlich anerkannt, sondern es giebt auch viele

---

3) Nordstrander Landrecht III, 61. Das Rescript vom 24sten Oct. 1774 erwähnt solcher Verordnungen, die keiner Publication bedürfen. Rentekammer-Circulair vom 29sten Oct. 1811.

4) Promemoria vom 19ten Sept. 1786 wegen der fremden Consuln. Verordnung vom 17ten Mai 1799 wegen Veräußerungen an die todte Hand.

5) Renovirte Klosterordnung von 1636. §. 24. Instruction für die Consuln, vom 10ten Febr. 1749 §. 10. Concession wegen der Wochenmärkte in Bramstedt, vom 22sten März 1756.

6) Z. B. Circularverfügung v. 1sten Mai 1824 wegen Vertheilung der Realschullasten.

7) Lackmann historia juris patrii, oder Rechtsgeschichte rc. 1743 (Handschrift), Kap. 19. Von Landesgebrauch und Gewohnheit.

einzelne Beispiele, die den Satz bestätigen [8]). Die Regeln des Gewohnheitsrechts entstehen durch eine so lange fortgesetzte Befolgung, daß daraus eine opinio necessitatis hervorgeht. Jede solche rechtsbeständige Gewohnheit ist dem geschriebenen Gesetze gleich zu achten, hebt daher immer das ältere geschriebene Recht auf, welches auch um so unbedenklicher angenommen werden kann, da der gewöhnlich aufgestellte Unterschied zwischen einer constitutiven und derogirenden Gewohnheit sich aus dem Grunde nicht rechtfertigen läßt, weil das Stillschweigen des Gesetzes eben sowohl Regeln begründet, als dessen ausdrückliche Vorschrift [9]). Ueber den Beweis des Gewohnheitsrechts gelten jetzt die gemeinrechtlichen Grundsätze, und zwar in der Art, daß auch alle Arten von Eiden der Partheien als zulässige Beweismittel geachtet

8) Folgende Stellen der Landgerichtsordnung sind die wichtigsten Pars II. Tit. I. §. 10. von Schleswig, Tit. II. §. 5. von Holstein. Klosterordnung, §. 48. Als gleichbedeutende Ausdrücke werden hier gebraucht: Landesgebrauch, Herkommen, alte Gewohnheit, das alte vernünftige Herkommen, redliche, ehrbarliche Gewohnheit. Vgl. *Friccius de edictali creditorum citatione*, §. 2. in Schrader Collectio dissertationum, fasc. II. p. 227. — Beispiele neuer Gewohnheiten geben: das landgerichtliche Decret vom 6ten Dec. 1634 (gemeinschaftl. Verordn. S. 448). Erklärung des holst. Obergerichts, vom 30sten Jul. 1778. Bekanntmachung des schleswigschen Obergerichts, v. 9ten März und Kanzeleischreiben vom 3ten Aug. 1811. — Zum Gewohnheitsrechte gehört gewissermaßen auch der ehemals sogenannte Bocksbeutel. Vergl. Westphalen de consuetudine ex sacco et libro. Rostock 1726.

9) Dies folgt schon aus der Landger. Ordn. III. 3. §. 2., da augenscheinlich der alte Landesgebrauch nur neuern Reichsordnungen und Constitutionen nachgesetzt wird. Vgl. Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 371. Das Gegentheil bestimmte die jetzt nicht mehr geltende Verordnung über den modum procedendi bei der Justizkanzelei in Kiel, vom 26sten April 1765. §. 1. Vgl. im Uebrigen Glücks Commentar, 1ster Band, S. 515.

werden. Der deferirte Eid wird aber nicht auf die einzelnen die Gewohnheit begründende Facta, sondern auf die Gewohnheit selbst gerichtet [10]). Um die Gewohnheiten kennen zu lernen, giebt es, außer der eigenen Erfahrung, kein anderes Hülfsmittel, als das Studium der gerichtlichen Acten und Erkenntnisse [11]). Eine im fürstlichen Antheil der Herzogthümer, und nachher im großfürstlichen Holstein beabsichtigte Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts kam nicht zu Stande, und würde auf allen Fall von keinem großen Nutzen gewesen seyn [12]). Unter den Gewohnheitsrechten sind ins-

---

10) Ehemals zogen die Gerichte selbst über Gewohnheitsrechte Erkundigungen ein, Decret des flensburger Magistrats vom 6ten Aug. 1582 in Claeden mon. flensb. I. S. 69. — Die Meinung einiger, daß die Eidesdelation bei dem Beweis eines Gewohnheitsrechts nicht zulässig sey, scheint auf der irrigen Ansicht zu beruhen, als beträfe der Eid fremde Facta. Offenbar muß auch der deferirte Eid eben so zulässig seyn, als ein richterlich erkannter. — Obergerichtliche Erklärungen über das Daseyn eines Gewohnheitsrechts machen wohl, wider strenges Recht, jeden andern Beweis überflüssig.

11) Zur Kenntniß der Präjudicata, die nach einem gemeinen Bescheide des holsteinischen Landgerichts vom 5ten Jun. 1737 nicht einzeln, sondern nur in der gehörigen Anzahl zum Beweise gebraucht werden können, dienen Privatsammlungen von Proceßacten und Entscheidungen, und folgende Schriften: Einige der merkwürdigsten Urtheile und Bescheide des vormaligen schleswig-holsteinischen, nachher alleinigen holsteinischen Landgerichts. Glückstadt 1774. 4. Nachträge dazu in den Abhandlungen aus den Anzeigen, III. S. 452. von Eggers Beiträge zu neuen Erfahrungen der Rechts- und Gesetzkunde, oder Jahrgänge der Rechtspflege bei den holsteinischen Obergerichten. Altona 1797. Einige Präjudicate in den schleswig-holst. Anzeigen, besonders in den Jahren 1806 und 1807. v. Schirach Beiträge zur Anwendung des Rechts. Hamb. 1822. Seestern-Pauly Beiträge, 1ster und 2ter Bd. Schleswig 1822 und 1824.

12) Fürstliche Kanzeleiord-

besondere merkwürdig: die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, welche in dem gleichnamigen Amte gelten, und schon seit geraumer Zeit schriftlich aufgezeichnet sind, und die diesen fast gleichlautenden bordesholmischen Amtsgebräuche, ebenfalls aufgezeichnet und geltend nicht nur in dem Amte Bordesholm, sondern ohne Zweifel auch im Amte Kiel [13]). Das Land- und Marschrecht ist ein Inbegriff von Gewohnheiten, die sich durch Gebrauch und Tradition in dem Amte Steinburg und einigen benachbarten Distrikten erhalten haben. Aufgezeichnet sind sie bis jetzt nicht, mehrere derselben lernt man aus einzelnen Urtheilen kennen [14]). Endlich gehört auch das Spade-Landrecht,

---

nung vom 4ten August 1708. §. 2. Gleichlautend wiederholt in dem Reglement für die kielische Justizkanzelei, vom 13ten April 1765. §. 2. Ueber die Unzweckmäßigkeit eines solchen Unternehmens Puchta das Institut der Schiedsrichter. (Erlangen 1823). S. 79.

13) Vergl. *Arpe Feriae aestivales,* p. 260. Die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche sind nach der hochdeutschen Uebersetzung abgedruckt in Dreyers vermischten Abhandlungen, S. 1055. Eine neue Ausgabe wird diese alten Gewohnheitsrechte bald in besserer Gestalt liefern, und zugleich die bordesholmischen Amtsgebräuche wieder ans Tageslicht bringen, die in dem Grade verschollen waren, daß selbst das Rescript vom 5ten April 1811 ihrer nicht erwähnt, sondern sich auf die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche bezieht.

14) Vgl. einen Aufsatz in den schleswig-holst. Anzeigen, 1809. Num. 8. Einige Nachrichten finden sich in der Sammlung von Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 88 und 513. Schleswig-holst. Anzeigen, 1814. Num. 4. Das Land- und Marschrecht gilt auch für die klösterlich-itzehoer Marscheingesessene, Rescript vom 5ten Jan. 1809 und für das Ländchen Sachsenbande, Rescript vom 17ten Febr. 1794. Aehnlicher Gewohnheiten erwähnt die schaumburgische Polizeiordnung, Kap. 28. in Schmidts Beschreibung von Altona, S. 130.

welches die altherkömmlichen Grundsätze über das Deichwesen enthält, in die Classe der Gewohnheiten [15]). 5) Eine verwandte Rechtsquelle ist der Gerichtsgebrauch oder die Observanz (usus fori), wozu der Regel nach auch die Usualinterpretation gehört, bloß mit dem Unterschiede, daß die Entstehung der neuen Rechtsnorm nicht von dem Volke, sondern von den Gerichten ausgeht, und sich nicht so sehr auf materielle Rechtsbestimmungen, als auf processualische Regeln und Vorschriften bezieht. Im übrigen gelten von dem Gerichtsgebrauch dieselben Grundsätze, als über das Gewohnheitsrecht [16]).

§. 40.

6) Reichsgesetze und niedersächsische Kreisabschiede.

Holstein war bis zum Jahre 1806 eine Provinz des deutschen Reichs und ein Theil des niedersächsischen Kreises.

---

15) Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 390. Es soll zwar eine Beliebung der schleswigschen Marschen seyn, galt aber doch auch in Holstein. Culemanns Denkmal der Wasserfluthen, S. 364. Vgl. über den plattdeutschen Text des Spade-Landrechts in den Prov. Berichten von 1818. S. 227.

16) Als Grund mancher Gerichtsstände wird die Observanz oder der Gebrauch angeführt. Z. B. segeberger Justizreglement, vom 9ten Dec. 1734. §. 57, und die Resolution vom 13ten Sept. 1783 wegen des Gerichtsstandes der dimittirten Prediger und der Predigerwittwen. Vgl. auch das Kanzleipatent vom 11ten Jul. 1822 wegen des Gerichtsstandes der Holzvögte. Der in den Instructionen der Obergerichte v. 14ten Oct. 1773 und 16ten Aug. 1774 in fine erwähnte, „bisher gebrauchte stylus et modus procedendi" schließt auch alles Observanzmäßige in sich. Das Rescript vom 23sten Jul. 1756 wegen Erbfolge der Aeltern in Eiderstedt erwähnt ausdrücklich der Usualinterpretation, der in foro et praxi eingeführten Deutung. Die He-

Daher kommen für Holstein, so weit sie jetzt noch in Kraft geblieben sind, die Reichsgesetze und niedersächsischen Kreisabschiede zur Anwendung. Was die erstern betrifft, so ist allerdings ihre Gültigkeit im Allgemeinen nicht zu bezweifeln [17]), nur kommt es bei den Reichsgesetzen weit häufiger, als bei andern Verordnungen vor, daß sie nicht ordentlich publicirt worden, oder wenigstens nicht in Observanz gekommen sind. Bis zum Erweise des Gegentheils muß indeß die Gültigkeit jedes nicht aufgehobenen Reichsgesetzes präsumirt werden [18]). Die den holsteinischen Grafen und Herzögen ertheilten Reichsprivilegien haben mit der Aufhebung des Reichs alle Anwendbarkeit verloren, und sind nur noch von historischem Interesse [19]). An die Stelle der ehemaligen Reichsgesetze würden jetzt die Beschlüsse der

---

bungsverordnung vom 17ten Dec. 1781. §. 6. verweist auf den Gerichtsgebrauch jedes Orts.

17) Die Verordnung vom 9ten Sept. 1806, betreffend die künftigen Verhältnisse und Verfassung der bisherigen deutschen Reichslande bestätigt die Reichsgesetze, „insoweit solche das bürgerliche und peinliche Recht angehen."

18) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747. 4ter Bd. Fol., wo zugleich die Reichsfriedensschlüsse enthalten sind. In unsern Gesetzsammlungen finden sich verhältnißmäßig sehr wenige Reichsgesetze mit den landesherrlichen Publicationspatenten.

19) Ueber die privilegia de non evocando und de non appellando vgl. Sammlung der Abhandlungen aus den schleswig-holst. Anzeigen, 1ster Bd, S. 505. Außerdem sind noch zu bemerken Carl des Sechsten Privilegium auf den Titel: Königl. Hoheit für die Herzöge von Holstein-Gottorf, vom 10ten October 1725. Heinze's Magazin, 1ster Bd. S. 240 und 2ter Bd. S. 308, und das räthselhafte Privilegium Carl des Vierten auf den Gottorfer Zoll in Heinze's Abhandlungen, 3ter Bd. S. 42.

deutschen Bundesversammlung treten; bis jetzt sind ihrer aber so wenige, daß das Verfahren dabei nicht als vollkommen bestimmt angesehen werden kann. Einmal sind die Beschlüsse in eine Verordnung aufgenommen und zweimal für sich bekannt gemacht [20]. Von den zahlreichen Abschieden des niedersächsischen Kreises waren die mehrsten bloß transitorischen Maaßregeln gewidmet. Nur wenige enthielten bleibende Verfügungen, und auch unter diesen werden wohl keine geltende mehr seyn [21].

§. 41.

7) Landesherrliche Verordnungen.

Landesherrliche Verordnungen kommen bei uns ziemlich früh vor [22]. Erst in neuern Zeiten sind sie so häufig gewor-

---

20) Deutsche Bundesacte vom 8ten Jun. 1815. §. 6. Der Inhalt des Beschlusses der Bundesversammlung v. 13ten Jan. 1817 wegen Abschaffung des Abzugsrechts ist unterm 8ten Nov. 1819 bekannt gemacht. In Betreff der unterm 29sten Sept. 1819 wegen der Preßfreiheit und der academischen Disciplin gefaßten Beschlüsse vergl. die Verordnung vom 9ten Nov. 1819 wegen der Censur, und die Instruction des Curators der Universität, vom 13ten Jun. 1820. §. 2.

21) Von den 105 Kreisabschieden, von Dreyer namhaft gemacht (summarischer Inhalt der niedersächsischen Kreisabschiede in Heinze's Sammlungen zur Geschichte, 2ter Bd. S. 35) sind wenige, die das Privatrecht betreffen, z. B. von 1556, vom 1sten Nov. 1652 und vom 4ten Dec. 1654. Auf Kreisschlüsse beziehen sich einige unter unsern Landesgesetzen, z. B. das mandatum luneburgense von 1562 (gemeinschaftl. Verordn. S. 135) und das Münzedict vom 24sten Nov. 1617. (Daselbst S. 282).

22) Specielle Privilegien sind natürlich älter, als die allgemeinen Verordnungen, unter welchen die älteste seyn dürfte, die Verordnung der Grafen Heinrich und Nicolaus von 1392 über die Bestrafung des

den, daß sie jetzt beinahe die einzige Rechtsquelle ausmachen. Das Wesentliche einer Verordnung besteht in der Willenserklärung des Regenten, daß die darin enthaltenen Regeln befolgt werden sollen. Gleichgültig ist die Art und Weise, wie der Inhalt ist bestimmt worden, ob durch eine Verhandlung mit den Landständen, die doch selbst früherhin nur insofern nothwendig war, als ein neues Gesetz mit den Privilegien in Widerspruch kam, factisch aber viel allgemeiner Statt fand, oder durch einen Staatsvertrag, oder durch ergangene gerichtliche Erkenntnisse, oder durch den von einer Unterbehörde vorgelegten Entwurf [23]). Von noch geringer Erheblichkeit ist die Art der Bekanntmachung, welche bald in einer vom Könige unterzeichneten Urkunde, bald in einem Collegialpatent, bald in einem obergerichtlichen Erlasse erfolgt, imgleichen die Benennung, welche nach Form und Inhalt sehr verschieden seyn kann. Weder in der einen noch in der andern Beziehung läßt sich eine bestimmte Regel angeben,

---

Todschlags in Dreyers Abhandlungen, 2ter Bd. S. 1009. Eine für Schleswig von 1390 in Noodts Beiträgen, 7ter Bd. S. 179, und eine für beide Herzogthümer. Westphalen mon. ined. II. S. 22. Die ältesten unter den noch geltenden sind aus der Zeit Christian des Ersten.

23) Einige Landtagsabschiede scheinen nicht durch förmliche landesherrliche Patente bekannt gemacht zu seyn, wie der flensburger von 1564 und der schleswiger von 1565, desgleichen auch mehrere Staatsverträge, z. B. die segeberger Concordate von 1470 und der traventhaler Friede von 1700. Daß inzwischen die landesherrliche Genehmigung nicht fehlen könne, versteht sich von selbst. Beispiele von confirmirten Entwürfen sind die Rangordnungen für Flensburg vom 17ten Dec. 1718; Armenordnung für Flensburg vom 14ten October 1635. Corp. Stat. Slesv. 2ter Bd. S. 324 und 338, auch viele neue specielle Schulordnungen. Manche Urtheile und Entscheidungen sind nachher in den sanctiones pragmaticae publicirt worden.

nur daß die wichtigsten neuern Gesetze vom Könige Selbst unterzeichnet sind, und gewöhnlich auch den Namen Verordnung führen [24]). Dem Umfange nach sind die landesherrlichen Verordnungen bald allgemeine, die das ganze Land verbinden, oder specielle, die für einzelne Städte, Aemter und Landschaften erlassen sind, und wiederum in sehr verschiedenen Graden speciell seyn können [25]). Eine wichtige Classe der speciellen Verordnungen sind die Extensionen älterer Königlichen Verordnungen auf die neuerworbenen Districkte, wodurch eine immer größere Gleichheit des Rechts im ganzen Lande ist bewirkt worden [26]). In dem Zeitraum der getheilten Regierung übten nicht nur die regierenden Fürsten, sondern auch die abgetheilten Herren die gesetzgebende Gewalt für ihre Gebiete aus [27]). Einseitige Verord-

24) Einzelne wichtige Verfügungen sind doch auch auf andere Weise erlassen. Wichtig sind unstreitig die Königliche Resolution vom 9ten Oct. 1818 wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Katholiken und Reformirte und der Beschluß des Bundestags wegen Aufhebung des Abzugsrechts. Jene ist aber durch ein Kanzeleischreiben, dieser durch ein obergerichtliches Circulair bekannt gemacht.

25) Eine Zeitlang im Anfang des vorigen Jahrhunderts war es nicht gebräuchlich, allgemeine Verordnungen für beide Herzogthümer zu erlassen. Bisweilen wurden sie in fünf gleichlautenden Exemplaren bekannt gemacht, für Schleswig, für Holstein, für Ranzau, für Pinneberg und für Altona.

26) Einzelne Extensionen sind sehr spät erfolgt, z. B. die Verordnung vom 26sten April 1771 wegen Bestrafung des Diebstahls ward erst unterm 24sten August 1812 auf den großfürstl. und gemeinschaftlichen Distrikt ausgedehnt.

27) Die Verordnungen für Alsen und Sonderburg, für Fehmern und Ploen liefern davon Beweise. Einzelne Linien scheinen von ihrer gesetzgebenden Gewalt beinahe keinen Gebrauch gemacht zu haben, z. B. die glücksburgische, von welcher mir wenigstens nur eine einzige Verfügung bekannt geworden ist.

nungen hießen diejenigen, welche jeder Landesfürst für sich erließ. Die gemeinschaftlichen Verordnungen gingen von den regierenden Herren aus, nicht nur für die Klöster und adlichen Güter, sondern auch für das ganze Land[28]), bis im Anfang des vorigen Jahrhunderts die Mißhelligkeiten der fürstlichen Häuser eine solche gemeinschaftliche Gesetzgebung nicht mehr gestatteten. Eigentlich hätten die gemeinschaftlichen Verordnungen auch für die Länder der abgetheilten Herren gelten sollen. Der Grundsatz ist aber niemals practisch zur Gültigkeit gelangt[29]). Für diejenigen Districte aber, welche als besondere Länder verwaltet wurden, und nicht zum Corpus der Herzogthümer gehörten, wie Eiderstedt, Nordstrand, Dithmarschen und der schaumburgische Antheil von Holstein, gelten die gemeinschaftlichen Verordnungen nicht. Nach diesen Bemerkungen läßt sich nun mit Hülfe einer Uebersicht der verschiedenen Landestheilungen leicht bestimmen, in welchen Distrikten die einseitigen Verordnungen

---

28) Das Gegentheil behauptet Schrader, Lehrbuch, 1ster Theil, S. 107. Die Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen widerlegt diese Behauptung hinreichend; denn die erste gemeinschaftliche Verordnung, welche ihrem Inhalte nach für das ganze Land erlassen seyn konnte, und bloß für die gemeinschaftlichen Distrikte erging, ist die vom 8ten April 1711 wegen des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande. Vgl. Dahlmann urkundliche Darstellung des Steuerbewilligungsrechts. (Kiel 1819. S. 130. In Ansehung der Städte insbesondere Landgerichtsordnung, I, IV. §. 28.

29) Das beweist unter andern des sonderburgischen Herzogs Johann Christian constitutio in puncto juris repraesentationis der Brüder: und Schwesterkinder, vom 8ten März 1651. C. St. Slesv. IV. S. 194. Allgemeiner ergiebt sich dasselbe aus dem Verhältniß der abgetheilten Fürsten zum Landtag. Vgl. Kieler Bl. 4ter Bd. S. 100.

jedes Fürsten sowohl, als die gemeinschaftlichen Verordnungen gelten sollten [30].

§. 42.

8) Stadt- und Landrechte.

Eine merkwürdige Classe der speciellen Gesetze sind 8) die sogenannten Statuta [31]), d. h. umfassendere Rechtssammlungen für einzelne Städte und Landschaften, oder particulare Gesetzbücher. Alle Statute der Herzogthümer sind entweder landesherrliche Gesetze, oder gelten kraft landesherrlicher Confirmation, Einige auch vermöge des Herkommens, so daß man sie keinesweges als autonomische Gesetze characterisiren kann. Die jetzt geltenden Statuten sind in chronologischer Ordnung folgende: a) Das jütsche Lov [32]) Waldemars des

30) Daß die Verordnungen, welche älter sind, als die Abtheilung der Nebenlinien, in ihren Distrikten gelten, versteht sich von selbst, z. B. die Kirchenordnung von 1542. Ob aber auch nicht einige spätere, z. B. die Landgerichtsordnung von 1573 und die revidirte von 1636 zur Gültigkeit gelangt sind, dürfte zweifelhaft seyn. Jetzt freilich ist die Sache außer Zweifel. Die sonderburger Polizeiordnung vom 15ten Nov. 1698. C.St. Slesv. 4ter Bd. S. 224 und die Verordnung für Ploen vom 27sten August 1762 verweisen beide auf die Landgerichtsordnung.

31) Der Name Statuta wird bisweilen in einer unbestimmten Bedeutung gebraucht, so daß auch größere Landesverordnungen darunter befaßt werden. So hat Cronhelm in das Corp. Stat. Hols. die Kirchenordnung von 1542, die Landgerichtsordnung von 1636 und die schaumburgische Hofgerichtsordnung von 1639 aufgenommen.

32) Das jütsche Lov sollte eigentlich nicht den Statuten beigezählt werden. Es geschieht indeß, z. B. Verordnung vom 27sten April 1767. Der geltende Text ist die Eckenbergische plattdeutsche Uebersetzung. Hamb. 1590. Aus-

Zweiten von 1240 ist für die Landdistrikte, welche keine besondere Landrechte haben, das Hauptgesetz, und gilt in den Städten, soweit es nicht durch die Stadtrechte aufgehoben ist. b) Das schleswiger Stadtrecht [33]) von 1201. c) Das flensburger [34]) von 1284. d) Das apenrader aus demselben Jahre. e) Das haderslebener von 1292. f) Das nordfriesische Landrecht, oder die Siebenharderbeliebung von 1426, nebst neuern Anhängen, für Föhr und Sylt [35]). g) Das fehmerische Landrecht [36]) aus dem Jahre 1558. h) Das dithmarscher Landrecht [37]) von 1567. i) Das nordstrandische Landrecht [38]) von 1572. k) Das revidirte lübsche Recht [39]) von 1536, für alle holsteinischen Städte, Altona

---

gabe mit Blütings Glossen. Flensburg 1717. 4. und mit einer hochdeutschen Uebersetzung in meiner Ausgabe. Altona 1819. 4.

33) Die geltende plattdeutsche Uebersetzung (etwa um 1400 entstanden), erste Ausgabe von Walther Brenner. Schleswig 1554. 2te Ausgabe. Daselbst 1603. 3te Ausgabe. 1733, und endlich im 2ten Band des Corp. Stat. Slesv. In diesem und den folgenden Bänden befinden sich auch die übrigen schleswigschen Stadtrechte.

34) Mit der Knutsgildeskraae herausgegeben von Lüders. Flensburg 1735. 4.

35) Abgedruckt in Dreyers vermischten Abhandlungen, 1ster Bd. S. 473 und in Camerers Nachrichten, 1ster Bd. S. 362.

36) Corp. St. Slesv. 1ster Bd. S. 680.

37) Erste Ausgabe, Meldorf 1607. 4. zweite Ausgabe, Glückstadt 1709 und auch im Corp. Stat. Holsat.

38) Der plattdeutsche Text ist verloren gegangen. Die hochdeutsche Uebersetzung von Heimreich, gedruckt Schleswig 1670, in 4. Auch im C. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 428.

39) Unter den vielen Ausgaben sind zu bemerken: die glückstädter von 1711 und die von Cronhelm im C. Stat. Hols. Theoretisch wird zwar darüber gestritten, ob das alte oder neue lübsche Recht gelten solle. Der Gerichtsgebrauch hat aber allenthalben für die Gültigkeit des revidirten lüb-

ausgenommen [40]), und für die schleswigschen Städte Tondern und Burg auf Fehmarn. k) und l) Die gleichlautenden Stadtrechte für Tönning und Garding von 1590, die jedoch bloße Polizeiordnungen sind. m) Das eiderstedtische Landrecht [41]) von 1591 gilt ebenfalls in Tönning und Garding. n) Das husumer Stadtrecht [42]) vom Jahre 1608. o) Das eckernföhrder Stadtrecht vom Jahre 1632 und p) das friederichstädter Stadtrecht [43]) vom Jahre 1633. — Für den schaumburgischen Antheil, für die schleswigschen Städte Sonderburg und Arroeskiöping, so wie für die Universität Kiel, sind zwar eine Reihe landesherrlicher Verordnungen erlassen, aber besondere Statuten in dem hier angenommenen Sinne haben sie nicht [44]). — Ueber die Entstehung und Veränderung

---

schen Rechts entschieden. Vgl. schleswig-holst. Anzeigen von 1815. S. 1446 und Sammlung von Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Band, S. 515.

40) Altona sollte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein eignes Stadtrecht erhalten. Daher sind selbst die, Altona betreffenden, Verordnungen nicht in den 3ten Band des Corp. Const. Hols. aufgenommen. Cronhelm hist. Bericht, S. 297.

41) Erste Ausgabe, Schleswig 1591, zweite Ausgabe (von Gerauer), Tondern 1737; dann im Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd.

42) Schleswig 1608 und im Corp. Stat. Slesv.

43) Der holländische Text erschien zu Amsterdam 1635 unter dem Titel: Policy-Gerichts-Ordeninghe ende Stadts-Recht ꝛc. Mit dem deutschen Texte im 3ten Bande des Corp. Stat. Slesv.

44) Gewöhnlich wird die stapelholmer Constitution von 1622 den Statuten beigezählt, wie sie denn auch in das Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 616 aufgenommen ward. Es ist eigentlich eine ausführliche Verordnung über einige polizeiliche Materien. Für mehrere Aemter und Landschaften sind ähnliche eben so umfassende und eben so wichtige Verordnungen ergangen, die mit eben dem Rechte in die Zahl der Statuten aufgenommen werden könnten. Vgl. Boltens Beschreibung von Stapelholm, S. 95.

aller dieser Statute, so wie über die Quellen derselben und die Hülfsmittel der Erklärung, wird die Rechtsgeschichte die erforderlichen Notizen geben.

§. 43.

9) Privilegien. Beliebungen.

Neben den eigentlichen Gesetzen und Verordnungen kommen auch bei uns 9) Privilegien als Entscheidungsnormen vor, wenn man sie auch nicht immer als eigentliche Rechtsquellen ansehen will. Dies sind sie aber auf allen Fall, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen einen größern Umfang haben. Die merkwürdigste Art von Privilegien in dieser Beziehung sind diejenigen, welche auf den Gebrauch eines Statuts ertheilt sind, vermöge welcher man die privilegirten Stadt- und Landrechte selbst als große Privilegia anzusehen hat. Von anderer Art sind die Landesprivilegien, welche nur uneigentlich so genannt werden, in der That aber nichts anders sind, als Verträge zwischen den Landesfürsten und den Ständen der Herzogthümer, Namens des ganzen Landes abgeschlossen, oder spätere Anerkennungen oder Bestätigungen solcher Verträge [45]. — 10) Beliebungen

45) Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, zum Druck befördert von Jensen und Hegewisch. Der gewählte Titel ist dem Inhalte nicht entsprechend. Denn die Sammlung enthält 1) eigentliche Landesprivilegia, 2) Privilegien aller adlichen Güter und 3) Privilegien, welche der Ritterschaft allein ertheilt sind. Aus diesem Grunde haben die nicht recipirten Gutsbesitzer eine förmliche Protestation gegen den Titel des Buchs eingelegt, und es hätte ebenfalls das ganze Land dagegen protestiren können. Neben eigentlichen Privilegien kommen auch einfache Verordnungen und einzelne Urkunden darin vor. Die Sammlung ist übrigens mit großem Fleiße besorgt, und mit einer gelehrten, von Jensen verfaßten, Einleitung versehen.

der Communen und Corporationen [46]) kommen jetzt nur in einem sehr beschränkten Umfange vor, und der frühere Grundsatz, daß das Recht sowohl in den Städten als auf dem Lande durch autonomische Beschlüsse gebildet werden kann [47]), ist fast gänzlich verschwunden. Nur bei dem Hedewigenkoog in Dithmarschen ist das Recht der Autonomie in dem Privilegio anerkannt [48]). Was die Städte und größere Landcommünen betrifft, so bedürfen jetzt alle Gemeindebeschlüsse der landesherrlichen Bestätigung, und werden also erst durch eine Königliche Resolution zu Gesetzen erhoben [49]). Nur was Communalverhältnisse betrifft, können jetzt Statute gültig erachtet werden, welche indeß innerhalb der gesetzlichen Grenzen [50]) keinesweges bloße Conventionalstatute, sondern als wirkliche Gesetze anzusehen sind.

---

46) Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 738.

47) Die Autonomie zeigt sich besonders in der Geschichte des friesischen Rechts, aber auch in den Städten, obgleich nicht in einem sehr großen Umfange. Vgl. auch Sachsenspiegel, II. 55. und neumünstersche Kirchspielsgebräuche, Art. 66.

48) Octroy vom 17ten Aug. 1696. §. 16. bei Viethen Beschreibung von Dithmarschen, S. 66.

49) Indem, die Instruction für das academische Consistorium vom 31sten Jul. 1801 begleitenden, Rescript ward ausdrücklich erklärt, daß das Consistorium nicht befugt sey, Statute zu machen. — Das neueste Beispiel von Bestätigungen ist das Rescript für Süderdithmarschen vom 25sten October 1817, betreffend zwei landschaftliche Beschlüsse.

50) Die Grundsätze sind nicht ganz gleichförmig. Nach der Kammerverfügung vom 4ten Nov. 1722 für Holstein, C. C. H. 1ster Bd. S. 625, haben die Marschcommünen eine etwas größere Freiheit. Die Beliebungen der Geestdörfer mußten aber von den Amtmännern confirmirt werden. Die Verordnungen für Schleswig vom 23sten Jan. 1736 und für Holstein vom 16ten April, C. C. H. 1ster Bd. ließen es bei den allgemeinen Grundsätzen bewenden, indem bloß diejenigen Beliebungen der Dorfschaften und städtischen Corpo-

§. 44.

11) Recipirte statutarische Rechte und Verordnungen in einigen Distrikten[51]).

Außer den genannten Statuten sind 11) noch folgende Rechtsquellen zu erwähnen, deren Gültigkeit auf Reception beruht, sey es nun, daß sie außerhalb der Herzogthümer entstanden, oder zwar einheimisch, aber in Distrikte aufgenommen sind, für welche sie ursprünglich nicht bestimmt waren. a) Der Sachsenspiegel etwa 1218 für das ganze Herzogthum Holstein, mit Ausnahme des schaumburgischen Antheils. Er wird gewöhnlich das Sachsenrecht, oder auch die sächsischen Rechte genannt. Die neuern sächsischen Verordnungen sind aber nicht recipirt[52]). b) Die peinliche Gerichtsordnung Carl des Fünften von 1532 im Herzogthum Schleswig[53]). c) Das Wisbyer Seerecht in

---

rationen, „welche den Gesetzen und landesherrschaftlichen Verordnungen zuwider, und zu Unordnungen und Unruhen Anlaß geben können," für nichtig erkläret werden. Vgl. auch das Rescript für Fehmarn vom 4ten Jun. 1799.

51) Eigentlich gehört auch das lübsche Recht in die erste Classe, und ward nur, des Zusammenhangs wegen, mit den übrigen Stadtrechten im vorigen §. genannt.

52) Sammlung von Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 395 und 509. 3ter Bd. S. 207. — Die Gültigkeit des Sachsenspiegels beruht auf dem Privilegio der holsteinischen Städte von 1568. §. 14., oder Landgerichtsordn. IV. 6. Ferner dithmarser Landrecht, Art. 135 §. 1. und Landgerichtsordn. II. 3, 5. Der hier versprochene Auszug des Geltenden aus dem Sachsenspiegel ist nicht zu Stande gekommen. Verworfen ist das Sachsenrecht in der schaumburgischen Hofgerichtsordnung, II. 26. §. 16. Wegen der sächsischen Constitutionen Kanzeleidecret vom 27sten Mai 1615. (Gem. Verordn. S. 269). Unter den Ausgaben ist die beste von Gärtner. Leipzig 1731. Fol.

53) Anerkannt in vielen Verordnungen, z. B. vom

Husum [54]), nach der Bestätigung von 1580. d) Das vierte Buch von Christian des Fünften dänischem Gesetze aus dem Jahre 1683, oder das jetzt geltende dänische Seerecht [55]). e) Die Landgerichtsordnung in Dithmarschen, Eiderstedt und Nordstrand [56]). f) Das eiderstedter, nordstrander und dithmarscher Landrecht in den octroirten Koegen, und zwar so, daß das eiderstedtische Landrecht bei weitem am häufigsten angenommen ist, welches ebenfalls in dem Distrikte Simonsberg gilt [57]).

11ten Dec. 1758 wegen der überflüssigen Eide, §. 17., wegen Abschaffung der Tortur, vom 21sten Dec. 1770, wegen Bestrafung des Diebstahls, vom 29sten April 1771, und wegen des dritten Diebstahls, vom 18ten Nov. 1825.

54) Corp. Stat. Slesv. 2ter Bd. S. 700.

55) Daselbst, 2ter Bd. S. 276 und 4ter Bd. S. 235.

56) Für Dithmarschen die Verfügung vom 13ten Sept. 1804. In Ansehung der beiden andern Landschaften vgl. die Anmerkungen der Herausgeber des Corp. Stat. Slesv. zu den Landrechten im 1sten Bde.

57) Der alte Christian-Albrechtskoog ward in der Octroy §. 17. rücksichtlich der Polizei und Rechtspflege auf die nordstrandische Octroy verwiesen. In einer Resolution vom 4ten März 1698 heißt es aber, daß das eiderstedtische Landrecht dort gelte. In der Octroy für den Gotteskoog, §. 10. wird dasselbe Landrecht bestimmt, mit dem Zusatze: „wie in andern octroirten Koegen." Desgleichen in der Octroy für den ruttebüller Koog, §. 7. Der Juliane-Marienkoog erhielt die freie Wahl des Landrechts und wählte auch das eiderstedtische Landrecht. Auch im Kleyseerkoog gilt das eiderstedter Landrecht. Vgl. das Rescript vom 23sten Jul. 1756. Wegen des Sophien-Magdalenen- und Desmerciereskoogs, Rescript vom 2ten Nov. 1767, wegen des Elisabeth-Sophienkoogs, Rescript vom 15ten März 1771 und wegen des Reußenkoogs, Rescript vom 20sten Nov. 1789. In den Koegen bei Eiderstedt und im Hedewigenkoog bei Dithmarschen gilt ebenfalls das eiderstedter Landrecht. In den übrigen in Dithmarschen gelegenen Koegen gilt das dithmarscher Landrecht. Vgl. Rescript vom 30sten Sept. 1801 und Staatsb. Mag. II. S. 756. Hansen Staatsbe-

g) Das nordstrander Landrecht in den Marschharden des Amts Tondern [58]). h) Das jütsche Lov auf Fehmarn [59]). i) Die Kopenhagner Wechselordnung vom 16ten April 1681 und die hamburger Assecuranz und Havereiordnung vom 10ten Sept 1731 in der Stadt Altona [60]). k) Die eiderstedtische Concursordnung vom 26sten Jun. 1759 in mehreren andern Distrikten des Herzogthums Schleswig [61]).

§. 45.

12) Königliche Resolutionen. 13) Collegialresolutionen. 14) Gemeine Bescheide. 15) Obrigkeitliche Bekanntmachungen [62]).

Zwei Hauptgrundsätze, nämlich, daß Königliche Resolutionen, um als Gesetze zu gelten, als Gesetze erlassen und

---

schreibung, S. 535. Von den übrigen Koegen fehlen Nachrichten. — Wo das eiderstedtische Landrecht gilt, kommen bloß die Bestimmungen desselben, nicht aber die landschaftlichen Privilegien zur Anwendung. Rescript vom 7ten Oct. 1785.

58) Vgl. Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 431. Note *). Diese Gültigkeit beruht lediglich auf der Praxis. Einige Bestimmungen des alten Landrechts von 1526 haben sich auf Föhr und Sylt erhalten.

59) Abhandlungen aus den Anzeigen, 5ter Bd. S. 83. Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 699.

60) Resolution vom 4ten Oct. 1713. Schmidts Beschreibung, S. 79. Uebersetzt findet sich die Wechselordnung in Siegels *Corpus juris cambialis*, 1ster Theil, S. 332, und daraus in Schraders Handbuch, 3ter Bd. S. 246. Wegen der hamburger Assecuranzordnung, Rescript vom 27sten Sept. 1780.

61) Anerkannt in Pelworm in dem Kanzeleipatent vom 16ten März 1816. Aber noch sonst wohl an einigen Orten angenommen.

62) Vgl. meinen Aufsatz über Collegialresolutionen im Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 725.

förmlich publicirt seyn müssen; ferner daß alle Staatsbehörden und Beamten nur mit Vollziehung der Gesetze beauftragt sind, wenn nicht etwa für einzelne Fälle eine besondere Autorisation ertheilt seyn sollte, müssen bei Beurtheilung der nun aufzuzählenden Rechtsquellen immer zum Grunde liegen. 11) Königliche Resolutionen oder Rescripte, welche bei Gelegenheiten einzelner Fälle eine allgemeine Regel aussprechen, können daher nicht allgemein zur Anwendung kommen [63]), wenn der Inhalt nicht als schon geltende Regel zu erweisen steht. 12) Von den Collegialresolutionen gilt ganz dasselbe, zumal da die Collegien regelmäßig keine gesetzliche Verfügungen erlassen können. Daher auch die vom Regenten, nicht aber die von den Collegien und Behörden ausgehenden Gesetzerklärungen authentisch sind [64]). Nur dürfte es in der Natur der Sache liegen, daß jedes Collegium in den demselben zur Entscheidung übertragenen Sachen die Grundsätze feststellen könne, nach welchen es entscheiden werde, insofern sie nicht schon gesetzlich bestimmt sind [65]). Außer diesen Fällen haben aber die Collegialreso=

---

63) Solche Resolutionen und Rescripte sind daher völlig als particulares Recht zu behandeln. Vgl. die Resolution vom 31sten März 1810, wegen der Concurrenz peinlicher Gerichtsstände, und Rescript vom 25sten Dec. 1813, wegen Aufnahme der Juden in die Zünfte.

64) Verordnung vom 20sten Febr. 1717. A) 13. Vgl. auch die in dem Kanzeleipatent vom 14ten Jun. 1796 wegen des Repräsentationsrechts in der Seitenlinie bei den Festegütern gebrauchten Ausdrücke.

65) Daraus erklären sich die ältern Verfügungen der Rentekammer über städtische Bauten, und die Bestimmungen der Kanzelei über einzelne Ausgaben der Städte; die Verfügung wegen der Testamente vom 18ten Mai 1776 und Bekanntmachung vom 13ten Jul. 1818, und wegen des remedii supplicationis ad thronum Kanzeleischreiben vom 23sten November 1788 und 7ten Nov. 1818. — Bisweilen freilich mag die Grenze, welche man in der Theorie anerkennen muß, in der Praxis überschritten werden.

lution nur das Gewicht einer Auctorität und können auch als geschichtliche Zeugnisse zum Beweise von Rechtssätzen dienen. 13) Gemeine Bescheide der Obergerichte. Verfügungen dürfen die Obergerichte außer in dringenden Nothfällen nicht erlassen [66]). Nach dem Beispiele des Reichskammergerichts sind aber unsere Oberdicasterien, gleich andern Obergerichten in Deutschland, im Besitze des Rechts, einzelne, den modum procedendi betreffende, Puncte zu bestimmen [67]). Daß die Obergerichte auch befugt sind, jeden geltenden Rechtssatz von neuem bekannt machen und einzuschärfen, folgt schon aus der denselben übertragenen Oberaufsicht [68]). 14) Obrigkeitliche Bekanntmachungen. Insofern diese bloß ein wirklich bestehendes Recht zur öffentlichen Kunde bringen, und also eigentlich nur doctrinelle Belehrungen sind, müssen sie als ganz unbedenklich erscheinen, so wie es sich von selbst versteht, daß alle Obrigkeiten, wenn sie gleich keine in desuetudinem gerathene Verordnung wiederum in Kraft setzen, oder eine rechtsbegründete Gewohnheit aufheben können, auf allen Fall bloße Misbräuche ohne höhere Autorisa-

---

66) Rescript vom 15ten Febr. 1758, betreffend die Verordnungen, welche von der Regierung zu Glückstadt erlassen worden, (Materialien zur Statistik, 3ter Bd. S. 525).

67) Der gemeinen Bescheide giebt es eine ziemliche Anzahl. Einige derselben sind jedoch, in Gemäßheit landesherrlicher Resolutionen, ergangen. Ueber gemeine Bescheide im Allgemeinen ist zu vergleichen Gerstlacher Corpus juris germanici, 4ter Theil, S. 185.

68) Auch hier werden Erlasse vorkommen, die nach einer ganz strengen Theorie nicht zu rechtfertigen sind. Ein merkwürdiges Beispiel geben die Rescripte des schleswigschen Obergerichts vom 29sten April 1777 an die Magistrate in Hadersleben und Apenrade, betreffend die unterm 16ten April deff. J. ergangene authentische Interpretation des 6ten Art. im flensburger Stadtrecht.

tion abzuschaffen berechtigt sind. Außerdem sind solche Bekanntmachungen jetzt als rechtswidrig anzusehen, obwohl sie in frühern Zeiten ziemlich häufig vorkommen [69]), weil man zur niedern Polizei auch das Recht zählte, einzelne Verfügungen zu erlassen. Verschieden davon sind obrigkeitliche Verfügungen, welche eine unbestimmte Regel zur Anwendung bringen: z. B. bei Repartition öffentlicher Leistungen. Denn Verfügungen der Art sind allerdings von der einen Seite Anordnungen, von der andern Seite aber sind es Anwendungen eines Gesetzes, oder wirkliche Entscheidungen [70]).

§. 46.

16) Römisches und canonisches Recht.

Die beiden Sammlungen des gemeinen Rechts, das Corpus juris civilis und das Corpus juris canonici, haben, wie bei dem gesammten abendländischen Klerus, so auch in den geistlichen Gerichten der Herzogthümer frühe Gültigkeit erlangt, und sind nach der Reformation fortwährend auf gleiche Weise im Gebrauch geblieben [71]). Was dagegen die welt-

---

69) Beispiele sind: Constitution der Hardesräthe in Nordstrand, vom 29sten Jun. 1601. Corp. Statut. Slesv. 1ster Bd. S. 541. E. E. Raths der Stadt Kiel Kleider- und andere Ordnung, vom 21sten Jan. 1681. Mehrere, im 2ten Theil des Repertor. nachgewiesene Verfügungen des Oberpräsidenten in Altona. Auch das Corp. C. H. 2ter Bd. enthält mehrere Verfügungen der Oberbeamten. Eins der neuesten ist das Publicandum des Kieler Oberpräsidii, vom 27sten April 1811.

70) Daher die Erlassung solcher Anordnung keine Art der Jurisdiction voraussetzt. Vgl. das Rescript vom 31sten Jul. 1817, betreffend das Törninglehn, welches ein Beispiel davon enthält, daß die richterliche Gewalt von der anordnenden getrennt seyn kann.

71) Anderer Meinung ist *v. Westphalen* mon. ined. I. praef. S. 35. Stellen in der Vorrede des jütschen Lov-

lichen Gerichte betrifft, so ist hier die Aufnahme des gemeinen Rechts viel später, und in dem Herzogthum Schleswig obendrein bis jetzt nur theilweise und sehr unvollständig erfolgt. Die erste Anerkennung des gemeinen Rechts, als einer subsidiarischen Rechtsquelle, ist im dithmarscher Landrecht enthalten. Die allgemeine Gültigkeit für das übrige Holstein beruht auf den Vorschriften der jetzt geltenden Gerichtsordnungen [72], wiewohl die Praxis der Untergerichte erst viel später nachgefolgt ist. Denn so lange die alten Dinggerichte noch in voller Wirksamkeit bestanden, konnte das gemeine Recht gar nicht, wenigstens nicht unmittelbar zur Anwendung kommen. In dem Maaße, in welchem ein fremdes gelehrtes Recht als Entscheidungsnorm eintrat, mußte auch die Wirksamkeit der Volksgerichte in immer engere Schranken zurückgedrängt werden. Jetzt gelten in Holstein über den Gebrauch und die Anwendung des gemeinen Rechts dieselben Grundsätze, als im übrigen Deutschland. Im Herzogthum Schleswig ist zwar eine allgemeine Reception des gemeinen Rechts nicht erfolgt. Es kommt inzwischen jetzt nicht blos in den geistlichen Gerichten [73], sondern auch bei den weltlichen Gerichten in folgenden Fällen zur Anwendung: a) in Eiderstedt, Husum und Friederichstadt [74], wo es förmlich recipirt ist;

---

sind aus dem Decreto Gratiani übersetzt; der Bischof Canut citirt in seinen Glossen häufig das gemeine Recht, und schon 1275 berief man sich in den geistlichen Gerichten Schleswigs auf die Decretalen. Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 742—746.

72) Dithmarscher Landrecht, Art. 36. §. 4. Landgerichtsordnung, II, 3. §. 3. Hofgerichtsordnung, II, 26. §. 16.

73) Andeutungen hat die Kirchenordnung S. 33, 46 und 47, nach der Cronhelmschen Ausgabe.

74) Die letzten Artikel dieser Statute verweisen auf das gemeine Recht. In dem frühern eiderstedter Landrecht war die

b) in allen Criminalsachen, da die Caroline angenommen ist, und dieses Reichsgesetz ganz allgemein auf das römische Recht verweist [75]). Auch c) im Proceß kann das gemeine Recht als geltend betrachtet werden [76]). In allen andern Rechtsmaterien kommt es aber nur insoweit zur Anwendung, als die Reception desselben im Einzelnen durch den Gerichtsgebrauch entschieden ist. Bei einzelnen Lehren, z. B. von Testamenten und Vormundschaften, ist die Reception als unbezweifelt anzusehen [77]), wenn gleich die Anwendbarkeit mancher einzelnen Bestimmung immer noch schwankend seyn mag. — In Rechtsmaterien, wo das gemeine Recht nicht wirklich angenommen ist, kann es zwar als eine Auctorität, wie die Schrift jedes angesehenen Juristen, gebraucht, darf aber freilich als Gesetz nicht angeführt werden [78]). Da wir indeß weder ein in seinen einzelnen Sätzen anerkanntes Naturrecht haben, noch auch im vollkommenen Besitze der leitenden Ideen sind, die dem einheimischen Rechte zum

---

Bestimmung nicht enthalten. Vgl. v. Westphalen mon. inedit. III. praef. S. 87.

75) C. C. C. Art. 105.

76) Die ganze Fassung der Landgerichtsordn. deutet darauf, auch die Erwähnung der Reichsordnung in Beziehung auf unbedingte Mandate in III, 2. §. 11.

77) Nur Einzelnes läßt sich aus den Gesetzen nachweisen, z. B. die Bestimmungen vom Pflichttheil. Verordnung vom 22sten Dec. 1786 wegen der Verlöbnisse, §. 1.

78) Die fürstliche Kanzeleiordnung vom 4ten Aug. 1708. §. 1. untersagt für das Herzogthum Schleswig ganz allgemein die Allegationen aus den Sachsen- und andern fremden Rechten und deren Commentatoribus, bei einer Brüche von 50 Rthlr. Die Resolution des schleswiger Obergerichts vom 22sten April 1746 hat das Allegiren fremder Rechte, außer den in den Gesetzen erlaubten Fällen, bei Vermeidung von Geldbuße, untersagt. Unter den fremden Rechten ist auch hier das sächsische mit zu verstehen. Kieler Blätter, 6ter Bd. erste Hälfte, S. 65.

Grunde liegen, durch deren Hülfe jedes Recht aus sich selber gleichsam organisch ergänzt werden kann, so ist es leicht begreiflich, daß die Praxis sich in manchen Fällen, auch wo keine Reception erwiesen ist, bei den Grundsätzen des römischen Rechts beruhigt.

§. 47.

Von den Sammlungen der Landesgesetze.

Die mehrsten der außer dem gemeinen Rechte geltenden Statute und Rechtsbücher sind, wie bereits angeführt worden, in besondern Abdrücken als eigentliche Bücher erschienen. Dasselbe gilt auch von einzelnen größern Verordnungen, die zum Theil wiederholt für sich herausgegeben sind, wohin besonders gehören die Kirchenordnung [79]) von 1542; die ältere Landgerichtsordnung [80]) von 1573; Fürstl. gottorpische Polizeiordnung [81]) von 1601; schaumburgische Polizeiordnung [82]) von 1615; revidirte Landgerichtsordnung [83]) von

79) Zuerst in Magdeburg 1542, nachher noch fünf Mal aufgelegt, die Ausgabe von Cronhelm ungerechnet. Vgl. dessen histor. Bericht, S. 17.

80) Nachher noch einmal. Glückstadt 1635. Das Daseyn dieser Ausgabe wird jedoch bezweifelt.

81) Neue revidirte Ausgabe. Schleswig 1615. 4.

82) Neu herausgegeben von Rottmann. Rinteln 1717. 4.

83) Christiani literarische Nachricht von den Ausgaben der schlesw. holst. Landgerichtsordnung in Schrader collectio, I p. 69. Der vierte Theil der Landger. Ordnung enthält einen Anhang von Verordnungen. Ausgaben: 1) Glückstadt 1637. 2) Daselbst 1665, mit zwei neuen Verordnungen und der Landesmatrikel vermehrt. 3) Daselbst 1690, mit lateinischen Marginalien und zuerst mit Abtheilung der Titel in Paragraphen. 4) Das. 1701 wegen Unrichtigkeit in Angabe der Lehngüter nachher cassirt. 5) Das. 1717. 6) Das. 1741, von Groth mit Anmerkun-

1636; gemeinschaftliche Polizeiordnung [84]) von 1636; schaumburgische Hofgerichtsordnung [85]) von 1639 und die Zollverordnung vom 8ten Jul. 1803. Gewöhnlicher ist es jedoch, daß die Verordnungen nur behuf der Publication gedruckt und vertheilt werden [86]). Da solche einzelne kleinere Stücke sich leicht verlieren, auch die speciellen blos schriftlich mitgetheilten Verfügungen ohnehin nicht gehörig bekannt werden, so sind in neuern Zeiten Sammlungen der Landesgesetze veranstaltet worden. Es ward im fürstlichen Antheil 1708 eine solche Sammlung beabsichtigt [87]), die aber nicht zu Stande kam. Unterm 9ten Jul. 1736 ward für das Königliche Holstein und unterm 12ten Oct. desselben Jahres für das Herzogthum Schleswig befohlen [88]), eine Sammlung der

---

gen. 7) Von Cronhelm mit deutschen Marginalien. 8) Von Tönsen. Schleswig 1821, mit der schleswiger Advocatenordnung und der Verordnung für die kielsche Justizkanzelei. Alle in 4. Noch soll es eine Ausgabe von 1723 geben, deren Daseyn jedoch zweifelhaft ist.

84) Nachher zu Glückstadt 1667. 4.

85) Zuerst 1640. Dann für Holstein: Glückstadt 1662, Altona 1700 und 1736. In den beiden letzten Ausgaben ist der aus den neuern Verordnungen bestehende fünfte Theil hinzugefügt worden. Vergl. Cronhelm histor. Bericht, S. 293. Endlich in Cronhelms Corp. Stat.

86) Diese Abdrücke sind authentische Exemplare, aber im strengen Sinne des Worts keine Originale, obwohl man sie häufig so nennt. Die Verordnungen werden jetzt immer in Kopenhagen gedruckt. Früher wurden sie auch wohl im Original an die Obergerichte gesandt, und auf deren Veranstaltung durch den Druck bekannt gemacht.

87) Verordnung vom 25sten Sept. 1708 an alle Beamte, von den geltenden Constitutionen binnen einer Frist von sechs Wochen Abschriften einzusenden, mit der seltsamen Drohung, daß die nicht eingesandten Verordnungen aufgehoben seyn sollten.

88) Cronhelm hist. Bericht, S. 6. Ambrosius chronologisches Verzeichniß, II.

Landesgesetze zu veranstalten. Das schleswigsche Corpus Constitutionum gedieh zwar soweit, daß es 1754 von dem Obergericht revidirt ward, die ganze Arbeit ist aber unvollendet liegen geblieben [89]). Das *Corpus Constitutionum Holsaticarum* erschien 1749, 1750 und 1751 in drei Quartbänden, und enthält die Verordnungen bis zum Ausgange des Jahres 1747. Der erste Band enthält die allgemeinen Landesverordnungen, der zweite die für die Königl. Aemter und Landschaften, und der dritte die für die Königl. Städte, Altona ausgenommen, erlassenen. Mittelst Patents vom 31sten Dec. 1747 ward es autorisirt, dergestalt, daß es als eine authentische Sammlung gelten, und jede dem Plane des Werkes nach dahingehörige, nicht darin aufgenommene Verordnung außer Kraft gesetzt seyn sollte. Wäre aber etwa eine nicht geltende Verordnung aufgenommen, so ist das ohne Einfluß. Die in den ersten Band aufgenommenen speciellen Verfügungen haben dadurch die Kraft allgemeiner Gesetze erlangt [90]). Der Herausgeber fügte 1750 einen Nebenband hinzu, unter dem Titel: *Corpus Statutorum Holsaticorum*, nebst einem historischen Bericht von den Rechten und Gerichten in Holstein, worin a) die Kirchenordnung, b) die schleswig-holsteinische Landgerichts-

---

S. 76. Vgl. auch Claeden monumenta flensburgensia, 1ster Bd. Vorr. S. 18.

89) Revisionsprotocoll der schleswigschen Gesetze. Generaltheil, unterzeichnet im Obergericht am 12ten Febr. 1754. (Handschrift). Die Sammlung muß indeß damals nicht zu Ende gebracht seyn. Denn für die Arbeit an dem Corp. Constit. zahlte die Regierung bis 1771 jährlich 180 Rthlr. Vgl. Verordnung vom 31sten Jul. 1771. Urkunden und Materialien, 3ter Bd. S. 561.

90) Nicht aufgenommen sind die ältern, die Collegien in Kopenhagen betreffenden Anordnungen. — Soll eine ausgelassene Verordnung gelten, so ist deshalb eine besondere Königliche Resolution nothwendig. Vgl. das Rescript für Dithmarschen vom 13ten Nov. 1758 und Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 164 und 501.

ordnung, c) die schaumburgische Hofgerichtsordnung, d) das dithmarscher Landrecht, e) das alte lübische Recht nach dem segeberger Codex und f) das revidirte lübische Recht angetroffen werden. Im Jahr 1757 erschien das Repertorium zum Ganzen. — In demselben Jahre trat die Sammlung der Verordnungen des ploenischen Herzogs Friedrich Carl, von Brünner, Ploen, in 4., ans Licht. Ferner sind hier zu nennen (Michelsen und Johannsen) Sammlung der hauptsächlichsten schleswig-holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstadt 1773. 4. [91]). (v. Brockdorf und v. Eggers) *Corpus Statutorum Slesvicensium.* Schleswig 1794, 1795, 1799 und 1812, in vier Quartbänden, befaßt die Land- und Stadtrechte, und die Verordnungen für die Landschaften und Städte bis 1750, mit erläuternden Anmerkungen [92]). Endlich die in Kiel erscheinende chronologische Sammlug der Verordnungen und Verfügungen, welche von 1756 bis auf die neuesten Zeiten geht und jährlich fortgesetzt wird [93]). Alle diese Sammlungen zusammengenommen, geben indeß keine vollständige Uebersicht der Landesverordnungen, sondern bedürfen für die allgemeinen schleswigschen Verordnungen [94]), und für die hol-

91) Die letzte Verordnung dieser Sammlung ist vom 28sten Sept. 1772. Zufälligerweise ist indeß die Sammlung ganz vollständig, da bis zur Beendigung der gemeinschaftlichen Regierung im folgenden Jahre keine gemeinschaftliche Verordnungen erschienen sind.

92) Eigentlich besteht das Werk aus drei Theilen, der dritte Theil aber aus zwei Abtheilungen. Die Stadt Arroesköping ist darin übergangen.

93) Der Anfang ward 1790 mit den Jahrgängen 1789 und 1790 gemacht. Mit dem 9ten Sept. 1806 begann eine neue Abtheilung, die sich bloß durch einen veränderten Titel unterscheidet. Ueber die neue Sammlung und die angekündigten Supplementbände vgl. das Rescript vom 4ten Jan. 1809 und im Uebrigen Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 726.

94) Viele der im C. C. H. enthaltenen Verordnungen sind

steinischen Verordnungen von 1748 bis 1755 inclusive, ferner in Betreff der schleswigschen Aemter, des großfürstlichen Antheils und der Länder der abgetheilten Linien sehr bedeutender Ergänzungen [95]), wozu die in Kopenhagen seit 1670 erscheinende Sammlung von Verordnungen [96]), die schleswig-holsteinischen Anzeigen seit 1750, vorzüglich aber die in Archiven und Bibliotheken vorhandenen Sammlungen [96 a]) Beiträge liefern müssen. — Als Hülfsmittel sind die verschiedenen Verzeichnisse und Repertorien zu benutzen [97]).

---

zwar auch für Schleswig gleichlautend erlassen, da es aber bei keiner Verordnung bemerkt ist, inwiefern sie zugleich für Schleswig gilt, so gewährt das C. C. H. in dieser Beziehung keine Hülfe.

95) Selbst die chronologische Sammlung ist für die Zeit, welche sie umfaßt, nicht ganz vollständig, auch ohne Rücksicht auf die absichtliche Auslassung der schon aufgehobenen Verordnungen. Nachträge in den Jahrgängen 1816 und 1820.

96) Soweit die Verordnungen in Kopenhagen gedruckt wurden. Etwa seit 1770 fehlen die für die Herzogthümer ergangenen Verordnungen in der dänischen Sammlung gänzlich.

96 a) Ueber die wichtige Sammlung im Dreyerschen Museum zu Lübeck s. Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 243.

97) Aeltere Verzeichnisse finden sich in Heimreichs Chronik, in *Reyher historia juris.* (Kiel 1711. 4.) Kap. 42. Ferner ein Verzeichniß der kirchlichen Verordnungen in Grassa'n kurzer Auszug aus den Verordnungen im Kapitel von Ehesachen, herausgegeben von Kirchhof. Altona 1731. 4. Camerers Repertorium der Königlichen Verordnungen, die den Militairetat angehen. Schleswig 1760. 4. Neuere Verzeichnisse: Ambrosius chronologisches Verzeichniß verschiedener Verordnungen und Verfügungen von 1579—1792. Sechs Hefte. Flensburg 1796 bis 1800. Koch und Jensen Repertorium der Verordnungen und Verfügungen v. 1747—1796. Glückstadt 1797. 4. (v. Sirtel) systematische Uebersicht der allgemeinen Verordnungen und Verfügungen. Kiel 1804. 4. 2te Ausgabe unter dem Titel: Repertorium ꝛc. in 2 Bänden. Kiel 1824.

§. 48.

Von der Publication der Gesetze.

Nachdem bisher über das Aeußere unserer Gesetze das Nöthige vorgetragen worden [98]), ist nunmehr die rechtliche Natur derselben näher zu erwägen. Damit die ergangenen Vorschriften gesetzliche Gültigkeit erlangen, ist zuvörderst nothwendig, daß die Publication derselben erfolge, welche durch öffentliche Verlesung von den Kanzeln geschieht [99]). Regelmäßig beginnt erst die Gültigkeit der Gesetze vom Tage der Publication, und nur wenn es ausdrücklich bestimmt ist, kann ein Gesetz ausnahmsweise früher zur Anwendung gebracht werden [100]). Denn selbst die zufällige Kenntniß eines

---

98) Allenfalls wäre noch die diplomatische Form der Gesetze zu bemerken. Darüber ist aber wenig zu sagen. Die Königlichen Verordnungen wurden früher vom Könige allein unterschrieben. Seit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts kamen in herzoglichen Verordnungen die Paraphe des Kanzleichefs und etwas später in Königlichen Verordnungen die Paraphe des Obersecretairs hinzu. Die obergerichtlichen Erlasse ergingen allein unter dem Königlichen Siegel. Die Instruction für die glückstädtische Regierung vom 20sten Nov. 1752 und die für das schleswigsche Obergericht vom 26sten Jan. 1756 verfügten die Unterschrift zweier Mitglieder und die Paraphirung durch einen Secretair. — Merkwürdig ist auch eine früher nicht ungewöhnliche Art der Fassung, daß eine Verfügung, in welcher der Landesherr als dritte Person redend eingeführt wird, dennoch von ihm selbst unterzeichnet ist, z. B. noch das Reglement für die großfürstliche Infanterie v. 11ten März 1758.

99) Rescript vom 15ten Jun. 1731. C. C. H. I. S. 323. Die Sitte ist alt. Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 183. vgl. auch Ludewig reliq. MSS. Tom. VII. p. 145.

100) Nur in einzelnen Zollverfügungen ist bestimmt, daß die Beamten sie von dem Tage des Empfangs zur Anwendung bringen sollen; z. B. Circular vom 3ten April 1819.

noch nicht publicirten Gesetzes begründet nicht die Verpflichtung, dasselbe vorher zu befolgen [1]). Daher auch die Publicationen der Gesetze von den Predigern sobald als möglich und ohne Aufschub zu beschaffen, und auf den an die Obrigkeit zurückzusendenden Exemplaren gehörig zu attestiren sind [2]). In einzelnen Fällen ist eine wiederholte Publication vorgeschrieben. Diese hat indeß auf die Gültigkeit eines Gesetzes gar keinen Einfluß, sondern soll nur das Andenken besonders wichtiger Verordnungen erneuern. In ältern Zeiten waren jährliche Publicationen häufiger als jetzt, wie insbesondere die städtischen Bauersprachen beweisen [3]). Auf der andern Seite scheint in ältern Zeiten eine förmliche Publication der Gesetze nicht üblich gewesen zu seyn, wenigstens wird sie in unsern ältesten Statuten gar nicht erwähnt. An die Stelle der eigentlichen Publication tritt in einigen Fällen eine bloße Anzeige, daß gewisse Verordnungen gelten sollen [4]). Verfügungen, welche bloß den Beamten zur Richtschnur dienen sollen, werden überall keiner Publication bedürfen [5]).

---

1) Die entgegengesetzte Meinung von Oersted im neuen jurist. Archiv, 9ter Bd. S. 215, wird wohl am besten dadurch widerlegt, daß die Publication der Verordnungen eine Art der Insinuation, und nach den darüber geltenden Grundsätzen zu beurtheilen ist.

2) Rescript für Schleswig vom 14ten Mai 1740 und Circular vom 12ten Sept. 1812.

3) Die jährlich zu publicirenden Verordnungen verzeichnet Callisen Anl., S. 247. In der Stadt Schleswig ward vordem das jütsche Low jährlich verlesen. Dän. Atlas, VII. S. 588. Auch die Bauersprachen einiger Städte werden am passendsten hier zu bemerken seyn, nämlich: für Kiel, Oldesloe, Tondern und Heiligenhafen. Kieler Blätter, 6ter Bd. II. S. 201, und Scholtz Beschreibung von Heiligenhafen, S. 121. Auch gehört die apenrader Skraae in diese Classe.

4) Beispiele geben die Verordnungen für den ploenschen Antheil vom 27sten Aug. 1762. §. 8. und wegen der Justizverwaltung im großfürstlichen vom 17ten Aug. 1774.

5) So macht das Rescript

§. 49.

Von der verbindlichen Kraft der Gesetze.

Ein publicirtes Gesetz ist gültig für alle darunter befaßten Fälle, die sich in dem Territorio desselben ereignen, wobei nur der Fall einige Schwierigkeiten macht, wenn der ursprüngliche Bezirk durch nachherige Incorporationen anderer Districte erweitert wird [6]). Daß selbst Fremde während ihres Aufenthalts im Lande (subditi temporarii) den Gesetzen des Staats unterworfen sind, leidet im Allgemeinen keinen Zweifel. Doch ist der Satz zunächst auf diejenigen Gesetze zu beziehen, welche mit der öffentlichen Ordnung und Verfassung zusammenhängen. In Betreff reiner Privatverhältnisse leidet aber die Regel manche Ausnahmen [7]). Dem

---

vom 28sten Oct. 1763 (Chron. Samml. 1816. S. 138) wegen Extension der Criminalverordnungen auf Ploen einen Unterschied zwischen den Verfügungen, die zu publiciren, und denen, die bloß den Beamten zu communiciren sind.

6) Es wäre nicht unnatürlich anzunehmen, daß jede Incorporation eines kleinen Districts in einen größeren beide rechtlich ganz gleich stelle. Indeß enthalten mehrere Incorporationspatente, z. B. vom 15ten Sept. 1779, betreffend den glücksburgischen Lehnsdistrict und die Patente vom 1sten Aug. 1805, betr. Hoisbüttel und Bilsen wegen der Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung. Auch ist in einem einzelnen Fall entschieden worden, daß die Königl. Verordnung vom 24sten Oct. 1646, betreffend die conceptus concionatorios, nicht für die mit der Probstei Rendsburg verbundenen, ehemals gemeinschaftlichen, Kirchen gelte.

7) Diese sind unten in der Lehre von der Collision der Gesetze zu erörtern. Außerdem kann es natürlich bestimmte Ausnahmen geben. Beispiele finden sich in den Verfügungen wegen der fremden Consuln vom 19ten Sept. 1786, vom 21sten Jul. 1818 und 19ten Mai 1821, imgleichen in der Paßverordnung vom 17ten April 1811. Umgekehrt giebt es auch eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen, welche allein die Fremden betreffen.

Grade nach verpflichten die Gesetze dergestalt, daß alle denselben entgegenlaufenden Handlungen nichtig und wirkungslos sind, wenn nicht ausnahmweise die Gültigkeit des Geschäfts anerkannt und für die Uebertretung bloß eine Strafe bestimmt wird [8]). Dabei versteht es sich von selbst, daß die Gesetzwidrigkeit einer Handlung nicht bloß nach den Worten, sondern nach dem wirklichen wahren Sinn des Gesetzes zu beurtheilen sind; daher alle in fraudem legis vorgenommenen Handlungen ebenfalls nichtig sind. Zu weit würde es aber gehen, wenn man als in fraudem legis unternommen solche Handlungen ansehen wollte, die an sich erlaubt sind, aber zu dem Zwecke unternommen werden, um der Anwendung eines Gesetzes auszuweichen [9]).

§. 50.

Aufhebung der gesetzlichen Regeln [10]).

Gesetze, welche nicht bloß für einen bestimmten Zeitraum gegeben sind, verlieren weder von selbst, noch durch das Aufhören der bisherigen gesetzgebenden Gewalt [11]) ihre ver-

---

8) Verordnung wegen der Trauungen, vom 28sten Nov. 1800, enthält mehrere Beispiele.

9) Vgl. Schweppe römisches Privatrecht, 3te Ausgabe, §. 7. Alles, was in fraudem legis geschieht, setzt eine chicaneuse Auslegung oder Verdrehung des Gesetzes voraus.

10) Bargum Dauer und Aufhebung der Gesetze, mit Rücksicht auf das vaterländische Recht, im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 39.

11) Die Verordnung vom 9ten Sept. 1806 scheint das Gegentheil vorauszusetzen, und in den Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 138 ist angeführt, daß die fürstlich-schleswigschen Verordnungen von König Friedrich IV. confirmirt wären. Allein das Richtige ergiebt sich sowohl aus der Natur der Sache, als aus dem sonst bei Erwerbung neuer

bindliche Kraft, sondern erst durch eine neue Gewohnheit, oder durch ein neues Gesetz. Unter den verschiedenen Arten, wie ältere Gesetze durch neue aufgehoben worden, sind besonders die stillschweigende und die ausdrückliche Aufhebung zu bemerken. Jene erfolgt durch das bloße Erlassen eines neuen Gesetzes, diese besteht in einer dem neuen Gesetze einverleibten besondern derogatorischen Clausul. Im Allgemeinen genügt die erstere Art der Aufhebung, und nur bei Gesetzen, welche den Character von Privilegien haben [12]), und wenn alle ältern Bestimmungen über einen Gegenstand nicht mehr gelten sollen, ist eine ausdrückliche Aufhebnng erforderlich, indem ein Gesetz ohne ausdrückliche derogatorische Clausul bloß die entgegenstehenden gesetzlichen Regeln, nicht aber die übrigen und auch Privilegien nicht aufhebt. Alles particulare Recht hingegen wird immer, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben [13]). Daß selbst alle eigentliche Privilegien durch Gesetze aufgehoben oder beschränkt werden können, ist auf dem Standpunct des Richters keinem Zweifel unterworfen [14]). Durch eine erfolgte Aufhebung verlieren zwar die Gesetze, als solche, ihre Kraft, aber keinesweges hören sie auf, das Gewicht historischer Zeugnisse zu haben, welches besonders in Beziehung auf die darin gelegentlich ausgesprochenen oder angedeuteten Rechtsgrundsätze von Wichtigkeit seyn kann. Auch bleiben die nach ältern Gesetzen ergangenen Ur-

---

Landestheile beobachteten Verfahren.

12) Vgl. Corp. Stat. Slesv. 3ter Bd. S. 590 und Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 58.

13) l. 3. §. 5. D. de sepulcro viol. Schweppe l. c. §. 19. beschränkt die Regel auf Gesetze, welche durchgreifende Maaßregeln bezwecken.

14) Kanzeleischreiben vom 25sten Oct. 1808, betreffend die bei der Confirmation der Privilegien zu befolgenden Grundsätze.

theile und Entscheidungen unverändert stehen, wenn sie nicht von der Art sind, daß sie in Beziehung auf dauernde Leistungen und Verhältnisse bloß den Sinn des Gesetzes bestimmt haben [15]). Endlich ist zu bemerken, daß durch die Unmöglichkeit der Anwendung eines Gesetzes die Gültigkeit desselben im Allgemeinen nicht aufgehoben wird, wiewohl es bisweilen zu geschehen pflegt, daß Gesetze für die Zeiten, in welchen sie nicht angewandt werden können, zugleich außer Kraft gesetzt werden [16]).

§. 51.

Anwendung der Gesetze. Rückwirkende Kraft derselben.

Ueber die hermeneutische Behandlung der Rechtsquellen können nur die gemeinrechtlichen Regeln und Grundsätze aufgestellt werden. Nur muß bei Anwendung der gewöhnlichen logischen Auslegung, die in der That mehr dem Gebiete der Analogie, als der eigentlichen Exegese angehört, große Vorsicht gebraucht werden, um nicht Willkühr, zu wel-

15) Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 58.

16) Z. B. Verordnung vom 4ten Mai 1803 und das darauf bezügliche Placat, vom 2ten Jun. 1823. Durch eine officielle Anzeige, wann ein Krieg mit fremden Seemächten anfange und aufhöre, würde dem Zwecke genügt seyn. So sind auch unsere Gesetze wegen Kaperfahrt und Prisenbehandlung, während des Friedens nicht bloß unanwendbar, sondern auch wirklich aufgehoben. Vgl. Patent vom 10ten März 1814. Für die theoretische Kenntniß wäre es besser, nach dem Beispiele anderer Staaten, Frankreichs und Englands, jene Gesetze auch im Frieden fortbestehen zu lassen, wie das auch sonst bei ähnlichen Bestimmungen, z. B. über die Viehseuche, über Werbungen und über hochverrätherische Verbindungen mit dem Landesfeind der Fall ist.

cher eine analogische Anwendung so leicht führen kann, an die Stelle der wirklichen Gesetze walten zu lassen. Der Grundsatz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben [17]), wenn es nicht ausdrücklich verfügt ist, hängt mit den Principien der Auslegung genau zusammen, und ist eine unmittelbare Folge daraus. Denn insofern das Gesetz eine unbedingt verbindliche Regel ist, so muß auch jeder nach der Publication eintretende Fall, in welchem die Regel befolgt werden kann, auch sofort darnach bestimmt werden, wobei alle Schwierigkeiten leicht zu beseitigen sind, wenn darauf gesehen wird, was den eigentlichen Gegenstand der gesetzlichen Vorschriften ausmacht [18]). Authentische Interpretationen müssen freilich regelmäßig auf alle Fälle angewandt werden, die nach dem erklärten Gesetze zu entscheiden sind. Dies ist aber keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel, weil eine authentische Interpretation nicht unmittelbar das Rechtsverhältniß betrifft, sondern bloß befiehlt, wie ein älteres Gesetz zu verstehen ist. Jede Auslegung des Gesetzes, welche nach Publication des Gesetzes vorgenommen wird, muß daher auch in Gemäßheit der neuen Vorschrift geschehen. Natürlich kann auch das Gegentheil durch das Gesetz bestimmt werden.

17) Außer den bekannten deutschen Schriften ist zu bemerken: Oersted über die rückwirkende Kraft der Gesetze im jur. Arch. 28ster Bd. S. 257. Die ältern Theorien sind durch das übermäßige Bestreben, den Ungelegenheiten auszuweichen, welche leicht aus neuen Gesetzen für bestehende Rechtsverhältnisse entspringen, auf manche falsche Bestimmungen gerathen.

18) Z. B. ob sie den Erwerb oder die Ausübung eines Rechts, ob sie das mündig werden, oder das mündig seyn, ob sie irgend ein Rechtsverhältniß an sich, oder das gerichtliche Verfahren, die in demselben vorkommenden Cautionen, Beweise, Rechtsmittel u. s. w. zum Gegenstand haben. Vgl. Verordnung vom 14ten Mai 1783 in fine.

§. 52.

Rangordnung unter den Gesetzen.

Ueber die Frage: welches Gesetz unter mehreren denselben Gegenstand betreffenden das gültige sey? entscheidet zunächst das Alter, indem es eine keines weiteren Beweises bedürfende Regel ist, daß immer das jüngste Gesetz den Vorzug habe. Das Alter eines Gesetzes wird durch das Datum der Publication oder der Erlassung bestimmt, selbst in dem Fall, da es nicht gleich nach der Publication in Observanz gekommen seyn sollte [19]. Regelmäßig wird auch das Verhältniß eines Particularrechts zum allgemeinen Rechte durch dieselbe Regel bestimmt. Insofern aber das Particularrecht nicht durch allgemeinere Rechte ist aufgehoben worden, oder eine allgemeine und eine particulare Bestimmung über denselben Gegenstand gleichzeitig erlassen seyn sollten, geht immer das particulare Recht vor. Nur unter dieser Voraussetzung gilt die Regel: Stadtrecht bricht Landrecht [20], welche übrigens nicht bloß von den Statuten der Städte, sondern auch von den den Landdistrikten oder Corpo-

---

19) So kommen in criminalibus diejenigen Landrechte, welche jünger sind, als die Caroline vor derselben zur Anwendung, wie in Ansehung des dithmarsischen Landrechts durch das Rescript vom 15ten Jan. 1774 entschieden ist, obgleich die Caroline, wenn man das Zeitalter ihrer Reception berücksichtigen wollte, das jüngere Gesetz seyn würde. Aus gleichem Grunde müßte das neuere lübsche Recht der Caroline vorgehen. Allein die Gültigkeit des lübschen Statuts beruht lediglich auf Reception, und diese hat sich auf das vierte Buch nicht erstreckt.

20) Früher scheint das Particularrecht nicht durch ein allgemeines Gesetz, sondern allein durch eine specielle Erklärung aufgehoben zu seyn. Sonst hätte das schleswiger Stadtrecht durch die Publication des jütschen Lovs größtentheils seine Kraft verlieren müssen, welches doch bekanntermaßen nicht der Fall gewesen ist.

rationen ertheilten besondern Rechtsbestimmungen zu verstehen ist. Zuletzt kommen die in subsidium geltenden Rechte zur Anwendung. Specielle Rechtsbestimmungen, d. h. solche, die eine besondere Unterart eines Verhältnisses betreffen, haben immer vor den allgemeinen ein größeres genus umfassenden Verfügungen den Vorzug [21]).

§. 53.

Regeln über die Collision der coordinirten Gesetze [22]).

Eine Collision coordinirter Gesetze entsteht entweder dadurch, daß in demselben Bezirke verschiedene Gesetze über denselben Gegenstand gelten, oder daß die Gesetze verschiedener Bezirke in der Anwendung mit einander zusammentreffen. Der erstere Fall ist nur insofern möglich, als ein Rechtsverhältniß verschiedene Seiten darbietet, deren jede nach verschiedenen Gesetzen zu beurtheilen ist, z. B. eine cameralistische und eine juristische, oder was am häufigsten ist, eine kirchliche und eine bürgerliche. Diese Collision kann allein durch eine genaue Unterscheidung und scharfe Sonderung der verschiedenen Beziehungen aufgehoben werden [23]). Ueber den

---

21) Kanzeleischreiben vom 27sten Jan. 1810.

22) Eichhorns Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 97—108. Oersteds Abhandlung über die Anwendung fremder Gesetze. Eunomia, 4ter Bd. S. 1—165. (Kopenhagen 1322).

23) Bei der Ehe tritt diese Collision am häufigsten ein. Eine genaue Bestimmung dessen, was bei der Ehe weltlich und was geistlich sey, geben unsere Gesetze nicht, sondern es finden sich bloß einige einzelne Entscheidungen, z. B. Rescript vom 28sten Januar 1754, daß die Frage: ob jemand in dem Trauerjahr nach eigner Willkühr heirathen dürfe? nicht ad ecclesiastica, sondern ad civilia gehören.

zweiten Fall sind folgende Grundsätze als geltend zu betrachten: 1) Die Anwendbarkeit eines Gesetzes wird im Allgemeinen nicht durch das geographische Local des Wohnorts, sondern durch den Gerichtsstand der Person bestimmt. Die Eximirten stehen daher in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse nicht unter den Localstatuten, sondern unter den allgemeinen Landesgesetzen [24]), wovon bloß die Militairpersonen, indem sie unter dänischem Rechte leben [25]), und die Eximirten in der Herrschaft Pinneberg, in der Stadt Altona und der Grafschaft Ranzau, insofern diese auch jetzt noch nicht nach den allgemeinen Rechten des Herzogthums Holstein beurtheilt werden [26]), eine Ausnahme machen. Soweit ein Eximirter mit dem Distrikt seines Wohnorts in Verbindung bleibt, cessirt natürlich die Ausnahme von den Localstatuten, wie in Hinsicht der Polizei, der Communalsachen und der kirchlichen Verhältnisse. 2) Die persönlichen Eigenschaften eines Subjects werden von jedem Gerichte nach den in seinem Bezirke geltenden Statuten beurtheilt, ohne daß auf die Bestimmungen auswärtiger Gesetze [27]) gesehen wird,

---

24) Unter den vielen Bestätigungen dieses Satzes genügt es, auf die Verordnung vom 15ten Jan. 1742 (C. C. H. I. S. 154) in fine und auf die Vormünderverordnungen zu verweisen.

25) Verordnung vom 11ten Mai 1798. §. 1.

26) Durch das Patent vom 9ten Sept. 1806 haben diese Eximirten zwar ihren Gerichtsstand vor dem holsteinischen Obergerichte erhalten. Da aber das Patent keine Veränderung in den Rechtsquellen verfügt hat, so ist in dieser Beziehung der Zustand so geblieben, wie er vorher war. Ausnahmeweise gilt das Gegentheil rücksichtlich der Erbfolge auch bei Geistlichen in dem Rescript vom 24sten April 1752 für die Probsteien Segeberg, Münsterdorf und Rendsburg. Callisen Promt. I. S. 53. Wiederholt und näher bestimmt in dem Reglement für das rendsburger Consistorium vom 11ten Sept. 1815 §. 10.

27) Daß ausländischer Adel und Rang in unsern Herzogthümern keine rechtliche Wirkung habe, zeigt das Patent vom

es sey denn das Gegentheil in einzelnen Fällen ausdrücklich anerkannt, wie dies bei der Mündigkeit der Fall ist [28]). Was 3) die Sachen betrifft, so stehen die unbeweglichen unter den Gesetzen des Orts, wo sie belegen sind, die beweglichen Sachen hingegen unter den persönlichen Statuten des Eigenthümers [29]). Insbesondere ist es eine anerkannte Regel, daß die unbeweglichen Güter nicht nach den persönlichen Statuten des Erblassers, sondern nach den Statutis rei sitae vererben [30]). Da die Confiscation auch eine Art von

---

14ten Dec. 1775. Dasselbe muß unstreitig von allen übrigen Standesverhältnissen und persönlichen Eigenschaften gelten, z.B. vom geistlichen Stande und Ritterorden, von Prodigalität, Ehrlosigkeit und Anrüchtigkeit, wenn gleich letztere beide Eigenschaften allerdings eine factische Unehre wirken müssen. In Betreff der Leibeigenschaft kann man sich auf die Verordnung vom 9ten Dec. 1804. §. 6. nicht berufen, weil diese nicht sowohl den persönlichen Stand des Leibeignen als die aus dem Verhältniß fließenden Rechte des Herrn betrifft. Daß insbesondere die Erbfähigkeit nicht nach den persönlichen Statuten des Erben beurtheilt werde, sagt der Sachsenspiegel, I, 30. ausdrücklich.

28) Was die Mündigkeit betrifft, siehe die Kanzeleiresolution für Altona vom 26sten Jan. 1784, daß es der venia aetatis nicht bedürfe, wenn jemand nach den hamburgischen Gesetzen, worunter er bisher gestanden, die Majorität bereits erlangt hat. Dasselbe folgt auch schon daraus, daß die Gesetze wegen der Mündigkeit das Mündigwerden der Unterthanen zum Gegenstande haben. Besondere Bestimmungen enthält die Verordnung für Dithmarschen vom 27sten Jul. 1774.

29) Verordnung wegen der Reunionsprocesse vom 8ten Jan. 1774. Stempelpapierverordnung vom 31sten Oct. 1804. §. 17. Am bestimmtesten tritt der Grundsatz hervor in den Bestimmungen über Decimation und Collateralsteuer. Vgl. Verfügung vom 5ten Aug. 1811. Die Resolution vom 3ten April 1755, betreffend Capitalien, welche niemals in den Königl. Landen gewesen, enthält eine Ausnahme und bestätigt die Regel.

30) Das Gegentheil ist früher wenigstens in den Stadt=

Succession ist, so wird sie sich auch auf die außerhalb des Territorii belegene Grundstücke nicht erstrecken können. 4) Bei rechtlichen Geschäften ist in Betreff der Form auf die Gesetze des Orts zu sehen, wo das Geschäft vorgenommen wird [31]). Die materiellen Bestimmungen müssen aber den Gesetzen des Orts gemäß seyn, wo sie nach der ersten Absicht der Partheien zur Ausführung kommen sollen [32]). Bei Verträgen ergiebt sich daher die Regel, daß jeder der Contrahenten regelmäßig sich verpflichtet, nach den in seinem persönlichen Gerichtsstande geltenden Rechten, welches wenigstens bei Unterthanen, die im Auslande, oder Einwohner desselben Orts, die in einem andern Distrikte contrahiren [33]), keinen Zweifel leidet. 5) Erworbene Rech-

---

rechten anerkannt, wie im lüb. schen Recht II, 2, 10. und flensb. Stadtrecht, Art. 12. Allein jetzt ist es entschieden anders. Die Verordnung vom 15ten Jun. 1752 wegen der Erbfolge der Ehegatten disponirt ausdrücklich nur über die dem jure saxonico unterworfenen Güter; desgleichen ist es auch in der Verordnung vom 11ten März, betreffend die Verhältnisse des Militairs, §. 1. ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. auch die Verfügungen vom 30sten April 1805 und 13ten März 1815.

31) Kanzeleischreiben vom 21sten Mai 1774. Vgl. Ueber die Frage; ob das in Kiel errichtete Testament eines von der Ritterschaft nichtig sey, wenn er die Abgabe ans Zuchthaus nicht erleget, in den Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 94.

32) Ueber die bei der Beurtheilung des Rechtsbestandes des Inhalts der Testamente eintretenden Regeln in den schlesw. holst. Anzeigen von 1821. S. 1707.

33) Hertius de collisione legum, Sectio IV. §. 10. In der Verordnung vom 13ten Oct. 1813, betreffend die Wiedereinführung der Silbermünze, ist in §. 64. ganz allgemein dieses Princip angenommen, daß die Verpflichtungen eines Debitors sich richten nach dem Gesetze seiner Heimath. §. 65. enthält eine Ausnahme in Betreff hypothekarischer Forderungen. Wider die Regel sollen

te gehen durch eine Ortsveränderung nicht verloren, es sey denn, daß sie mit Prohibitivgesetzen des Orts, oder mit den erworbenen Rechten dritter Personen in Widerspruch gerathen [34]. Nach diesem Grundsatze sollten auch die gesetzlichen Güterrechte der Ehegatten bei einer Ortsveränderung nach den Gesetzen des frühern Wohnorts beurtheilt werden. Was in diesem Verhältniß das Rechte sey, ist zwar sehr bestritten [35]. Die Praxis hat indeß den auch von den Theoretikern in der neuern Zeit am allgemeinsten anerkannten Satz angenommen, daß die gesetzlichen Güterverhältnisse der Ehegatten sich mit dem Wohnorte ändern [36]. Ueber den Grund dieser in unsern Gesetzen nicht ausgesprochenen Regel [37] sind aber auch verschiedene Meinungen [38]. — 6) Bei Processen kommen in

---

diese nach den statulis rei sitae beurtheilt werden.

34) Vgl. Verordnung vom 13ten Oct. 1813. §. 62. Als Beispiel eines verbietenden Gesetzes, welches auswärts erworbene Rechte hier unwirksam macht, ist die Verordnung vom 19ten Dec. 1804 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft §. 6. zu bemerken.

35) Am vollständigsten ist die Literatur der Controverse verzeichnet in Kapffs merkwürdige Civilrechtssprüche der höchsten und höhern Gerichtshöfe in Würtemberg. Tübingen 1821. 1ster Th. S. 67—70.

36) In beiden Herzogthümern ist hierüber die Praxis ganz gleichförmig, und ließe sich mit einer großen Anzahl von Beispielen belegen. Vgl. schlesw. holst. Anzeigen, 1778. Num. 18—21.

37) Eine Aeußerung in dem Rescript für Hoisbüttel vom 1sten August 1805 ist eher dagegen.

38) Der wahre Grund scheint mir weder der von Eichhorn (Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 100 bis 102) angeführte, noch der, den Paulsen (Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 326) angenommen hat, sondern vielmehr der Umstand zu seyn, daß die Gesetze die Güterverhältnisse unter Ehegatten hauptsächlich aus dem Gesichtspuncte der Erb-

Betreff des gerichtlichen Verfahrens lediglich die für das Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung, und zwar nicht bloß in Betreff des eigentlichen modi procedendi, sondern auch in Ansehung der Glaubwürdigkeit auswärtiger Zeugen, der Beweiskraft der Urkunden, und ähnlicher Puncte [39]). 7) Ueber die Bestrafung der Verbrechen gelten die Gesetze am Ort der begangenen That, bloß mit der Ausnahme, daß Verbrechen der Unterthanen gegen das Vaterland und Mitbürger, selbst wenn sie im Auslande begangen sind, nach den einheimischen Gesetzen bestraft werden [40]). Die Ausnahme betrifft aber nur das eigentliche Ausland, nicht aber die verschiedenen Rechtsterritorien desselben Landes. Endlich kann 8) noch bemerkt werden, daß die Erkenntnisse auswärtiger Gerichte, insofern sie nach unsern Gesetzen für den Fall competent zu achten sind, auch hier vollzogen werden müssen. Mit der Rechtskraft eines Urtheils ist aber der Umfang der darin enthaltenen Entscheidung nicht zu verwechseln, welches besonders in Beziehung auf das Königreich Dännemark wichtig werden kann. Wenn das Gegentheil im

---

folge betrachten und ehemals um so eher betrachten konnten, da die potestas maritalis während der Ehe es minder wichtig erscheinen ließ, ob Gütergemeinschaft unter den Ehegatten Statt fand oder nicht.

39) Dahin wird auch die Extinctivverjährung zu zählen seyn. Vgl. Weber über die natürliche Verbindlichkeit, 4te Ausgabe, S. 411. Dagegen Oersted l. c. S. 140. Die Verordnung vom 14ten Mai 1783 wegen Beweiskraft der Handelsbücher entscheidet für die Webersche Meinung. Dafür spricht auch die Bestimmung in der Verordnung vom 3ten Jul. 1776 wegen Unterhaltung der Armen. Oersted will die Bestimmungen des römischen Rechts über die erwerbende Verjährung der Immobilien inter praesentes et absentes angewandt wissen.

40) Dies folgt sowohl aus der Natur der Unterthanenpflicht, als auch insbesondere aus den von Zeit zu Zeit ergangenen Rapellpatenten, z. B. vom 31sten Aug. 1807.

Einzelnen nicht bestimmt seyn sollte, ist Dännemark rechtlich als Ausland anzusehen [41]). — Mehrere der hier aufgestellten Regeln werden übrigens erst durch ihre Anwendung auf besondere Rechtsverhältnisse die erforderliche Deutlichkeit und Bestimmtheit erhalten.

---

41) Oersted l. c. S. 147 erkennt das Princip an, behauptet aber S. 159 und 160 in Ansehung der Straferkenntnisse das Gegentheil. Was die Gesetze der Herzogthümer betrifft, so enthalten sie keine besondere Bestimmungen rücksichtlich Dännemarks. Daß die in den Herzogthümern jetzt abgeschaffte Strafe der Landesverweisung sich nicht auf das Königreich Dännemark bezog, zeigt sowohl das Edict von 1622 (Landgerichtsordnung IV, 18.), als auch das ehemals übliche Formular der Urphede. Selbst wenn in dänischen Gesetzen und Erkenntnissen der Ausdruck „des Königs Reiche und Lande" vorkommt, ist es nicht nothwendig, dies auf die Herzogthümer zu beziehen. Entweder kann man den Ausdruck als eine bloße rhetorische Tautologie nehmen, oder unter den Landen auch Island und die außereuropäischen Besitzungen verstehen, wie denn in mehreren Tractaten Ausdrücke vorkommen, die diesen Sprachgebrauch rechtfertigen.

Erster Theil.

Staats- und Rechtsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Einleitung.

Begriffsbestimmung. Angabe der Quellen und Hülfsmittel.

§. 54.

Gegenstand und Umfang der Staats- und Rechtsgeschichte.

Da die Rechtsgeschichte als Darstellung derjenigen Veränderungen, welche in den Quellen und Bestimmungen des öffentlichen wie des Privatrechts erfolgt sind [1]), nicht vollkommen verstanden werden kann, ohne Kenntniß der Schicksale des Staats und des Volks, von welchen die Veränderungen der Rechte so vielfältig abhangen, so scheint es zweckmäßig, die Staatsgeschichte, insoweit sie ein Hülfsmittel für die Rechtsgeschichte seyn kann, mit dieser zu verbinden. Nicht in ihrer ganzen Allgemeinheit also soll hier die

---

1) Vgl. meine juristische Encyclopädie, S. 282—286.

Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein abgehandelt werden, sondern es wird unter Staatsgeschichte nur eine Zusammenstellung der Thatsachen verstanden, welche auf die Verfassung und das Recht des Landes einen Einfluß gehabt haben. Der Umfang beider, sowohl der Staats- als der Rechtsgeschichte, wird übrigens dadurch noch näher bestimmt, daß wir unter der Benennung „Herzogthümer Schleswig und Holstein" nur diejenigen Distrikte befassen, welche jetzt dazu gehören, ohne den Begriff auf die ehemals dazu gehörigen, aber im Laufe der Zeiten davon getrennten Theile auszudehnen, z. B. das Stift Lübeck und die Stadt Hamburg. Obgleich indeß diese ehemaligen Landestheile keinen unmittelbaren Gegenstand dieser geschichtlichen Darstellung bilden, so werden sie doch in manchen Fällen zu berücksichtigen seyn, wo ihre Verbindung mit dem Lande oder die Trennung davon von Einfluß gewesen sind. Wegen der ehemaligen Verbindung dieser Theile mit den Herzogthümern sind namentlich ihre Urkundensammlungen von vielfältigem Gebrauche auch in unserer Landesgeschichte.

§. 55.

Bemerkungen über Methode und Werth der Rechtsgeschichte.

Unter den verschiedenen, bei dem Vortrage der Rechtsgeschichte möglichen Methoden muß diejenige, nach welcher äußere und innere Rechtsgeschichte getrennt behandelt werden, schon deshalb als die bessere erscheinen, weil sich für die innere Rechtsgeschichte keine durchgreifende Perioden angeben lassen, und außerdem die Zerstückelung der Geschichte einzelner Lehren in mehrere Abschnitte die zusammenhängende Uebersicht erschwert. Die innere Rechtsgeschichte läßt sich auch, wenigstens bei unserm Rechte, mit der Darstellung

der geltenden Bestimmungen recht passend verbinden. Theils läßt sich so am besten der geschichtliche Stoff für die Erklärung des geltenden Rechts benutzen, theils ist auch des reingeschichtlichen Stoffs nicht so viel, daß daraus ein Hinderniß für diese Methode hervorginge. Bei einer entgegengesetzten Methode ist es unvermeidlich, Manches in die Rechtsgeschichte mit aufzunehmen, was wirklich geltendes Recht ist. Was den Nutzen betrifft, den die Rechtsgeschichte gewähren soll, so muß man unstreitig die Anwendung derselben auf die Erläuterung des practischen Rechts als die Hauptsache ansehen, weshalb sie eigentlich in den Studienkreis der Juristen gehört. Ihr Einfluß auf eine gerechte Beurtheilung der Gegenwart und auf Zufriedenheit mit den jetzt bestehenden Verhältnissen macht sie auch für das größere Publicum wichtig. Endlich kann die Kenntniß der ältern Rechtseinrichtungen für den Gesetzgeber lehrreich seyn, insofern unter den untergangenen Instituten auch solche sich befinden, die von neuem ins Leben gerufen zu werden verdienen.

§. 56.

Quellen und Hülfsmittel im Allgemeinen.

Sowohl für die Staats- als für die Rechtsgeschichte giebt es der eigentlichen Quellen sehr wenige. Denn als solche sind bloß anzusehen die Gesetze selbst, die Urkunden und die Berichte der den Begebenheiten gleichzeitigen Schriftsteller. Der größte Theil des literarischen Apparats besteht daher aus solchen Hülfsmitteln, die man höchstens quellenmäßig nennen kann, insofern sie die Stelle der fehlenden Quellen vertreten müssen. Gewöhnlich faßt man indeß den Begriff der Hülfsmittel enger, und so, daß in diese Classe nur die neuern Bearbeitungen und die entferntern historischen Hülfswissenschaften gezählt werden. Ohne den angegebenen

Unterschied zu berücksichtigen, sollen hier nun die literarischen Hülfsmittel [2]) nach folgenden Classen aufgeführt werden. 1) Sammlungen und vermischte Schriften. — 2) Quellen und Bearbeitungen der Landesgeschichte im Allgemeinen und der Kirchengeschichte insbesondere. — 3) Bearbeitungen der Rechtsgeschichte. — 4) Historische Hülfswissenschaften, als a) Kenntniß der Denkmäler, b) Geographie, c) Genealogie und d) Diplomatik.

§. 57.

1) Sammlungen und vermischte Schriften.

Gewissermaßen können alle allgemeinen und besondern statistischen Schriften dieser Classe beigezählt werden, da alle auch für die hier behandelten Fächer brauchbar, manche sogar sehr wichtig sind. Vor allen Dingen aber gehören hieher folgende Werke, bei deren Aufzählung die möglichst chronologische Ordnung befolgt wird. — 1) Der Königl. dänische Staatskalender, welcher zuerst im Jahre 1734 erschien. — 2) Scholtz das christliche und neubevölkerte Wagerland in Reden und Gesprächen öffentlich vorgestellet. Ploen 1737. — 3) D. H. Moller dänische Bibliothek, oder Sammlung von alten und neuen gelehrten Sachen aus Dännemark. Kopenhagen 1738—1739. 9 Theile. (Die ersten drei Theile besorgten Harbou und Langebeck). — 4) de Westphalen monumenta inedita rerum germanicarum praecipue cimbricarum et megapolensium. Leipzig 1739—1745. 4 Bände in Fol. — 5) Noodts Beiträge zur Erläuterung

2) Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte, 1ster Bd. S. 10—22 und Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte, 1ster Bd. S. 3—10 enthalten die auch hier brauchbaren allgemeineren Nachweisungen.

der Civil-, Kirchen- und Gelehrtengeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1744 bis 1752. 2 Bände, 4. — 6) Desselben Sammlung unterschiedener seltener zur Erläuterung der schleswig-holsteinischen Historie gehörigen Schriften. Erster Band. Hamb. 1753. 4. — 7) Die schleswig-holsteinischen Anzeigen, welche 1750 von Cronhelm angefangen wurden, und seitdem fortdauern. Register dazu bis 1814 (von Rötger). — 8) Cronhelm schleswig-holsteinisches Magazin. Ersten Bandes erster Theil. Glückstadt 1757. — 9) Dreyer monumenta Anecdota virorum post fata illustrium et clarorum. Lübeck 1760. 4. — 10) Camerer vermischte historisch-politische Nachrichten, einige merkwürdige Gegenden der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffend. Flensburg 1758 und 1762. 2 Bände. — 11) (Desselben) Nachrichten vom baltischen Meere. Flensburg 1765—1767. 3 Bände, 4. — 12) Langebeck Scriptores rerum danicarum. Kopenhagen 1772 bis 1792. 7 Bände in Fol. — 13) Heinze historische Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen. Kiel 1782—1786. 8 Bände. — 14) Dessen kielisches Magazin vor die Geschichte, Staatsklugheit und Staatskunde. Kiel 1783 und 1784. 2 Bände. — 15) Dessen neues kielisches Magazin. Kopenhagen 1786 und 1788. 2 Bände. — 16) Dessen Sammlungen zur Geschichte und Staatswissenschaft. Göttingen 1789 und 1791. 1ster Band. 17) (Gaspari) Materialien zur Statistik der dänischen Staaten. Flensburg 1784—1791. 3 Bde. — 18) (v. Holstein) Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche. 1786—1791. 3 Bde. — 19) Niemanns schleswig-holsteinische Provinzialberichte von

1787—1801, oder 15 Jahrgänge [3]). — 20) Desselben Miscellaneen, historischen, statistischen und öconomischen Inhalts, zur Kunde des deutschen und angrenzenden Nordens. Altona 1798—1800. 2 Bände. — 21) Dessen schleswig-holsteinische Vaterlandskunde. Hamburg 1802. — 22) Desselben Nebenstunden für die innere Staatenkunde. Altona 1823. — 23) Petersen neue schleswig-holsteinische Provinzialberichte, seit 1811 jährlich Ein Band, bloß im Jahre 1819 erschienen sie nicht. — 24) Kieler Blätter von 1815—1819. 7 Bde. — 25) Kieler Beiträge. Schleswig 1820 und 1821. 2 Bände. — 26) Staatsbürgerliches Magazin. Schleswig 1821, jährlich Ein Band. — 27) Meine Sammlungen zur Kunde des Vaterlandes. Altona 1819—1824. 3 Bände. — 28) Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts, welche in den schleswig-holsteinischen Anzeigen erschienen sind, mit Vorreden und Anmerkungen von mir. Tondern 1819—1824, bis jetzt 3 Bände. Von ähnlichen, der dänischen Literatur angehörigen Schriften sind insbesondere zu bemerken: — 29) Suhms Sammlungen zur dänischen Geschichte und deren Fortsetzung, unter dem Titel: Neue Sammlungen ꝛc. Kopenhagen 1779—1795. 6 Bde. 4. — 30) Das dänische Magazin. 1745—1752, und neues dänisches Magazin. 1794—1824. 10 Bde. 4. — 31) Schriften der skan-

3) Die Jahrgänge 1799 und 1800 führen den Titel: Schleswig-holsteinische Blätter für Polizei und Cultur. Der Jahrgang 1801 unter dem Titel: Bl. für Polizei u. Cultur, enthält auch viele die Herzogthümer betreffenden Nachrichten, dergleichen in den spätern Jahrgängen nicht mehr vorkommen.

dinavischen Literaturgesellschaft. Kopenhagen 1792—1824. 20 Bände, wie auch 32) die Sammlungen von den Schriften der Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen, in welchen mehrere historische Abhandlungen enthalten sind, als Heinze daraus übersetzt hat.

§. 58.

Schleswig-holsteinische Urkunden.

Unter den Quellen und Hülfsmitteln vermischten Inhalts verdienen die Urkunden besonders ausgezeichnet zu werden. Nach allen Verlüsten, welche unsere Landesarchive und die Archive der einzelnen Communen und Ortschaften erlitten haben [4]), ist der bekannt gewordene Vorrath von Urkunden nicht unbedeutend, und kann noch sehr ansehnlich vermehrt werden. Für die ältere Zeit fehlen sie aber gänzlich, und beginnen erst, wenn die Urkunden des hamburgischen Stifts nicht mitgezählt werden, mit dem zwölften Jahrhundert [5]). Eine eigene Urkundensammlung fehlt uns noch. Die Urkunden finden wir zerstreut in verschiedenen Schriften.

---

4) Westphalen de fatis rei diplomaticae cimbricae in Dreyer anecdota, p. 1—174. Wedel Simonsen Udsigt over Nationalhistoriens, især dens haandskrevne Kilders Skjæbne i Norden. Kopenhagen 1813.

5) Als die älteste Urkunde wird genannt bulla archiepiscopi Hamburgensis super decima duarum villarum ad ecclesiam in Asvlete pertinentium in Staphorst hamb. Kirchengesch. 1ster Bd. S. 507. Vielleicht gehört zu den holsteinischen Urkunden eine Bittschrift an Ludwig den Frommen, welche unter den Briefen des heiligen Bonifacius steht, (Num. CXV. in der Bibliotheca Patrum max. Tom. XIII.), und auch wegen Ueberreste einer der Bittschrift eingeschalteten deutschen Urkunde merkwürdig ist.

Zuerst wurden einige derselben als Beilagen zu den Staatsschriften im sechzehnten Jahrhundert und im Anfang des folgenden bekannt gemacht. Demnächst erwarb sich Lünig auch um die Bekanntmachung unserer Urkunden große Verdienste [6]), und dann Jargow [7]). Die wichtigsten Urkundensammlungen einzelner Klöster und Städte finden sich in den bereits genannten Werken von Westphalen und Noodt. Einige wichtige Stücke enthält auch Thorkélin Diplomatarium Arnae-Magneanum im ersten Bande. (Kopenhagen 1784. 4.) — Die neuen Staatsverträge sind in den völkerrechtlichen Sammlungen anzutreffen. Endlich kommen zerstreut hie und da einzelne Stücke vor [8]). Um die bereits bekannt gemachten Urkunden gehörig zu benutzen, wäre vor allen Dingen ein genaues chronologisches Verzeichniß zu wünschen, aber auch dieses fehlt, und so müssen einstweilen die allgemeinen Urkundenregister dessen Stelle vertreten [9]).

---

6) Von Lünigs Schriften sind außer den hier in Betracht kommenden Abschnitten des deutschen Reichsarchivs und des Spicilegii ecclesiastici noch zu bemerken: Corpus juris feudalis. Leipzig 1727. in Fol. und Collectio nova von der landsässigen Ritterschaft. Leipz. 1730.

7) Jargow Lehre von den Regalien (Rostock 1726) im Anhange. Ueber des heiligenhafner Rathsverwandten Klüver muthmaßlichen Antheil an dem Appendix siehe Prov. Berichte, 1818. S. 77 und 217.

8) Besonders in den nachher anzuführenden geschichtlichen Werken von Pontoppidan, Suhm und Christiani, und in den schon genannten Schriften vermischten Inhalts. Auch in andern historischen Schriften, z. B. in Hoffmanns Geschichte Günthers von Schwarzburg.

9) Georgisch regesta chronologico - diplomatica. Dresden 1740—44. 4 Bde. in Fol. Noch brauchbarer für unsere Landesgeschichte, obgleich vieler Ergänzungen fähig, ist: Hempels Verzeichniß von Urkunden der Historie von Niedersachsen. Hannover 1787—1798. 4 Bde. in Fol. — Ueber Staatsverträge

§. 59.

2) Quellen und Bearbeitungen der Landesgeschichte [10]).

Die ältesten Nachrichten geben die fragmentarischen und mangelhaften Erwähnungen unserer Gegenden bei griechischen und römischen Schriftstellern [11]). Aber die Erklärung ist zum Theil sehr schwierig, und hat, aller daran gewandten Bemühungen ungeachtet [12]), nur zu sehr wenigen sichern Resultaten geführt. Gildas, Nennius und andere angelsächsische Chroniken geben für das fünfte

---

siehe Quistgaard index chronologicus sistens foedera a regibus Daniae et Norvegiae ac comitibus Holsatiae inita. Göttingen 1792, und das Register zum dritten Bande von Martens nouveau récueil de Traité für die Zeit von 1733—1818.

10) Joannis Molleri isagoge ad historiam chersonesi cimbricae. Hamburg 1691, läßt für die damalige Zeit wenig zu wünschen übrig. Es fehlt aber eine Fortsetzung. Baden dansk-norsk historisk Bibliothek. Odense 1814.

11) Excerpta veterum de populis ad Albim et Visurgim, notis illustrata in Leibnitz Script. Brunsv. I. p. 1—77.

12) Schöning von dem wahren Begriff und den Kenntnissen, welche die alten Griechen und Römer von den nordischen Ländern besaßen. Uebersetzt von Schlözer im 31sten Bande der hallischen allgemeinen Weltgeschichte, auch von Heinze in den historischen Abhandlungen, 4ter und 5ter Theil, S. 139—331. — Ueber Ptolemaus insbesondere sind zu vergleichen: Eine Abhandlung von Abr. Kall in den neuen Schriften der Ges der Wiss. 2ter Theil, S 384, und eine von Bredsdorf in den Schriften der skandin. Lit Ges. 20ster Bd. S 204. Brehmers Entdeckungen im Alterthum (Weimar 1822). 2ter Theil, S. 242 bis 263 sind voll grundloser Hypothesen. Vielleicht ist indeß die

und sechste Jahrhundert einige Nachrichten [13]). Reichhaltiger werden schon die fränkischen Annalisten [14]) über das Zeitalter Carl des Großen und dessen Kriege mit den Sachsen, wie denn überhaupt unsere Gegenden erst durch die Verbindung Sachsens mit dem Frankenreich in das hellere Licht der Geschichte eintreten. Doch dauert es noch lange, ehe die ununterbrochene Folge der urkundlichen Geschichte anfängt. Die poetische Edda [15]), welche Sämund der Weise im Anfang des zwölften Jahrhunderts und die prosaische Edda, angeblich von Snorro Sturleson [16]), hundert Jahre später verfaßt, so wie das angelsächsische Gedicht Beowulf [17]) aus ungewisser Zeit sind keineswegs geschicht-

---

Vermuthung S. 258, daß die Benennung „aloecische Inseln" auf Salzerzeugung hindeute, zu beachten.

13) Gregorius von Tours, dem Schrader (Lehrbuch, 1ster Theil, S. 2) ein Werk: de rebus Saxonum beilegt, ist hier mit Fleiß übergangen. Schrader ist zu dem Irrthum verleitet worden durch die Ueberschrift, welche Leibnitz seinem Excerpte aus Gregors Annalen gegeben hat.

14) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte, 1ster Theil, S. 10, 11 und 15.

15) Ausgaben: Kopenhagen 1787. 1813. 4. mit einem Commentar. Der dritte Band wird nächstens erscheinen, und auch das für die Rechtsgeschichte interessante Rigsmal enthalten; die Ausgabe von Rask und Afzelius, Stockholm 1818, welche den bloßen Text, aber einen sehr berichtigten enthält. Einzelne Stücke haben v. d. Hagen (Breslau 1814) und Grimm (Berlin 1815) ins Deutsche übersetzt. Eine vollständige dänische Uebersetz. mit erklärenden Anmerkungen gab Magnussen. Kopenhagen 1821—23. 4 Bände.

16) Ausgaben: von Resenius, Kopenhagen 1665. 4. und von Rask, Stockholm 1818. Uebersetzt von Nyrup, Kopenhagen 1808 und von Rühs, Berlin 1812.

17) De rebus gestis Danorum, sec. III et IV. poema danicum dialecto anglo-saxonica, edidit Thorkelin. Kopenhagen 1815. 4. Outzen, das angelsächsische Gedicht Beowulf, als die schätzbarste Urkunde des

liche Quellen, enthalten aber merkwürdige Ueberlieferungen aus frühern Jahrhunderten, und sind von vorzüglicher Wichtigkeit, um den allgemeinen Character unserer Vorzeit zu erkennen. Keinen andern Nutzen gewähren die isländischen Sagen[18]). Denn was sie an wirklich geschichtlichen Thatsachen enthalten, betrifft die Herzogthümer fast gar nicht.

§. 60.

Fortsetzung. Geschichtsquellen bis zum sechszehnten Jahrhundert[19]).

Die erste recht bedeutende historische Schrift ist die Kirchengeschichte Adams von Bremen (1067), der auf seiner Reise nach Dännemark durch den geschichtskundigen König Sven Estrithson und andere Männer Nachrichten erhielt, sich aber hauptsächlich für seine Arbeit des bremischen Stiftsarchivs bediente. Gegen die Glaubwürdigkeit dieses Geschichtschreibers sind ohne Grund Einwendungen gemacht worden[20]). Ein Jahrhundert später schrieb Helmold,

---

höchsten Alterthums von unserm Vaterlande. Kieler Blätter, 4ter Bd. S. 307. Grundvig Beowulfs Drapa. Kopenhagen 1820; (eine freie Uebersetzung in Versen.)

18) Vgl. Müllers Sagabibliothek. Kopenhagen 1817, 1818 u. 1820. 3 Bde.

19) Christiani Geschichte der Herzogthümer, 1ster Theil, S. 10 — 12. und 4ter Th. S. 377 — 404.

20) Ausgaben: 1) von Vellejus. Kopenh. 1579. 4. 2) von Erpold Lindenbrog. Leyden 1595. 4. Ueber das Verhältniß dieser Ausgaben zu einander Lackmann in Dreyers Abhandlungen, 1ster Theil, S. 107. 3) Nochmals von Erp. Lindenbrog in Script. septentrionales. Frankfurt 1609. 2te Auflage 1690. in Fol. 4) von Mader. Helmstädt 1670. 4. 5) in Fabricius Ausgabe der Lindenbruchschen Script. Hamburg 1706. in Fol. Eine Pergamenthandschrift ist noch auf der

Pfarrer zu Bosau am ploener See, Vicelins Schüler, und Begleiter des Bischofs Gerold auf seinen Bekehrungsreisen im wendischen Lande, seine Slavenchronik in zwei Büchern, die mit dem Jahre 1170 schließt. Wahrscheinlich ist Helmold bald darauf gestorben. Für die Geschichte Wagriens und der damit zusammenhängenden Geschichte Holsteins ist das Werk eine unschätzbare Quelle. Eine Fortsetzung Helmolds (Derelictorum Helmoldi supplementum) in fünf Büchern bis zum Jahre 1299 schrieb Arnold von Lübeck [21]). Beinahe in die Zeit Helmolds (etwa 1190) gehören auch einige lehrreiche Aufzeichnungen eines Pfarrers in Neumünster [22]). In dem glorreichen Zeitalter der Waldemare ver-

Königl. Bibliothek in Kopenhagen. Skand. Liter. Gesellsch. Schriften von 1814. S. 73. Die Varianten anderer Handschriften geben Staphorst Hamb. Kirchengeschichte, 1ster Theil, S. 364 und Lackmann de codice hafniensi membranaceo, in quo Adami Bremensis opera inscripta fuere. Kiel 1746. 4. Erklärungen oder Bemerkungen von Sperling Westph. mon. ined. Tom. II. pag. 633 seq. und von Feustking daselbst, Tom. III. pag. 385. Vgl. über Ad. von Bremen in Hegewisch hist. und lit. Aufsätze. (Kiel 1801). S. 91. Auch Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 686.

21) Ob Helmold Vicelini Discipel gewesen sey, in den Abhandlungen, 1ster Bd. S. 1. Ausgaben der Slavenchronik Helmolds: 1) von Schorkel. Frankfurt 1556. 4. und abermals daselbst 1573. 4; 2) von Reineccius. Frankf. 1581. in Fol. mit Arnolds Fortsetzung, die die folgenden Ausgaben ebenfalls enthalten; 3) von Bangert. Lübeck 1669. 4., welcher Ausgabe 1702 Molleri diatribe de Helmoldo mit einem neuen Titelblatt hinzugefügt wurde; 4) von Leibnitz mit Verbesserungen aus Korners Chronik: Scriptores. Brunsv. (1710). 2ter Bd. S. 537.

22) Die Schrift: visiones Godeschalci ist vollständig in der wolfenbüttler Bibliothek noch vorhanden. Auszüge daraus stehen in Haeberlin analecta medii aevi, S. 569. Langebeck nahm diese Excerpte in sein Script. rer. danic. auf. Tom. V. S. 362.

anlaßte der Erzbischof Absalon zwei Geistliche seines Kapitels, die Geschichte Dännemarks zu schreiben. Die Werke von Sven Aagesen [23]) und Saxo Grammatikus [24]), auf diese Veranlassung entstanden, sind sehr verschieden, jenes kurz, dürftig und schwerfällig, dieses ausführlich, geistreich und beredt, nur darin einander gleich, daß sie gerade mit demselben Jahre, 1185, endigen. Beide sind auch für die Geschichte der Herzogthümer wichtig. Aus demselben Jahrhundert haben wir die plattdeutsche Reimchronik [25]) für die Jahre von 1199 bis 1225 und einen ungenannten Annalisten, der mit dem Jahre 1265 schließt [26]). — Korners Chronik, die bis 1435 geht, ist zwar ein allgemeines Geschichtsbuch, doch auch für unsere Landesgeschichte sehr reichhaltig, und insbesondere dadurch wichtig, daß er von Helmolds und seines Fortsetzers Arnolds Chroniken bessere und vollständige Handschriften benutzte, als die jetzt vorhandenen [27]). — Das Chronicon Holsatiae, ver-

---

23) Ausgaben von Stephanius. Soroe 1642 und von Langebeck Script. Rer. Dan. I. S. 42. Vgl. Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 53.

24) Ausgaben: 1) Paris 1540; 2) Basel 1534; 3) Frankf. a. M. 1576; 4) Soroe mit den Anmerkungen von Stephanius 1664 (alle in Fol.); 5) von Klotz. Leipzig 1771. 4. Ueber seinen Werth Dahlmann Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte, 1ster Bd. S. 151. Vgl. auch noch Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 384.

25) Sie ist zweimal gedruckt: in Staphorst hamburg. Kirchengesch. 2ter Bd. S. 118 und in Dreyer Anecdota, S. 461. Vgl. von dem chronico holsatiae rhytmico des Lambeccii in den Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 39.

26) Lindenbrog Scriptores, S. 251 — 261 und in Langebeck Script. II. S. 197, unter dem Titel: Annales ab Anonymo circa Albiam conscripti.

27) Vergl. Leibnitz Script. brunsv. II. praef. S. 49, und in der Noten zu Helmold und Arnold. Ausgabe von Eccard im Corpus hist. med. aevi, Tom. II. S. 431.

faßt von einem Geistlichen in dem zum bremischen Stifte gehörigen Theil von Holstein, weshalb der Verfasser Presbyter bremensis genannt wird, geht von 1164 bis 1460, und ist sehr brauchbar [28]). Dethmars Chronik, die wir noch nur aus Auszügen kennen [29]), reicht bis 1482, und die Slavenchronik, welche dem Pfarrer von Sysel zugeschrieben wird [30]), aber zu verschiedenen Zeiten und von mehreren Chronisten verfaßt ist, bis 1485.

§. 61.

Geschichtsquellen seit dem sechszehnten Jahrhundert.

Die Reihe drr neuern Geschichtsforscher eröffnet der hamburgische Domherr, Albert Kranz († 1517), der

---

Eine plattdeutsche Fortsetzung bis 1438 steht in Leibnitz Script. brunsv. III. S. 203.

28) Ausgaben von Leibnitz in Access. hist. Tom. I. und dann in Westphalen mon. ined. Tom. III. S. 1. Der deutsche Text, den erst Westphalen herausgab, ist das Original. Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 20. Die Bearbeitung des Presbyter in dem westphalenschen Abdruck hatte Reinboth besorgt und 1735 herausgeben wollen. — Der Brief, den v. Westphalen l. c. Praef. S. 19 anführt, ist auf der Universitätsbibliothek handschriftlich, aber als Vorrede zu der Ausgabe des Chronicons. — Merkwürdig, daß der Verfasser dieser Chronik nicht einmal Arnold von Lübeck gekannt zu haben scheint.

29) Vgl. einen Aufsatz über Dethmars Chronik von Hach im Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 433.

30) Lindenbrog Script. septent. S. 189—250, lateinisch auch früher zweimal (1485 und 1521) gedruckt. Der deutsche Text, welcher schon 1485 gedruckt ward, scheint das Original zu seyn. Vergl. Dreyers Einleitung in die der lübschen Verordnung, S. 40. Grautoff über die älteste gedruckte Chronik der Stadt und des Bisthums Lübeck. Lübeck 1822. 4.

erste, welcher mit einiger Vollständigkeit die ältern Quellen benutzte, und dadurch ein Ansehen erwarb, daß er selbst für ältere Zeiten als Quelle gegolten hat. Für die Geschichte seiner Zeit ist er besonders wichtig, da er selbst an den Staatsgeschäften Theil nahm [31]). Aus ungewisser Zeit, aber wahrscheinlich noch aus demselben Jahrhundert, ist eine Chronik, von welcher v. Westphalen ein Stück bekannt gemacht hat [32]). — Ebenfalls aus dem sechszehnten Jahrhundert sind die mehr oder weniger umfassenden, immer aber verdienstlichen Arbeiten von Petersen [33]), einem ungenannten Annalisten [34]), dem jüngern Hamsfort [35]), Jonas von Elberfeld [36]) und Angelus [37]). Ohne

31) Die Wandalia erschien zuerst latein. Cöln 1519. Fol. und nachher sehr oft. Die deutsche Uebersetzung von Macrop, Lübeck 1600 in Fol. Die Saxonia. Cöln 1520 in Fol. Deutsche Uebersetzung von Faber, Leipzig 1563 in Fol. Damit ist die Fortsetzung von Chytraeus zu verbinden. Die Metropolis. Basel 1548.

32) Mon. inedit. III. S. 75. Das Fragment umfaßt den Zeitraum von 1121—1170.

33) Petersen holsteinische Chronik, plattdeutsch. Lübeck 1551 in Fol. und hochdeutsch. Frankf. 1557. Fol.

34) Annales Slesvico-Holsatenses von 1227 bis 1546. bei Langebeck Scriptores rer. dan. V. S. 505.

35) Cornelii Hamsfortii junioris de rebus Holsatorum vicinarumque gentium praeclare gestis, libri quatuor. 1579. bei Westphalen mon. inedit. I. S. 1657.

36) Jonas ab Elverfeldt de Holsatia ejusque statu atque ordinibus. Hamb. 1592. 4. Nachher Frankfurt 1606, unter dem Titel: Chersonesi cimbricae annales. Der Statthalter Heinrich Ranzau hatte an diesem Werke wie an dem folgenden bedeutenden Antheil.

37) Andreas Angelus holsteinische Chronik, ister Theil von den adlichen Familien, 2ter Theil von den Städten. Wittenberg 1597. in Fol.

Zweifel haben sich noch mehrere mit der Landesgeschichte beschäftigt, ohne daß ihre Werke bekannt geworden sind [38]). Aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts sind die historischen Sammlungen von Broder Boysen [39]), die aber nur wenig Eigenthümliches enthalten. Darauf folgt die Chronologia von Christian Solinus, die jedoch eigentlich den allgemeinen Geschichtswerken beigezählt werden muß [40]). Mehrere Nachrichten geben die Schriften Heldvaders [41]). Vorzüglich auszuzeichnen sind aber die von Joh. Ad. Cypräus herausgegeben: Annales episcoporum slesvicensium, welche zugleich die politische Geschichte des Landes enthalten [42]). Dankwerths Chronik, welche

---

38) Vgl. ein ungedrucktes Schreiben Herzogs Ulrich von Meklenburg Christian des Vierten Großvater) an einen ungenannten Mann, „daß er in seine Chronik nicht aufnehmen möge, was ihm der Statthalter Heinrich Ranzau von den Streitigkeiten zwischen der Königin und den Ständen mittheilen werde, weil Ranzau seinen Affecten nach wohl etwas berichten könne, was sich nicht so verhalte, dergleichen auch die Gemüther aufbringen könne" Der Brief ist von 1595.

39) Mehrentheils Auszüge aus den Werken des ältern Cypräus. Vgl. Westphalen mon. inedit. Tom. III. S. 97. Ausgaben von Menken Scriptores III, 363. Am besten v. Westphalen l. c. S. 255. Vgl. eine Bemerkung von Kall in Suhms Geschichte von Dännemark, 8ter Bd S. 7.

40) Hamburg 1615. Der Verfasser nennt indeß in der Vorrede noch eine ältere Ausgabe. Als Inhalt seines Buchs giebt der Verfasser an, a) was sich im römischen Reiche, b) in der Religion, c) in Holstein und d) in der Türkei zugetragen habe.

41) Am bekanntesten ist seine Sylva chronologica circuli baltici. Hamburg 1625. 4. Aber ein anderes Buch: Historiarum sacrarum Encolpodion. Kopenhagen 1634. in 4. ist auch historischen Inhalts. Eine handschriftliche Chronik der Herzogthümer von Heldvader erwähnt Moller Cimbr. litt. Tom. I. S 246.

42) Dieser Cypräus war erst Prediger in Schleswig,

nur handschriftlich existirt, geht bis zum Jahre 1459, und ist sehr brauchbar [43]). Lambertus Alardus [44]) und Broder Enewald [45]) haben sich ebenfalls um die Landesgeschichte Verdienste erworben. Aus dem vorigen Jahrhundert endlich sind theils die Beiträge zur Zeitgeschichte in der Chronik von Olearius, welche bis 1702 fortgesetzt ist [46]), in der Schrift eines Ungenannten über das Görzische Ministerium [47]), und in der Geschichte des herzogl. holstein-gottorpischen Hofes, unter der Regierung des Herzogs Carl Friedrich [48]), theils die allgemeinen Bearbeitungen der Landesgeschichte, von

---

starb aber als Dominicaner in Cöln. Die im Jahr 1634 zu Cöln erschienenen Annales sind ein Familienwerk. Den ersten Grund dazu legte Hieronymus Cypräus durch eine Schrift, welche bei Westphalen mon. inedit. III. S. 185 abgedruckt ist. Dessen Bruder Paul Cypräus überarbeitete und ergänzte sie, und dessen Sohn, Joh. Adolph Cypräus, gab sie endlich heraus, mit Zusätzen von ihm selbst und seinem Bruder Hieronymus.

43) Sie findet sich mehrmals, bald in drei Quartbänden, bald in Einem Foliobande.

44) Nordalbingia seu historia rerum praecipuarum in Nordalbingia gestarum (geht bis 1636) in Westphalen mon. inedit. I. S. 1749.

45) Schleswig-holsteinische Ritterchronik in Wesphalen mon. inedit. IV. S. 1595.

46) Erste Ausgabe. Schleswig 1663. Zweite Ausgabe. 1674. 4. Dritte Ausgabe. Frankfurt 17[illegible]3, mit der Fortsetzung eines Ungenannten.

47) Des Freiherrn v. Görz gewissenlose Haushaltung im ersten Bande meiner Sammlungen, S. 1.

48) Frankfurt und Leipzig 1774. 4. ist ein von Hennings gemachter Auszug aus einer von Arpe hinterlassenen Handschrift; Das verwirrte Cimbrien in der merkwürdigen Lebensbeschreibung Herrn Henning Friedr. Gr. v. Bassewitz. Vgl. meine Sammlungen, 1ster Bd. Vorrede, S. XIX und S. 317.

Lackmann[49]), Michaelis[50]), Christiani[51]) und Hegewisch[52]) zu nennen. Außerdem müssen in manchen Fällen die geschichtlichen Werke über die allgemeine Geschichte des dänischen Staats, von Holberg[53]), Gebhardi[54]), Suhm[55]) und für die neuesten Zeiten von

---

49) Einleitung zur schleswig-holsteinischen Historie, 7 Theile. Hamburg 1730—1754, beginnt mit 1460. Die sechs letzten Bände enthalten allein die Geschichte während der Regierung Christian des Vierten.

50) Einleitung zur Geschichte der Chur- und fürstlichen Häuser, 2ter Thl. (Lemg. 1760. 8.) S. 449.

51) Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, 4 Theile. Flensburg 1775—1779. Register dazu von Heinze. Kiel 1797. Dessen Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem oldenburgischen Hause, 2 Theile. Kiel 1781—1784, geht in der äußern Geschichte bis 1588, in der Geschichte der Verfassung und aller innern Verhältnisse aber nur bis 1524.

52) Die Fortsetzung von Christiani's Geschichte in 2 Bänden. Kiel 1801 u. 1802, geht von 1588 bis 1694, ohne die Lücke, welche Christiani gelassen hatte, auszufüllen. — Das kleine Werk eines Ungenannten: Erster Unterricht in der Geschichte des Vaterlandes. Glückstadt 1807. 2 Bändchen, blieb unvollendet. Der erste Band enthält die Geschichte Schleswigs bis 1386, und der zweite führt die Geschichte Holsteins eben so weit.

53) Dänische Reichshistorie, ins Deutsche übersetzt. Flensburg 1743 u. 1744. 3 Bde. 4.

54) Geschichte von Dännemark und Norwegen, 2 Thle. Halle 1770. 4. Auch als 32ster und 33ster Theil der allgemeinen Welthistorie.

55) Historie af Danmark. Kopenhagen 1782—1824. 12 Bde. 4. gehen bis 1240. Das Werk ist nicht so sehr eine ausgearbeitete Geschichte, als eine große Materialiensammlung, aber als solche äußerst genau, vollständig, und reich an scharfsinnigen Forschungen. „Es ist keiner unter allen Schriftstellern des neuern Dännemark, der dem Menschenfreund so lieb zu seyn verdiente, als Suhm. Denn

Hoest [56]) benutzt werden. — Unter den besondern Theilen des Landes haben Nordfriesland [57]), Dithmarschen [58]) und das ehemalige Herzogthum Ploen [59]) eigene Geschichtschreiber gefunden. — Die bisherige Aufzählung beschränkt sich fast ausschließlich auf die gedruckten Hülfsmittel für die Landesgeschichte. Aber auch der handschriftlichen Werke und Sammlungen giebt es oder gab es wenigstens eine nicht unbedeutende Anzahl. Viele sind noch erhalten, andere aber mögen sich verlohren haben. Ein allgemeines Verzeichniß dieser handschriftlichen Hülfsmittel fehlt gänzlich [60]).

---

er verband mit rechter Vaterlandsliebe eine für alles Gute der Menschheit rein empfängliche Natur. — Durch die schwerfälligen Formen des Werks geht die leise Schwingung eines edlen Gemüths, das einer beherzigenden Nachkommenschaft sich zuwendet." Dahlmanns Forschungen, 1ster Band, S. 398. Suhms kleines Lehrbuch der vaterländischen Geschichte ist mehrmals ins Deutsche übersetzt, am besten von Jaspersen. Flensburg 1794.

56) Entwurf einer Geschichte der dänischen Monarchie unter der Regierung Christian des Siebenten. Kopenhagen 1813 — 1816. 3 Bde.

57) Anton Heimreichs nordfriesische Chronik, 1ste Ausgabe. Schleswig 1666. 12. 2te Ausgabe. Daselbst 1668. 4. 3te Ausgabe mit mehreren Zusätzen, von mir. Tondern 1819. 2 Bde. Meine Vorrede giebt eine ziemlich vollständige Nachweisung der übrigen Literatur.

58) Bolten dithmarsische Geschichte. Flensburg 1781 — 1788. 4 Bde. Die Einleitung zum ersten Bande enthält einen großen Reichthum von literarischen Nachweisungen.

59) (Hansen) Nachricht von den ploenischen Landen. Ploen 1759. 4.

60) Leider blieb unvollendet: Dreyer notitia librorum manuscriptorum historiae cimbricae. Periculum primum, Scriptores historiae ecclesiasticae cimbricae anecdotas recensens. Rostock 1759. 4. Unter den neuern Sammlungen verdienen Schwarz ephemeris quorumlibet von 1706 — 1734, und Noodts Annalen v. 1721 — 1750. (vgl. Staatsb.

§. 62.

Fortsetzung. Kirchengeschichte. Literairgeschichte.

Da die Kirchenverfassung selbst einen wesentlichen Gegenstand der Rechtsgeschichte ausmacht, so ist unter den Hülfsmitteln auch die vaterländische Kirchengeschichte und die Literatur derselben aufzuführen. Der älteste Bearbeiter der Kirchengeschichte ist Heimreich in einer zwar kurzen, aber sehr brauchbaren Schrift[61]). Später haben Muhlius[62]), Pontoppidan[63]), Staphorst[64]), Scholtz[65]) und Münter[66]) dieses Fach

---

Mag. 2ter Bd. S. 236) ausgezeichnet zu werden. Ferner sind von Wichtigkeit Neocorus dithmarsische Chronik (etwa 1590. Vgl. Dahlmann in den kieler Blättern, 5ter Bd. S. 181). Petrejus Beschreibung von Nordstrand, 1597. Peter Saxo's eiderstedtische Annalen und dessen Beschreibung von Eiderstedt, 1644. Hilmers historisches Andenken der Insel Fehmern. (Vgl. die Inhaltsanzeige bei Dreyer l. c. p. LXII).

61) Schleswigsche Kirchengeschichte. Schleswig 1653. 12.

62) Dissertationes historico-theologicae. Kiel 1715. 4. Ejusdem de reformatione religionis in vicinis Daniae regionibus. 1730. 4.

63) Annales ecclesiae danicae diplomatici, oder nach Ordnung der Jahre abgefaßte und mit Urkunden belegte Kirchenhistorie des Reichs Dännemark. Kopenh. 1741—1749. 4 Bde. 4. Collectaneen zur Fortsetzung in Suhms Sammlungen, 3ter Bd. S. 298.

64) Staphorst hamburgische Kirchengeschichte. Hamburg 1725—1730. 6 Bde. 4.

65) Scholtz (Prediger in Bovenau) Entwurf einer Kirchengeschichte des Herzogthums Holstein. Schwerin 1791.

66) Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens.

mit vielem Erfolg bearbeitet, wenn sie gleich alle, als Theologen, die theologische Seite der Kirche fast ausschließlich berücksichtigt, und die juristische Seite der kirchlichen Verhältnisse weniger beachtet haben. Ueber einzelne Gegenden der Herzogthümer sind die kirchengeschichtlichen Schriften von Krafft [67]), Hellmann [68]), Fehse [69]), D. H. Moller [70]) und Bolten [71]) zu bemerken. Außer den genannten Schriften sind mehrere specielle Abhandlungen zu Rathe zu ziehen, unter welchen mehrere ältere bloß handschriftlich vorkommen [71 a]). — Was für das juristische Studium an literari-

---

Altona 1792 und 1796, 2 Bde. — Den danske Reformationshistorie. Kopenhagen 1802. 2 Bde. — Geschichte der Einführung des Christenthums in Dännemark und Norwegen. Leipzig 1823.

67) Zweifaches zweihundertjähriges Jubelgedächtniß. Hamburg 1725. 4.

68) Kurzgefaßte süderdithmarsische Kirchenhistorie. Hamburg, 4.

69) Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern im Nordertheil Dithmarschens. Flensb. 1769.

70) Mehrere kleine Schriften zur Geschichte der Geistlichkeit in Flensburg und den benachbarten Gegenden.

71) Historische Kirchennachrichten von der Stadt Altona, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau. Altona 1790 und 1791. 2 Bde.

71 a) Unter diesen würden besonders wichtig seyn, die von Westphhlen mon. inedit. Tom. III. praef. S. 38 angeführte Schrift von Jacob Fabricius, dem Aeltern: Historischer Bericht, wie es mit Inspection und Administration der Kirchen im Herzogthum Schleswig, auch Verrichtung der Visitation und Consistorialsachen die nächst verwichenen hundert Jahre gehalten worden. 1629. Vielleicht ist aber die Schrift nicht mehr vorhanden. Vgl. auch Dreyer notitia librorum manuscriptorum. p. LVIII. Die übrigen handschriftlichen

schen Nachrichten erforderlich ist, muß in den allgemeinen Werken aufgesucht werden, unter welchen die Cimbria literata von H. Moller [72]) einen sehr ausgezeichneten Platz einnimmt. Kordes Schriftstellerlexicon [73]) ist auf einen kleinen Zeitraum beschränkt, und läßt es, je sorgfältiger und genauer die Arbeit ist, desto mehr bedauern, daß der Verfasser nicht da begann, wo Moller aufhörte. Manche literarische Nachrichten, sowohl über gedruckte Bücher als über Handschriften, sind aus den Katalogen über gute, an vaterländischen Schriften reichhaltige Bibliotheken zu entnehmen [74]).

§. 63.

3) Schriften über die vaterländische Rechtsgeschichte.

Daß das Studium der vaterländischen Rechte, so wie es Gegenstand academischer Vorträge ward, eine mehr historische als dogmatische Richtung nahm, ist bereits bemerkt worden. Schon 1661 fing Reyher an über allgemeine Rechtsgeschichte zu lesen, und behandelte, wie das nach seinem Tode erschienene Buch beweist [75]), auch die Geschichte der Landesrechte. Amthor ward 1711 Professor des va-

---

Quellen zählt die eben genannte Schrift von Dreyer vollständig auf.

72) Cum praefatione Joannis Grammii. Kopenhagen 1744. 3 Bde. in Fol. geht bis 1723.

73) Lexicon der jetzt lebenden schleswig-holsteinischen Schriftsteller. Schleswig 1797.

74) Z. B. die Bibliotheken von Thott, Lackmann, Langebeck, Moller, Schrader, und andern.

75) Reyheri historia juris universalis. Kiel 1711 in 4. besonders Kap. 42. Der erste Grundriß dazu erschien deutsch. Hamb. 1702. 12.

terländischen Rechts, nachdem er sich schon einige Jahre zuvor mit der Geschichte desselben beschäftigt hatte [76]). Diese Vorlesungen wurden durch Amthors Entfernung bald unterbrochen, bis Arpe 1721 eintrat, und mit vielem Eifer die Geschichte der Landesrechte bearbeitete [77]). Späterhin wirkten in diesem Fache zwei Männer von ausgezeichneten Verdiensten, Lackmann seit 1744 und Dreyer seit 1745, jener mehr durch Vorlesungen, aus welchen seine noch handschriftlich vorhandenen Werke erwachsen sind [78]), dieser mehr durch Schriften [79]). Nach den Reformen, welche 1768 für das juristische Studium eintraten, beschäftigten sich Gadendam [80]) und Winkler [81]), beide mit den vaterländischen Rechten. Die folgenden Lehrer des vaterländischen Rechts

---

76) Amthors Einladungsprogramm vom 25sten Oct. 1711 enthält eine kurze Geschichte der Quellen unserer Landesrechte.

77) Arpe primitiae academicae. Kiel 1721. in 4. Angehängt ist ein Programm: de usu et necessitate studii juris patrii. Von demselben sind: Feriae aestivales, sive scriptorum suorum historia. Hamb. 1726. und Themis cimbrica. ibid. 1737. 4.

78) Seine Schriften: Lackmann historia juris patrii, oder Rechtsgeschichte der Herzogthümer. 1743. Ein kurzer Grundriß von zwei Bogen erschien in demselben Jahre gedruckt. — Anleitung zur schleswig-holsteinischen politischen Historie, 1748, ist abgedruckt in meinen Sammlungen, 3ter Bd. S. 1—114. — Vorlesungen über den traventhaler Frieden 1751.

79) Außer den gelegentlich anzuführenden Schriften von Dreyer: Sammlung vermischter Abhandlungen. Rostock 1754—1763. 3 Bde. Ueber Dreyers Wirksamkeit auf der Universität vgl. Koppe gelehrtes Mekelnburg, 3ter Bd. S. 46.

80) Historia juris cimbrici speciatim slesvicensis et holsatici. Kiel 1770. Die dissertatio prolusoria de forma antiqua civitatum juticae et Saxoniae erschien für sich 1767. 4.

81) Eine handschriftliche Rechtsgeschichte von Winkler ist in meinem Besitze.

haben diese Arbeiten fortgesetzt [82]). Außerdem ward die Rechtsgeschichte insbesondere durch Cronhelm's [83]) Einleitung zum Corp. St. Hols., und durch mehrere Abhandlungen in den schleswig-holsteinischen Anzeigen gefördert. Unter den neuern Bereicherungen sind die Arbeiten von Seestern-Pauly [84]) besonders schätzbar. Insofern die Gesetze und Rechte des Herzogthums Schleswig mit den dänischen Rechtsquellen zusammenhängen, müssen die Schriften von Ancher, Tyge Rothe, Schlegel und Rosenvinge [85]) benutzt werden. Einzelne rechtsgeschichtliche Erörterungen finden sich natürlich auch in den schon angeführten Schriften, am meisten in Claeden mon. flensb. — Von vorzüglichem Nutzen für die Rechtsgeschichte sind die Nachrichten von der Entstehung einzelner Gesetze und von den Verhandlungen darüber. Größtentheils gebricht es uns aber hier an Quellen. Außer den fleißig gesammelten Nachrichten

---

82) Von Trendelenburg hat man einige historische und literarische Aufzeichnungen. Schrader gab im ersten Theil seines Lehrbuchs eine Rechtsgeschichte.

83) Historischer Bericht von den ehemaligen Rechten und Gerichten Holsteins.

84) Seestern-Pauly Beiträge zur Kunde der Geschichte, so wie des Staats- und Privatrechts des Herzogthums Holstein. Schleswig 1822 und 1824. 2 Bde.

85) Ancher dansk Lovhistorie. Kopenhagen 1769 und 1776. 2 Bde. 4. Jeder Band hat einen besondern Anhang bis dahin ungedruckter Gesetze. Neue Ausgabe von Nyerup und Schlegel, mit des letztern berichtigenden Anmerkungen Kopenh. 1809 bis 1811. 3 Bände, enthält auch Anchers Lehnrecht und die Schrift von den Gilden. — Tyge Rothe Staatsverfassung des Nordens vor und in der Lehnszeit. Kopenhagen 1781 und 1782. 2 Bände, ist auch ins Deutsche übersetzt. — Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den danske Lovhistorie. Kopenhagen 1822 und 1823. 2 Bände.

von der Kirchenordnung [86]) sind insbesondere die Landtagsacten zu nennen, welche indeß von der ältern Zeit sehr lückenhaft sind und erst von 1575 an vollständig zu werden anfangen [87]).

§. 64.

4) Historische Hülfswissenschaften. a) Kenntniß der Denkmäler.

Unter den historischen Hülfswissenschaften muß zwar auch a) die Kenntniß der Denkmäler [88]) genannt werden, aber nicht sowohl des Nutzens wegen, den sie jetzt schon für die Rechtsgeschichte leistet, als wegen dessen, den sie möglicherweise noch gewähren kann. Folgende Denkmäler und Ueberreste des Alterthums verdienen bemerkt zu werden. 1) Ru=

86) Vgl. Lackmann historia ordinationis ecclesiasticae. Kiel 1737. Auch als Anhang zum 2ten Bande seiner schleswig=holst. Geschichte.

87) Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 32 und 305.

88) (Meine) kurze Uebersicht des Studiums der vaterländischen Alterthümer in den Prov. Berichten 1818. S. 601. — Vgl. Placat vom 27sten Oct. 1810, betreffend die Einziehung und Mittheilung antiquarischer Nachrichten, und Verfügung vom 5ten Februar 1811 wegen Sicherstellung und Unterhaltung der im Herzogthum Schleswig vorhandenen Monumente der Vorzeit. — Die unterm 22sten Mai 1807 ernannte Commission in Kopenhagen giebt heraus: Antiquarische Annalen. Kopenhagen 1809—1823. 3 Bde. und 4ten Bandes 1stes Heft. — Magnusen Beitrag zur nordischen Archäologie. Kopenh. 1820. — Keysleri antiquitates selectae septentrionales. Hanov. 1720. Detharding de injusto antiquitatum septentrionalium contemtu. Altona 1742.

nensteine[89]) erheischen mehr Erläuterung, als sie geben, sind jedoch für die Rechtsgeschichte insofern nicht ganz uninteressant, als das Alter der Buchstabenschrift zugleich einen Beweis für den Grad der Cultur abgiebt, den unsere Vorfahren schon frühe erlangt haben. 2) Grabhügel[90]), welche sich in großer Menge finden, liefern in den darin vorgefundenen Geräthschaften Beweise von Kunstfertigkeit aus der Vorzeit. Vornämlich aber ist ihre fast gar nicht beachtete Lage von Wichtigkeit, weil sie unstreitig, wenigstens häufig, auf alte Communalgrenzen hindeutet. Dasselbe gilt 3) von den Opferstäten und Altären[91]) aus der Heidenzeit, so wie 4) von den Gerichtsplätzen[92]), die unmittelbar mit der alten Landeseintheilung in Verbindung

---

89) Nyerup historisch-statistische Schilderung des Zustandes von Dänemark und Norwegen, 2ter Bd. S. 7—52. — Grimm über deutsche Runen. Göttingen 1821. — Brynjulfsen periculum runologicum. Kopenhagen 1823. Vgl. auch dänische Lit. Zeit. von 1819. S. 462, und götting. Anzeigen von 1824. S. 1017.

90) Majors bevölkertes Cimbrien. Ploen 1692. in Fol. Arnkiel cimbrische Heidenbegräbnisse, der dritte Theil von dem Werke: der uralten mitternächtischen Völker Leben, Thaten und Bekehrung. Hamburg 1703. 4 Theile, 4. — Rhode cimbrisch-holsteinische Antiquitäten-Remarques. Hamburg 1720. 4. — Verzeichniß der krysingschen Sammlung. Flensburg 1734. 4. Vgl. Camerers sechs Schreiben, S. 183. Ueber die alten Begräbnißdenkmäler oder sogenannten Hühnenbetten in den Prov. Ber. 1818. S. 653. — Westendorp holländische Preisschrift über die Hühnenbetten, 2te Aufl. Gröningen 1822. Vgl. göttinger Anzeigen, 1824. S. 698. Hausmanns Bemerkungen über die deutschen Aschenkrüge. Daselbst 1820. 1251.

91 und 92) Thorlacius d. j. über die Hügel und Steinkreise des Heidenalters in seinen populären Aufsätzen. (Kopenhagen 1812). S. 222.

stehen. 5) Freiberge [93]) kommen nur in Eiderstedt vor. 6) Alte Befestigungswerke und Grenzwälle, unter welchen das Dannewerk [94]) das ausgezeichnetste ist. 7) Münzen [95]) geben für die Rechtsgeschichte wichtige Erläuterungen, nur ist unsere Münzkunde nicht gut bearbeitet. 8) Wappen und Siegel [96]) sind für die Geschichte des Adels und der Communen nicht unwichtig. 9) Fahnen [97]) stehen auf eine ähnliche Weise mit der Geschichte ganzer Provinzen in Verbindung. 10) Die Schlösser und Burgplätze gehören ebenfalls hieher, so wie die Sagen davon [98]). 11) Die alten Baustäten, wohin auch das schleswigsche Ornum gehört, können für die Geschichte der Dörfer benutzt werden. 12) Die Deiche [99])

---

93) Camerers vermischte Nachrichten, 1r Bd. S. 177.

94) Beschreibung des Dannewerks, oder Kuhgrabens aus Ulrich Petersens Geschichte von Schleswig in Noodts Beiträgen, 2ter Bd. S. 558, aber unvollendet, auszugsweise in Suhms Geschichte, 7ter Bd. S. 72. — Am genauesten ist das Dannewerk, wie es im Anfang des vorigen Jahrhunderts noch war, beschrieben in einem handschriftlichen Werke von Zacharias Wolf.

95) Die Königl. dänische Münzsammlung. Kopenhagen 1792. 2 Bde. gr. Fol. und Anhang dazu, 1794. Vgl. Prov. Berichte, 1818. S. 616. Mehrere einzelne Aufsätze von Ramus.

96) Mehrere in v. Westphalen mon. inedit., in der Ausgabe der ritterschaftlichen Privilegien und in dem dänischen Adelslexicon.

97) Z. B. die Dannebrogsfahne, über welche zu vergleichen Prov. Berichte von 1818. S. 127. Ueber die fehmersche Fahne: Christiani antiqua Femariae insulae insignia. Kiel 1784. 4.

98) Die Nachrichten von den Schlössern und Burgplätzen sind in den topographischen Schriften aufzusuchen. — Thiele's dänische Volkssagen. Kopenhagen 1818—23. 4 Theile.

99) Nachricht von dem Ur-

geben die bestimmtesten Zeugnisse von dem in verschiedenen Zeiten erfolgten Zuwachs des Landes. Die Form der alten Deiche läßt erkennen, ob die Eindeichung gegen das Meer oder gegen Binnenwasser ist unternommen worden.

§. 65.

b) Geographie; c) Genealogie und d) Diplomatik.

Für die geographische Kenntniß des Landes in frühern Zeiten haben wir die kleine Schrift Adams von Bremen de situ Daniae [100]), die indeß sehr im Allgemeinen stehen bleibt. Geographische Nachrichten, die recht ins Einzelne gehen, wie in Rücksicht auf kirchliche und bürgerliche Landeseintheilung erforderlich ist, müssen mühsam aus einzelnen Aeußerungen der Geschichtschreiber und der Urkunden zusammengesucht werden, womit in neuern Zeiten ein guter Anfang gemacht ist [1]). c) Die Genealogie ist eigentlich nur in Beziehung auf das landesherrliche Haus von Wichtigkeit, aber für die älteren Zeiten sehr ungewiß. Zu benutzen sind neben einzelnen besondern Schriften [2]) die allgemeinen genealogischen Werke [3]). d) Die Diploma-

---

sprung der Deiche im schleswig-holst. Mag. 1ster Bd. S. 267, Auszug aus einem handschriftlichen Werke von Petrejus.

100) Eigentlich der Schluß seiner Kirchengeschichte. Uebersetzt von Suhm in seiner Geschichte, 4ter Theil, und erläutert von Murray in Comment. nov. Goetting. T. I. p. 126.

1) Namentlich von Kuß in mehreren Aufsätzen in den Prov. Ber. und im Staatsb. Mag. und Werlauff symbolae ad geographiam medii aevi. Hafniae 1821. 4.

2) Genealogie der Schauenburger: in Hauber primitiae Schauenburgicae, Wolfenbüttel 1728, in Spangenbergs Chronik, und sonst bei mehreren Schriftstellern; des oldenburg. Hauses: Meier der Grafen von Oldenburg Geschlechtsregister. Leipzig 1751.

3) Henninges thea-

tik ist in besondrer Anwendung auf unsere Urkunden gar nicht bearbeitet, obgleich es für die Landesgeschichte eine wichtige Hülfe seyn würde. Eigentlich falsche Urkunden kommen bei uns gar nicht oder höchst selten vor. Wohl aber werden einige für Originale gehalten, welche nur Uebersetzungen oder bloße Extracte sind, so wie auch wohl in Betreff des Alters einiger Urkunden sich Irrungen eingeschlichen haben [4]).

---

trum genealogicum. Magdeburg 1583. 5 Bände in Fol. Gebhardi neue Ausgabe von Lohmeiers historischen Stammtafeln, 3 Bde. Lüneburg 1730, in Fol. Hübner genealogische Tabellen. Leipzig 1725—1733. 4 Theile, in Fol. Supplementtafeln zu dem eben genannten Werke, Kopenhagen seit 1822, in Fol. Bis jetzt vier Lieferungen.

4) Die Urkunden von 1232 für Kiel und 1235 für Ploen, welche Kinderling (Geschichte der plattdeutschen Sprache, S. 167), als die ältesten plattdeutschen Urkunden ansieht, sind keinesweges unverdächtig. Die letztere ist unstreitig eine spätere Uebersetzung, und sollte die erste auch ein Original seyn, so ist wenigstens die Jahrszahl unrichtig. Vergl. Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 84. Eine noch ärgere Unrichtigkeit ist in dem Söhnbrief zwischen Dithmarschen und Stade, die angeblich aus dem Jahre 1000 seyn soll. Vgl. Bolten dithmarsische Geschichte, 2ter Bd. S. 47.

Erster Abschnitt.

Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

---

§. 66.

Allgemeine Uebersicht.

Um in der Darstellung der Landesgeschichte passende Ruhepuncte zu gewinnen, sind fünf Perioden angenommen worden. Die erste Periode schließt mit dem Jahre 811, in welchem zwischen dem Frankenkönig Karl dem Großen und dem dänischen Könige Hemming Friede geschlossen und zum ersten Male ein nachbarliches Verhältniß beider Länder staatsrechtlich bestimmt wurde. Kurz vorher war Holstein dem fränkischen Reiche durch Eroberung verbunden und das Christenthum dort eingeführt worden. Die zweite Periode geht bis zum Jahre 1106. Das Aussterben der sächsischen Herzöge aus dem billungschen Stamme hatte die Verleihung Holsteins und Stormarns an den Grafen Adolph von Schauenburg zur Folge, seit welcher Zeit die vollständige Folge der Regenten angegeben werden kann. In diese Periode fällt die Einführung des Christenthums in Dännemark. Es ward Gewohnheit, Schleswig eigene Herzöge zu geben. Gegen das Ende der Periode erhielt Dännemark seinen eigenen Erzbischoff, an den auch die geistliche Aufsicht der schleswigschen Kirchen überging. Die dritte Periode schließt mit dem Jahre 1459. Wagrien ward bezwungen und zugleich christlich. Einführung niederländischer Kolonisten.

Wichtige Begebenheiten sind außerdem die Theilungen Holsteins unter mehrere schauenburgische Linien und die Feststellung des Verhältnisses zwischen Schleswig und Dännemark. Die Städte treten hervor und erscheinen schon am Anfange der Periode als bedeutend. Mit Adolph des Achten Tod erlöscht das bisherige Regentenhaus. In dieser Periode entstehen allenthalben geschriebene Gesetze. **Vierte Periode** bis 1660. Wahl Christian des Ersten und Einfluß derselben auf die Landesverfassung. Kirchenreformation. Landestheilungen. Eroberung Dithmarschens. Erwerbung des schauenburgischen Antheils von Holstein. Dreißigjähriger Krieg. Die Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse wird vorbereitet. Einführung der Souverainität, oder Aufhebung des Lehnsnexus zwischen Schleswig und Dännemark. Die **fünfte Periode** umfaßt die seitdem verflossenen Zeiten. Feindseligkeiten zwischen den fürstlichen Häusern. Aenderung in dem Verhältniß des Landtags. Occupation des gottorpischen Antheils von Schleswig. Erwerbung der andern Landestheile. Untergang des deutschen Reichs. Stiftung des deutschen Bundes.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Landes von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 811.

§. 67.

Völlige Ungewißheit der ältern Geschichte.

Niemand vermag die Geschichte unserer Staaten und Volksstämme bis zu ihrem Ursprung hinauf zu verfolgen. Eine undurchdringliche Dunkelheit deckt vor dem Anfang beurkundeter Geschichte einen Zeitraum, der vielleicht Jahrtausende umfaßt. Allein der gänzliche Mangel an Nachrichten hat von dem Versuche nicht abgeschreckt, mit Dichtungen und Sagen, ja mit selbstersonnenen Hypothesen, die in willkührlichen Etymologien nur eine schlechte Stütze finden, die Lücke zwischen den ersten geschichtlichen Urkunden und den in der heiligen Schrift enthaltenen Ueberlieferungen von der Entstehung und Ausbreitung des Menschengeschlechts möglichst auszufüllen [1]). Die dänische Geschichte von Saxo Grammatikus ist in den ersten neun Büchern nichts als eine Sammlung von Sagen und Vermuthungen, die nicht als Geschichte genommen werden kann [2]). Eben so unbegründet sind die Sagen von der Ankunft der Sachsen in Deutschland [3]). Daß die Volksstämme,

---

1) Kieler Blätter, 7ter Bd. S. 131.

2) Dahlmann in der obengenannten Schrift. P. E. Müller über die Quellen zu Saxos neun ersten Büchern. Kopenhagen 1823. 4.

3) Grimm deutsche Sagen, 2ter Bd. S. 62. Kruse die Sachsen aus Ju-

welche wir am Anfang der beurkundeten Geschichte in unsern Landen antreffen, von Asien her eingewandert sind, daß sie ältere Stämme in diesen Gegenden vorgefunden und zum Theil unterjocht haben, ist nicht unwahrscheinlich. Solche Einwanderungen von Fremden mögen mehrmals Statt gefunden haben [4]). Aber selbst über große Naturbegebenheiten, die in der Zeit, da diese Gegenden bewohnt waren, eingetroffen zu seyn scheinen, fehlen sogar Sagen [5]). Auf welcher Stuffe der geistigen Bildung und bürgerlicher Gesittung jene Völker der Urzeit standen, ist eben so wenig mit Genauigkeit zu bestimmen. Auch hier treten die verschiedenen Ansichten über den frühern Zustand des Menschengeschlechts und über den Gang seiner Bildung einander entgegen [6]). Wenn aber neuere Geschichtforscher selbst in spätern Zeiten die Einwohner dieser Gegenden noch als halbnackte, mit Thierfellen dürftig bekleidete Wilde bezeichnen, die mit allen Künsten und Bequemlichkeiten des Lebens unbekannt gewesen seyn sollen [7]), so ist

---

dien. Kieler Blätter, 7ter Bd. S. 249.

4) Es scheinen die verschiedenen Arten der Grabhügel verschiedenen Stämmen anzugehören. Wahrscheinlich ward ein finnisch-mongolischer Stamm von dem gotho-germanischen unterjocht.

5) Tyge Rothe Beweis, daß die Ostsee zu der Zeit, da das Stammvolk Norwegens und Schwedens aus Asien kam, anders beschaffen gewesen sey, als jetzt, in Heinze Sammlung, 8ter Bd. S. 201.

6) v. Müller allgemeine Geschichte, 1ster Bd. S. 23.

7) Es ist bedenklich, was Tacitus in der Germania von den Deutschen und von Deutschland sagt, wenn es auch ein ins Einzelne genau bestimmtes Bild gäbe, wie die Schrift des edlen Römers doch keineswegs gewährt, auf die Einwohner der nördlichen Gegenden anzuwenden, wie z. B. Christiani thut. Vgl. Fr. Schlegel über die neuere Geschichte, S. 32 — 39 und Niebuhr römische Geschichte, 1ster Bd. S. 121. — Auch Menzels deutsche Geschichte, 1ster Bd. S. 120. — Den kannibalischen Zug, daß unsere Vorfahren aus den Schädeln

dies eine Ansicht, welche sich durch Thatsachen genügend widerlegen läßt, die uns gleich im ersten Lichte der beginnenden Geschichte begegnen.

§. 68.

Zusammentreffen mit den Römern.

Gemeiniglich wird die Auswanderung der Cimbrer und ihr Krieg mit den Römern (v. Chr. 113—100) als die erste Begebenheit unserer Vorzeit aufgeführt. Es ist jedoch durch neuere Untersuchungen ungewiß gemacht worden, ob die Cimbrer aus diesen Gegenden gegen die römischen Grenzen heranzogen und hier ihr erstes Vaterland gehabt haben [8]). Einen größern Grad von Wahrscheinlichkeit hat es dagegen, daß dasjenige überelbische Volk, mit welchem das römische Heer unter Tiberius im Jahre Roms 758 in einige Verbindung kam, zu den Einwohnern unseres Landes gehörte. Der Bericht, den Vellejus Paterculus [9]), als Augenzeuge von dem Zuge des römischen Heers an die Elbe giebt und von dem, was dort geschah, enthält dringende Gründe, den Ort, wo Tiberius die Elbe berührte, nicht viel über Hamburg hinaufzusetzen, weil dort, wo das Heer an die Elbe

---

ihrer Feinde tranken (Regner Lodbrocks Todtengesang, 25ste Strophe) hat Gräter (nordische Blumen, S. 35) durch eine glückliche Auslegung weggeschafft.

8) Ioannes Müller descriptio belli cimbrici, 1772. Auch deutsch von Dippold, in Joh. von Müllers sämmtlichen Werken, 12ter Theil, S. 258. — Outzen über die älteste und neuere Geschichte unserer Nordfriesen. Kieler Blätter, 5ter Bd. S. 255. Der Weihkessel, den die Cimbrer an August geschenkt haben sollen, stimmt nicht recht mit skandinavischen Religionsideen überein. Vgl. indeß kieler Blätter, a. a. O. S. 261.

9) Hist. romana, lib. II. cap. 107.

gelangte, auch die römische Flotte sich befand, die nicht so weit hinaufgegangen seyn wird, daß der Strom sich bedeutend verengte [10]). Was aber nun Vellejus von dem überelbischen Volke, welches er jedoch nicht zu nennen weiß, in jener Stelle, von ihrer Kleidung, ihren Waffen und Fahrzeugen berichtet, zeugt keinesweges von einem rohen Zustande, sondern von wichtigen Fortschritten in mechanischen Künsten und Gewerben [11]). — Nachdem Tiberius das nördliche Elbufer erreicht hatte, kehrte er mit seinem Heere zurück, und römische Waffen drangen nicht herüber. — Die cimbrische Halbinsel muß bald nachher genauer bekannt geworden seyn. Denn Ptolemäus (um das Jahr 130) macht eine ziemliche Anzahl von Völkerschaften daselbst nahmhaft. Hier werden die Sachsen zuerst genannt, als in dem südlichen Theile der Halbinsel und weiter in Deutschland hinein wohnend [12]). Die Ptole-

---

10) Mannert Germania, 2te Auflage, S. 67, und auf der dazu gehörigen Charte läßt den Marsch des Tiberius eine zu östliche Richtung nehmen, vielleicht veranlaßt durch die bei Vellejus ganz müssig stehende Bemerkung, daß die Elbe an der Grenze der Semnonen und Hermunduren hinfließe. Wenn diese Bemerkung auch nicht ein in den Text eingeschobenes Glossem seyn sollte, so wird doch gar nicht gesagt, daß Tiberius in jenen Gegenden an die Elbe gekommen sey. Vergl. Cluveri Germania antiqua, lib. III. p. 72—76.

11) Vellejus Paterculus, l. c. Quum citeriorem ripam praedicti fluminis castris occupassemus et ulterior armata hostium juventute fulgeret, — unus e barbaris dignitate, quantum ostendebat cultus, eminens cavatum, ut illis mos est, ex materia conscendit alveum. — Es sind Kähne, wie wir sie noch täglich im Kieler Hafen sehen.

12) Der Abschnitt des Ptolemäus steht auch bei Leibnitz Script. brunsv. 1ster Bd. S. 15. Ἐφεξῆς δὲ ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς χερσονήσου, Σάξονες. Daß die Sachsen nur in dem jetzigen Holstein gewohnt haben sollen, liegt nicht in der Stelle. Vgl. kieler Blätter, 7ter Bd. S. 129.

mäische Aufzeichnung gewährt aber keine klare Vorstellung von den damaligen Volksstämmen, zumal da es ungewiß ist, ob die übrigen Namen wirkliche Völkerschaften, oder bloß Abtheilungen desselben Volks nach Localdistricten bezeichnen.

§. 69.

Uebergang der Angeln und Sachsen nach Brittannien.

Nach einem langen Stillschweigen der Geschichtsquellen werden unsere Gegenden erst im fünften Jahrhundert wieder erwähnt, als auswandernde Angeln, Sachsen und Friesen anfingen sich in Brittannien festzusetzen, und sich bald die Insel unterwürfig machten. Nach dem wahrscheinlichsten Berichte [13]) war die Eroberung Brittanniens keine Nationalunternehmung, sondern das Werk einzelner Häuptlinge, an welchem der Zufall den meisten Antheil hatte. Zwei landesverwiesene Häuptlinge, Hengist [14]) und Horst, suchten um das Jahr 449 Zuflucht in Brittannien, welche sie dort auch fanden. Bald nahmen sie bei dem brittischen Könige Dienste, und ließen aus der Heimath mehrere kriegslustige Männer nachkommen, bis ihre Zahl groß genug ward, um sich die Herrschaft zuzueignen. Daß nun diese Auswanderungen, welche für England in ihren Folgen wichtiger wurden, als sie es für die Länder waren, von welchen sie ausgingen, der Geschichte unserer Herzogthümer angehören, scheint mit Grund

---

13) Dafür halte ich die Erzählung von Nennius bei Leibnitz l. c. S. 32. Abweichend ist der Bericht bei Gildas und Beda.

14) In Beowulf erscheint Hengist als Häuptling der Friesen, und auch da ist unter seinen Vorfahren Finn genannt, wie in den angelsächsischen Genealogien.

nicht bezweifelt werden zu können [15]). Schon Nennius nennt, als das Vaterland der eingewanderten fremden Krieger, die Insel Ogghul, in welchem Namen unser Angeln kaum zu verkennen ist, und die Angelsachsen der späteren Zeit, wie Alfreds Gesandte, sahen es als eine entschiedene Sache an, daß Angeln das ursprüngliche Vaterland ihres Volkes sey [16]). — Ein Unterschied der Bildung zwischen Britten und Sachsen erhellet nicht aus den Nachrichten. Daß aber damals schon in der Landessprache Bücher geschrieben worden, ist ohne Grund behauptet worden [17]).

§. 70.

Das Zeitalter Karl des Großen [18]).

Von den Kriegen, welche Karl der Große mit den Sachsen führte, um sie dem Frankenreiche und dem Christenthume zu gewinnen, sind wir zwar besser unterrichtet, als von den frühern Ereignissen, wiewohl manche Puncte noch immer dunkel bleiben [19]). Bisher hatten die Sachsen in manchen

---

15) Dagegen Grupen Observationes, S 99 — 123. Dafür ein Aufsatz von Cleffel in den Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 294. Vgl. auch S. 503.

16) Otheri Periplus in Langebeck Scriptores, II. p. 117. Hanc regionem (an der Schlei) incoluerunt Angli priusquam huc (nach England) venerunt.

17) Schrader Lehrbuch, I. S. 11 und 12, beruft sich auf den Katalog von Wanley, oder auf den 2ten Theil von Hikesius Thesaurus. — Eine kleine Schrift, welche über die Cultur der Angelsachsen existiren soll, ist mir selbst dem Titel nach nicht näher bekannt geworden.

18) Hegewisch Geschichte der Regierung Kaiser Karl des Großen, 2te Auflage. Hamburg 1791. Dippold Leben Karl des Großen. Tübingen 1810.

19) Die fränkischen Annalisten bei Duchesne scriptores. Tom. II et III. Wie die

Fehden mit den benachbarten Franken ihre Freiheit behauptet. Jetzt aber begann ein ernster Kampf, dessen Ausgang vielleicht wenigstens zum Theil durch die Verfassung des sächsischen Volks herbeigeführt wurde, welche unter die verschiedene Gaue und ihre Häupflinge keine dauernde Verbindung gewährte [20]). Der Krieg ward 772 zu Worms beschlossen und gleich begonnen. Es verging indeß geraume Zeit, ehe die Franken in das transalbingische Sachsen gelangten. Wittechind, der Sachsen Anführer, hatte sich, wenn er den fränkischen Waffen weichen mußte, immer nach Nordalbingien zurückgezogen und hier Sicherheit gefunden. Auch nach Wittechinds Unterwerfung im Jahre 786 blieb Holstein noch unerobert. Selbst eine Niederlage, welche die Nordalbingier durch ein aus Obotriten und Franken zusammengesetztes Heer im Jahre 798 erlitten [21]), hatte keine Unterwerfung zur Folge. Noch im folgenden Jahre ward unterhandelt. Zwei Jahre später traf das Schicksal der Besiegung auch die Nordalbingier (802). Karl selbst kam bis an die Grenze seiner Lande, und zum ersten Male berührten sich die Grenzen des deutschen und des dänischen Reichs. Die Unterwerfung ward gesichert durch Wegführung einer Anzahl von Einwohnern (10,000) in das Innere des Frankenreichs, durch Ertheilung eines Strich Landes

---

Sage, Namen und Sachen verunstaltet, sieht man aus dem Niebelungenliede.

20) Beda hist. eccl. IV. cap. 25. Non habent regem antiqui Saxones, sed Satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello rursus aequalis potentiae omnes fiunt Satrapae.

21) Die Eginhardischen Annalen nennen den Ort der Schlacht Sventana. Rüder Blicke in das Ständewesen, S. 1, spricht von einer Niederlage der Franken bei Malente. Gebhardi Geschichte der Wenden, 1ster Bd. S 350 nennt als Ort der Schlacht die Gegend bei Bornhöved (Zwentinefeld?).

an die Obotriten (804), bald auch (808) durch Anlegung einer Elbfestung, welche von den Meisten und nicht ohne Grund für Hamburg gehalten wird [22]). Im folgenden Jahre kam noch eine neue Festung am nördlichen Ufer der Stör hinzu [23]). An den Idus des Märzmonats 809 ward zur Stadt und Festung Esselfelt (jetzt Itzehoe) der Grund gelegt. Zwei Jahre nachher ward den nach Franken verpflanzten Nordalbingiern gestattet, wieder in ihre Heimath zurückzukehren [23 a]). Nähere Nachrichten von der Eroberung Nordalbingiens und von den ersten Verwaltungseinrichtungen fehlen uns gänzlich. Nur kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß Nordalbingien als Eine Provinz verwaltet wurde. Der Graf Egbert, welcher auch Itzehoe anlegte, erscheint bei mehreren Gelegenheiten als ein allgemeiner Beamter des ganzen Landes.

§. 71.

Einführung des Christenthums in Holstein [24]).

Bis zur Eroberung des Landes durch Karl den Großen

---

22) Ueber die Literatur dieser Streitfrage vgl. v. Kobbe Geschichte Lauenburgs, S. 58. Einige wollten diese Festung in dem lauenburgischen Dorfe Büchen finden. Bolten verlegt gerne alles nach Dithmarschen, und die Festung soll Böckelnburg seyn. Geschichte von Dithmarschen, 1ster Bd. S. 360.

23) Vergl. über alle diese Thatsachen: Langebeck Chronologia aevi Anschariani in Scriptores I, S. 496.

23 a) Koehler de Saxonum transportatione sub Carolo Magno facta. Göttingen 1748. 4., worin unter andern auch die Behauptung ist ausgeführt worden, daß Friesen und Sachsen für Ein Volk gegolten.

24) Kortholt de sacrorum christianorum in Cimbria primordiis. Kiel 1728. 4. Geuß über den Ursprung und Fortgang der christlichen Religion in Holstein. Itzehoe 1778.

war das Heidenthum, in Lehre und Cultus, wie es scheint, der besser bekannten skandinavischen Religion völlig gleich, in Holstein herrschend, hatte indeß, wenn wir das Zeugniß des heiligen Bonifacius von den Sachsen, auch von den Einwohnern unsers Landes gelten lassen, auf ihre Sitten keinen nachtheiligen Einfluß. In einem Puncte wenigstens wird die Lebensweise der Sachsen gerühmt, und selbst den zum Christenthum bekehrten Völkern als Muster vorgehalten [25]). Ziemlich früh mögen von Angelsachsen, welches man als das zweite Vaterland des Volkes ansah, Missionsversuche gemacht worden seyn, von denen indeß viele offenbar fabelhafte Nachrichten erzählt werden [26]). Daß Willebrod (690) einen Versuch machte, das Christenthum hier auszubreiten, läßt sich wenigstens nicht bezweifeln. Gewiß ist auch, daß Willehad und Arteban (780—782) das Evangelium in Nordalbingien gepredigt haben, wovon es unstreitig die Folge war, daß Nordalbingier 781 in großer Anzahl getauft wurden. So mag denn schon vor Karl des Großen Ankunft für die Verbreitung des Christenthums Vieles geschehen und die größte Abneigung der Sachsen schon überwunden seyn. Die allgemeine Annahme des Christenthums kann indeß nicht vor Karl des Großen Eroberung gesetzt werden. Daß auch nachher Ueberreste des Heidenthums und einzelne Anhänger desselben angetroffen werden, ist um so weniger zu verwundern,

---

25) Epistolae S. Bonifacii in bibliotheca fratrum maxima. Tom. XIII. p. 76. In antiqua Saxonia, si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit, vel si mulier maritata prodito foedere matrimonii adulterium perpetraverit aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensam vitam finire et super bustum illius incensae et conrematae corruptorem eius suspendunt etc.

26) Bolten Geschichte Dithmarschens, 1ster Theil, S. 273.

da die kirchlichen Einrichtungen nur langsam zu Stande kamen.

§. 72.

Streitigkeiten der dänischen Könige Gottfried und Hemming mit Carl dem Großen.

Die veränderte Lage der Dinge in Nordalbingien ließ den König von Dännemark, Gottfried oder Götric [27]), eine weitere Fortsetzung der fränkischen Eroberungen fürchten. Von diesem Gottfried erzählen die fränkischen Annalisten mehreres, welches auf die damaligen Zeiten, und insbesondere auf die Verfassung des dänischen Reiches ein Licht wirft. Im Jahre 804 war Gottfried mit seiner Flotte und mit einer aus Reuterei bestehenden Heeresmacht nach Schleswig gekommen, und hatte dem Kaiser, der zu Haldunstet [28]) war, eine Zusammenkunft versprochen,

---

27) In mehreren Verzeichnissen bey Langebeck Scriptores, I. S. 15 und 19 heißt er: Götric hin Gjafmilde. Der Beiname scheint eine Uebersetzung von Götric zu seyn. Saxo, p. 166 ex edit. Stephanii nennt ihn, etiam liberalitate conspicuus, vielleicht aus keinem andern Grunde, als mit Rücksicht auf den Namen, wie Adam von Bremen, Lib. I. cap. 40. an den König Helge die Sanctitas rühmt. Vgl. über den Namen eine Bemerkung von Langebeck in Suhms critischer Geschichte von Dännemark, 3r Bd. S. 381. Auch Suhms Geschichte, 2r Bd. S. 39 u. im Anhang zum 3ten Bande.

28) Grupen will darunter einen Ort im Fürstenthum Lüneburg verstehen; siehe dessen Observationes, S. 73. Bolten dagegen Hollingstedt an der Treen; siehe dessen dithmarsische Geschichte, 1ster Theil, S. 224 und 350. Die fränkischen Annalisten sagen von dem Orte, er sey super Albium fluvium belegen. Dies kann nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nichts anders heißen, als im Norden der Elbe. Und

fand sich aber nicht ein. Nach einigen Jahren (808) erscheint Gottfried in einem Kriege mit den Obotriten begriffen, in deren Gebiet er mit einer Flotte gelandet war. Der Kaiser wollte bloß die sächsische Gränze geschützt wissen, allein sein Sohn Karl ging weiter, nahm sich der bedrängten und zum Theil besiegten slavischen Stämme an, und bewog durch seinen Uebergang über die Elbe, den König Gottfried zur Rückkehr. Die Stadt Rerich ward bei dieser Gelegenheit von den Dänen geplündert [29]). Gottfried lief auf der Rückreise in Schleswig ein, ließ das Dannewerk erbauen oder in Stand setzen, und ging, nachdem er die nöthigen Veranstaltungen getroffen hatte, zu Hause [29 a]). Auf einer Zusammenkunft in Badenfleet oder Melac [30]) sollte im folgenden Jahre der Friede geschlossen wer-

so wäre am ersten auf Hollingstedt zu rathen, wenn es etwa Holstein seyn sollte, wie Bangert glaubt, ad Helmoldum p. 58.

29) Die Stadt hieß nur in dänischer Sprache Rerich. Nach einer neuen Vermuthung ist es dieselbe, welche wendisch Bucu hieß, oder Lübeck an der Schwartau. Vgl. mehrere Aufsätze von Schmidt in den Prov. Berichten, 1817. S. 613; 1818. S. 1, und 1821. 2tes Heft, S. 1. Rerich ward von Gottfried keinesweges vernichtet. Denn noch im folgenden Jahre hielt sich Thrasico dort auf. Die Versetzung der Kaufleute von Rerich nach Schleswig beruht auf einem Mißverständnisse. Kruse über die Lage des Handelsortes Rerich und die Versetzung der dänischen Handlungtreibenden von da nach Schleswig. Prov. Berichte, 1821. 1stes Heft, S. 41. Vgl. Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 54 und 4ter Bd. S. 236.

29 a) Annales Eginhardi ad annum 808. Godofredus, destructo emporio, quod in Oceani littore constitutum lingua Danorum Rerich dicebatur, — translatisque inde negotiatoribus, soluta classe ad Portum, qui Sliesdorp dicitur, cum universo exercitu venit. Ibique per aliquot dies moratus — domum reversus est.

30) Ueber die Deutung dieser Namen siehe Christiani Geschichte, 1ster Theil, S.

den. Aber die Unterhandlungen führten bloß mit dem Obotritenkönig Thrasico zum Ziel, der indeß bald darauf in Rerich auf Anstiften Gottfrieds umgebracht wurde. Ein Einfall der Dänen ward in Friesland 810 versucht [31]). Dies war Gottfrieds letzte Unternehmung. Sein Brudersohn Hemming schloß im folgenden Jahre mit dem Kaiser Frieden, der mit vielen Feierlichkeiten von zwölf angesehenen Männern bestätigt wurde [32]). Als Grenze der beiden Reiche, wo auch der förmliche Friedensschluß erfolgte, nennen die fränkischen Annalisten die Eider. Daß aber darunter entweder ein jetzt nicht mehr vorhandener Arm des Eiderstroms bei Stapelholm oder auch die Treen zu verstehen sey, ist eine fast an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit [32 a]). Die erzählten Thatsachen ergeben übrigens, daß die Könige Gottfried und Hemming keinesweges blos jütische sogenannte Unterkönige [33]), sondern Regenten des ganzen dänischen Reichs, Schonen mit eingeschlossen, gewesen [34]), und daß zwischen

---

109 und 110. Bolten a. a. O. S. 381 findet die Orte in Dithmarschen.

31) Das ist der Anfang der normannischen Seekriege gegen die Franken. Vergl. Hegewisch historisch-philosophisch-literarische Schriften, 1ster Theil, S. 33. Und über die Veranlassung Dudo von St. Quentin, Lib. II. Suhms critische Geschichte, 1ster Bd. S. 322 u. 5ter Bd. S. 694.

32) Unter den dänischen Gesandten war auch ein Osfried von Schonen.

32 a) Bolten Beschreibung von Stapelholm, S. 6 u. 118.

33) Das Wort König heißt ursprünglich Obrigkeit; potestas. Daher ist es vielleicht geschehen, daß Beamte, Häuptlinge und Officiere auch Könige genannt wurden. Vergl. Sperling de nomine et titulo Konning. Kopenhagen 1707. 4.

34) Die Gründe sind: 1) daß Gottfried, nach der Erzählung der Annalisten, offenbar mit seiner Flotte von den dänischen Inseln herkommt; 2) der Umstand, daß der Winter die Communication zwischen Hemming und Carl dem Großen unterbrach, und 3) daß einer

Gottfried und Carl dem Großen es eigentlich nie zu einem Landkriege kam. Auf beiden Seiten verblieb es bei Drohungen und Zurüstungen. — Die Verhältnisse der slavischen Stämme treten in der folgenden Periode mit größerer Bestimmtheit hervor. Bis dahin wird die Erörterung dieses Gegenstandes ausgesetzt.

Zweites Kapitel.

Vom Jahre 811 bis zum Jahre 1106.

---

§. 73.

Geschichtliche Notizen, Holstein und Stormarn betreffend.

Auch in unserm Zeitraum giebt es noch keine zusammenhängende Geschichte unserer Länder, sondern es kommen bloß einzelne Begebenheiten in den Quellen vor. Dies ist eine natürliche Folge theils davon, daß Nordalbingien, wie Schleswig, Provinz eines größern Staats war, und daher wenig selbstständig auftreten konnte, theils auch davon, daß das Grafenamt, wie es scheint, noch nicht erblich geworden war, und auch wegen Theilung des Landes unter mehrere Grafen nicht sehr bedeutend seyn konnte. Zwar läßt sich nicht behaupten, daß schon zur Zeit Karl des Großen Nordalbingien in mehrere Gaue oder Distrikte getheilt war, wenn gleich Dithmarschen einmal besonders genannt wird [1]). Die fràn-

---

von Schonen den Frieden mit abschloß. Vgl. für die entgegengesetzte Ansicht Dahlmanns Forschungen, S. 452 u. fg.

1) Anscharii vita S. Willeha-

kischen Annalisten bezeichnen ohne alle nähere Unterscheidung die Einwohner Nordalbingiens mit dem Namen Nordluidi, Transalbiani. Bald nachher wird indeß die Eintheilung in drei Provinzen sich gebildet habin, wie sie späterhin und zum Theil noch bis jetzt sich erhalten hat, in Holstein, Stormarn und Dithmarschen [2]). Ohne Zweifel hat jede der beiden ersten Provinzen, so gut wie Dithmarschen, seine eigene Grafen gehabt [3]). Wann aber diese Eintheilung, und wie die Benennung der einzelnen Provinzen entstanden sind, läßt sich nicht näher angeben [4]). Von den Distrikten, die wir jetzt unter dem Namen Stormarn befassen, gehörte damals ein Theil nicht zu dieser Grafschaft, sondern zur Grafschaft Stade, und zum Bardengau. Dies waren Gegenden an der Elbe, welche späterhin das Amt Steinhorst

---

di cap. VII. in Langebeck Scriptores, I. p. 346. Hier lautet der Name Thiatmaresgaho.

2) Die erste Andeutung findet sich bei Adam von Bremen, Hist. eccles. Lib. II. cap. 8. Hier kommen die Namen der drei Volksstämme vor. Die Benennungen der Provinzen scheinen noch spätern Ursprungs zu seyn. Eine andere Eintheilung macht Wedekind in den Noten zu einigen Geschichtschreibern S. 15.

3) Denn warum wären es sonst zwei Grafschaften gewesen? Hängt es damit noch zusammen, daß zwei Rolande hier gewesen sind, einer zu Bramstedt und einer zu Wedel? —

4) Adam von Bremen etymologisirt in der angeführten Stelle über die Namen: Primi ad Oceanum, Thiatmarsgoi, Holtzati dicti a sylvis, quas accolunt, Sturmarii dicuntur, eo quod seditionibus illa gens frequenter agitur. In neuern Zeiten hat die Ableitung des Namens Holstein von Old-Sassen (antiqui Saxones) sich besonders eingeschmeichelt. Westphalen mon. inedit. Tom. III. praef. pag. 65 seq. Sollte es nicht am einfachsten seyn, den Namen Holstein nach der Analogie von Holland zu erklären und ihn als ganz gleichbedeutend mit Niedersachsen anzusehen?

bildeten [5]), jetzt großentheils die haseldorfer Marsch ausmachen. Was nun von den Schicksalen dieser Lande berichtet wird, besteht in Verwüstungen, welche Wenden und Dänen durch oft wiederholte Einfälle anrichteten. Gegen beide Völker wurden zur Sicherung des Landes militairische Einrichtungen getroffen. Eine, entweder von Carl dem Großen, oder von seinen nächsten Nachfolgern angelegte Vertheidigungslinie von der Elbe, längs der Steckenitz, Trave und Schwentine (limes Saxonicus) [6]) sollte zur Schutzwehr gegen die Wenden dienen, hat aber, wie die Geschichte lehrt, den Erwartungen nicht entsprochen. Gegen Dännemark scheint eine ähnliche Einrichtung getroffen zu seyn, die zu vielfältigen Untersuchungen der neuern Schriftsteller Anlaß gegeben hat [7]). Nach einem Kriege zwischen dem deutschen Kaiser Heinrich dem Ersten und dem dänischen Könige Gorm dem Alten (934) soll jener die Grenze des Reichs von der Eider bis an die Schlei und das Dannewerk erweitert haben. Diesen Distrikt hat man mit einem in den Quellen nicht vorkommenden Namen, die schleswigsche Markgrafschaft genannt. Richti-

5) Kuß über die Landeshoheit der vormaligen bremischen Erzbischöfe über die haseldorfer Marsch. Prov. Berichte, 1824. 1stes Heft, S. 91. Der Bardengau scheint übrigens mit den drei nordalbinaischen Provinzen in genauer Verbindung gestanden zu haben. Vergl. Helmold chron. Slav. p. 67.

6) Adami Bremensis historia ecclesiast. Lib. II. cap. IX. Die ältern Erklärungen dieser Stelle führt Wedekind an, Noten S. 5, indem er zugleich eine neue giebt. Außerdem sind zu vergleichen: Kobbe Geschichte von Lauenburg, S. 53. Schmidt in den Prov. Ber. von 1821. 2tes Heft, S. 3. Jahn über die alte sächsische Grenze in Holstein. Kopenhagen 1824. Ueber einzelne Namen: Kuß in den Prov. Ber. 1822. 3tes Heft, S. 47. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 215 und 4ter Bd. S. 240.

7) Christiani Geschichte, 1ster Theil, S. 73 u. f.

ger versteht man die davon vorhandenen Nachrichten [8]) so, daß jener Distrikt schon von Alters her zum deutschen Reiche gehörte, aber erst unter Heinrich dem Ersten eine Befestigung erhielt, die unter einem eignen Markgrafen stand [9]). Indeß wurden auch dänischer Seits auf diese Gegenden Ansprüche gemacht, denen Conrad der Dritte gegen Kanut den Großen 1028 nachgab [10]). Die beiden Grafschaften Holstein und Stormarn erhielten mit den übrigen sächsischen Landen 961 in Herrmann Billung ihren ersten erblichen Herzog, bei dessen Geschlecht die herzogliche Würde bis zum Jahre 1106 verblieb. In demselben Jahre starb der Graf Gottfried, welcher, wie mehrere seiner Vorgänger [10a]), beide Grafschaften verwaltet und in Hamburg seine Residenz gehabt haben mag [11]). Zu bemerken ist noch, als eine Begebenheit dieser Periode, daß die fortwährenden Einfälle der Wenden sechshundert holsteinische Familien veranlaßten, um das Jahr 1073 aus ihrer Heimath auszuwandern und sich

---

8) Adami Bremensis hist. eccles. Lib. I. cap. 48. ist eine Hauptstelle.

9) Kruse über die Landkriege der Dänen mit den Deutschen im 9ten und 10ten Jahrhundert. Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 657; insbesondere S. 685. — Vielleicht war es nur die Erneuerung einer alten Einrichtung. Denn wie Wedekind mit Recht bemerkt (Noten S. 14), wird schon 852 ein custos danici limitis genannt. Vgl. Langebeck Scriptores, I. S. 540. Daselbst S. 508 wird ein dänischer Grenzcommandant normannici limitis (Dannewerk) custos genannt. Diese limes heißt S. 513 marca.

10) Adamus Bremensis, Lib. II. cap. 39. dedit ei civitatem Sliaswig cum Marchia, quae trans Egdoram est. Die Erwähnung Schleswigs ist wohl ein Irrthum. Vgl. Kruse l. c. S. 696.

10 a) Bolten dithmarf. Geschichte, 2ter Bd. S. 93.

11) Wedekind, Herrmann, Herzog von Sachsen. Lüneburg 1817. Die Folge der billungschen Herzöge ist: Herrmann † 973, Bernhard I. † 1011, Bernhard II. † 1059, Ordulf oder Otto † 1071, Magnus † 1106.

am Harze niederzulassen, wo ihre Nachkommen noch zu Helmolds Zeiten wohnten [12].

§. 74.

Nachrichten von Dithmarschen [13].

Die dithmarsischen Jahrbücher sind über die ältere Geschichte des Landes umständlich genug, aber in einem sehr geringen Grade zuverlässig. Gewiß ist nur, daß Dithmarschen in der Folge unter den Grafen von Stade stand [14]. Aber weder die Zeit, wann diese Verbindung ihren Anfang nahm, noch die Folge der Landesregenten hat sich ausmitteln lassen. In der Mitte des eilften Jahrhunderts erscheint Dithmarschen in Verbindung mit der Grafschaft Stade. Daß die Grafen Dedo und Etheler (1040 und 1044), beide mit Ida, einer nahen Verwandtin der deutschen Kaiser, Conrad des Zweiten und Heinrich des Dritten, vermählt, in Dithmarschen erschlagen wurden (ihr erster Mann Lippold, auch Graf in Dithmarschen, kam ebenfalls gewaltsamer Weise ums Leben, wahrscheinlich im Kriege mit den Wenden) deutet auf einen Widerwillen der Dithmarscher gegen diese vielleicht neue Herrschaft. In der Zeit Udo des Zweiten, Grafen von Stade, und Markgraf von Salzwedel ward die Grafschaft Stade dem Erzbischof von Bremen, Adalbert, von

---

12) Helmold chron. Slav. Lib. I. 26. Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 34 und 163. Wenn die dort bemerkte Aehnlichkeit der Ortsnamen am Harze mit hiesigen etwas beweisen kann, so müßte die Auswanderung auch aus dem Schleswigschen erfolgt seyn.

13) Boltens Geschichte von Dithmarschen, 2ter Theil, S. 1—121 und über die Genealogie die Grafen Wedekind, Noten S. 247.

14) Vielleicht hängt diese Verbindung damit zusammen, daß die Dithmarscher zum friesischen Stamme gehört haben sollen.

Heinrich dem Vierten verliehen, doch so, daß Udo, als Vasall des Erzbischofs, die Grafschaft Stade wieder erhielt [15]). Ohne Zweifel aber erstreckte sich diese Belehnung nicht mit auf Dithmarschen. Um Hülfe gegen die unruhigen Sachsen zu erhalten, versprach Heinrich der Vierte dem dänischen Könige Sven Estrithson Nordalbingien und die Grafschaft Stade [16]). Dies war 1073. Hierauf scheint der dänische Prinz Biörn, ein Bruder des Königs Erich Eiegod, seine Ansprüche gegründet zu haben, als er 1095 sich Dithmarschens bemächtigte [17]). Die Grafen von Stade kamen aber bald wieder in den Besitz der Grafschaft. Am Schlusse dieser Periode starb Udo der Dritte [18]), gerade im Jahre 1106. Seine Nachkommen regierten indeß Dithmarschen noch einige Zeit nachher. — Wird es auch als ausgemacht angesehen, daß die Dithmarscher ursprünglich zum friesischen Volksstamme gehörten [19]), so haben sie doch bald sächsische Art und Weise sich angeeignet. Denn schon Adam von Bremen nennt sie Sachsen, wiewohl sonst bei ihm Data vorkommen, welche auf friesische Abstammung hindeuten [20]).

---

15) Die Urkunde bey Lindenbrog, S. 141. Vgl. Bolten l. c. S. 96.

16) Gebhardi Geschichte von Dännemark, 1ster Bd. S. 448.

17) Vgl. Bolten Beschreibung von Stapelholm, S. 134. Auch dessen dithmarsische Geschichte, 2ter Theil, S. 112.

18) Kaiser Heinrich der Vierte, Herzog Magnus von Sachsen, der Graf Gottfried von Holstein und Udo der Dritte von Dithmarschen starben alle in demselben Jahre.

19) Outzen über die friesische Abstammung der Dithmarscher. Kieler Blätter, 7ter Bd. S. 65.

20) Histor. eccles. II. 8. Transalbianorum Saxonum tres sunt populi. Eine Andeutung des Gegentheils liegt in Lib. I. cap. XIII. Vgl. Kieler Blätter l. c. S. 128.

§. 75.

Geschichte Wagriens[21]).

Das Land, welches von der Ostsee einerseits und von der Trave und Schwentine andererseits begrenzt wird, ist wahrscheinlich bis auf Karl des Großen Zeit sächsisch gewesen, und hat damals eine obotritische Bevölkerung erhalten[22]). Die Obotriten gehörten zum großen Volksstamme der Slaven. Slave ist die allgemeine, bei den lateinischen Chronisten gebräuchliche Benennung. Helmold unterscheidet die im Westen der Oder wohnenden Stämme mit dem Namen Wenden (Wandali, Winithi, Winuli), welcher bei den Norddeutschen für die ihnen benachbarten slavischen Stämme der gewöhnliche geworden ist[23]). Im Zeitalter Karl des Großen war Thrasico, König der Obotriten, dem deutschen Kaiser verbündet, aber nicht zinsbar. Thrasico's Nachfolger wurden indeß als fränkische Lehnsfürsten behandelt, und mußten bald an den ihnen vorgesetzten sächsischen Herzog Abgaben (Wogiwotinza) bezahlen, bis sie durch einen Sieg über den König Arnulf (889) sich auf längere Zeit der fränkischen Oberherrschaft entzogen[24]). Als Herrmann Billung Herzog von Sachsen ward, und gegen die Slaven glückliche Kriege

---

21) Gebhardi Geschichte der Wenden, 1ster Theil, S. 346.

22) Anderer Meinung sind Gebhardi a. a. O. und v. Kobbe lauenburgische Geschichte, S. 11.

23) Daß der Name Wende nicht so neu sey, als v. Kobbe l. c. annimmt, zeigt der Sachsenspiegel, III, 70. und das lübsche Recht, Art. 74. (bei Westphalen mon. inedit. III. S. 648). Vergl. Dreyers vermischte Abhandlungen, 3ter Bd. S. 1162.

24) In diese Zeit fällt wahrscheinlich die Anlage des limes saxonicus, den Adam von Bremen nicht genau angiebt. Natürlich muß diese Grenzbefestigung zu einer Zeit errichtet seyn, als Wagrien nicht zum Reiche gerechnet ward.

führte [25]), erscheint zum ersten Male Wagrien unter einem eignen Fürsten, Selibur (963), der wahrscheinlich als Erbe eines obotritischen Fürsten Wagrien erhielt, welches wiederum, nach seiner durch Herrmann bewirkten Entsetzung, unter seine Söhne vertheilt wurde [26]). Die Reihe der folgenden Fürsten ist unbekannt, oder doch sehr zweifelhaft. Mehrmals erhoben sie sich gegen Sachsen, und machten sich fast völlig unabhängig [27]). Genannt werden Mistow oder Billug, Mislaw, Mistewoy und dessen Sohn Udo, welcher 1031 von einem Sachsen ermordet ward. Daß mehrere dieser Fürsten auch über Wagrien geherrscht und in Starigard oder Oldenburg ihre Residenz gehabt haben, läßt sich nach einer Aeußerung von Helmold kaum bezweifeln [28]). Gewiß ist es von Udo, wie die Geschichte seines Sohnes Gottschalk erweist. Denn nachdem dieser, den Tod des Vaters zu rächen, ganz Holstein und Dithmarschen verwüstet hatte, darauf in die Gefangenschaft des Herzogs Bernhard gerathen, aber nach Dännemark entlassen war, wo er eine Tochter Sven Estrithsons heirathete, versuchte er mit besserm Glück das Land seiner Väter Häuptlingen abzugewinnen, die es eingenommen hatten [29]). Dieses von Gottschalk wiederher-

25) Ayrer Hermannus Slavicus, brevi delineatione adumbratus. Göttingen 1768.

26) Annalista Saxo ad annum 963 und 967.

27) Helmold Lib. I. cap. XIV. Solus Saxoniae dux Benno aliquam dominationis umbram, licet tenuem, praetendere videbatur.

28) Helmold Lib. I. cap. XII. Tales autem in eis quandoque reguli fuisse probantur, qui omni Obotritorum, Kycinorum et eorum, qui longo remotiores sunt, dominio fuerint potiti.

29) Helmold Lib. I. cap. XX. Post mortem Kanuti regis reversus est Godeschalcus in terram patrum suorum, et inveniens hereditatem suam a quibusdum tyrannis invasam, dimicare statuit, et comitante victoria, possessiones cum principatu ex integro recepit.

gestellte Reich (1047) umfaßte Wagrien und die Länder der Polaben und Obotriten [30]), war aber keinesweges unabhängig, sondern gehörte zum Herzogthum Sachsen. Der Einfluß des Herzogs Bernhard des Zweiten [31]) muß groß gewesen seyn. Denn während der Zeit seiner Verwaltung blieben die Wenden ruhig; aber schon fünf Jahre nach seinem Tode brach (1064) ein Aufstand unter ihnen aus, denen Gottschalks thätige Vorsorge für die Verbreitung des Christenthums verhaßt war. Gottschalk ward gleich ermordet [32]). Mit Uebergehung der beiden von Gottschalk hinterlassenen Söhne, Buthue und Heinrich, berief das Volk den Fürsten Cruco von Rügen zum Regenten, dem sich nicht bloß Wagrien, sondern auch ganz Nordalbingien unterwarf. Buthue kam bald (1071) ums Leben. Heinrich mußte lange in Dännemark verbleiben. Erst nach vielen Jahren gelang es ihm, Wagrien wieder einzunehmen, welches ihm in einem Friedensschluß mit Cruco abgetreten wurde. Durch Cruco's Ermordung gelangte Heinrich (1105) zum Besitze aller von Cruco besessenen Lande. Im folgenden Jahre machten zwar die östlichen Slavenstämme einen Versuch, ihren neuen Regenten zu verjagen, wurden aber auf der Smilower Heide gänzlich geschlagen, daß Heinrichs Herrschaft dauernd befestigt wurde [33]). — Die Insel Fehmern, welche so gut

---

30) Gebhardi l. c. S. 359 nennt dieses Reich das Reich der Wenden.

31) Helmold Lib. I. cap. XXII. Mortuus est Bernardus dux Saxonum, qui res Slavorum et Saxonum quadraginta annis strenue administravit.

32) Daß Gottschalk in Oldenburg residirte, zeigt Helmolds Erzählung, Lib. I. cap. XXIV. Lübeck (nämlich das alte) wird jetzt zuerst erwähnt. Ueber die Erklärung des Namens siehe Gebhardi l. c. S. 360. not. a).

33) Heinrichs Residenz war Lübeck, welches er neu hatte erbauen lassen. Helmold Lib. I. cap. LVII.

wie das gegenüberliegende feste Land von den Wenden bewohnt ward, hat unstreitig in den ersten Zeiten gleiche Schicksale mit Wagrien gehabt, ist aber schon frühe von den dänischen Königen erobert worden, und war wenigstens schon seit Sven Estrithsons Zeit ein dänisches Land [34]). — Bei dem Mangel an Nachrichten für diese Periode, und bei den vielen Fehden, welche zwischen den Wenden und ihren Nachbaren geführt wurden und gewiß häufige Grenzveränderungen zur Folge hatten, ist es nicht möglich, das Gebiet genau anzugeben, welches wendisch war. Zu Zeiten mag das wendische Land sich weit westwärts der Sventine, und nördlich vielleicht bis an die Schlei erstreckt haben [35]). Als regelmäßige Grenze kann man indeß die oben angegebene ansehen.

§. 76.

Kirchliche Einrichtungen in Nordalbingien und Wagrien.

Karl der Große hatte nicht nur eine Kirche in Hamburg erbaut, sondern diese zum bischöflichen Sitz für den ganzen Norden und für die eroberten Länder der Slaven bestimmt.

---

34) Vgl. Adamus Bremensis de statu Daniae, Cap. 225. Helmold, Lib. I. cap. II. Vgl. Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 512. — Die Zeitangabe, wann Fehmern dänisch ward, beruht auf Adam von Bremen l. c. cap. 124, wo unter den dänischen Inseln Imbre genannt wird. Allein es ist doch in der That sehr zweifelhaft, ob darunter Fehmern verstanden werden kann.

35) Helmold Lib. I. cap. XXV. nennt die Svale als Grenzfluß. Daß der südliche Theil des jetzigen Herzogthums Schleswig unter dem Bischoff von Oldenburg stand (Helmold I. 12.), scheint dafür zu sprechen, daß die oldenburgische Diöcese an Schleswig grenzte, wie denn auch Wagria und Slesvicensis provincia neben einander genannt werden.

Karls Tod verhinderte die Ausführung. Sein Sohn, Ludwig der Fromme, theilte die neuen Distrikte zwischen den Bischöfen von Verden und Bremen.[36]). Wahrscheinlich kam Dithmarschen unter den Bischof von Bremen[37]). Bald aber ward (834) Hamburg zum erzbischöflichen Sitze erhoben. Der erste Erzbischof war der um die Gründung des Christenthums im Norden so verdiente heilige Anscharius[38]). Ein Angriff der Dänen auf Hamburg nöthigte ihn, seinen erzbischöflichen Sitz zu verlassen. Während er, Zuflucht suchend, herumirrte, ward der bischöfliche Stuhl erledigt und von Ludwig dem Frommen dem Anscharius verliehen (845). Die Vereinigung der beiden Kirchen, womit eine Trennung des Bisthums Bremen vom Erzbisthum Cöln verbunden war, erhielt jedoch erst später die Zustimmung des Erzbischofs von Cöln und päbstliche Bestätigung[39]). Mittlerweile breitete sich das Christenthum immer mehr aus. Ebbo von Rheims wirkte schon für diesen Zweck, insbesondere auch durch Anlegung einer Schule zu Welna[40]), einem ihm von dem Kaiser geschenkten Gute. Noch größer aber sind die Verdienste

---

36) Adam Bremensis hist. ecclesiastica. Lib. I. cap. 12 und 13.

37) Bolten Geschichte von Dithmarschen, 1ster Bd. S. 388.

38) Langebeck chronologia aevi Anschariani. Scriptores, 1ster Bd. S. 496. Wedekinds Noten, S. 48. Münter Geschichte der Einführung des Christenthums in Dännemark, S. 266—319. Kruse St. Anschar. Altona 1823. Kuß in den Prov. Ber. 1821. 5tes Heft, S. 75, meint, Anscharius gehöre nicht zu den Heiligen. Allein siehe Münter l. c. S. 320.

39) Münter a. a. O. S. 301.

40) Welna ist nicht eigentlich das jetzige Kirchspiel Münsterdorf, sondern ein größerer Distrikt. Kuß in den Prov. Ber. 1821. 5tes Heft, S. 80. Die Cella Wellana, ein kleines Kloster mit der Schule, war das jetzige Münsterdorf.

des sel. Anscharius. Durch ihn und seine Nachfolger wurden immer mehrere bekehrt, und allmählig vergrößerte sich auch die Anzahl der Kirchen, welche Anfangs sehr klein war [41]). Fester hielten die Wenden an dem Glauben der Väter [42]). Erst unter Kaiser Otto dem Großen kam das Christenthum in diese Gegenden, und in Wagrien ward Oldenburg Sitz eines Bischofs, der zur hamburgischen Provinz gehörte (952) [43]). Auch hier breitete sich das Christenthum allmählig aus, aber unter abwechselnden Schicksalen. Unter dem zehnten Bischof von Oldenburg brach aber 1066 eine allgemeine Empörung der Wenden aus, die mit einem so gänzlichen Abfall vom Christenthum verbunden war [44]), daß das Bisthum Oldenburg auf eine Zeitlang völlig erlosch.

---

41) Zu Anschars Zeit gab es in Holstein nur vier Taufkirchen (ecclesiae baptismales). Rimbert vita Anscharii, cap. XIX. wahrscheinlich Hamburg, Heiligenstedten, Schenefeld und Meldorf. Die Zeit, wann die übrigen Kirchen erbaut wurden, läßt sich natürlich nicht angeben. Die Kirche von Wippendorp (jetzt Neumünster) muß vor 1066 da gewesen seyn. Prov. Ber. 1822. 2tes Heft, S. 22. In dasselbe Jahrhundert gehören ohne Zweifel auch die Kirchen von Nordtorf und Jevenstedt. Pr. Ber. 1821. 3tes Heft, S. 86. Auch konnte vielleicht Ichhorst (Breitenberg) der Cella Vellana so nahe, gleiches Alter haben. Vgl. indeß Prov. Ber. 1822. 1stes Heft, S. 74.

42) Von dem wendischen Gottesdienst giebt Helmold Nachricht. Lib. I. cap. 2. von dem Tempel zu Rhetra und dem Götzen Radegast. Cap. 6. von Svantevit und den Orakeln auf Rügen. — Eine Anzahl wendischer Götzenbilder mit Runenschrift ist in neuern Zeiten gefunden worden, ihre Aechtheit wird aber bezweifelt. Vgl. v. Kobbe lauenburgische Geschichte, S. 19 u. f. Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 544. — Arends großherzogl. strelitzisches Georgium nord-slavischer Gottheiten. Minden 1820. — Ingemann Grundzüge einer nord-slavischen und wendischen Götterlehre. Kopenh. 1824. 4.

43) Helmold Lib. I. cap. XII. Der erste Bischof war Marco.

44) Helmold Lib. I. cap.

§. 77.

Einleitende Bemerkungen zur Geschichte des Herzogthums Schleswig.

So weit wir die ältere Geschichte Dännemarks mit Sicherheit kennen, waren sämmtliche Provinzen zu Einem Reiche vereinigt, dessen Könige in Leira oder Lethra ihren Sitz hatten. Daß in Zeiten, welche der beurkundeten Geschichte vorangingen, die einzelnen Stämme des Volks getrennte Staaten gebildet haben, mag als wahrscheinlich gelten, wiewohl es immer schwer seyn wird, den während innerlicher Unruhen oder in Zeiten der Anarchie eingetretenen Zustand von demjenigen zu unterscheiden, der verfassungsmäßig seyn sollte. Auf allen Fall aber ist die Vereinigung der verschiedenen Stämme und die Unterjochung ihrer Häuptlinge nicht erst um die Zeit Gorm des Alten geschehen, wie Neuere, einer gelegentlichen Erwähnung bei isländischen Annalisten zu Liebe [45]), angenommen haben. Zwar wird jede Provinz in frühern Zeiten, wie in spätern, ihre eigne Verfassung gehabt haben, und in den innern Verhältnissen fast unabhängig gewesen seyn. Auch haben wohl diese Provinzen, wenigstens die entferntern, regelmäßig besondere Statthalter (Jarle) [46]) gehabt,

---

XIV. erzählt den ersten Anlaß zum Verfall des Christenthums, einen Abfall der Slaven cap. XII, und den letzten unter Cruco cap. XXV.

45) Vgl. P. E. Müller über die Quellen von Saxo's neun ersten Büchern, S. 169.

46) Ob Jarl der Name dieser Beamten gewesen, ist sehr zweifelhaft. Der Name kommt in dänischen Schriften und Urkunden nicht vor. Zwar reden Isländer und Norweger häufig von den dänischen Jarlen, vielleicht übertrugen sie aber eine norwegische Benennung nach Dännemark. Vgl. Ancher Schriften, 3ter Bd. S. 280 und Schlötzer quae fuit quondam septentrionalibus in regnis jarliatuum ratio in den Actis novis soc. Jablonianae. Tom. III.

als Beamte der Könige von Dännemark, welche die Regenten des Landes waren. Weil nun die mehrfachen, auf uns gekommenen Verzeichnisse der dänischen Könige nicht wenig von einander abweichen [47]), bis mit Gorm dem Alten, Harald Blaatands Vater, alle Ungewißheit verschwindet, darum ist, so weit unser Zweck es erfordert, die Reihenfolge der dänischen Könige festzusetzen, wobei es uns am richtigsten scheint, den Angaben der fränkischen Annalisten und Adams von Bremen zu folgen. Eines Königs Siegfried (Sigurd) erwähnen die Annalisten ad annum 781. Auf diesen folgt ein Harald, und dann Gottfried (Götric) bis 810. Hemming, Gottfrieds Brudersohn, bis 812. Nach einem Thronstreite zwischen Siegfried, Gottfrieds Enkel, und Ring, einem Enkel von Harald, siegten die Anhänger von Ring, dessen Brüder Harald und Reginfried Könige werden. Im Jahr 813 setzen Gottfrieds Söhne sich wieder in den Besitz des Reiches, und haben, nachdem Reginfried in einer Schlacht geblieben, fortwährende Kriege mit Harald, bis

S. 45. Leipzig 1812. 4. Im Leben des heil. Anscharius, von Rimbert, cap. XXVIII. kommt der Name Comes, und bei Saxo, S. 59, edit. Steph. die Benennung praefectus Slesvicensium vor.

47) Langebeck Scriptores, 1ster Bd. S. 268, giebt nicht weniger als zwölf solcher Königsverzeichnisse. Dazu kommt nun noch die Reihenfolge bei Saxo. Diese Kataloge sind offenbar auf mannichfaltige Weise entstellt, durch doppelte Anführung derselben Könige, und auch dadurch, daß Beynamen als eigene Namen neuer Könige aufgeführt sind. Mir will es auch vorkommen, daß sie schon sehr früh durch verkehrte Zusammenfügung abgebrochener Columnen verwirrt worden sind. So ließe sich wenigstens erklären, wie Regnar Lodbrock von Saxo so tief in die historische Zeit hinein versetzt worden ist. — Wie wenigen Glauben selbst Suhm an das von ihm aufgeführte Gebäude der altdänischen Geschichte hatte, zeigt die Vorrede zum ersten Bande seiner Geschichte Dännemarks.

sie sich 821 mit ihm vergleichen, und das Reich mit ihm theilen, ohne daß darum der Friede dauerhaft und Haralds Besitz gesichert ward. Er mußte vielmehr 827 weichen. Erich, einer von Gottfrieds Söhnen, hatte 836 allein die Regierung. Erich regierte, wie es scheint, nicht ruhig, sondern, angefeindet von Verwandten, die nach dem Throne strebten, und kam in einer Schlacht mit ihnen (854) ums Leben. Ihm folgte Erich der jüngere, oder das Kind, welcher bis zum Jahre 891 regierte und gerade in dem Jahre starb, als Kaiser Arnulph über die Normannen bei Löwen einen großen Sieg errang [48]. Daß hier noch einige Unbestimmtheit obwaltet, ist um so weniger zu verwundern, da zur Zeit, als Adam von Bremen sich am dänischen Hofe aufhielt, keine schriftlichen Nachrichten über die dänische Geschichte aufzutreiben waren und der bremer Canonicus sich mit den mündlichen Nachrichten, die Sven Estrithson ihm mittheilte, begnügen mußte [49]. Der König nun ging in der Aufzählung seiner Vorfahren am Reich nicht weiter hinauf, als bis zur großen Normannenniederlage im angegebenen Jahre. Nach dieser Zeit hatten regiert Sven, Helge, Olaf, Kanut, Sigurd [50] und Hardeknut. Nun folgte

48) Adam von Bremen, Lib. I. cap. XL. und das Chronicon regis Erici bei Langebeck I. S. 157. Letzteres nennt aber unrichtig das Jahr 902, eben so Annales Esromenses (Langebeck I. S. 229), die den jüngern Erich von 856 an 46 Jahre regieren lassen. Die Schlacht bei Löwen fällt ganz entschieden in das Jahr 891.

49) Adam von Bremen l. c. de historia Danorum nihil amplius aut scriptum vidi aut ab alio visum comperi.

50) Die Namen Ehnoh und Gurd sind offenbar verunstaltet. Die angegebene Emendation halte ich für wahrscheinlich. Man möchte denn geneigt seyn, den König Ehnoh für den bei Saxo und andern erwähnten Ennignup zu halten. Die Nachrichten von den dänischen Königen bei Adam von Bremen Lib. I. cap. 33. 44 und 47. hängen übrigens nicht gar zu gut zusammen.

Gorm der Alte, ein Sohn Hardeknuts, der in zwölf Jahren bis 936 regierte [51]).

§. 78.

Kriege zwischen den Dänen und Deutschen [52]).

Der Erbfolgekrieg, welcher nach Hemmings Tod zwischen Harald und den Söhnen Gottfrieds ausbrach, führte zu einer Einmischung Ludwig des Frommen in die Angelegenheiten Dännemarks. Harald war zum Kaiser geflohen, und bewirkte, daß 815 ein fränkisches Heer ihm zu Hülfe kam, welches in Dännemark bis an den kleinen Belt eindrang [53]), nachdem schon zwei Jahre früher vergebliche Unterhandlungen Statt gefunden hatten [54]). Die Einzelnheiten dieser Kriege gewähren nur ein geringes Interesse. Daß aber Ludwig der Fromme sich des oft geschlagenen und landflüchtigen Haralds freundlich annahm, ihn mit einer friesischen Grafschaft, Rüstringen, belehnte, ihm auch im Norden der Elbe ein Lehn ertheilte, darf nicht unbemerkt bleiben. Was aber dieses sogenannte Haraldslehn gewesen sey, darüber sind

---

51) Ueber die Chronologie dieser Zeit vgl. Suhms Geschichte von Dännemark, 2ter Bd. S. 602 u. f.

52) Vgl. Kruse's Abhandlung im Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 657 und 2ter Bd. S. 26.

53) Langebeek Tom. I. S. 507. Der Name des Orts, wohin das feindliche Heer gelangte, fehlt leider in den Annalen. Das Land wird Sinlendi genannt, worüber nachzusehen Dahlmanns Forschungen, 1ster Bd. S. 437.

54) Untersuchungen über das bei dieser Gelegenheit genannte Westervoldan hat Langebeck l. c. S. 505 und Kuß in den Prov. Berichten, 1821. 3tes Heft, S. 89. Beide halten es für Friesland. Schöning meint, es sey die faeröische Inselgruppe; siehe dessen Charte zu Snorro.

sehr verschiedene Meinungen geäußert worden [55]). Mit Gewißheit läßt sich nur behaupten, daß jenes beneficium ultra Albiam ein bloßer Privatbesitz, oder ein adliches Gut gewesen sey. Es mag in der Gegend der jetzigen Herrschaft Breitenburg zu suchen seyn [56]). Nach Beendigung der Kriege unter den Kronprätendenten in Dännemark herrschte Friede zwischen beiden Staaten bis auf die Zeit der sächsischen Kaiser. Wiederholte Einfälle der dänischen Könige in Nordalbingien forderten Heinrich den Ersten auf, das Reich gegen seine nördliche Nachbaren zu sichern. Nach einem Siege über Gorm den Alten wurden die alten Grenzen wiederhergestellt, auch ward 931 ein Markgraf zur Bewährung derselben hingesandt. Gorms Nachfolger, Harald Blaatand, führte darauf auch Kriege mit Otto dem Großen, in welchen der letztere bis an den Liimfjord vordrang, bald aber das Land zu räumen genöthigt wurde [57]). Noch unter Otto dem Zweiten dauerten die Kriege fort, hörten aber auf, als Dännemark vollkommen christlich geworden war. An sich nicht

---

55) Gebhardi Geschichte von Dännemark, I. S. 484, und Bolten Geschichte von Dithmarschen, 1ster Bd. S. 696 nehmen die schleswigsche Markgrafschaft dafür. Langebeck Script. 1ster Bd. S. 439 verlegt Haraldslehn nach Holstein. Vgl. Kuß in den Prov. Berichten, 1821. 4tes Heft, S. 66.

56) In dem Leben des heiligen Anscharius, Cap. VII. wird in Verbindung mit dem Haraldslehn eine Schule erwähnt. Diese war ohne Zweifel in der Cella Wellana. Darauf gründet sich meine Vermuthung. Uebrigens wird das beneficium dem comitatus so entgegengesetzt, daß ersteres nicht mit einem Amte oder einer Würde verbunden gedacht werden kann.

57) Der Liimfjord war damals eine Meerenge. Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 58. Der angeblich nach Otto genannte Ottinsund ist noch vorhanden. Prov. Berichte, 1824. 2tes Heft, S. 129. Otto's Feldzug fällt wahrscheinlich ins Jahr 972. Vgl. die Untersuchung von Christiani Geschichte, 4ter Th. S. 481 u. Müller Sagabibl. 3r Bd. S. 100–115.

von sonderlicher Bedeutung, haben diese Begebenheiten und insbesondere die Kriegszüge Otto des Großen nach Dännemark einige literarische Wichtigkeit erlangt, weil in neuern Zeiten die Behauptung einer Lehnsabhängigkeit Dännemarks von Deutschland darauf ist gebaut worden.

§. 79.

Sonstige politische Begebenheiten.

Mehrentheils besaßen die Könige von Dännemark in dieser Periode das Herzogthum Schleswig als eine Provinz ihres Reichs: Harald Blaatand in einer funfzigjährigen Regierung bis 986; dann Sven Tveskieg bis 1014; Kanut der Große bis 1035; Haardeknut bis 1042 und Sven Estrithson bis 1076. Zwar machte der norwegische König Magnus, Kraft eines Erbvertrags mit Haardeknut, Ansprüche auf Dännemark, und setzte sich zum Theil in den Besitz des Reichs, ohne indeß seinen Gegner völlig zu besiegen, der jedoch erst nach dem Tode des Königs Magnus und in Folge einer Art von Testament alleiniger König von Dännemark wurde. Ihm folgten Harald Hein bis 1080; Kanut der Heilige bis 1086; Oluf Hunger bis 1095 und Erich der Gute bis 1104, alle vier Söhne von Sven Estrithson, dem das Volk versprochen hatte, seine Söhne alle nach einander zur Regierung gelangen zu lassen. Die Regierung eines fünften Sohnes, Niels, fällt größtentheils in die folgende Periode. Unter allen diesen Königen hat keiner sich ein solches Verdienst namentlich um Schleswig erworben, als Magnus im Jahr 1043 durch die völlige Besiegung der Wenden, welche ins Land eingefallen, bis zur Grenze Nordjütlands gelangt waren und die von ihnen durchzogenen Länder grausam verwüsteten. Diese Schlacht auf der leerschauer Heide setzte den Verheerungen der Wenden eine Grenze und rettete für immer den Norden vor ähn=

lichen Gefahren [58]). — Schon ward in dieser Periode angefangen, die südlichste Provinz des Reichs jüngern Söhnen des Königlichen Hauses als Lehn zu ertheilen, indem der nachherige König, Oluf Hunger, von Kanut dem Heiligen mit dem jetzigen Schleswigschen belehnt wurde, wobei jedoch die nähern Bestimmungen ganz unbekannt sind [59]). — Die beiden Hauptgeschichtschreiber für diesen Zeitraum, Helmold und Saxo, machen beide die Bemerkung, daß Gegenden, die zu ihrer Zeit mit dichtem Walde bewachsen waren, Spuren ehemaliger Bevölkerung zeigten, und Städte und Dörfer enthalten hätten [60]). Ist die Bemerkung gegründet, wie kaum sich bezweifeln läßt, so zeigt sie auffal-

58) Adamus Bremensis hist. eccles. II. 59. Saxo, pag. 203. Eine ausführliche Schilderung der Schlacht nach isländischen Annalen giebt Suhms dänische Geschichte, 4ter Band, S. 90 u. f. Die Wahlstatt ist nicht ganz gewiß. Nach Adam von Bremen spräche mehr für die Kropper Heide. Der ganze Zusammenhang der Geschichte spricht aber für den im Text angenommenen Ort, jenseits der schleswigschen Grenze zwischen Kolding und Ripen. Auf der Heide ist die Menge der Grabhügel sehr groß, und im Munde des Volks hat sich noch die Sage von einer großen Schlacht erhalten, die dort gefochten seyn sollte.

59) Ancher führt dies als das erste Beispiel einer Belehnung mit Schleswig an, gesammelte Schriften, 3ter Bd. S. 268. Suhm nennt Oluf Herzog oder Jarl, ohne einer Belehnung zu erwähnen. Saxo's Worte sind (S. 217): Qui (Rex) quum fratrum suorum turbam juveniliter intemperantem patriae admodum onustsm videret, largis uberibusque stipendiis alitam, uno duntaxat Olavo Slesvici partibus praesidente etc., wonach Oluf eher für einen Statthalter, als für einen Lehnsfürsten zu halten wäre. Carstens (Heinze neues Mag. 1ster Bd. S. 122) hält auch Biörn, den Bruder des Königs Oluf Hunger, für einen Lehnsfürsten.

60) Helmold I, 12, 7. ad ad Saxo, p. 160. Vgl. Dahlmanns Forschungen, S. 325.

lend den großen Einfluß stets erneuerter, blutiger Kriege auf die Bevölkerung. Nicht als wären die Einwohner umgekommen, sondern beständige Furcht vor Angriffen veranlaßte zu Auswanderungen nach Gegenden, wo größere Ruhe und Sicherheit zu erwarten waren.

§. 80.

Geschichtliche Bemerkungen über Nordfriesland [61]).

Nach der gewöhnlichen Ansicht sollen die an der Westküste des Herzogthums Schleswig wohnenden Friesen aus dem eigentlichen Friesland an der Weser eingewandert seyn [62]). Diese Meinung ist allerdings alt [63]), scheint aber auf keinen andern Gründen, als auf der Voraussetzung, daß die Dithmarscher für Sachsen angesehen wurden, und folglich unsere Nordfriesen von ihren Stammesverwandten an der Weser trennten, sodann auf einem unsichern Schlusse aus einer Stelle in Beda [64]) zu beruhen. Die Zeit der Einwanderung wird gewöhnlich in das achte Jahrhundert und mit dem Kriege der Franken gegen die Westfriesen in Verbindung gesetzt. An Zeugnissen für eine Einwanderung der

---

61) Außer Heimreichs Chronik, 1ster Theil, ist zu vergleichen: Outzen über die älteste und neuere Geschichte unserer Nordfriesen in den kieler Blättern, 5ter Bd. S. 253.

62) Kruse über den Ursprung der Friesen auf der Westküste Schleswigs, Prov. Berichte, 1793. 2tes Heft, S. 240.

63) Saxo, p. 262. Hos (incolae Frisiae minoris) a Frisonum gente conditos, nominis et linguae societas testimonio est. Quibus novas quaerentibus sedes, ea forte tellus obvenit.

64) Beda hist. eccles. I, 15, wo gesagt wird, daß nach Auswanderung der Angeln ihr Land leer und öde geblieben sey.

Friesen in so später Zeit fehlt es aber gänzlich. Daß sie, so weit die Geschichte reicht, an der Westküste gewohnt haben, wird durch die in dem angelsächsischen Gedichte Beowulf aufbewahrten Sagen im höchsten Grade wahrscheinlich[65]). Wann aber die Friesen unter dänische Herrschaft gekommen, ist völlig ungewiß. Wäre die Erzählung von Westerwoldau in den fränkischen Annalen auf Friesland zu beziehen[66]), so würde dies die erste sichere Spur einer dänischen Herrschaft seyn, wobei es doch den Anschein hat, als hätten die Häuptlinge des Volks damals noch ihre Macht behalten. Viel früher kann aber auch die Verbindung Nordfrieslands mit Dänemark nicht angenommen werden, da ohne Zweifel erst die fränkischen Eroberungen die Conföderation der friesischen Stämme von Holland herauf bis zur Widau gesprengt haben. Das Schicksal des friesischen Stammes hier zu Lande war im übrigen etwas verschieden. Einige der östlich belegenen friesischen Distrikte wurden frühe schon Süderjütland völlig einverleibt und ein Theil des dänischen Reichs. Es waren die Karrharde, Norder- und Südergooßharde, welche die friesische Vorgeest ausmachten. Die übrigen Friesen blieben in größerer Freiheit und Unabhängigkeit, und erscheinen mehr als Bundesverwandte, denn als Unterthanen der dänischen Könige. Diese Verschiedenheit zwischen den friesischen Distrikten erklärt sich fast von selbst durch die Bemerkung, daß

---

65) An vielen Stellen dieses Gedichts werden Friesen als Nachbaren der Dänen genannt. Vgl. auch Eichhorns Rechtsgeschichte, 1ster Theil, §. 12. not. a).

66) Langebeck I. p. 505 ad annum 813. Qui (reges Daniae) tamen eo tempore domi non erant, sed ad Westervoldan cum exercitu profecti, quae regio, ultima regni eorum, inter septentrionem et occidentem sita, contra aquilonem Brittaniae summitatem respicit, cujus principes ac populus eis subjici recusabant. Vgl. Kruse l. c. S. 258 und oben S. 211. not. 164.

die freiern Distrikte der Friesen alle aus Inseln bestanden, da die Wieding= und Bökingharde, so wie die Landschaft Eiderstedt, erst in viel spätern Zeiten durch fortgesetzte Eindeichungen landfest geworden sind [67]).

§. 81.

Einführung des Christenthums in Schleswig und Dännemark.

Die Bekehrung der nordischen Völker zum Christenthum ging nur langsam von Statten, und lange kämpfte die odinische Religion (Asalehre) [68]) mit dem neuen Glauben, ehe sie von diesem verdrängt wurde. Der erste Versuch zur Verbreitung des Christenthums nach Dännemark ward 822 durch Ebbo von Rheims gemacht, nicht ohne Erfolg. Die Taufe des vertriebenen Haralds zu Ingelheim im Jahr 826 würde wichtig gewesen seyn, wenn Harald sich in der Regierung hätte behaupten können. Indeß brachte er 827 auf seiner Rückreise nach Dännemark den Anscharius mit, der mit vielem Eifer das Christenthum predigte. Der Erfolg war abwechselnd, da die Könige sich der Missionssache bald gün=

---

67) Das alte schleswiger Stadtrecht, §. 30. unterscheidet Frysones de lege danica und Frysones de lege frysonica. Die erstern wurden als wirkliche Reichsunterthanen behandelt, die andern aber als Fremde. Auf gleiche Weise werden im Waldemarschen Erdbuch (Langebeck Scriptores, VII. p. 521) die vorgenannten drei Harden zu Jütland gerechnet, die übrigen friesischen Distrikte aber unter dem Namen der Uthlande aufgeführt. Die Karrharde wird jetzt noch im Westen von dem Dannewerksgraben begrenzt.

68) Ueber die verschiedenen Ansichten des nordischen Heidenthums siehe Münter Geschichte der Einführung des Christenthums, S. 1—206 und dagegen dänische Lit. Zeitung, 1821. S. 625.

stig, bald aber auch abgeneigt erwiesen. Erst im Jahr 850 ward die erste Kirche im Lande, zu Haddebuy, gebaut und das Christenthum, mit Zustimmung des Regenten, öffentlich gelehrt [69]). Zwar brach bald eine Verfolgung der Christen aus, die aber nicht lange dauerte, vielmehr ward Alles bald in den alten Stand gesetzt. Nicht nur bis zu Anschars Tod (865) blieb die Lage der Dinge unverändert, sondern auch eine Zeitlang nachher. Aber im Jahr 880 unter dem Könige Erich dem Kinde begann die Verfolgung der Christen von neuem, und wenn gleich das Christenthum nicht völlig ausgerottet wurde, so hatte es doch fortwährend nur einen sehr schwachen Bestand, bis Heinrich des Ersten Sieg über Gorm den Alten (934) eine günstige Wendung bewirkte. Während Harald Blaatands langer Regierung breitete das Christenthum sich immer weiter aus. Unter den Geistlichen wird Poppo genannt, dessen Wunder (966) um so mehr wirken mußten, da sie den gebräuchlichen Ordalien sich anschlossen [70]). Harald Blaatand ließ sich auch nachher (972) mit seiner Familie taufen, und ward nun ein so eifriger Christ, daß das zum großen Theile noch heidnische Volk sein Misfallen daran äußerte. Auf eine kurze Zeit erklärte Svend Tveskieg sich wider das Christenthum, war aber demselben nachher keinesweges ungeneigt. Unter seinem Sohne, Kanut dem Großen, erfolgte endlich der vollständige Sieg des Christenthums. Er sandte viele Geistliche aus England nach Dännemark, und betrieb die Bekehrung des Volks sehr nachdrücklich. Viele Kirchen wurden, wahrscheinlich von englischen Werkmeistern, erbaut, und nach

---

69) Soll ein bestimmtes Jahr den Anfang des Christenthums bezeichnen, so ist wohl 850 zu wählen. Anderer Meinung ist Kruse über das tausendjährige Jubelfest des gegründeten Christenthums. Rendsburg 1820.

70) Münter l. c. S. 373.

und nach verschwanden die Tempel und Altäre der Götter und alle Ueberreste des Heidenthums völlig [71]).

§. 82.

Kurze Uebersicht der kirchlichen Einrichtungen.

Daß der heilige Anscharius 834 Erzbischof von Hamburg und 847 zugleich Bischof von Bremen wurde, ist bereits bemerkt worden [72]). Anfänglich standen die hamburg-bremischen Prälaten dem Kirchenwesen in Holstein und dem Norden allein vor, ohne Suffragane. Ihre Residenz war Hamburg, oft aber mußten sie der dänischen und wendischen Einfälle wegen [73]), ihren Sitz in Hamburg verlassen, und sich in Bremen aufhalten. Erst Adeldag erhielt Suffraganbischöfe, in Oldenburg 955, in Schleswig und Ripen 965, bei welcher Gelegenheit das südliche Schleswig von dem Bisthum Oldenburg wird getrennt worden seyn [74]). Das Bisthum Fühnen entstand erst später, wahrscheinlich 976. Diese bischöflichen Kirchen waren eigentlich bloße Missionssitze, von welchen aus das Christenthum verbreitet werden sollte. Die Diöcesangrenzen wurden daher nicht förmlich bestimmt,

---

71) In vielen Sagen wird der Untergang des Heidenthums bezeichnet, als eine Auswanderung der Götter. Sie konnten nämlich den Klang der Glocken nicht vertragen. Thiele Sagen, 1ster Theil, S. 42 und 174.

72) Ueber die Chronologie vgl. Wedekind Noten, S. 69 und 70.

73) Z. B. 994. Adam Bremensis, II, 23. und de situ Daniae, cap. 213. Die Normänner werden Ascomanni und Wichingi genannt, wie statt Withingi zu lesen ist. Vergl. Wedekind Noten, S. 30.

74) Das kaiserliche Diplom von 965 für die Kirchen in Schleswig, Ripen und Aarhuus bei Münter l. c. S. 580. Das Verhältniß des Kaisers erscheint ganz unverfänglich, wenn man die ersten Bischöfe als Vorsteher deutscher Missionsanstalten betrachtet.

sondern haben sich durch zufällige Umstände gebildet. Adaldags Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle, Libentius ward zuerst (988) auf einem Provinzialconcilium von seinen Suffraganen geweiht[75]). — Nächst der Stiftung der Bisthümer ist die wichtigste Veränderung die Trennung der dänischen Kirchen von dem Erzbisthum Hamburg und die Errichtung eines eignen Metropolitansitzes zu Lund in Schonen. Als nämlich das ganze Reich christlich geworden war, wünschte schon Sven Estrithson einen inländischen Erzbischof zu erhalten (1065). Der damalige Erzbischof Adalbert suchte zwar die Trennung der nordischen Kirche von seiner Provinz zu verhindern, gab aber endlich unter der Bedingung nach, daß ihm die Würde eines Patriarchen verliehen werde. Zugleich wollte er die ihm bleibende Diöcese in zwölf Bisthümer vertheilen[76]). Adalberts Pläne kamen indeß nicht zur Ausführung. Die Trennung des Nordens verzögerte sich aber bis zum Jahre 1104, wo diese für die Kirchenverfassung des Nordens wichtige Veränderung völlig zu Stande kam. Ascer, bis dahin Bischof in Lund, ward zum Erzbischof ernannt, und auch der Bischof von Schleswig war von nun an Suffragan des lundischen Stifts[77]). Daß die Erzbischöfe die

---

75) Adamus Bremensis II, 20. Libentius — primus omnium consecratus est a suffraganeis.

76) Adam Bremensis, III. cap. 34, wo die projectirten zwölf Bisthümer genannt sind. Das erste in palmis macht Schwierigkeit. Der wiener Codex hat den Zusatz: juxta Eidoram fluvium. Demnach ist wohl zu lesen in palnis und darunter Pahlen in Norderdithmarschen zu verstehen.

77) Pontoppidan Annales, 1ster Bd. S. 343. Neumann historia primatus Lundensis. Hafniae 1799. p. 60—62. — Ein Versuch Adalberos (1123), sich wieder zum Metropolitan des Nordens zu erheben, blieb ohne Erfolg. Suhms Geschichte, 5ter Bd. S. 255 und Münters Magazin, 1ster Band, S. 8.

wichtigsten Kirchenangelegenheiten mit ihren Suffraganen auf Concilien abgemacht haben, ist zu vermuthen. Die Nachrichten von Concilien aus dieser Periode sind indeß sehr mangelhaft, und von keinem einzigen Concilio läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß es gehalten worden, noch weniger der Gegenstand desselben angeben [78]. — Ohne Zweifel ist gleich nach Einrichtung der Kirchenverfassung allenthalben der Versuch gemacht worden, auch die canonischen Vorschriften wegen der Zehnten zur Anwendung zu bringen. Von Wagrien meldet es Helmold ausdrücklich, nur ward der Zehnte nicht im strengen Sinne des Worts genommen [79]. In Dännemark wollte Kanut der Heilige den Zehnten einführen (1086), regte aber den Unwillen des Volks in dem Maaße auf, daß es ihn in der Albanuskirche zu Odensee erschlug [80]. — Von den geistlichen Stiftungen, und insbesondere den Klöstern, die doch gleich mit Einführung des Christenthums hier zu Lande errichtet wurden [81], fehlt es uns fast gänzlich an Nachrichten. Der heilige Anscharius, selbst ein Benedictinermönch aus dem Kloster Neu-Corvey, brachte eine Abtheilung von Mönchen mit nach Hamburg [82]. Auch

---

78) Angeführt werden: ein Concilium zu Schleswig 1022, mehrere ebendaselbst in den Jahren 1044—1072. Adam Bremensis, IV. 42. Dann 1104. Vgl. aber Münter Verzeichniß aller in Dännemark bis zur Reformation gehaltenen Concilien, in dessen Magazin, II, 3. S. 4.

79) Helmold I, 12. 13. Dabatur pontifici annuum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum, quod scilicet pro decima imputabatur, de quolibet aratra mensura grani et quadraginta resticuli lini et duodecim nummi puri argenti. Ad haec unus nummus, precium colligentis.

80) Pontoppidan Annales, I. p. 223.

81) Helmold I, 12. 11. Et repleta est omnis Wagirorum provincia ecclesiis, sacerdotibus, monachis et deo dicatis virginibus.

82) Adamus Bremens. I, 39.

wird wohl in Welna ein kleines Kloster gewesen seyn. Als Unwannus, nach einer Zerstörung Hamburgs durch die Slaven, wieder zurückkehrte, und das Kirchenwesen von neuem einrichtete, müssen, außer einigen Nonnenklöstern, vier Benedictinerstifte für Männer im Bremischen gewesen seyn. Denn Unwann gründete in Hamburg bald nach 1113 ein neues Stift von zwölf Mitgliedern, und wählte aus jedem der Mannsklöster drei Mönche zu diesem Zwecke aus [83]). Diese Stiftung war der Anfang des nachherigen Domkapitels, und kann daher kaum ein Kloster genannt werden. Es verwirrt aber die Begriffe, wenn man diese Geistliche Domherren nennt. Sie waren Priester oder Gehülfen derselben und unterrichteten auch die Jugend. Die Verwandlung der Stiftsmitglieder in Domherren war eine Ausartung des Instituts, die erst in der folgenden Periode ihren Anfang nahm. Mit dem hamburgischen Erzbischof war aber schon eine große Veränderung vorgegangen. Nicht nur gehörte er, wie alle hohe Geistliche, zum Fürstenstande [84]), sondern hatte auch, als Bischof von Bremen, durch Schenkungen und Belehnungen ein bedeutendes weltliches Gebiet erworben. Insbesondere erweiterte Adalbert (1067) die erzbischöflichen

---

83) Unwannus scheint die Ordensregel strenger durchgeführt zu haben. Adamus II. Cap. 33. Unwannus primus omnium congregationes ad canonicam traxit regulam, quae antea quidem mixta ex monachis et canonicis conversatione degebant. Cap. 34. Ex singulis congregationibus suis, quae virorum essent, tres eligens fratres, ita ut duodecim fierent, qui in Hammaburg canonica degerint conversatione, populum ab idololatriae revocantes errore. Schütze Geschichte von Hamburg, I. S. 253 und Christiani Geschichte der Herzogthümer, I. S. 148 verstehen diese Stellen so, als wäre den Geistlichen die Mönchsregel erlassen worden.

84) Helmold I. 4, 2. sagt von Ludwig dem Frommen, er habe die Bischöfe zu weltlichen Fürsten gemacht.

Besitzungen durch mehrere Grafschaften, namentlich durch die Grafschaft Stade [85]), in welcher er auf dem Süllenberge zwischen Hamburg und Blankenese eine Festung (1063) anlegte [86]). Vieles von seinen Besitzungen verlor zwar Adalbert, seine Nachfolger brachten großentheils aber die Güter wieder an den bischöflichen Stuhl. Diese Verwandlung des geistlichen Oberhirten in einen weltlichen Reichsfürsten war dem kirchlichen Berufe des Erzbischofs wenig angemessen, und kann auch der geistlichen Verwaltung keinesweges günstig gewesen seyn.

---

85) Siehe die merkwürdige Stelle bei Adam von Bremen, IV. cap. 5. Vgl. Eichhorn Rechtsgeschichte, 2ter Theil, S. 31—36.

86) Adamus Bremensis, III. 27. Ich kenne zwar keine andere Beweise dafür, daß die östliche Grenze der Grafschaft Stade im Norden der Elbe Hamburg so nahe rücke. Gewöhnlich denkt man sich nur die haseldorfer Marsch als dazu gehörig, und für die spätere Zeit ist dies auch vollkommen gewiß. (Kuß in den Prov. Ber. 1824. 1stes Heft, S. 91.) In fühern Zeiten aber ist unstreitig die Grenze weiter östlich zu ziehen. Dies beweist eben die Anlage der hier erwähnten Vestung, welche ja nothwendig in dem weltlichen Gebiete des Erzbischofs muß gelegen haben. Selbst die jetzige Grenze des Herzogthums Bremen macht es wahrscheinlich, da anzunehmen ist, daß die Grenze queer über die Elbe gegangen seyn wird. Wäre dies aber, dann könnte Wedel nicht in Stormarn belegen seyn, und der Roland daselbst hätte entweder eine andere Bedeutung, oder müßte später dahin verlegt seyn.

Drittes Kapitel.

Vom Jahre 1106 bis zum Jahre 1459.

§. 83.

Ereignisse in Holstein und Wagrien bis zur Eroberung dieses Landes.

Nach dem Absterben der billungschen Herzöge kam Sachsen an Lothar von Supplinburg. Dieser übertrug die gleichfalls erledigte Grafschaften Holstein und Stormarn dem Grafen Adolph von Schauenburg, welcher in der holsteinischen Geschichte der Erste, in der schauenburgischen aber der Zweite genannt wird [1]). Er starb 1130. Adolph der Zweite hatte viel mit den Wenden zu kämpfen, gegen welche in seiner Zeit der Kaiser Lothar auf dem Aalberge eine Feste anlegen ließ, die man Siegeberg nannte. In dem Streite zwischen dem baierischen Herzog Heinrich dem Stolzen und dem Markgrafen Albert dem Bären über Sachsen [2]) mußte

---

1) Die Geschichte dieser Zeit giebt Helmold I. von cap. 36. an. v. Kobbe Geschichte Lauenburgs, S. 128 bis 169.

2) Der Herzog Lothar vergab 1136 das Herzogthum Sachsen an seinen Schwiegersohn, Heinrich den Stolzen von Baiern. Conrad der Dritte entzog nach dem Grundsatze, daß ein deutscher Fürst nicht zwei große Reichslehnen zugleich besitzen dürfe, Heinrich dem Stolzen das Herzogthum Sachsen, und vergab es an seinen Schwager, den Markgrafen Albrecht den Bären (1138).

Adolph einstweilen seine holsteinischen Lande aufgeben, und Heinrich von Badewide überlassen, bis dieser 1139 wieder vertrieben wurde. Eben hatte Heinrich von Badewide Wagrien erobert. Hier regierte Heinrich, Gottschalks Sohn, seit der smilower Schlacht bis 1126. Seine Söhne, Zwentepolk und Knut, stritten um die Herrschaft, kamen aber bald ums Leben. Kanut ward 1127 ermordet, Zwentepolk fiel das Jahr darauf durch die Hand eines vornehmen Holsteiners Daso [3]), und mit dem im Jahre 1129 ermordeten Sohne Zwentepolks erlosch des Königs Heinrich ganze Nachkommenschaft. Nun folgte Kraft kaiserlicher Belehnung der südjütische Herzog Knut Laward, Erich des Guten Sohn, als König der Wenden (1129). Nach Kanuts Ermordung (1131) eignete Pribislaus, Buthues Sohn, sich Wagrien und das Polabenland zu. Von den Rugianern, welche in Wagrien einfielen, Lübeck zerstörten [4]), und wie es scheint, einen Theil des Landes behielten [5]), stark bedrängt, konnte Pribislaus, der Heinrich von Badewide muthwilliger Weise angegriffen hatte, diesem nicht Widerstand leisten. Wagrien ward also im Winter 1138 und im folgenden Sommer völlig erobert. So ging das Reich der Wenden unter. Pribislaus, der letzte König, verblieb nach der Eroberung als Privatmann im Lande auf Gütern in der Nähe von Oldenburg, wo Helmold ihn noch im Jahre 1155 besuchte [6]). Durch diesen zwar kurzen, aber sehr blutigen Krieg

---

3) v. Kobbe l. c. S. 159 macht auf die genealogische Nachricht von Daso bei von Wersebe I. S. 195 aufmerksam. Derselbe scheint auch erwähnt in Langebeck Scriptores V. S. 367.

4) Helmold I. 55 u. 56.

5) Helmold nennt Rochel, aus Crucos Stamme, als Fürsten in Wagrien I, 56.

6) Helmold I, 82 und 83. Vgl. Wersebe über die niederländischen Colonien, 1ster Theil, S. 544 und v. Kobbe l. c. S. 161. Eine eigne An=

war die Bevölkerung Wagriens in hohem Grade dahin geschwunden. Neue Einwohner zogen ins Land, und nur die nördlichen Theile des Landes wurden den Wenden gelassen [7]). Heinrich behielt indeß wenig von seiner Eroberung, sondern mußte sich mit dem südlichen Theile der Grafschaft Ratzeburg begnügen. Das Uebrige ward Adolph dem Zweiten 1142 zugesprochen [8]).

§. 81.

Einwanderung niederländischer Kolonisten in Holstein [9]).

Spuren niederländischer Kolonien finden sich theils im westlichen Holstein, in der Gegend von Wilster und Elmshorn, theils in Wagrien. Jene stehen mit der Geschichte des Klosters Neumünster in Verbindung, und fangen erst in der Zeit an, da Vicelin die Verwaltung des Klosters leitete. Unrichtig hat man schon dem Erzbischof Friederich von Bremen die Gründung einer solchen Kolonie beigelegt (1106) [10]). Wahrscheinlich hatte Vicelin die Cultur von Brüchen und

---

sicht über Pribislaus Verhältnisse hat Rüder, Kieler Blätter, VI, 2. S. 51.

7) Helmold I, 57.

8) Helmold I, 66. von Kobbe l. c. S. 169.

9) Eelking de Belgis Saeculo XII. in Germaniam advenis. Goettingae 1770. Hoche historische Untersuchungen über die niederländischen Colonien in Niederdeutschland. Halle 1791. Am gründlichsten v. Wersebe über die niederländischen Colonien im nördlichen Deutschland. Hannover 1815. 2 Bde. Bemerkungen darüber von Rüder in den kieler Blättern. VI, 2. S. 28. Gute Erörterungen finden sich auch in Schlözer Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, S. 387—407.

10) Cronhelm hist. Bericht, S. 64. Die Urkunde bezieht sich aber auf das Hollerland bei Bremen, v. Wersebe, 1ster Band, S. 27—30 und S. 285.

Mohrgegenden bei Bremen, wo kurz vorher solche Veranstaltungen getroffen waren, kennen gelernt und wollte sie in den Besitzungen seines Klosters anwenden. Die erste Erwähnung ist in Urkunden von 1139 und 1141, wenn gleich die Holländer hier nicht ausdrücklich genannt sind [11]). Der Zusammenhang ergiebt, daß die Holländer nicht in so großer Anzahl eingewandert sind, um die ganze holsteinische Marsch zu bevölkern. Es waren vielmehr einzelne Kolonistenstellen, die sie anlegten, oder kleine Dörfer. Diese Distrikte hatten ihren eignen Gerichtszwang und hießen deshalb Bann. Im Gegensatze gegen einen solchen Holländer-Bann hat eine ebenfalls zum Kloster Neumünster gehörende Gegend in der Wilstermarsch den Namen Sachsenbann bekommen — Beträchtlicher war die Einwanderung der Holländer in Wagrien. Unter den neuen Ansiedlern, mit welchen Adolph der Zweite 1142 und 1143 das verödete Wagrien bevölkerte, waren auch Holländer und Friesen. Diese erhielten die Gegend um Eutin, jene aber das Kirchspiel Süsel [12]). Außerdem mögen auch anderswo holländische Niederlassungen Statt gehabt haben, von denen wir nicht genauer unterrichtet sind [13]). Ein Einfluß dieser Einwanderungen auf rechtliche Verhältnisse und auf Verbesserung des Ackerbaus wird wohl unstreitig angenommen werden müssen. Es haben aber doch die ältern Schriftsteller [14]), weil sie sich die Anzahl der Kolonisten viel

---

11) Westphalen mon. indit. Tom. III. S. 13 u. 14. Daß es holländische Colonien gewesen, wird dadurch bestätigt, daß in neumünsterschen Urkunden des hollischen Rechts gedacht wird.

12) Helmold I. cap. 57.

13) Die Annahme solcher Ansiedelungen in der flämischen Straße in Kiel und in Flemhude (Christiani 2ter Theil, S. 282) beruht bloß auf etymologischen Gründen. In einer Urkunde des Klosters Itzehoe wird aber ein Dorf Hollendesdorp genannt. Noodts Beiträge, 1ster Band, S. 197.

14) Christiani 1ster Theil, S. 423—429. Schra-

zu groß und gleichsam als ganze Völkerschaaren dachten, den Einfluß derselben viel zu hoch angeschlagen [18]). Das holische Recht, wovon in der Folge die Rede seyn wird, ist allerdings eine Folge der niederländischen Ansiedelungen, aber auch die einzige, welche urkundliche Gewißheit gab.

§. 85.

Fortsetzung der Geschichte bis auf die Schlacht bei Bornhöved.

Adolph der Zweite regierte bis 1164. Sein Krieg mit dem Obotritenfürsten Niclot und die Theilnahme an den Streitigkeiten in Dännemark waren ohne bleibende Folgen. Die Anlegung der neuen Stadt Lübeck, welche dem Handel von Bardewiek nachtheilig ward, führte zu Streitigkeiten mit dem Herzog von Sachsen, Heinrich dem Löwen, der auch aus Neid eine Salzquelle zu Oldesloe verstopfen ließ [16]). Im Jahr 1153 ward Lübeck an Heinrich den Löwen abgetreten. Daß Adolph aus dem Lehnsverhältniß mit dem Herzog von Sachsen getreten und Vasall Waldemar des Ersten von Dännemark (1162) geworden seyn sollte, läßt sich nicht wohl glauben [17]). Seine letzte Unternehmung war ein Krieg, den

---

der Lehrbuch, 1ster Theil, S. 21 bringt ohne allen Grund die Translocation der Holsteiner unter Carl dem Großen, und die Auswanderung im Jahre 1073 mit den holländischen Colonien in Verbindung.

15) v. Wersebe, 1ster Bd. S. 5 u. f.

16) Helmold Lib. I. cap. 67. und cap. 75. 76. Vergl. auch Hegewisch über die verlohrne Salzquelle zu Oldesloe. Prov. Ber. 1797. 1ster Bd. S. 9.

17) Saxo, p. 305. Miles solenni fidei dationo effectus. Könnte das nicht heißen, Adolph ward Ritter? Oder sollte es sich auf das wendische Land beziehen, womit Friederich der Erste Waldemar den Ersten belehnte? Vgl. Suhms Geschichte, 7ter Bd. S. 120 und v. Kobbe, S. 282.

er nebst mehreren Vasallen des Herzogs gegen die Slaven unternahm, wo er in der Schlacht bei Demnin sein Leben einbüßte [18]. Die Regierung Adolph des Dritten fiel in die Zeit der Streitigkeiten zwischen Kaiser Friederich dem Ersten und Heinrich dem Löwen. Unter ihm ward Travemünde erbaut. Als die Achtserklärung des Herzogs und die Uebertragung des Herzogthums Sachsen auf Bernhard von Anhalt (1180) zum offnen Krieg führte, hielt Adolph die Parthie des Kaisers, und empfing von diesem die Hälfte der Einkünfte aus Lübeck zur Belohnung. Während aber Adolph mit dem Kaiser im gelobten Lande war, kehrte Heinrich der Löwe aus seinem Exile zurück, und bemächtigte sich Holsteins (1192). Kaum war Adolph wieder im Besitz seiner Lande, als er mit Kanut dem Sechsten von Dännemark in Krieg gerieth und genöthigt wurde, Rendsburg an Dännemark abzutreten. Nach wenigen Jahren kam es zu einem neuen Kriege. Waldemar der Zweite vertrieb Adolph den Dritten aus Holstein, unterwarf sich ganz Nordalbingien (1203), welches 1214 von Kaiser Friederich dem Zweiten ihm förmlich abgetreten ward [19]. Zum Statthalter bestellte der König den Grafen Albert von Orlamünde, überließ demselben auch Hamburg zum erblichen Besitze. Nach der Gefangennehmung des Königs 1223 gelang es aber dem Grafen Adolph

---

18) Helmold II. cap. 4.

19) Urkunde in Thorkelin diplomat. I. p. 94. Die Elde und die Elbe werden als Grenzen genannt. Vgl. Carsten's wahrer Begriff von der in Kaiser Friederich II. Ueberlassungsbrief v. J. 1214 enthaltenen neuen Grenzbestimmung für das deutsche und dänische Reich in Heinze's neuem kielischen Magazin, 1ster Bd. S. 113. Sonderbar, daß diese durch den gleich anzuführenden Vertrag von 1225 aufgehobene Urkunde, dessen ungeachtet 1256 von Pabst Alexander dem Vierten und nachher 1304 von Kaiser Albrecht ist confirmirt worden. — Ueber die Vorgänge dieser Zeit vgl. von Kobbe, S. 242.

dem Vierten 1225, der in der Krempermarsch bei einer Frau von Deest (Heest?) erzogen seyn soll, die mit der dänischen Herrschaft Unzufriedenen zu sammeln, und Holstein, nicht für seinen noch lebenden Vater, sondern für sich selbst zu erwerben [20]). Bei der in demselben Jahre erfolgten Freilassung des Königs mußten Holstein und Rendsburg nebst allen andern zum deutschen Reich gehörigen Landen abgetreten werden [21]). In Lübeck blieb indeß noch eine dänische Besatzung. Die Lübecker vertrieben ebenfalls diese Besatzung, und erhielten von den benachbarten Fürsten, insbesondere von Adolph dem Vierten Hülfe gegen König Waldemar, der wiederum im Begriff war, sich nicht nur Lübecks, sondern auch Holsteins zu bemächtigen. Die Schlacht bei Bornhöved (22sten Jul. 1227) entschied für Adolph den Vierten und seine Bundesgenossen [22]).

§. 86.

Fortsetzung der holsteinischen Geschichte bis zum Jahre 1386.

Adolph der Vierte regierte nun größtentheils in Frieden, legte aber 1239 seine Regierung nieder, um in den Franciscanerorden zu treten, dem er ein Kloster in Hamburg und eins in Kiel erbaut hatte. Die erste Zeit lebte er als Mönch in dem Kloster zu Hamburg, ging darauf in das kieler Kloster, wo er 1261 starb und begraben ward. Seinen Söhnen Johann und Gerhard hatte Adolph seinen Schwiegersohn, den schleswigschen Herzog Abel, zum Vormund

---

20) Christiani, II. S. 74 und 86. Berichtigungen dazu von Kuß, Prov. Ber. 1824. 2tes Heft, S. 128.

21) Die Urkunde vom 17ten Nov. 1225 bei Thorkelin I. S. 293.

22) Suhms dänische Geschichte, 9ter Band, S. 243 u. fg.

bestellt. Unter diesen Grafen ward Holstein getheilt, wahrscheinlich 1247. Die Nachkommen Johanns bilden die kielische, die des Grafen Gerhard die rendsburgische Linie. Johann erhielt Wagrien, die Krempermarsch und die Stadt Kiel; der jüngere Bruder das übrige Holstein [23]). Die Regierung der Städte und Klöster blieb aber wahrscheinlich ungetheilt [24]). Ein Krieg dieser Grafen mit dem Erzbischof Hildebold verdient bemerkt zu werden, weil die Nachrichten davon auch auf die Besitzungen der bremischen Erzbischöfe ein Licht werfen [25]). Nach dem Tode Johann des Ersten (1261) [26]) ward dessen Landesantheil wieder unter seine Söhne, Adolf den Fünften, welcher in Segeberg residirte, und Johann den Zweiten getheilt. Im Jahr 1281 ging Gerhard der Erste mit Tode ab. Von seinen drei Söhnen erhielt Adolph, außer der Grafschaft Schauenburg, auch einen Antheil im südlichen Stormarn, und die Hälfte aller

---

23) Christiani, 2ter Theil, S. 444. (Hartmann) Adolph IV. Graf von Holstein. Hamburg 1818. — Auf dem Platze der von Adolph dem Vierten erbauten, im Jahr 1805 abgebrochenen Marien-Magdalenenkirche errichteten die Hamburger diesem um ihre Stadt so sehr verdienten Grafen ein Denkmal, am 18ten Oct. 1821.

24) Christiani, 3ter Theil, S. 12 und 13. Es kommen zwar mehrere Urkunden für Städte und Klöster vor, die nur einer der Grafen ausgestellt hat. Aber viele sind doch auch gemeinschaftlich. Z. B. von 1248, 1249 und 1256. Für Neumünster, Wesphalen mon. inedit. Tom. II. S. 40. 42 und 43. Für Itzehoe von 1257. C. C. Hols. III. S. 512. Für Segeberg von 1260. Daselbst, S. 1125, wieder von 1261 für Neumünster, Westphalen l. c. S. 43. Vgl. Christiani III. S. 317.

25) Christiani, III. S. 30. Die bei dieser Gelegenheit genannte Festung Wildescarne sucht Kuß Prov. Ber. 1824. 2tes Heft, S. 133 in der Nähe des pinnebergischen Dorfes Schadendorf.

26) Christiani, 3ter Theil, S. 46 nennt 1266. Siehe aber Suhms Geschichte, 10ter Theil, S. 491.

Gerechtsame in Hamburg [27]). Die beiden andern Söhne, Heinrich der Erste und Gerhard der Zweite, oder der Blinde, theilten sich in die übrigen holsteinischen Besitzungen. Heinrich der Erste erhielt Rendsburg, Gerhard der Zweite das südliche Stormarn, und residirte wahrscheinlich zu Itzehoe. — Die kielische Linie der holsteinischen war von kurzer Dauer. Adolph der Fünfte starb schon 1308 ohne Erben. Johann ward nun aber keineswegs alleiniger Herr des kielischen Landesantheils, sondern theilte diesen mit seinen Vettern Heinrich und Gerhard [28]). Außerdem ward er schon bei seinen Lebzeiten genöthigt, mit seinen Söhnen das Land zu theilen. Johann erhielt Bramhorst [29]) und Ploen, Nicolaus Oldesloe und Adolph Kiel. Alle Söhne starben noch vor dem Vater. Adolph, der die Antheile seiner Brüder geerbt zu haben scheint, ward 1315 zu Segeberg ermordet [30]). Nach dem Absterben der Söhne ließ der unruhige Adel den alten Grafen Johann nicht zur Regierung kommen, sondern setzte ihn gefangen. Auch mußte er sich gefallen lassen, daß seine Vettern, die Grafen Gerhard der Große, und Gerhard der Milde, sich in seine Länder theilend, ihm für seine Lebenszeit einige Güter zu seinem Unterhalte ließen [31]). Er überlebte das Unglück seines Hauses nur zwei

---

27) Urkunden von Adolph von 1297 u. 1306 bei Suhm, 11ter Band, S. 876 und 899.

28) Urkunde von 1304 in meinen Sammlungen, 3ter Bd. S. 291.

29) Nicht Bramstedt, wie Christiani sagt, 3ter Theil, S. 95. Bramhorst, welches alle Quellen und Urkunden nnnen, lag in der Probstei. Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 504 und 2ter Bd. Vorrede, S. 9.

30) Hoier Untersuchung, ob Hartwig Reventlow als der Mörder Adolph des Sechsten anzusehen sey? in Noodts Beiträgen, 1ster Bd. S. 40.

31) Die Theilungsurkunde vom 7ten Januar 1316 in Suhms Geschichte, 11ter Theil, S. 925. Hier wird

Jahre. Erich Menved muß sich anfänglich der kielischen Linie angenommen haben, verglich sich aber bald mit den rendsburgischen Grafen [52]).

§. 87.

Fortsetzung. Geschichte der holsteinischen Grafen rendsburgischer Linie.

Als die kielische Linie erlosch, waren Heinrich der Erste († 1305) und Gerhard der Zweite († 1314) bereits gestorben. Letzterer hatte vielfältige Mishelligkeiten mit dem Adel, die durch einen Vergleich von 1310 beigelegt wurden [53]). Wenn auch weitere Theilungen des Landes Statt gefunden haben, so erscheinen doch schon 1316 Heinrich des Ersten Sohn, Gerhard der Große und Johann der Milde, Sohn Gerhard des Zweiten, aus der Ehe mit Erich Glippings Wittwe, als die alleinigen Regenten des Landes. Jeder dieser Grafen hatte zwar einen Bruder, ob diese aber regiert haben, ist ungewiß [54]). Unter diesen beiden Grafen erhob sich auf einmal das Haus der Schauenburger zu

---

Adolph von Kiel genannt, wie auch in der folgenden Urkunde.

52) Urkunde von Erich Menved vom Jahr 1316 in Noodts Beiträgen, 1ster Bd. S. 49, ex parte interfectionis nobilis viri domini Adolphi — et pro causa fratris (soll heißen patris).

53) Auszugsweise bei Hvitfeld, 2ter Bd. S. 347. Die Urkunde ist die älteste bestimmte Erwähnung ritterschaftlicher Privilegien.

54) Gerhards Bruder hieß Johann, und Johanns Bruder Gerhard. Von Gerhards Bruder ist gar nichts bekannt. Heinze verwechselt ihn im Register mit Johann dem Milden. Mehr weiß man von dieses Bruders Gerhard. Er übertrug 1314 seinen Antheil von Holstein dem Bruder. Hvitfeld, 1ster Bd. S. 370. Er war Geistlicher, und hat daher vielleicht nie an der Regierung Theil genommen.

einer bis dahin unbekannten Größe an Macht und Ansehen. Ihre Theilnahme an den dänischen Händeln gab dazu die Veranlassung. Johann der Milde war seinem Halbbruder Christoph dem Zweiten behülflich, die dänische Krone zu erwerben, und erhielt dafür Rechte auf die Insel Fehmern (1321). Gerhard der Große ward nicht nur Vormund seines Schwestersohns, des schleswigschen Herzogs Waldemars des Fünften, sondern verhalf auch seinem Mündel, nach der Entthronung Christoph des Zweiten, zur dänischen Krone (1326). Selbst aber erwarb er das Herzogthum Schleswig, und sein Vetter Johann die Insel Fehmern [35]). Schleswig mußte jedoch bald wieder abgetreten werden. Außerdem erwarben beide Grafen, die übrigens, weil sie verschiedenen Partheien zugethan waren, nicht immer in Frieden mit einander lebten, bedeutende Provinzen von Dännemark als Unterpfand für aufgewandte und vorgestreckte Geldsummen. Gerhard der Große war fast Regent in Dännemark, erregte aber viele Unzufriedenheit, und ward 1340 zu Randers von Niels Ebbesen erschlagen. Ihm folgten seine Söhne Heinrich der Eiserne und Nicolaus in der Regierung. Der erste war ein tapferer, kriegslustiger Fürst, und hat sich insbesondere durch seine Theilnahme an der Schlacht bei Cressy (1346) großen Ruhm erworben. Graf Johann ging 1359 mit Tode ab [36]), und ihm folgte sein Sohn, Adolph der Siebente. Nach Heinrich des Eisernen Tod (1381) theilten seine Söhne Gerhard der Vierte, Al-

---

35) Die Urkunde über Schleswig ist vom 17ten Aug. Suhm Geschichte, 12ter Bd. S. 135.

36) Sein Beiname (largus, de Thobringer) enthält kein Lob. Vielleicht ist der Verkauf der Vestung (nicht der Stadt) Travemünde die Ursache davon, welche 1320 geschah, nach der Urkunde in Heinze's Sammlung, 1ster Bd. S. 267, Presbyter Bremensis bei Westphalen III. S. 52.

brecht und Heinrich sich in seine Lande. Mittlerweile war das Herzogthum Schleswig durch Aussterben der Linie des Herzogs Waldemar, dem es wieder hatte restituirt werden müssen, erledigt worden (1378), und bald (1386) ward es, in Gemäßheit der dem Grafen Gerhard dem Großen und seinen Nachkommen ertheilten Anwartschaft, dem holsteinischen Grafenhause übertragen. — Manche kleine innere Fehden störten schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts den Frieden des Landes und der einzelnen Distrikte, ohne daß die Grafen, noch weniger Kaiser und Reich sich darum bekümmerten [37]). Zwischen den Grafen, einigen Fürsten und Städten in der Nachbarschaft wurden zwar mehrere Landfrieden abgeschlossen, aber selten wurden sie ernstlich gehalten, und halfen dem Unwesen nicht ab [38]). In diesem Zeitalter der Fehden entstanden zur Sicherheit für Privatfamilien Burgen und befestigte Schlösser, die aber hinwiederum zu manchen Ausfällen auf Reisende und Kaufleute gemißbraucht wurden, und darum wieder abgebrochen werden mußten [39]). — In den Jahren von 1348 bis 1351 wüthete in den Herzogthümern die unter dem Namen des schwarzen Todes bekannte

---

37) Die berühmtesten sind die von Henneke Limbeck mit Kiel 1357 und der Familie Buchwald mit Lübeck 1367. Christiani, 3ter Theil, S. 217 und 249.

38) Z. B. Landfriede von 1327 in Heinze Sammlungen, 1ster Bd. S. 275; desgleichen von 1338, daselbst, S. 275; von 1343, daselbst, S. 288 und von 1385, Christiani, 4ter Th. S. 8.

39) Selbst bei den Städten befestigten einzelne Bürger ihre Besitzungen. So hatte ein Lichtgießer zu Kiel 1272 ein propugnaculum vor der Stadt, Westphalen mon. ined. III. S. 657. Vgl. auch den Vertrag der holsteinischen Grafen mit dem Adel von 1307. Christiani, 3ter Theil, S. 80 und Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 694. Urkunde, betreffend Stegen und Woldorp, in Heinze Magaz. 1ster Bd. S. 89.

schreckliche Seuche [40]), und richtete so große Verheerungen an, daß manche Häuser leer standen, und bebaute Gegenden in Einöden sich verwandelten [41])

§. 88.

Geschichte der holsteinischen Grafen bis zum Jahre 1459.

Zur Zeit der Erwerbung des Herzogthums Schleswig regierten in Holstein, außer Adolph dem Siebenten, Johann des Milden Sohn, Gerhard des Großen Sohn Nicolaus und Heinrich des Eisernen Söhne Gerhard, Albrecht und Heinrich. Da das Herzogthum Schleswig damals noch als untheilbar angesehen wurde, und also nur Einer der Nachkommen Gerhard des Großen es erhalten konnte, so wäre Nicolaus der nächste dazu gewesen. Er entsagte aber zu Gunsten seines Neffen, Gerhard, der denn nun auch Herzog von Schleswig ward. Mit Adolph dem Siebenten erlosch 1390 die eine der von Gerhard dem Ersten abstammenden drei Linien. Der Nachlaß Adolph des Siebenten ward hauptsächlich zwischen Nicolaus und seinen drei Neffen getheilt. Der Graf Otto zu Schauenburg erhielt außer einer Summe Geldes, Billwerder und Ochsenwerder, auch einige Gegenden an der Elbe, welche in der Urkunde dat Nieland und de Nystadt genannt werden [42]). Worin sonst der Lan-

---

40) Kuß in den Prov. Ber. 1825. 3tes Heft, S. 81. Die Schilderung der Krankheit nach Boccacio's Decamerone giebt Rühs Geschichte von Schweden, 1ster Bd. S. 168.

41) Kuß l. c. u. die Chron. Slav. bei Lindenbruch, S. 207.

42) Aus Dankwerths Chronik ist ein Auszug der Theilungsurkunde abgedruckt bei Christiani, 4ter Theil,

destheil Adolph des Siebenten bestand, und wie er getheilt wurde, ist nicht zu ersehen. Nur daß die Insel Fehmern dem Grafen Nicolaus zugefallen, erhellet aus der Theilung, die 1397 nach seinem Tode Statt hatte [43]). Der Theil der Elbmarschen, welcher ehemals zur Grafschaft Stade gehörte, und mit dieser an den Erzbischof von Bremen überging, scheint jetzt schon zu Holstein gerechnet worden zu seyn. Wenigstens ward Haseldorf dem Herzog Gerhard beigelegt [44]). Daß die Mannschaft ungetheilt bleiben und allen dreien Herren huldigen sollte, ward jetzt ausdrücklich bestimmt. Uebrigens ist in dieser Theilungsurkunde einiges dunkel, indem gesagt wird, daß Segeberg Heinrich dem Eisernen gehört habe, ohne daß die Geschichte Auskunft darüber giebt, wie dieser Besitz an Adolph den Siebenten gekommen ist. Von den drei Brüdern starben Albrecht und Gerhard bald nach einander. Beide fielen im Kriege mit den Dithmarschern, jener 1403, dieser 1404. Da Albrecht keine Erben hinterließ, so hätte sein Land getheilt werden sollen. Zu einer Theilung scheint es aber nicht gekommen zu seyn. Denn Heinrich nahm sich gleich nach seines ältesten Bruders Tod der Vormundschaft über seine drei Söhne an, von denen keiner, als ihr Oheim starb (1421), mündig gewesen seyn wird. Während dieser Zeit war das holsteinische Grafenhaus fast fortwährend im Krieg mit den dänischen Königen wegen des Herzogthums Schleswig. Als diese Unruhen durch den Vergleich von 1435 beendigt wurden, war Adolph der Achte allein am Leben. Gerhard fiel vor Flensburg 1427 und Heinrich starb

---

S. 366. Vollständig steht sie in der justitia causae Ranzovianae. Beilage Lit. H.

43) Christiani, 4ter Theil, S. 24.

44) Es war doch eigentlich nur verpfändet, und selbst noch 1409; siehe Kuß in den Prov. Ber. 1824. 1stes Heft, S. 94. Vielleicht ist aber in der Theilungsacte Hasselburg zu lesen.

1433, mit Hinterlassung eines Sohnes, der aber auch bald mit Tode abging. Zum ersten Male wieder seit Adolph dem Vierten war Holstein, mit Ausnahme des schauenburgischen Antheils, nun unter Einem Landesherrn vereinigt, der das Land in Frieden bis an sein Ende regierte. Er starb 1459, der Letzte seines Stammes [45]). Die ruhigen Tage, welcher das Land unter Adolph dem Achten genoß, und seine persönlichen lobenswürdigen Eigenschaften haben sein Andenken lange im Volke erhalten [46]). — In dieser Periode, und zwar ziemlich früh, ist der Name Holstein für die beiden Grafschaften zusammen der gewöhnliche geworden, so daß auch Stormarn darunter befaßt ward, wiewohl die Grafen in ihrem Titel Stormarn immer mit aufführen [47]).

§. 89.

Von der Grafschaft Holstein-Pinneberg.

Der späterhin sogenannte schauenburgische Antheil von Holstein ist als ein abgesonderter Besitz erst durch die Theilung nach Gerhard des Ersten Tode 1281 entstanden. Doch war damals das Gebiet keinesweges arrondirt, sondern ist nach und

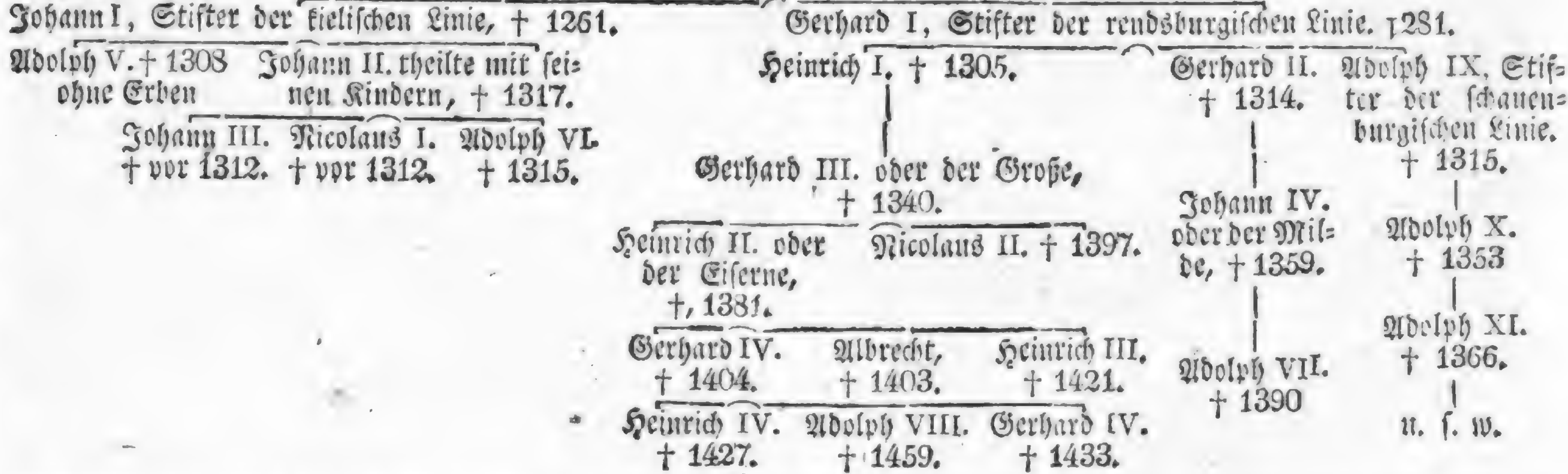
---

45) Er ward in Itzehoe begraben, wie Gerhard der Erste und die Nachkommen Heinrich des Ersten. Staatsb. Mag. 5ter Bd. S. 693.

46) Das Sprichwort: es ist nun nicht mehr, wie zu Herzogs Adolph Zeiten, bezieht Helmreich (Chronik, 1ster Bd. S. 231) auf diesen Adolph. — Zur leichtern Uebersicht wird auf dem nächsten Blatte eine schematische Uebersicht der Genealogie des schauenburgischen Hauses gegeben, mit Weglassung derjenigen Grafen, die nicht regiert haben.

47) v. Kobbe Geschichte von Lauenburg, S. 130, not. 24. Die östliche Grenze von Bishorst heißt schon 1146 die marcha Holsatorum. Staatsbürg. Mag. 2ter Bd. S. 169. Die Grenze zwischen Dithmarschen und der Wilstermarsch heißt der Holstengraben.

Stammtafel der regierenden schauenburgischen Grafen.



Anmerkung. Einige machen Johann den Milden zu einem Sohn Johanns des Dritten. Die Theilungsurkunde von 1316 bei Suhm, 11ter Bd. S. 925 beweist das Gegentheil Eine andere Abweichung der Genealogien ist, daß einige Adolph, den Stifter der schauenburgischen Linie, zu einem Sohn Gerhard des Zweiten machen, dessen Bruder er doch war. In einer Urkunde bei Westphalen mon. ined. IV. S. 3489 nennt der schauenburger Adolph die Grafen Adolph und Johann seine patrueles, Söhne seines Vatersbruders. Vgl. auch die Urkunden von 1304 und 1312 in meinen Samml. 3ter Bd. S. 291. Vornämlich aber erweisen es die Urkunden bei Staphorst III. S. 749 f., welche Adolph schon 1288 als regierender Graf allein und 1309 gemeinschaftlich mit Gerhard ausgestellt hat. Ueber Adolph des IX. Nachfolger vgl. die Stammtafel in der ao. 1768 gedruckten Klageschrift des Grafen von Limburg-Styrum.

nach gesammelt worden. Gerhard der Zweite, Johann der Milde und sein Bruder Gerhard besaßen mehrere Güter im Pinnebergischen. Einiges erwarb der jüngere Adolph 1320 von Gerhard, Johanns Bruder. Aber noch im folgenden Jahre war das Schloß Uetersen den Grafen Johann und Adolph gemeinschaftlich zuständig. Auch Grönland war ein gemeinschaftlicher Besitz der Grafen Gerhard und Adolph [48]). Durch die Theilung von 1397 nach Adolph des Siebenten Tode wird die schauenburgische Linie ihren Antheil so vergrößert haben, wie er in der Folge geblieben ist [49]). Das bei dieser Gelegenheit den Schauenburgern eingeräumte Nieland ist ohne Zweifel die nachher sogenannte laurwigsche Wildniß. — Wenn man gleich aus den Verhandlungen einigermaßen ersieht, wie das pinnebergische Gebiet sich gebildet hat, so fehlen doch zur vollkommenen Aufklärung des Hergangs viele Data. Namentlich wird nicht klar, warum gerade dieser Theil von Stormarn so sehr zerstückelt

---

48) Folgende Urkunden kommen hier in Betracht; 1312 von dem Grafen Johann und seinen Söhnen Christopher und Adolph wegen des Zehnten in Sommerland. Staphorst II. S. 23. — 1312. Vertrag zwischen Adolph und Gerhard wegen Theilung Stormarns, wenn sie dessen mächtig werden, meine Sammlungen, III. S. 291. — 1319. Gerhard Johannes und Adolphs wegen des Zehnten in Grönland, Staphorst II. S. 235. — 1320. Vertrag zwischen Adolph und dem Probsten Gerhard wegen Rellingen, Wedel rc. s. meine Sammlungen, III. 291. — 1321. Vertrag zwischen Johann und Adolph über das Schloß Uetersen. Daselbst, S. 212.

49) Die Erwerbung des Schlosses Pinneberg 1570 (Christiani, 4ter Th. S. 15) kommt hier nicht in Betracht. Denn unstreitig gehörte Pinneberg schon früher den Schaumburgern. Was 1570 geschah, betraf sicherlich nicht die Landeshoheit, sondern bloß den Lehnsbesitz des Schlosses, welcher damals von den Grafen eingezogen ward.

worden ist, und warum die Herrschaft Herzhorn von der Crempermarsch, in welcher sie belegen, ist getrennt worden [50]). Auf allen Fall ist aber so viel gewiß, daß 1397 die andern Grafen in dem Pinnebergischen keine Besitzungen mehr hatten, wie die Theilungsurkunde aus dem gedachten Jahre ergiebt [51]).

§. 90.

Nachrichten von der Insel Fehmern [52]).

Wir sind in den neuern Zeiten gewöhnt worden, die Insel Fehmern als einen Theil von Schleswig anzusehen. Al-

50) Vgl. Bolten Kirchennachrichten, II. S. 342. — In der ersten Theilung von 1247 (Christiani, 3ter Th. S. 12) erhielt Gerhard der Erste etwas von der Krempermarsch. Obgleich ihm die Wilstermarsch beigelegt wird, besaß doch Johann der Zweite das Dorf Krummendieck. Suhms Geschichte, 9ter Bd. S. 926. Diese Thatsachen zeigen, daß mehr auf Gleichheit der Theile, als auf die Lage der Distrikte Rücksicht genommen ward.

51) Christiani, 4ter Theil, S. 25, nennt zwar, als zum Antheil des Grafen Albrecht gehörig, das Land Stormarn, mit Beziehung auf Dankwerths Chronik. Das von mir gebrauchte Exemplar liest aber: die Störmarschen und Osterhof. Der Zusatz Osterhof zeigt, daß die Gegend um Breitenburg gemeint ist, und unter dem Ausdruck „Störmarschen" verstanden werden muß. Osterhof war ein der Linie Gerhard des Großen gehöriges Schloß. Der Graf Nicolaus starb daselbst.

52) (Gössel) gründliche historische Nachricht von der Insel Fehmern (1729), zum Theil abgedruckt in der dänischen Bibliothek, 9ter Bd. S. 451. Lackmann Beweis, daß die Insel Fehmern weder dem Königreiche Dännemark, noch dem Herzogthum Schleswig oder Holstein jemals einverleibt gewesen, 2te Auflage, 1746, (als Anhang zum 5ten Bande der Geschichte). Die erste Auflage erschien 1728 in Fol. Dagegen ist Gössels Schrift gerichtet. Vgl. noch Dän. Atlas, 7ter Bd, S. 458.

lein bis auf den Anfang des vorigen Jahrhunderts kann es richtiger zum Herzogthum Holstein gezählt werden. Eigentlich war es weder ein Theil des einen noch des andern Herzogthums, sondern ein Land für sich. Die geschichtlichen Ereignisse auf Fehmern hängen indeß mehr mit der holsteinischen als mit der schleswigschen Geschichte zusammen. Bis zum Jahr 1326 war Fehmern eine dänische Provinz. Johann dem Milden war sie schon 1320 von seinem Halbbruder Christoph dem Zweiten versprochen, aber bis dahin vorenthalten worden. Mehr als einmal ward Fehmern der Gegenstand von Kriegen, und hatte Vieles zu leiden, indem es bald von den dänischen Königen genommen, bald wieder von den holsteinischen Grafen erobert wurde, wie 1358 in dem Kriege zwischen Johann dem Milden und Waldemar dem Vierten. Indeß verblieb es als Lehn Adolph dem Siebenten, und ward demnächst in der Theilung von 1397 dem Grafen Gerhard überlassen. In den Kriegen zwischen Erich von Pommern und den holsteinischen Grafen war Fehmern besonders Gegenstand des Angriffs, und ward 1419 so verwüstet, daß, der Sage nach, von der ganzen Bevölkerung nur drei Personen übrig geblieben seyn sollen [53]). Der Vergleich von 1435 endigte auch diesen Streit. Adolph der Achte behielt das Land Fehmern, mußte es aber, zur Sicherung für aufgenommene Gelder, bald an Lübeck versetzen. Nach der Verwüstung der Insel im Jahr 1419 sollen Dithmarscher eingewandert seyn und das Land bevölkert haben. Daß diese Sage gegründet sey, beweisen manche Aehnlichkeiten der fehmerschen und dithmarsischen Verfassung, insbesondere die noch vorhande-

53) Kortholt Femaria desolata, oder historische Beschreibung, wasgestalt für dritrehalbhundert Jahren die Insel Fehmern vom Könige Erichen jämmerlich zerstöret worden, 2te Auflage. Hamburg 1695. 12.

nen Ueberreste der alten Geschlechtsverbindungen, die wir sonst nur in Dithmarschen kennen [54]).

§. 91.

Fortsetzung der dithmarsischen Geschichte bis zur bornhövder Schlacht.

Nach dem Tode Udo des Dritten blieb Dithmarschen nicht lange bei dem Geschlechte der stadischen Grafen. Auf Udo's Sohn, Heinrich den Zweiten, folgten dessen Vettern, Udo der Vierte und Rudolph der Zweite. Letzterer ward 1145 von den Dithmarschern, die mit seinem Regiment unzufrieden waren, erschlagen [55]). Ein dritter Bruder Hartwig, welcher erst in Magdeburg, dann in Bremen Domherr war, und nach Adalberds Tod den erzbischöflichen Stuhl daselbst bestieg, machte Ansprüche auf Dithmarschen, fand aber damit bei den Einwohnern des Landes kein Gehör, und mußte auch, obgleich ihm in einer von Kaiser Conrad dem Dritten bestätigten Urkunde [56]) von dem Erzbischof Hülfe zugesagt wurde, die beabsichtigte Eroberung Dithmarschens aufgeben. Er übertrug nun die Grafschaft an den Erzbischof von Bremen [57]). Darauf haben in der Folge die Erzbischöfe ihre Ansprüche begründet. Zweifelhaft ist es

54) Rawert über die Vetterschaften auf Fehmern. Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 250.

55) Stammtafel dieser Grafen bei Bolten, II. S. 187. Helmold 2, 6, 6. nennt dies Geschlecht antiqua Udonum prosapia.

56) Bolten, II. S. 151. Merkwürdig ist hier die Erwähnung des römischen Rechts. Conditionem vero in omni contractu valere, jura imperialia scripta indubitati juris esse testantur.

57) Die Uebertragungsurkunde ist wahrscheinlich verlohren gegangen.

jedoch, ob diese Rechte nicht später zu Gunsten Heinrich des Löwen sind aufgegeben worden. Nach allen Umständen dürfte es wahrscheinlich seyn, daß die bremischen Erzbischöfe ihre Rechte an Dithmarschen behalten haben, und nur nicht im Stande gewesen sind, sie geltend zu machen [58]. Heinrich der Löwe, unzufrieden mit Hartwigs Abtretung von Dithmarschen, wollte sich das Land zueignen, verglich sich mit dem Erzbischof darüber, eroberte es 1148, und suchte seine Herrschaft durch Anlegung der Stellerburg zu sichern. Nach Heinrich des Löwen Achtserklärung 1179 hätte Dithmarschen unstreitig an Bremen zurückfallen sollen, aber es kam in den Besitz Adolph des Zweiten, der aber kein Recht darauf zu haben glaubte [59], die Ansprüche Bremens anerkannte, und bei der Abtretung des Landes (1184) sich bloß eine jährliche Lieferung von zweihundert Scheffeln Hafer, vielleicht auch einige Privatbesitzungen vorbehielt [60]. Hartwig der Zweite, endlich zum Besitz der Herrschaft gelangt, vertrug sich nicht lange mit den Einwohnern seines Erblandes. Als er nämlich sich die Ungnade Kaiser Heinrich des Sechsten zuzog, darüber von seinem Bisthum vertrieben und der schleswigsche Bischof Waldemar an seiner Statt erwählt wurde (1190), hielten es die Dithmarscher mit dem neuen Erzbischof und ergaben sich demselben [61]) Streitigkeiten zwischen

58) Wahrscheinlich behielt Bremen oberlehnsherrl. Rechte. Dafür spricht die Art, wie Helmold II. 6, 6. sich äußert, und die in der folgenden Note angeführte Stelle.

59) Arnold, Lib. III. cap. 12.

60) Bolten, II. S. 199. — Eine Urkunde Friederich des Ersten von 1180 (Bolten, II. S. 199) betrifft bloß die Grafschaft Stade, nicht Dithmarschen.

61) So scheint mir der Hergang, nach Arnolds von Lübeck Erzählung, II. 28. am wahrscheinlichsten. Daß die Dithmarscher sich von dem Reiche getrennt haben sollten, ist nicht ohne ganz entschiedene Zeug-

Adolph dem Dritten, der sich nach des Bischofs Gefangennehmung (1193) Dithmarschens bemächtigt hatte, mit dem dänischen Könige Kanut dem Sechsten, führten dahin, daß Dithmarschen eine dänische Provinz und nachher unter Waldemar dem Zweiten nebst dem übrigen Nordalbingien abgetreten ward. Während der Gefangenschaft des Königs fiel Dithmarschen Adolph dem Vierten zu, ward aber vom Könige (1226) wieder erobert. In der Schlacht bei Bornhöved entschieden die Dithmarscher, nach einer Uebereinkunft mit Herzog Adolf, der für den Beistand der Dithmarscher alle seine Ansprüche auf das Land aufgab, durch ihren Abfall vom Könige den Ausgang des Kampfs. So ward jene denkwürdige Schlacht auch der Anfang der dithmarsischen Freiheit. Bei der Abtretung der transalbingischen Lande behielt Waldemar einige von ihm durch Kauf erworbene Privatbesitzungen in Dithmarschen [62]).

§. 92.

Uebersicht der dithmarsischen Geschichte bis zum Jahre 1459.

Nach der bornhöveder Schlacht eignete der Herzog Albrecht von Sachsen sich wenigstens die Rechte eines Lehnherrn über Dithmarschen zu, überließ aber schon 1228 alle seine Gerechtsame dem Erzbischof Gerhard dem Dritten [63]). Von jetzt

---

nisse anzunehmen. Arnold sagt zwar an jenen Stellen, III. 22. und IV. 22., daß die Dithmarscher damals unter dänische Herrschaft gekommen seyn sollen. Dieser Schriftsteller ist aber in der Erzählung mancher Nebenumstände zu ungenau, um allein auf sein Zeugniß jene Thatsache anzunehmen.

62) Erdbuch Waldemar des Zweiten von 1231 in Langebeck Scriptores, VII. p. 523.

63) Urkunde bei Bolten, II. S. 250.

an blieben die Dithmarscher Unterthanen des bremischen Stifts. Es entwickelte sich aber, dieser Herrschaft ungeachtet, eine höchst eigenthümliche freie Verfassung, die nach damaligen Begriffen mit den Regierungsrechten nicht unvereinbar erschien. In Dithmarschen hat eine solche Verfassung ihre vollständige Entwickelung erhalten. Die Grundzüge dazu finden sich aber auch in andern Gegenden. Ja selbst dies, daß Dithmarschen mit fremden Fürsten und Landschaften Verträge einging, ist nicht so einzig in seiner Art, als Viele es angesehen haben [64]). Ueberhaupt muß man bedenken, daß kein rechtlicher Grund vorhanden war, warum sich das Verhältniß der Landesgemeinden zum Regenten nicht eben so sollte gestaltet haben können, als das Verhältniß der Stände zum Reiche. Nur ganz einzeln haben die Dithmarscher die Grenzen der Unterthanenpflicht verkannt und überschritten [65]). Die Begebenheiten selbst in dieser Periode haben wenige staatsgeschichtliche Beziehungen. Vielfältige Fehden störten das nachbarliche Verhältniß zwischen Holstein und Dithmarschen. Nicht immer waren es die Ansprüche der holsteinischen Grafen auf Dithmarschen, welche den Krieg erzeugten. Oft entstanden sie vielmehr aus bloßen Privatbeleidigungen, wenn wegen verübter Todschläge und Gewaltthätigkeiten Entschädigung und Buße verweigert wurden. In den ersten Jahren nach der bornhöveder Schlacht herrschte

---

64) Auch die Eiderstedter schlossen Verträge mit Dithmarschen, z. B. 1417, Bolten, II. S. 474; die Wilstermarsch 1408 mit dem Lande Kedingen, und das Amt Haseldorf ebenfalls mit Kedingen 1463. Abhandlungen aus den Anzeigen, 5ter Bd. S. 485 u. f. Vgl. meine juristische Encyclopädie, §. 134 a. E.

65) Z. B. in dem Vertrage mit Gerhard dem Zweiten von 1283 (bei Molbech Geschichte des dithmarscher Krieges, S. 244), wo sie sich anheischig machen, Holstein gegen Angriffe des Erzbischofs mit zu vertheidigen.

zwischen Holstein und Dithmarschen gutes Vernehmen, welches 1283 durch einen Freundschaftsvertrag mit Gerhard dem Zweiten noch befestigt wurde [66]). Daß Graf Heinrich der Erste durch eine Schenkung des Erzbischofs Giselbert 1298 einige Güter in Dithmarschen erhielt [67]), war dem guten Vernehmen wohl eben nicht förderlich. Um diese Zeit oder kurz vorher sollen die Dithmarscher den Adel vertrieben haben [68]). Gewiß ist, daß die Erwähnung des Adels in den Urkunden dieser Zeit aufhört. Viel wahrscheinlicher aber als eine gewaltsame Vertreibung, welche auf keinem Zeugniß beruht, ist eine allmählige Verschmelzung des Adels mit dem übrigen Volke, die um so eher in einem Lande Statt finden konnte, wo es keine Lehnsverhältnisse gab, die so sehr dazu beigetragen haben, den Adel als Stand zu erhalten [69]). Mit Gerhard dem Großen hatten die Dithmarscher wiederholte Streitigkeiten, die mit abwechselndem Glücke geführt, und nachdem ein Rest der fast besiegten Dithmarscher in der brennenden Kirche zu Wöhrden eingeschlossen, mit dem Muthe der Verzweiflung herausbrechend, fast Gerhards ganzes Heer vernichtet hatte (1320), durch einen Vergleich 1323 beendigt

66) Bei Molbech, S. 242. Der Eingang der Urkunde ist aus dem Decreto Gratiani entlehnt.

67) Urkunde bei Molbech, l. c. S. 243. Langenbrock, welches später vom Grafen verpfändet ward, Bolten, II. S. 354, gehört aber gar nicht zu Dithmarschen. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 684.

68) Bolten, 2ter Theil, S. 356, ist für das Jahr 1304. Molbech, S. 45, mit Rücksicht auf den Vertrag von 1283, für einen früheren Zeitpunct, weil da schon der Adel nicht genannt wird.

69) Es ist kein ganz unerheblicher Beweis für diese Ansicht, daß das Vogdemannsgeschlecht, zu welchem die nach Holstein gewanderten Familien der Reventlowe und Walstorper gehörten, in Dithmarschen blieb, und bis zum Untergange der Freiheit großes Ansehen behauptete. Viethen Beschreibung, S. 68.

wurden [70]), in welchem auch der Bischof Johann von Schleswig mit eingeschlossen war, der also auch an dem Streite Theil genommen haben muß. Gerhard des Großen Söhne erneuerten den Vertrag 1341, und abermals 1358. Die holsteinischen Grenzfestungen scheinen den Dithmarschern besonders anstößig gewesen zu seyn. In beiden Verträgen ist davon die Rede. Nach dem ersten sollen nur zwei Festungen seyn, Tilenburg und Hanerau, der andere Vertrag nennt auch die Kakesburg [71]). Unbedeutender waren die Streitigkeiten mit den Hamburgern und andern Städten über Schiffahrt auf der Elbe und Behandlung der gestrandeten Güter. Früher waren schon mehrere Verträge deshalb geschlossen. Im Jahre 1384 kam ein neuer zu Stande [72]). Ernster als bisher wurden die Kämpfe mit den Holsteinern, als 1403 und 1404 Gerhard des Großen Enkel, Gerhard und Albrecht, wie sie glaubten, von den Dithmarschern höchlich beleidigt, das Land mit Krieg überzogen. Sie drangen ins Land hinein, und erbauten auf dem Wege nach Meldorf eine Festung, Marienburg, die sie auch noch behielten, als Albrecht fiel und das Heer der Holsteiner sich zurückzog. Im folgenden Jahre setzte Gerhard den Krieg fort, erlitt aber mit seinem Heere am 4ten August in der Süderhamme [73])

70) Zuerst mitgetheilt von Molbech l. c. S. 244. Die einzelnen Kirchspiele stellten besondere Anerkennungsurkunden darüber aus. Suhm, XII. S. 78 u. 355.

71) Urkunden bei Bolten, 2ter Theil, S. 392 und 398. Ueber Tilenburg vgl. Boltens Stapelholm, S. 134 und 312. Ueber Hanerau Noodts Beiträge, 1ster Bd. S. 632. Kakesburg (denn so ist zu lesen, und weder Halvesburg noch Katesburg), lag zwischen Itzehoe und Dithmarschen, wie der noch vorhandene Ortsname beweist. Geuß Beiträge, 2ter Theil, S. 25.

72) Schuback de jure littoris; in appendice, S. 271—303.

73) Nur drei Wege führten vormals in Dithmarschen, ein enger Marschweg von Itzehoe aus nach Burg, die Süderhamme nach Hemmingstedt und die Norderhamme nach Heide.

eine Niederlage, die ihm selbst und einem großen Theile des holsteinischen Adels das Leben kostete. Große Trauer verbreitete das Ereigniß in Holstein. Die Freude der Dithmarscher war dagegen so groß, daß sie den Oswaldstag, der am Tage nach dem Siege eintraf, zu einem großen Festtage erhoben, der an heiliger Feier dem Ostertage gleich seyn sollte [74]). Von der Zeit an ward das nachbarliche Verhältniß durch keine erhebliche Zwiste mehr gestört. Fehden mit den Nordfriesen in Eiderstedt, Unterthanen der holsteinischen Grafen, hätten leicht zu neuen Kriegen führen können. Die Streitigkeiten wurden aber durch friedliche Vermittelung beigelegt. Durch diese Streitigkeiten und Fehden erlitten die Grenzen des Landes keine Veränderungen. Denn immer ward das Eroberte wieder zurückgegeben. Durch Ueberschwemmungen des Wassers gingen aber bedeutende Landstrecken verlohren, nicht nur an der Elbe und Westsee, sondern auch gegen die Eider, welche durch eine große Wasserfluth 1337 viel breiter geworden seyn und erst Eiderstedt von Dithmarschen völlig getrennt haben soll [75]). — In dieser Periode erscheint die Verfassung Dithmarschens als vollkommen ausgebildet. Das Land genoß einer großen Freiheit, und wird häufig ein Freistaat genannt. Dies ist aber nicht

---

Ueber die Hammen vergl. Dankwerths Landesbeschreibung, S. 289.

74) Dithmarsisches Landrecht von 1447. Art. II. Westphalen mon. inedit. III. S. 1733. Bolten, S. 446. Der Tag des Sieges war der Tag des heiligen Damianus, dessen Namen sie in die Litanei aufnahmen.

75) Heimreichs nordfriesische Chronik, 1ster Bd. S. 242. Da nach einer bekannten Erfahrung die Wassermasse, welche aus dem Stromgebiet der Eider ins Meer fließt, eher ab- als zugenommen hat: so ist die Ursache zur Erweiterung der Eider in der Verschlammung anderer Ausflüsse zu suchen. — Ueber untergegangene Ortschaften vgl. Bolten, II. S. 313.

ganz richtig. Denn dem Erzbischof von Bremen stand die Landeshoheit zu, wiewohl sie beschränkt war. In Rücksicht auf seine Landesherrlichen Rechte war das Land nach der Anzahl der Taufkirchen, anfangs in vier, nachher in fünf Döffte eingetheilt [76]), deren jede einen erzbischöflichen Vogt hatte. Die übrige Landesverwaltung ward von dem Collegio der Acht und Vierziger besorgt, konnte aber auch zur Entscheidung der Landesgemeinde gelangen. In manchen Beziehungen erscheinen die Kirchspiele als vollständig freie Gemeinden, die wiederum den Familienverbindungen (Schlachten und Klufften) für ihre Angelegenheiten eine große Freiheit gewährten [77]). So war Dithmarschen im Kleinen ein Bild des deutschen Reichs. Das allgemeine Streben nach Ungebundenheit mußte die innere Einheit und den festen Zusammenhang der Theile schwächen, und die Verfassung konnte daher eine allgemeine bürgerliche Freiheit nur unvollkommen gewähren.

§. 93.

Geschichte Schleswigs bis zum Jahre 1326.

Unter dem Könige Niels erhielt Südjütland in Knut Laward einen eignen Herzog, der die wendischen Einfälle mit Geschick abwehrte und der Verwaltung weise vorstand, bis er 1131 den 7ten Januar durch die meuchelmörderische Hand des Prinzen Magnus fiel [78]). König Niels starb

---

76) Vgl. Bolten, 2ter Theil, S. 269 und 300. Die alten vier Döffte waren Osterdöfft, Westerdöfft, Middeldöfft und Meldorpdöfft. Die Strandmannsdöfft ist durch Theilung der Meldorperdöfft entstanden.

77) Kieler Blätter, 5ter Bd. S. 252. Harms publicistische Aufsätze, S. 50.

78) Saxo, S. 259. Kanut ward 1170 canonisirt. Suhm, 7ter Bd. S. 315.

1134. Nach den kurzen Regierungen von Erich Emun († 1137) und Erich Lam († 1147) entspann sich zwischen Sven, Erich Emuns Sohn, und Kanut, dem Sohne von Magnus, ein Thronstreit, in welchem Sven Anfangs siegte [79]). Waldemar, Knut Lawards Sohn, erhielt von ihm Schleswig als Herzogthum, machte aber nachher Ansprüche an die dänische Krone, die er, als Kanut ermordet und Sven auf der Gratheheide gefallen war (1157), wirklich errang. Während Waldemars des Ersten Zeit hatte Schleswig an Christoph, einem Sohne des Königs, einen Herzog. Unter Kanut dem Siebenten seit 1182 war erst der in der dithmarsischen Geschichte genannte schleswigsche Bischof Waldemar, dann des Königs Bruder Waldemar dem Lande vorgesetzt, bis er 1202 den dänischen Thron bestieg. — Die merkwürdigen Ereignisse in dem Leben dieses Königs stehen mit der Geschichte Schleswigs in keiner besondern Verbindung. Der Gebrauch, jüngere Prinzen mit Schleswig abzufinden, war schon so herrschend geworden, daß Waldemar erst seinen zweiten Sohn Erich 1218, und als dieser Mitregent geworden war, seinen dritten Sohn Abel 1232 zum Herzog ernannte [80]). Das Herzogthum bildete indeß damals kein geschlossenes Gebiet. Einzelne Ortschaften und den dritten Theil der Stadt Schleswig hatte der König sich vorbehalten [81]). Alsen und Arroe gehörten ebenfalls nicht

79) An dem auch Adolf der Zweite Theil nahm. Christiani, 2ter Theil, S. 281 und 440. Eine Berichtigung dazu von Kuß. Prov. Ber. 1823. 3tes Heft, S. 71.

80) Herzog scheint bei Erich fast ein bloßer Titel gewesen, denn er war erst zwei Jahre alt, als er Herzog wurde. Ueberhaupt waren die Herzöge bis auf Abel mehr Beamte als Regenten.

81) In Waldemars Erdbuch bei Langebeck, VII. S. 530 heißen diese Stücke Kununglef. Vgl. auch ein Urtheil von 1285 im dänischen Atlas, VII. S. 441.

dazu, und die Stadt Tondern war im Besitze des Bischofs von Riepen [82]). Schon jetzt entstand zwischen Erich Plogpenning, der 1241 seinem Vater als König gefolgt war [83]), und dem Herzog Abel über des letztern Verhältniß zum Reiche Streit und bald ein ernsthafter Krieg. Abel erkannte gezwungen seine Lehnspflicht an, trug aber im Herzen einen solchen Haß, daß er die Ermordung seines Bruders, wenn auch nicht veranstaltete, so doch zuließ (1247). Das Herzogthum war nunmehr, als Abel König ward, wieder mit dem Reiche verbunden. Nach einer kurzen Regierung fiel er auf einem Zuge gegen die Friesen 1252. Christoph der Erste, Abels Brüder, ward König. Er zog anfangs das Herzogthum ein [84]), übertrug es aber bald als ein Lehn Abels ältestem Sohne, dem Herzog Waldemar 1254, ohne daß die Erblichkeit bestimmt ausgesprochen wurde [85]). Abels zweiter Sohn, Erich, wollte die Lande seines Bruders nach dessen Tod (1257) als ein Erblehn in Besitz nehmen, erreichte aber unter König Christopher († 1259) seinen Zweck nicht. Erst die Schlacht auf der Lohheide (1261) nöthigte den König Erich Glipping, Abels Sohn mit dem Herzogthum zu belehnen. Diese Belehnung war ein Werk der Noth. Als solches wollte der König es in der Folge nicht

---

82) Doch nur als Lehn vom Herzog, wie das Privilegium von 1243 beweist.

83) Molbech Kong Erich Plogpennings Historie. Kopenhagen 1821.

84) Christiani, II. S. 328. Bemerkenswerth ist die bei dieser Gelegenheit erwähnte Bestätigung der Privilegien des Herzogthums. In den folgenden Kriege nennt Christiani l. c. S. 232 eine Festung Gastenburg. Der Name soll Gasseburg heißen. Ueber die Lage siehe Suhm, X. S. 258.

85) Christiani, II. S. 333. Waldemar starb 1257 im 15ten Jahre. Suhm, XII. S. 328.

gelten lassen, und nahm das Herzogthum wieder zurück. Mittlerweile starb der Herzog Erich 1272. Der König benutzte nun die von ihm geführte Vormundschaft über die Kinder des Herzogs, um sich das Land zuzueignen. Waldemar dem Vierten ward es zwar als Lehn ertheilt. Bald aber entstand ein neuer Streit, der aber 1286 durch einen förmlichen Vergleich beigelegt wurde [86]). Noch in demselben Jahre starb der König. Für seinen Sohn Erich Menved ward Herzog Waldemar Vormund, und erhielt bei dieser Gelegenheit Alsen und Arroe als väterliches Erbgut [87]). Auch nachher fehlte es an Streitigkeiten nicht, die sich bis zu des Herzogs Tod (1312) mehrmals wiederholten [88]). Dennoch erhielt sein Sohn Erich das Lehn des Herzogthums ohne Schwierigkeit, hatte aber nachher fortwährende Mishelligkeiten mit dem König. Dieser starb 1319, der Herzog 1325. Die Streitigkeiten nahmen nun einen ernsthafteren Charakter an. Der Herzog Waldemar der Fünfte verdrängte mit Hülfe seines Oheims, des holsteinischen Herzogs Gerhard des Großen 1326, den König Christoph den Zweiten vom dänischen Thron, und gab sein Herzogthum Gerhard dem Großen zu Lehn [89]). Am Tage darauf bestätigte der dänische Reichsrath in zweien Urkunden die geschehene Belehnung [90]).

---

86) Christiani, 2ter Th. S. 363.

87) Daselbst, S. 369.

88) Vergleich zu Hindsgaul 1295, und neue Vergleiche von 1300 und 1306 siehe Hvitfeld, I. S. 307, 317 und 330. Bei Gelegenheit dieser Verträge sind Alsen und Arroe wahrscheinlich wieder abgetreten worden.

89) Die Königliche Urkunde ist vom 15ten August. Zuerst abgedruckt in Leibnitii Codex juris Gentium, II. S. 247. Dann in Hansens Staatsbeschreibung, S. 563.

90) Beide Urkunden siehe in Langebeck Scriptores, VII. S. 356 und 357. Daß der König auch Rechte im Herzogthum behielt, zeigt die am selbigen Tage ausgestellte Confirmation der Privilegien der schleswiger Domkirche.

§. 94.

Fernere Ereignisse bis zum Jahre 1459.

Schon nach vier Jahren gelang es dem vertriebenen König, sich wiederum des dänischen Reichs zu bemächtigen, und Waldemar mußte in sein Herzogthum zurückkehren. Gerhard der Große behielt Anwartschaft auf den Fall, wenn Waldemar ohne Erben abgehen würde. Die alten Zwiste brachen aber bald von neuem aus, und fast seines Reiches beraubt starb Christoph der Zweite 1333. Erst nach dem Tode des Herzogs Gerhard begann mit Waldemar des Vierten Thronbesteigung (1340) [91]) für Dännemark eine bessere Zeit. Der Herzog Waldemar endigte nach vielen Unruhen sein Leben 1364. Von der Regierung seines Sohnes, Heinrich, obgleich sie bis 1375 währte, wird wenig gemeldet. In demselben Jahre starb auch König Waldemar. Im Herzogthum war nun der Stamm des Königs Abel und in Dännemark die männliche Linie des Königs Svend Estrithson erloschen. Die holsteinischen Grafen machten daher gleich 1375 Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig; erst 1386 erhielt aber Gerhard von der Königin Margaretha die Belehnung [92]). Fortwährend ward nun das Lehn des Herzogthums Gegenstand neuer

91) Heinze diplomatische Geschichte des dänischen Königs Waldemar III. (oder IV). Leipzig 1781. Berichtigungen dazu in Heinze's kielischem Magazin, 1ster Bd. S. 89.

92) Carstens Erörterung der Frage: ob die im Jahre 1386 geschehene Belehnung des Grafen Gerhard zu Holstein mit dem Herzogth. Schleswig der Königin Margaretha als ein Staatsfehler zur Last gelegt werden könne? in Heinze's Samml. von Abhandlungen, 3r Bd. S. 1. Gerhard nahm den Titel Dux Slesvicensis an, wenigstens seit 1395. Noodts Beiträge, 1r Bd. S. 180. Hansens Staatsbeschreibung, S. 7. Früher waren Ducatus Jutiae, Dux Jutiae die gebräuchlichen Benennungen.

Streitigkeiten, und weder über den Umfang des Lehnsdistrikts, noch über die Lehnspflichten der Herzöge konnte man sich vereinbaren. Vielfältige Verhandlungen mit der Königin Margaretha und seit 1397 mit Erich von Pommern führten keinesweges zum Frieden. Nachdem ein zu Nyburg niedergesetztes Lehnsgericht die schleswigschen Herzöge ihres Lehns verlustig erklärt (1413) und Kaiser Sigismund das Urtheil bestätigt hatte, suchte Erich sich den Besitz des Landes mit Gewalt zu verschaffen, und durch neue Befestigungen sich zu erhalten [93]). Nach wechselndem Kriegsglück gedieh die Sache zur Entscheidung des Kaisers 1423, gegen welche die holsteinischen Grafen an den Pabst appellirten [94]), ohne daß dadurch eine friedliche Beilegung des Streits wäre bewirkt worden, der vielmehr unter neuen Unterhandlungen und neuen Kriegen sich hinzog, bis zum Jahre 1435. Durch den am 14ten Jul. des ebengedachten Jahres abgeschlossenen Vergleich erhielt der Herzog Adolf das Herzogthum Schleswig nebst Friesland und Fehmern als ein Lehn für sich auf seine Lebenszeit und für seine Erben auf zwei Jahre nach seinem Tode. Der Streit ward also nicht endlich entschieden. Der König kam aber niemals dazu, von dem Vorbehalt sei-

---

93) Christiani, 4ter Theil, S. 86, nennt Schleymünde, Königsburg, Wellspang und Frisenburg. Das südliche Dannewerk zwischen der Eider und der Levensau ist wahrscheinlich älter. Prov. Ber. 1821, 2tes Heft, S. 69. Auch Rundhof diente als Festung. Christiani, II. S. 168. Nach Scheels Darstellung, Prov. Ber. 1794. 2tes Heft, S. 61, soll Erich von Pommern die Schleicastelle aufgegeben und sich des Osterwalls, der auch Schwansen einschloß, zur Vertheidigungslinie bedient haben. Ueber diesen Osterwall siehe den Dän. Atlas, VII. S. 714.

94) Die Acten dieses Processes und die darin abgehaltenen Zeugenverhöre bei Langebeck Scriptores, S. 163 u. f.

ner Rechte Gebrauch zu machen. Stadt und Amt Hadersleben und die Insel Arroe, welche dem Könige noch gehörten, ergaben sich 1438 eigenmächtig dem Herzog Adolf [95]). So hatte Adolf das Herzogthum in seinem ganzen jetzigen Umfange erworben, und erhielt diesen Besitz nicht nur durch Christoph von Bayern unbedingt bestätigt, sondern er ward auch bei Christian des Ersten Thronbesteigung aufs feierlichste anerkannt [96]), wie denn Herzog Adolf in gutem Vernehmen mit den beiden letzten Königen seine Tage verlebte. — Unstreitig gehörte auch Stapelholm wenigstens seit Abtretung der schleswigschen Mark zu Süderjütland, obgleich weder die Landschaft in Waldemars Erdbuch namentlich aufgeführt wird, noch auch die sonst in Dännemark gewöhnliche Hardeseintheilung hier Statt findet. Durch die Veränderungen im Laufe der Eider hat indeß das Land einige Umformung erhalten. Nicht nur sind die Inseln, aus welchen Stapelholm ehemals bestand, mit einander und mit dem nördlich gelegenen festen Lande verbunden worden, sondern es sind auch durch den Eiderstrom einzelne Theile davon getrennt und mit Dithmarschen verbunden worden. Ferner ist ein Theil von Holstein, die Festung Tilenburg, mit Stapelholm landfest geworden. Dadurch ist vielleicht zu Zeiten die Meinung entstanden, als wenn das ganze Stapelholm zum deutschen Reiche gehört habe [97]). Erst als die holsteinischen Grafen Schleswig erwarben, mag Tilenburg mit der Landschaft in

---

95) Hvitfeld, I. S. 774 und 803. Westerlandföhr, List und die Lohharde hatte die Königin Margaretha von den Limbecken gekauft und mit Nordjütland verbunden (1400). Der Bischof von Ripen verblieb mit seinen Hintersassen bei dem Reiche Dännemark.

96) Daselbst, S. 819.

97) Bolten Stapelholm, S. 6 und S. 140 — 145, wo er aber ohne Beweis den Namen Tilenburg auf die ganze Landschaft bezieht.

die nähere Veebindung gekommen seyn, in welcher es seitdem verblieb [98]).

§. 95.

Uebersicht der Geschichte Nordfrieslands.

Daß schon vor Anfang dieser Periode die nordfriesischen Distrikte zum dänischen Reiche gehörten, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln, nur das eigentliche Verhältniß dieser Provinz ist schwer anzugeben. Es wird erzählt, daß die Könige Abgaben und Brüche erhoben, auch zu Vertheidigungskriegen ein Aufgebot verlangen konnten, sonst aber keine Botmäßigkeit über diese Distrikte ausübten [99]). In den Thronstreitigkeiten zwischen Kanut und Sven versprachen die Nordfriesen Kanut Hülfe, unter der Bedingung, daß er ihren Beschwerden abhelfe, wurden aber von Sven geschlagen [100]). Besser hielten sie sich gegen König Abel, der ihre Abgaben erhöhen wollte, und als er seine Ansprüche geltend zu machen versuchte, dort seinen Tod fand [1]). Bei den ersten Absonderungen des Herzogthums Schleswig ward Nordfriesland dazu nicht gezählt. Dieses behielten vielmehr die dänischen Könige als Pertinenz der Krone [2]). Bis auf die Zeit

---

98) Eine Verordnung vom 1sten Sept. 1695 (C. C. Slesv. 1ster Bd. S. 667) erwähnt in Beziehung auf Stapelholm der Reichs- und Kreissteuern.

99) Heimreich, 1ster Bd. S. 194 und 195.

100) Ueber die bei dieser Gelegenheit erwähnte Mildeburg siehe Heimreich, I. S. S. 201. Kuß im Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 331 u. 4ter Bd. S. 332.

1) Heimreich, 1ster Bd. S. 206. Kuß l. c. III. S. 332. Kruse in den Prov. Ber. 1794. 2tes Heft, S. 66. giebt einen ausführlichen Bericht aus einer alten eiderstedter Chronik.

2) Der Herzog hatte, wenigstens unter Waldemar dem

König Waldemar des Vierten blieben die Nordfriesen in Verbindung mit Dännemark. Um diese Zeit fingen aber einzelne friesischen Harden an, von dem Könige abzufallen und sich dem holsteinischen Grafenhause zu ergeben, und allmählig folgten die übrigen Harden dem gegebenen Beispiele [3]). Mittlerweile erwarb die Königin Margaretha in dem Vertrag von 1411 alle Frieslande auf fünf Jahre; aber schon 1426 waren sie alle wieder unter den schleswigschen Herzögen vereinigt. Durch den Vertrag von 1435 wurde das ganze Nordfriesland an den Herzog völlig abgetreten, und gehörte von nun an den schleswigschen Herzögen als ein vom Lehn ganz getrennter Allodialbesitz [4]). Vorher waren indeß schon einzelne Theile von Nordfriesland getrennt, auch sonst einiges in der Eintheilung des Landes verändert worden [5]). Nachdem die friesische Vorgeest Süderjütland einverleibt war, hatten die Insel-Friesen vierzehn Harden [6]). Eiderstedt bestand erst aus vieren, aber schon am Schlusse des zwölften

---

Zweiten, in Friesland nur Eine Salzbude. Langebeck, VII. p. 590. Totus census in Frisia pertinet ad regem item de quatuor brennaestellar tres pertinent ad regem et quartum ad ducatum. Vgl. meine Vorrede zu Heimreich, S. XXXII. Kuß in den Prov. Ber. 1821. 2tes Heft, S. 65; 1822. 2tes Heft, S. 63 und 3tes Heft, S. 41.

3) Vgl. Heimreich, 1ster Bd. S. 114, wo die Unterwerfungsacten von 1358, 1377, 1398, 1414 und 1418 angeführt sind. Vgl. auch Hvitfeld, I. S. 636.

4) Carstens vorhin angeführte Abhandlung in Heinze's Abhandlungen, III. S. 20.

5) Meine Bemerkungen in Heimreichs Chronik, 1ster Bd. S. 106—116.

6) Im Erdbuche Waldemar des Zweiten, welches aber aus bedeutend ältern Registern erwachsen seyn muß (Langebeck Scriptores, VII. p. 521), sind folgende vierzehn Harden genannt: 1) Horsbüllh. 2) Bökingh. 3) Sylt. 4) Osterharde-Föhr. 5) Wes

Jahrhunderts nur aus dreien Harden [7]), die Eine Commüne für sich bildeten. Die übrigen zehn scheinen ebenfalls in genauer Verbindung gestanden zu haben. Westerlandföhr, ein Besitz der Limbecker, ward nun 1400 von der Königin Margaretha gekauft und mit Nordjütland verbunden, ist auch in spätern Verträgen nebst List der Krone immer vorbehalten worden. Von den übrigen neun Harden waren die jetzigen vier Marschharden des Amts Tondern bereits im vierzehnten Jahrhundert in die Verbindung mit dem Amte getreten, ohne sonst aus dem Nexus mit den andern Friesen gekommen zu seyn. Sie erschienen auf einem Landtage von 1426, wo alle neun Harden vereinigt waren, obgleich seltsamer Weise das dort angenommene Landrecht die Beliebung der Siebenharden genannt wird. Durch den Vertrag von 1435 sind wahrscheinlich die vier Harden wieder an Tondern gekommen. Seitdem bestand Nordfriesland aus drei in keiner Verbindung mit einander stehenden Distrikten, Eiderstedt (die drei Lande), Nordstrand (die Fünfharden) und aus den vier Marschharden des Amtes Tondern. Die Insel Helgoland wird auch als eine Pertinenz zu Nordfriesland angesehen worden seyn. — Größer noch mögen die Veränderungen seyn, welche das Land der Nordfriesen durch Ueberschwemmungen und Eindeichungen erlitten hat. Sie lassen sich aber im Einzelnen nicht vollständig nachweisen, indem es bedenklich ist, den Meyerschen Charten vom alten Nordfriesland unbedingten Glauben zu schenken [8]). Gewiß genug ist es

---

sterharde: Föhr. 6) Biltringh. 7) Wirksh. 8) Pellwormh. 9) Edomsh. 10) Lundenbergh. 11) Tönningh. 12) Giethningh. 13) Holm. 14) Hesrá.

7) Urkunde des Bischofs Absolons von 1189. (Thorkelin, I. p. 61) nennt nur tria navigia ad Edoram.

8) Silt z. B., welches nach diesen Charten landfest gewesen seyn soll, wird schon

indeß, daß die zahlreichen Ueberschwemmungen, unter welchen die große Fluth im Jahr 1362, oder de Mandrankelse, besonders ausgezeichnet wird, viele Verwüstungen angerichtet und manche Ortschaften gänzlich zerstört haben [9]), wovon noch lange nachher entweder Spuren oder doch glaubhafte Sagen sich erhalten haben. Am Schlusse dieser Periode waren alle die obgenannten friesischen Distrikte noch Inseln. Helgoland scheint in dieser Periode keine Veränderung gelitten zu haben [10]).

§. 96.

Von den schleswig-holsteinischen Städten [11]).

Die Entstehung der Städte gehört überhaupt zu den noch am wenigsten aufgeklärten geschichtlichen Ereignissen,

---

frühe eine Insel genannt. Urkunde von 1140 bei Thorkelin, I. S. 46. Vgl. Heimreich, I. S. 242. Kuß in den Prov. Ber. 1823. 3tes Heft, S. 84. Ueber die Meyerschen Charten vgl. Prov. Ber. 1796. 1stes Heft, S. 330, und 3tes Heft, S. 150. Meine Vorrede zu Heimreich, S. XXV. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 347.

9) Kuß Beiträge zur Geschichte Eiderstedts im Staatsb. Mag. III. S. 330. Derselbe in den Prov. Ber. 1823. 4tes Heft, S. 173. Outzen über die richtige Ansicht und Würdigung der Verzeichnisse von den Kirchen in Nordfriesland, Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 173.

10) Adamus Bremensis de situ Daniae, Cap. 210. nach den Ergänzungen bei Staphorst, 1ster Theil, S. 364 u. dem wiener Codex, Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 522.

11) Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. 1r Bd. S. 147, und 2ter Bd. S. S. 165. Rechtsgeschichte, 2ter Theil, S. 43, 109 und 384. Baden über die Entstehung der Städte in dessen Abhandlungen, 2ter Bd. S. 1. Christiani, 1ster Bd. S. 234 und 390. 2ter Bd. S. 272 und

und so auch bei uns. Die Schwierigkeit dieser Untersuchung hat einen zwiefachen Grund; erstlich in der allmähligen Bildung der Städte und der städtischen Einrichtungen, deren Geschichte sich eben deswegen so leicht der Beobachtung entzieht, und dann in der großen Unbestimmtheit des Begriffs, den man mit dem Ausdruck Stadt [12]) zu verbinden hat. Die letztere Schwierigkeit kann zum Theil wenigstens durch eine, von vielen Schriftstellern unterlassene genauere Unterscheidung der Puncte gehoben werden, worauf es bei den Städten ankommt. Man kann nämlich entweder auf das Factische sehen, welches ein Zwiefaches ist, die größere Anzahl der Einwohner und Häuser in einem Orte, womit das Daseyn anderer Erwerbquellen außer dem Ackerbau genau zusammenhängt, und in frühern Zeiten die Befestigung eines Orts mit Wall und Mauern, oder man kann die rechtliche Seite ins Auge fassen, wobei es auf die gerichtliche Verfassung, auf die Communalverwaltung, und auf einzelne besondere Privilegien ankommt. Die factischen Merkmale, welche eine Stadt characterisiren, sind regelmäßig eher vorhanden, als die rechtlichen Bestimmungen. Alle Umstände, welche mehrere Menschen an einem Orte vereinigen, Hand=

---

508. Beiträge zur Geschichte der Königl. holsteinischen Städte in den Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 168. Außerdem sind die oben S. 48—53 angeführten Werke über die einzelnen Städte zu benutzen.

12) Stadt (Statt) ist, wie Flecken, ursprünglich kein technischer Ausdruck oder specifische Bezeichnung. Der alte deutsche Name solcher bedeutenderen Orte war wohl tun, welches in der Endung mancher alten Stadtnamen, dunum, wie in dem englischen town zu erkennen ist. Vgl. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. 1ster Bd. S. 75 und Kruse's Archiv für alte deutsche Geschichte, 2ter Bd. S. 41. Tun (Zaun) deutet auf eine Einschließung, wenn auch nicht gerade auf Befestigung.

lung und Schiffahrt, die Wohnung des Landesherrn oder großer weltlicher und geistlicher Beamte, Klöster und militairische Besatzungen, Gerichte und gottesdienstliche Versammlungen, können zur Entstehung der Städte beigetragen haben, und auch sind wohl einzelne Städte förmlich angelegt. Von förmlichen Anlagen finden wir bei uns doch erst in neuern Zeiten bei Glückstadt und Friederichstadt Beispiele, in älterer Zeit aber keine, die ganz außer Zweifel wären. Die Ansiedelungen bei den Klöstern haben auch nicht die Bedeutung erlangt, daß sie Städte wurden, sondern haben sich bloß zu Flecken erhoben. Die meisten Städte, selbst wenn Schiffahrt, Handlung und Fischerei ihre erste Entstehung veranlaßt haben mag, stehen mit landesherrlichen Schlössern in Verbindung, ausgenommen in Dithmarschen. Mit Rücksicht auf die factischen Eigenschaften einer Stadt kann man schon im neunten Jahrhundert, und vielleicht noch früher, in unserm Lande von Städten reden, wie denn unstreitig, außer Hamburg und Itzehoe, Schleswig insbesondere in diese Classe zu setzen seyn wird [13]). Die wagrischen Städte Oldenburg, Lütgenburg und Ploen erscheinen schon im elften Jahrhundert als bedeutend, Oldesloe wird 1184 zuerst als Stadt genannt [14]). Von den übrigen Städten haben wir erst aus dem folgenden Jahrhundert die ersten Nachrichten, aber ohne Zweifel sind manche derselben viel älter. Die bloß faktische Beschaffenheit ist aber so unbestimmt und schwankend, daß es an allen sichern Grenzen zwischen Dorf und Stadt gänzlich fehlt, so lange nicht gesetzliche Bestimmungen hinzukommen. Ob nun jene Ortschaften Städte im rechtlichen Sinn des Worts genannt werden können, bleibt ungewiß, da wir ihre innern Einrichtungen nicht kennen. Die mehrsten

---

13) Kuß in den Prov. Ber. 1821. 4tes Heft, S. 60.

14) Arnold Lub. Lib. III. cap. 4.

unserer Städte scheinen, wenn auch Schiffahrt, Handlung und Fischerei ihre erste Entstehung veranlaßten, doch auf den zu einer landesherrlichen Burg gehörigen Grundstücken entstanden zu seyn. Vielleicht waren sie deshalb schon anfangs von dem nächsten Kirchspiels- oder Hardesgericht eximirt, auf allen Fall werden sie bald die Exemtion erlangt und eine eigne Gerichtscommüne gebildet haben. Dies war der erste Schritt zur Bildung einer städtischen Verfassung. Das Gericht ward indeß von einem landesherrlichen Vogt verwaltet, wird aber ziemlich früh auf den Rath, als Vorsteher der städtischen Commüne, wenigstens in einem gewissen Grade, übergegangen seyn. Einige holsteinische Städte erwarben das Privilegium, daß der Vogt ein Bürger seyn solle, wodurch das Amt des Vogts und das städtische Gericht in nicht geringem Grade sinken mußte. In der Folge sind Vogt und Gericht beinahe gänzlich verschwunden [15]. In Schleswig haben die Stadtvögte und städtische Gerichte viel länger und selbst bis auf unsere Tage, aber doch in einer gewissen Unterordnung unter dem Rathe fortgedauert [16]. Was die Erscheinung des Raths in den Städten betrifft, so läßt die Entstehungsart desselben sich zwar nicht urkundlich nachweisen. Höchst währscheinlich hängt sie aber mit der ältesten Verfassung der Dörfer genau zusammen [17]. Die Dorfscommünen hatten, wie die Beliebungen zeigen, eine polizeiliche Aufsicht über ihre Mitglieder, und in Communalsachen eine

---

15) Z. B. Kiel u. Rendsburg 1315 und 1339. Westphalen mon. ined. IV. S. 3216 und 3220. Ohne Zweifel ist es auch so in andern Städten gewesen.

16) Schon nach dem schleswiger Stadtrecht, Art. 115, wird der Vogt von dem Rathe gewählt.

17) Daß die Städte aus Dörfern entstanden sind, zeigt am deutlichsten die dänische Sprache, wo beide den gemeinschaftlichen Namen Bye (Dorf) führen.

Art von Gerichtsbarkeit, namentlich Strafen zu verhängen [18]). Bei der Vergrößerung des Orts mußte natürlich die Veränderung eintreten, daß ein Ausschuß die Stelle der ganzen Commüne vertrat, wie sich denn aus gleichen Gründen in den Flecken Vorstehercollegien finden, die in den Dörfern höchst selten angetroffen werden [19]). Hatte sich nun erst ein solches Collegium gebildet, so bedürfte es nur günstiger Umstände, um den Einfluß der Vorsteher zu erweitern und zu vergrößern. Endlich erhielten die Städte von dem Landesherrn mehrere Privilegien [20]), einträgliche Rechte an Grundstücken, Waldungen und Flüssen [21]), Freiheit von Abgaben, namentlich von solchen, die mit alten Hörigkeitsverhältnissen zusammenhingen [22]), besondere Begünstigungen in den Zöllen oder sonst im Handel [23]), auch wohl das Münzrecht [24]). Auch beruhte vielleicht die Befestigung der Städte auf einem besondern Privilegium [25]), welches wegen der dadurch

---

18) Gewöhnlich eine Tonne Biers, die gleich vertrunken wurde. Das ist die älteste Art von fructus jurisdictionis.

19) Vgl. oben S. 108, not. 76.

20) So war nach dem Presbyter Brem. der Graf Johann der Milde der Stadt besonders günstig gesinnt. Westphal. III. p. 61.

21) Das Weichbild (Dän. Byfrith) scheint häufig aus Schenkungen der Fürsten entstanden, wenigstens bedeutend erweitert zu seyn, z. B. in Kiel durch das Privilegium von 1259. Fehse Nachrichten, S. 186.

22) Siehe die Privilegien für Schleswig in Noodts Beiträgen, 1ster Bd. S. 194, und für Crempe über das Abzugsrecht von 1507. Daselbst, 2ter Bd. S. 289.

23) Z. B. daß Gast nicht mit Gast handeln darf, Marktgerechtigkeit. Auch von auswärtigen Fürsten haben die Städte in dieser Beziehung Privilegien erworben.

24) Kiel 1318. Auch andere Städte, wie Oldesloe, Itzehoe, Flensburg u. s. w. haben dieses Recht gehabt.

25) Vgl. Eichhorn, II. S. 114. Nach dem Sachsen=

gewährten größern Sicherheit kein unwichtiges war. Was wir aber jetzt als eine sehr characteristische Gerechtsame der Städte anzusehen gewohnt sind, die bürgerliche Nahrung, scheint in den ältern Zeiten nur factisch da gewesen zu seyn, und erst durch ein längeres Herkommen zum Rechte sich gestaltet zu haben [26]. Die Belege zu diesen allgemeinen Bemerkungen über die geschichtliche Entwickelung unserer Städte und ihrer Verfassungen werden unten in der Geschichte der einzelnen Stadtrechte gegeben werden. — Lübeck, welches Adolf der Zweite 1143 an dem Orte, wo vordem des Slavenfürsten Krukos befestigte Burg gestanden, war nur kurze Zeit eine holsteinische Stadt. Schon 1158 ward, nachdem eine Feuersbrunst die Stadt zerstört hatte, die Brandstätte an Heinrich den Löwen abgetreten [27]. Vor allen Städten des Landes ward Hamburg begünstigt, welches ein Privilegium nach dem andern erwarb, 1253 die Freiheit vom Königszins, 1258 Exemtion der Stadt und ihres Gebiets von den gräflichen Vögten, und 1291 das Recht der Kühr, oder die Befugniß einer freien statutarischen Gesetzgebung [28]. In dem folgen-

---

spiegel, III. 66. darf keine Stadt ohne des Richters Urlaub befestigt werden.

26) In Kaiser Friederich des Zweiten Verordnung von 1232 ist die Bannmeile (bannitum milliare) schon erwähnt. Reichsabschiede, 1ster Bd. S. 18. Vgl. Eichhorn, II. S. 393 und 394. Es könnte aber wohl zweifelhaft seyn, ob diese Bannmeile nicht bloß auf die Anlegung neuer Städte sich bezieht, wie im Sachsenspiegel, II. 66. Bei uns ist die erste Erwähnung der Bannmeile in den Privilegien des Herzogs Waldemar für Tondern von 1354. Corp. Stat. Slesv. IV. S. 126.

27) Beckers Geschichte von Lübeck, 1ster Bd. S. 63 bis 90.

28) Lambeccii rerum hamb. lib. II. S. 58, 44 und 75. In dem Stadtrecht von 1292 kommt zwar noch ein herrschaftlicher Vogt vor. Anderson, hamb. Privatr. 1ster Bd. S. 256, aber ohne Zwei-

den Jahrhundert erweiterte sich allmählig das Gebiet der Stadt durch Erwerbung mehrerer Dörfer und Ortschaften [29]. Die Stadt war auf diese Weise zu einem solchen Grade von Macht und Ansehen gelangt, daß die holstein. Grafen nur sehr beschränkte Rechte über sie ausübten. Aber auch davon glaubte Hamburg sich befreien und in die Rechte der Reichsstädte eintreten zu können. Den Streit darüber mit Heinrich dem Eisernen und Adolph dem Siebenten entschied Carl der Vierte 1375 in Lübeck zu Gunsten der Grafen, und Hamburg blieb eine, zwar sehr privilegirte, aber doch eine unterthänige Stadt der holsteinischen Regenten [30]. Bis zum Jahr 1292 scheint Hamburg aus zwei verschiedenen städtischen Communen bestanden zu haben, die nun unter einem gemeinsamen Rathe vereinigt wurden [31]. — Endlich verdient bemerkt zu werden, daß bei einigen Städten noch eine Art von Communalnexus mit den benachbarten Landdistrikten vorkömmt, welcher ohne Zweifel als Ueberrest einer frühern allgemeinern Verbindung anzusehen ist [32].

---

sel nur für die gräflichen Besitzungen in der Stadt.

29) Klefeker hamb. Verfassungen, 10ter Theil, S. 9—62.

30) Christiani, 3ter Bd. S. 263 und 4ter Bd. S. 329.

31) Stadtrecht von 1292. Art. 7. In den spätern Statuten heißt es: „Ein Rathhaus soll man haben und anders kein und Eine Dingbank dabei. Vgl. Anderson l. c. I. S. 252 und II. S. 139. Nach dem sogenannten Ordinarius der Stadt Braunschweig von 1478 (Leibnitz Script. brunsv. S. 446) bestand die Stadt aus fünf verschiedenen Communen, die Weichbilde hießen.

32) Nach dem 14ten Art. des haderslebener Stadtrechts hatte die Stadt mit dem benachbarten Dorfe ein gemeinsames Gericht. Die Stadt Kiel stand noch bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts mit dem Dorfe Brunswyck in Feldgemeinschaft.

§. 97.

Veränderungen in den kirchlichen Verhältnissen.

Für die Ausbreitung der christlichen Lehre zeigte Vicelinus eine große Thätigkeit. Bei den Wenden war das Christenthum seit 1066 fast erloschen. Der wendische König Heinrich war jedoch dem Christenthum zugethan, und gestattete Vicelin die Bekehrung des Volks (1125). Gleich darauf ward Vicelin, auf Bitte der Einwohner im Gau Faldera, von dem Erzbischof Adalbero zum Priester bestellt, und predigte in einer Kirche, die während der wendischen Einfälle bei der Zerstörung des Dorfes Wippendorp stehen geblieben war [33]). Von hieraus begann nun Vicelin das Werk der Bekehrung im wendischen Lande. Begünstigt vom Kaiser Lothar, der die Kirche in Segeberg erbaute und Vicelin zum Vorsteher dieser und der lübeckischen Kirche ernannte [34]), konnte er doch, der Zeitumstände wegen, nichts ausrichten, ehe Wagrien 1138 erobert wurde. Bald aber ward nun der Bischofssitz in Oldenburg 1149 wiederhergestellt und Vicelin daselbst zum Bischof ernannt, der auch nach einigem Streite mit Heinrich dem Löwen von diesem nicht nur anerkannt wurde, sondern auch das Dorf Bosow erhielt. Die bischöfliche Würde bekleidete Vicelin nur bis 1154. Unter seinem Nachfolger Gerold ward 1163 der Bischofssitz von Olden-

---

33) Kuß in den Prov. Ber. 1822. 3tes Heft, S. 52 und 1823. 5tes Heft, S. 72. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 677. Der Dorfsname Wippendorf kommt jetzt noch in Angeln vor.

34) Helmold, Lib. I. Cap. 53, 5. Die Urkunde Lothars wegen der Kirche in Segeberg ist vom Jahr 1137, die Stiftung selbst aber drei Jahre älter. Christiani, 1ster Th. S. 416.

burg nach Lübeck verlegt [35],) wahrscheinlich weil Heinrich der Löwe den Bischof, der in einer ihm gehörigen Stadt residirte, in größerer Abhängigkeit zu erhalten hoffte. Gleich von Anfang an ward in Lübeck ein Domkapitel errichtet [36], späterhin auch 1309 in der vom Bischof Gerold angelegten Stadt Eutin ein Collegialstift. Zu der Diöcese des Bischofs von Lübeck gehörte nicht nur Wagrien, sondern auch einige im eigentlichen Holstein gelegene Kirchen [37]). Der Bischof erwarb bald einen bedeutenden Landbesitz in Holstein, der sich in der Folge immer vergrößerte. Nach dem Falle Heinrich des Löwen ward der Bischof unmittelbarer Reichsfürst, blieb aber in Ansehung seiner holsteinischen Grundstücke Landsasse der Grafen von Holstein. Reichsunmittelbar war allein die Kathedrale mit den Domgebäuden. [38]). — Die Erzbischöfe in Hamburg waren durch feindliche Anfälle auf die Stadt mehrmals genöthigt worden, in Bremen zu wohnen, hatten sich auch wohl Erzbischöfe von Bremen genannt, und so gewöhnte

35) Andere Angaben, bei Westphalen mon. inedit. II. S. 198. Vergl. Graustoff, die Verlegung des Bischofsitzes von Oldenburg nach Lübeck. Lübeck 1824. Im Jahr 1160 war die Verlegung, wie eine Urkunde Heinrich des Löwen beweiset, (Westphalen, II. S. 2035) beschlossen. Das Jahr 1163 ist die Zeit der Vollführung. Gerold starb noch in demselben Jahre.

36) Heinrich des Löwen Urkunde von 1164. Bei Lünig spicilegium ecclesiasticum, Tom. II. S. 291. Vgl. auch meine Sammlungen, 2ter Bd. S. 79 u. f.

37) Verzeichniß der Kirchen dieser Diöcese in Molleri Isagoge, S. 421 und Lünig l. c. S. 418. Oldesloe, Leezen, Bornhöved, Barkau und Elmschenhagen wurden zum Bisthum Lübeck gelegt, weil die Wenden in den Jahren von 1060 bis 1106 diese Gegenden inne hatten. Daß Heiligenstedten je dazu gehört habe, ist unrichtig. Christiani, 2ter Bd. S. 175. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 685.

38) Meine Sammlungen, 2ter Bd. S. 177 u. f.

man sich, die Kirche in Bremen als den erzbischöflichen Sitz anzusehen. Darüber entstand zwischen beiden Kapiteln ein langer Streit, der sich von 1169 bis 1223 hinzog, da er endlich durch einen Vergleich beigelegt wurde. Das hamburgische Kapitel räumte der Kirche in Bremen den Titel und die Würde des Erzbisthums ein, behielt dagegen Theil an den Bischofswahlen und die Jurisdiction in erster Instanz über die nordalbingischen Kirchen [39]). Ohne Zweifel hatte Dithmarschen von Alters her zur hamburger Kirche gehört, und es dürfte ein Irrthum seyn, wenn die Verbindung Dithmarschens mit Hamburg erst als im Jahre 1142 geschehen, angenommen wird [40]). In der Kirchenregierung des Herzogthums Schleswig sind wenige Veränderungen vorgegangen. Auch hier entstand am Bischofssitze ein Domkapitel, wahrscheinlich schon 1096, und späterhin in Hadersleben ein Collegialstift [41]). Die Erwerbung des Primatentitels für den Erzbischof Adscer in Lund, als Entschädigung für die Trennung Schwedens und Norwegens von seiner Provinz, die beide 1154 zu besondern Erzbisthümern erhoben wurden, hatte auf sein kirchliches Verhältniß in Dännemark und in Schleswig keinen Einfluß [42]). Außerordentliche kirchliche

---

39) Staphorst, I. S. 651. Christiani, 2ter Theil, S. 278. Daher ward Bremensis dioecesis die gewöhnliche Benennung auch des hamburg. Stifts.

40) Bolten, 2ter Theil, S. 263. Die dort angeführte Urkunde handelt nämlich nicht von der Jurisdiction, sondern von den Einkünften der meldorfer Kirche, welche das Diaconat der bremischen Kirche bis dahin bezogen hatte.

41) Cypraei annales, S. 136. Das haderslebensche Stift wird zuerst 1309 erwähnt, aber als eine schon längst vorhandene Stiftung. Pontoppidan annales, II. S. 98.

42) Neumann historia primatus Lundensis, S. 67. Die Wahl des ersten Erzbischofs von Upsal verzog sich indeß bis zum Jahr 1163. Cap. 1. X. de renunciatione ist an Adscer und Cap. 2. X. de con-

Angelegenheiten wurden häufig durch eigne Nuntien ausgeglichen und entschieden, welche der Pabst nach Dänemark sandte [43]). — Fehmern stand mit Alsen und Arroe unter dem Bischof von Odensee [43 a]). In den gegenwärtigen Zeitraum fällt die Errichtung der allermeisten Kirchen in den Herzogthümern. Die alten großen Parochien wurden allmählig immer mehr getheilt, und die Capellen zu wirklichen Parochialkirchen erhoben, wobei denn auch wohl einzelne Veränderungen in den Grenzen der Parochien und Diöcesen vorgenommen wurden. Die Ausbildung der Kirchenverfassung in diesem Puncte liegt zwar ganz unzweifelhaft vor Augen, läßt sich aber im Einzelnen nicht vollständig nachweisen [44]).

§. 98.

Fortsetzung. Von den Klöstern und geistlichen Brüderschaften.

Einzelne Klöster entstanden zwar gleich bei Einführung des Christenthums, haben aber kein rechtes Gedeihen gehabt,

---

suetudine an seinen Nachfolger Absalon gerichtet.

43) Münter Nachricht von den päbstlichen Nuntien in Dännemark und Norwegen im Magazin für Kirchengeschichte, 1ster Bd, S. 7, 91, 203 und 299.

43 a) Lackmann über Fehmern, S. 44.

44) Wichtige Urkunden in dieser Beziehung sind die Verzeichnisse der Kirchen in den verschiedenen Diöcesen. Betreffend Lübeck, siehe Note 37. Ueber Hamburg das Corpus bonorum, und die Taxis beneficiorum bei Staphorst, I. S. 438 u. fg. Scholtz Kirchengeschichte, S. 199. Ueber Schleswig Langebeck Scriptores, VII. S. 503 und Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 172 — 200. — Von den Gemeinen Neumünster u. Bornhöved siehe die Citate in der Note 33 und Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 677 und 4ter Bd. S. 242 — Bocksee war erst zu Brügge im

und sind nur in geringer Zahl vorhanden gewesen. Erst im zwölften Jahrhundert wurden diese geistliche Stiftungen reicher, und, von den Fürsten und frommen Layen begünstigt, erwarben sie bald Güterbesitz und Reichthum. In Holstein waren folgende Klöster die wichtigsten. 1) Neumünster ward um 1130 von Vicelin gestiftet [45]). Nach einer spätern Erzählung soll die Stiftung Vicelins mit einem ältern Kloster zu Bishorst in Verbindung stehen [46]). Von einem eigentlichen Kloster zu Bishorst haben wir aber sonst keine Nachricht, obgleich es bekannt ist, daß Vicelin, wenn Einfälle der Wenden ihn nöthigten, Neumünster zu verlassen, sich mit seinen geistlichen Gehülfen nach Bishorst, als einer sicheren Zufluchtsstätte, zu begeben pflegte, und daß diese Gegend 1146 von dem Erzbischof Adalbero dem Kloster Neumünster geschenkt wurde [47]). Neben dem Mönchskloster war in Neumünster auch ein Nonnenkloster. Beide Stiftungen, Augustinerordens, mögen ungefähr gleich alt seyn, da berichtet wird, daß Adolf der Vierte von 1239 das Zusammenleben der Mönche und Nonnen unter Einem Dache ab-

---

bremischen Stift, dann zu Barkau im lübschen Stifte eingepfarrt. Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 240. Die jetzt im schleswigschen Stift belegene Kirche Heldewadt gehörte ehemals zum Stifte Ripen. Noodts Beitr. 1r Bd. S. 462.

45) Helmold, I. cap. 47. 7. Ueber das Jahr der Stiftung Christiani, 2ter Bd. S. 173.

46) Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Bremen aus dem Jahre 1482. Westphalen, II. S. 462.

47) Presbyter bremensis, bei Westphalen, II. S. 31. Urkunde bei Westphalen, 2ter Bd. S. 79. Ueber die Lage von Bishorst siehe Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 151. 3ter Bd. S. 671 und 4ter Bd. S. 226. Ein Rotmersfleth, welches hier als Grenze genannt wird, kommt auch vor in einer Urkunde von 1227 in Niemanns Miscellaneen, 1ster Bd. S. 194. Es müssen aber zwei verschiedene Bäche seyn.

schaffte [48]). Bei der Verlegung des Klosters nach Bordesholm, welche spätestens 1326 geschehen seyn kann [49]), verblieb das Nonnenkloster in Neumünster [50]). 2) Das Kloster in Segeberg, ebenfalls Augustinerordens, ward gestiftet 1134, nach der Zerstörung 1137 nach Högerstorf verlegt, kam aber 1156 nach Segeberg zurück [51]). Ein Mönch dieses Klosters, Meinhard, unternahm 1184 die Bekehrung der Letten, und viele Holsteiner begleiteten ihn [52]). 3) In Reinfeld erhielten die Cistercienser 1186 ein Kloster, welches zuerst mit Mönchen aus dem Kloster Lockum besetzt wurde [53]). 4) Das Kloster der Benedictinernonnen zu Preetz wird in das Jahr 1216 gesetzt [54]). In den Jahren von 1232—1250 fand eine mehrmalige Verlegung Statt. 5) Das Nonnenkloster zu Itzehoe [55]) war erst zu Ivenfleth, ehe es 1265 nach Itzehoe verlegt wurde. Es gehörte zu dem Cistercienser-Orden. 6) Reinbeck, ein Nonnenkloster desselben Ordens, welches 1229 entstand [56]). 7) Gleichfalls für Cisterciensernonnen ist 1235 das Kloster

48) Christiani, 3ter Bd. S. 344.

49) Ueber die chronologische Bestimmung, (die gewöhnliche ist 1332), siehe Christiani, 3ter Bd. S. 346 u. f.

50) Urkunde von 1360 bei Westphalen, 2ter Bd. S. 545.

51) Helmold, Lib. I. cap. 57.

52) Merkel, die Letten der Vorzeit, 1ster Bd. S. 317.

53) Christiani, 2ter Bd. S. 172. Die Cistercienser haben ihren Namen von dem Kloster Citeaux (Cistertium) in Frankreich, wo der Regel des heiligen Benedicts 1098 eine Modification gegeben ward.

54) Molleri Isagoge, Pars IV. p. 308. Christiani, 2ter Band, S. 183 und Dörfer in den Prov. Ber. 1818. 2tes Heft, S. 129 u. f.

55) Christiani, 2ter Theil, S. 187. Kuß in den Prov. Ber. 1824. 2tes Heft, S. 140.

56) Westphalen mon. inedit. Tom. IV. p. 3421.

Uetersen durch Heinrich von Barmstedt gestiftet [57]). 8) Cismar, ein Kloster für Benedictinermönche, wahrscheinlich 1245 gestiftet [58]). 9) Ahrensboek, ein Kloster für Cisterciensernonnen, ward 1396 gestiftet [59]), aber 1402 Carthäusermönchen eingeräumt. Außer diesen wichtigsten Klöstern waren hie und da noch einige von geringerer Erheblichkeit, als das Franciscanerkloster zu Kiel, gestiftet von Adolf dem Vierten 1243, und das Kloster Hervstehude, zu gleicher Zeit von seiner Gemahlin gegründet, ein Dominicanerkloster zu Marne, gestiftet 1322, und nachher zu Meldorf, auch sonst noch einige kleine Klöster für Bettelmönche in den Städten [60]). Im Herzogthum Schleswig waren die Klöster nicht so zahlreich. 1) Lygumkloster (locus Dei), wahrscheinlich seit 1165 in Seem und 1173 verlegt [61]). 2) Das Johanniskloster vor Schleswig für Benedictinernonnen ward 1192 gestiftet. 3) Gleichzeitig entstand ein Kloster für Cisterciensermönche auf Güldenholm, welches 1210 an den flensburger Meerbusen verlegt und späterhin Ruhekloster genannt wurde [62]). 4) Das Kloster der Antonianer zu Mohrkirchen, gestiftet 1391. Im dreizehnten Jahrhundert breiteten sich die Dominicaner (Prediger- oder schwarze Mönche) und die

57) Christiani, 3ter Th. S. 363. Abhandlungen aus den Anzeigen, 3ter Bd. S. 444. Seestern: Pauly Beiträge, II. S. 1—68.

58) Christiani, 2ter Th. S. 196 fg. Dänische Bibliothek, 8tes Stück, S. 158.

59) Christiani, 4ter Th. S. 229.

60) Scholtz Kirchengeschichte, S. 218. Bolten Geschichte von Dithmarschen, 4ter Bd. S. 30.

61) Christiani, 1ster Th. S. 344. Suhm, 7ter Bd. S. 194 und 422. Die Mönche sollen von Herrevad in Schonen gekommen seyn.

62) Christiani, 1ster Th. S. 344 fg. Der lat. Name für Ruhekloster, Rus regis, deutet darauf, daß das Dorf vorher Kongsmark geheißen, oder einen ähnlichen Namen gehabt hat.

Franciscaner (Minoriten, graue Mönche) sehr aus. So entstanden Franciscanerklöster in Flensburg und Hadersleben 1232, ein Dominicanerkloster in Schleswig 1235, und neue Franciscanerklöster in Tondern 1238 und in Schleswig 1240. Das Minoritenkloster in Husum entstand unstreitig viel später [63]). Nicht bloß die hier genannten, sondern auch auswärtige Klöster, z. B. das Johanniskloster in Lübeck und ein Mönchskloster in Odense, erwarben Besitzungen in den Herzogthümern [64]). In Ansehung der Nonnenklöster ist noch zu bemerken, daß keine derselben vor der Reformation adliche Klöster genannt werden können. Die Ordensregel der Klöster erkennt keinen Standesunterschied an, und es kann bloß als etwas Factisches angesehen werden, wenn die mehrsten Nonnen in unsern Klöstern aus adlichen Familien waren [64 a]). — Der geistlichen Brüderschaften, (Kalande und Gilden) [65]) gab es in beiden Herzogthümern eine bedeutende Anzahl. Ihre nächste Bestimmung war, Seelenmessen und Gebete für die Verstorbenen zu veranstalten. Daran knüpften sich aber auch manche weltliche Zwecke, gegenseitige Hülfe in Krankheiten, Sterbefällen und bei sonstigem Unglück, und selbst die Freuden des Mahls und der geselligen Unterhaltung waren nicht ausgeschlossen. Wer zu einer solchen Gilde gehören konnte, ward durch die Statute bestimmt. Bald waren es bloß Geistliche, gewöhnlich auch Laien. Einige Gilden waren sehr groß und hatten in allen Theilen des Landes Mit=

63) Christiani, 1ster Th. S. 350. Laß erwähnt des Klosters in so früher Zeit nicht.

64) Thorkelin Diplom. I. p. 246.

64 a) Seestern = Pauly l. c. 60, und die dort genannten Schriftsteller.

65) Blumberg Abbildung des Kalands. Chemnitz 1721 und Westphalen mon. inedit. Tom. III. praef. p. 112. Ancher om gamle danske Gilder in seinen Schriften, III. S. 133.

glieder, auch die Fürsten gehörten dazu [66]). Die angesehensten waren die Knutsgilden in Schleswig, Flensburg und andern Städten [67]). In manchen Städten gab es solcher Gilden mehrere. Dies mag nicht ungewöhnlich gewesen seyn. Aber auffallend groß ist insbesondere die Anzahl der Brüderschaften in Hamburg gewesen, deren Staphorst mehr als sechzig aufführt [68]). Diese alten geistlichen Korporationen haben sich in der Folge mannichfaltig verändert. Nicht nur mehrere Consistorien scheinen nach der Reformation aus den Verbrüderungen der Priester hervorgegangen zu seyn, sondern auch aus den andern entwickelten sich manche Gilden der neueren Zeit, wie die Todten- und Brandgilden, und ähnliche Verbindungen [69]).

---

66) Vgl. die Siegel der Brüderschaften bei Westphalen, III, p. 559. Sie kommen schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts vor. Vgl. Christiani, 1ster Th. S. 358 und 2ter Th. S. 798. Von den Gilden in Flensburg giebt Nachricht Claeden mon. I. S. 466 u. f. Von dem münsterdorfer Kaland siehe die Schrift von Steinmann in Westphalen mon. inedit. Tom. III. S. 459.

67) Das alte schleswiger Stadtrecht, §. 3 und 4. macht unter den Gilden einen Unterschied. So auch das jütsche Lov, II. 114. §. 3, welches übrigens Gilden bloß in den Städten voraussetzt.

68) Staphorst hamburg. Kirchengeschichte, 1ster Bd. S. 222 u. fg. Vgl. auch v. Melle Beschreibung von Lübeck, wo von S. 311 die ziemlich zahlreichen Kalande und S. 336 die noch zahlreichern geistlichen Brüderschaften aufgezählt werden.

69) Von Gilden- und Kalandsstatuten sind gedruckt: 1) Knuts Gildeskraae hinter Lüders Ausgabe des flensburger Stadtrechts. Die Kanutsgilde scheint nach einer Bemerkung von Claeden, I. S. 27 sich in eine Schützengilde verwandelt zu haben. 2) Liber regularum für den kieler Kaland bei Westphalen, III. S. 559. 3) u. 4) Statute der Kaufmannsgilde in Flensburg und eines dortigen Kalands von 1362 bei Claeden, II. S. 474 u.

Viertes Kapitel.

Vom Jahre 1459 bis zum Jahre 1660.

§. 99.

Wahl Christian des Ersten. Geschichte des Landes bis zum Jahre 1524.

Nach dem Tode Adolf des Achten schien es sehr zweifelhaft, wer ihm in der Regierung nachfolgen würde. Christian der Erste und seine Brüder machten als Schwestersöhne des verstorbenen Herzogs Ansprüche, so auch die Grafen von Schauenburg als nächste Lehnsvettern, und Christian der Erste wollte überdies Schleswig als ein der Krone Dännemark anheimgefallenes Lehn angesehen wissen. Hierüber ward auf mehreren Zusammenkünften in Neumünster und

---

603. 5) Die Brüderordnung der Gertrudsgilde in einem Programm von Moller 1759 und bei Claeden, I, S. 679. 6) Articuli des hilliden Lichammes Lach de ao. 1431 bei Claeden, I. 673. 7) Articuli des St. Nicolaus-Lag von 1446, daselbst, S. 672. Aus diesem ist wahrscheinlich das jetzige Schiffergelag hervorgegangen. 8) Statute des hamburger Kalands bei Staphorst, II. S. 707. 9) Die Statute eines nordstrander Kalands bei Heimreich, 1ster Bd. S. 149, und 10) endlich die Beliebung der Gilde des heiligen Laurentii im Dorfe Eyderstedt bei Westphalen, II. S. 508. Die Confirmation ist zwar v. Jahre 1514, aber das Statut selbst gewiß viel älter. Auch in Dännemark giebt es solcher Statute mehrere. Vgl. Kolderup-Rosenvinge Lovhistorie, II. S. 12.

Rendsburg manches verhandelt. Auf einem neuen Tage zu Ripen, am ersten Tage in den Fasten 1460, entschied die Wahl der Stände für Christian den Ersten [1]), der durch Abfindung seiner Brüder und der Schauenburger dem Lande von dieser Seite Sicherheit verschaffte, in den von ihm ausgestellten Privilegienurkunden die wichtigsten Puncte der Landesverfassung anerkannte und dem Adel insonderheit mehrere Privilegien gewährte [2]). Der Bruder des Königs, Gerhard, war indeß mit seiner Abfindung nicht zufrieden, und erregte mehr als einmal bedenkliche Unruhen. Im Jahr 1470 suchte er sich des Landes zu bemächtigen, ward aber vertrieben. Um sich für die Zukunft besser zu sichern, brachte der König mit den Städten Hamburg und Lübeck und mit den Ständen der Herzogthümer eine besondere, auf den Schutz des Landes abzielende Vereinbarung zu Stande [3]). Schon 1472 erfolgte ein neuer Einfall des Grafen Gerhard, den die Anhänger, welche er sich in der Wilstermarsch, in Husum und Nordstrand zu gewinnen wußte, nach seiner Vertreibung theuer büßen mußten [4]). Auf der Reise, welche Christian der Erste 1474 nach Rom unternahm, bewirkte der König zu Rothenburg an der Tauber von Kaiser Friedrich dem Dritten, außer

---

1) Den genauesten Bericht von diesen Hergängen giebt Dethmars Chron. Staats. Mag. 1ster Bd. S. 492.

2) Verzicht der beiden Brüder des Königs Christian, am Sonntage Invocavit; die Landesprivilegien, an demselben Tage, und deren tapfere Verbesserung Freitags vor Palmarum; alle im Jahr 1460. Privilegien der Ritterschaf., S. 42—63.

3) Der Vertrag ist vom Tage Dionysii oder 9ten Oct. (Priv. d. R. S. 63—87). Christiani neuere Geschichte, I. S. 62 bemerkt das Datum, aber nicht das Verhältniß des Vertrages zu Gerhards Unternehmung, die im Sommer vorher Statt gehabt hatte.

4) Christiani, 1ster Th. S. 74—76. Heimreichs Chronik, 1ster Bd. S. 82 u. f. Ueber die Wilstermarsch Hobes Gedenkbuch im Staatsb. Mag. 5ter Bd. S. 123.

dem privilegio de non evocando, die Erhebung der beiden Grafschaften Holstein und Stormarn zum Herzogthum Holstein, und die Einverleibung Dithmarschens in selbiges [5]). Aus der Regierungszeit dieses Königs ist noch der rendsburger Landtag von 1480 zu erwähnen [6]). Zwei Gegenstände kamen zur Verhandlung, die Vereinigung, welche die holsteinische Ritterschaft in einer Versammlung am Vollradsbeck im Jahr 1469 zum gegenseitigen Schutze mit einander geschlossen hatte [7]) und Fehden wegen der Fischerei im Schleistrom [8]). Das Verbündniß, argwöhnte der König, sey gegen ihn geschlossen, und er erklärte dasselbe für aufgehoben. Nach der Erklärung der Ritterschaft war es gegen den Grafen Gerhard gerichtet. Der König verzieh der Ritterschaft das Geschehene. Nur gegen Henning Pogwisch und seine Kinder behielt der König sich die rechtliche Verfolgung bevor [9]). Die Unruhen im Schleswigschen veranlaßten ein erneuertes und ernstliches Verbot aller Fehden [10]). Unter den Männern,

---

5) Lünig Reichsarchiv der andern Cont., zweite Fortsetzung, S. 24.

6) Der darauf verfaßte Receß in meinen Sammlungen, III. S. 356, vollständiger als in Cronhelms historischem Bericht, S. 145.

7) Den Vertrag mit beinahe 140 Unterschriften giebt Petersen holst. Chronik, S. 118. Einen ähnlichen Vertrag hatte die holsteinische Ritterschaft (ihrer 88) im Jahr 1325 geschlossen. Suhm, XII. S. 355.

8) Vgl. die Nachrichten in Suhms Sammlungen, II. 2. S. 140.

9) Gewiß nicht, weil Pogwisch vor zwanzig Jahren einen andern Fürsten als Christian den Ersten wählen wollte, weshalb ohnehin eine Anklage unmöglich war, sondern vielmehr wegen der Verwaltung des Amtes Tondern, wo er und seine Söhne in einem fast unglaublichen Grade grausam gewesen waren, und weil er sich bemüht hatte, die Ritterschaft in Gemäßheit des Bündnisses 1469 gegen den König aufzurufen.

10) Landgerichtsordnung, IV. 15. in einer hochdeutschen

deren sich der König in den öffentlichen Angelegenheiten der Herzogthümer bediente, wird sein Secretair, der nachherige Bischof von Schleswig, Enewald Sövenbroder, mehrmals genannt [11]). Nach dem Tode des Königs 1481 suchte die verwittwete Königin Dorothea ihrem jüngsten Sohne Friederich den Besitz der Herzogthümer zu verschaffen, die ihm der Vater durch ein mündliches Testament bestimmt haben sollte. Obgleich die Capitulation Christian des Ersten den Ständen das Recht einräumte, unter den Söhnen des Königs den Landesherrn zu wählen, so scheuten sie sich doch, den König Johann zu übergehen. Wie tief die Idee der Erblichkeit des Fürstenthums gewurzelt war, sieht man sowohl an dem Verfahren Christian des Ersten, als an dem der Stände. Letztere kamen indeß bald zur Erkenntniß, wollten von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen, und nahmen beide Söhne des Königs zu ihren Landesherren an. Die Regierung ward gemeinschaftlich geführt, bis die Mündigkeit des Herzogs Friederich 1490 eine Theilung gestattete, bei welcher nicht nur Prälaten und Ritterschaft unter gemeinschaftlicher Regierung blieben, sondern auch die wichtigsten allgemeinen Angelegenheiten gemeinschaftlicher Berathung vor-

---

Uebersetzung. Das Original in meinen Sammlungen, 3ter Bd. S. 565. Ein unbedingtes Verbot aller Fehden enthält schon Christian des Ersten zweite Urkunde, die er im Jahr 1460 ausstellte, während die Privilegien das Fehderecht nur beschränken. Unrichtig wird übrigens das Mandat von 1480 als ein bloßes Verbot der Selbsthülfe angesehen.

11) Christiani l. c. S. 138 und 150. Dieser Sövenbroder war kein Ahlefeld. Ausführliche Nachrichten stehen im Neuen dänischen Magazin, I. S. 289—307, die jedoch noch dahin zu berichtigen sind, daß die Sövenbroders eine alte adliche Familie waren. In den Verzeichnissen der Rathsmitglieder in Lübeck wird schon zwischen 1220 und 1226 ein Sövenbroder genannt. Westphalen, III. S. 636.

behalten wurden[12]). Der Herzog erhielt den gottorpischen, der König den segebergischen Antheil. Neben dem Landesantheil erhielt ein jeder aber auch eine nicht unbedeutende Schuldenlast. Zwar hatte König Johann vor der Theilung mehrere außerordentliche Abgaben oder Beden von den Ständen bewilligt erhalten, aber sie ohne Zweifel in seinen Kriegen mit Schweden verbraucht, und sie nicht zur Einlösung der verpfändeten Landestheile angewandt, welche vielmehr noch einstweilen in den Händen der Gläubiger blieben [13]). Herzog Friederich war indeß mit der Theilung nicht zufrieden, weder mit seinem Antheil in den Herzogthümern [14]), noch damit, daß Dännemark und Norwegen gar nicht zur Theilung kamen. Eine Streitigkeit, welche Herzog Friederich mit Hamburg, Bremen und Dithmarschen hatte, die Helgoland als ganz frei und unabhängig ansehen wollten (1496), war unbedeutend. Wichtiger war für das Land der unglückliche

---

12) Die Theilungsurkunde bei Hansen Staatsbeschreibung, S. 577. Mehrere darauf bezügliche Urkunden sind nachgewiesen in meinen Sammlungen, 3ter Bd. S. 257 und 258. Aus der Theilungsurkunde ist noch zu bemerken, daß Neumünster früher zu Rendsburg gehörte, nun aber mit Ploen verbunden ward, und Rundhof noch der Krone zuständig war. Mit Unrecht hat Christiani, 1ster Th. S. 152 den Hof Kaden in einen Hafen verwandelt. Vgl. Dörfer Repert. f. v. Kaden.

13) Die Schulden betrugen gegen 200,000 Mk. Die verpfändeten Distrikte sind in der Theilungsacte aufgezählt. Ueber die Bede des Königs Johann siehe das Ausschreiben in den Privilegien, S. 92. Petersens Chronik, S. 132 und Christiani, 1ster Th. S. 139. Die Berechnung aber an den letzterwähnten Orten ist unrichtig. Zwei Gulden à Pflug sollen 200,000 Gulden eingebracht haben!

14) Obgleich er Nordstrand nachher noch vom König erhielt, welches ihm nicht in der Theilung zugefallen war. Meine Sammlungen, III. S. 264.

Zug nach Dithmarschen im Jahr 1500, dessen weiter unten zu gedenken seyn wird. Fast wären auch die Herzogthümer in den Krieg verwickelt worden, der 1509 zwischen der Stadt Lübeck und dem König ausbrach, es ward ihnen jedoch von beiden Seiten die Neutralität zugestanden [15]). Im Jahre 1494 vertauschte König Johann das Amt Haseldorf gegen die den Ahlefeldt gehörige Burg Törning [16]). In der Regierungszeit Christian des Zweiten, der seinem Vater 1513 gefolgt war, entstanden ernste Mishelligkeiten unter den beiden Landesfürsten, wozu der nächste Anlaß darin lag, daß Christian der Zweite sich von Kaiser Karl dem Fünften das Recht ausgewirkt hatte (1521), den Herzog mit seinen holsteinischen Landen als mit einem Afterlehn zu belehnen [17]). Dies wollte Herzog Friederich nicht zugeben. Auf einer Versammlung zu Koldingen sollte der Streit geschlichtet werden. Der König suchte sogar die holsteinische Begleitung des Herzogs durch Errichtung eines Galgen unter ihrer Wohnung zu schrecken, bewirkte aber nur den sofortigen Abbruch der Unterhandlungen. Auf neuen in dieser Sache gehaltenen Versammlungen kam nichts zu Stande, wohl aber zeigte sich Mistrauen oder unfreundliche Absicht bei dem König in einem auffallenden Grade. Denn zu den friedlichen Berathungen erschien er mit seinem Gefolge in voller Rüstung, als solle das Schwerdt entscheiden [18]). Ein Vergleich kam indeß im folgenden Jahre im Kloster Bordesholm zu Stande, dessen Inhalt ergiebt, daß mehrere Puncte unter den Landesfürsten

---

15) Christiani, 1ster Th. S. 237. Die Urkunde, den Freistand betr. Priv. d. R. S. 100.

16) Kauf- und Tauschcontract bei Moller Geschichte derer von Ahlefeld, I. S. 116.

17) Die Urkunde d. d. Gent, den 20sten Jun. 1521 in Christiani N. Gesch. I. S. 542.

18) Christiani N. Gesch. I. S. 516 — 325.

streitig waren [19]). Wenn auch der neue Vertrag von dem Könige nicht gehalten wurde, so verschuldete der Herzog doch noch Schlimmeres, indem er von den aufrührischen Unterthanen des Königs die ihm dargebotene dänische Krone annahm (1523 den 29sten Jan.). Von den Ständen der Herzogthümer forderte Friederich nun auch, daß sie sich von Christian dem Zweiten lossagten und ihm allein huldigen möchten. Die mehrsten willigten ein, einige huldigten indeß mit widerstrebendem Herzen, einige gar nicht [20]). Friederich blieb jedoch in ruhigem Besitz der Herrschaft. Ein Aufstand der Bauern im nördlichen Schleswig scheint nicht so sehr zu Gunsten des Königs, als durch die von dem Militair verübten Unordnungen veranlaßt zu seyn [21]). Wer nun unpartheiisch die Sache beurtheilt, wird auf keine Weise billigen, was in den Herzogthümern gegen Christian den Zweiten geschah. Hier hatte er nichts verschuldet, was einen Abfall des Landes von ihm rechtfertigen konnte. Daß in den Herzogthümern solche Auftritte nicht vorfielen, als in Schweden und Dännemark die Empörung hervorriefen, dazu trug wohl das Verhältniß des Adels und der Geistlichkeit gegen das übrige Volk am meisten bei. Adel und Geistlichkeit standen dem Volke nicht feindselig gegen über, wie denn der Geist der Opposition zwischen den verschiedenen Ständen in unserer Landesgeschichte nicht bemerkt wird. So

---

19) Geschlossen am Tage Laurentii (13ten Aug.) 1522 in Lünigs Collectio nova, II. S. 1025. Der 6te Artikel wegen Gerichtsbarkeit über die gemeine Geistlichkeit ist merkwürdig, als Zeichen der schon begonnenen Reformation.

20) Urkunde vom 14ten April 1523 bei Christiani, I. S. 547.

21) Christiani, I. S. 368. Auf diesen Vorfall bezieht sich eine Legende im Staatsb. Mag. II. S. 244.

fehlten hier die Anlässe, welche den König in seinen andern Landen gegen Adel und Geistlichkeit erbitterten, und ihn zu Schritten verleiteten, die den Zustand des Volks verbessern sollten, aber unklug gewählt, den Druck, unter dem das Volk seufzte, nur noch vermehrten und verlängerten [22].

§. 100.

Fortsetzung der Geschichte bis zur Landestheilung im Jahr 1544.

Unter Friederich des Ersten Regierung kam die für den Staat und die Kirche gleich wichtige Reformation zu Stande. Bald nach 1517 fand die lutherische Lehre einzelne Anhänger und deren immer mehr, so daß in Kurzem ganze Gemeinden sich zur neuen Lehre bekannten. Wo die erste lutherische Gemeine in den Herzogthümern sich gebildet hat, ist zweifelhaft. Beinahe gleichzeitig scheint in Husum und Hadersleben der Anfang gemacht zu seyn [23]. Bald folgten die übri-

---

22) Die zahlreichen Schriften über Christian den Zweiten verzeichnet Baden hist. Bibliothek, S. 72—77. Außer Behrmann Geschichte Christian des Zweiten und seines Gefängnisses, Kopenhagen 1813 u. 1814. 2 Bände, sind insbesondere zu benutzen: Scepperi responsio pro rege Daniae Christ. II. 1524. 4. und von Seiten des Herzogs responsio ad patruelem. 1525. 4. Scepper's Briefe bei Westphalen, III. S. 421. Die dahin gehörigen Urkunden sind verzeichnet in meinen Sammlungen, 3ter Bd. S. 238. Christian der Zweite gerieth 1532 in Gefangenschaft, und verblieb darin bis zu seinem Tode 1559.

23) Kraft husumsche Kirchenhistorie, S. 203, nennt 1522, als das Jahr, in welchem Herrmann Tast die erste evangelische Predigt gehalten hat. Ueber Hadersleben vgl. Bemerkungen über eine in der haderslebischen Probstei vorhandene Handschrift in Heinze's neuem kielischen Mag. 1ster

gen Gemeinen diesem Beispiele, und die Sache Luthers muß schon frühe einen sehr allgemeinen Beifall gehabt haben, da Friederich der Erste sich veranlaßt fand, bereits 1524 ein Toleranzedict ergehen zu lassen [24]). Die Veränderung ging unter dem Schutze der Regierung ungestört und ohne alle Gewaltthätigkeiten von Statten [25]). Nach Friederich des Ersten Tod (1533) führte Christian der Dritte für sich und seine drei Brüder einstweilen die Regierung. Noch war die Reformation nicht vollständig durchgeführt. Denn die vorläufige Bestätigung der Privilegien im Jahr 1533 enthielt noch die Bestimmung, daß die Prediger frei lehren dürfen, sowohl das Alte als das Neue. In wenigen Jahren war indeß der Katholicismus gänzlich verschwunden. Ein wichtiges Ereigniß desselben Jahres war die Abschließung des unter dem Namen der Union bekannten Bündnisses zwischen den Herzogthümern und dem Reiche Dännemark [26]). Der Krieg, welcher durch den Streit der Stände über die Königswahl entstand [27]), und von der Theilnahme des Grafen

---

Bd. S. 517; auch Rhode Haderslev. Amts Beskriv. S. 151. — Christiani Geschichte der Glaubensreinigung. Hamburg 1773.

24) Heimreichs Chronik, 1ster Bd. S. 385.

25) Züge aus dem Privatleben Friederich des Ersten geben einige Aufzeichnungen zur Geschichte Nordfrieslands in Suhms Sammlungen, II. 2. S. 193. Seine Gemahlin hielt es 1506 mit dem Fasten so streng, daß sie armen Leuten Geld gab, damit sie an ihrer Statt fasten sollten.

26) Die schleswig-holsteinische Urkunde ist vom 5ten Dec. 1533, bei Lünig Reichsarchiv, II. Cont. 2te Forts. S. 52. Die dänische vom 1sten Jul. dess. J. Privilegien der Ritterschaft, S. 114, wo sie aber unrichtig in das Jahr 1523 gesetzt wird.

27) Der Adel wählte den Herzog Christian, die Geistlichkeit seinen Bruder Friederich und der Bauernstand war für Christian den Zweiten.

Christoph von Oldenburg daran, die **Grafenfehde** genannt wird, traf auch die Herzogthümer und einzelne Gegenden sehr schwer. Glücklicherweise ward er für diese durch den Frieden zu Stockelsdorf 1534 beendigt [28]), während der Bürgerkrieg noch in zweien Jahren nachher in Dännemark fortgesetzt ward. Auch nachdem Christian der Dritte sich in den Besitz des Reichs gesetzt hatte, ward er mehrmals durch den Churfürsten von der Pfalz und Kaiser Karl den Fünften, die sich Christian des Zweiten annahmen, beunruhigt, und auch Schleswig und Holstein mußten zur Vertheidigung gerüstet seyn. Der Friede zu Speier (1544, Mai 23) gewährte endlich von dieser Seite Ruhe [29]). Gleich darauf schritt der König zur Theilung der Herzogthümer mit seinen beiden Brüdern **Johann** und **Adolf**. Der vierte Bruder Friederich entsagte seinem Antheile und war mit einem geistlichen Stifte abgefunden worden [30]). In dieser Theilung, welche für das Land in ihren Folgen höchst verderblich ward, und bis zu der im Jahr 1779 erfolgten Vereinigung aller Landestheile unter Eine Regierung nachgewirkt hat, erhielt der Herzog **Adolf** als **Hauptschloß Gottorf** nebst dem Amte, mit Ausnahme der vier Dörfer, Fockebeck, Borchstedt, Lembeck und Kampen, ferner Wittensee, Mohrkirchen, Stapelholm, Husum, Eiderstedt, Apenrade [31]), und in Holstein, Kiel, Neumün-

---

Diese Wahl der Geistlichkeit ist von großem Einfluß auf den Gang der Reformation in Dännemark gewesen.

28) **Christiani**, 1ster Bd. S. 200.

29) **Christiani**, 1ster Bd. S. 188.

30) Die Theilungsurkunde d. d. Rendsburg 9ten Aug. 1544 steht bei **Hansen**, Staatsbeschr. S. 606. Einen berichtigten Text geben Schl. Holst. Anzeigen von 1806, S. 529. Wegen der andern hieher gehörigen Urkunden siehe meine Sammlungen, 3ter Band, S. 258.

31) „und darnevenst im Hartogrike Apenrade" heißt

ster, Oldenburg, Trittau, Reinbeck, Cismar und Neustadt. Der König bekam den sonderburgischen Antheil, bestehend aus Alsen, Arroe und Sundewitt, Flensburg, Ruhekloster. In Holstein Segeberg, Oldesloe, Großenbrode, die Klöster Reinbeck, Ahrensboeck und Segeberg, Steinburg mit Itzehoe, Crempe und Wilster, ferner Ploen und das Dorf Fockebeck. Den dritten, haderslebenschen Antheil empfing der Herzog Johann. Dazu gehörten Hadersleben, Törning, Tondern, Lygumkloster und Nordstrand, in Holstein aber Rendsburg mit drei schleswigschen Dörfern. Fehmern und Bordesholm. Die Gerechtsame an Hamburg, die Klöster und Güter, so auch in gewisser Hinsicht die Städte blieben ungetheilt [32]). Die gesammten Schulden betrugen 450,000 Mk. Davon wurden auf Dännemark zwei Drittheile gerechnet, den dritten die Herzogthümer angehenden Theil trugen die Fürsten gleichmäßig. — Bei der Theilung sind übrigens die Brüder, allem Anschein nach, nicht sehr einig und friedfertig gewesen. Die Acten des Landtags, auf welchem das Theilungsgeschäft abgeschlossen ward [33]), deuten auf ernstliche Misverständnisse, denen die Ritterschaft durch dringliche Vorstellungen zu begegnen suchte. Daß Johann Ranzau sich dadurch Ungnade zuzog, und so bewogen ward, sich den öffentlichen Geschäften, denen er mit großem Ruhme vorgestanden, auf einige Zeit zu entziehen, ist wahrscheinlicher, als die Annahme, daß

---

es in der Urkunde. Ein ähnlicher Ausdruck kommt nachher bei Flensburg vor. Die friesischen Distrikte betrachtete man nicht als zum Herzogthum gehörig.

32) Bemerkungen über diese Theilung von Scheel, Prov. Berichte 1793. 2tes Heft, S. 33.

33) Die Acten dieses Landtags sind abgedruckt, aber sehr fehlerhaft, in Krags Geschichte Christian des Dritten, 3ter Bd. S. 62—75. Vgl. Kieler Blätter, 6ter Bd. 2. S. 254.

Ranzau deshalb Misfallen sich zugezogen habe, weil er überhaupt die Theilung gänzlich widerrathen habe. Denn Theilungen waren damals so gewöhnlich in den fürstlichen Häusern, daß niemand etwas daran auszusetzen fand [34]).

§. 101.

Ereignisse bis zur Zeit Christian des Vierten im Jahr 1588.

Gleich nach der Theilung der Herzogthümer entstanden über die Lehnsqualität des Herzogthums Schleswig abermals Streitigkeiten. Die Brüder des Königs wollten ihre Antheile des Herzogthums bloß als ein freies Lehn empfangen und keine Dienstpflicht anerkennen. Der König aber als Lehnsherr wollte die Verbindlichkeit seiner Brüder zu Lehnsdiensten und seiner Gerichtsbarkeit über sie anerkannt wissen [35]). Wie in seiner ganzen Regierung zeigte sich auch in dieser Sache Christian des Dritten große Friedensliebe. Er ließ den Streit seiner Brüder einstweilen auf sich beruhen. Aus dem Zeitraum seiner Regierung verdient noch insbesondere die Vollendung der neuen kirchlichen Einrichtung durch die auf dem rendsburger Landtage erlassene Kirchenordnung von 1542 bemerkt zu werden [36]). Als Christian der Dritte

---

34) Vergl. Christiani, I. S. 191 und kieler Blätter a. a. O.

35) Christiani, 2ter Th. S. 226 und 230.

36) Christiani l. c. S. 163. Gelegentlich mag noch angeführt werden, daß von 1530 ein die Alster mit der Beste vereinigender Kanal existirte, der jedoch nicht lange benutzt wurde. Nachrichten davon finden sich in Becker Geschichte von Lübeck, II. S. 33, in (Klefecker) hamb. Verfassungen, 10ter Theil, S. 14 bis 20. Gudme ist der oldesloer Kanal zu berücksichtigen? (Schleswig 1821) S. 69. Auch Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 122.

1559 am Neujahrstage mit Tode abging, folgte ihm sein Sohn Friederich der Zweite. Bisher hatte Christian der Dritte seinen kriegslustigen Bruder Adolf, dessen Sinn auf die Eroberung Dithmarschens stand, in Ruhe gehalten. Kaum aber war der König todt, als Herzog Adolf den Krieg mit Eifer vorbereitete, und sodann, obgleich er gerne das Land für sich allein erobert hätte, sich doch genöthigt sah, seine Mitregenten an dem Kriege Theil nehmen zu lassen, und nun gemeinschaftlich mit den beiden andern Landesherrn Dithmarschen einnahm [37]), welches sich nach einem kurzen Widerstand den Herzögen von Holstein ergab, die darauf das Land in drei gleiche Theile theilten [38]). Friederich der Zweite und sein Bruder Johann der Jüngere, Stammvater des sonderburgischen Hauses, theilten 1564, nachdem ein dritter Bruder Magnus abgefunden war, den Landesantheil ihres Vaters in den Herzogthümern. Johann erhielt Ploen, Sonderburg und Norburg, nebst dem Kloster Ahrensboeck, und sollte, gleich den übrigen Herzögen, an der Regierung Theil nehmen. Jetzt aber erklärten sich die Stände auf dem flensburger Landtage wider eine solche Theilung. Die andern Herzöge ließen es sich gefallen, und Johann der jüngere begnügte sich diesmal, wie bei einigen spätern Gelegenheiten, wo er

---

37) Zu den Heerführern, welche an dem Kriege Theil nahmen, gehörte auch Daniel Ranzau von Nienhof, dem späterhin die Führung des Krieges in Schweden größern Ruhm erwarb. Siehe Möller Lobrede auf Daniel Ranzau in kieler Blätter, 7ter Bd. S. 211 und 267.

38) Am 22sten Mai rückte das Heer in Dithmarschen ein, und am 20sten Jun. ist die Capitulation und Unterwerfungsacte der Dithmarscher ausgestellt. Eine vorläufige Theilung ward schon am 8ten Jul. vorgenommen, die förmliche Theilungsacte ist vom 22sten Jul. 1568. Vgl. Christiani, 2ter Bd. S. 316 — 365. Die Actenstücke giebt Viethen Beschreibung, S. 377 u. fg.

mit eben so geringem Erfolge seine Absicht durchzusetzen versuchte, damit die von ihm behaupteten Rechte durch eingelegte Protestation für die Zukunft zu erhalten. So entstand der Unterschied zwischen den regierenden und abgetheilten Herren. Letztere hatten zwar Regierungsrechte in ihren Gebieten, ohne an der Regierung des Ganzen der Herzogthümer Theil zu haben, sollten aber doch der gemeinschaftlichen Regierung und den Landtagsschlüssen unterworfen bleiben [39]. Gleichzeitig erhielt die gemeinschaftliche Regierung und das Verfahren vor den gemeinschaftlichen Landgerichten einige nähere Bestimmungen [40]), welche, so weit sie den Proceß betreffen, die Grundlage der im Jahre 1573 promulgirten Landgerichtsordnung enthalten. Dieser flensburger Landtag ist auch deshalb merkwürdig, weil der Bischof von Lübeck, Eberhard von Holle, schon damals Miene machte, sich der holsteinischen Landeshoheit zu entziehen, wie er dieses vier Jahre später unverholen erklärte [41]). Nach der Bestimmung des Abschieds sollte die gemeinschaftliche Regierung, nach etwaniger Communication mit den beiden andern Fürsten, von jedem der Herzöge ein Jahr geführt werden und um Michaelis wechseln.

---

39) Theilungsacte bei Hansen, S. 613 und Verzichtbrief von Herzog Johann, daselbst, S. 618.

40) Mit den Acten dieses Landtags beginnen unsere jetzigen Sammlungen. Früher waren diese Stücke nicht darin aufgenommen. Lackmann (1r Th. S. 557) citirt sie als eine besondere Schrift. Hegewisch hat die wichtigsten Stücke mitgetheilt (Geschichte, 3ter Th. S. 477). Außerdem gehört noch dahin, als Beilage zur Antwort der Stände, ein kurzer Auszug aus den Landesprivilegien, 20 Artikel enthaltend, endlich der Landtagsabschied. Was unter diesem Namen in den gemeinschaftlichen Verordn. (S. 136) gedruckt worden, ist nicht der eigentliche Abschied, sondern eine damit übereinstimmende gemeinschaftliche Verordnung.

41) Meine Sammlungen, 2ter Bd. S. 190.

Die Reihenfolge sollte das Loos entscheiden [42]). Die Streitigkeiten über das schleswigsche Lehn wurden 1579 durch den odenseeschen Vergleich beigelegt, in Gemäßheit dessen im folgenden Jahre eine feierliche Lehnsertheilung Statt fand [43]). Kurze Zeit nachher ging der Herzog Johann der ältere (1580 den 2ten Oct.) mit Tode ab. In dem odenseer Vergleich war die Bestimmung über die Erbfolge bis zu weiterer Verhandlung ausgesetzt worden. Jetzt kam dieser Punct zur Sprache. Herzog Adolf machte aus dem doppelten Grunde der vollen Geburt und des nähern Grades Ansprüche auf Herzog Johanns ganze Verlassenschaft. Durch Vergleich ward (19ten Sept. 1581) die Sache dahin entschieden, daß Herzog Adolf den Mobiliarnachlaß allein bekam, das Land aber mit dem König theilte. Der König erhielt Hadersleben, Tondern und Rendsburg, auch den südlichen Theil von dem mittleren Dithmarschen, welches Herzog Johann erhalten hatte. Alle übrigen Landestheile fielen dem Herzog Adolf zu [44]). Eigentlich hätte auch der Herzog Johann der jüngere miterben sollen. Der König verglich sich aber mit seinem Bruder, und trat statt des ihm gebührenden dritten Theils der neuerworbenen Länder (denn dem König waren die Erbansprüche seines Bruders Magnus übertragen) das Kloster Reinfeld, Ruhekloster

---

42) Bald nach dem Landtag ward geloosst. Herzog Adolf hatte die Regierung bis Michaelis 1565, Johann bis dahin 1566, worauf der König folgte.

43) Den Vergleich siehe in Noodt's Beiträgen, 1ster Bd. S. 106 und bei Hansen, S. 620. Vgl. Christiani, 2ter Band, S. 452. Krüger Historie der odenseeischen Lehnsempfängniß. Hamb. 1581. 4.

44) Theilungsbrief bei Hansen, S. 627 und bei Viethen, S. 419. Scheel bemerkt a. a. O. Das Herzogth. Schleswig sey nun in 4 Stücke getheilt worden, die queer durchgingen. So war jeder Landesherr verhindert, ein zusammenhängendes Land zu besitzen und durch Festungen zu vertheidigen. Dagegen gaben die nothwendigen wechselseitigen Durchzüge zum Mistrauen Anlaß.

nebst Sundewitt an ihn ab [45]). Nach einer 42jährigen Regierung starb Herzog Adolf 1586. Er hatte bei seinen Unterthanen, denen es besonders gefiel, daß er selbst der friesischen Sprache kundig war, und mit allen in ihren Mundarten reden konnte, große Liebe erworben [46]). In seinen Verhältnissen zu den Königen von Dännemark ist er nicht von Eigenmacht und Willkühr freizusprechen. Sein Sohn Friederich regierte nur reichlich ein Jahr, und ging den 15ten Jun. 1587 mit Tode ab. Wenige Monate nachher (14. Febr. 1588) verstarb König Friederich der Zweite [47]). Sein treuer Freund, der Statthalter Heinrich Ranzau, gleich ausgezeichnet als Mensch, als Beamter und als Gelehrter, überlebte ihn noch um zehn Jahre, erlebte aber doch die Zeit nicht, wo seine einflußreichen Rathschläge auch Christian dem Vierten am nöthigsten gewesen wären [47 a]).

§. 102.

Das Zeitalter Christian des Vierten und bis zum westphälischen Frieden

Nachdem König Christian der Vierte und Herzog Philipp, Adolfs zweiter Sohn, zur Regierung gelangt waren, ward auf dem Landtage 1588 von herzoglicher Seite ein Versuch gemacht, das Wahlrecht der Stände unbeachtet zu lassen. Obwohl der Kaiser Rudolf II. die Absichten des Herzogs begünstigte und das Wahlrecht der Stände verwarf, so war man von Seiten Dännemarks nicht zu einer Aenderung geneigt,

---

45) Christiani, 2ter Bd. S. 474. Ein Theil vom Ruhekloster stand mit dem Amte Flensburg, und ein Theil von Reinfeld auf gleiche Weise mit dem Amte Segeberg in Verbindung. Diese Stücke erhielt Herzog Johann nicht. Vgl. Christiani l. c. S. 483.

46) Heimreichs Chronik, 1ster Bd. S. 362.

47) Christiani l. c. S. 485, 494 und 498.

47 a) Statthalter von 1556 bis an seinen Tod. Vergl. Noodt's Beiträge, 2ter Bd. S. 150.

und die Wahl erfolgte auf die gewöhnliche Weise. So ging es auch, als Herzog Adolfs dritter Sohn, Johann Adolf, 1590 seinem Bruder folgte, und sich nach vorausgegangener Wahl 1592 huldigen ließ. Die Mutter Christian des Vierten wollte ihren beiden jüngern Söhnen auch einen Antheil an den Herzogthümern verschaffen. Heinrich Ranzau, seiner Einsichten und Kenntnisse wegen das Orakel des Königs und der Stände, widerrieth mit Erfolg eine neue Theilung, 1593. Nicht so gelang es dem Herzog Johann Adolf, seinen Bruder den bremischen Erzbischof zu beschwichtigen, der zwar nicht als regierender Herr anerkannt wurde, aber durch einen Vertrag vom 20sten Jun. 1606 mit der Hälfte der Aemter und Städte des herzoglichen Antheils abgefunden ward. Aehnlichen Theilungen im gottorfischen Hause ward durch Einführung der Primogenitur mittelst einer von beiden Lehnsherren bestätigten testamentarischen Disposition des Herzogs Johann Adolf (1608) für die Zukunft vorgebeugt [48]). Dem gemäß trat 1616 Herzog Friederich III. als Erbherzog von Schleswig und Holstein die Regierung an, und ward auch, obgleich nach einigen Verhandlungen, von den Ständen anerkannt. Unter den beiden nun regierenden Landesfürsten Christian dem Vierten und Friederich dem Dritten trafen die großen Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges auch die Herzogthümer. Christian der Vierte leitete nun als niedersächsischer Kreisoberster die Vertheidigungsanstalten gegen Tilly mit vielem Eifer und Geschick; allein, da er nicht gehörig unterstützt wurde, ohne Erfolg [49]). Viel-

48) Die väterliche Disposition inter liberos vom 9ten Jan. 1608 ward vom Kaiser Rudolph unterm 28sten Febr. 1608, und von Christian dem Vierten unterm 13ten Jul. 1639 bestätigt. Hegewisch Geschichte d. H. 3ter Theil, S. 116—119.

49) Slange Geschichte Christ. IV. Kopenhagen 1749. 4ter Bd. Fol. Die vortreffliche deutsche Bearbeitung von Schlegel, Kopenh. 1759,

mehr nöthigte ihn der Verlust der Slacht bei Lutter am Barenberge (26. Aug. 1626), sein Heer zurückzuziehen, gefolgt von Tilly und Wallenstein, die im Anfang September 1627 ihre Truppen über die holsteinischen Grenzen hineinführten, und schnell das ganze Land inne hatten. Die befestigten Orte fielen nach einander dem Feinde in die Hände, Pinneberg den 28sten Sept., Breitenburg den 29sten Sept., Itzehoe und Rendsburg den 4ten Oct., Hasseldorf ungefähr gleichzeitig, Crempe hielt sich bis zum 14ten Nov. 1628. Nur Glückstadts wackerem Befehlshaber Marquard Ranzau gelang es, die Festung während des ganzen Krieges zu behaupten [50]). Schon gegen Ende des Jahrs 1627 hatte der Herzog seine Sache von der des Königs getrennt und mit Wallenstein sich vertragen, diesem auch seine Festungen überlassen, welches rechtswidrige Benehmen den König veranlaßte, den Herzog als Feind zu behandeln. Als der Friede zu Lübeck (22sten Mai

---

4 Bde. 4. blieb unvollendet. Nyerup Charakteristik Christian IV. Kopenhagen 1816. Jahn Christ. IV. Kriegshistorie, 2 Bde. Kopenh. 1820 und 1822. Auf die Wichtigkeit des erneuerten deutschen Flores (Frankfurt 1647) hat Hegewisch, 3ter Bd. S. 179 aufmerksam gemacht. Einige Beiträge zur Geschichte dieses Königs von mir in kieler Bl. S. 207 u. f.

50) Außer den von Hegewisch und besonders von Jahn angeführten Umständen dieses sogenannten kaiserlichen Krieges verdient noch bemerkt zu werden, daß die Ritterschaft von Wallenstein ein Salvegardia erhielt, aus dem Hauptquartier Elmshorn den 30sten Oct. 1627. Meine Vorrede zu Heimreichs Chronik, S. XXI. Auch die verwittwete Herzogin Auguste erwirkte Aehnliches. Kieler Bl. 7ter Bd. S. 316. Kruse, die Erstürmung des Schlosses Breitenburg durch Tilly. N. Pr. Ber. 1822. 4tes Heft, S. 85. Die Verdienste Marquard Ranzau's hat Jahn insbesondere ins Licht gesetzt, 2ter Bd. S. 421.

1629) diesem unglückseligen Kriege [51]) ein Ende machte, ward auch zwischen dem Könige und dem Herzog der Friede geschlossen, aber das gute Vernehmen war nicht so leicht herzustellen und ward es auch nicht [52]). In den nun folgenden Friedensjahren waren beide Landesherren bemüht, dem Handel und Verkehr des Landes aufzuhelfen, und es durch neue Befestigungen zu sichern. Das vor Anfang des Krieges angelegte Glückstadt ward durch Privilegien begünstigt (1629, 1630 und 1631). Herzog Friederich wollte das von ihm erbaute Friederichstadt durch Anlegung eines Kanals heben, und eine Gesandschaft nach Rußland und Persien (1633) sollte Verbindungen mit diesen Staaten stiften, um den indischen Handel über Friederichstadt zu leiten [53]). Bei den

51) Ueber die Folgen des Kriegs siehe Hegewisch, 3ter Bd. S. 239 u. f. Große Creditlosigkeit und fast gänzliche Verarmung in allen Classen war eingetreten, auch zum Theil Sittenlosigkeit.

52) Hegewisch Geschichte, 3ter Bd. H. 50. Christiani Untersuchung der entferntern Ursachen aller ehemaligen Streitigkeiten des Königl. dänischen und schleswigholst. Hauses. Kiel 1793. 4. Mit dem Verhalten des Herzogs hängen insbesondere die merkwürdigen Ereignisse auf Nordstrand zusammen, worüber zu vergleichen ist eine Abhandlung von Kruse in den Prov. Ber. 1796. 1stes Heft, S. 129.

53) Christiani über Herzog Friederich des Dritten Versuch, die Ost- und Westsee durch einen schiffbaren Kanal zu verbinden, in Heinze kielschem Mag. 1ster Bd. S. 313. — Die orientalische Reise ward gemacht vom Herbste 1635 bis zum Sommer 1637. Olearius Beschreibung der Reise erschien Schleswig 1647 in Fol. Die Beschreibung von Mandelslow daselbst 1645. Der Orient hatte, dieses mislungenen Handelsplans ungeachtet, für den Herzog so viel Interesse gewonnen, daß er nachher durch seinen Bibliothekar Olearius die Reisebeschreibungen zweier Schleswiger herausgeben ließ. Orientalische Reisebeschreibungen

Befestigungsanstalten fehlte die Eintracht unter den Fürsten. Der Herzog ließ Tönningen befestigen (1639), obgleich er dem Könige nicht hatte gestatten wollen, an der kieler Föhrde die Festung Friederichsort oder Christianspries [54]) zu erbauen (1637). Auf dem überhaupt in der Gesetzgebung so wichtigen Landtage von 1636 kam insbesondere die Revision der Landgerichtsordnung und eine Polizeiordnung zu Stande. Durch den im Jahre 1634 erfolgten Tod des lübeckischen Bischofs Johann Friederich fiel dessen Antheil an den Herzogthümern seinem Neffen Herzog Friederich dem Dritten wieder zu. Einen nicht unwichtigen Erwerb machten beide Landesherren, indem sie nach dem Tode des letzten schauenburgischen Grafen Otto VI. (1640) durch Vergleich mit der Mutter des verstorbenen Grafen die holsteinischen Lande desselben erlangten, in welche sie sich dergestalt theilten, daß der Herzog das Amt Barmstedt, der König das Uebrige erhielt [55]). Bald aber ward die Ruhe der Herzogthümer wieder

---

Jürgen Andersens und Vollquard Iwersens, Schleswig 1669, Fol. Der erste war aus Tondern gebürtig, und ward nachher Hardesvogt in Kropp. Er hatte seine Reise von 1644—1650 gemacht. Der andere, ein Buchbinder aus Husum, war von 1655—1668 in Indien gewesen, und ging wieder dahin zurück.

54) Dän. Atlas, VII. S. 719. Die Festung ward nachher geschleift, aber 1663 wieder erbaut. Sie wechselte ihren Namen mit den Königen bis auf Christian den Siebenten. Ueber die Befestigung von Crempe s. meine Sammlungen, II. S. 587.

55) Hegewisch, 3ter Bd. S. 294. Die andern Prätendenten waren: die Grafen von Styrum und die Grafen zur Lippe. Beide machten am Reichskammer-Gericht einen Prozeß anhängig, der in der Folge aufhörte, ohne entschieden zu seyn. Vgl. Receß zwischen Christian dem Vierten und dem Herzog Friederich vom 7ten Dec. 1640. (Noodts Beiträge, 1ster Bd. S. 485). Rezeß zwischen beiden Landesherren und der verwittweten Gräfin vom 10ten März 1640. (Das. S. 487). Woselbst auch noch mehrer Urkunden.

gestört. Um den König von Dännemark nicht als Vermittler bei dem westphälischen Frieden zuzulassen, fingen plötzlich die Schweden mit Christian dem Vierten Krieg an. Im Herbste 1643 (am 11ten Dec.) stand Torstenson an den holsteinischen Grenzen. Unvorbereitet, wie das Land war, (denn des Königs wiederholten Anträgen hatten die Stände kein Gehör gegeben) ward es leicht eingenommen. Die festen Plätze, bis auf Glückstadt und Crempe, welche unerobert blieben, fielen gleich. Die kaiserlichen Truppen unter Gallas nöthigten indeß Torstenson bald, Holstein zu verlassen. Rendsburg ward aufgegeben und hielt sich nachher gegen die Angriffe des nach Holstein detaschirten Wrangels, bis der Friede zu Brömsebroe (13ten Aug. 1645) dem Lande den Frieden wiedergab [56]). Zu den unglücklichen Folgen dieses Krieges gehörte ein erhöhetes Mistrauen des Königs gegen den Herzog, den man allerdings auch von dem Verdachte feindseliger Absichten nicht freisprechen kann [57]). Christian der Vierte erlebte den Abschluß des westphälischen Friedens nicht. Er starb den 28sten Febr. 1648. Jener Friede, welcher am 24sten Oct. desselben Jahres geschlossen wurde, und für Deutschlands damaligen Zustand, wie für die künftige Entwickelung der Verfassung die größte Bedeutung hatte, ist auch für unser Land nicht unwichtig. Doch mehr durch den Geist und die allgemeinen Bestimmungen desselben, als durch die besondern die Herzogthümer betreffenden Verfügungen,

---

56) Vgl. Hegewisch, 3ter Bd. S. 397 und kieler Blätter, 7ter Bd. S. 311. Aus einzelnen in Chroniken und im Theatro Europaeo vorkommenden Nachrichten kann die Geschichte dieses Krieges noch vervollständigt werden. Geschichte der Belagerung Rendsburgs im Jahr 1645 in Camerer sechs Schreiben, S. 121. Auszug von Scheel in den skand. Lit. Gesellsch. Schriften von 1807. S. 224.

57) Hegewisch, 3ter Bd. S. 383 sucht den Herzog zu vertheidigen. Vgl. dagegen kieler Blätter, 7ter Bd. S. 325 und 335.

deren nur sehr wenige sind [58]). Mit den von Christian dem Vierten in den Herzogthümern geführten Kriegen hängt die Erweiterung der Union von 1533 zusammen, welche 1623 Statt hatte. Eine abermalige Erweiterung ward 1634 beschlossen, die 1637 wiederum erneuert ward [59]).

§. 103.

Fortsetzung der Geschichte bis zum Jahre 1660.

In einigen Jahren nach dem Regierungsantritt König Friederich des Dritten genossen die Herzogthümer wiederum Ruhe, und die Fürsten konnten auf innere Einrichtungen ihre Aufmerksamkeit richten, welches auch geschah. Gleich im Anfange entstand ein neuer kleiner Staat in den Herzogthümern durch die Veräußerung des Amts Barmstedt an Christian Ranzau, und die Verwandelung dieses Distrikts in eine Reichsgrafschaft [60]). Auch für den Königlichen Antheil der Herzogthümer ward nun von Friederich dem Dritten die Primogenitur eingeführt [61]). Außerordentlich wichtig

---

58) Das Herzogth. Schleswig ist speciell erwähnt, J.P.O. XVII. 10. Ferner gehört die Bestimmung über die trittauischen Dörfer, X. 7. hieher. Es ist auffallend, daß die in der Folge zu erwähnenden Stipulationen mit dem Erzbisthum Bremen nicht schon hier vorkommen.

59) Hegewisch, 3ter Th. S. 218 und 314.

60) Der Kaufcontract vom 28sten Dec. 1617 mit den Consensbriefen aller Agnaten und der Kaiserlichen Bestätigung in der Ranzauischen wahrhaftigen und rechtsbegründeten Vorstellung gegen Holstein-Gottorf, S. 30. Die Kaiserliche Bestätigung ist vom 20sten Nov. 1650. Am 16ten hatte der Kaiser Ranzau bereits in den Reichsgrafenstand erhoben. Ranzau gab für das Amt Barmstedt seine Güter Ranzow und Korbüll, außerdem noch 100,000 Reichsthaler.

61) Erbstatutum vom 9ten Dec. 1650 nebst der Kaiserli-

waren in ihren Folgen die beiden Kriege, in welche Dännemark mit dem schwedischen Könige Carl Gustav verwickelt wurde. Im Julius 1657 rückte das schwedische Heer in Holstein ein, und eroberte diesmal nicht nur die Herzogthümer, sondern kam über das Eis selbst nach Seeland. In dem rothschilder Frieden, der am 26sten Febr. 1658 diesen Krieg beendigte, mußten die dänischen Provinzen jenseits des Sundes abgetreten werden, wogegen es ein sehr geringer Ersatz war, daß Schweden allen bremischen Ansprüchen auf Dithmarschen und andere Bezirke Holsteins entsagte [62]). Zugleich ward dem Herzog die Souverainität über seinen Antheil, d. h. die Befreiung von dem bisherigen Lehnsnexus mit Dännemark ausbedungen, und darüber unterm 2ten Mai ein eigner Vergleich abgeschlossen. Durch eine selbigen Tages ausgefertigte Urkunde ward der König für seinen Antheil ebenfalls von dem Lehnsnexus befreit [63]). Außerdem erhielt der Herzog die Hälfte der schleswigschen Stiftsgüter, welche die Könige sich zugeeignet hatten, und das ganze Amt Schwabstedt abgetreten [64]). Die Schweden räumten nicht, wie versprochen war, das Land, sondern begannen vielmehr noch in demselben Sommer den Krieg von neuem. Ein Heer alliirter Truppen, Brandenburger, Kaiserliche und Polen, vertrieb zwar die Schweden aus den Herzogthümern, aber wie es schien, um das Land als Freunde noch ärger zu mishan-

---

chen Bestätigung in v. Eggers deutschem Mag. 1799. 2ter Bd. S. 624.

62) Art. 13. des rothschilschen und Art. 18. des kopenhagener Friedens. Viethen Beschreibung von Dithmarschen, S. 391. Die Erwähnung der Ansprüche auf Güter betrifft ohne Zweifel Haseldorf, und dient zum Beweis, daß dieser Distrikt bloß im Pfandbesitze sich befunden habe.

63) Kopenhagenscher Vergleich und das Diplom der Souverainität bei Hansen, S. 661—674.

64) Abtretungsurkunde bei Hansen, S. 675.

deln, wie jene als Feinde gethan hatten. Weder die muthvolle Vertheidigung Kopenhagens, noch die ferneren Siege der Alliirten Dännemarks scheinen den Sinn Karl Gustavs gebeugt zu haben. Erst nach seinem Tode kam am 27sten Mai 1660 der kopenhagner Friede zu Stande, welcher, so weit er die Herzogthümer betrifft, den Inhalt des rothschilder Friedens bestätigte [65]). Die in demselben Jahre und als Folge der ebenangeführten Kriege bewirkte wichtige Veränderung in der Verfassung des dänischen Reichs, die Einführung der Souverainität, in einem andern Sinne, als in den Herzogthümern, nämlich die Uebertragung der unumschränkten und erblichen Regierungsgewalt auf den König, hatte zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die Herzogthümer, ist aber doch auch für diese wichtig geworden, weil der König nach der neuen Verfassung in eine andere Stellung kam, und mehr geneigt werden mußte, als bisher, seine Staaten als ein zusammenhängendes Ganze zu behandeln. Herzog Friederich der Dritte war bereits am 10ten Aug. 1659 zu Tönningen gestorben, und sein Sohn Christian Albrecht ihm in der Regierung gefolgt. Seine Friedensliebe hatte ihn mehr wie billig von der Theilnahme an Kriegen zurückgehalten 65 a). Die Verwaltung im Innern scheint nicht lobenswerth gewesen zu seyn, und zu groß war unstreitig das Vertrauen, welches der Herzog seinem Minister v. Kielmannsegge bewies, und welches unter dem Sohne noch eher zunahm [66]).

---

65) Die hieher gehörigen Artikel bei Hansen, S. 681.

65 a) In den letzten schwedischen Kriegen wollte Herzog Friederich neutral bleiben, und verdarb es eben dadurch mit dem König. Gegen den Vorwurf eines geheimen Einverständnisses mit den Schweden sucht den Herzog zu vertheidigen Hegewisch, 4ter Theil, S. 125—129.

66) Auch den Character von Kielmannsegge sucht Hegewisch zu retten. Es ist indeß nur gar zu gewiß, daß Kielmannsegge sich manches hat zu Schulden kommen las-

— Der sonderburgische Herzog Johann der jüngere hatte seine Besitzungen durch einen Vergleich mit seinem Bruder König Friederich dem Dritten [67]), noch mehr aber durch Ankauf adlicher Güter auf Alsen und Arroe, desgleichen auch bei Ploen erweitert. Nach seinem Tode (1622) ward sein Landesantheil in Gemäßheit eines Testaments unter fünf seiner Söhne so getheilt, daß Alexander Sonderburg, Hans Adolf Norburg, Christian Arroe, Philipp Glücksburg und Joachim Ernst Ploen mit allen seinen holsteinischen Besitzungen erhielt [68]). Der sechste Sohn Friederich ward einstweilen mit einem jährlichen Gelddeputat abgefunden, folgte aber schon 1624 seinem Bruder Johann Adolf in dem norburgischen Antheil. Am Schlusse dieser Periode waren alle fünf sonderburgische Linien noch im unveränderten Besitz ihrer Landesantheile, mit welchen sie immer, gleichwie mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf die gesammte Hand belehnt wurden [69]). Auf das Ganze der Herzogthümer haben die Regierungen dieser Häuser einen so geringen Einfluß gehabt, daß sie in einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte füglich übergangen werden können. Die einzelnen wichtigen Puncte werden besonders bemerkt werden.

---

sen. Bestechungen waren bei ihm in einem fast unglaublichen Grade an der Tagesordnung, wie namentlich eine commissarische Untersuchung 1681 im Amte Tondern ans Licht brachte. — Von der innern Verwaltung zeugen die zahlreichen Veräußerungen von Landestheilen und Domainen. Unter seinem Sohne ging es auf gleiche Weise. Diese Veräußerungen sind verzeichnet in der Justitia causae Ranzov. I. S. 50.

67) Er hatte Anfangs nicht die ganze Insel Arroe erhalten, tauschte aber nachher den übrigen Theil vom Könige ein 1584. Hansen von den ploenischen Landen, S. 5.

68) Das Testament vom Sonntag Estomihi 1621 bei Hansen, S. 632. Christiani Materiallen zur Geschichte Johann des jüngern 4 Programm. Kiel 1786—89. Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 213.

69) Friederich des Dritten Lehnbrief über Schleswig und Fehmern von 1649, bei Hansen Staatsbeschr. S. 655.

§. 104.

Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung 1559.

Anfangs lebten die Dithmarscher mit Christian dem Ersten, wie mit seinem Vorweser, in gutem Vernehmen. Die Belehnung Dithmarschens, welche Kaiser Friederich der Dritte dem Könige ertheilt hatte, überraschte sie daher nicht wenig. Sie appellirten dagegen an den Pabst, und bewirkten, daß Sixtus der Vierte ihre Verbindung mit Bremen ernstlich in Schutz nahm[70]). Während die eingeleiteten Verhandlungen sich in die Länge zogen, wandten die Dithmarscher sich wiederholt an den Kaiser, und erlangten es endlich, daß Kaiser Friederich (1481) seine Belehnung widerrief, und den König zur rechtlichen Ausführung seiner Ansprüche einladen ließ. Es blieb nun bei Unterhandlungen zwischen Holstein und Dithmarschen bis im Anfang des Jahres 1500 die Herzöge von Holstein, der Abmahnungen Kaiser Maximilians ungeachtet, sich rüsteten, mit Gewalt der Waffen Dithmarschen sich zu unterwerfen. Sie achteten es für ein Geringes, das kleine Land einzunehmen. Der erste Erfolg bestärkte sie im Irrthum. Als aber das Heer (worin auch die sogenannte große Garde unter Junker Slenz) am 17ten Febr. im eben eingetretenen, ungünstigen Thauwetter mit Sturm und Schneegestöber von Meldorf nordwärts zog, um in die Marsch einzudringen, wohin die Dithmarscher sich zurückgezogen hatten, stieß es bei einer zwischen Eppenwöhrden und Hemmingstedt belegenen Wurthstelle, Dusend Düvels Warf genannt, auf eine schnell aufgeworfene verdeckte Schanze. Hier begann nun die grausenvolle Schlacht, in welcher eine kleine Schaar von Dithmarschern,

---

70) Die Urkunden vom 6ten Sept. und 3ten Oct. 1474 bei Bolten, 3ter Band, S. 60—70.

welchen eine Jungfrau aus Wöhrden das Kreuz vorantrug, und Isebrand befehligte, nach einem dreistündigen Kampfe, das eingedrungene Heer in die Flucht trieb und wenigstens zur Hälfte vernichtete. Von der Ritterschaft der Herzogthümer waren allein gegen Siebenzig gefallen. Unter den verlornen Fahnen befand sich auch die Dannebrog, welche nachher bis zur Eroberung die Kirche in Wöhrden schmückte [71]). Nach der Schlacht griffen die Dithmarscher die Tilenburg an, eroberten und schleiften diese ihnen verhaßte Festung, machten auch hie und da Einfälle in Holstein, bis am 15ten Mai ein Vergleich zu Stande kam, in welchem die Eider als Grenze zwischen Dithmarschen und Stapelholm angenommen, die Entscheidung der Hauptsache aber bis zu weitern Verhandlungen ausgesetzt ward [72]). Das Vernehmen mit Holstein konnte indeß nach den gemachten Erfahrungen nicht das beste seyn. Die Dithmarscher fürchteten immer einen neuen Angriff, und suchten sich nicht nur selbst wohl gerüstet zu erhalten, sondern auch durch Bündnisse mit Nachbaren zu stärken. Ein neuer Vertrag mit Holstein ward 1523 abgeschlossen, und schien durch manche Bewilligungen ein besseres nachbarliches Verhältniß herzustellen [73]). — Im Jahr 1524 begann in Meldorf die Verkündigung der lutherischen Lehre, welche immer allgemeiner und 1532 vom ganzen Lande angenommen ward. Völlig so ruhig und friedlich ging es hier mit der Reformation nicht, als im übrigen Lande. Auch

71) Viethen Beschreibung, S. 311. Bolten, 3ter Bd. S. 124 u. f. Als dichterische Darstellung, Hübner, das Gelübde oder die Schlacht bei Hemmingstedt. Altona 1824.

72) Westphalen, III. S. 1772. Bis dahin hatten die Dithmarscher einiges Land jenseits der Eider, und die holsteinischen Grafen ebenfalls auf der dithmarsischen Seite einiges besessen.

73) Urkunde bei Westphalen, III. S. 1789.

hier zeigte sich die Heftigkeit des dithmarscher Volkscharacters. Denn im Eifer für den alten Glauben, und auch wohl auf-aufgeregt von Geistlichen, ließ sich ein Theil des Volks verleiten, Heinrich von Zütphen (11ten Dec. 1524) aufs grausamste zu ermorden [74]). Das ist indeß die einzige offenbare Gewaltthätigkeit, deren die dithmarsische Reformationsgeschichte gedenkt, obgleich es mehr als einmal nahe daran war, daß der Glaubensstreit in einen Waffenkampf ausgebrochen wäre. Die Reformation zeigte auch hier bald ihre heilsamen Wirkungen. Zu den nachtheiligen Folgen derselben kann man aber vielleicht die Aufhebung der Geschlechtsbündnisse zählen, welche bald nachher erfolgte. Die Geistlichkeit fing bald an, gegen die Verbindungen der Familien in Schlachten und Klufften zu eifern, wobei übersehen ward, daß die Misbräuche, welche entfernt werden sollten, nicht unmittelbar mit diesen Bündnissen, sondern vielmehr mit dem ganzen Rechtszustande zusammenhingen. Die Geistlichkeit drang in dieser Sache bald durch, und das Land hob endlich die Geschlechtsbündnisse in ihren wichtigsten Beziehungen ganz auf [75]). Dies geschah 1538, und man glaubt nicht ohne Grund [76]), daß diese Auflösung der Geschlechter mit zu den Ursachen gehörte, die Dithmarschen schwach machten in dem ernsten Kampfe, den es nun bald zu bestehen hatte, den das Volk späterhin **die letzte Fehde** nannte. In diesen Zeiten hatten die Dithmarscher sich gegen Holstein

---

74) Westphalen, IV. S. 1464. Bolten, 3ter Bd. S. 231. Harms, ben bloodtügn för unsen gloobm Henrik van Zütphen. Kiel 1817.

75) Bolten, 4ter Bd. S. 86 hat allerdings Recht, wenn er in dem Beschlusse von 1538 nicht eine Aufhebung, sondern nur eine Modification der Geschlechtsbündnisse findet. In der Wirkung war es aber doch so gut als eine Aufhebung.

76) Harms publicistische Aufsätze, S. 30—42.

nicht immer so verhalten, wie es die Verträge erheischten, sondern mit den Freunden Christian des Zweiten Bündnisse gestiftet [77]. Dies erregte Misvergnügen, welches noch durch eine Territorialverletzung (1545) vergrößert ward. Ein angesehener Bürger aus Meldorf, Wiebe Peters, der in einem Rechtshandel vervortheilt zu seyn glaubte, hatte sich für einen Landesfeind erklärt, d. h. dem ganzen Lande Fehde angekündigt, und viele Verwüstungen im Lande angerichtet, war darauf nach Helgoland geflüchtet, dort aber von den Dithmarschern aufgesucht und erschlagen worden [78]. Herzog Adolph, der, hierüber besonders entrüstet, anfangs allein das Land erobern wollte [79], vereinigte sich durch den nordtorfer Vertrag [80], der gemeinschaftlichen Unternehmung wegen, mit dem Könige Friederich II. und Herzog Johann dem ältern. Am 18ten Mai erfolgte die Kriegserklärung (der Fehdebrief), worin als die Ursachen des Kriegs die kaiserliche Belehnung, welche Karl der Fünfte im Jahr 1548 abermals ertheilt hatte [81], die

77) Dies wäre noch weniger zu verantworten, wenn wirklich Christian der Dritte in dem Frieden mit Lübeck 1536 den Ansprüchen auf Dithmarschen entsagt hätte, wie Molbech meint, Geschichte des dithmarscher Kriegs, S. 139. Hvitfeld, II. S. 1473, sagt das auch nicht, sondern spricht bloß von Privilegien und Freiheiten, die Dithmarschen in frühern Verträgen zugesichert waren. Auf einen so neuen Vertrag würden die Dithmarscher sich nachher wohl berufen haben. Molbech erwähnt S. 140 noch eines Vertrages von 1546. Eine Verhandlung fand zwar Statt, ein Vertrag kam aber nicht zu Stande, wie der ganze Zusammenhang lehrt.

78) Bolten, 3ter Bd. S. 293 u. f.

79) Von seinem Kanzler Trazìger hatte der Herzog sich ein Bedenken geben lassen, welches sowohl die Rechtsgründe für das Unternehmen, als die militairischen Maaßregeln umfaßte. Vgl. Bolten, I. S. 102. Molbech, S. 142.

80) Im Jahr 1559, Sonnabends nach Cantate. Bolten, 3ter Bd. S. 319.

81) Christiani, 2ter Th. S. 506.

Gehorsamsverweigerung der Dithmarscher und feindliches Betragen derselben angeführt wurden. Die Dithmarscher lehnten jede Unterwerfung ab. Das versammelte Heer der Holsteiner zog nun, angeführt von Johann Ranzau (ein Bruder von Wiebe Peters diente als Wegweiser), in Dithmarschen hinein, und daß es diesmal siegen werde, war mehr als wahrscheinlich. Zum Kriege war eine bessere Jahrszeit gewählt, und die Führung desselben vorsichtiger geleitet, dazu auch ein Heer fast viermal so stark, als die bewafnete Mannschaft der Dithmarscher. Dennoch fochten die Dithmarscher mit unerschrockenem Muthe, und erlagen nicht ruhmlos dem übermächtigen Nachbar [82]). Die Sieger ehrten den muthigen Widerstand der Dithmarscher durch Einräumung solcher Bedingungen, welche glimpflicher waren, als anfangs nach der schnellen Niederlage zu erwarten stand, obgleich nachher noch eine Demüthigung verhängt ward, welche die Fürsten wohl dem besiegten Volke hätten ersparen mögen. Der Kaiser bestätigte durch seine Confirmation die Unterwerfungsacte [83]). Von nun an waren die Dithmarscher Untertha-

82) Die Schriften über diesen Krieg verzeichnet Bolten, 1ster Bd. S. 145. Die wichtigsten sind: Wahrhaftige und kurze Verzeichniß des Krieges (Strasburg 1569), wahrscheinlich von Johann Ranzau. — Belli ditmarsici vera descriptio. Basel 1570. Ob diese Schrift Heinrich Ranzau zum Verfasser habe, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich rührt sie von Chr. Kellinghusen her, siehe Noodt's Nachricht von der Ranzauischen Familie, S. 38. — Außerdem sind zu bemerken: de Thou Bericht von den Vorfällen in Dithmarschen. Kieler Blätter, 4ter Bd. S. 212. Molbech hat den Krieg vollständig und gut erzählt, und mit einer Theilnahme an dem Schicksale des Volks, die man ungerne bei Bolten vermißt.

83) Die kaiserliche Confirmation vom 28sten Aug. 1565 steht bei Viethen, S. 585 Im folgenden Jahre protestir-

nen der Herzöge von Holstein, und ihre Geschichte verflicht sich fortan mit der Geschichte des übrigen Herzogthums. Zwischen dem König und dem Herzog entspann sich 1597 ein kleiner Territorialstreit, wegen der neuentstandenen Insel Dieckſand, über welche man zweifelhaft war, ob sie zu Süder- oder zu Norderdithmarschen gehöre [84]). Durch neuen Anwachs vergrößerte sich das Land ein wenig. Büsum ward 1585 landfest. Dagegen verlor es aber auch einzelne Grundstücke durch Ueberschwemmungen, die das Land mehrmals betroffen haben [85]).

§. 105.

Nachrichten von Nordfriesland.

In den politischen Verhältnissen dieses Distrikts hatte sich nichts verändert. Es ist also hier bloß von den wichtigsten Naturveränderungen zu handeln. Beides, der Verlust dieser Marschdistrikte durch verheerende Fluthen und der Gewinn durch neuen Anwachs, ist in unserm Zeitraume sehr bedeutend gewesen. Ohne alle einzelne Veränderungen nahmhaft zu machen [86]), wird es genügen, die wichtigsten derselben anzuführen. Eiderstedt war bis 1489 noch eine vollkommne

---

te der Erzbischof von Bremen dagegen. Viethen, II. S. 419.

84) Bolten, 4ter Theil, S. 206. Noch andere Controversen, die ohne Zweifel schon in diese Periode hinaufreichen, sind erwähnt in dem glückstädtischen Vergleich 1667. §. 8. bei Hansen Staatsbeschreib. S. 701.

85) Die Inseln Bildshovet, Helmsand und Tötel waren schon beinahe verschwunden. Bolten, 4ter Bd. S. S. 449. Die erste ist als ein streitiger Besitz genannt im glückstädtischen Vergleich.

86) Dankwerth Landesbeschreibung, S. 87 und 142. Heimreichs Chronik, 1ster Theil, S. 255—266. 2ter Theil, S. 74—110.

Insel. Ein Arm des Eiderstroms, die Nordereider genannt, ging von der Gegend an, wo jetzt Friederichstadt liegt, zwischen Eiderstedt auf der einen Seite, und Stapelholm, dem bischöflichen Distrikte Schwabstedt, und Lundenberg, einem von Nordstrand durch die Gewalt des Wassers getrennten Inselchen, herum in die Westsee. Dieser Strom hatte schon längst durch Anwachs besonders an seinem rechten Ufer viel von seiner Breite verlohren. In dem angegebenen Jahre ward Eiderstedt durch Vollendung des Dammkooges mit Schwabstedt landfest [87]), und nach und nach füllten sich auch die übrigen Theile des Stroms immer mehr an, an dessen Stelle jetzt eine Reihe fruchtbarer Koege belegen ist [88]). In den Jahren von 1562 bis 1566 ward der Gotteskoog bedeicht und dadurch die Wiedingharde sowohl mit der Böckingharde als mit der Karrharde verbunden. Vermuthlich ist der Kohlendammerkoog, der die beiden letzten Harden fast nach ihrer ganzen Grenze mit einander landfest macht, um dieselbe Zeit entstanden. In einer großen Bucht lägen noch außer mehreren Halligen drei größere Inseln, Galmsbüll, Dagebüll und Fahretoft, von welchen die letztere 1640 durch Eindeichung des Maaßbüllerkoogs mit dem festen Lande in Verbindung kam [89]). Diese und manche andere Eindeichungen

---

87) Kuß Beiträge zur physischen Geschichte Eiderstedts. Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 336 und Zusätze dazu, 4ter Bd. S. 233. Ein chronologisches, für die ältere Zeit aber unzuverlässiges Verzeichniß der Eindeichungen giebt Dankwerth, S. 148.

88) Iven Knutzen kurze Anzeige, wann Eiderstedt landfest geworden, (geschrieben 1588) in Camerers Nachrichten, 2ter Bd. S. 128. Die im ehemaligen Bette der Nordereider entstandenen Koege sind: Peters Koog 1515, Darrichbüll und Legelichheit 1544, Obbenskoog 1563, Herrenkoog 1576, Adolfskoog 1576.

89) Dankwerth, S. 87.

wurden im fürstlichen Antheil unternommen. Im Königlichen Antheil machte Christian der Vierte einen Versuch 1616 bis 1624, einen großen neuen Koog bei Bredstedt einzudeichen, aber das Unternehmen mislang, nicht wegen Mangel an Geschicklichkeit, sondern weil es noch zu früh war [90]). Der allmählich, nach Verschiedenheit der Umstände, schneller und langsamer erfolgende Anwachs ist größten Theils als eine Wiedererstattung des ehemals verlohrnen Landes anzusehen. Es mag allerdings das Meer aus seinen Tiefen Erde aufwühlen und ablösen, oder durch Zersetzungen aus dem Wasser absondern. Vornämlich aber führt das Meer die Theile des Landes, welches an einem Orte zerstört worden ist, nach einer andern Gegend hin, und vereinigt sie dort wieder zu neuem Erdreich. So hängen die zahlreichen Eindeichungen des 16ten und 17ten Jahrhunderts mit den vorausgegangenen Zerstörungen zusammen. Auch in diesem Zeitraume traten nicht selten Ueberschwemmungen ein [91]), mehrentheils aber ohne geographische Veränderungen zu bewirken. Die wichtigste von allen ist diejenige, welche am 11ten Oct. 1634 die ganze Westküste, insbesondere aber die Landschaft Nordstrand betraf [92]), wo kaum ein Drittheil der Bevölkerung am

90) Hegewisch, 3ter Th. S. 142. Mehrmals ward seitdem die Eindeichung versucht. Der Bericht eines Deichbeamten Harro Feddersen aus Husum von 1685 erklärt die Sache zwar für thunlich, aber doch noch für sehr schwierig, obgleich er ausdrücklich bemerkt, daß das Vorland seit Christian des Vierten vergeblichen Versuchen in einem ausnehmenden Grade gewonnen habe.

91) Boetius de cataclysmo Nordstrandiano commentariorum libri tres. Slesvici 1623. Den Anfang einer Uebersetzung lieferte Kruse, Prov. Ber. 1798. 1stes Heft, S. 105.

92) Heimreich Chronik, 2ter Bd. S. 134. Allein an der Westküste des Herzogthums Schleswig kamen in jener Nacht mehr als 10,000 Menschen ums Leben. Vgl. auch He=

Leben blieb. Die Mitte der Insel ward mehr als eine Meile in der Breite ganz weggerissen, wodurch die jetzigen beiden Inseln Pellworm und Nordstrand entstanden sind. Von dem letztern Theile ward auch die Insel Nordstrandischmohr, wo Heimreich nachher Prediger war, durch diese Fluth getrennt. Die Eindeichung Pellworms gelang den übriggebliebenen Bewohnern. Im östlichen Theile waren die Einwohner zur Unternehmung des Deichbaus in ihrer damaligen Lage nicht vermögend genug. Herzog Friederich wollte aber die Bedeichung mit Eifer betrieben wissen, und ließ sich zu einer Ungerechtigkeit verleiten, die ohne Beispiel war und geblieben ist, indem er durch eine Octroy vom 8ten Jul. 1652 alles überschwemmte Land einer niederländischen Interessentschaft überließ. Die Häuser der Einwohner sollten ihnen indeß bezahlt werden, wenn die neuen Participenten sie behalten wollten, sonst wären sie abzubrechen und wegzuschaffen [93]). In dem nächsten Jahre kam schon die Bedeichung zu Stande, welche 1657—1663 fortgesetzt ward. Als eine Folge dieser verheerenden Fluth ist es anzusehen, daß gegen den Schluß des Jahrhunderts und in dem folgenden der Anwachs an der Küste des festen Landes so schnell zunahm, daß wichtige Eindeichungen mit glücklichem Erfolg unternommen werden konnten. Die um Nordstrand herum gelegenen Halligen, welche ihrer niedrigen Lage wegen nicht so gewaltsamen Ver=

---

gewisch, 5ter Bd. S. 472 und auch 217.

93) Heimreich, 2ter Bd. S. 174. Bei der Publication dieses Befehls 1653, am 16ten Sonntage nach Trinitatis, brach, wie Heimreich erzählt, die Gemeine in lautes Weinen aus. Hegewisch (4r Bd. S. 133) scheint das Ungeheure dieses Gewaltstreiches nicht geahndet zu haben. Wer gerne bei der Betrachtung verweilt, daß Ungerechtigkeit auch auf Erden nicht ohne Strafe bleibt, kann füglich dasjenige, welches bald dem Hause des Herzogs widerfuhr, als Vergeltung dessen ansehen, was er an den Nordstrandern verübt hatte.

änderungen, dagegen aber dem allmähligen Abspühlen mehr ausgesetzt sind [94]), kamen in gerichtlicher Beziehung mit Pellworm in Verbindung.

§. 106.

Von den schleswig-holsteinischen Städten.

Aus der Reihe der Städte verschwand die dem Kloster Reinfeld gehörige Stadt Zarpen, wahrscheinlich im Anfange des 16ten Jahrhunderts, indem es durch eine Feuersbrunst so verwüstet ward, daß es fortan ein Dorf blieb [95]). Außer Zarpen werden noch Kellinghusen, Grube, Grömitz und Bornhöved als Orte genannt, welche früher Städte gewesen seyn sollen. Daß diese Flecken den Gebrauch des lübschen Rechts gehabt haben, mag wahr seyn. Allein für die Stadtqualität dieser Orte fehlt es an allen Zeugnissen und selbst an trifftigen Vermuthungsgründen [96]). Mehrere neue Städte entstanden theils durch förmliche Anlegung, theils durch die Verleihung der Stadtgerechtigkeit an Orte, welche schon Flecken waren. Der eiderstedtische Staller Caspar

---

94) Kruse über die Halligen an der westlichen Küste Schleswigs. Prov. Ber. 1798. 2tes Heft, S. 1 — 6.

95) Hansen von den ploenschen Landen, S. 174, Christiani, 4ter Theil, S. 356.

96) Christiani l. c. Dreyer Einleitung in die lübschen Verordn., S. 375. In dem Programm de formula receptionis juris lubec. (Kiel 1752) beruft Dreyer sich, rücksichtlich Grube's, auf ein S. XV abgedrucktes Siegel. Aber selbst die Umschrift sigillum consulum etc. spricht gegen die Stadtqualität. Bei Städten heißt es civium, civitatis, oppidi etc. Jenes Siegel scheint mir demnach bloß ein Siegel der Ortsvorsteher zu seyn. Wegen Bornhöved Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 375 und 3ter Bd. S. 678 und 679. Die Benennung civis entscheidet gar nichts!

Hoyer verschaffte den Flecken Gardingen und Tönning im Jahr 1590 die Stadtgerechtigkeit, und soll für Oldensworth denselben Plan gehabt haben, an dessen Ausführung aber durch seinen Tod verhindert worden seyn. Husum erhielt unterm 20sten April 1603 Stadtgerechtigkeit. Christian der Vierte hatte schon 1613 den Vorsatz gefaßt, in den Wildnissen an der Elbe eine Stadt anzulegen. Im Jahre 1616 ward wahrscheinlich mit dem Bau der Stadt angefangen. Denn der Fundationsbrief von Glückstadt vom 22sten März 1617 sagt aus, daß damals die Stadt schon angelegt war [97]). Friederichstadt ward von den Arminianern oder Remonstranten, die in Folge der von der dordrechter Synode 1609 gefaßten Beschlüsse Holland verließen, und denen der Herzog Friederich eine zur Landschaft Stapelholm gehörige Gegend, Seebüll genannt, zum Bau einer neuen Stadt eingeräumt hatte, 1621 zu bauen angefangen, und im folgenden Jahre völlig eingerichtet [98]). Obgleich Altona (Altenau) erst einige Jahre nach dem Schluß dieser Periode Stadtgerechtigleit erhielt (1664, den 23sten Aug.) [99]), so mag es doch hier des Zusammenhangs wegen erwähnt werden, da in der Folge keine Orte weiter Stadtgerechtigkeit erhalten haben. Diese neuen Städte erhielten die gewöhnlichen Stadtprivilegien, nur wurde ihnen nicht die

---

97) Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 695. Die genauesten Nachrichten aber giebt Pauly, Beiträge, 2ter Bd. S. 149 u. f.

98) Die Polizeiprotocolle von Friederichstadt beginnen mit dem 30sten Jan. 1623. Vgl. auch Laß in Camerers Nachrichten, S. 77. Heimreich nennt die Gegend Seebüll. Als wäre dies nicht ganz ausgemacht, beruft Laß sich S. 79 zum Beweise dessen auf einige alte Reime.

99) Daß es wohl zweifelhaft scheinen könne, ob Altona durch das Privilegium von 1664 Stadtgerechtigkeit oder bloß erweiterte Privilegien erhielt, ist schon oben bemerkt worden.

Landtagsfähigkeit beigelegt, welches auch verfassungsmäßig durch einseitige Privilegien des Einen Landesherrn nicht geschehen konnte. Mehr als die andern Städte wurden Glückstadt, Friederichstadt und Altona durch Zulassung fremder Religionspartheien begünstigt. Große Veränderungen zeigten sich allmählig während dieser Periode in den Verfassungen der Städte. Nachdem der ewige Landfriede endlich geltend gemacht worden war, und alle Fehde ein Ende hatte, verloren die ohnehin auf das schwere Geschütz nicht berechneten Befestigungen der Städte immer mehr ihre Bedeutung. Die Mauern wurden abgebrochen und die Wälle geebnet [100]). Unmittelbar wirkte dies zwar nicht auf die rechtlichen Verhältnisse ein, mittelbarer Weise aber allerdings, insofern die Befestigung einen höhern Grad der Selbstständigkeit, wenigstens das Gefühl derselben in den Stadteinwohnern erhielt. Weit entfernt aber, daß die ruhiger gewordene Zeit dem Wohlstand der Städte förderlich war, schwand dieser im Gegentheil immer mehr dahin. Es war nicht der dreißigjährige Krieg, der den Verfall der Städte erst erzeugte. Schon im sechzehnten Jahrhundert begannen die Klagen der städtischen Einwohner über Abnahme der Nahrung, und ernstlicher wurden sie noch im Anfang des folgenden [1]). Es giebt kaum

---

100) In Kiel ward es 1562 zuerst erlaubt, Häuser auf der Stadtmauer zu bauen, freilich wegen des etwanigen Wiederabbrechens mit den gehörigen Reservationen.

1) Schon auf dem Landtage 1544 klagten die Städte und erlangten Befreiung vom Roßdienst. Späterhin erhielten mehrere Städte Erleichterung in der Pflugzahl. Die erste auf das Emporkommen der Städte abzielende Verordnung ist das Edict vom 3ten Febr. 1623 wegen der fremden Biere und der Bieraccise (gemeinsch. Verordn. S. 346). In der Renovation dieses Edicts vom 4ten Jun. 1623 heißt es ausdrücklich: „daß die Städte auf das Bierbrauen sonderlich gewidmet und sonsten keinen großen Kaufhandel treiben." Daselbst,

einen einleuchtenderen Beweis von der Unrichtigkeit der gewöhnlichen Ansicht über das Mittelalter, als der Umstand, daß in jenem Zeitalter ewiger Fehden und Unruhen, die Städte gegründet wurden, Reichthum und Macht erwarben, aber nach dem Landfrieden, da sie nun eigentlich erst hätten aufblühen sollen, nicht einmal den erworbenen Wohlstand zu behaupten vermochten. Bei einigen Städten traten indeß günstige, ihren Wohlstand fördernde Umstände ein. Bei keiner Stadt war dies so sehr der Fall, als bei Hamburg. Sie erkannte zwar Christian den Ersten als Herrn an, erneuerte aber schon unter dem König Johann, und nun mit bessern Erfolge, den Versuch, sich die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben. Ein Rechtsstreit war deswegen schon 1508 beim Reichskammergericht anhängig. Mittlerweile erklärte der Reichstag 1510 Hamburg für eine unmittelbare Stadt des Reichs. Der Ausspruch kam indeß nicht zur Ausführung, und die Stadt huldigte auch nachher dem holsteinischen Herzoge, zuletzt noch Christian IV. im Jahr 1603. Einige Jahre später entschied das Reichskammergericht für Hamburg (1618), gegen welches Urtheil die Herzöge Revision einlegten. Durch den steinburger Vertrag von 1621 verglichen sie sich mit der Stadt auf diese Weise, daß bis zur Beendigung des Processes alles unverändert bleiben solle. So stand die Sache einstweilen hin, und ward erst sehr spät völlig ausgeglichen [2]).

S. 361. Hegewisch Schilderung des glücklichen Zustandes vor dem dreißigjährigen Kriege, 3ter Bd. S. 259 paßt nicht auf die Städte.

2) Christiani, 1ster Th. S. 396. 2ter Theil, S. 156 und 445. Hegewisch, 3ter Theil, S. 62, 262 und 501. Urkunden zur Geschichte der Verhältnisse der Herzöge von Holstein mit der Stadt Hamburg, in den Materialien zur Statistik, 3ter Bd. S. 302 bis 381. Cropp narratio de controversiis inter Daniae reges et Hamburgens. Hamburg. 1810. 4.

§. 107.

Veränderungen in den kirchlichen Verhältnissen.

Obgleich die Zeit nahe war, wo die Verbreitung einer besseren Kenntniß der christlichen Lehre das bisherige System der Dogmatik und der Kirchenverwaltung zertrümmern sollte, so erhielten doch noch in den letzten Zeiten des Katholicismus die kirchlichen Institute einigen Zuwachs. Ein neues Nonnenkloster entstand 1472 in Ploen [2] a). Die Franciscaner erhielten 1495 Klöster in Husum und Rendsburg [3]). Nach der Schlacht bei Hemmingstedt wollten die Dithmarscher (1500) ein Nonnenkloster stiften. Die dithmarscher Jungfrauen waren aber zu lebenslustig, um an dem Klosterleben Wohlgefallen zu finden. Das Kloster zu Hemmingstedt kam daher nicht in Aufnahme, ward darauf nach Meldorf verlegt und 1517 von Franciscanern bezogen [4]). In Meldorf bildete sich 1468 ein Priestercaland [5]). Die Gilden scheinen erst später in Dithmarschen in Aufnahme gekommen zu seyn. Denn von den Gilden, deren eine nicht geringe Anzahl im Lande war, gehen die Nachrichten nicht über den Anfang des 16ten Jahrhunderts hinauf [6]). Auch in Schleswig finden wir eine Gilde, die im Jahre 1481 gestiftete Brüderschaft des Rosenkranzes Marien [7]). Als nun aber die lutherische Refor-

---

2 a) Hansen von den ploenschen Landen, S. 23.

3) Christiani, 1ster Bd. S. 412.

4) Bolten, 4ter Theil, S. 32.

5) Daselbst, S. 37.

6) Die Pantaleonsgilde zu Lunden und die Antonii- und Gertrudengilde in Wöhrden sind beide aus dem Jahre 1508. Bolten, 4ter Bd. S. 92 u. fg. Mehrere der von Bolten genannten Gilden dauern in andrer Form noch fort.

7) Die Statute bei Noodt, 2ter Bd. S. 31 u. f.

mation durchdrang und die evangelische Lehre allgemein angenommen ward, erlitten vornämlich die kirchlichen Institute eine große Veränderung [8]). Einige Klöster wurden bald von den Mönchen oder Nonnen verlassen, aus andern wurden sie vertrieben. Solche Veränderungen trafen die Minoritenklöster in Tondern 1523, in Husum 1531 und in Flensburg 1536. Reinfeld verließen die Nonnen 1529 freiwillig, nachdem sie dem Könige das Kloster verkauft hatten. Mehrere der übrigen Klöster suchten die Reformation abzuwehren, und blieben, wenn sie auch sich zur lutherischen Lehre bekannten, einstweilen noch in ihrer bisherigen Verfassung, die in der Privilegienconfirmation aufs neue bestätigt wurde [9]). Nach der Theilung von 1544 zwischen Christian dem Dritten und seinen Brüdern wurden mehrere Klöster secularisirt und in Aemter verwandelt, Cismar 1544, Lygumkloster 1548, Bordesholm 1566, Ahrensboek 1574 und Reinfeld 1582, wahrscheinlich unter allen das letzte [10]). Für den Unterhalt der Mönche ward, bis sie entweder ausstarben, oder kirchliche Aemter erhielten, wie billig, gesorgt. Die vier Nonnenklöster, St. Johannis vor Schleswig, Preetz, Itzehoe und Uetersen, wurden in anderer Form beibehalten. Den Hergang mit den Klöstern, welcher ohne Zweifel durch Landtagsschlüsse bestimmt war, kennen wir nicht vollständig. Aus dem, was geschehen, ist aber abzunehmen, daß die Herzöge mit Ritterschaft und Städten sich in die Klostergüter getheilt haben. Die Fürsten erwarben den besten Theil, den

---

8) Die sehr fragmentarischen Nachrichten, welche von jenem merkwürdigen Zeitraum auf uns gekommen sind, stellt am besten zusammen Münter Reformationsgeschichte, 2ter Th. S. 129 u. f.

9) Privilegien der Ritterschaft, S. 158.

10) Von allen läßt sich die Zeit nicht nachweisen. Am meisten Widerstand leistete Bordesholm. Siehe Noodt's Beiträge, 1ster Bd. S. 117.

sie in Aemter verwandelten, den Städten wurden die kleinern Klöster zu städtischen Stiftungen überlassen, und die Ritterschaft erhielt den Niesbrauch der genannten vier Klosterbesitzungen. Das Bisthum Schleswig nebst dem Domkapitel sollte nach der Kirchenordnung als geistliche Oberbehörde fortdauern. Thielemann von Hussen war 1541 der erste protestantische Bischof geworden [11]). Nach seinem Tode 1551 verlor das Stift, da die Theilung von 1544 eine andere geistliche Verwaltung herbeigeführt hatte, seine bisherige kirchliche Bestimmung. Das Bisthum ward nun eine Pfründe für Prinzen des landesherrlichen Hauses, und die Domherrenstellen dienten nur dazu, Adlichen und Gelehrten ein Einkommen zu gewähren. Christian der Vierte zog endlich 1624 die Besitzungen des Bisthums ein, um sie auf gleiche Art wie die Aemter verwalten zu lassen [12]). Die Domherren des Kapitels ließen die Fürsten zwischen 1660 — 1680 allmählig aussterben. Das Bisthum Lübeck und das Domkapitel überlebten nicht nur das Zeitalter der Reformation, sondern entgingen auch der Secularisation im westphälischen Frieden, aber kirchliche Bedeutung haben sie nach vollbrachter Reformation nicht gehabt. Wegen der Verdienste, die Herzog Friederich III. sich um die Erhaltung des Stifts Lübeck erworben hatte, versprach ihm das Kapitel in einem Vertrage von 1647, sechs Bischöfe nach einander aus dem gottorfschen Hause wählen zu wollen 12a). — Die Annahme der ersten Bekenntnißschriften für die lutherische Kirche in hiesigen Landen erfolgte allein durch die Praxis.

---

11) Christiani, 2ter Th. S. 125.

12) Hegewisch, 3ter Th. S. 147. Des Vergleichs darüber zwischen dem König und Herzog von 1658 ist schon früher gedacht. Die Ansprüche der Könige auf das Stift hängen wohl mit der besondern Verbindung, in welcher das Stift mit Dännemark stand, zusammen. Vgl. Münter, 2ter Theil, S. 478.

12a) Hegewisch, 3ter Bd. S. 196.

Desto mehr Bewegung verursachte die von dem tübingischen Kanzler Andreä 1577 abgefaßte formula Concordiae. Die Regenten der Herzogthümer ließen sich von den Geistlichen Gutachten ertheilen, die zur Folge hatten, daß die neue Bekenntnißschrift verworfen ward [13]). Späterhin wurde aber, noch unter Christian dem Vierten, 1647 durch eine Aendederung des Predigereides die Concordienformel im Königlichen Antheil der Herzogthümer angenommen [14]) Wie groß übrigens der Eifer für die Erhaltung der reinen Lehre im Lande war, zeigt die allgemeine Unruhe über die Verbreitung des Kryptocalvinismus, als Herzog Johann Adolf sich den Reformirten geneigt und späterhin, als sein Sohn Friederich III. sich den Mennoniten und Wiedertäufern duldsam erwies [15]), gegen welche allerdings scharfe, mehrmals wiederholte Gesetze bestanden [16]). Gegen die Reformirten war Christian der

---

13) Sammlung von vielen Urkunden, welche die formulam Concordiae und deren fata in den Herzogthümern betreffen. Dän. Bibl. 4ter Bd. S. 212 und in den folgenden Bänden. Ein besonderes wichtiges Stück ist das Bedenken der fürstlichen Superintendenten und Prediger vom 13ten Dec. 1579. (Dän. Bibl. 9ter Bd. S. 81, auch in den schleswig holst. Anzeigen, 1783. S. 2032). In diesem Bedenken sind die augsburgische Confession, die Apologie, die schmalkaldischen Artikel und die Catechismi Lutheri als recipirte Bekenntnißschriften angeführt.

14) Heimreich, 3ter Bd. S. 467 und 4ter Bd. S. 368 und 385. Die von Friederich dem Zweiten 1569 zur Entfernung aller Irrthümer bekanntgemachten 25 Artikel (in den Anhängen zu den dänischen Ausgaben des revidirten jütschen Lovs) galten bloß in Dännemark, nicht in den Herzogthümern, wie Lackmann Einleitung, I. S. 585 mit andern angenommen hat.

15) Hegewisch, 3ter Bd. S. 29 und 4ter Bd. S. 436. Heimreichs Chronik, 2ter Bd. S. 164.

16) Von den Wiedertäufern und Mennoniten in Holstein, dänische Bibliothek, 9ter Bd. S. 320 u. f. Gegen diese Secten waren erlassen: ein Edict vom 1sten August 1555;

Vierte nicht unduldsam, indem er ihnen in Altona ihre Freiheit der Religionsübung bestätigte (1641). Von Herzog Friederich dem Dritten erhielten die Katholiken in Friederichstadt das Recht der Religionsübung (24sten Febr. 1625), und nachher auch auf Nordstrand (1652). — Christian IV. war aber mit Aufnahme der Katholiken nicht zufrieden, und suchte (1642) den Herzog davon abzubringen, als von einer mit den Grundgesetzen des Landes streitenden Neuerung [17]). In Altona war zwar bei dem Uebergange an das Königliche Haus eine katholische Gemeine, sie erhielt aber erst von Friederich dem Dritten 1658 ein ausdrückliches Privilegium [18]). Die kirchlichen Partheien und Sectirer können hier um so eher übergangen werden, als sie mit der Kirchenverfassung und deren Bildung in keiner Verbindung stehen [19]).

---

das mandatum Luneburgense von 1562 (gemeinschaftl. Verordnungen, S. 132); in den Statuten kommen ähnliche Bestimmungen mehrmals vor.

17) Hegewisch, 3ter Bd. S. 292. Christian der Vierte berief sich auf die Union und der Herzog gab ihm darin Recht. Dies ist kaum anders zu verstehen, als daß die Fürsten während des dreißigjährigen Krieges alle Katholiken für Feinde angesehen, und die Bestimmung der Union wegen Hausens und Herbergens offenbarer Feinde hier angewandt haben, und so wird erklärlich, wie Christian der Vierte wegen Zulassung der Katholiken in Friederichstadt als vor dem Anfange des Krieges nichts zu erinnern fand. Ohne Zweifel hatte der erwähnte Vorfall bei der Bottschlooter Eindeichung Statt. Heimrichs Chronik, 2ter Bd. S. 108.

18) Die hier erwähnten Privilegien siehe bei Matthiä Kirchenverfassung, S. 291 u. f.

19) Lackmanns politische Historie in meinen Sammlungen, 3ter Bd. S. 136—144 giebt von den wichtigsten Nachricht.

Fünftes Kapitel.

Von dem Jahre 1660 an bis auf die gegenwärtige Zeit.

---

§. 108.

Uebersicht der Begebenheiten bis auf Herzog Christian Albrechts Tod.

Seit den Friedensschlüssen zu Rothschild und Kopenhagen begann für Schleswig und Holstein ein höchst unglücklicher Zeitraum, den Misverständnisse und Kriege zwischen den Landesfürsten fast ausschließlich einnahmen. Christian Albrecht, hatte durch die Hülfe seines Schwagers so viel gewonnen, daß es ihm gerathen scheinen mochte, sich für die Zukunft an Schweden anzuschließen, zumal seine Schwester Hedewig Eleonore an der Vormundschaft über ihren Sohn Carl XI. Theil nahm. Am 24sten Mai 1661 kam mit Schweden das Bündniß zu Stande. In demselben Jahre ward der Anfang damit gemacht, die Landesherren mit ihren gegenseitigen Ansprüchen aus einander zu setzen [1]). Die Communion, über deren Aufhebung in Gemäßheit der Friedensschlüsse unterhandelt werden sollte, blieb zwar noch in Kraft, ward aber in manchem Betrachte durch den erwähnten Vertrag, noch mehr aber durch den Peräquationsreceß vom 5ten Mai 1663 in Ansehung der Besteuerung der Aemter und

---

1) Receß vom 28sten Jan. 1661 bei Hansen Staatsbeschreibung, S. 683. Ueber den folgenden Zeitraum vgl. Adelung kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten der Herzöge von Holstein-Gottorp mit der Krone Dännemark. Frankf. 1762. 4.

Städte beschränkt [2]). Unter den friedlichen Ereignissen dieser Zeit sind eine Reise des Herzogs Christian Albrecht und die von ihm vollbrachte Stiftung der Universität Kiel bemerkenswerth [3]). Indeß mehrten sich die Anlässe zum Streit. Der König wollte, daß auch aus seinem Hause die Bischöfe des Stifts Lübeck gewählt werden sollten, und suchte den zwischen Holstein und Gottorf und dem Domkapitel 1647 abgeschlossenen Vertrag aufzuheben. Der glückstädtische Receß vom 12ten Oct. bis 1667 berichtigte die zweifelhaften Punkte, namentlich ward der Vertrag wegen der lübecker Bischofswahl anerkannt. Nur die Verhandlung wegen Abschaffung der gemeinschaftlichen Regierung ward ausgesetzt [4]). So schien die Harmonie zwischen den Landesfürsten hergestellt. Die Vermählung des Herzogs mit des Königs Tochter Friederike Amalie sollte sie dauernd befestigen. Wirklich herrschte nun ein gutes Vernehmen bis zu dem nur zu früh erfolgten Tode König Friederich des Dritten (1670). Allein gleich unter seinem Sohne Christian dem Fünften begannen Streitigkeiten. Den ersten Anlaß gab die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Der Herzog von Ploen, welcher nähere Ansprüche zu haben glaubte, und dem An-

---

2) Daselbst, S. 692. Hegewisch, 4ter Bd. S. 194 hat den Peräquationsreceß mit dem glückstädter Receß verwechselt.

3) Hegewisch l. c. S. 160. Ausführliche Nachrichten von der Reise, Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 612. In Ansehung der Universität Fehse, Nachrichten von Kiel, S. 227 u. f. Das kaiserliche Diplom ist von 1652. Gestiftet ward sie Michaelis 1665, durch Verlegung der bordesholmer Schule, ohne sonderliche Zulage vom Herzog. Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 242. Torquati Frangipani inauguratio Academiae Christianae Albertinae. Schleswig 1666. Fol.

4) Hansen l. c. S. 696.

scheine nach bei dem Reichshofrath obsiegen würde, wie nachher auch geschah, hatte sich bereits 1671 mit dem Könige von Dännemark in Unterhandlungen eingelassen [5]), worüber Holstein Gottorf unzufrieden war. Auf dem Landtage von 1675 hatte der Herzog sich unwillfährig gezeigt, an dem Kriege Theil zu nehmen, der die Herzogthümer zu bedrohen schien, und sogar den Landtag aufkündigen lassen. Im Junius desselben Jahres kam der Herzog nach Rendsburg, und ward dort zu einem am 10ten Jul. 1675 abgeschlossenen Vergleiche genöthigt [6]). Nach diesem rendsburgischen Recesse sollte die Landesverfassung, wie sie vor 1658 gewesen war, wiederhergestellt werden. Namentlich begab sich der Herzog der damals erworbenen Souverainität und des Amtes Schwabstedt [7]). Der Herzog ging darauf nach Hamburg und widerrief von dort aus den rendsburgischen Vergleich als erzwungen und deshalb nichtig. Der König ließ Tönningen und die stapelholmer Schanze schleifen, den herzogl. Antheil von Schleswig besetzen, und gegen Ende des folgenden Jahres sequestriren. Durch den fontainebleauer Frieden 1679 ward der Herzog in seine Rechte restituirt [8]), und regierte die beiden nächsten Jahre seine Lande in Ruhe. Die Bestimmung im Friedensschlusse gestattete Zweifel darüber, ob auch die in dem rendsburger Receß verabredete Steuerverfassung aufgehoben sey. Das Verfahren des Königs war überdies von der Art, daß er sich die alleinige Leitung der Landesdefension und aus

5) Hegewisch, 4ter Bd. S. 244. Vgl. den Receß von 1661. §. 9.

6) Bei dem Hergange wird von beiden Theilen im Einzelnen manches abweichend erzählt.

7) Hansen l. c. S. 706 und Hegewisch, 4ter Bd. S. 249 f.

8) Hansen, S. 717. Hegewisch, 4ter Bd. S. 262. Der dänische Unterhändler Meyercron war ein Enkel des berühmten Geographen Meyer.

diesem Grunde auch die Erhebung der Steuern zueignete. Darüber gedieh es zu einem Schriftwechsel, der nur den Widerstreit beider Fürsten noch mehr ins Klare setzte. Als der Herzog sich zu den Forderungen des Königs nicht bequemen wollte, ließ der König das herzogliche Schleswig mittelst Patents vom 30sten Mai 1684 einziehen [9]). Dieser Kriegszustand, mit welchem manche Härten und Bedrückungen verbunden waren, dauerte bis zum altonaer Vergleich vom 20sten Jun. 1689, wodurch der Herzog in alle seine Rechte eingesetzt wurde, die er vor 1675 gehabt hatte [10]). Christian Albrecht kehrte darauf von Hamburg, wo er seit 1675 geblieben war, in seine Lande zurück und beide Landesfürsten lebten nun in gutem Vernehmen. Der König machte gegen die Wiederherstellung der Festungswerke von Tönningen 1691 keine Einwendungen, und der Herzog war hinwiederum dem König behülflich, 1693, um die Festung Rendsburg an der Nordseite zu erweitern [11]). Schon im folgenden Jahre starb Christian Albrecht den 27sten Dec. [12]). — Von den Linien des sonderburgischen Hauses verlohren zwei, die sonderburgische 1667, und die norburgische 1669 in Concursen ihre Erblande [13]). Glücklicher war die ploener, welche durch die Vergleiche wegen der oldenburgischen Erbfolge vom Könige das Amt Norburg und einige Theile des Amtes Segeberg, vom Herzog von Gottorf wegen der zu erstattenden Proceß-

---

9) Hegewisch, S. 296. Fehmern war schon 1683 in Besitz genommen. Durch einen Druckfehler steht bei Hegewisch 1668.

10) Hansen l. c. S. 720.

11) Hegewisch, 4ter Th. S. 316. Noodt's Beiträge, 1ster Bd. S. 625.

12) Hegewisch, 4ter Bd. S. 317.

13) Hansen, S. 222. Status controversiae zwischen dem Könige von Dännemark und dem Herzog Christian Adolf über das Herzogthum Schleswig-Sonderburg. 1668.

Zu Seite 323.

ogs Christian Albrecht.

94.

ian August,

g 673, † 25sten April 1726.

erich August, , † 6 Jul. 1785.

geb riederich Wil: P , † 1823 *).

Georg Ludewig, geb. 1719, † 1763.

Peter Friederich Ludewig, Herzog in Oldenburg.

geb.

hrgang, zweites Heft, S. 569.

'zogs zu Sonderburg.

2 Joachim Ernst, † 1671 *) in Ploen.

1. Johann Christian, † 1653.	August zu Norburg, † 1699,		Joachim Ernst zu Rethwisch, † 1700
Christian Adolf verlor sein Herzogthum 1677, und wohnte nachher zu Franzhagen im Lauenburgischen. Die Linie ist ausgestorben.	Joachim Friederich, erbte Ploen 1706, † 1722 ohne männliche Erben.	Christian Carl, † 1706.	Johannes Ernst Ferdinand, † 1729 ***).
		Friederich Carl, succedirte seinem Vater-Bruder 1722, † 18ten Oktober 1761. Sein Land fiel der königl. Linie zu.	

*) Johan‑ ...em Tode theilten sich die übrigen vier Linien in Arroe.

**) Die so‑ ...rich, und die wiesenbergische Linie, abstammend von dem fü‑ ... sind, in der Tabelle ganz übergangen.

***) Hans‑

kosten ein Gut auf Arroe erwarb [14]). Nach dem Tode des Herzogs Joachim Ernst 1671 ward das Ploenische getheilt in Norburg, Ploen und Rethwisch. Letzteres bildete jedoch nur ein Appanage [15]). — Die hieneben befindliche genealogische Tabelle wird die Familiengeschichte des gottorfischen und sonderburgischen Hauses verdeutlichen — Noch ist zu erwähnen, daß die Reichsstadt Lübeck um diese Zeit anfing sich Landeshoheit über einige in der Nähe der Stadt belegene, von Bürgern besessene, Güter beizulegen. Die Gutsbesitzer klagten bei dem Reichshofrath gegen die Stadt Lübeck, und Dännemark trat dem Processe interveniendo bei. Ein der Stadt günstiges vorläufiges Decret erfolgte 1668, worauf der Proceß bis weiter liegen blieb [16]).

§. 109.

Ereignisse von Christian Albrechts Tod bis zur königlichen Occupation des herzoglichen Antheils von Schleswig [17]).

Gleich mit dem Regierungsantritt des gottorfischen Herzogs Friederich des Vierten hörte die Aussicht auf die Zeiten einer glücklichen Ruhe wieder auf. Die beabsichtigte Berufung der Stände zur Huldigung gab zu Erörterungen über manche Puncte der Landesverfassung Anlaß, über welche

14) Daselbst, S. 209. Hegewisch, S. 312.

15) Hansen von den ploenschen Landen, S. 189 und 255.

16) Becker Geschichte von Lübeck, 3ter Bd. S. 34 u. f., der indeß den Zusammenhang der Geschichte völlig entstellt hat. Vgl. dagegen Pauly Beiträge, 1ster Bd. S. 1 u. f.

17) Hauptquellen sind, außer den ziemlich zahlreichen Staatsschriften, die Fortsetzung der olearischen Chronik.

beide Fürsten sich keineswegs vereinigen konnten [18]). Der Herzog schien einen Krieg vorauszusehen, er verband sich 1696 mit Hannover, ließ schwedische Truppen in seine Lande rücken, und legte in Stapelholm und bei Husum Schanzen an, die im folgenden Jahre der König demoliren ließ [19]). Die holsteinisch-gottorfische Verbindung mit Schweden war 1698 durch eine Vermählung mit Carl des Zwölften Schwester Hedewig Sophia noch befestigt worden. Die zerstörten Schanzen ließ der Herzog wieder herstellen. Die fremden Mächte suchten zwar dem Ausbruch der Feindseligkeiten Einhalt zu thun, und an Unterhandlungen für diesen Zweck fehlte es nicht. Unter diesen Umständen folgte Friederich der Vierte (1699) seinem Vater auf dem dänischen Thron und in der Regierung der Herzogthümer [20]). Im folgenden Jahre begann der Krieg. Die königlichen Truppen nahmen einige Schanzen bei Husum ein und demolirten sie, besetzten die herzoglichen Aemter und belagerten Tönningen. Wäh-

18) In diese Zeit fällt eine Schrift von dem Königlichen Geheimenrath Gensche von Breitenau: Form der landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Auch unter dem Titel: Ueber die Union und Communion. Vgl. Dahlmann Steuerbewilligungsrecht, S. 128.

19) Heimreichs Chronik, 2ter Theil, S. 228. Fortsetzung von Olearius, S. 105 und 115.

20) Das beste Werk über die Geschichte dieses Königs ist, mancher Gebrechen ungeachtet, Riegels Udkast til Frederik IV, Historie efter Hoier. Kopenhagen 1795. 2 Bde. Hoiers Arbeit hat Riegels nicht zum Besten genutzt. Von Hoier sind vorhanden: 1) Jahrbücher Friederich des Vierten in 13 Quartbänden, bis 1711. Die beiden ersten sind von Amthor. 2) König Friederich des Vierten glorwürdigstes Leben in 3 Quartbänden. Beide handschriftlich auf der kieler Universitätsbibliothek.

rend dessen waren die lüneburgischen Truppen in den königlichen Antheil von Holstein eingedrungen, und ein weit um sich greifender Krieg schien bevorzustehen, als Carl des Zwölften Landung in Seeland (4ten August) Friederich den Vierten zum Frieden geneigt machte, der nun auch bald auf dem Schlosse Traventhal (18ten August) zu Stande kam [21]. Der Herzog von Holstein-Gottorf erhielt alle früher ertheilte Rechte bestätigt. Die Communion ward auf Prälaten und Ritterschaft beschränkt. Auf gewisse Weise (certo modo) sollte sie auch in Ansehung der Städte fortdauern. Aber in der Folge hat man diesen Artikel (III.) gerade so verstanden, daß die gemeinschaftliche Regierung über die Städte hat aufgehoben werden sollen. Das Land genoß nun wiederum einige Ruhe, obgleich auch über den neuen Frieden bald neue Misverständnisse obwalteten. Als Herzog Friederich 1702 bei seinem Schwager Carl dem Zwölften in Polen war, um den Krieg mitzuführen, ließ er sich zu dem seltsamen Entschluß verleiten, seinen Antheil der Herzogthümer an einen gewissen Bergholz zu verpachten. Mit dem Tode des Herzogs, der am 19ten Jul. in der Schlacht bei Clissow fiel, hatte indeß die Bergholzische Statthalterschaft ein Ende [22]. Dem Herzog folgte in der Regierung sein Sohn Carl Friederich, der bei dem Tode des Vaters erst zwei Jahre alt war und bis zum Jahre 1716 unter Vormundschaft stand, welche von der verwittweten Herzogin Mutter, Hedewig

---

21) Diesen merkwürdigen Frieden giebt Hansen S. 723 bis 753. Lackmann hat darüber Vorlesungen gehalten, die sich noch handschriftlich finden.

22) Bergholz war mit einer Nichte des herzogl. Geheimenraths von Clausenheim verheirathet. Die Geschichte der Statthalterschaft siehe in meinen Sammlungen, 1ster Bd. S. 321. Das desfalls erlassene Patent v. 14ten Jul. steht in Heimreichs Chronik, 2ter Bd. S. 255.

Sophia, dem Vaterbruder des Herzogs Carl Friederich, und dem Herzog Christian August, der 1705 Bischof von Lübeck ward, unter Mitwirkung des geheimen Raths geführt wurde. Unter den Mitgliedern dieses Collegiums waren der Geheimerathspräsident v. Wedderkop, ein tüchtiger und rechtlich gesinnter Mann, und der Freiherr v. Görz, in gleichem Grade nach Geld und Ehre strebend, und wenig bedenklich in den Mitteln für seine Zwecke [23]), die wichtigsten Männer, aber in ihren politischen Grundsätzen höchst verschieden. Wedderkopp war für freundschaftliche Verhältnisse mit Dännemark, Görz zog die Verbindung mit Schweden vor, und wußte sich durch seinen Einfluß auf den Herzog Administrator den Sieg zu verschaffen. Friederich der Vierte scheint indeß auf die Fortdauer freundschaftlicher Verhältnisse gerechnet zu haben, (man sieht sonst nicht ab, warum die Festungswerke von Crempe 1703 geschleift wurden). Misverständnisse traten aber schon 1704 ein, theils wegen des lübeckischen Stifts, zu welchem der König seinen Sohn Carl befördert wissen wollte, theils wegen des Gebrauchs gleich großer Buchstaben für die Titel der Fürsten in gemeinschaftlichen Patenten (Fracturstreit). Ein Versuch der fürstlichen Vormundschaft, den Verkauf des Amtes Barmstedt als nichtig anzufechten, und diesen Distrikt wiederum einzulösen (1706) [24]), gelang so wenig, als der gleichzei-

---

23) Des Freiherrn von Görz gewissenlose Haushaltung, in meinen Sammlungen, 1ster Band, S. 1, und Discurs über die Administration während der Minderjährigkeit des Herzogs Carl Friederich. Daselbst, S. 181. Vgl. oben S. 169, Note 58.

24) Gründliche und wahrhafte Nachrichten, aus was für Ursachen die Frau Hedewig Sophia rc. sich gemüssiget gefunden, das Amt Barmstede reoccupiren zu lassen. Anno 1706, in Fol. Die gottorfische Regierung hielt die Grafschaft bis 1709 besetzt.

tige Plan (1707) die gemeinschaftliche Regierung über Prälaten und Ritterschaft aufzuheben [25]). Ebenfalls war wegen der lübschen Güter Streit, über welche der König die alleinige Landeshoheit zu haben behauptete. Mittlerweile starb (1708) die Herzogin Hedewig Sophia, in welcher Wedderkopp seine beste Stütze verlor, der nun, auf Görzens Anstiften, von Hamburg, wo er sich eine Zeitlang aufgehalten hatte, nach Gottorf gelockt, arretirt (20sten Dec. 1709), und auf die Festung Tönningen gebracht wurde [26]), und schwerlich dem Tode entgangen wäre, wenn ihn nicht Friederich der Vierte in seinen Schutz genommen hätte. In Hamburg war seit einiger Zeit über die Abstellung der gegenseitigen Beschwerden ohne Erfolg gehandelt worden. Auf einmal schien es, als sollten alle Hindernisse des guten Einverständnisses entfernt werden. Es begannen (1708) in Altona Unterhandlungen, die im folgenden Jahre (21sten März) zu einem Vertrage führten, der mehrere Streitpuncte erledigte, und in einem geheimen Artikel für die Landtage eine ganz veränderte Form bestimmte [27]). Daneben gingen die andern Verhandlungen fort, und wurden durch den hamburger Vergleich vom 5ten Jan. 1711 geschlossen [28]). Nach dieser Einigung beider Regierungen ward im März eine Landescommission nach Schleswig berufen, welche die Stelle eines Landtags vertreten sollte. Als aber die Prälaten mit sechs ritterschaftlichen Deputirten auf nichts eingehen wollten, sondern

---

25) Vorstellung der Prälaten und Ritterschaft wegen Beibehaltung der gemeinsamen Regierung, nebst den darauf erfolgten Resolutionen, in meinen Sammlungen, 1ster Bd. S. 241.

26) Heimreichs Chronik, 2ter Bd. S. 256. Wedderkopp blieb in Tönningen bis zur Uebergabe der Festung im Jahr 1714.

27) Vollständig steht der Receß in meinen Sammlungen, 1ster Bd. S. 287.

28) Hansen Staatsbeschreibung, S. 761.

hauptsächlich auf die Berufung eines verfassungsmäßigen Landtags bestanden, ward der Landtag am 14ten Sept. nach Rendsburg berufen. Zum ersten Male wurden die Städte nicht geladen, und Vorstellungen von Prälaten und Ritterschaft gegen diese Abweichung von der Landesverfassung blieben unbeachtet [29]). Dieser Landtag, welcher der letzte in den hiesigen Landen gewesen ist, zog sich bis in den April des folgenden Jahres hinein. Am Schlusse des Landtags befestigten die Landesfürsten ihre Einigkeit noch durch Beseitigung mehrerer Streitpuncte in dem rendsburger Erläuterungsrecesse [30]) (30sten April 1712). Aber schneller, als man hätte erwarten sollen, änderte sich das Verhältniß. König Friederich der Vierte hatte sich, nach der Niederlage Carl des Zwölften bei Pultawa (Jun. 1709) zu einem Kriege mit Schweden verleiten lassen, fiel 1711 in Schwedisch-Pommern ein, und eroberte gleichfalls das schwedische Herzogthum Bremen. Im folgenden Jahre aber übernahm Graf Steenbock den Oberbefehl über die schwedischen Truppen in Pommern, und erhielt von der gottorfischen Vormundschaft (23sten Jul. 1712) die Erlaubniß, sich in die herzoglichen Lande zu ziehen, und die Zusicherung, nöthigenfalls in die Festung Tönningen aufgenommen zu werden [31]). Steenbock wendete sich nun ins Mecklenburgische, schlug das dänische Heer bei Gadebusch (20sten Dec.) und zog in Holstein ein, verbrannte am 9ten Jan. 1713 Altona, und rückte

---

29) Dahlmanns Steuerbewilligungsrecht, S. 56.

30) Hansen, S. 774.

31) Hansen, S. 783. Außer der von Hansen mitgetheilten Convention v. 21sten Januar 1713 findet sich in den Staatsschriften der Zeit eine Ordre an den Commandanten von Tönningen, in duplo, einmal von dem Herzog Carl Friederich, dann von zweien Geheimenrähen unterzeichnet. d. d. Carlsberg (in Schweden) den 23sten Jul. 1712.

darauf ins Schleswigsche bis Husum vor. Russische Truppen waren Steenbock gefolgt und dänische stellten sich ihm entgegen. So gedrängt sah er sich genöthigt, am 13ten Febr. 1713 seine Truppen in Tönningen hineinzuwerfen, wo der Generalmajor Zacharias Wolf commandirte. Die Festung war mit Truppen überfüllt und konnte die Belagerung, welche vorbereitet wurde, nicht aushalten. Die Aufnahme des schwedischen Heers in Tönningen stand mit den Versicherungen, welche die fürstlichen Minister über die strenge Neutralität ihres Hofes fortwährend dem Könige ertheilt hatten, in zu grellem Widerspruch, um nicht den Verdacht eines geheimen Einverständnisses mit den Schweden zu begründen. Der König fand sich daher bewogen, mittelst Patents vom 13ten März 1713 den herzoglichen Antheil beider Herzogthümer einstweilen in Besitz zu nehmen[32]). Der Freiherr v. Görz, dem daran gelegen war, Tönningen für den Herzog zu erhalten, leitete besondere Unterhandlungen wegen Ergebung der schwedischen Armee ein. Bald kam durch den Vertrag zu Oldensworth (16ten März) die Capitulation zu Stande. Steenbock zog als Kriegsgefangener aus der Festung Tönningen ab, deren Einschließung indeß fortdauerte, und als der König durch Steenbock in seinem Verdachte gegen das herzogl. holsteinische Haus bestärkt ward, in eine förmliche Belagerung verwandelt wurde. Am 7ten Febr. 1714 capitulirte Tönningen mit-

---

32) Das Patent in meiner Schrift über das Herzogthum Schleswig, S. 81. Gebhardi, 2ter Theil, S. 2312, hat den Inhalt dieses Patents unrichtig angegeben. — Helgoland ward im August occupirt. Durch eine gleichzeitige Verfügung an den Generalsuperintendenten Dassov, (Nachrichten vom nordischen Kriege IV. S. 298) ward das Kirchengebet für die Landesherrschaft geändert, in welcher Anleitung die hallische Facultät ein Responsum gegeben hat. Boehmer jus eccles. Protest. III. p. 783.

telst der zu Tetenbüll abgeschlossenen Convention [33]), und bei dieser Gelegenheit fielen dem König von Dännemark Papiere in die Hände, welche das bis dahin geheim gehaltene Einverständniß der gottorfischen Regierung mit den Schweden vollkommen enthüllten [34]). An eine Zurückgabe der occupirten herzoglichen Lande, wozu der König, Görzens wiederholten Versicherungen trauend, sich noch unterm 30sten März 1713 verstanden hatte [35]), war nun nach den gemachten Entdeckungen nicht mehr zu denken. Die Occupation ward fortgesetzt, und von dieser Zeit an ist das Haus Holstein-Gottorf nicht wieder zum Besitz des Herzogthums Schleswig gelangt, obwohl die definitive Besitznahme von Seiten des Königs erst sieben Jahre nachher erfolgte. Die langen und doch noch nicht geendigten Fehden zwischen den Landesfürsten brachten des Unheils viel über das Land, Hemmung der Justizpflege, Störung mancher nützlicher Maaßregeln, und alle die Leiden, welche Kriege zu begleiten pflegen. In diesen Zeiten der Verwirrung (troublen nannte man diesen Zeitraum später) erlosch in den Städten der Sinn für die Landesverfassung und das Interesse an derselben. In den Aemtern und Landschaften scheint es nie groß gewesen zu seyn, und konnte es auch nicht, da die Stände sich um jene Distrikte wenig oder gar nicht bekümmerten [36]). Auf der andern

---

33) Die genaueste Nachricht von der Belagerung Tönningens giebt das von Zacharias Wolf geführte Journal. Kopenhagen 1714. Die oldensworther und tetenbüller Conventionen sind besonders gedruckt, und finden sich auch in Nachrichten vom nordischen Kriege, so wie in andern Staatsschriften der Zeit.

34) Eine kurze Uebersicht der Begebenheiten dieser Zeit giebt Heimreich, 2ter Bd. S. 237—254.

35) Siehe die Declaration in Nachrichten vom nordischen Kriege, 2te Fortsetzung, S. 278.

36) Kieler Blätter, 6ter Bd. S. 184.

Seite hatten die Bestimmungen des westphälischen Friedens einen Begriff von Landeshoheit erzeugt, der den Fürsten und ihren Räthen besser anstand, und die nun um so mehr ins Leben treten mußten, da noch lange Zeiten vergingen, ehe eine Mitwirkung der Stände möglich ward, bis dahin aber die Regierung alles allein zu besorgen hatte. Ob übrigens dem fürstlichen Antheil der Herzogthümer der Krieg oder der Friede am meisten Schaden brachte, ist schwer zu sagen. War schon unter Christian Albrecht, oder vielmehr unter Kielmannsegge Druck und Ungerechtigkeit gang und gebe, so erreichte die Verwaltung unter Görz im Schlimmen das höchste Maaß [37]). Dennoch trennte sich das Volk ungerne von seinem Regentenstamm, und blieb demselben noch lange Zeit mit Liebe zugethan.

§. 110.

Holsteinisch-gottorfische Streitigkeiten bis zum Tode des Herzogs Carl Friederich.

Der fernere Verlauf des nordischen Krieges berührte die Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht weiter, als daß der fürstliche Antheil von königlichen Truppen besetzt blieb. Im Anfang des Jahres 1716 ward der Herzog für mündig erklärt und trat die Regierung der Länder an, welche er noch nicht besaß. In den Herzogthümern hatte sich Unzufriedenheit über die vormundschaftliche Verwaltung geäußert. Dem König von Schweden war die Untersuchung übertragen, und eine von ihm ernannte Commission sprach die Vormundschaft von aller Schuld frei [38]). Da der Herzog Carl Frie-

---

37) Der erste Band meiner Sammlungen enthält der Beweise genug. Einen kleinen Beitrag geben Noodt's Beiträge, 1ster Bd. S. 655.

38) Memorial der sämmt-

derich bei dieser Verhandlung alle Schuld wegen der Besetzung Tönningens auf sich genommen hatte, so ließ der König von Dännemark dem Administrator Christian August sein Bisthum Lübeck restituiren (1717). Als Carl der Zwölfte vor Friederichshall gefallen (11ten Dec. 1718) und Görz enthauptet war (28sten Febr. 1719), nahm sich Schweden des Herzogs von Holstein nicht länger an, versprach vielmehr in dem 6ten Artikel des friedensburger Friedens, dem Herzog in Betreff des Herzogthums Schleswig keinen Beistand zu leisten [39]). Großbrittannien und Frankreich garantirten Dännemark den Besitz des Herzogthums Schleswig [40]). Der Herzog hatte gleich im Frühjahr 1719 Schweden verlassen, um seine Angelegenheiten in Deutschland zu betreiben, und erwirkte unterm 9ten Aug. 1720 ein kaiserliches Restitutionsedict, dem sich Friederich IV. bequemte. Holstein ward nun geräumt, und mit dem Anfang des Jahres 1721 von dem Herzog, der Kiel zu seiner Residenz wählte, in Besitz genommen, bei welcher Gelegenheit bestimmt seyn soll, daß der Herzog keine fremde Truppen in sein Gebiet aufnehmen dürfe. Am 7ten Sept. 1721 ließ sich König Friederich der Vierte in Schleswig von Prälaten und Ritterschaft huldigen.

---

lich schleswig-holstein. Eingesessenen fürstlichen Antheils. Kiel den 1sten Nov. 1714, Amsterdam 1715. 4. enthält manche Beschwerden wider die Administration. Eine Gegenvorstellung, im Umschlag 1715 abgefaßt, sollte die Vormundschaft rechtfertigen, und erschien 1716 im Drucke. Das stockholmer Laudum vom 18ten April 1716, ist nachher noch vom Herzog Carl Friederich genehmigt worden. Vgl. Geschichte des herzogl. gottorfischen Hofes, S. 53—56.

39) Der Friede ward am 31sten Jul. 1720 geschlossen. Hansen, S. 790. Nach einer Nachricht in Mösers Leben, 1r Bd. S. 99, soll Friederich IV. wegen der Occupation des Fürstenth. Schleswig sich Gewissensscrupel gemacht haben.

40) Die Guarantien siehe in Rousset recueil, Tom. II. p. 494 und Tom. IV. p. 236.

Gleichzeitig ward in den fürstlichen Aemtern und Landschaften die Huldigung geleistet und so der fürstliche Antheil von Schleswig definitive in Besitz genommen [41]. Der Herzog suchte in Rußland Verbindungen anzuknüpfen, und bewirkte eine Vermählung mit Peter des Großen Tochter Anna (1725), welche Verbindung zwar für den Augenblick keine Vortheile gewährte, in der Folge aber doch desto wichtiger werden konnte und auch ward. Die Kaiserin Catharina unterstützte des Herzogs Forderung auf Schleswig. Der König suchte den Herzog zur Aufgebung seiner Ansprüche zu bewegen, und wollte dafür seine Bestrebungen bei der schwedischen Königswahl unterstützen. Carl Friederich verwarf aber den Antrag gänzlich [42]. Die Kaiserin machte ernsthafte Anstalten, ihrem Schwiegersohne Schleswig zu verschaffen, und Dännemark mußte sich durch Verbindungen mit andern Mächten zu schützen suchen. Die Aussichten, welche sich dem Herzog von Holstein eröfnet hatten, verschwanden bald durch den Tod der Kaiserin Catharina (1727). Peter der Zweite war dem Herzog nicht hold, und veranlaßte ihn, noch im August desselben Jahres Petersburg zu verlassen, und nach Kiel zu gehen. Als die bisherige Herzogin Anna von Curland [43] den russischen Thron bestieg (29sten Jan. 1730), ward die Lage des Herzogs von Holstein noch ungünstiger. Rußland und Oesterreich gingen bald (1732) mit Christian dem Sechsten (Friederich der Vierte war bereits am 9ten Jul. 1730 gestorben) ein Freundschaftsbündniß ein [44], in wel-

41) Heimreichs Chronik, 2ter Bd. S. 255. Meine Schrift über das Herzogthum Schleswig, S. 83 — 104.

42) Gebhardi, 2ter Th. S. 2347, mit Beziehung auf die Correspondenz zwischen dem Geheimeur. v. Hagen und dem Grafen v. Bassewitz.

43) Sie war eine Brudertochter Peter des Ersten, und daher dem holsteinischen Hause nur entfernt verschwägert.

44) Gebhardi, 2ter Th. S. 2359.

chem sie ihm den Besitz von Schleswig garantirten. Dem Herzog wurde für Abtretung seiner Ansprüche eine Million Thaler geboten, er wies aber jeden Vorschlag standhaft zurück. In vergeblichen Bestrebungen um sein verlohrnes Land, und mit Dännemark in einem Verhältniß, welches weder ordentlicher Krieg noch auch Friede war, regierte nun Carl Friederich 44 a) unter dem der Graf von Bassewitz die wichtigsten Geschäfte leitete, bis zum Jahre 1739, da er den 18ten Jul., mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Carl Peter Ulrich, seine Tage beschloß. Wie sich die Verhältnisse Carl Friederichs zum Könige wegen der gemeinschaftlichen Regierung, namentlich mit Rücksicht auf die älteren, diesen Gegenstand betreffende Verträge ordneten, ist aus Mangel an Nachrichten nicht genau zu bestimmen. So viel ist indeß gewiß, daß gleich in den ersten Jahren nach der Restitution neue Beschwerden vorkamen, und das Einverständniß unter den Regenten, die gemeinschaftlich regieren sollten, nicht selten durch kleine Streitigkeiten ist gestört worden.

§. 111.

Ploenische Erbfolge. Der König erwirbt die Grafschaft Ranzau.

Unter den drei Linien des ploenischen Hauses starb die ploenische zuerst aus (1706). Der Herzog Joachim Friederich in Norburg erbte nun Ploen, da dessen Brudersohn Friederich Carl (v. Carlstein) aus einer Ehe mit einer Fräulein von Aichelberg nicht als successionsfähig anerkannt und der Herzog von Rethwisch abgefunden war. Als Joachim Friederich 1722 ohne männliche Erben verstarb, ent-

44 a) Durch eine Acte vom 1sten Jul. 1719 abolirte der Herzog den Proceß gegen Wedderkopp, und verlieh diesem und seinen Erben als Ersatz für das erlittene Unrecht das Amt Tremsbüttel zur Nutznießung auf dreißig Jahre.

stand zwischen Friederich Carl, den der König Friederich der Vierte sogleich als Herzog anerkannte, und dem Herzog von Rethwisch Streit wegen der Erbfolge, der bis zum Aussterben der rethwischer Linie (1729) fortdauerte, während welcher Zeit das Ploenische von dem Könige von Dännemark unter Sequester genommen war. Im Jahre 1729 nahm Friederich Carl das Ploenische in Besitz, und überließ dem König von Dännemark die Besitzungen auf Alsen und Arroe als Erkenntlichkeit für die Unterstützung, welche der König ihm hatte angedeihen lassen [45]). — Die Grafschaft Ranzau ward 1726 von dem König erworben. Dem Grafen Christian war sein Sohn Detlef gefolgt, welcher durch einen Vertrag vom 10ten Aug. 1669 dem König von Dännemark seine Grafschaft Ranzau nebst Breitenburg auf den Fall geschenkt hatte, daß er ohne männliche Erben sterben würde [46]). Nach ihm († 1697) regierte sein Sohn Christan Detlef in vielen Zwistigkeiten mit seinem Bruder, Adolf Wilhelm, der ihn so haßte, daß er ihn (10ten Nov. 1721) erschießen ließ. Gleich darauf nahm Adolf Wilhelm Besitz von der Grafschaft, ward jedoch 1724 auf holsteinischem Territorio gefangen genommen, und 1726 zu lebenswierigem Gefängniß verurtheilt. Mit der Schwester, einer Gräfin von Castell, verglich sich der König, trat ihr die Herrschaft Breitenburg und die holsteinischen Güter ab, und nahm selbst die Grafschaft Ranzau, in Gemäßheit der Donationsacte, jedoch nur vorläufig in Besitz, da der Kaiser wider jedes Verfahren des Königs gegen den Grafen Ranzau und sein Reichsland sich erklärt hatte [47]).

---

45) Hansen von den ploenischen Landen, S. 297 u. f.

46) Vertrag nebst der kaiserlichen Bestätigung von 1671 in Lünigs specilegium seculare, 1ster Theil, S. 856.

47) Actenmäßiger Extract der in der gräflich Ranzauischen Blutsache ergangenen In-

Mehrere Zweige der Familie setzten eine Zeitlang noch ihre Ansprüche fort, ließen aber den Proceß am Ende liegen.

§. 112.

Ereignisse bis zur Erwerbung des großfürstlichen Antheils von Holstein.

Die Regierung Christian des Sechsten in den Herzogthümern bietet wenige Merkwürdigkeiten dar. Das einzige hier anzuführende Ereigniß ist ein kleiner Streit mit dem Churfürsten von Hannover, als Herzog von Lauenburg, wegen des Amtes Steinhorst, welches Holstein-Gottorp seit 1574 in Pfandbesitz gehabt hatte, und worauf Dännemark, nachdem es an Lauenburg 1738 zurückgegeben war, Ansprüche machte. Beinahe wäre es zum Krieg gekommen, indem der König eine Besatzung nach Steinhorst legte, die von den Hannoveranern wiederum vertrieben ward. Es kam aber ein Vergleich zu Stande, in welchem Dännemark seinen Ansprüchen entsagte [48]). Kurz vorher (1736) hatte Holstein-Gottorf drei trittauische Dörfer an Lauenburg abgetreten [49]). — Im

---

quisition. Glückstadt 1717. 4. Außerdem sind zu vergleichen: der genealogische Archivarius auf 1734. S. 132. Büschings histor. Mag. 15ter Theil, S. 405 und 17ter Theil, S. 527. Fabris Staatskanzl. 47ster Theil, S. 770. Wagner Geschichte der nordischen Reiche, 6te Abtheil. S. 24 u. f. Memoires du Comte de Ranzow. Amsterdam 1741. 3 Bde.

48) Meine Sammlungen, 3ter Bd. S. 87. Vgl. auch Büschings Geographie, III. 3. S. 497. Hauptquellen für die Kenntniß dieses Verhältnisses sind die im Jahre 1739 von beiden Seiten erschienenen Deductionen.

49) Hier kann ein oben S. 46. Not. 88 eingeschlichener Irrthum bemerkt werden, als wenn die acht zum Kloster Reinbeck gehörigen, im Lauenburgischen belegenen Dörfer, über welche Streit obwaltete, und die oben erwähnten drei trittauischen Dörfer die im

herzogl. Antheil war auf Carl Friederich sein Sohn Carl Peter Ulrich gefolgt. Während der Minderjährigkeit führte der Bischof von Lübeck, Adolf Friederich, die Regierung bis zur erreichten Mündigkeit im Jahre 1745. Diesen beiden gottorfischen Fürsten gereichte ihre Verbindung mit Rußland zum großen Vortheile. Die Kaiserin Elisabeth berief den Erstern, ihren Schwestersohn, 1742 zum Thronfolger mit dem Titel eines Großfürsten aller Reußen, und verschaffte dem andern 1743 die Thronfolge in Schweden. So wurden auf einmal die Aussichten für das gottorfische Haus wieder günstig, und Dännemark hatte Grund, mehr als je die Zukunft zu bedenken. — Christian der Sechste suchte Anfangs die schwedische Thronfolgerwahl durch Drohungen zu vernichten. Er suchte ferner die Behauptung aufzuführen, daß der Großfürst durch den Uebergang zur griechischen Kirche sich der Regierung in Holstein verlustig gemacht habe [50]). Aber dies gelang eben so wenig, als der Versuch, einen Austausch des großfürstlichen Holsteins gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst einzuleiten [51]). Unter solchen Aussichten bestieg Friederich der Fünfte 1746 den Thron. Ihm war es indeß vorbehalten, zur endlichen Aussöhnung im fürstlichen Hause den Grund zu legen. Mit dem schwedischen Thronfolger Adolph Friederich ward unterm 7ten Aug. 1749 ein Vertrag abgeschlossen, in welchem er seinen Ansprüchen auf Schleswig entsagte, und in die Vertauschung des fürstlichen Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst einwilligte [52]). In demselben Jahre kaufte der König den dem Herzog von Glücksburg gehörigen Theil

---

J. P. O. X. 7, erwähnten seyen. Diese letzteren hatten dem hamburg. Domkapitel gehört. Vgl. den Vertrag deshalb von 1576 bei Staphorst, 2ter Bd. S. 369.

50) Gebhardi, 2ter Bd. S. 2377.

51) Daselbst.

52) Den Definitiv-Vertrag vom 25sten April 1750 liefern die Urkunden und Materialien, 1ster Bd. S. 197.

der Insel Arroe, welche dadurch ganz unter königliche Bothmäßigkeit kam [53]). Die in den Jahren 1750 und 1751 mit dem russischen Hofe durch den Grafen Lynar geführten Unterhandlungen scheiterten an der Vorliebe des Großfürsten für seine Erblande [54]). Mittlerweile ward die gemeinschaftliche Regierung über Prälaten und Ritterschaft verfassungsmäßig geführt, jedoch auch nicht ohne einige Unterbrechungen, welche besonders die Landgerichte trafen [55]). Ein kleiner Territorialstreit im Jahr 1755 zwischen dem Großfürsten und dem König über das Vorland bei Büsum war von keiner Erheblichkeit [56]). Im großfürstlichen Holstein war die Regierung, bei der steten Abwesenheit des Regenten, in den Händen eines Geheimenraths, der seine Macht mehrmals gegen Unschuldige misbrauchte, und schwerlich konnte das Land gedeihen, wo die Regierung von Partheigeist und Ränkesucht sich vielfältig leiten ließ [57]). — Friederich dem Fünften gelang noch 1756 die Wahl des Erbprinzen Friederich zum Coadjutor in Lübeck [58]), und dann auch die Ab-

53) Hansen Staatsbeschreibung, S. 261. Durch Verordnung vom 2ten Nov. 1750 ward Arroe dem Herzogthum Schleswig incorporirt.

54) Des Grafen von Lynar hinterlassene Staatsschriften, Hamburg 1793. 1ster Bd. S. 507. Die Kaiserin Elisabeth sagte vom Großfürsten: qu'il cherit ce miserable Holstein et Kiel plus que nous tous ensemble!

55) Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. Vorrede, S. XV.

56) Das großfürstliche Conseil ließ unterm 27sten Nov. 1755 eine Deduction nach Glückstadt abgehen, die wegen mancher historischer Nachrichten nicht uninteressant ist.

57) Ueber Westphalens Schicksale, Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 89. Es wird erzählt, daß die ersten Beamten immer Pferde gesattelt stehen hatten, um gleich zur Flucht bereit zu seyn. So gewöhnlich waren die unvermutheten Arretirungen geworden.

58) Haeberlin (Petri) de principis haereditarii justa

schließung eines Erbvertrags mit Ploen, zu dem die Herzöge von Glücksburg, Augustenburg und Beck ihre Einwilligungen ertheilten. Zugleich entsagten die beiden letztern zu Gunsten des Königs ihren Ansprüchen auf die glücksburgische Erbfolge, so daß der Consolidation dieser abgesonderten Lande nichts mehr im Wege stand [59]). Durch den am 18ten Oct. 1761 erfolgten Tod des letzten Herzogs von Ploen trat der eine jener Erbverträge in Erfüllung [60]). Bis dahin war es für Friederich den Fünften glücklich gegangen. Als aber im folgenden Jahre die Kaiserin Elisabeth starb und Peter der Dritte die Regierung in Rußland antrat, ward die Zukunft bedenklicher, da der Kaiser jetzt freie Hand hatte und über die Kriegsmacht eines großen Reiches gebieten konnte. Gleich im Jahre 1762 faßte Peter den Entschluß, seine Erblande sich zu erobern, und sein Heer sollte aus Meckelnburg in Holstein einfallen. Friederich der Fünfte ließ, unter St. Germains einsichtsvoller Leitung, ebenfalls seine Truppen vorrücken [61]). Schon näherten sich beide Heere in Mecklenburg, und zwischen beiden, wie zwischen den Flotten, schien ein ernsthafter Kampf unvermeidlich, als Peter des Dritten Entthronung und Tod (17ten Jul.) den Frieden herbeiführte [62]). Bei dem Ableben des Kaisers war sein Sohn

---

et legitima postulatione in coadjutorem Episcopatus lubecensis. Helmstädt 1758.

59) Hansen Staatsbeschreib. S. 262 u. Hansen Nachricht von den ploenischen Landen, S. 372. Die Urkunden darüber sind nicht gedruckt.

60) Durch Placat vom 13ten Nov. 1761 nahm der König von den ploenischen Landen den Besitz.

61) Höst Merkwürdigkeiten aus Friederich des Fünften Leben. Kopenhagen 1820. S. 253. Vgl. auch Urkunden und Materialien, 1ster Bd. S. 86. 2ter Bd. S. 81—219.

62) Lebensgeschichte Peter des Dritten, 2te Aufl. 1762. Ausführlicher ist eine Hand-

Paul noch unmündig. Die vormundschaftliche Regierung übernahm die Kaiserin Katharina die Zweite, wiewohl nicht ohne Widerspruch von Dännemark, welches aber nicht nur in diesem Puncte nachgab, sondern die Verhandlungen wegen des Austausches der großfürstlichen Lande von neuem anknüpfte [63]). In Holstein ward der Herzog Georg Ludwig Statthalter, und nach seinem bald erfolgten Tode (7ten Sept. 1763) der Bischof in Lübeck Friedrich August, welcher bis zur Beendigung der großfürstlichen Regierung sein Amt verwaltete [64]). Im Jahre 1764 ordnete Friederich der Fünfte die Verhältnisse mit dem Hause Sonderburg-Augustenburg, welches als Aequivalent für die Entsagung auf die ploenische und glücksburgische Erbfolge einige Güter auf Alsen erhielt [65]). In demselben Jahre begann eine staatswirthschaftliche Veranstaltung, welche seitdem gewiß zum großen Nutzen noch viele Jahre fortgesetzt wurde, die Niederlegung der Domainen, sowohl der Güter als der kleinen dem Staate gehörigen Grundstücke [66]). Mittlerweile hatten die Verhandlungen mit Rußland ihren guten Fortgang, und waren, unter Leitung des Freiherrn von Bernstorf und des Geheimenraths von Saldern, beinahe zur Endschaft gediehen,

---

schrift. Die merkwürdige Lebensgeschichte des unglücklichen russischen Kaisers Peter des Dritten. (1773). Das Trauerpatent erschien erst am 31sten Dec. 1762.

63) Höst Friederich V. S. 271.

64) Halems vermischte Schriften, 4ter Theil, S. 92.

63) Hansen Staatsbeschreibung, S. 265. Vgl. die Publication wegen der fideicommissarischen Qualität der übertragenen Güter. Abhandlungen aus den Anzeigen, 3ter Bd. S. 146.

66) Kamphövener Beschreibung der bereits vollführten Niederlegung königlicher Domainengüter. (Kopenhagen 1787.) Das erste Gut ward 1765 niedergelegt. Der Verkauf kleinerer Grundstücke begann das Jahr vorher. (Janeke) über die Niederlegung der Domainen. Flensb. 1790. — Bladt über die Niederlegung der adlichen Güter. Flensburg 1795.

als Friederich der Fünfte am 14ten Jan. 1766 mit Tode abging. Das erste wichtige Geschäft unter Christian dem Siebenten war die Abschließung des provisorischen Tractats mit Rußland vom 22sten April 1767, dessen Vollziehung bis zur Großjährigkeit des Großfürsten Paul ausgesetzt wurde. Von jetzt an herrschte vollkommenes Einverständniß zwischen beiden Fürstenhäusern, welches auch in der Gesetzgebung sehr sichtbar wird [67]). Als eine Folge davon ist es auch anzusehen, daß der lange Streit mit Hamburg durch den Vergleich mit dem Gesammthause Holstein vom 27sten Mai 1768 zu Stande kam, wodurch die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs ihre Anerkennung und die Territorialgrenze ihre Bestimmung erhielt [68]). Aus demselben Jahre ist auch der Versuch zu erwähnen, den der Graf von Limburg-Styrum machte, seine Ansprüche nicht nur auf das Pinnebergische, sondern auf beide Herzogthümer mittelst einer Klage durchzusetzen [69]). Die Reise, welche Christian der Siebente vom Mai 1768 bis zum Januar des folgenden Jahres durch Frankreich und England machte, gab dem Leibarzte Struensee Gelegenheit, sich einen Einfluß zu verschaffen, der, immer steigend, ihn zuletzt zum wichtigsten Mann im Staate erhob. Die kurze Zeit seines Regiments ist, was die Herzogthümer betrifft, eigentlich nur in der Gesetzgebung sichtbar, wo eine Menge von Neuerungen gemacht wurden, die fast alle mit ihrem Urheber dahinschwanden [70]). Der ältere

67) Wovon unter andern die Vormünderordnungen Beispiele liefern.

68) Urkunden und Materialien, 2ter Bd. S. 509.

69) Siehe die kurzgefaßte Geschichtserzählung nebst gründlicher Ausführung ꝛc., welche 1763 in Fol. gedruckt erschie- schien. Die Beilagen zeigen, daß das Haus Limburg-Styrum immerfort in dieser Sache thätig gewesen ist.

70) Höst, geheime Kabinetsminister, Grev Johann Friederich Struensee og hans

Bernstorf, den Struensee verdrängt hatte, erlebte die Zeit nicht, da das von ihm hauptsächlich geleitete Werk des Austausches zur Vollendung gedieh [71]). Am 1sten Jun. 1773 kam der Definitivtractat mit dem Großfürsten Paul zu Stande. Um das Geschäft zu befördern, hatte der Erbprinz Friederich seiner Coadjutorstelle im Stifte Lübeck entsagt. Der Großfürst entsagte seinen Ansprüchen auf Schleswig, übertrug gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst das großfürstliche Holstein und seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Distrikten. Die jüngere Linie des Hauses Gottorf erwarb bei dieser Gelegenheit einige Fideicommißgüter (die neuern), und erhielt für diese wie für die ältern Fideicommißgüter mehrere Privilegien. Der Großfürst übertrug die neuerworbenen Grafschaften ebenfalls der jüngern Linie seines Hauses, welche sie jetzt unter dem Namen des Herzogthums Oldenburg besitzt [72]). Die Uebertragung des großfürstlichen Antheils von Holstein ward auf dem Schlosse zu Kiel am 16ten November 1773 in Gegenwart der Prälaten, Distriktsdeputirten und mehrerer Beamten feierlich vollzogen [73]).

Ministerium. Kopenh. 1824. 3 Bde. Struensee's überwiegender Einfluß dauerte vom Anfang des Jahres 1771 bis zur Katastrophe am 17ten Jan. 1772. Wie schnell das Glück brach, erhellet unter andern daraus, daß er in keinem Staatskalender anders aufgeführt ist, denn als lecteur du roi.

71) Johann Hartwig Ernst (seit dem 14ten Dec. 1767) Graf von Bernstorf. Erinnerungen aus seinem Leben. Leipzig 1777. Er starb den 19ten Febr. 1772. Niebuhr's Urtheil über seine Staatsverwaltung, kieler Blätter, 3ter Bd. S. 9.

72) Sowohl der provisorische als der definitive Tractat findet sich in den Urkunden und Materialien, 1ster Bd. S. 215 u. f. und sonst vielfältig. Vgl. auch v. Halem Geschichte des Umtausches des gottorpischen Antheils im Herzogthum Holstein in dessen kleinen Schriften, 4r Th. S. 72 u. f.

73) Die Uebergabe geschah

§. 114.

Die Ereignisse der neuern Zeit bis zum Jahre 1802.

Die Regierungszeit Christian des Siebenten gewährte dem Lande einen dauerhaften Frieden, der mit Eifer und Einsicht benutzt wurde, um den innern Zustand des Volks in mannichfachen Beziehungen zu verbessern [74]). Der Staatsveränderungen, welche die Herzogthümer insbesondere betrafen, waren wenige. Am 13ten Mai 1779 starb der letzte Herzog von Glücksburg, nach dessen Tode auch dieses Gebiet dem königlichen Hause zufiel nnd dem Herzogthum Schleswig gleich darauf incorporirt wurde [75]). Dadurch war die Consolidation aller Landestheile vollendet. Die Wichtigkeit der nach und nach bewirkten Vereinigung kann niemand verkennen. Nicht nur wurden die Anlässe zu mannigfaltigen Zwistigkeiten entfernt, sondern dem Lande wurde auch eine große Kostenlast erspart, indem die verschiedenen Hofhaltungen eingingen, und die Regierungsanstalten in den ehemals getrennten Landestheilen unnöthig warden. — Die mehrsten Begebenheiten der neuern Zeit gehören mehr in die Geschichte des dänischen Staats, als in die Specialgeschichte der Herzogthümer. Doch darf auch hier das Wichtigste nicht un-

---

symbolisch mit einer Schüssel Erde und einem Stück Holz. Auch Schlüssel wurden tradirt. Eine Handschrift der Bibliothek enthält eine Beschreibung des Actes, nebst den von den Principal-Commissarien von Saldern und von Reventlow gehaltenen Reden und verlesenen Urkunden.

74) Höst Geschichte Christian des Siebenten. Kopenhagen 1813—1816. 3 Bände. Mynster Trauerrede auf Christian den Siebenten im Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 353, und die daselbst S. 369 begonnenen Materialien zur Geschichte der Herzogthümer vom Anfange des 19ten Jahrhunderts.

75) Patent vom 15ten Sept. 1779.

beachtet bleiben. Seit Struensee's Fall hatte sich Guldberg wichtig gemacht, und nahm vielen Antheil an der Staatsverwaltung, der nach Entfernung des Grafen Andreas Peter von Bernstorf, (1780), welcher bald nach seinem Oheim die dänischen Dienste verlassen hatte, aber schnell wieder eingetreten war, noch größer ward. Das Ministerium, welches sich nun bildete, und welches man das Guldbergische genannt hat, hatte gewiß guten Willen, leistete aber wenig Erspriesliches, und ist eine Zeitlang über Gebühr gelobt worden. Mit der Theilnahme des Kronprinzen Friederich (1784) begann eine andere Ordnung der Dinge. Bernstorf übernahm nun wieder die Leitung der Geschäfte, insbesondere in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und verwaltete sie mit großer Kraft und Einsicht bis zu seinem Tode [76]). Neben ihm und als sein bester Gehülfe an der innern Verwaltung der Herzogthümer verdient der Geheimerath Adolf Gotthard Carstens, ein gelehrter, thätiger und einsichtsvoller Geschäftsmann, genannt zu werden [77]). In seinem ersten Ministerium hatte Bernstorf 1780 die unter dem Namen der bewaffneten Neutralität bekannte Convention zur Schützung der neutralen Schiffahrt zu Stande gebracht, welche England zwar nicht förmlich, aber doch in einem gewissen Grade stillschweigend anerkannte [78]). Im

---

76) v. Eggers Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Staatsministers P. A. von Bernstorf. Kopenh. 1800.

77) v. Eggers hat eine kurze Biographie geliefert im skand. Museum, 1803. 1ster Bd. S. 149. Seine Schriften verzeichnet Kordes im Schriftstellerlexicon, S. 438. Sein Bruder, Kanzler im schleswigschen Obergericht, war ebenfalls ein sehr verdienter Beamte, und ist noch nach seinem Tode durch eine mildthätige Stiftung dem Lande nützlich geworden. Vgl. die Bekanntmachung vom 1sten Jan. 1799. Beide Brüder starben im Jahre 1795.

78) Höst, 1ster Theil, S. 215. Convention zwischen

Jahre 1788 ward nach langen Verhandlungen die feierliche Thronbelehnung mit Holstein vorgenommen, und bei dieser Gelegenheit ein von neuem erhobener Anspruch des Grafen von Limburg-Styrum vom Kaiser misbilligend verworfen [79]). Demselben Jahre gehört eine wichtige Stiftung an, die Gründung einer neuen Speciesbank in Altona und die Einführung einer neuen Münze, um das Geldwesen in den Herzogthümern auf einen festen Fuß zu setzen, und zugleich den dänischen Bankozetteln einen bessern Cours zu geben. Den erstern Zweck hat diese Bankeinrichtung vollkommen erreicht. Mit Rücksicht auf den andern Zweck wurden aber die dänischen Zettel zu einem so hohen Course eingewechselt, daß die Ausführung des Planes mit bedeutendem Verluste für die Finanzen verbunden gewesen seyn muß, und insofern mag wohl die Einrichtung der altonaer Bank dem dänischen Geldwesen geschadet haben [80]). Der Friede des Landes, welcher manchen Verbesserungen im Innern so günstig war [81]),

---

Dännemark und Rußland vom 9ten Jul. 1780. Beitrittsacte von Schweden den 1sten Aug., der Niederlande vom 5ten Jan., der König von Preussen vom 8ten Mai und Oesterreich v. 9ten Oct. 1781. Heeren Entwickelung des brittischen Continental-Interesse in seinen Schriften, 1ster Bd. S. 261, 518 und 544.

79) Höst, 2ter Theil, S. 143. Eine ausführliche Nachricht von der Belehnung in Niemanns Miscellaneen, 1r Bd. S. 129. Den Lehnsbrief gab v. Eggers in Bernstorfs Leben, 2ter Theil, S. 112.

80) Höst, 2ter Theil, S. 191 u. f. Die Verordnungen vom 29sten Febr. 1788. Als Haupturheber des neuen Plans wird der Etatsrath Zoega angesehen. Ueber ihn siehe Kordes Schriftstellerlexicon, S. 513. Ueber die Literatur, Prov. Ber. 1792. 1stes Bd. S. 116.

81) Dahin gehörte auch eine beabsichtigte Regulirung der Grenzen zwischen Schleswig und Jütland, für welche eine besondere Commission ernannt wurde. Erwähnt ist die Sache in dem Rescript vom 20sten Dec. 1799. Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 842.

ward auch nicht unterbrochen, als die Umwälzung der Dinge in Frankreich einen drohenden Character annahm. Es gelang dem Kabinette, die Neutralität zu behaupten, selbst als fast alle Mächte gegen das republicanische Frankreich Parthei ergriffen. Die vom deutschen Reiche beschlossene Kriegserklärung (23sten Nov. 1792) nöthigte auch Dännemark zwar zur Theilnahme, da diese aber bloß in der Leistung eines Geldcontingents zu der Reichsarmee bestand [82]), so wurden die freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich dadurch nicht gestört. Schwieriger ward es, die Misverhältnisse mit dem zur See übermächtig gewordenen England zu vermeiden. Bernstorf gelang es noch, den Frieden zu erhalten [83]). Der Tod (21sten Jun. 1797) rief ihn vom Schauplatz der Welt insofern zur rechten Zeit ab, als auch er wohl nicht vermögend gewesen wäre, den Sturm der Zeiten zu beschwören, der für den dänischen Staat heraufzog, und den er schon von ferne ahnete. Er sah im Geiste die Zeit herannahen, wo das Recht der Gewalt weichen und die Uebermacht jede andere Rücksicht dem eignen Vortheil unterordnen würde [84]). Im Anfang des Jahres 1800 trat England mit der bisher unerhörten Forderung auf das Recht hervor, auch die

---

82) Diese, von der Staatscasse bestrittenen, Ausgaben sind erwähnt in dem Patent vom 25sten Jul. 1794, betr. die Beiträge zur Wiederherstellung des (den 26sten Febr.) abgebrannten Residenzschlosses Christiansburg, wie auch zu den mit der gegenwärtigen Lage des Staats verknüpften außerordentlichen Abgaben.

83) Unter den für diesen Zweck erlassenen Noten ist keine berühmter, als die an den englischen Gesandten v. 28sten Jul. 1793. Das beigefügte Memoire, die lichtvollste und bündigste Vertheidigung der neutralen Schiffahrt, ward in London gedruckt. Sieben Auflagen folgten schnell auf einander.

84) In den eigenhändigen Nachschriften des Ministers zu den Depeschen an die auswärtigen Gesandten kommen mehrmals Aeußerungen der Art vor.

convoyirten Schiffe zu untersuchen, [85]), und machte gleich darauf das Recht durch Angriff auf die dänische Fregatte Freya (25sten Jul.) geltend, welche eine Kauffahrteiflotte nach dem mittelländischen Meere convoyirte. Die hiedurch veranlaßten Verhandlungen waren beinahe schon in Krieg übergegangen (die Kriegsflotten lagen im August vor Kopenhagen einander gegenüber), als noch am 29sten August eine vorläufige Convention zu Stande kam, in welcher die Rechtsfrage wegen convoyirter Handelsschiffe ausgesetzt, von dänischer Seite aber die Einstellung der Convoyirungen versprochen ward [86]). Rußland ward durch Englands Benehmen veranlaßt, eine neue Convention der bewafneten Neutralität anzutragen, die Schweden annahm, Dännemark aber einstweilen ablehnte, und der es erst am 16ten Jan. 1801, als es sich von Rußland bedroht sah, förmlich beitrat. Zwei Tage vorher hatte England durch Besetzung der westindischen Inseln und Embargo auf die Schiffe den Krieg in facto begonnen. In den Herzogthümern sammelten sich die Truppen, und Hamburg ward, um dem Handel der Engländer zu schaden, am 29sten März militairisch besetzt, desgleichen Lübeck wenige Tage später. Während dessen war am 2ten April mit großer Tapferkeit auf der Rhede von Kopenhagen gekämpft worden. Gleich darauf beendigte eine vorläufige Convention zwischen Dännemark und England (am 19ten April) einstweilen den Waffenkampf. Als mittlerweile durch die Entfernung des russischen Kaisers Paul (23. März) nicht nur das

85) Heeren l. c. S. 363 bemerkt: der Punct wegen der Visitation convoyirter Schiffe sey in keinem bekannten Tractat erwähnt, weil man in dem bisherigen europäischen Seerecht die Freiheit einer Convoy, als sich von selbst verstehend, betrachtete, und die gegentheilige Forderung von keiner europäischen Seemacht gemacht werden durfte, so lange sie nicht ein so entschiedenes Uebergewicht, als gegenwärtig England, sich in der Herrschaft der Meere erworben hatte.

86) Höst, 2ter Theil, S. 70.

wichtigste Hinderniß einer Ausgleichung entfernt war, sondern Dännemark sich auch von Rußland, seinem aufgedrungenen Alliirten, verlassen sah, da Alexander I. sich gleich nach seiner Thronbesteigung mit England verständigt hatte, so ward im October mit England förmlich Friede geschlossen [87]). Die kriegerischen Verhältnisse der letzten Jahre hatten die Nothwendigkeit fühlbar gemacht, dem Landheer eine bessere Einrichtung zu geben, und schon durch die neue Landmilitairordn. vom 1sten Aug. 1800 war ein neues Recrutirungssystem in Wirksamkeit getreten. Die durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Rüstungen hatten bedeutende Ausgaben erfordert, und konnten nicht mehr durch die gewöhnlichen Steuern oder durch das außerordentliche Mittel von Anleihen gedeckt werden [88]). So entstand die neue Grundsteuer, welche durch die Verordnung vom 15ten Dec. 1802 regulirt wurde und bereits mit dem 1sten Oct. ihren Anfang nahm.

§. 114.

Fortsetzung vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1808.

Der zu Lüneville am 9ten Febr. 1801 zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik abgeschlossene Friede hatte für das gesammte Deutschland wichtige Folgen, die auch das Herzogthum Holstein in einem gewissen Grade mit betrafen. Vorher noch hatte Dännemark sich mit Lübeck wegen der Stadtstiftsdörfer und wegen der lübschen Güter

---

87) Staatsb. Mag. 2ter Bd. S. 389 u. f.

88) Die Grundsteuern waren seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht erhöht worden. Inländische Anleihen waren gemacht 1785, 1789 und 1791 (Annuitäten), dann 1796, 1799 und 1801. Repertorium der Verordnungen, I. S. 198.

verglichen. Obgleich die später erhobenen Ansprüche der Stadt Lübeck auf die Landeshoheit über einige den frommen Stiftungen der Stadt Lübeck gehörigen, in Holstein belegenen Besitzungen eben so ungegründet waren, als die älteren Ansprüche wegen der lübschen Güter, so glückte es ihr doch, durch einen Vertrag vom 22sten Jan. 1802 die Abtretung einiger Grundstücke und Besitzungen zu bewirken, wogegen sie ihren Ansprüchen auf die übrigen entsagte [89]). — In dem lüneviller Frieden war bestimmt, daß die erblichen Reichsfürsten Deutschlands für die am linken Rheinufer verlornen Lande eine Entschädigung erhalten sollten. Eine Reichsdeputation trat zusammen, um die Art und Weise, wie mit fremdem Gute der eigne Verlust am schicklichsten zu decken sey, näher zu bestimmen, welches traurige Geschäft durch den Deputationshauptschluß vom 25sten Febr. 1803 vollendet ward. Einen großen Theil der geistlichen Stifter traf die Secularisation und eine bedeutende Anzahl von Reichsstädten (nur sechs blieben übrig), mußte ihre Freiheit zum Opfer bringen. Die Domstifter Hamburg und Lübeck wurden nun auch secularisirt. Jenes erhielt der bisherige Bischof als erbliches Fürstenthum, dieses ward jedoch nicht durch den Deputationsreceß, sondern durch einen spätern Vertrag mit Dännemark der Stadt Hamburg überlassen [89 a]). Der Kö-

---

89) Der Vergleich steht in v. Eggers Landeszeitung für 1806, S. 176, und in Pauly's Beiträgen, 1ster Bd. S. 85. Die Stadt Lübeck erwarb die Güter, Moislingen, Niendorf und Reck, und in den Stiftsdörfern 72 Hufen. Zur Ausführung kam dieser Vertrag erst im Jahre 1806 durch die Patente vom 30sten April.

89 a) Frankreich hatte den Grundsatz bestimmt, und übte in Verbindung mit Rußland den wirksamsten Einfluß auf die Ausführung. Gaspari der französisch-russische Entschädigungsplan. Regensb. 1802.

nig von Dännemark fand sich als Herzog von Holstein durch die Secularisation des Stifts Lübeck in seinen Rechten verletzt, und dagegen wurde eine Protestation eingelegt. Mit der Stadt Hamburg begannen Unterhandlungen, und es kam (21sten April 1803) ein Vergleich zu Stande, durch welchen der König für seine Rechte am Domkapitel einige Entschädigung erhielt [90]. Als der Krieg zwischen Frankreich und England am 18ten Mai von neuem ausbrach, und in Folge dessen die Franzosen Hannover besetzten, ward auf kurze Zeit ein Theil der dänischen Armee zur Deckung der Grenzen nach Holstein verlegt. Die von Seiten Englands verfügte Sperrung der Elbe und Weser (Jun. 1803) störte zwar die Schiffahrt, brachte aber auf der andern Seite Holstein nicht geringen Vortheil durch Vermehrung des Transithandels und durch die erhöhete merkantilische Wichtigkeit der Eiderfahrt. Die lange schon vorbereitete Aufhebung der Leibeigenschaft kam durch die Verordnung vom 19ten Dec. 1804 zur Ausführung, womit die neue Einrichtung der Justizpflege auf den adlichen

---

Desselben der Deputationsreceß, 2 Theile, Hamb. 1803.

90) Caspari Deputationsreceß, 2ter Theil, S. 106 und 244. Der §. 8. betrifft das Stift Lübeck und im §. 27. kommen die Bestimmungen über Hamburg vor. Der König von Dännemark verlangte Entschädigung für die über das Stift ausgeübte Advocatie, für die Collatur einer großen Präbende, und für die Hoheitsrechte über mehr als vierzig domcapitelsche Dörfer in Holstein. Die Stadt Lübeck erhielt einige Stücke vom Bisthum und vom Domcapitel, die durch einen Vertrag vom 2ten April 1804 noch näher bestimmt wurden. (Vgl. Pauly's Beiträge, 1ster Bd. S. 99.) Hamburg trat durch den angeführten Vergleich (politisches Journ. S. 1083) die Dörfer Spitzendorf, Poppenbüttel, Bilsen und Hoisdorf ab, und erhielt dafür das Dorf Alsterdorf, und die herzogl. holst. Rechte am Domkapitel.

Gütern im folgenden Jahre (19ten Jul.) zusammenhing [91]). Als im Herbste 1805 der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich die Furcht vor einer englischen Diversion im nördlichen Deutschland erregte, ward ein Theil des Heers zur Beschützung der Grenzen wiederum nach Holstein verlegt, und mußte noch beinahe volle zehn Jahre auf dem Kriegsfuß verbleiben. Durch den für Oesterreich unglücklichen Krieg und durch den presburger Frieden (25sten Dec. 1805) war Frankreichs Uebermacht in Deutschland entschieden. Napoleon stiftete mit einigen süddeutschen Fürsten nachher die weiter ausgedehnte Verbindung des rheinischen Bundes, und erklärte am 1sten Aug. 1806 zugleich mit den verbündeten Reichsfürsten die deutsche Reichsverfassung für aufgehoben. Der Kaiser Franz der Zweite legte seine Würde als Oberhaupt des Reichs am 6ten Aug. nieder. Nachdem solchergestalt das Reich der Deutschen aufgehoben war, hörten auch Holsteins reichsständische Verhältnisse gänzlich auf. Diese Veränderung ward durch das Patent vom 9ten Sept. in Holstein zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich erklärte die Regierung, „daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem Königl. Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs unterworfen seyn sollte." Ein neues bürgerliches Ge-

---

91) Seit 1784 war daran gedacht, und seit 1794 ernsthaft daran gearbeitet worden. v. Eggers über die Vorbereitungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern ꝛc. in den skand. Lit. Ges. Schriften, 1ster Bd. S. 495 und 4ter Bd. S. 147. Die Anzahl der Leibeigenen betrug 20,000 Familien. Höst, 2ter Theil, S. 298, giebt unrichtig zehnmal so viel an.

setzbuch für die Herzogthümer sollte jetzt entworfen werden, und die Arbeiten der dazu ernannten Commission waren schon ziemlich weit gediehen, als die unglücklichen Ereignisse des folgenden Jahres eine Unterbrechung veranlaßten, und seit dieser Zeit sind diese Vorbereitungen nicht weiter fortgesetzt worden. Der unglückliche Krieg, den Preußen im Herbste 1806 mit Frankreich begann, führte die Franzosen, welche den Blücherschen Heerhaufen verfolgten, Lübeck stürmten (6ten Nov.) und die Capitulation zu Ratkow erzwangen, an unsere Grenzen. Das Verhältniß blieb friedlich und ward durch einen kleinen Vorfall an den Grenzen nicht gestört. Verderblicher für den dänischen Staat ward der tilsitter Friede (7ten Jul. 1807) durch seine geheimen Artikel, in welchen zwischen Frankreich und Rußland verabredet seyn sollte [92]), andere Staaten zur Annahme der von Napoleon durch das berliner Decret vom 21sten Nov. 1806 verfügte, unter dem Namen des Continentalsystems bekannte, Maaßregel zu vermögen, wodurch denn auch Dännemark genöthigt gewesen seyn würde, seine bisherige Neutralität aufzugeben [93]). Ehe noch von Rußland oder Frankreich Anforderungen an Dännemark zu einer gegen England feindseligen Maaßregel ergin-

---

92) Diese geheimen Artikel sind bis jetzt nicht bekannt geworden. Zwar erschien, als der damalige englische Minister Canning 1822 wiederum ins Ministerium trat, ein geheimer Tractat von Tilsit (Polit. Journal, 1823, im Januarstück), dessen Authenticität aber keinesweges außer Zweifel ist. Nach einem allgemeinen Gerüchte soll allerdings damals ein geheimer Tractat des angegebenen Inhalts zwischen Frankreich und Rußland abgeschlossen, und darin von Talleyrand, dem Meister der Zweideutigkeiten, der Ausdruck gebraucht worden seyn, insister avec force, um bei Dännemark die Annahme des Continentalsystems zu bewirken.

93) Heeren Handbuch der neuen Geschichte, 2ter Theil, S. 298.

gen, ward Dännemark von Seiten Englands feindlich behandelt und hinterlistig angefallen. Ohne sein Verschulden sah sich Dännemark mit England in einen Krieg verwickelt, bei dessen Anfang gleich die Landung eines englischen Heeres auf Seeland, die schreckliche Verwüstung der Hauptstadt durch ein Bombardement und die Wegführung der Flotte allgemeine Bestürzung erregten [94]). Dännemark blieb nach einem solchen Verfahren Englands nichts mehr übrig, als sich an Frankreich anzuschließen, mit welchem es sich durch die Allianz vom 31sten October 1807 eng verband. Gegen Ende des Jahres ward Seeland geräumt, aber der Krieg mit England dauerte fort, konnte aber, nach der Lage der Staaten, nur in ganz kleinen Gefechten zur See bestehen, ohne entscheidende Unternehmungen. Bei dem Angriffe auf Seeland hatte Schweden, welches mit Frankreich in Krieg begriffen war, seine freundschaftliche Gesinnungen verdächtig gemacht. Am 29sten Febr. 1808 ward gegen Schweden der Krieg erklärt, zu dessen Führung der Kaiser Napoleon ein Hülfsheer an Dännemark überließ. Indeß ward in Schonen keine Landung versucht, und die französischen Truppen zogen 1809 wieder ab, um an dem neuausgebrochenen Kriege mit Oesterreich Theil zu nehmen. Es wurden aber Anstalten getroffen, von Norwegen aus den Krieg mit Schweden zu führen. Mitten unter diesen Zurüstungen starb am 13ten März zu Rendsburg, wohin beim Ausbruche des Krieges der Hof sich begeben hatte, Christian der Siebente, nach einer 42jährigen Regierung, die an innern Verbesserungen des Staats

---

94) Am 3ten und 7ten Aug. erschien die englische Flotte bei Seeland, die Truppen landeten am 7ten; am 2ten Sept. fing das Bombardement an, am 7ten capitulirte Kopenhagen. Am 6ten ward Helgoland genommen.

so reich, als keine einzige der vorhergehenden, gewesen war[95]), dem Lande einen fast ununterbrochenen Frieden mit reichlichem Erwerbe gewährt hatte, und, mit Ausnahme des letzten Jahres, wohl eine glückliche Zeit genannt werden darf.

§. 115.

Vom Jahre 1808 bis auf die gegenwärtige Zeit.

Bei dem Regierungsantritt Friederich des Sechsten war der Staat in einen lästigen Krieg verwickelt, dessen für den Wohlstand des Landes so nachtheilige Folgen, doch ohne Murren und mit Ausdauer getragen wurden. Von Norwegen aus ward der Krieg mit Schweden unter dem Prinzen Christian August von Sonderburg nicht ohne glücklichen Erfolg geführt, aber nach kurzer Dauer am 19ten Dec. 1809 durch den Frieden zu Jonköping beendigt. Im folgenden Jahre gab Napoleon durch Incorporation eines Theiles von Norddeutschland, und namentlich auch der seit 1806 besetzten Hanseestädte (10ten Dec. 1810) in das französische Kaiserreich diesem eine solche Ausdehnung, daß es Grenznachbar des dänischen Staats ward, wodurch manche schwierige und unbequeme Verhältnisse entstanden. Immer drückender wurden unterdessen die Folgen des Krieges, der eine Hauptnahrungsquelle, die Schiffahrt und den auswärtigen Handel gleich anfangs vernichtet hatte, und nach dem angenommenen Systeme jeden Verkehr fast gänzlich hemmte. Dabei hatten die für die Unterhaltung des Heeres erforderlichen Kosten die Kräfte des Staats erschöpft. Das durch diese Umstände bewirkte außerordentliche, kaum für möglich gehaltene, Fallen des dänischen Papiergeldes machte Maaßre-

---

95) Bredow's Chronik für 1808. S. 521.

geln zur Hemmung des Uebels dringend nothwendig. Die Umgestaltung des Geldwesens, welche im Jahre 1812 vorbereitet war und durch die Verordnungen vom 5ten Januar 1813 zur öffentlichen Kunde kam, bestand in einer Reduction der dänischen Courantthaler, die ursprünglich 48 Lßl. gelten sollten, auf 5 Lßl., in der Creirung eines neuen Geldes, der Reichsbankthaler, deren jeder sechs alten dänischen Courantthalern gleich war, und in der Fondirung des neuen Geldes auf das gesammte Grundeigenthum des Staats [96]). Wenn auch die Ausdehnung dieser durchgreifenden Maaßregel auf das Geldwesen der Herzogthümer, namentlich die, bald wieder zurückgenommene, Einführung des Papiergeldes wohl kaum durch die Nothwendigkeit geboten war, so ist es dagegen unzweifelhaft, daß die Geldveränderung für Dännemark im hohen Grade nothwendig war, wenn nicht alles Capitalvermögen dem unvermeidlichen Untergange ausgesetzt seyn sollte. Ins 6te Jahr dauerte nun schon der unglückliche Krieg, und dennoch stand das Schlimmste bevor. Den Krieg, welchen Napoleon im Sommer 1812 mit Rußland begann, hatte dieses vorausgesehen, und um sich gegen Schweden zu sichern, am 6ten April 1812 zu Abo einen Vertrag geschlossen, in welchem Schweden als Ersatz für das im Jahre 1809 an Rußland abgetretene Finnland, Norwegen erhalten sollte. Der Sieg wandte sich am Ende des Jahres auf die Seite Rußlands, und die Hoffnung regte sich, daß Frankreichs Ueber-

---

96) Unter demselben Dato erschienen: 1) Verordnung wegen einer Veränderung im Geldwesen; 2) Fundation für die Reichsbank; 3) Patent wegen der künftigen Auszahlung von Gagen und Pensionen; 4) Rescript, betr. die Entwerfung eines jährlichen Budjets. Einige gleich darauf erschienenen kleinen Schriften entwickeln die Motive der neuen Gesetze und ihrer einzelnen Bestimmungen.

macht gebrochen, die Freiheit der von Napoleon abhängigen Länder wieder gewonnen werden könne. Auch Dänemark ward 1813 eingeladen, dem Bunde gegen Frankreich beizutreten, aber zugleich ward die Abtretung Norwegens verlangt [97]). So sah sich Dänemark zum zweiten Male durch die Ungerechtigkeit seiner Nachbaren gedrängt, ein festeres Bündniß mit Frankreich zu schließen, und nun auch an dem Kriege gegen die alliirten Mächte Theil zu nehmen. Die dänischen Truppen rückten in Mecklenburg vor, und behaupteten sich dort in Verbindung mit einer französischen Heeresabtheilung unter dem Prinzen von Eckmühl bis zum Herbste. Als aber nach der Schlacht von Leipzig (18ten Oct.) der Kronprinz von Schweden sich mit einer Heeresabtheilung den Grenzen näherte, um Norwegen in Schleswig und Holstein zu erobern, zog sich Eckmühl nach Hamburg zurück. Am 5ten Dec. standen die Schweden schon in Lübeck, am 7ten trafen sie bei Bornhöved mit den dänischen Truppen zusammen, die nach einem kurzen Gefechte sich zurückzogen, und am 10ten durch einen glücklichen Kampf bei Sehestedt, Rendsburg erreichten. Nachdem Holstein und ein Theil von Schleswig von den Feinden besetzt waren, ward am 16ten Dec. ein Waffenstillstand abgeschlossen, während dessen jedoch Glückstadt und Friederichsort eingeschlossen wurden und capitulirten [98]). Eben hatten nach dem Ablauf des Waffenstillstandes die

---

97) (Manso) Geschichte des preußischen Staats seit dem hubertsburger Frieden, 3ter Theil, S. 164, sagt mit Recht: „daß der Beitritt zur edelsten Sache an die unedelsten Bedingungen geknüpft worden."

98) Der Feldzug in Meklenburg und Holstein im Jahre 1814. Berlin 1817. Danneskiold Löwendal, der Feldzug an der Niederelbe in den Jahren 1813 und 1814, übersetzt von Jahn. Kiel 1818. Feddersen Tagebuch eines dänischen Soldaten von 1812 und 1813. Tondern 1817.

Feindseligkeiten wieder angefangen, als am 14ten Januar 1814 der Friede zu Kiel mit England und Schweden abgeschlossen wurde, in welchem Dännemark Norwegen und die Insel Helgoland abtrat und dafür Schwedisch-Pommern wieder erhielt, welches aber bald darauf gegen Lauenburg an Preußen abgetreten ward [99]). Mit dem Frieden gewann indeß das Land noch nicht die Befreiung von den Lasten des Krieges, da die kaiserlich-russische Armee von Pohlen noch bis zum Januar 1815 in dem Herzogthum Holstein stehen blieb und verpflegt werden mußte [100]). Als eine Folge des kieler Friedens ist auch ohne Zweifel die Demolirung der Festungswerke in Glückstadt anzusehen, die im Jahre 1815 begonnen ward. Während der König dem wiener Congresse beiwohnte, war als Heilmittel gegen die Uebel einer unglücklichen Zeit die Wiederherstellung der ständischen Verfassung in einer zeitgemäßen Form, wie in andern deutschen Ländern, so auch hier in Anrege gekommen. Mit der von Prälaten und Ritterschaft im Jahre 1815 deshalb eingereichten Vorstellung begann eine Reihe von Verhandlungen, die bis jetzt noch zu keinem sichern Resultate geführt haben [1]).

---

99) Martens recueil enthält die hieher gehörigen Tractate in den Supplementbänden. Friede mit Schweden, 3ter Bd. S. 666; mit England, 5ter Bd. S. 672. Friede mit Rußland geschlossen zu Hannover den 8ten Febr. 5ter Bd. S. 681. Friede mit Spanien vom 14ten Aug. 1814. 7ter Bd. S. 506 und Vertrag mit Preußen vom 25sten Aug. 1815. 6ter Bd. S. 349. — Ueber die Abtretung Norwegens bemerkt Manso a. a. O. S. 212: „es sey laut darüber geklagt worden, daß der erste in dem allgemeinen Kampfe gegen Frankreich geschlossene Friede eine Ungerechtigkeit genehmige."

100) Berichterstattung der zur Wiederbesitznahme der Herzogthümer allerhöchst angeordneten Commission über die Verpflegung der russischen Armee. Altona, im März 1815.

1) Ein Verzeichniß der zahlreichen kleinen Schriften siehe im Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 424.

Mittlerweile war der König unterm 14ten Jul. 1815 dem am 8ten Jun. errichteten deutschen Bunde beigetreten. Nachdem der 13te Artikel der deutschen Bundesacte bestimmt hatte, daß in allen deutschen Ländern eine landständische Verfassung seyn werde, berief der König durch Resolution vom 16ten Jul. 1816 eine Commission, um die Verfassung für das Herzogthum Holstein zu bearbeiten, welche Commission seitdem zu wiederholten Malen versammelt gewesen ist. Wann aber die Resultate der noch nicht zu Ende gebrachten Vorbereitungen werden bekannt gemacht werden, ist noch nicht zu bestimmen. Unstreitig wird die zu erwartende Verfassung dem Lande nützlich seyn. Aber schwerlich wird sie unmittelbar dazu dienen, dem gesunkenen Wohlstand des Landes wieder aufzuhelfen. Denn daß nach einem zehnjährigen Frieden der ehemalige Wohlstand nicht wieder hergestellt, vielmehr auch während des Friedens bedeutend gesunken ist, das liegt zunächst in dem Einflusse der großen Weltverhältnisse auf Handel und Verkehr, wozu noch für einzelne Gegenden die besondern Einwirkungen kommen, welche die Abtretung Norwegens auf den Absatz der Landesproducte geäußert hat.

§. 146.

Natürliche Veränderungen des Landes.

Obgleich nicht so groß, als in frühern Zeiten, sind doch die natürlichen Veränderungen des Landes auch in dieser Periode keinesweges unerheblich gewesen. Durch das allmählige Einrücken der Sanddünen in Eiderstedt und auf Silt sind nicht nur urbare Ländereien, sondern auch einige Dorfschaften verloren gegangen, bis man anfing, durch zweckmäßige Bepflanzung den fernern Verheerungen jener beweglichen Sandberge Einhalt zu thun. Ebenfalls waren die Marschländer bedeutenden Ueberschwemmungen ausgesetzt, namentlich in den Fluthen von 1717, 1751, 1756 und

1793, welche zwar keinen geringen Schaden anrichteten, aber doch die Nothwendigkeit eines bessern Deichbaues lehrten, und die Einführung einer verbesserten Aufsicht über das Deichwesen bewirkten und insofern nützlich geworden sind [2]). Wie zahlreich hinwiederum die Eindeichungen in diesem Zeitraume gewesen sind, zeigt das oben (S. 58) gegebene Verzeichniß der octroirten Koege. Die Hallig Dagebüll ward 1700 bedeicht und 1727 durch den Kleiseerkoog landfest. Auf gleiche Weise und um dieselbe Zeit wurde Galmsbüll mit dem festen Lande verbunden, verlor aber an der Seeseite immer mehr Land, und ist jetzt fast gänzlich verschwunden. An der innern Seite dieser Halbinsel ward 1794 der Marienkoog eingedeicht [3]). Noch ganz neuerlich ist 1817 durch Eindeichung des Dieksanderkoogs bei Süderdithmarschen, und 1821 durch die Eindeichung des Wilhelminenkoogs an der südwestlichen Küste Eiderstedts Land gewonnen worden [4]). Die beiden letzten Koege haben indeß bis jetzt noch keine Octroy erhalten, sondern werden als Domänialstücke benutzt. An manchen Stellen unserer Westküste haben die Außendeichsländereien einen solchen Umfang gewonnen, daß in einer vielleicht nicht ganz fernen Zukunft dergleichen Eindeichungen mehr Statt finden werden.

§. 117.

Von den Städten in dieser Periode.

Während der mit Hamburg obschwebende Prozeß unentschieden hinstand, fehlte es nicht an manchen, zum Theil

---

2) Nachweisungen siehe in meiner Vorrede zu Heimreich, 1ster Bd. S. 33.

3) Niemanns Handbuch der Landeskunde, S. 88—92.

4) Staatsb. Mag. 1ster Bd. S. 790. 3ter Bd. S. 230 u. Prov. Ber. 1824. 5tes Heft, S. 1 u. f.

sehr ernsthaften Streitigkeiten mit dieser Stadt [5]), welche im Jahre 1686 zu einer förmlichen Belagerung führten. Wiederholt wurden Versuche gemacht, die Stadt zur Huldigung zu bewegen. Der Kaiser indeß betrachtete Hamburg als eine unmittelbare Stadt des Reichs, und ließ namentlich ihre innere Verfassung durch eine kaiserliche Commission von 1703 bis 1712 ordnen. Seit 1717 walteten wegen des Münzwesens Irrungen ob, die durch den Vergleich vom 28sten April 1736 beigelegt wurden, der insbesondere auch die Jurisdictionsverhältnisse Holsteins mit Hamburg ordnete [6]). Von dem Herzog Carl Friederich erwarb Hamburg 1724 einige in der Nähe der Stadt befindlichen Grundstücke. Im Jahre 1750 machte der Großfürst eine Anleihe, und verpfändete dafür einige Stücke der Aemter Trittau und Reinbeck mit der Landeshoheit [7]). Durch den schon erwähnten Vergleich des Gesammthauses Holstein von 1768 wurden alle bisherigen Streitigkeiten aus dem Grunde gehoben, und Hamburg gelangte nun zum vollen Genuß seiner aus der Reichsunmittelbarkeit entspringenden Rechte. Seitdem war das Verhältniß ein friedlich-nachbarliches, welches nur auf kurze Zeit im Jahre 1801 und im Jahre 1813 durch die Verwickelungen großer politischer Verhältnisse augenblicklich gestört wurde [8]). Noch bestehen freilich mehrere auf Verträgen oder

---

5) Handschriftlich befindet sich auf der Universitätsbibliothek ein ausführlicher Bericht von allen Streitigkeiten mit Hamburg, nebst einer vollständigen Sammlung der dazu gehörigen Actenstücke.

6) (Klefeker) hamburgische Verfassungen, 9ter Th. S. 313 und die Separatartikel vom 10ten Jul. 1736. Das. S. 327.

7) Klefeker l. c. S. 333 u. 343. Die Ueberlassung der Grundstücke war auf Widerruf geschehen. Einige derselben behielt Hamburg durch den Vergleich von 1768.

8) Dännemarks Betragen gegen Hamburg im Jahre 1813, damals partheiisch ent-

auf dem Herkommen beruhende Verbindungen zwischen Holstein und Hamburg, die nicht alle genau bestimmt, auch wohl bestritten sind, aber in den neuern Zeiten doch keinen erheblichen Streit veranlaßt haben. Mit den übrigen Städten des Landes ist keine andere äußere Veränderung, als die bereits erwähnte, die Abschaffung des Magistrats in Arroeskiöping, vorgegangen. Auch die Stadtverfassung hat eigentlich keine wesentliche Veränderungen erfahren. Allein der Geist der Zeit hat allmählig die Verhältnisse modificirt, und es ist kaum zu verkennen, daß in den Magistratscollegien der Charakter königlicher Beamten vor dem der Communalrepräsensentanten ein gewisses Uebergewicht bekommen hat.

§. 118.

Von den kirchlichen Verhältnissen.

Sehen wir bloß auf diejenigen Veränderungen in kirchlichen Angelegenheiten, welche mit Rechtsverhältnissen zusammenhängen, so ist sehr wenig darüber zu bemerken. Die theologischen Controversen, welche von Zeit zu Zeit geführt worden sind, haben in dieser Beziehung kein Interesse. Bemerkenswerth ist es jedoch, daß in diesem Zeitraume, und zwar im 18ten Jahrhundert, Abweichungen vom kirchlichen Lehrbegriff bürgerlich gestraft worden sind, was sonst seit der Reformation kaum geschehen ist [9]). Pietistische Ansichten verbreiteten sich auch hier im Lande, und nahmen eine Zeitlang eine solche Richtung, daß die Gesetzgebung

---

stellt, wird schon auch von Fremden anders angesehen; siehe Manso l. c. 3ter Bd. S. 169.

9) Dippel ward 1719 nach Bornholm in Gefangenschaft gebracht. Schmidt's Beschreibung von Altona, S. 236. Gleiches Schicksal hatte der Advocat Schade von 1760 bis 1775. Kordes Schriftstellerlexicon, S. 493.

darauf Rücksicht nehmen mußte [10]). Die mährischen Brüder oder Herrnhuter wurden anfänglich nur ungerne gesehen, und die Verbreitung ihrer Lehrer und Grundsätze möglichst verhindert [11]). Vielfältig war auch das Volk gegen sie gestimmt. Wegen der damals nicht seltenen Beispiele von Affectation und Hochmuth bei den Anhängern der Brüdergemeine wurden sie spottweise die Heiligen genannt. Im Jahre 1771 hörten die frühern strengen Maaßregeln gegen die Herrnhuther auf, und sie erhielten die Freiheit, den Gemeinort Christiansfeld zu gründen [12]). Im fürstlichen Antheil von Holstein ward 1734 die Concordienformel durch eine Aenderung des Predigereides eingeführt [13]). Die von Zeit zu Zeit gehaltenen Synoden hörten mit dem Jahre 1737 auf [14]). Wenn auch die Universität in Kiel nicht eigentlich als ein kirchliches Institut anzusehen ist, so ist ihre Stiftung doch auch für die Kirche nicht unwichtig gewesen, indem die wissenschaftliche Bildung, wie überhaupt, so namentlich für die angehenden Geistlichen erleichtert ward. Durch ein Rescript vom 3ten Febr. 1738 ward mit der altonaer Stadtschule ein academisches Gymnasium verbunden, welches, seitdem die kielische

---

10) Verordnung, betreffend die geistliche Versammlung v. 15ten Febr. 1741. Auch gehört hieher die Verordnung, wie diejenigen zu bestrafen sind, welche aus Lebensüberdruß einen andern umbringen, vom 21sten Dec. 1767. Wegen der Separatisten im Bredtstedtischen, Rescript vom 4ten Mai 1754. Scholtz Kirchengeschichte, S. 394.

11) Verordnung gegen den Aufenthalt und das Studiren in den Seminarien der mährischen Brüder, v. 7ten Dec. 1744, und gegen das Hinziehen zu den M. B. v. 8ten Jan. 1745.

12) Concession für die Brüdergemeinde vom 9ten Dec. und Aufhebung der früher gegen sie erlassenen Gesetze, vom 26sten Dec. 1771.

13) Scholtz Kirchengeschichte, S. 391.

14) Daselbst, S. 392. Unterm 21sten Mai dess. J. erschien ein Verbot, keine Synoden zu halten, ohne vorhergehende Landesherrliche Erlaubniß.

Universität königlich ward, nicht mehr seiner Bestimmung gemäß erhalten wurde, sondern allmählig in eine lateinische Schule mit dem Titel eines Gymnasiums sich umgestaltete. Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit ist in den neuern Zeiten der Verbesserung der Volksschulen gewidmet worden. Zuerst ward für die bessere Bildung der Schullehrer durch Errichtung von Seminarien gesorgt. Das Seminarium in Kiel ward 1781 durch den Kanzler Cramer gegründet und eingerichtet [15]). Das Seminarium in Tondern ist wenige Jahre darauf 1786 durch eine Fundation des dortigen Probsten Petersen gestiftet worden. Als darauf aus diesen Instituten eine größere Anzahl Lehrer für die Volksschulen hervorgegangen war, erhielten diese besonders seit 1797 erst im Schleswigschen, dann auch im Herzogthum Holstein eine zweckmäßigere Einrichtung [16]). Die in den neuern Zeiten ziemlich allgemein gewordenen Ansichten der christlichen Dogmatik fanden auch bei uns vielen Beifall, und veranlaßten nicht nur einen unerfreulichen und störenden Gegensatz theologischer Meinungen unter Geistlichen und Layen, sondern auch bei mehreren Gelegenheiten öffentliche Streitigkeiten über den Vorzug des alten und neuen Systems [17]).

---

15) Cramers Verdienste um das königliche Schulmeisterseminarium in Kiel. Eine Rede zu seinem Gedächtniß von Müller. Kiel 1788. Die Regierung unterstützte den Plan, und auch die Ritterschaft gab eine bedeutende Summe dazu her.

16) Authentische Nachricht von den in den letzten zwanzig Jahren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorgenommenen Schulverbesserungen bis zum Jahre 1817. Provinzialber. für 1817. S. 257.

17) Callisen über den Werth der Aufklärung unserer Zeit. Schleswig 1795. Manches hierüber enthalten die Schriften von Voß über die Stollbergische Religionsänderung, welches jedoch im Einzelnen Berichtigungen erfordert.

Zweiter Abschnitt.

Schleswig-Holsteinische Rechtsgeschichte.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Rechtsquellen.

---

§. 119.

Einleitende Bemerkungen.

Die Geschichte unserer vaterländischen Gesetzgebung würde sich sehr angemessen in fünf Perioden eintheilen lassen. Den ersten Zeitraum könnte man die Periode des Gewohnheitsrechts nennen. Denn obgleich einzelne Statute und Gesetze in diese Zeit gehören, so war doch nur ein sehr geringer Theil des Rechts schriftlich verfaßt, und selbst bei den wichtigsten Rechtsquellen dieses Zeitraums bleibt es zweifelhaft, ob wir sie auch als hier geltend ansehen dürfen. Der zweite Zeitraum beginnt mit dem 13ten Jahrhundert, und zeichnet sich auch bei uns durch großen Eifer für das einheimische Recht aus. Die Hauptquellen selbst des spätern Rechts entstehen in dem lübschen Rechte, dem Sachsenspiegel, in dem jütschen Lov und in einzelnen andern Statuten. Dann folgt in dem dritten Zeitraum ungefähr von der Mitte des 14ten

Jahrhunderts an wiederum ein fast völliger Stillstand in der Gesetzgebung bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts. In diesen beiden Jahrhunderten sind allein die friesischen Statute und das alte dithmarscher Landrecht von Erheblichkeit. Von 1542 an beginnt mit der Kirchenordnung die vierte Periode, ausgezeichnet durch eine Reihe wichtiger Gesetze für Kirchenwesen und Prozeß und durch eine Anzahl von Statuten, in welchen noch die Wirksamkeit der Gemeinden sichtbar ist, wo aber die Autonomie vor der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn immer mehr verschwindet. Diese Periode schließt mit dem friedrichstädter Stadtrecht 1633. Von der Zeit an, in der fünften Periode, giebt es keine andere Rechtsquellen, als landesherrliche Verordnungen. Es genügt, diese Hauptperioden angedeutet zu haben, und es ist keinesweges die Absicht, die Geschichte der Quellen selbst nach diesen Perioden abzuhandeln, da es passender seyn wird, nur im Allgemeinen die Statute und Gesetze nach der Ordnung der Zeit aufzuführen, bei jeder einzelnen Rechtsquelle aber ohne Rücksicht auf die Zeit, die spätern Veränderungen gleich im Zusammenhange mit zu bemerken, und mehr diesen Zusammenhang, als die chronologische Ordnung zu berücksichtigen.

§. 120.

Lex Anglorum, lex Saxonum und die fränkischen Capitularien.

Die ältesten auf uns gekommenen Rechtsquellen sind die Gesetze aus dem Zeitalter Carl des Großen [1]). Die Lex

---

1) Die Gesetze der ältern dänischen Könige bei Saxo Lib. I. und Lib. V. S. 6 und 85 gehören zu sehr der fabelhaften Zeit an, um berücksichtigt zu werden. Rosenvinge, I. S. 22.

Anglorum [2]), welche mehrere als ein Rechtsbuch des Anglervolks angesehen haben [3]), kann hier übergangen werden, da es nach den neuern Untersuchungen höchst wahrscheinlich geworden ist, daß dieses Statut dem thüringischen Volksstamm angehört [4]), und mit unserm Lande in gar keiner Verbindung steht. Das von Carl dem Großen dem neueroberten Sachsenlande gegebene Rechtsbuch, lex Saxonum [5]), welches gleich den meisten alten Rechtsbüchern nur die wichtigsten Elemente der Rechtsordnung, Bestrafung von Verbrechen, die Erbfolge und den Prozeß betrifft, und diese überdem so kurz behandelt, daß selbst an der Vollständigkeit der jetzigen Sammlung ist gezweifelt worden [6]), scheint noch vor der Eroberung Nordalbingiens gegeben zu seyn [7]), wird aber auch ohne Zweifel demnächst im Norden der Elbe Gültigkeit erlangt haben. Es bleibt indeß zweifelhaft, inwiefern alle einzelne Bestimmungen als holsteinisches Recht angesehen werden können. Dagegen können die Capitularien Carl des Großen und seiner nächsten Nachfolger für die

---

2) Vgl. Eichhorn, 1ster Bd. S. 326. Spangenberg Beiträge, S. 182. Außer den bekannten Ausgaben, die Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts S. 23 anführt, ist auch der Abdruck in Franks altem und neuen Mecklenburg, 1ster Bd. S. 175 zu bemerken.

3) Westphalen mon. ined. III. praef. p. 60.

4) Eichhorn und Spangenberg l. c. Seltsam ist es aber immer, daß die englischen Gesetze auf dieses Statut Rücksicht nehmen, als stände es doch mit dem angler Volke in einiger Verbindung. Dreyers Abh. III. S. 18.

5) Die Ausgaben bei Mittermaier l. c., wozu noch die neueste in Walter corpus juris germanici antiqui. Berlin 1824. I.

6) Eichhorn l. c. S. 325.

7) Denn als Stämme der Sachsen, für welche das Rechtsbuch bestimmt seyn sollte, werden bloß Ostfalen, Westfalen und Engern genannt.

Kenntniß der alten Verfassung des Landes unbedenklich als Quellen benutzt werden. Unter den Capitularien sind insbesondere zwei [8]) zu bemerken, welche mit der lex Saxonum in genauer Verbindung stehen, die capitulatio de partibus Saxoniae (angeblich von 788) und capitulare Saxonum von 797. Die Zeitbestimmung ist indeß nicht ganz außer Zweifel, und selbst dieses, ob sie dem Volksrechte vorangegangen oder demselben gefolgt sind, ist nicht ganz ausgemacht. Daß sie nicht in Handschriften der lex Saxonum bis jetzt angetroffen worden, sondern ganz einzeln aufgefunden sind [9]), ist allerdings kein unerheblicher Grund für die erste Meinung. Dagegen kann aber angeführt werden, daß das erste Stück in einer Stelle schon die lex vorauszusetzen [10]) und das zweite eine bestimmte Beziehung auf Holstein zu enthalten [11]) scheint. Am natürlichsten dürfte es seyn, beide Capitularien als Anhänge zu der lex anzusehen, zumal da solche einzelne Bestimmungen kaum anders eine rechte Bedeutung haben können, als wenn schon eine völlig geordnete Verfassung vorausgesetzt wird [12]). Wie lange die fränkischen Gesetze in

---

8) In den Sammlungen von Baluz, Georgisch, Canciani und Walter. Auch besonders mit der lex Saxonum von Gärtner. Leipzig 1730. 4.

9) Zuerst aufgefunden und herausgegeben von dem paderbornschen Bischof Ferdinand von Fürstenberg, etwa 1660.

10) Capit de part. Sax. XXXII. Vergl. mit der lex, Tit. 2. §. 8 u. 9. betr. die Strafe des Meineides, wobei sicherlich nicht auf altsächsisches Recht, welches unter ihnen als Heiden gegolten hatte, verwiesen seyn kann. Lex Saxonum muß also hier das jetzt noch vorhandene Volksrecht seyn.

11) Capitulare Saxonum, Cap. X. sind unter den Septentrionales ohne Zweifel die Nordalbingier zu verstehen. Unbegreiflicher Weise verwirft Gärtner diese Erklärung, weil Nordalbingien erst nach Carl des Großen Zeit erwähnt werde.

12) Bei den Abschnitten

Holstein gültig bleiben, ist aus Mangel an Nachrichten nicht zu bestimmen. In dem 12ten Jahrhundert wenigstens wird ein in ganz Sachsen fast gleichförmiges Gewohnheitsrecht an die Stelle derselben getreten seyn [13]). Wo jene Quellen über die älteste Landes- und Rechtsverfassung nicht vollständige Auskunft geben, können sie durch Analogien aus den angelsächsischen Gesetzen und Einrichtungen in manchen Stücken ergänzt werden [14]).

§. 121.

Von den haraldinischen Gesetzen.

Zu den ältesten Gesetzen Dännemarks und des jetzigen Schleswigs gehören die nur dem Namen nach bekannten Gesetze, welche der König Harald Blaatand († 986) dem Lande

---

10 und 11. der capitulatio de partibus Saxonum kann es kaum zweifelhaft seyn, daß sie Zusätze zu der lex sind. Dann müssen sie aber auch jünger seyn, als gewöhnlich angegeben wird. Bei dem Ersten beruht die Jahrszahl bloß auf einer Conjectur von Baluz. Ist obige Vermuthung gegründet, so sind Beide erst aus dem neunten Jahrhundert. Das capitulare Saxonum könnte man vielleicht, weil der 2te Abschnitt anfängt, si quis supradicta VIII capitula etc., entweder in das Jahr 804 oder 806 setzen, aus welchen Capitularien vorhanden sind, die gerade aus 8 Capiteln bestehen. Walter l. c. I. S. 198 und 220. Vgl. indeß Baluz, II. S. 1049, welcher jene VIII capitula in einem mit dem Capitulare von 806 gleichlautenden von 788 finden will.

13) Helmold, I. cap. 47. Tres autem sunt Nordalbingorum populi, Stormarii, Holtzati et Thetmarzi, nec habitu nec lingua multum discrepantes, *tenentes Saxonum jura.*

14) Leges anglosaxonicae, von Wilkens. London 1721. Fol. Vgl. meine Vorrede zu dem von Coldiz übersetzten Auszug aus Blackstone. Schleswig 1822. 1ster Bd. S. XIV u. f.

gegeben haben soll. Die Nachricht davon findet sich in einer Stelle Adams von Bremen [15]), die indeß auf mehrere Weise erklärt worden ist. Zuerst verstand man sie so, daß der König den Bremensern, Holsteinern und Friesen Gesetze gegeben haben sollte [16]). Conring und Friccius versuchten die Stelle so zu deuten, daß sie von einer Gesetzgebung des bremischen Erzbischofs Adaldags verstanden werden könne [17]).

15) Vgl. meinen Excurs zu Heimreichs Chronik, 1ster Bd. S. 94 und die zusammengestellten Aufsätze in den Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 424. Die Stelle bei Adam von Bremen lautet mit ganz kleinen Verbesserungen so: Hist. eccles. II. cap. 18. 19. De cujus Haraldi finem, cum istum pronepotem suum, qui nunc in Dania regnat, Suein interrogare maluerim, crimen avi reticuit, me vero parricidium exaggerante, hoc est *inquit*, quod *nos* posteri luimus. quod ipse parricida, velut alter Tydeus, suo expiavit exsilio. At ille noster Haraldus — regnavit annos 50, obitus ejus in festivitate omnium sanctorum contigit, memoria ejus apud *nos* et uxoris ejus Gunild perpetua manebit, cum tamen non omnes ejus virtutis explorare potuimus. Sunt autem qui affirmant, per eum gratias sanitatis factas, aliasque multas contigisse virtutes. Certissimum vero est eum tam *nostro populo*, quam Transalbianis et Fresonum genti leges et jura constituisse, quae adhuc pro tanti auctoritate viri servare contendunt. Haec in diebus Adaldagi pontificis facta comperimus. Interea senex praesul Adaldagus de legatione sua compos effectus — in senecta uberi migravit ad dominum. Auszüge dieser Stelle geben Helmold, I, 15. und Albertus Stad. ad annum 984.

16) Arpe feriae aestivales, p. 292. Cronhelm hist. Bericht, S. 50. Westphalen mon. inedit. III. praef. p. 39. und namentlich Ancher in der Lovhistorie, 2ter Bd. S. 1 in der gegen Friccius gerichteten Abhandlung und Nyerup im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 417.

17) Conring de origine juris germ. p. 106 in der Aus-

Suhm endlich gab eine Erklärung, welche in der Hauptsache unstreitig die richtigste ist, und wornach jene Gesetzgebung allerdings dem Könige Harald beizulegen ist[18]). Die in der Stelle Adams von Bremen genannten Transalbiani und Friesen sind die innerhalb der Grenzen des dänischen Reichs wohnenden Sachsen und die Friesen an der schleswigschen Küste[19]). Von dem Inhalte der Gesetze ist nichts weiter bekannt, als daß sie nach Helmolds Aeußerung weltliche Angelegenheiten zum Gegenstande gehabt haben[20]). Vielleicht ist die Vermuthung nicht ungegründet, daß es nicht gerade eigentliche Rechtsnormen, sondern öffentliche Einrichtungen, Eintheilung des Landes und Organisation der Gerichtsbezirke waren, die jenem Könige zugeschrieben wurden. Wenigstens muß in frühen Zeiten eine wichtige Verordnung der Art vorgegangen seyn, denn die dänische Districtseintheilung der Harden findet sich auf gleiche Weise in den friesischen Landschaften, und, mit Ausnahme Stapelholms, in den Gegenden zwischen Schley und Eider, wo sie freilich erst

---

gabe von 1693. Friccius über die haraldinischen Gesetze in Dreyers Abhandlungen, 3ter Bd. S. 1325 u. Abhandlungen aus den Anzeigen l. c.

18) Suhm Geschichte von Dännemark, 3ter Bd. S. 205 machte zuerst die Bemerkung, daß die Erzählung dem Könige Sven Estrithson in den Mund gelegt werde, wodurch der Ausdruck nostro populo seine richtige Bedeutung erhält. Einwendungen dagegen von Nyerup. Helmold verstand schon die Stelle eben so. Dreyer Lit. der nordischen Rechtsgelahrtheit, S. 137 und Schlegel zu Ancher, 1ster Bd. S. 5. 2ter Bd. S. 37 sind der Suhmischen Erklärung beigetreten.

19) Bei Adam von Bremen, 3ter Bd. S. 12 heißt die Stadt Schleswig civitas Saxonum Transalbianorum.

20) Helmold, I. 15 sagt ausdrücklich: in mundana sapientia, in his videlicet, quae ad regni gubernationem pertinere videntur adeo claruit (Haraldus) ut leges et jura statueret, quae etc.

nach Abtretung der schleswigschen Mark ganz allgemein geworden seyn kann. Die Zeit Königs Haralds, wo das Christenthum in Dännemark festen Fuß zu fassen begann, ist für eine solche Veränderung nicht ungeeignet.

§. 121.

Das hollische Recht[21]).

Das hollische Recht hat seinen Namen von den Holländern, und steht, gleichwie der in der Geschichte des Steuerwesens näher zu erwähnende Holländerschatz[22]), unstreitig mit den holländischen Colonien in Verbindung[23]). Was aber unter dem hollischen Rechte zu verstehen sey, ist zweifelhaft und sehr bestritten. Die mehrsten haben geglaubt, daß es ein Inbegriff eigenthümlicher, geschriebener oder ungeschriebener Rechtssätze gewesen sey, die in den Niederlassungen der Holländer gegolten hätten[24]). Diese Meinung ist indeß höchst unwahrscheinlich, wenn erwogen wird, daß keineswegs von solchen eigenthümlichen Rechtsgrundsätzen

---

21) Außer den oben (S. 226. not. 9) angeführten Schriften über die holländischen Colonien sind noch zu bemerken: Westphalen mon. inedit. IV. praef. p. 192 und Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 98 und 492. v. Wersebe hat auch in Betreff dieses Puncts richtigere Ansichten vorgetragen, als seine Vorgänger. Vgl. über die niederländ. Colon. 1ster Bd. S. 593.

22) v. Wersebe l. c. S. 330.

23) v. Westphalen hat dies zuerst klar gemacht, l. c. S. 190, der auch die andern falschen Deutungen des Namens anführt.

24) Z. B. Westphalen und nach ihm Eelking, Cronhelm und Christiani. Vgl. v. Wersebe, S. 594.

und eben so wenig von einem besondern recipirten Rechtsbuche irgend etwas bekannt geworden ist. Wersebe will zwar auch etwanige einzelne Gewohnheitsrechte nicht ausschließen, hält aber doch das Daseyn besonderer Gerichte in den einzelnen Colonien für die Hauptsache bei dem hollischen Recht. Nach dem Inhalte der das hollische Recht berührenden Urkunden [25]) muß diese Erklärung allerdings auch als die richtigste angesehen werden, nur ist bei dem Ausdruck: hollisches Recht, nicht bloß an die Gerichtsbarkeit und an die Form der Verfassung der Gerichte, sondern zugleich an die in solchen Gerichten üblichen Gebräuche und Solennien bei der Gerichtshegung überhaupt und bei den einzelnen gerichtlichen Handlungen insonderheit, z. B. bei der Verlassung von Grundstücken, und der feierlichen Gewährleistung, zu denken. Die frühere Vorstellung, daß die holländischen Colonien die ganze Kremper- und Wilstermarsch eingenommen haben, führte von selbst dahin, auch das hollische Recht als in jenen Distrikten allgemein geltend zu denken, während es doch durchaus bloß in einzelnen kleinen Bezirken gegolten haben kann. Vielfach scheint diese Gerichtsverfassung der Colonien von selbst aufgehört zu haben. In den wagrischen Niederlassungen der Holländer fand es sich 1438 nur noch in den beiden Dörfern Gumale und Zernikow, wo es in dem erwähnten Jahre ebenfalls aufgehoben ward [26]), und zwar in Aus-

---

25) Die älteste ist von 1340, (Westphalen mon. ined. II. p. 242), betreffend eine gerichtliche Verlassung eines Gutes in Luttren vor dem Vogte und den Schöffen in Kronsmoor. Die Verlassung geschah alse in dem hollandenschen Banne en Recht is.

26) Vermöge eines Privilegii Adolph des Achten für den Bischof in Lübeck. (Lünigs Reichsarchiv, Specileg. eccles. II. p. 459) ward den Einwohnern der Dörfer zugelassen: „dat se mögen hebben holstensch Recht und nicht mehr dörven söcken Hollensch Recht, so se went an disse Tid plichtig gewe-

drücken, welche bloß an eine Veränderung in der Gerichtsverfassung denken lassen. In der Urkunde Christian des Ersten von 1460 ward den Distrikten, welche hollisches Recht hatten, die Aufhebung desselben angeboten, wenn sie es wünschen sollten [27]). In Folge dessen ward im Jahre 1470 in der Cremper- und Wilstermarsch durch eine eigne Verordnung Christian des Ersten das hollische Recht aufgehoben [28]). Wenn gleich dieses Patent so gefaßt ist, daß es von einer Veränderung im ganzen Amte Steinburg verstanden werden kann, welches ohne Zweifel einem Irrthum des Concipienten zuzuschreiben ist, so zeigt der Inhalt doch deutlich, daß die Veränderung allein das Gerichtswesen betraf, denn sie wird charakterisirt, als eine Absetzung aller Schulzen und Schöffen in jenen Gegenden. Ueber den Anlaß zur Aufhebung des hollischen Rechts sind in neuern Zeiten die Meinungen nicht minder verschieden gewesen. Soll man der Einleitung der Verfügung Christian des Ersten Glauben beimessen, so hat der König durch jene Maaßregel das gemeine Beste befördern und besonders für die Einwohner des Amtes Steinburg eine Kostenersparung bewirken wollen. Nach einigen Neueren [29]) soll die Aufhebung des hollischen Rechts eine Strafe des Aufstandes gewesen seyn, zu dem sich die Einwohner durch des Königs Bruder Gerhard verleiten ließen. Für diese Vermuthung sprechen gar keine Gründe, und wenn der Aufstand der

---

sen sint to donde, jodoch schölen se vorplichtet wesen, dat Gödingh to söckende, lick andern Inwahnern unses Landes in dem Hollenschen Rechte. Zuletzt ist aber Holsten Recht zu lesen.

27) Privilegien der Ritterschaft, von Hegewisch und Jensen, S. 55.

28) C. C. H. II. 58. Der Zusammenhang zeigt, daß Recht hier in der Bedeutung von Gericht genommen ist, welcher Sprachgebrauch überhaupt ehemals so üblich war, daß er keines Beweises bedarf.

29) Eelking und Christiani l. c.

Marschen, wie wahrscheinlich ist, erst 1472 Statt hatte, so spräche sogar ein äußerer Grund dawider. Eben so wenig läßt sich die Annahme [30]) rechtfertigen, daß der schleswig-holsteinische Adel die Aufhebung des hollischen Rechts aus dem Grunde betrieben habe, weil es den Rechten des Bauernstandes günstig gewesen sey. Denn abgesehen davon, daß das Wesen des hollischen Rechts nicht auf materielle Rechtsbestimmungen bezogen werden kann, so ist auch nicht bekannt, daß die bäuerlichen Verhältnisse in den Marschen damals eine Veränderung erlitten haben. Dagegen ist sehr begreiflich, daß die Mehrheit solcher kleinen Gerichtsbezirke für die Eingesessenen mit vielen Kosten und Beschwerden verbunden seyn mußten, so daß darin ein hinreichender Beweggrund zur Aufhebung lag [31]). Die Aufhebung fand indeß nur in der Cremper- und Wilstermarsch Statt, nicht aber da, wo sonst noch hollisches Recht vorhanden war, in dem jetzt zur Herrschaft Breitenburg gehörigen Distrikte Kronsmoor, und im schauenburgschen Antheil sowohl in den Colonien bei Elmshorn, als in der Herrschaft Herzhorn. Indeß finden wir jetzt nur noch am letzten Orte [32]) Spuren des hollischen Rechts in einem aus einem Schulzen und einundzwanzig Schöffen bestehenden Gerichte. Da dieses die wesentlichste Verschiedenheit enthält zwischen der Rechtsverfassung Herzhorns und der des übrigen Holsteins, so dient auch dieß zur Bestätigung, daß das hollische Recht bloß in einer Eigenthümlichkeit des Gerichtswesens bestanden habe.

---

30) Rüder l. c.

31) Es scheint, als wenn sämmtliche Marscheingesessene um die Aufhebung gebeten haben. Vielleicht hat dieser Umstand die oberwähnte allgemeine Fassung des Patents veranlaßt.

32) Christiani neuere schlesw. holst. Geschichte, 1ster Bd. S. 122. Die Abschaffung des hollischen Rechts in Kronsmoor wird durch den Uebergang auf Breitenburg und in dem andern Orte durch die Praxis erfolgt seyn.

§. 122.

Das schleswiger Stadtrecht und die davon abstammenden Statute.

Schleswig, oder wie es früher hieß, Hethebye, ist ein alter Ort, in der Regnar Lodbrocksſaga als berühmter Opferplatz erwähnt, und als wichtiger Handelsplatz von Alfred des Großen Gesandten besucht [33]). Von der Geschichte der Stadt bis ins zwölfte Jahrhundert ist wenig bekannt, und was von der großen Veränderung, die mit der Stadt, selbst in Betreff ihrer Lage vorgegangen seyn soll, erzählt wird, ist nichts als historische Hypothese, die in der natürlichen Beschaffenheit des Locals ihre Widerlegung findet [34]). Die älteste urkundliche Nachricht von der Rechtsverfassung Schleswigs ist das alte Stadtrecht, welches gewöhnlich dem König Sven Grathe beigelegt, und mit der Zerstörung der Stadt, welche sie in dem Kriege zwischen Sven und Waldemar dem Ersten erlitt, in Verbindung gesetzt wird. Es sollte demnach aus dem Jahre 1156 seyn [35]). Aelter als aus dem Jahre 1200 kann indeß das Stadtrecht nicht seyn, weil nach dem-

---

33) Langebeck Scriptores, II. S. 118. Der alte Name Hedebye ist bald dem neuen, Schleswig, gewichen. Als Curiosität findet er sich noch gebraucht 1599. Vgl. Niemanns Miscellaneen, II. 1. S. 175.

34) Vergl. Dankwerth Landesbeschreibung, S. 113 und den dazu gehörigen Grundriß. Die Vorstellung geht davon aus, daß die haddebyer Kirche, welche Schleswig gegenüber auf dem südlichen Schleyufer liegt, ehemals eine Stadtkirche gewesen sey. Dies ist aber eine ganz willkührliche Voraussetzung. Daß die Schley dort enger geworden sey, und sich nicht erweitert hat, zeigt der Anblick der Gegend.

35) Cypraei annales, p. 165. Westphalen mon. ined, III. praef. p. 55. Anchers Lovhistorie, II. S. 319. Dreyer Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts, S. 184.

selben Rendsburg eine dänische Stadt ist. Aber damals oder gleich darauf wird das Stadtrecht entstanden seyn. Da Schleswig zur Zeit der Abfassung des Statuts einen Herzog hatte und es bedeutend älter als das jütsche Lov seyn muß, so wird mit Wahrscheinlichkeit angenommen, daß es zur Zeit, als Waldemar der Zweite Herzog war, ist abgefaßt worden[36]). Die erste Grundlage des Stadtrechts bilden Privilegien, welche Sven Grathe der Stadt Schleswig ertheilte, womit denn aufgezeichnete Gewohnheitsrechte, Beliebungen und merkwürdige Urtheile verbunden und zu einem Ganzen redigirt worden sind[37]). Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ist eine plattdeutsche Ueberarbeitung, das sogenannte neue und jetzt geltende Stadtrecht, entstanden, welches in der Hauptsache mit dem alten Stadtrechte übereinstimmt, aber zugleich die spätern Veränderungen in dem Rechte und der Verfassung mit berücksichtigt. Eine lateinische Uebersetzung ist von Cypräus und eine hochdeutsche von dem Rector der Stadtschule, And. Hoier († 1752), veranstaltet worden[38]). Die Erläuterungs-

36) Forchhammer Geschichte des schleswiger Stadtrechts im Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 527. Die entscheidenden Artikel sind: 1, 30 und 73. des alten Stadtrechts.

37) Von dem alten Stadtrecht ist nur Ein Abdruck vorhanden in dem Anhang zu Anchers Lovhistorie, S. 1, aus einem Codex, den die Stadt Horsens der Stadt Ebeltoft mitgetheilt hatte. Mit dem alten Stadtrechte sind die ziemlich zahlreichen Privilegien der Stadt zu verbinden. Noodts Beiträge, 1ster Bd. S. 163.

38) Die Uebersetzung von Cypräus gab Ancher heraus im Anhange zum 2ten Bande der Lovhistorie. Ausgaben des neuen Stadtrechts: 1) von Walter Brenner. Schleswig 1554; 2) von Wegner, 1603; 3) von Mercatus, 1733; 4) im Corp. Stat. Slesv. 3ter Bd. mit der hochdeutschen Uebersetzung von Hoier. Die Druckfehler der frühern Ausgaben sind hier nach einem auf dem schleswigschen Rathhause befindlichen, bereits von Reinboth verglichenen, Codex verbessert. Vgl. Dreyers Beiträge, S. 185.

schriften, welche wir über das schleswiger Stadtrecht haben, sind von geringer Bedeutung [39]). Durch eine Reihe landesherrlicher Verordnungen sind viele Veränderungen, doch mehr im öffentlichen, als im Privatrechte der Stadt gemacht worden [40]). Als das älteste aller dänischen Stadtrechte ward es von mehreren andern Städten angenommen und als Rechtsquelle benutzt. Insbesondere scheint dieß in Flensburg der Fall gewesen zu seyn, welches erst 1284 unter Herzog Waldemar dem Vierten ein eignes Stadtrecht erhielt, bei welchem das schleswigsche durchaus zum Grunde gelegt ist. Das Original muß lateinisch gewesen seyn, da die Bestätigungsurkunde des Herzogs mit dreien darin aufgenommenen, aber verworfenen Artikeln des vorgelegten Entwurfs in dieser Sprache abgefaßt ist. Ein Codex, den Henning Flotow 1386 abschreiben ließ, wird gewöhnlich für dasjenige Exemplar des schleswigschen Stadtrechts gehalten, dessen sich Flensburg vor Abfassung des Stadtrechts bediente, ist aber höchst wahrscheinlich das Original, oder enthält wenigstens das flens-

---

39) Der Commentar von Cypräus (Ancher l. c. S. 19) erläutert sonst Manches, nur das Stadtrecht nicht. Einzelne Bemerkungen finden sich bei Hoier über das 103te Kap. Schleswig 1744. 4., in Westphalen mon. ined. praef. S. 55 und in Suhms Geschichte von Dännemark, 6ter Bd. S. 58 u. f. Mündens, von Schrader, Lehrbuch, I. S. 80 angeführten Erläuterungen sollen noch im schleswiger Stadtarchiv sich befinden Berend Münden d. ä. ward 1591 und sein Sohn Berend Münden d. j. ward 1607 Bürgermeister von Schleswig. Von welchem die Anmerkungen zum Stadtrecht sind, wird sich ergeben, wenn sie einmal ans Licht kommen.

40) Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 52 u. f. — Im Jahre 1559 war der Stadtsecretair Esaias Wolf mit der Ausarbeitung eines neuen Stadtrechts beauftragt. Der noch vorhandene Entwurf ward aber nicht genehmigt. Westphalen mon. ined. II. praef. S. 86.

burger Stadtrecht in seiner ursprünglichsten Gestalt [41]). Der dänische Text, dem man gleiches Alter mit dem Original beizulegen pflegt, kann nicht so alt seyn, sondern ist, wofür auch der Charakter der Sprache zeugt, eine spätere Bearbeitung [42]), in welcher die Artikel nach ihrem Zusammenhange besser geordnet, auch mit einigen neuen vermehrt sind [43]). Es leidet kaum einen Zweifel, daß bei dem dänischen Texte das apenrader Statut ist benutzt worden, daher es sich auch erklärt, daß noch ein anderer lateinischer Text vorhanden ist, der mit dem apenrader wirklich übereinstimmt. Im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ist eine plattdeutsche Uebersetzung veranstaltet, die nur in der Ordnung einiger wenigen Artikel vom Dänischen abweicht [44]). In neuern Zei-

---

41) Westphalen mon. inedit. III. S. 92 liefert die wichtigsten Artikel der Handschrift. Varianten dazu und einige Artikel mehr finden sich im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 710. Nach dem Introitus (Westphalen l. c. p. 59. not. o) enthält dieser Codex eben die 1284 vom Herzog confirmirten Gesetze.

42) Das jüngere Alter des dänischen Textes ergiebt sich besonders aus einer Vergleichung mit dem jütschen Lov. Auch von solchen unrichtigen Vorstellungen, wie im Art. 98. (den Logh vor Bye ar byghd mäth) ist selbst der neuere lateinische Text frei. Lüders Vorrede zu seiner Ausgabe, S. 55, will den dänischen Text dagegen als Original gelten lassen. Claeden entscheidet sich Mon. II. 29. für den lateinischen Text, wobei noch bemerkt werden kann, daß der Magistrat in Berichten aus dem Schlusse des 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts immer die Artikel des Stadtrechts aus dem lateinischen Texte anführte.

43) Z. B. der 68ste Artikel, welcher dem 73sten des apenrader Statuts entspricht. Einige Artikel des lateinischen Textes sind im dänischen ausgelassen.

44) Z. B. Art. 43, 53, 62 des deutschen Textes. In diesem fehlt auch die Zollrolle nach Art. 93. Ferner Art. 112 und 113. Der 114te ist aus dem apenrader Statut entlehnt.

ten ist die plattdeutsche Uebersetzung, wie die zahlreichen Handschriften zeigen, am meisten gebraucht worden. Das Statut ist mehrmals herausgegeben und von Eckenberg recht gut erläutert worden [45]). Privilegien und neuere Verordnungen sind als Anhänge dazu anzusehen und haben manches abgeändert [46]). Gleichzeitig mit Flensburg erhielt Apenrade ein Statut, welches nach der gewöhnlichen Ansicht unmittelbar aus dem flensburger geflossen seyn soll; wenn aber das oben Bemerkte über die Geschichte des flensburger Statuts Grund hat, als viel eigenthümlicher und selbstständiger erscheint, wiewohl hauptsächlich nur in Betreff der Form,

---

Der letzte Artikel kommt selbst nur in jüngern Handschriften des deutschen Textes vor.

45) Auf dem Rathhause in Flensburg ist ein dänischer Codex, etwa von 1300, und ein deutscher von 1492. Neuere Handschriften des deutschen Statuts sind nicht selten. Ich besitze deren fünf. Die lateinischen Handschriften scheinen seltner zu seyn. Nur zwei Exemplare sind mir vorgekommen. Ausgaben: 1) von Westphalen in den mon. IV. S. 1817 gab den deutschen Text nach einer Handschrift von 1451 und zugleich den neuern lateinischen Text heraus. Beigefügt sind die Eckenbergischen Glossen. 2) Von Lüders, Flensb. 1765 in 4. Diese lieferte den dänischen und den deutschen Text. Das Register enthält erklärende Anmerkungen. 3) In dem Corp. Stat. Slesv. II. S. 175 nach Lüders.

46) Die Privilegien hat Westphalen, IV. S. 1949, wozu noch einige merkwürdige im Anhang zum Stadtrecht, S. 1944. Vgl. noch Witte Deduction der uralten flensburgischen Zoll- und Handelsfreiheit in Dännemark und Norwegen, 1745 in Fol. Unter den Verordnungen (C. Stat. Sl. II. S. 253 u. f.) ist die von Christian dem Dritten am 27sten Jul. 1538 erlassene, von Christian dem Vierten am 14ten Jan. 1600 confirmirte Polizeiordnung vorzüglich bemerkenswerth. — Die Anführung von Jargow in der Lehre von den Regalien, Buch I. Kap. 4. §. 10., daß in Flensburg lübsches Recht gelte, ist wohl eine Verwechselung mit dem dänischen Seerecht.

da der Inhalt auch dieses Statuts mit dem schleswiger Stadtrecht übereinstimmt [47]). Außerdem hat die Stadt Apenrade noch ein altes Statut (Skraae genannt), welches eine Art von Weisthum ist, eine Aufzeichnung einiger Rechtssätze, und namentlich polizeilicher Bestimmungen, und, da in der Skraae auf das Stadtrecht keine bestimmte Rücksicht genommen ist, die Skraae überdieß auch mehrere Bestimmungen enthält, welche ausführlicher und bestimmter im Stadtrecht vorkommen, älter als dieses zu seyn scheint, indeß jünger als das jütsche Lov ist, welches darin angeführt wird. Einzelner Bestimmungen wegen, die im Stadtrecht nicht enthalten sind, behält neben demselben die Skraae ihre Gültigkeit und ist noch 1335 von Herzog Waldemar dem Fünften confirmirt worden [48]).

---

47) Daß der lateinische Text des apenrader Statuts das Original sey, kann um so weniger bezweifelt werden, da wir außer diesem nur eine jüngere plattdeutsche Uebersetzung haben, von der es übrigens, da sie der plattdeutschen Uebersetzung des flensburger Stadtrechts völlig gleich lautet, zweifelhaft ist, ob sie ursprünglich aus diesem oder aus jenem Stadtrecht gemacht ist. Eine Vergleichung dieses plattdeutschen Textes mit dem flensburger lieferte Westphalen, IV. S. 1849; einen Abdruck Dreyer in den vermischten Abhandlungen, 3ter Bd. S. 1275. Der deutsche Text nach einer andern Handschrift ist abgedruckt im Corp. Stat. Slesv. II. S. 356, wo auch der einzige Abdruck des lateinischen Textes angetroffen wird. Die Ueberarbeitung des Statuts ist bisweilen so nachlässig gemacht, daß nothwendige Veränderungen unterblieben sind, wie z. B. im Art. 190. Aber auch das flensburger ist von solchen Nachlässigkeiten nicht frei, wovon im Art. 119. die Ausdrücke: regnum praesumserit impugnare, ein Beispiel ist.

48) Die plattdeutsche Uebersetzung der Skraae gab Dreyer zuerst heraus. Abhandlungen, S. 1457. Das lateinische Original im Corp. St. Sl. II. S. 415. Das jütsche Lov wird Art. 17. citirt. Nach dem Anfange könnte man glauben, daß die jetzige Skraae ein neuredigirtes Statut sey. Er lautet: Nos consules et cives in Apenraa statuta nostre civitatis, quae Skraae dicun-

§. 123.

Fortsetzung. Haderslebener und eckernföhrder Stadtrecht. Rechtsquellen für Sonderburg und Arroeskiöping.

Hadersleben mag leicht nächst Schleswig die älteste Stadt im Herzogthum seyn und bereits im elften Jahrhundert Bedeutung erlangt haben [49]). Aber erst unter Herzog Waldemar dem Vierten im Jahre 1292 erhielt sie ein eignes Statut, welches sich in mehreren Beziehungen von den bisher genannten Stadtrechten unterscheidet. Diese sind verhältnißmäßig nur wenig benutzt. Der Inhalt ist dagegen aus localen Gewohnheiten geschöpft, Einzelnes auch aus dem ripener Stadtrecht von 1269 entlehnt [50]). In Beziehung auf das Erbrecht ist das jütsche Lov angenommen und darauf in dem Stadtrecht lediglich verwiesen [51]). Die alten Exemplare des haderslebener Stadtrechts sind durch Feuersbrünste verloren gegangen. Jetzt haben wir es noch in einem wahrscheinlich nicht sehr alten dänischen Texte und in einer deutschen Uebersetzung, die im Jahre 1639 verfaßt seyn wird, als Christian der Vierte das Statut confirmirte [52]). Eckern-

tur, prout erant temporibus Waldemari regis, ordinavimus et scribi fecimus, in hunc modum. Die neuern Verordnungen siehe Corp. St. Slesv. II. S. 433. Ueber die Bedeutung des Wortes Skraae siehe Dreyer l. c. und meine jurist. Encycl., S. 211.

49) Kieler Blätter, VI. 1. S. 177.

50) Ancher Lovhistorie, II. im Anhang, S. 255. Der bei Westphalen, IV. S. 1699 abgedruckte Text ist ein neuerer von 1445. Da bei dem ripener Stadtrechte das lübsche benutzt ist, so hat letzteres auf das haderslebische einigen Einfluß gehabt, z. B. im Art. 20 und 35. Vgl. Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen, S. 231.

51) Art. 10., bloß mit der Modification, daß Stadtland als bewegliches Gut vererbt.

52) Westphalen, IV. S. 1977, deutsch, mit einem

föhrde, welches im Jahre 1325 zuerst als Stadt genannt wird, und wahrscheinlich kurz vorher Stadtgerechtigkeit erhalten hatte [53]), hat sich früher des schleswiger Stadtrechts bedient, und ist, nachdem der Stadt ihre Urkunden und Privilegien in einem Brande verlohren gegangen sind, im Jahre 1543 auf den Gebrauch des schleswiger Stadtrechts wiederum privilegirt worden [54]). An die Stelle dieses Stadtrechts ist aber jetzt ein anderes getreten, welches zwischen dem Jahre 1632 und 1635 abgefaßt und aus verschiedenen Rechtsquellen höchst dürftig compilirt ist. Wahrscheinlich eine Privatarbeit hat das jetzige Statut ohne landesherrliche Genehmigung allein durch die Praxis Gültigkeit erhalten [55]). Die Städte Sonderburg und Arroeskiöping sind schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Städte [56]), haben indeß keine eigne Statute erhalten, wie so viele andere Städte in Dännemark, zu welchem die Inseln Alsen und Arroe bis ins funfzehnte Jahrhundert hinein gehörten. Die

---

Anhange von Verordnungen und Privilegien. Dann mit dem dänischen Texte im Corp. Stat. Sl. II. S. 448.

53) In Waldemars des Zweiten Erdbuch wird in der Gegend bloß ein Schloß, Yckernburg, genannt. Im Jahre 1305 war der Ort noch bei einer Landkirche eingepfarrt. Prov. Ber. 1818. S. 119.

54) Noodts Beiträge, 1r Bd. S. 24.

55) Das Alter des Statuts ergiebt sich daraus, daß zu Kap. 19. eine Verordnung von 1632 und zu Artikel 18. die alte Landgerichtsordnung angeführt wird. Ueber die angebliche Confirmation des Statuts vom Herzog Friederich III. vergl. Westphalen mon. ined. III. praef. S. 87 u. 89. Hansen Staatsbeschreib. S. 324.

56) Sonderburg wird 1253 zuerst genannt. Dän. Atlas, VII. S. 429. Arroeskiöping scheint in älteren Diplomen gar nicht vorzukommen. Aber ohne Zweifel hat der Name gewechselt. Denn Arroeskiöping ist eigentlich kein Name, sondern ein Appellativum, die Stadt auf Arroe. Früher wird sie Wisbye geheißen haben. Eine Stadt des Namens kommt 1398 vor. Dän. Atlas, VII. S. 446.

allgemeinen dänischen Stadtrechte werden bis dahin in diesen Städten gegolten haben [57]). In den neuern Zeiten ist in Beziehung auf die Rechtsquellen die Praxis in Sonderburg sehr schwankend gewesen. Eine Zeitlang war das schleswiger Stadtrecht wenigstens in puncto successionis recipirt [58]). Dann hielt sich Sonderburg, in Gemäßheit landesherrlicher Erlaubniß, an die Rechte und Gewohnheiten der Stadt Flensburg [59]), bis sich der jetzt geltende Grundsatz bildete, daß allein das jütsche Lov und die landesherrlichen Verordnungen zur Anwendung kommen [60]). Auf letztere Weise ist es auch in Arroeskiöping stets gehalten worden. Beide Städte haben, wie die übrigen, manche besondere Privilegien [61]), und für jede derselben sind mehrere Verordnungen

---

57) Dergleichen gegeben sind von Erich Glipping 1269, von der Königin Margaretha, von Erich von Pommern 1422 und von Christoph von Baiern 1443. Rosenvinge Lovhistorie, II. S. 10.

58) Westphalen mon. inedit. III. praef. S. 89. not. a.

59) In den Commissionsverhandlungen wegen der Polizeiordnung von 1698 kommen zwei ganz verschiedene Meinungen vor. Der Stadtsecretair behauptete, daß in subsidium das sächsische Recht gebraucht werde. Der Magistrat hingegen führte an, er sey in defectu juris proprii auf die Rechte und Gewohnheiten der Stadt Flensburg verwiesen. In Christian des Fünften Resolution vom 24sten Mai 1698 ist §. 8. wirklich auch enthalten, daß die Stadt Sonderburg in gewissen und insonderheit die Justiz betreffenden Sachen auf den Fuß wie Flensburg privilegirt sey. Corp. St. Slesv. IV. S. 218.

60) Hansen Staatsbeschreibung, S. 395.

61) Vgl. die für Sonderburg ergangenen Verfügungen im Corp. Stat. Slesv. IV. S. 197 u. f. Für Arroeskiöping scheinen nach dem Repertorium, II. S. 131 keine der ältern Verfügungen mehr in Kraft zu seyn. Ein wichtiges Privilegium hatte Arroeskiöping von Christian dem Zweiten im Jahre 1522 erhalten, welches

erlassen, unter welchen die aus der flensburger entlehnte sonderburgische Polizeiordnung vom 15ten Nov. 1698 die wichtigste ist [62]):

§. 125.

Vom lübschen Recht. Geschichte des alten Statuts [63]).

Das Stadtrecht von Lübeck wird schon in den Handschriften des dreizehnten Jahrhunderts Heinrich dem Löwen, dem Erbauer der Stadt, zugeschrieben [64]), jedoch lassen die Ausdrücke es zweifelhaft, ob die Angabe lediglich auf den Inhalt, oder auch zugleich auf die Form bezogen werden soll, so daß schon Heinrich der Löwe der Stadt ein vollständiges Statut ertheilt habe. Diese Notizen, in Verbindung mit den Nachrichten bei Helmold und Arnold von Lübeck von Heinrich des Löwen Privilegien für Lübeck [65]), haben die Meinung ver-

---

aber durch den eckernföhrder Vergleich von 1654 sehr beschränkt wurde.

62) Vgl. Westphalen mon. inedit. III. S. 94 in der Note.

63) (Caroc) Anleitung zur Historie des lübschen Rechts. Greifswalde 1714. 4. Westphalen de origine et fontibus juris lubecensis. Rostock 1728. Cronhelm historischer Bericht, S. 91. Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen. Lübeck 1769. 4. S. 200. Christiani Geschichte, 2ter Bd. S. 226. Vgl. auch Eichhorn Rechtsgeschichte, 2ter Bd. S. 170.

64) Siehe das Proemium zu dem oldenburger und tondernschen Codex. Westphalen mon. inedit. III. S. 619.

65) Helmold, I. 85. Statuit (Henricus) illic monetam et theoloneum et jura civitatis honestissima. Arnold Lubec I. 35. Verum prius quam (cives lubecenses) ei (Imperatori Friderico I.) civitatem aperuissent, exierunt ad eum, rogantes, ut libertatem civitatis, quam a duce prius traditam habue-

anlaßt, daß Lübeck gleich im Anfange auf das Soester-Recht verwiesen sey. Die Privilegien von Soest sind allerdings auf Lübeck übertragen worden. So weit aber die Untersuchungen dieses Gegenstandes bis jetzt reichen, läßt sich weder die Annahme des Soester Stadtrechts in Lübeck, noch die Behauptung rechtfertigen, daß die Stadt gleich Anfangs ein eignes Statut erhalten habe, bei welchem das Soester Stadtrecht zum Grunde liegt, und selbst ein merklicher Einfluß der Soestischen Rechte und Gewohnheiten ist unerweißlich [66]. Von Heinrich dem Löwen ist bloß eine Verordnung über die Einrichtung des Raths vorhanden [67]. Das Statut scheint aber, nach allen Umständen, aus Urtheilen, Beliebungen und localen Gewohnheiten allmählig hervorgegangen zu seyn. Wann die erste, späterhin durch Zusätze und Umstellungen vielfach veränderte schriftliche Aufzeichnung gemacht worden, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Kein sicheres Datum führt über das Jahr 1209 hinauf. Damals scheint aller-

---

runt, obtinerent et justitias, quas in privilegiis scriptas habebant, secundum jura Sosatiae, et titulos (terminos bei Corner), quos in pascuis, sylvis, fluminibus possiderent, ipsius auctoritate et munificientia possiderent.

66) Dreyer l. c. S. 212 fg. Vgl. indeß Eichhorn Rechtsgeschichte, 2ter Bd. S. 171. Das Argument, welches für die Anwendung des Soestischen Rechts darin liegen soll, daß gleich anfangs Soester im Rath vorkommen, verschwindet meines Bedünkens durch die Bemerkung, daß der Rath damals noch nicht eigentlich Gericht war. Das neue von Heinrich dem Löwen gegründete Lübeck war eigentlich eine Kolonie. Daher kann es nicht befremden, daß in den ersten Jahren lauter Fremde im Rathe waren.

67) Westphalen, III. S. 632. Ist auch sonst lateinisch vorhanden gewesen, unter dem Titel: de his, qui ad consistorium civitatis vocari debent. v. Melle Beschreibung von Lübeck, S. 35.

dings schon ein Codex vorhanden gewesen zu seyn, da ein einzelner Beschluß aus diesem Jahre in das Statut aufgenommen ist [68]). Die Handschriften des Statuts geben sowohl einen lateinischen als deutschen Text. Weder diese beiden Texte selbst, noch auch die Handschriften jedes Textes unter sich stimmen mit einander überein, vielmehr sind die Abweichungen der Handschriften, vornämlich der deutschen, außerordentlich groß, so daß offenbar mehrere, mit vieler Freiheit unternommene Umarbeitungen Statt gefunden haben müssen. Die neueste Redaction hat auch keinesweges die älteren verdrängt, sondern mehrere verschiedene Handschriften sind neben einander in Gebrauch gewesen [69]). Daß die lateinischen Texte älter sind als die deutschen, ergiebt sich mit Gewißheit daraus, daß die Bestimmungen über das Zollwesen allein in den lateinischen Codicibus vorkommen, in den deutschen aber, weil sie mittlerweile ihre Gültigkeit verlohren hatten, ausgelassen sind. Von Handschriften des alten lübschen Rechts scheinen jetzt verhältnißmäßig wenige mehr übrig zu seyn. Mehrere, die namentlich in Holstein noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorhanden waren, finden

---

68) Der Art. 195. des deutschen Codex von 1240 bei Westphalen (III. S. 662) erwähnt eines großen Brandes, welcher kein anderer seyn kann, als der große Brand von 1209. Becker Geschichte von Lübeck, 1ster Bd. S. 172. Das war die zweite, große Feuersbrunst, welche die Stadt traf. Die dritte fällt ins Jahr 1251. Becker, daselbst, S. 265. Nach Dreyers Angabe (Einl. S. 224) fällt die erste in Urkunden vorkommende Erwähnung des lübschen Rechts auch ins Jahr 1209.

69) Z. B. der in der vorigen Note angeführte Artikel von 1209 kommt in dem lateinischen Texte nicht vor. Ueber die Verschiedenheit der Codices in der Ordnung der Artikel s. die Tabelle in Dreyer de formula receptionis, S. 29 und Cronhelms Citationen zum neuen lübschen Recht.

sich jetzt nicht mehr [70]). Glücklicherweise sind die wichtigsten derselben noch zur rechten Zeit gedruckt oder verglichen worden [71]). — Als Lübeck, schnell emporblühend, bald die angesehenste Handelsstadt in den norddeutschen Ländern ward, fan-

70) Kiel hat jetzt noch eine Handschrift von 1240. (Christiani Gesch. 2r Bd. S. 233.) Die Codices in Oldenburg und Segeberg sind auch noch vorhanden. Von allen andern, welche ehemals da waren, ist jetzt keine Spur. In Lübeck sind auch nicht viele Codices mehr. Dreyer Einleitung, S. 238. u. Westphalen mon. ined. III. praef. S. 118. Die ältesten bekannten Codices gehen nicht über 1235 hinauf. In alten Nachrichten wird indeß einer von 1224 genannt. Einige neuere Handschriften finden sich noch auf der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen.

71) Gedruckt sind: 1) ein lateinischer unvollständiger Text, vielleicht der älteste unter allen, im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 68. 2) Desgleichen ein lateinischer Text, nach den kieler, oldenburger und tonderschen Codicibus, bei Westphalen mon. inedit. III. S. 619, womit ein Anhang von 1270, daselbst, S. 635, zu verbinden. 3) Ein deutscher Text nach einem lübschen Exemplar von 1240, und mit den Varianten eines kieler Codex von 1337 bei Westphalen, III. S. 637. Der jetzige kieler Codex ist mit dem lübschen durchaus gleichlautend. 4) Der segeberger Codex von 1254 in Cronhelms Corp. Stat. Holsat. Nach einer Entdeckung von Hach sind aber die Artikel von 201 an aus dem hamburger Statut entlehnt. (Vgl. Anderson hamburg. Privatr. 1ster Theil, S. 10). 5) Ein lateinischer Codex von 1266 in Dreyers Abhandlungen, 1ster Bd. S. 455. 6) Ein deutscher Oldenburg zugehöriger Codex aus dem 13ten Jahrhundert bei Christiani, 2ter Theil, S. 521. 7) Drei jüngere Handschriften hinter Brockes selectae observ. (Brockische Codices). 8) Die Ausgabe des alten lübschen Rechts von Ludwig Diez. Rost. 1509. Eine vollständige kritische Ausgabe dieses merkwürdigen Statuts wird nächstens Hach besorgen, wodurch in der Geschichte des lübschen Rechts erst das rechte Licht aufgehen wird.

den viele der benachbarten Städte sich veranlaßt, das lübsche Stadtrecht anzunehmen, und wurden von den Landesherren damit privilegirt. Die Verleihung des lübschen Rechts bezog sich indeß nicht allein auf die im Statut enthaltenen Bestimmungen, sondern auch auf manche einträgliche Privilegien der Stadt. Zugleich stand damit das Zugrecht oder die Befugniß in Verbindung, von den Entscheidungen des städtischen Raths an den Rath in Lübeck zu appelliren. Auf gleiche Weise als in den Städten anderer Länder [72]) machte sich das lübsche Recht auch in den holsteinischen Städten geltend, und gelangte bald zur allgemeinen Annahme. Ebenfalls ward in der schleswigschen Stadt Tondern und in Burg auf Fehmern das lübsche Statut angenommen.

§. 125.

Nähere Angaben über die Reception des lübschen Stadtrechts in den holsteinischen Städten, in Tondern und Burg auf Fehmern [73]).

Vor der Aufnahme des lübschen Rechts hat die Stadt Kiel des schwerinschen Rechts sich bedient. Von dem Gebrauch dieses Rechts in andern holsteinischen Städten ist aber nichts bekannt [74]). Das schwerinsche Recht konnte indeß,

---

72) Die älteste Verleihungsurkunde ist wohl die Urkunde für Gadebusch v. 1218 bei Behr rerum mecklenb. S. 1754. In dem Codex von 1240 kommen schon Artikel vor, die nicht allein für Lübeck gemacht sind, z. B. Art. 180.

73) Collectio diplomatum de usu juris lubecens, in civitatibus cimbricis bei Westphalen mon. ined, IV. S. 3203.

74) Westphalen mon. inedit. Tom. I. praef. S. 103. not. b. behauptet es in völliger Allgemeinheit.

nach den vorhandenen Abschriften zu urtheilen [75]), seiner großen Kürze und Unvollständigkeit wegen, nicht geeignet seyn, eine Lücke im statutarischen Rechte auszufüllen, und mußte daher dem zu viel höherem Grade der Vollkommenheit entwickelten Statute von Lübeck bald weichen. Die Zeit, wann das lübsche Recht in unsern Städten angenommen ward, läßt sich jedoch, weil fast alle auf uns gekommene Urkunden den Gebrauch desselben nur anerkennen, nicht aber einführen, mit völliger Genauigkeit nicht angeben. Vielleicht darf man annehmen, daß die Reception der privatrechtlichen Bestimmungen anfänglich durch die Praxis erfolgt ist, und daß die landesherrlichen Verleihungen zunächst das öffentliche Recht zum Gegenstande hatten [76]). Unter Adolph dem Vierten 1235 erhielt Oldenburg ein Privilegium auf den Gebrauch des lübschen Rechts, in welchem die Bestimmung vorkommt, daß, im Fall eines Krieges mit Lübeck, das Recht der Stadt Hamburg an die Stelle treten solle, woraus hervorgeht, daß das Zugrecht als die eigentliche Hauptsache angesehen wurde [77]). Ploen erhielt im folgenden Jahre

---

75) Sieben verschiedene Rezensionen giebt Westphalen mon. inedit. I. S. 2007. Auch in v. Kampz mecklenburgischem Civilrecht, 2te Abtheil. S. 144. In der ersten Abtheilung, S. 256, ist die vollständige Literatur angegeben. Das Ganze besteht in den meisten Handschriften aus 25 kurzen Artikeln. Die Verbindung Kiels mit Schwerin muß vernünftiger Weise mehr des Oberhofes als des Statuts wegen angeknüpft seyn.

76) Vielfach wird von Neuern die Reception motivirt durch den Einfluß des Privatrechts auf den Wohlstand der Stadt, während sich doch leicht ergiebt, daß das Privatrecht in dieser Hinsicht ziemlich gleichgültig ist.

77) Hamburg hatte damals noch kein eigentliches Stadtrecht, obwohl in dem Ordelbuche des Raths eine wichtige Rechtsquelle. Die Ausdrücke im kieler Diplom (confluant ad civitatem hamburgensem, diligenter jura ejusdem perquirentes) deuten darauf,

ein ganz ähnliches Privilegium zugleich mit Gerechtigkeiten an Gewässern und Weiden. Das Privilegium von 1238 für Itzehoe ertheilte dieser Stadt libertates et jura civitatis lubecensis, einige Grundstücke und Zollfreiheit. Ein Privilegium von 1257 erwähnt auch der lübschen Gewohnheiten. Die erste unzweifelhafte Urkunde für Kiel ist von Johann dem Ersten aus dem Jahre 1242, und gestattet ebenfalls das Zugrecht nach Hamburg [78]). In der spätern Bestätigung erhielt die Stadt Kiel noch mehrere Rechte, namentlich 1315, daß der Stadtvogt, der in dem Niedergerichte den Vorsitz führte, ein Bürger seyn sollte, und der Landesherr versprach zugleich, an dem Schlosse keinen Thurm zu bauen. Im Jahre 1243 erhielt der Bischof von Ripen, als damaliger Grundherr der Stadt Tondern, von dem Herzog Abel ein Privi-

---

daß das Statut noch nicht herausgegeben war. Ein Stadtrecht von 1270 giebt Anderson, Hamburg. Privatrecht, 1ster Bd. S. 10 u. bei Westphalen, III. p. 2083. Vielleicht ist aber dieß Statut erst aus dem Jahre 1370.

78). Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 88. Westphalen nimmt 1232 an, mit Rücksicht auf eine Urkunde, die wenigstens sehr verdächtig ist, so wie er auch einen Codex von 1232 anführt, dessen Daseyn freilich jeden Zweifel niederschlagen müßte. Die Aufzeichnungen des kielschen Rathsverwandten Lübbert von Preetz von 1250 und 1252, die Westphalen noch benutzte (mon. inedit. I. praef. p. 105. T. III. praef. p. 115 u. 116), sind nicht mehr vorhanden. Jener Codex des lübschen Rechts, den eben der genannte Rathsverwandte abschrieb, dürfte eher aus dem Jahre 1252, als aus dem Jahre 1232 seyn. Westphalen nennt zwar zweimal Tom. III. praef. S. 115 und im Texte S. 619 die letztere Jahrszahl. Dagegen ist mon. inedit. I. S. 105 ein copiarius membranaceus desselben Lübbert von Preetz aus dem Jahre 1252 angeführt. Wie die Sache auch zusammenhängen möge, ob Westphalen falsch gelesen, oder seine Urkunde eine unrichtige Jahrszahl gehabt hat, genug, die Urkunde von 1242 wird wohl zum Beweise dienen, daß es keinen Codex von 1232 habe geben können.

legium für diese Stadt wegen Gebrauch des lübschen Rechts. Die Ertheilung des lübschen Rechts an Eutin wird in das Jahr 1254 gesetzt, und dem Bischof Johann von Deyst zugeschrieben, der denn wahrscheinlich, gleich dem Bischof von Ripen, sich dazu landesherrliche Erlaubniß bewirkt haben wird [79]). Crempe soll, obgleich erst von 1306 eine Bestätigung vorhanden ist, seit 1260 des lübschen Rechts sich bedient haben, und für Segeberg ist wirklich in diesem Jahre der Gebrauch des lübschen Rechts bestätigt worden. Lützenburg hat eine Urkunde von 1275. Neustadt (Niencrempe), welches im Jahre 1244 erbaut seyn soll, erhielt wahrscheinlich gleich das lübsche Recht, und hat schon aus dem Jahre 1292 eine Bestätigungsurkunde [80]). In das dreizehnte Jahrhundert gehören unstreitig auch die Privilegien für Oldesloe und Wilster, obgleich für diese Städte erst sehr späte Bestätigungen vorhanden sind. In den Privilegien für Wilster ist, wie man aus dem Privilegio für Glückstadt ersieht, ebenfalls die Verweisung auf hamburgisches Recht enthalten gewesen. Für Heiligenhafen ist die erste Urkunde von 1305 und für Rendsburg von 1339, obgleich beide Städte vielleicht noch ältere Privilegien darauf gehabt haben mögen. Daß Burg auf Fehmern das lübsche Recht schon frühe werde angenommen haben, läßt die Nähe von Lübeck erwarten. Indessen kommt darüber früher als 1406 keine Urkunde vor. Diese weist aber auf ältere Bestätigungen zurück. Glückstadt ward 1617 bei seiner Erbauung auf das Recht und die Verfassung von Wilster verwiesen, und sollte sich, wie

---

79) Die Urkunde für Tondern ist nicht gedruckt, aber noch im Geheimen Archiv in Kopenhagen vorhanden. Ueber Eutin vgl. Christiani, III. S. 588.

80) Die Urkunde hat das Jahr 1593. Gründe für die angenommene Zahl 1292 bei Christiani, 3ter Bd. S. 388. Ueber das Alter der Stadt, daselbst, S. 466.

diese Stadt, des lübschen oder hamburgschen Rechts bedienen [81]). Als Altona Stadtgerechtigkeit erhielt, ward in Ansehung des Gerichtswesens die Verfassung von Glückstadt zum Muster genommen, und es hat mithin das lübsche Recht insofern auch in Altona eine gewisse Gültigkeit erhalten [82]). Auf dem Lande ist das lübsche Recht nur an sehr wenigen Orten (obwohl von viel mehrern behauptet wird, daß es ehemals dort gegolten haben soll) [83]), recipirt worden. In Neumünster gilt es, Kraft einer Verfügung von 1660, in casibus servitutis. In einigen Distrikten bei Ploen und bei Segeberg ist es durch die Praxis eingeführt und in neuern Zeiten auch anerkannt worden [84]). Die beiden dithmarscher Städte, Meldorf und Lunden, welche nach der Eroberung des Landes zu Flecken herabsanken, scheinen sich des lübschen Rechts nicht bedient zu haben [85]). Außer

---

81) Corp. Const. Hols. III. S. 18. Auch die wilstersche Praxis ward berücksichtigt. Daher der Magistrat in Wilster dem in Glückstadt eine förmliche Nachricht von der Verfassung ertheilte. Dieses interessante Actenstück hat Pauly mitgetheilt in seinen Beiträgen, 2ter Bd. S. 158.

82) Privilegium von 1664. §. 1. bei Schmidt Beschreibung, S. 50.

83) Vgl. oben §. 108. Irrig führt Schrader Lehrbuch, I. S. 155, die lübschen Güter und die beiden Flecken Grömitz und Grube als Orte an, wo lübsches Recht gilt. Bei Grömitz und Grube entscheidet eine beständige Observanz dawider, und bei den lübschen Gütern ist die Sache durch ausdrückliche Verfügungen entschieden. Pauly's Beiträge, 1ster Bd. S. 123.

84) Verfügung für Neumünster in Westphalen mon. inedit. IV. S. 3068. Für die Neustadt Ploen und den District, welcher das Kloster genannt wird, Rescript vom 27sten Aug. 1762. Das Rescript vom 21sten März 1763 für das ploensche Gieschenhagen kommt nach dem Regulativ vom 7ten März 1820 nicht mehr in Betracht.

85) Vergl. Bolten Geschichte von Dithmarschen, 4ter Bd. S. 136.

den angeführten speciellen Privilegien und Bestätigungen ist der Gebrauch des lübschen Rechts auch in einer Reihe landesherrlicher Verordnungen ganz allgemein für alle holsteinischen Städte (Altona ausgenommen) anerkannt worden [86].

§. 126.

Von der Revision des lübschen Rechts im Jahre 1586.

Ueber die Abschriften des lübschen Statuts muß es fast an aller Aufsicht gefehlt haben, wenigstens sind die mehrsten Codices aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert bloße Privathandschriften gewesen, und diese nach und nach durch manche Unrichtigkeiten so verunstaltet worden, daß die häufigen Widersprüche der Codices vielfältig Unzufriedenheit erregten [87]. Dieser Unvollkommenheit suchte der cremper

86) Als König Johann 1498 die Appellationen aus den Städten der Herzogthümer nach Lübeck verbot, und das Vier Städtegericht (ein Gericht, welches durch Deputirte aus den Räthen von Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe gebildet wurde) als Mittelinstanz einführte (gemeinschaftliche Verordnungen, S. 5), ward zugleich der allgemeine Gebrauch des lübschen Rechts in allen Städten anerkannt. Ferner, Privilegium der Städte im Fürstenthum Holstein von 1568. §. 14. (Landgerichtsordnung, IV. 6.) In mehteren authentischen Interpretationen des lübschen Rechts ist es eben so allgemein ausgesprochen.

87) Dreyers Einleitung, S. 245. Theils waren die Artikel durch Auslassungen, Zusätze oder Umstellungen verdreht, theils kamen auch wohl Randglossen in den Text. Die Beschwerden mehrerer Städte macht Dreyer nahmhaft. Kiel wollte sogar den Gebrauch des Statuts aufgeben, und der Wunsch mag allgemeiner gewesen seyn, wie die Aeußerung in Christian I. Privilegium voraussetzt, daß, wer wolle, von dem lübschen Rechte befreit werden könne.

Bürgermeister Joachim Kollius durch eine Umarbeitung des lübschen Rechts abzuhelfen (1586), in welcher er die Artikel aus den handschriftlichen Exemplaren sammelte, in Ordnung brachte und mit erläuternden Anmerkungen versah. Dieses Rechtsbuch [88]) hat aber niemals eine practische Bedeutung erlangt. Denn gerade gleichzeitig war die im Jahre 1579 beschlossene und 1583 begonnene Revision des Stadtrechts vollendet worden. Der Senator Gottschalk von Stitten hat den Entwurf gemacht, und der Bürgermeister Ludinghausen nebst dem Syndicus Calixtus Schein die Revision besorgt. Die Revisoren haben für das neue Rechtsbuch eine systematische Ordnung gewählt [89]), sich indeß keinesweges auf das Geschäft beschränkt, die Artikel der alten Codices zu ordnen und in die hochdeutsche Sprache zu übertragen, sondern Manches hinzugefügt und Manches geändert, so daß ihre Arbeit eher ein neues Gesetzbuch, als eine Revision des alten Statuts genannt werden kann. Eine große Verbesserung ward allerdings durch diese Umarbeitung bewirkt. Zu den Fehlern derselben ist aber insbesondere zu zählen, daß die Revisoren den Zusammenhang der Rechtssätze untereinander nicht immer gehörig beachtet und über einige Kapitel eine Dunkelheit verbreitet haben, die aller Fleiß der Interpreten kaum zu heben im Stande gewesen ist [90]). Der

88) Ein Rechtsbuch, darin die Artikeln, so man lübisch Recht nennet und in manuscriptis exemplaribus gefunden, nicht allein in eine bequeme und richtige Ordnung gebracht, sondern auch das sächsische, kaiserliche und göttliche Recht zugleich mit angeführet und angezogen, durch Joachimum Kollium. Hamb. 1586. 4.

89) Es ist in sechs Bücher eingetheilt. Diese bestehen aus Titeln und die Titel aus Artikeln.

90) Z. B. Buch I. Titel 8. Art. 1, verglichen mit Buch II. Titel 2. Art. 2. Am unvollkommensten ist die Behandlung

anthentische hochdeutsche Text erschien 1586 im Druck, und ist seitdem oft wieder gedruckt worden [91]). Ein officieller lateinischer Text sollte ebenfalls erscheinen. Dieß ist aber niemals geschehen [92]). Für das Verständniß des neuen lübschen Rechts ist eine reiche Literatur zu benutzen [93]). Keins unserer Statute erfreuet sich einer solchen Bearbeitung, sowohl in allgemeinen Darstellungen, als in den Erörterungen über besondere Artikel und über einzelne Rechtsfragen. Die sehr allgemeine Annahme des Statuts in den norddeutschen Städten hat demselben eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit gelehrter Juristen zugezogen, woraus die Reichhaltigkeit der Literatur sich erklärt. Die spätern Abänderungen des neuen Stadtrechts durch Beschlüsse der Hansetage und durch Verordnungen des Raths [94]) haben auf Holstein keinen Einfluß gehabt.

---

der Intestaterbfolge ausgefallen.

91) Außer der ältesten Ausgabe in Lübeck ist noch eine von Mevius angeführte von 1606 zu bemerken, welche in II. 2, 28. (vide Mevius ad h. l. Num. 77.) einen wichtigen Druckfehler zuerst verbessert. Mehrere nennt Dreyer l. c. S. 243. Zwei sind in Glückstadt 1708 und 1724 erschienen. Bei den meisten neuern Ausgaben sind Anhänge befindlich.

92) Die lateinischen Uebersetzungen bei Sibrandt und Mevius weichen von einander ab. Keine von beiden ist authentisch.

93) Schriftenverzeichniß in Büneckau bibliotheca juris Lubecensis. Lüb. 1776. 4. mit den Accessiones von Carstens. Daselbst 1813. 4. Die Hauptwerke sind noch immer: Mevii commentarius. Zuerst Leipzig 1642. Neue Ausgabe. Frankfurt 1744. Steins gründliche Abhandlung des lübschen Rechts, fünf Theile. Rostock 1738—45. Eine Sammlung kleiner Schriften enthält: Gesterding thesaurus juris lubecensis. Rostock 1787 und 1790. 2 Theile, 4. Ejusdem Analecta juris lubecensis. Greifswalde 1800. Die einzelnen Schriften sind nachher bei den einzelnen Lehren zu bemerken.

94) Dreyer Einleitung in

§. 127.

Aufnahme des neuen lübschen Rechts in unsern Städten. Beschränkungen, unter welchen es zur Anwendung kommt [95]).

Nachdem das revidirte lübsche Recht in gedruckten Ausgaben verbreitet ward, gelangte es in den holsteinischen Städten bald zum allgemeinen Gebrauch, und verdrängte das alte aus der Praxis [96]). Dieß war um so natürlicher, als auch in Holstein die Unzufriedenheit mit den alten unrichtigen und vielfach abweichenden Exemplaren groß gewesen war, und den Wunsch nach einer Revision veranlaßt hatte. So hielten sich die Gerichte durchgehends [97]) an das neue Statut, bis Westphalen aus zu großer Vorliebe für das Alterthümliche, die Praxis zu bekämpfen und den Vorzug des alten lübschen Rechts vor dem neuen zu vertheidigen begann [98]). Mehrere Rechtsgelehrten folgten seiner An-

---

die lübschen Verordnungen. Der sechste Theil des Stadtrechts, das Seerecht enthaltend, ist insbesondere durch die Hansische Schiffsordnung von 1591, welche am 16ten Mai 1614 revidirt worden, in der Stadt Lübeck aufgehoben.

95) Dreyer de formula receptionis juris lubecensis ejusque indole forensi in civitatibus Holsatiae. Kiel 1751. 4. Musäus juristische Beiträge, 1781. Num. V. Von der Gültigkeit des revidirten lübschen Rechts in den holsteinischen Städten. Ueber das ältere und neuere lübsche Recht und deren Gültigkeit in den schleswig-holsteinischen Städten, in den schleswig-holsteinischen Anzeigen von 1815. S. 1446. Dieser Aufsatz ist Auszug eines von dem glückstädter Obergericht an die Kanzelei erstatteten Berichts.

96) Wie die beiden glückstädter Ausgaben beweisen.

97) Nur das Vierstädtegericht scheint sich hauptsächlich an das alte lübsche Recht gehalten zu haben. Vgl. Dreyer l. c. S. 26.

98) Vorrede zum 5ten Bd.

sicht [99]), nach welcher bloß zugegeben wird, daß bei einzelnen Bestimmungen bloß eine besonders zu erweisende Reception des lübschen Rechts Statt gefunden habe [100]). Indeß ist diese Ansicht nie die herrschende geworden, und läßt sich auch auf keine Weise rechtfertigen. Denn, es mag nun unter dem alten lübschen Recht dasjenige verstanden werden, welches die ältesten mitgetheilten Codices enthalten haben, oder dasjenige, welches auch die spätern Zusätze und Veränderungen, und selbst die neuen lübschen Gewohnheitsrechte befaßte; in beiden Fällen ist es jetzt gleich unmöglich, zu bestimmen, was als lübsches Recht angesehen werden muß. Die ältesten Codices des lübschen Rechts sind nichts weniger als gleichförmig und übereinstimmend. Dazu kommt, daß keine Stadt das Exemplar mehr besitzt, welches ihr verliehen worden. Zwar ist es gewiß genug, daß vermöge des Zugrechts nach Lübeck die neuern lübschen Verordnungen und Observanzen sich nach Holstein verbreiteten [1]), so daß man auf allen Fall keinen Grund hat, die ältern Manuscripte als die geltenden Codices anzusehen; allein wir sind doch von jenen Veränderungen des lübschen Rechts bis zur Revision des Statuts zu wenig unterrichtet, um aus den jüngsten so sehr abweichenden Handschriften das wahre und ächte lübsche Recht von dem falschen zu unterscheiden. Es bleibt dem-

---

der mon. inedit. S. 120 bis 140. Sie ist im Jahre 1743 geschrieben.

99) Dreyer l. c. Cronhelm historischer Bericht, S. 414. Die Abhandlung von Musäus vertheidigt die entgegengesetzte Meinung.

100) Oder „wer sich auf das alte lübsche Recht berufe, habe fundatam intentionem."

1) Urtheile des Raths in Lübeck für holsteinische Städte von 1450, 1484, 1491, 1493, s. Dreyers Einleitung, S. 289, 291 und 295. Verhältnißmäßig sind nur wenig solcher Urtheile und Gutachten in holsteinischen Sachen bekannt.

nach nichts anders übrig, als anzunehmen, daß dem neuen lübschen Recht praktische Gültigkeit beigelegt worden, womit auch der Gerichtsgebrauch [2]) und so auch die Gesetzgebung übereinstimmt. Denn unter allen Landesgesetzen, welche das lübsche Recht erläutern oder aufheben, nimmt kein einziges auf das alte Statut Rücksicht, sondern alle citiren nach Büchern, Titeln und Artikeln, folglich das Neue [3]). In Kiel, Oldenburg und Neustadt sollte zwar nach ausdrücklicher Vorschrift eine andere Regel gelten, nämlich, daß nur die im revidirten Statut neu hinzugekommenen, nicht aber die das alte lübsche Recht aufhebenden Artikel Gültigkeit haben [4]). Aber auch hier wird diese Unterscheidung nicht mehr beachtet. Die Gültigkeit des neuen lübschen Rechts kann indeß nur insoweit behauptet werden, als die Regel dafür ist. In einzelnen Fällen haben sich allerdings Bestimmungen des alten lübschen Rechts in Gebrauch erhalten, obgleich doch auch, genau genommen,

---

2) Vgl. die obige Abhandlung aus den schlesw. holst. Anzeigen. Als Beweis des Gerichtsgebrauchs kann es auch gelten, daß auf den Titeln der mit Königlichem Privilegio und unter den Augen des Obergerichts erschienenen glückstädter Ausgaben das revidirte Statut bezeichnet wird, als „in denen holsteinischen Städten gebräuchlich." Im Archiv der Stadt Ploen befindet sich eine Handschrift des neuen Stadtrechts.

3) Verordnung wegen der abgetheilten Kinder vom 6ten Dec. 1623. Constitution von 1698 wegen der Schuld- und Pfandprotocolle in den Städten, §. 6 und 7. Ferner die authentischen Interpretationen vom 4ten Nov. 1748, 26sten Jan. 1756, 27sten Aug. 1774 und 4ten Jul. 1780.

4) Die Verordnung, betreffend den modum procedendi bei der großfürstlichen Justizkanzlei vom 26sten April 1765, hatte §. 1. Westphalens Meinung förmlich sanctionirt. Durch ein Rescript vom 7ten April 1766 ward die Vorschrift authentisch so interpretirt, als im Texte angegeben ist. Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 95.

in Fällen der Art eigentlich nicht das alte lübsche Recht, sondern eine fortdauernde Gewohnheit, die in dem ältern Statut ihre Quelle haben mag, zur Anwendung kommt[5]). Ueber den Rechtsgrund, auf welchem der Vorzug des neuen lübschen Rechts in den holsteinischen Gerichten beruht, sind zwei verschiedene Meinungen geäußert worden. Nach der einen soll das neue lübsche Recht gelten in Folge der ersten den Städten ertheilten Privilegien, weil diese weder auf ein bestimmtes Exemplar, noch auf ein bestimmtes Statut, sondern überhaupt auf Rechtsgleichheit mit Lübeck gerichtet sind[6]). Wenn auch diese Meinung, mit Rücksicht auf ältere Zeiten, richtig seyn mag, so ist es doch seit der Revision notorisch anerkannt, daß dem Privilegium auf den Gebrauch des lübschen Rechts jener Sinn nicht mehr beigelegt wird. Gegenwärtig können wir daher den Grund der Gültigkeit des revidirten Statuts einzig und allein in dem Gerichtsgebrauch und in dem Herkommen suchen, wofür es angeführtermaaßen auch keinesweges an Bestätigungen in den Landesgesetzen fehlt. Für die Anwendung des neuen lübschen Rechts ist noch zu bemerken: 1) daß diejenigen Artikel in den holsteinischen

---

5) Beispiele solcher Gewohnheiten sind: die testamenta reciproca unter Ehegatten, die Beschränkung des Erbguts auf Immobilien, die übliche Frist für die Einsagel bei Verlassungen u. s. w. Westphalen mon. inedit. Tom. III. pag. 139. Dreyer de formula, p. 47. Cronhelm a. a. O. Auch Abhandlungen aus den Anzeigen, 3ter Bd, S. 534. Aus solchen einzelnen beibehaltenen alten Gewohnheiten wollen Westphalen u. seine Anhänger die fortwährende Gültigkeit des alten lübschen Rechts beweisen.

6) Ein Responsum der kieler Juristenfacultät Musäus Beiträge, S. 146 und Carstens Accessiones, S. 3. Eine ähnliche Meinung äußert schon Kollius in der Vorrede zu seinem Rechtsbuche, jedoch mit der Verschiedenheit, daß nach ihm die Rechtsveränderungen in Lübeck das lübsche Recht für Holstein aufheben, aber nicht selbst gelten sollen.

Städten keine Anwendung leiden, welche sich auf die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Lübeck beziehen [7]; 2) daß das vierte Buch, welches von Criminalsachen handelt, überall nicht ist recipirt worden; 3) daß die noch fortdauernden Gewohnheiten und Landesgesetze, sowohl die allgemeinen als die besondern, dem lübschen Rechte vorgehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie jünger oder älter sind, als das revidirte Statut [8]. — Das bisher Gesagte gilt auf gleiche Weise, als von den holsteinischen, auch von den beiden schleswigschen Städten, die sich des lübschen Rechts bedienen [9].

§. 128.

Von dem Sachsenspiegel [10].

Dem lübschen Rechte fast gleichzeitig ist der Sachsenspiegel [11] oder das sächsische Landrecht entstanden. Aber die Geschichte dieser für Holstein sehr wichtigen Rechtssammlung liegt noch immer sehr im Dunkeln. Daß dieses Rechtsbuch einen sächsischen Ritter Eicke von Repgow zum Verfasser habe, ist fast die einzige unzweifelhafte Thatsache. Schon

---

7) Verordnung für die Justizkanzelei, §. 1. Vgl. auch ein Bedenken von Dreyer, Abhandlungen aus den Anzeigen, 2ter Bd. S. 10.

8) Dreyer de formula, S. 59, nennt in dieser Beziehung das lübsche Recht eine subsidiarische Rechtsquelle.

9) So ist z. B. in einem Urtheil des schleswiger Obergerichts für Burg von 1778 das neue lübsche Recht angewandt worden.

10) Eichhorn Staats- u. Rechtsgeschichte, 2ter Bd. S. 279. Spangenberg Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Halle 1822.

11) Das sächsische Lehnrecht hat allem Ansehn nach niemals in Holstein Gültigkeit erlangt. Nur einmal wird in Verbindung mit dem gemeinen des sächsischen Lehnrechts erwähnt. Landgerichtsordnung, III. 26, 9. Sonst findet sich von dem Gebrauche desselben keine Spur.

die Bestimmung der Zeit ist ungewiß und schwankt [12]) noch immer zwischen 1215 und 1235. Gestritten wird ebenfalls darüber, ob der Verfasser sein Werk zuerst in lateinischer Sprache geschrieben und es nachher auf Bitte des Grafen Hoyer von Falkenstein ins Deutsche übersetzt, oder ob er es gleich deutsch verfaßt hat; ferner, ob der Inhalt aus ältern lateinischen Gesetzen und Rechtsbüchern, oder unabhängig von schriftlichen Quellen aus der Fülle eigner Erfahrung ist geschöpft worden. Beide Streitfragen hängen genau zusammen. Denn diejenigen, welche den Gebrauch älterer Rechtsquellen bei der Abfassung des Sachsenspiegels behaupten [13]), verstehen die Nachricht von der Uebertragung ins Deutsche nicht von der Uebersetzung des eignen Werkes, sondern von der Bearbeitung lateinischer Gesetze und Rechtsbücher in deutscher Sprache. Die mehrsten Gründe dürften indeß für eine lateinische Urschrift sprechen. Zwar enthalten schon die deutschen Glossen die entgegengesetzte Meinung [14]), welches nicht als ganz unerheblich anzusehen ist. Dagegen läßt sich die Hauptstelle in der Vorrede [15]), bei aller Zweifelhaftigkeit, doch am füglichsten von der Uebersetzung eines lateinischen Originals ins Deutsche verstehen, und da höchst wahrscheinlich von dem Lehnrecht ein lateinisches Original

---

12) Mit Rücksicht auf I. 3, welcher Artikel auf Cap. 8. X. de consang. Bezug nimmt, und wegen III. 62, in welchem das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg nicht unter den Fahnlehnen aufgeführt wird.

13) Grupen in Spangenbergs Beiträgen. Eichhorn ist der entgegengesetzten Meinung.

14) Glosse ad lib. II. Art. 36 und 58. ad lib. III. Art. 39 und 45. Vgl. Reinboth in einem Briefe an Dreyer in Uhlii sylloge nova epistolarum, III. p. 163.

15) Bei Spangenberg, S. 25: do het an latin hedde bracht — dat her it in dudisch wandte.

vorhanden ist [16]), so kann mit Grund angenommen werden, daß auch das Landrecht in einem lateinischen Original vorhanden gewesen seyn wird. Mit der Annahme, daß der Verfasser keine schriftliche Quellen benutzt habe, stimmt es auch überein, daß im Sachsenspiegel nirgends, wie häufig in den andern Rechtsbüchern zu geschehen pflegt, Verweisungen auf geschriebene Rechte vorkommen [17]). Auf allen Fall ist aber der jetzt vorhandene lateinische Text des Sachsenspiegels jüngeren Ursprungs und eine wirkliche Uebersetzung [18]). Der deutsche Text des Sachsenspiegels findet sich sowohl in einem oberdeutschen als in einem plattdeutschen Texte, und auch in dieser Beziehung ist es unentschieden, welcher Text der ursprüngliche sey. Der Sachsenspiegel ist in drei Bücher eingetheilt, deren jedes wiederum in Artikel zerfällt. Mehrere Artikel rühren indeß nicht von dem Verfasser selbst her, sondern sind späterhin in den Text gekommen [19]). Dieses Rechtsbuch ist zwar nicht in der vollkommensten Ordnung abgefaßt, zeichnet sich aber durch große Reichhaltigkeit an Rechtssätzen in dem Maaße aus, daß die sehr allgemeine Aufnahme, welche der Sachsenspiegel be-

---

16) Der vetus auctor de beneficiis. Vgl. Eichhorn, II. S. 233.

17) Die Aeußerung in dem Presbyter Bremensis, daß das lübsche Recht ein Auszug aus dem Sachsenspiegel sey, (Westphalen mon. inedit. III. p. 42.) hat Einigen Anlaß gegeben, zu glauben, daß es einen ältern Sachsenspiegel gegeben habe. Diese Meinung widerlegt Lackmann an unquam speculum saxonicum extiterit speculo Eykonis de Repgow antiquius. Kiel 1748. 4. Vgl. Christiani Geschichte, 2ter Bd. S. 208.

18) Eichhorn a. a. O. nimmt mit Biener an, daß sie in Polen gemacht ist. Dagegen Grupen bei Spangenberg, S. 21.

19) Das erste Buch enthält 71, das zweite 72 und das dritte 91 Artikel. Im ersten und dritten Buche sind einige später hinzugesetzte Artikel, die keine alte Glosse haben. Vgl. Spangenberg, S. 56 u. f.

sonders im nördlichen Deutschland gefunden, keiner weiteren Erklärung bedarf. Diesem Ansehen konnte eine durch die Schrift des Augustinerprovinzials Johann Klenke contra errores speculi saxonum bewirkte Bulle Gregor XI. (1374) um so weniger schaden, da sie nicht gegen das ganze Buch, sondern nur gegen einzelne vom Pabste gemißbilligte Artikel gerichtet war [20]). Der Sachsenspiegel ward in zahlreichen Handschriften verbreitet, von welchen viele bis auf unsere Zeit erhalten sind, und unter denen die sogenannten codices picturati, die den Inhalt der Artikel durch bildliche Darstellungen versinnlichen, insbesondere bemerkt zu werden verdienen [21]). Auch die Ausgaben des Sachsenspiegels sind zahlreich, aber keine derselben hat die Vollendung erreicht, welche sie haben müßte, um eigentlich gut genannt zu werden [22]). Als Hülfsmittel zum Verständniß können besonders die deutschen, weniger schon die lateinischen Glossen benutzt werden [23]). Der

---

20) Eichhorn, II. S. 239. Die päbstliche Bulle steht auch als Anhang in Gärtners Ausgabe des Sachsenspiegels.

21) Ueber die Handschriften siehe Dreyer Beiträge zur Geschichte und Literatur, S. 246. Zepernik Miscellaneen zum Lehnrecht, 4ter Bd. Num. 3. Spangenberg Beiträge, S. 8 u. f. In Holstein sind, wie es scheint, jetzt keine Handschriften mehr übrig geblieben. Einer Itzehoer Handschrift erwähnt Reinboth in Uhlii sylloge l. c. p. 157. Ueber die codices picturati insonderheit, Kopp Bilder und Schriften. Mannheim 1819 und 1821. Spangenberg Beiträge, S. 13.

22) Die beste noch immer von Gärtner. Leipzig 1732. in Fol. Am häufigsten sind die Zobelschen Ausgaben. Verzeichniß der Ausgaben in Dreyers Beiträgen zur Geschichte und Literatur, S. 95. Spangenberg, S. 16.

23) Nach Grupen (Spangenbergs Beiträge, S. 30) ist ein brandenburgischer Edelmann, v. Buch, um 1330 der Verfasser der deutsche Glosse, welche indeß späterhin von andern mit manchen Zusätzen ist vermehrt worden.

Richtsteig Landrechts dient vornämlich zur Kenntniß des im Sachsenspiegel fast übergangenen Prozesses, und ist insofern bei dem Studium des Buchs als historisches Hülfsmittel nicht ohne Werth [24]). Von neueren Erläuterungsschriften giebt es nur wenige, und selbst diese sind mehrentheils von keiner sonderlichen Bedeutung [25]). Es fehlt demnach, so sehr auch der Sachsenspiegel in der gerichtlichen Praxis ist benutzt und befolgt worden, bis jetzt dennoch sowohl eine gründliche critische Behandlung des Textes, als an einer wissenschaftlich genügenden Erläuterung seines Inhalts.

§. 129.

Aufnahme des Sachsenspiegels in Holstein und gegenwärtige Gültigkeit [26]).

Da die Einwohner des eigentlichen Holstein und Stormarn zum sächsischen Volke gehörten, und die Dithmarscher schon früh diesem auch beigezählt wurden, so darf vorausgesetzt werden, daß diese nördlichen Sachsenstämme gleiches

---

24) Vgl. Eichhorn, II. S. 41. Die beste Ausgabe in Senkenberg Corp. juris Germ. Tom. I. Das sogenannte Holsten Landrecht oder Ding und Recht, dessen Schrader bei Gelegenheit des Richtsteiges gedenkt, (Lehrbuch, 1ster Bd. S. 152), enthält eigentlich keine Anleitung zum Processe, sondern bloß Hegungsformulare. Vgl. Cronhelm histor. Bericht, S. 86.

26) Klings Umarbeitung des sächsischen Landrechts. Leipzig 1577. Fol. Meckbachs Anmerkungen zum Sachsenspiegel. Jena 1762. 4.

26) Vorschlag, wie ein holsteinischer Practicus zu Erlernung des alten Sachsenrechts, so weit dasselbe noch in Holstein zu gebrauchen, am besten gelangen könne, in den Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 395. Von der Bedeutung des in den holsteinischen Gesetzen vorkommenden Ausdrucks, Sachsenrecht. Daselbst, 3ter Bd. S. 207.

Recht mit den übrigen Sachsen gehabt haben, wohin auch Helmolds schon angeführte Aeußerung geht. Indeß kann diese Uebereinstimmung des Rechts der einzelnen Lande aus Mangel genugsamer Urkunden über das vor dem Sachsenspiegel geltende Recht im Einzelnen nicht mehr nachgewiesen werden [27]). In Dithmarschen scheint das Recht eigenthümlicher gewesen zu seyn. In Holstein und Stormarn aber wird der Sachsenspiegel, eben weil seine Bestimmungen mit dem schon geltenden Rechte mehrentheils übereinstimmten, bald aufgenommen worden seyn und in den Gerichten Gültigkeit erlangt haben, und dieß um so mehr, da der Verfasser des Sachsenspiegels die Rechte von Holstein und Stormarn gekannt und berücksichtigt haben muß, indem er in einem Punkte die Abweichungen bemerkt [28]). Wann der Sachsenspiegel zuerst hier zu Lande in Gebrauch gekommen ist, liegt im Dunkel. Das älteste bis jetzt bekannte Zeugniß [29]) ist vom Jahre 1421, aber unstreitig war die Praxis weit älter. Um die Reception

---

27) Die Visiones Godeschalci bei Langebeck Scriptores rer. dan. Tom. V. p. 367 liefern einige Data zur Vergleichung. Die vollständige Handschrift (auf der Wolfenbüttler Bibliothek) giebt deren vielleicht mehrere.

28) Lib. III. 64. „Der Gegend ist auch genug binnen dem Herzogthum und dem Lande zu Sachsen, die sonderliche Rechte haben wollen, als die Holsteiner, Stormarer und die Hadeler. Von ihrem Rechte und von ihrem Gewette sag ich hier nit." Die Stelle bezieht sich bloß auf die Pflicht, des Königs Aufgebot zu folgen, und die Strafe für das Ausbleiben. Vgl. Reinboth in Uhlii sylloge nova, Tom. III. p. 99.

29) Urkunde von 1421 in Dreyers Beiträgen, S. 166 citirt ausdrücklich mehrere Artikel des Sachsenspiegels, und nennt diese Bestimmungen „gemeines Recht." Als ein älteres Zeugniß kann vielleicht ein handschriftliches Abecedarium über den Sachsenspiegel vom Jahr 1402 gelten, welches in der Preetzer Bibliothek befindlich ist. Vgl. Dreyers Beiträge, S. 123.

des Sachsenspiegels in Holstein zu erklären, ist es unnöthig, sich auf ein besonderes landesherrliches Privilegium zu berufen. Mehrere sind indeß der Meinung, daß es ein solches gegeben habe, welches nachher verlohren gegangen sey [30]). Unwahrscheinlich ist es jedoch, daß eine so wichtige Urkunde nicht besser in Acht genommen seyn sollte. In dem bordesholmischen Vergleiche von 1522 wird zwar gesagt, daß in Holstein der Sachsenspiegel gelte, vermöge der Privilegien [31]). Höchst wahrscheinlich wird hier aber nicht eine besondere Zulassungsurkunde gemeint, sondern es ist auf die Landesprivilegien im Allgemeinen Bezug genommen, in welchen zwar nicht des Sachsenspiegels namentlich Erwähnung geschieht, aber doch alle guten Sitten und Gewohnheiten bestätigt werden [32]). Daß der Sachsenspiegel im gan-

---

30) Lackmann Historia juris patrii, Kap. 4. §. 9. beruft sich auf ein zu Ploen im Jahre 1422 ausgestelltes Privilegium der holsteinischen Grafen Heinrich, Gerhard und Adolph. Schrader Lehrbuch, 1ster Bd. S. 124. Insbesondere Pauly Beiträge, 2ter Bd. S. 188.

31) Bordesholmer Vergleich von 1522 bei Lünig collectio nova, p. 1025. „Idt schal ock in dem Hertogdom tho Holsten na eren olden Gewanheit unde Statute ock na dem Sassenspegel gericht und geordeelet werden und in dem Hertogdom Schleswick na dem jütschen, Koning Waldemari Lobock und Rechten gesprocken werden, na Vermöge der Privilegien."

32) Abhandlungen aus den Anzeigen, I. S. 610. Die Meinung, daß der in dem bordesholmer Vergleich gebrauchte Ausdruck von den Landesprivilegien im Allgemeinen zu verstehen sey, scheint mir, der von Pauly a. a. O. dagegen gemachten Einwendungen ungeachtet, richtig zu seyn, 1) weil beide Landgerichts-Ordnungen ausdrücklich als Grund der Gültigkeit des Sachsenspiegels die Landesprivilegien anführen; 2) weil der bordesholmer Vergleich auf gleiche Weise des jütschen Lovs erwähnt, obgleich es gewiß ist, daß dieses niemals besonders ist bestätigt worden; 3) war für den Ge-

zen Umfange der Provinzen Holstein und Stormarn ehedem gegolten habe, wird kaum zu bezweifeln seyn. In denjenigen Theilen aber, welche unter dem Gericht des Bischofs von Lübeck standen, und in dem schauenburg. Antheil ist der Sachsenspiegel späterhin außer Gebrauch gekommen, weil das gemeine Recht in diesen Gegenden in größerm Umfange eingewirkt hat, als im übrigen Lande [33]). Durch die alte Landgerichtsordnung von 1573 ist die Gültigkeit des oft genannten Rechtsbuchs in Holstein anerkannt. Eine ähnliche Verfügung erfolgte für Dithmarschen zuerst in dem Landrecht von 1567, und für die Städte erklärte das Privileg. von 1568, daß in Fällen, die im Buchstaben des lübschen Rechts nicht begriffen wären, dem sächsischen Rechte gefolgt werden solle. Die Landgerichtsordnung von 1636 enthält ebenfalls eine Anerkennung der sächsischen Rechte, mit der bis jetzt nicht erfüllten Zusage, daß ein Auszug dessen, was der Vernunft und Billigkeit conform, auch den Herzogthümern am nützlichsten seyn würde, veranstaltet werden sollte [34]). In den angeführten Gesetzstellen ist immer der Ausdruck sächsische Rechte gebraucht worden. Dieser Ausdruck veranlaßte Zweifel, ob bloß der Sachsenspiegel oder auch das neuere sächsische Recht darunter zu verstehen sey. Die Stände hatten sich schon in einem Bedenken von 1610 für die Ausschließung des neuern sächsischen Rechts erklärt, und das Landgericht hatte in

---

brauch des Sachsenspiegels kein Privilegium nöthig, weil der Gebrauch desselben nicht das öffentliche Recht betraf, wie der Gebrauch des lübschen Rechts. — Lackmann übrigens ist in der That, richtig verstanden, derselben Meinung.

33) In Ansehung des Schauenburgischen siehe Pauly, II. S. 194. Die bei dem Obergericht der Grafschaft Schauenburg geltenden Rechte sind auch in der Grafschaft Pinneberg herrschend geworden.

34) Landgerichtsordnung, II. 33. und IV. 6, 15. Dithmarscher Landrecht, 135, 1.

einem Decrete von 1615 so erkannt. Bei der Revision der Landgerichtsordnung kam die Sache wieder zur Sprache; die Regierung erklärte sich darüber nicht bestimmt, sondern vielmehr auf eine Weise, als wenn auch das neuere Sachsenrecht mit gelten solle, indem sie erklärte, daß aus dem alten Sachsenrechte und den novellis constitutionibus das Beste zu eligiren, so für Sachsenrecht zu halten sey[35]). Wenn es auch nicht zu einer förmlichen Reception des Sachsenrechts gekommen ist, so zeigen doch die Gesetzgebung und die Praxis unverkennbare Spuren eines wirksamen Einflusses[36]), wie denn bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Meinung sehr verbreitet gewesen ist, daß das neuere sächsische Recht vor allen Dingen berücksichtigt werden müsse[37]). Seitdem ist es aber allgemein anerkannt worden, daß unter Sachsenrecht

---

35) Vgl. die Auszüge der Verhandlungen hierüber bei Cronhelm histor. Bericht, S. 210 und 225. Am letzten Orte ist aber gerade dasjenige weggelassen, worauf die Marginalnote verweist. Das Decret vom 27sten März 1615 steht in den gemeinschaftlichen Verordnungen, S. 269 und Abhandlungen aus den Anzeigen. 3ter Bd. S. 211.

36) Die Erbfolge unter Ehegatten ist unverkennbar zum Theil durch die neuern sächsischen Constitutionen gebildet. Selbst in dem Herzogthum Schleswig haben sie Eingang gefunden. In dem eckernföhrder Statut ist darauf Bezug genommen. In Sonderburg berief man sich ebenfalls darauf. Eine Zeitlang scheint das sächsische Recht überhaupt in Schleswig subsidiarisch gegolten zu haben. So wird in einem handschriftlichen Register zum jütschen Lov bemerkt. Vgl. auch kieler Blätter, VI. 1. S. 63.

37) Reinboth in Uhlii sylloge nova, III. p. 348, äußert sich über die angeführten Stellen der Landgerichtsordnung so: Fateor ingenue, mi Dreyere, me in utroque loco per saxonica jura intellexisse semper et intelligere hodienum jura Saxonum, quae in speculo saxonico continentur, *licet perpaucos juris patrii consultos immo consultissimos mecum inveniam consentientes.*

allein der Sachsenspiegel zu verstehen sey, und bloß dieser, nicht aber das neuere sächsische Recht als Rechtsquelle für Holstein gelte. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Bestimmungen des Sachsenspiegels durch Gewohnheit und neuere Gesetze aufgehoben und modificirt worden ist. Bei einem so alten Rechtsbuche ist es sehr natürlich, daß nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil jetzt noch als geltendes Recht Anwendung findet.

§. 130.

Von dem jütschen Lov Waldemar des Zweiten[38]).

In dem Zeitalter, welches für Deutschland und andere Länder Europas die Periode der Rechtsbücher und Statute genannt werden kann, kommen auch in Dännemark wichtige Rechtssammlungen zum Vorschein, und zwar zuerst in den östlichen Provinzen des Reichs, in Schonen und Seeland, wo bereits unter Waldemar dem Ersten Rechtsbücher gebraucht wurden[39]). In den übrigen Provinzen sind um

38) Ancher danske Lovhistorie, nach der neuen Ausgabe, 1ster Bd. S. 290—426. Vgl. auch meine Einleitung zu der Ausgabe von 1819.

39) Das schonische Gesetz ward früher Waldemar dem Ersten zugeschrieben, ist aber nach Schlegels Untersuchungen (bei Ancher, I. S 220) eine Privatarbeit, die höchstens confirmirt worden ist. Ausgaben, dänisch, Kopenhagen 1505. 4., und von Hadorph, Stockholm 1676, in Fol. Die lateinische Paraphrase von Andreas Sunesen gab Huitfeld heraus, Kopenhagen 1590, wieder abgedruckt bei Westphalen, IV. p. 2029. Seeland hatte zwei Rechtsbücher, von welchen das eine einem König Erich, das andere einem Waldemar beigelegt wurde. Welches das ältere sey, ist streitig. Früher war allgemein angenommen, daß Erichs Gesetz das jüngere und von Erich Menved sey. Rosenvinge hat mit sehr erheblichen

diese Zeit allem Anscheine nach keine Rechtsbücher gebräuchlich oder anerkannt gewesen, wenigstens fehlt es uns an allen glaubhaften Nachrichten davon [40]). Erst unter Waldemar dem Zweiten 1240 ward das jütsche Lov auf einem Reichstage in Wordingburg abgefaßt, welches seiner Bestimmung nach ein allgemeines Gesetzbuch für das ganze Reich seyn sollte, aber nur in denjenigen Provinzen, die noch keine geschriebene Rechte hatten, eine unbedingte und allgemeine Gültigkeit erhielt, in Seeland und Schonen aber bloß zu einem subsidiarischen Gebrauche gelangte [41]). Daß schon eine Furcht vor dem Eindringen der fremden Rechte die Veranlassung zu der neuen Gesetzgebung gewesen sey, ist wohl behauptet worden [42]), wird aber auf keine Weise weder durch frühere Nachrichten, noch auch durch den Inhalt des Gesetzes bestätigt [43]). Auf das römische Recht ist wenig Rücksicht

---

Gründen das höhere Alter dieser Sammlung vertheidigt. Sie ist herausgegeben, Kopenhagen 1505, dann 1576 und am besten von Rosenvinge, Kopenhagen 1821. 4. — Von dem Gesetz Waldemars giebt es nur Eine Ausgabe im Anhange zu Ancher, I. S. 528 der ersten Ausgabe.

40) Die Einleitung zu meiner Ausgabe, S. XII.

41) In der Einleitung, S. XV, ward behauptet, daß das jütsche Lov (wie es erst späterhin ist genannt worden) nur für Jütland bestimmt gewesen sey. Dieß scheint mir jetzt unrichtig, 1) weil keine specielle Beziehung auf diese beiden Provinzen im Gesetze vorkommen, 2) weil die eine dieser Provinzen mit der andern in keiner näheren Verbindung stand, als mit den übrigen Theilen des Reichs, und es daher bemerkt seyn müßte, wenn für diese allein eine gemeinsame Gesetzgebung gelten sollte.

42) Schraders Lehrbuch, 1ster Bd. S. 39. Der Minorit Petrus Olai (Langebeck, II. p. 261) spricht auch von libris legum imperialium, quibus tunc Dania regebatur, und die bei Erlassung des jütschen Lovs verbrannt seyn sollen.

43) Vgl. meine Einleitung, S. XII. Im ganzen Gesetzbuche kommt keine polemische Aeußerung vor.

genommen worden, dagegen finden sich von dem Einwirken des canonischen Rechts mannichfaltige Spuren [44]). Indeß ist bei weitem der größte Theil der Bestimmungen aus localen Gewohnheiten, mehrere auch aus dem schonischen Gesetze entlehnt [45]). Gewöhnlich wird das jütsche Lov in drei Bücher und jedes Buch wiederum in Kapitel eingetheilt, ohne daß es ganz ausgemacht wäre, ob die Eintheilung der Bücher ursprünglich ist, oder erst später gemacht worden [46]). Einer systematischen Uebersicht folgt zwar das Gesetz nicht, aber ein Streben darnach ist in den beiden ersten Büchern nicht zu verkennen, weniger aber ist dies im dritten Buche der Fall [47]). Von dem Gesetze giebt es einen dänischen, einen lateinischen und einen deutschen Text, unter welchen der erstere unstreitig für das Original zu halten ist, während die beiden andern bloße Uebersetzungen sind, indeß ziemlich alt, und vielleicht dem Original fast gleichzeitig seyn mögen [48]), da man es nicht unwahrscheinlich finden wird, daß gleich im Anfange ein lateinischer Text für die Geistlichkeit, ein däni-

---

44) Vgl. meine Einleitung, S. XIII und XIV. Spuren des canonischen Rechts finden sich in der Vorrede, Lib. I. cap. 44. und sonst noch öfter.

45) Die wörtliche Uebereinstimmung des jütschen Lovs mit dem schonischen Gesetze in manchen Kapiteln ist davon ein sicherer Beweis.

46) Die flensburger Handschrift hat keine Abtheilung in Bücher. Wegen der Kapitel s. jütsches Lov, III. 23 und 54.

47) Das erste Buch handelt von Erbrecht und Eigenthum, das zweite und dritte vom gerichtlichen Verfahren und von den Verbrechen, nur daß die ersten zwanzig Kapitel des dritten Buchs, welche vom Kriegswesen handeln, und Kap. 43 bis 46 von Schenkungen unter Ehegatten und zu frommen Zwecken, den Zusammenhang unterbrechen.

48) Schlegel hält den lateinischen Text für das Original. Die Sprache trägt aber das Gepräge einer schlechten Uebersetzung. Vgl. meine Einleitung, S. XVIII.

scher Text für die weltlichen Gerichte im Allgemeinen, ein deutscher endlich für diejenigen Distrikte von Süderjütland bestimmt gewesen ist, wo das Volk der dänischen Sprache unkundig, entweder deutsch oder friesisch redete. Die in ziemlicher Anzahl noch übriggebliebenen Handschriften [49]) geben einen mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen gleichförmigen Text. Willkührliche Veränderungen sind mit dem Gesetze nicht vorgenommen worden, sondern alle Abweichungen der Handschriften bestehen lediglich in Fehlern der Abschreiber [50]).

§. 131.

Revision des Statuts und neuere deutsche Uebersetzungen.

Die großen Veränderungen, welche die dänische Sprache seit dem 13ten Jahrhundert erfahren hatte, machten schon in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts den Gebrauch des Gesetzes schwierig und unbequem. Um diese Zeit war Erich Krabbe mit einer Umarbeitung des jütschen Lov-

---

49) Ancher Lovhistorie, I. S. 324. In dem Herzogthum Schleswig sind jetzt nur zwei Manuscripte bekannt, das flensburgische vom dänischen Text (meine Einleit. S. XVII) und ein plattdeutsches in der gettorfer Kirche. Eine tübinger Handschrift des alten plattdeutschen Textes soll aus dem dreizehnten Jahrhundert seyn. Kieler Beiträge, 1ster Bd. S. 194. Die älteste bei uns bekannte war von 1367. Westphalen mon. inedit. III. p. 82.

50) Schrader Lehrbuch, I. S. 42 und 44, behauptet das Gegentheil. — In der Kapitelabtheilung ist eine kleine Verschiedenheit. Auch ist das letzte Kapitel des dritten Buchs, von der Zauberei, erst in spätern Handschriften hinzugefügt und wahrscheinlich ein Auszug aus einem ältern Kirchengesetz. Meine Ausgabe, S. 215.

und der andern dänischen Gesetze (1557) beauftragt, scheint aber bloß die Uebersetzung des plattdeutschen Textes vollendet zu haben. Aus den Jahren 1583 — 1589 kommen mehrere Uebersetzungen in die neuere dänische Sprache vor, ohne daß es bekannt ist, ob darunter auch die Krabbische Arbeit sich befinde, die indeß bei der 1590 von dem Kanzler Kaas veranstalteten Revision des jütschen Lovs benutzt zu seyn scheint [51]). Diese Revision bestand lediglich in einer Umschreibung des Gesetzes in die damals gebräuchliche Sprache. Die wenigen hinzugekommenen erläuternden Zusätze sind von keiner Erheblichkeit. Schon vor 1590 scheint Eckenberg, der seit 1547 Amtsschreiber in Flensburg war, den dänischen Text von neuem ins Plattdeutsche übersetzt zu haben [52]). Gleich nach Erscheinung des revidirten Gesetzes unternahm Eckenberg an diesem dieselbe Arbeit. Seine Uebersetzung ward zum öffentlichen Gebrauch sanctionirt und ist der geltende Text geblieben [53]). Diese Autorisation hindert indeß nicht, wo offenbare Irrthümer des Uebersetzers erweislich sind, den wahren

---

51) Meine Einleitung, S. XIX und XXI.

52) Zu den Lebensumständen Eckenbergs in meiner Einleitung, S. XXV, kann noch hinzugefügt werden, daß er am 6ten Febr. 1616 im 92sten Jahre in großer Armuth gestorben ist. Vgl. das dän. Literaturjourn. v. 1784, S. 505. Ueber eine plattdeutsche Uebersetzung des jütsch Lovs v. 1570, meine Einleitung, S. XXIV.

53) Ausgabe von 1593 zu Schleswig. Druckprivilegium d. d. Antwortschau vom 20sten Nov. 1592 ist gemeinschaftlich von beiden Landesherren ertheilt. Das unter gleichem Dato erlassene Publicationspat. ist allein vom König. Wahrscheinlich ward auch vom Herzog Johann Adolf ein ähnliches erlassen. Die zweite Ausgabe von 1603 ist eigentlich keine neue gewesen. Nur die ersten Bogen sind umgedruckt. So auch der letzte, um mit dem jütschen Lov das von Eckenberg 1594 herausgegebene Repertorium darüber zu verbinden. 3) Ausgabe mit Blütings Glossen. Flensburg 1717. 4) Meine Ausgabe, Altona 1819.

Inhalt des Originals als gesetzliche Vorschrift anzuerkennen. Eine hochdeutsche Uebersetzung von Tielke ist im Anfang des vorigen Jahrhunderts verfaßt worden [54]). Der Ausgaben des jütschen Lovs nach seinen verschiedenen Texten und Uebersetzungen giebt es mehrere. Am meisten verwahrloßt sind die jetzt noch für die Erklärung des Gesetzes nicht unwichtigen Uebersetzungen, die alte plattdeutsche und die hochdeutsche von Erich Krabbe [55]). — In Dännemark verlohr das jütsche Lov seine Gültigkeit durch die Publication von Christian des Fünften Gesetzbuch 1683. Seitdem gilt es allein im Herzogthum Schleswig. Hier aber ist es noch jetzt das allgemeine Landrecht, und gilt auch in den Städten zur Ergänzung der Statute [56]). Auf Fehmern, wo es früher nicht gegolten zu haben scheint, ist es durch die Praxis neuerer Zeit recipirt worden [57]). Unstreitig muß das jütsche Lov auch in den schleswigschen Städten, die sich des lübschen Rechts bedienen, zur Anwendung kommen, da das lübsche Recht auf keine subsidiarische Rechtsquelle hinweist. Hingegen wird in denjenigen Distrikten, wo die Statute eine solche Bestimmung ent=

---

54) Meine Einleitung, S. XXXII. Die hochdeutsche Uebersetzung von Tielke ist in meiner Ausgabe abgedruckt.

55) Außer den genannten Ausgaben sind noch zu bemerken: 1) die der alten plattdeutschen Uebersetzung von 1486 (wahrscheinlich zu Lübeck bei Matth. Brandes). 2) Lateinisch und dänisch, Ripen 1504, Kopenh. 1508. 3) Die Ausgabe des revidirten dänischen Textes. Kopenh. 1590, und nachher mehrmals. 4) Die Krabbische Uebersetzung gab Resen heraus, Kopenhagen 1684; aber nach einer mäßigen Handschrift. Bessere Handschriften sind ziemlich zahlreich. 5) Anchers Ausgabe des alten dänischen Textes, mit Varianten, einer lateinischen Uebersetzung und einigen erklärenden Anmerkungen. Kopenhagen 1783. 4.

56) In der Stadt Schleswig ward früherhin das jütsche Lov jährlich publicirt, Dän. Atlas, VII. S. 588.

57) Abhandlungen aus den Anzeigen, 3ter Bd. S. 83. Corp. Stat. Slesv. I. p. 689.

halten, die Anwendung des jütschen Lovs auszuschließen seyn. Dieß ist in den Landrechten von Nordstrand und Eiderstedt, in den Stadtrechten von Husum und Friederichstadt der Fall. Endlich ist noch zu bemerken, daß in den sechs Jahrhunderten, die nun beinahe seit der Abfassung des jütschen Lovs verflossen sind, ein großer Theil der rechtlichen Verhältnisse so verändert seyn muß, daß die größere Hälfte des Gesetzes jetzt durchaus unpraktisch geworden ist [58]).

§. 117.

Erläuterungsschriften über das jütsche Lov.

In Verhältniß zu dem Territorium, für welches, und zu dem Zeitraum, in welchem das jütsche Lov Gültigkeit gehabt hat, giebt es nicht viele Erläuterungsschriften darüber. Als die erste können die Artikeln von Thord Degn angesehen werden, welche indeß nicht so sehr eigentliche Erläuterungen, als Zusätze und nähere Bestimmungen aus spätern Gesetzen und Gewohnheitsrechten enthalten. Allem Ansehen nach ist diese Sammlung eine nachher mit Zusätzen vermehrte Privatarbeit aus dem Anfang des 14ten Jahrhunderts, von der es, ihrer innern Beschaffenheit wegen, kaum zu glauben ist, daß sie jemals königliche Sanction erhalten haben sollte. Wir besitzen diese Artikel in einem lateinischen und in einem dänischen Texte, dann auch in einer von Eckenberg verfaßten, aber abgekürzten Uebersetzung [59]). Zur Erläu-

---

58) Meine Einleitung, S. S. XXXVIII. Das Erbrecht ist jetzt der wichtigste Theil des Geltenden.

59) Der dänische Text ist noch nicht gedruckt. Lateinisch stehen die Artikeln in den alten Ausgaben des jütschen Lovs und in Ludewig reliquiae manuscriptorum, T. XII. p. 166. Plattdeutsch in Westphalen mon. inedit. IV. p. 1874 und in meiner Ausgabe, S. 215. Vgl. Ancher Lovhisto-

terung des Gesetzbuches im eigentlichen Sinne sind die Glossen des im J. 1477 verstorbenen wiburgischen Bischofs Kanut Kopsen bestimmt, welche indeß zu sehr aus dem römischen und canonischen Rechte geschöpft sind, und hauptsächlich nur insofern Werth haben, als sie Landesgewohnheiten bezeugen und ältere Urtheile anführen [60]). Eckenberg hat nicht bloß das jütsche Lov übersetzt, sondern sich auch mit der Erläuterung des jütschen Lovs und einzelner Lehren desselben beschäftigt. Seine größtentheils noch ungedruckten Arbeiten dieser Art sind gerade nicht von großem Werthe, weil es ihm an Bekanntschaft mit den älteren Rechtsquellen fehlte, und er sich hauptsächlich auf die Praxis seiner Zeit beschränkte, in welcher Beziehung jene Schriften allerdings noch mit Nutzen gebraucht werden können [61]). Meiers systematische Uebersicht des im jütschen Lov enthaltenen Rechts ist bei aller Kürze recht brauchbar [62]). Der Hauptcommentator aber ist Joachim Blüting [63]), von welchem wir theils Glossen über das ganze Gesetzbuch, theils ein Buch vom Erbgangsrecht, und Erläuterungen einzelner Rechtslehren besitzen. Blüting

---

rie, I. S. 674. Rosenvinge Einleitung zum Gesetze Erichs, S. XV.

60) In der ripener und kopenhagener Ausgabe des jütschen Lovs, wo gerade diese Glossen die Hauptsache ausmachen und auf dem Titel allein genannt sind: Quaedam breves expositiones et legum et jurium concordantiae circa leges juciae per reverendum in Christo patrem ac dominum, Kanutum episcopum vibergensem I. U. D. super Jutorum legisterium. Die darin vorkommenden Erkenntnisse hat Ancher zusammengestellt, I. S. 385.

61) Verzeichniß der kleinen Aufsätze von Eckenberg in meiner Einleitung, S. XXVIII—XXXI u. XXXIV. Das Stück vom Landkauf ist gedruckt bei Westphalen, III. p. 2151.

62) Methodus juris danici bei Westphalen, IV. p. 1715.

63) Meine Einleitung, S. XXXVI.

hat an diesen Werken gleichzeitig gearbeitet, und wird sie etwa 1643 vollendet haben. Die Glossen insonderheit haben eine große, selbst in gewisser Beziehung gesetzlich anerkannte Auctorität erlangt, und verdienen allerdings ihrer practischen Brauchbarkeit wegen sorgfältige Beachtung [64]). Außer den angeführten Schriften giebt es mehrere, in welchen entweder besondere Rechtsverhältnisse oder einzelne Stellen des Gesetzes erläutert sind [65]). An einem zur Erläuterung der dänischen Sprache des alten Originals hinreichenden Glossarium fehlt es noch [66]). Zu den wichtigsten Hülfsmitteln für die Erklärung gehören die ältern dänischen Gesetzsammlungen, und selbst Christian des Fünften dänisches Gesetzbuch von 1683, da manche aus dem jütschen Lov entlehnten Artikel in dem Sinne, den die Praxis ihnen beilegte, deutlicher gefaßt, und deshalb als Usualinterpretationen anzusehen sind.

§. 133.

Anhänge zum jütschen Lov in einigen Ausgaben.

Die beiden alten Ausgaben des jütschen Lovs mit den Kanutischen Glossen enthalten, außer den Thord Degenschen Artikeln im Anhang, noch eine Reihe späterer Gesetze, aus den Zeiten Erich Glippings, Christoph des Zweiten und Waldemar des Vierten, die für Dännemark mehrere Artikel des

---

64) Außer den Glossen sind gedruckt novem observationes juris cimbrici bei Westphalen, Tom. III. p. 2165. Ueber das Ansehen der Glossen Rescript vom 5ten Febr. 1722 in meiner Ausgabe S. 23.

65) Z. B. Ancher Rechtsgeschichte mit Schlegels Anmerkungen, Schriften von T. Rothe, Schlegel, Rosenvinge und andern.

66) Osterson glossarium juridicum, 2te Auflage. Kopenhagen 1652. 4. Anchers Ausgabe enthält einige gute Spracherläuterungen.

jütschen Lovs abgeändert [67]), aber schwerlich in dem Herzogthum Schleswig Anwendung gefunden haben, weil hier schon die Herzöge vom Stamme Abels die gesetzgebende Gewalt ausübten. Ebenfalls finden sich in den neuern dänischen Ausgaben des jütschen Lovs mehrere neuere Gesetze von Christian dem Dritten, Friederich dem Zweiten und Christian dem Vierten. Obgleich es außer Zweifel ist, daß diese Verordnungen nicht für das Herzogthum Schleswig mit erlassen sind, so ist doch eine Zeitlang die Meinung herrschend gewesen, daß einige derselben auch in Schleswig gültig wären, und sie sind früherhin in der Praxis viel angewandt worden, wie denn von mehreren sich deutsche Uebersetzungen finden, die eben den practischen Gebrauch beweisen [68]). In den neuern Zeiten hat die Praxis in dieser Beziehung sich wiederum geändert, und es ist ganz entschieden, daß jene dänischen Gesetze nicht mehr gelten [69]). Am längsten erhielt sich im entschiedenen Gebrauche das Seerecht Friederich des Zweiten, bis in den schleswigschen Städten das vierte Buch von Christian des Fünften Gesetz an die Stelle getreten ist [70]).

---

67) Ancher, I. S. 334. Rosenvinge Lovhistorie, II. S. 11 und 12.

68) Coldinger Receß Christian des Dritten von 1558. bei Westphalen, IV. p. 1670. — Die Handfeste Friederich des Zweiten, daselbst, S. 1817; dessen Hofrecht von 1562, daselbst, S. 1844; dessen Seerecht von 1561, daselbst, S. 1827. Alle diese Stücke kommen auch in Handschriften ziemlich häufig vor.

69) Eckenberg und Blüting berufen sich häufig auf diese Verordnungen. Der Receß Friederich des Zweiten von 1576 ist auch angeführt in den Statutis praef. flensb. bei Westphalen, IV. p. 1439. Die Praxis ist auch wohl einigen andern dänischen Verordnungen gefolgt. — Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen, 3ter Bd. S. 186.

70) Corp. Stat. Slesv. II. p. 276 und IV. p. 235.

§. 134.

Das fehmersche Landrecht von 1326, nebst den spätern Verfügungen.

Die Insel Fehmern erhielt, noch ehe sie 1326 an den Grafen Johann den Milden abgetreten ward, und wahrscheinlich geraume Zeit vorher ein Landrecht in lateinischer Sprache [71]), welches beinahe nichts anders als höchst strenge Pönalsanctionen enthält, und selbst das sonst in den Statuten gewöhnlich nicht vergessene Erbrecht mit der einzigen Bestimmung abfertigt, daß die nächsten Verwandten erben sollen. Das deutsche Landrecht aus dem Jahre 1326 hat zwar einige Bestimmungen aus der lateinischen Urkunde wiederholt, ist aber doch eigentlich nicht als ein Statut anzusehen, sondern die Handfeste, welche der Graf Johann dem Lande bei dessen Erwerbung ertheilte. Die landesherrliche Brüchen wurden herabgesetzt, und die Entscheidungen der fehmerschen Gerichte für inappellabel erklärt, daneben versprach der Landesherr, keine neue Schlösser mehr im Lande zu bauen [72]). Die Handfeste hat übrigens nicht das ältere Statut aufgehoben, vielmehr muß dieses auch in der Folge in Kraft geblieben seyn. Denn das sogenannte Landrecht Johann des ältern von 1558 für die Insel Fehmern ist nichts anders, als eine Bestätigung des alten Statuts, welches in einer deutschen Uebersetzung der Con=

---

71) Suhms dänische Geschichte, 2ter Bd. S. 332 und daraus im Staatsb. Mag. 4ter Bd. S. 710. Die Königl. Confirmation fehlt. Es ist daher bloße und keinesweges unwahrscheinliche Vermuthung von Suhm, daß das Statut von 1326 seyn sollte.

72) Deutsch in Dreyers Abhandlungen, 2ter Bd. S. 1019, nach einer schlechten Handschrift, in welcher die Urkunde an mehreren Stellen ganz unverständlich ist. Ob es aber von dieser Handfeste ein lateinisches Original gegeben hat, ist doch ungewiß.

firmationsurkunde eingeschaltet wurde, und bei der Gelegenheit einige, jedoch nur sehr wenige, Veränderungen erfahren hat. Namentlich ward die Appellation ans fürstliche Hofgericht nunmehr eingeführt [73]). Außerdem sind die auf Fehmern zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften in einer Reihe landesherrlicher Verordnungen enthalten. Unter denen, die das Privatrecht betreffen, ist eine Verordnung Johann des ältern vom 15ten Febr. 1563, wie es in Erbfällen auf dem Lande Fehmern gehalten werden soll, eine der wichtigsten [74]). In handschriftlichen Sammlungen finden sich mehrere landesherrliche Privilegien und Verfügungen, auch Landesbeliebungen von ziemlichem Umfange, z. B. ein Stück, benannt die 24 Artikel, aus ungewisser Zeit, die in geschichtlicher Hinsicht nicht ohne Interesse sind [75]). Sie geben indeß keinesweges einen vollständigen Aufschluß über die Bildung der merkwürdigen Gerichtsverfassung auf Fehmern. Denn von der jetzt bestehenden sind in den alten Rechtsquellen kaum die Spuren zu erkennen. Bei dem geringen Umfange des geschriebenen Rechts bis ins 16te Jahrhundert hinein ist es natürlich, daß die Gewohnheit an der Rechtsbildung den größten Antheil gehabt hat.

---

73) Bei Dreyer l. c. S. 1033. Besser aber im Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 680.

74) Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 680 u. f. enthält die noch geltenden Verfügungen bis 1750.

75) Eine reichhaltige Sammlung ist auf der Königl. Bibliothek in Kopenhagen befindlich. In einer dieser ältern Verordnungen kommt die einzige mir bekannte Bestimmung unserer Landesgesetze über den Zinsfuß bei ausgeliehenem Korn vor. Ein Scheffel (Schip) von der Tonne ward erlaubt, also 12½ Procent.

§. 135.

Friesische Statute von 1426; insbesondere das eyderstedtische [76]).

Die an der Westküste des Herzogthums Schleswig wohnenden Friesen haben bis zum Jahre 1426 keine geschriebene Rechte gehabt, mit Ausnahme einiger schriftlich verfaßten Beliebungen und aufgezeichneten Urtheile, deren jedoch nur wenige gewesen seyn mögen [77]). Das jütsche Lov wird unstreitig im ganzen Frieslande zur Anwendung gekommen seyn, neben demselben blieben aber die altfriesischen Gewohnheiten in Gebrauch [78]). Die Veranlassung, sie im Jahre 1426 aufzuzeichnen, ist wohl darin zu suchen, daß die Friesen die Gelegenheit, da die Grafen von Holstein sie zum Beistande gegen Erich von Pommern aufriefen, dazu benutzten, ihre Gewohnheiten bestätigen zu lassen, um sie gegen Neuerungen zu sichern, die von dem Landesherrn beabsichtigt werden möchten [79]). Das eiderstedtische Statut, die Krone der rechten Wahrheit genannt, besteht aus 25 Artikeln, die mehrentheils das Erbrecht und verwandte Materien zum Gegenstande haben. Indeß ist es zweifelhaft, ob nicht mehrere Artikel, die für sich angeführt werden, auch der Sammlung angehören [80]). Auch nach dieser Zeit be-

---

76) Heimreichs Chronik, 1ster Bd. S. 299.

77) So erwähnt Heimreich l. c. S. 311 eines Urtheils von 1409 und S. 308 einer Beliebung von 1418.

78) In den eiderstedtischen Beliebungen ist der Einfluß des jütschen Lovs nicht zu verkennen, und das Statut der neun Harden verweist ausdrücklich auf jenes Gesetz.

79) Heimreich, I. S. 309.

80) Abgedruckt in Dreyer vermischte Abhandlungen, III. S. 1454, wo aber das Jahr 1428 angegeben wird. Heim-

hielt die Landschaft das Recht der Autonomie, welches auf der Landesversammlung zu Hemminghorn ausgeübt wurde. Neben den so entstandenen Beliebungen oder Landrechten wurden ebenfalls die merkwürdigsten Erkenntnisse aufgeschrieben und gesammelt. Diese neuen Zusätze zum Statut werden kaum alle bekannt seyn; indeß kennen wir eine Reihe von Erkenntnissen und Beliebungen, von 1429, 1432 und 1439. Dergleichen neue Landrechte wurden auch 1444 auf dem Rathhause in Schleswig, 1446 bei der Capelle in Husum abgefaßt, ein recht ausführliches 1466 bei der Kirche zu Garding [81]), und noch mehrere dergleichen späterhin. Zu den Rechtsquellen gehören endlich noch die Privilegien, welche die Landschaft von den Fürsten erworben, und wovon einige besonders wichtig waren [82]). Im Jahre 1572 ward eine gänzliche Revision der Statute und Beliebungen vorgenommen, um ein vollständiges Landrecht zu Stande zu bringen. Bei dem neuen Landrechte sind aber in der That die alten Rechtsquellen fast gar nicht benutzt worden, sondern es steht dasselbe mit dem neuen dithmarsischen Landrecht in genauer Ver-

---

reich und Peter Sax handschriftliche Beschreibung von Eiderstedt, aus welcher Dreyer das Statut genommen hat, nennen 1426.

81) Einige dieser Beliebungen hat Dreyer l. c. Die vollständigste Kunde giebt Voß Etwas von den Stallern und den besondern Gesetzen und Freiheiten der drei Lande, Eiderstedt, Everschup und Utholm. Prov. Ber. 1790, S. 56 und in vielen folgenden Stücken. Vgl. insbesondere S. 60, 119, 125, 125, 128 und 239.

82) Christian der Erste bestätigte der Landschaft die Freiheit von außerordentlichen Diensten. Voß, S. 57. Friederich der Erste bewilligte ihr die Zollfreiheit, S. 127. Ueber das sogenannte Stallerprivilegium des Herzogs Adolph von 1552, nach welchem der Staller immer ein Landeseingebohrner und Landeseingesessener seyn soll, siehe Voß l. c. S. 442.

bindung, weshalb erst weiter unten davon gehandelt werden kann.

§. 136.

Die Siebenharderbeliebung. Landrecht der vier Harden. Nordstrandisches Landrecht [83]).

Die Fünfharden in Nordstrand und die vier friesischen Harden des Amtes Tondern hielten 1426 Montags nach Viti eine Versammlung in der Nicolaikirche auf Föhr, und ließen die wichtigsten Puncte ihres alten Landrechts aufzeichnen. Dieses Statut, welches seltsamer Weise nur von sieben Harden redet und darnach auch wohl die Siebenharderbeliebung genannt wird, ist in den Handschriften, die sonst bis auf Kleinigkeiten mit einander übereinstimmen, verschieden abgetheilt, bald in 22, bald in 25 Artikel [84]). Ein kleiner Anhang enthält genealogische Räthsel und verweist auf das jütsche Lov. Auch diesen Landschaften verblieb lange, wenn auch nicht das Recht, doch die Uebung einer autonomischen Gesetzgebung, wiewohl Christian der Erste bei Bestätigung der nordstrandischen Privilegien 1460 sich vorbehalten hatte, die Gesetze zu bessern und zu mäßigen [85]). Das sogenannte Land-

---

83) Die Hauptquelle ist Johannes Petreji (Pastoren zu Odenbüll) handschriftliche Beschreibung des Ländleins Nordstrand, abgefaßt 1597.

84) Abgedruckt bei Dreyer, S. 475 u. f., auch in Camerers Nachrichten, 1ster Bd. S. 362 u. f. Der Anhang ist wohl ein späterer Zusatz.

85) Heimreich, 1ster Bd. S. 318. Petrejus ist mit diesem Vorbehalt im Privilegio Christian des Ersten gar übel zufrieden, und auf der andern Seite klagt er eifrig über die zu große Anhänglichkeit der Friesen am Alten, „als hedden se (Herr omnes, wie er an einer andern Stelle sagt) es mit den Teenen gefathet."

recht der vier friesischen Harden, von Johann dem ältern 1559 gegeben, hat das Statut von 1426 nicht aufgehoben, sondern enthält bloß einige, zum Theil aus Beliebungen der Hardesräthe hervorgegangene Bestimmungen, insbesondere um processualische Misbräuche abzustellen. Aber auch nachher sind einige Sententien und Beliebungen der Hardesräthe gesammelt und als Gesetze dem neuen Statute angefügt worden [86]. Natürlich fehlt es auch nicht an einzelnen landesherrlichen Verordnungen. In den fünf nordstrandischen Harden zeigte sich die Autonomie eben so wirksam. Heimreich erwähnt an mehreren Stellen eines alten lateinischen Rechtsbuchs, aus welchem die Nordstrander mehreres entlehnt haben sollen [87]. Von diesem Rechtsbuche ist aber sonst nichts bekannt. Es ward aber im Jahre 1518 eine aus 33 Artikeln bestehende Verordnung beliebt, die manches Neue enthält [88]. Im Jahre 1555 war Herzog Johann der ältere auf die Revision des Landrechts bedacht, und übertrug nicht nur dem Staller und den Räthen, die Arbeit vorzubereiten, sondern erließ auch einige vorläufige Bestimmungen, denen im nächsten Jahre ein Receß folgte, welcher in 7 Artikeln die weltlichen und in 13 Artikeln die kirchlichen Angelegenheiten behandelte. Die Revision des Landrechts verzögerte sich aber bis ins Jahr 1558, wo nun die Landesräthe eine „Verklaringe des Landrechts und Vorbeteringe durch die 5 Harden" in

---

86) Dreyer, I. S. 1109. Camerer, I. S. 350 und 390. Letzterer giebt einige Sententien mehr, als Dreyer. In einigen Handschriften unserer Bibliothek finden sich noch mehrere Nachträge, unter andern auch eine Dingordnung.

87) Heimreichs Chronik, 1ster Bd. S. 414 und Anmerkungen zum Landrecht, 1ster Theil, 21ster Art., 3ter Theil, Art. 4.

88) Auch in 30 abgetheilt. Die bei Dreyer l. c. S. 325 abgedruckten 18 Artikel sind aus diesem Landrecht. Vollständig bei Petrejus, der aber keiner lateinischen Quelle erwähnt.

102 Artikeln dem Herzog zur Approbation übergaben [89]. Die Gerichte auf Nordstrand richteten sich sogleich nach ihrem neuen Entwurfe [90], ohne auf die Bestätigung zu warten, welche erst wegen anderer Geschäfte, insbesondere wegen der Expedition nach Dithmarschen verzögert, und am Ende wegen mancher in dieser Zeit nicht mehr passenden Bestimmungen nicht ertheilt ward. Statt dessen ließ der Herzog ein neues, aus drei Theilen bestehendes Statut ausarbeiten, welches 1572 eingeführt wurde [91]. Die Handschriften des plattdeutschen Originals sind sämmtlich verloren gegangen, und das Landrecht wird jetzt in der hochdeutschen Uebersetzung von Heimreich gebraucht, dessen Anmerkungen dazu besonders von ältern Beliebungen und von spätern Erkenntnissen Nachricht geben. Eine nicht unbedeutende Anzahl landesherrlicher Verordnungen hat das nordstrander Landrecht in manchen Punkten näher bestimmt oder abgeändert [92]. Dieses Statut, welches auf keine andere subsidiarische Rechtsquelle, als auf das richterliche Ermessen verweist, galt anfänglich für alle zur Landschaft Nordstrand gehörigen Inseln. Auf der von Nordstrand etwa 1480 getrennten Insel Lundenberg (Simonsberg) ward es 1634

---

89) Abgedruckt bei Dreyer l. c. S. 490, blos mit dem Unterschiede, daß Dreyer wegen einer andern Abtheilung nur 95 Artikel hat, von denen überdieß der letzte bei Petrejus nicht angetroffen wird. Der Titel bei Dreyer: Nafolgendes Landrecht is ut verschedentlichen Authoribus colligeret rc. ist in Handschriften (wie der ähnliche Titel bei Schrader Lehrbuch, I. S. 74), auch wohl den Artikeln von 1518 vorgesetzt. Daher vielleicht Heimreichs Irrthum.

90) So berichtet Petrejus, der 1566 ins Land kam.

91) Heimreich Chronik, 1ster Theil, S. 417.

92) Heimreichs Ausgabe, Schleswig 1670, 4., dann wieder abgedruckt im Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 431 u. f. mit den neuern Verordnungen.

mit dem eiderstedtischen Landrecht vertauscht [93]). Dagegen hat das nordstrander Landrecht in den vier Harden des Amtes Tondern Gültigkeit erlangt, nur daß auf Föhr in einigen Puncten das alte friesische Landrecht, und auf dieser Insel wie auf Silt in Erbschaftsfällen das jütsche Lov gebraucht wird [94]). — Endlich sind hier noch die Veränderungen im nordfriesischen Gerichtswesen zu bemerken. 1493 erhielt Lundenberg ein eignes Gericht. Im Jahre 1593 erhielten die fünf Harden eine andere Eintheilung, so daß nur drei blieben, Pelworm, Edoms und Beltringharde. Nach der großen Fluth von 1634 blieb im westlichen Theile nur Ein Gericht, wozu die Halligen kamen. Die Octroy vom 18ten Jul. 1652 bestimmte die Verfassung des östlichen Theils, oder der jetzigen Landschaft Nordstrand [95]).

§. 137.

Geschichte des dithmarsischen Landrechts [96]).

Einige Schriftsteller haben geglaubt, daß das älteste Landrecht der Dithmarscher im Jahre 1226 verfaßt sey. Diese Meinung wird aber durch ältere Nachrichten nicht bestätigt,

---

93) Heimreich Chronik, 1ster Bd. S. 291.

94) In einer Constitution für Föhr vom 7ten Sept. 1725 ist auf das jütsche Lov verwiesen. Corp. Stat. Slesv, I. S. 553. Desgleichen in einem Erkenntniß v. 25sten Febr. 1753. Nach der Verordnung vom 15ten April 1706 für Wiek soll das friesische Landrecht das jus statutarium des Fleckens seyn. Corp. Stat. Slesv. I. S. 599.

95) Heimreichs Chronik, 2ter Bd. S. 166.

96) Cronhelm historischer Bericht, dreizehntes Kapitel, S. 253. Dreyer Beiträge zur Geschichte der Literatur des dithmarsischen Rechts in den Beiträgen zur nordischen Rechtsgelahrtheit, S. 213.

und beruht sichtbar auf dem Misverstande einer Stelle in der Chronik von Neocorus [97]). So viel wir bis jetzt wissen, ist die erste Aufzeichnung im Jahre 1447 unternommen [98]). Dieses Statut besteht aus 263 Artikeln. Die letzten 13 Artikel enthalten aber spätere Landesbeliebungen [99]). Obgleich die Quellen der einzelnen Artikel nicht mehr angegeben werden können, so kann man doch mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Landrecht großentheils aus ältern schriftlichen Beliebungen und Urtheilen gesammelt ist. Daß in der Reihenfolge der Artikel ein bestimmter Plan sich nicht erkennen läßt, kann vielleicht darin seinen Grund haben, daß die Sammler hauptsächlich der Ordnung der Gerichtsbücher gefolgt sind [100]). In der Folge ist das Landesbuch, wie die Dithmarscher ihre Rechtssammlung nannten, mehrmals revidirt und mit den spätern Beliebungen vermehrt, auch in eine etwas andere Ordnung gebracht worden. Zum Theil scheint diese Umgestaltung von Privatpersonen unternommen zu seyn. In dieser spätern Gestalt ist das dithmarscher Landrecht zweimal

---

97) Peter Sax bei Westphalen mon. ined. IV. p. 1479. Eggers Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein, 1ster Bd. S. 49. Schrader Lehrbuch, I. S. 135. — Neocorus (kieler Blätter, 5ter Bd. S. 236) nennt zwar in der Geschichte des Landrechts das Jahr 1226, aber bloß als Anfangspunct der dithmarsischen Freiheit.

98) Wie Westphalen mon. inedit, IV. præf. p. 130. Cronhelm, S. 264, und Bolten Geschichte von Dithmarschen, II. S. 502 anerkennen.

99) Abgedruckt bei Westphalen mon. inedit. Tom. III. p. 1731. mit einigen Entscheidungen über das Deichrecht in Büsum. — Nach einer Anführung von Dreyer l. c. S. 216 soll den Dithmarschern in einem Vertrage mit Christian dem Ersten von 1473 eingeräumt seyn, auch in Holstein nach ihrem Landesbuche gerichtet zu werden.

100) Giesebert periculum Statutorum, I. p. 20.

gedruckt worden, erst im Jahre 1485 oder etwas später in Folio, und dann 1539 in Quart, auf Veranstaltung von Wibe Peters, dem man ohne allen Grund eine Verfälschung des Statuts Schuld gegeben hat [1]). Die neuern Verordnungen sind in beiden Ausgaben nachgetragen worden. Einige Handschriften sind noch übrig geblieben, sehr zahlreich scheinen sie aber nicht zu seyn [2]). An Schriften, die zur Erläuterung des alten Statuts dienen, fehlt es fast gänzlich [3]), welches um so mehr zu

1) Die Ausgabe von 1485 ist angeführt von Giesewert, S. 21 und an vielen andern Stellen, so daß an ihrer Existenz gar nicht zu zweifeln ist. Die Beliebungen gingen bis 1484. Der Titel hieß: Hier hefft an dat Landrecht over Dithmerschen, welcker upgenamen iß mit Volwort der Acht und veertig und des ganzen Landes. Die Ausgabe von Wiebe Peters (Lübeck 1539) enthält Beliebungen bis 1538, ist aber sonst, nach Giesewerts Zeugniß, von der alten Folioausgabe sehr wenig abweichend. Sie führt den Titel: Dyth ys eyne Copia uth des Landes Boke tho Dethmerschen, recht ludende und folgende van Artikel tho Artikel na synem rechten Original. Ueber die Richtigkeit dieses Textes vgl. Cronhelm, S. 266. Auch diese Ausgabe ist jetzt sehr selten. Thraziger, der Hauptverfasser des neuen Landrechts, soll die Exemplare der alten Ausgabe möglichst bei Seite geschafft haben. Dreyer Beiträge zur Literatur, S. 177.

2) Die von Cronhelm S. 265 und 266 angeführten beiden Handschriften sind noch erhalten, die Reinbothische des Landrechts von 1447 ist jetzt in Kopenhagen. Prov. Ber. 1793. 1stes Heft, S. 122 und die andere neuere vom Jahre 1539 in der breitenburger Bibliothek. Kieler Blätter, 5ter Bd. S. 251. Diese letztere Handschrift weicht nur in einigen wenigen Puncten von dem gedruckten Texte ab.

3) Giesewert erläutert im periculo Stat. Einiges. Heinzelmann beabsichtigte eine systematische Uebersicht der alten dithmarsischen Rechte. Als Probe erschien: Von den alten Eidgerichten überhaupt und der dithmarsischen Nemede insbesondre. Prov. Berichte, 1793,

bedauern ist, da das alte Landrecht für die Kenntniß der so merkwürdigen innern Verfassung Dithmarschens die Hauptquelle ist. Nach der Eroberung des Landes 1559 ward, wie in der ganzen Verfassung, so auch mit den Rechtsquellen eine große Veränderung vorgenommen. Gleich im Anfange des Julimonats hob eine vorläufige Gerichtsordnung einen Theil des Landrechts auf, welches jedoch, insofern es mit der neuen Ordnung der Dinge zusammen stimmte, bis zu Michaelis des folgenden Jahres gelten sollte. Eine Resolution der Landesherren von Michaelis 1559 bestimmte noch 10 besondere Puncte [4]). Einzelne Verordnungen ergingen demnächst, bis das Landrecht von 1567 publicirt wurde. Dieses von Heinrich Ranzau und Adam Thraziger in plattdeutscher Sprache verfaßte Landrecht ist aus dem sächsischen Rechte und aus Landesgewohnheiten geschöpft. Nur Weniges ist aus dem alten dithmarsischen Landrecht aufgenommen. Das Statut hat in der damaligen Zeit großes Ansehen auch bei den Nachbaren genossen, und ist allerdings wegen seiner deutlichen Fassung und wegen der guten Sprache sehr zu loben [5]). Mit dem Landrechte steht eine Reihe späterer landesherrlicher Verordnungen in Verbindung [6]). Unter den zur Erläuterung des dithmarsischen Rechts dienenden Schrif-

---

S. 113. Das Hauptwerk selbst ist aber bis jetzt nicht herausgekommen.

4) Beide Stücke bei Cronhelm, S. 267 u. f.

5) Dreyers Urtheil (l. c. S. 222, das Landrecht sey ein wahrer, aus sächsischen und römischen Gesetzen zusammengeflickter Mischmasch) wird man nicht gegründet finden. — Ausgaben, in Glückstadt 1667 und dann mit einem Anhange von Verordnungen, 1711.

6) Die Königlichen (für Süderdithmarschen) stehen im C. C. H. und in der chronolog. Sammlung. Die wichtigsten der fürstl. gottorpischen und großfürstlichen Verordnungen verzeichnet Dreyer l. c. S. 228 u. f.

ten [7]) ist insbesondere der Commentar von Heinrich Giesewert († 1677) zu nennen, der in einer schwerfälligen Methode manches Dienliche gesammelt hat. Der gedruckte Theil des Commentars umfaßt nur die ersten 42 Artikel des dithmarscher Landrechts. Das Uebrige wird aber wohl noch vorhanden seyn, und wäre, wo möglich, vor dem Untergange zu sichern [8]). Daß in dem dithmarscher Landrecht die erste Verweisung auf die gemeinen beschriebenen Rechte enthalten sey, welche, insofern das Sachsenrecht über vorkommende Fälle nichts bestimmt, anzuwenden sind, ist bereits früher bemerkt worden.

§. 138.

Eiderstedter Landrecht. Stadtrechte für Husum und Friederichstadt.

Daß das dithmarscher Landrecht bei den nächstfolgenden Statuten als Hauptgrundlage benutzt wurde, hätte allerdings durch die Ueberzeugung von dem Werthe desselben bewirkt werden können. Noch natürlicher aber wird dieser Umstand dadurch, daß der Hauptverfasser desselben, Adam Thraziger, bis

---

7) Verzeichniß derselben bei Dreyer l. c. S. 241 u. f.

8) Gieseberti periculum Statutorum harmoniae practicae, occasione juris Ditmarsorum provincialis novissimi susceptum. Pars I. Lubecae 1650. 4. Pars II. Hamb. 1665. 4. Mit neuem Titel 1696, auch als erster Theil seiner Opera. Der ungefähr 16 Alphabethe betragende Rest des Manuscripts ward 1753 auf einer Auction in Lübeck verkauft. Giesewerts Bedenken von Geldbußen (Lübeck 1677. 4.) enthält S. 51 eine Erläuterung des 113ten Artikels im dithmarscher Landrecht und S. 82 etwas über Erbgüter, beides Auszüge aus dem noch ungedruckten Theile des Commentars.

zum Jahre 1592 holsteinisch-gottorpischer Kanzler war, und in dieser Eigenschaft an den neuen Gesetzgebungen den wichtigsten Antheil nahm [9]). Zuerst erhielt Eiderstedt 1572 ein neues Landrecht, welches mit dem dithmarscher Artikel für Artikel, ja Wort für Wort übereinstimmt. Die sehr wenigen Veränderungen, welche damit vorgenommen sind, bestehen darin, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtswesen und Beamte der eiderstedtischen Verfassung angepaßt sind, daß eine ganz andere Erbfolge angenommen ist, und daß hier die Verweisung auf die sächsischen und gemeinen Rechte fehlt. Gleichzeitig erhielt die Landschaft eine Polizeiordnung, die jedoch nicht durch den Druck bekannt gemacht wurde [10]). Die Erhebung der Flecken Tönning und Garding zu Städten unterm 12ten Oct. 1590 hatte bloß eine neue Aenderung im Gerichtswesen zur Folge, indem beide Orte für die Entscheidung von Civilsachen an dem Magistrat ihr Gericht erhielten. Uebrigens blieben sie in Verbindung mit der Landschaft, und sollten zu der Landesversammlung auf Hemminghorn ihre Abgeordnete senden, und an den gemeinen Rechten und Privilegien der Landschaft Theil nehmen. Die durchaus gleichlautenden Stadtrechte für Tönning und Garding enthalten daher bloß über das Gerichtswesen, und über die besondere städtische Polizei einige Bestimmungen [11]). Durch die früher schon beabsichtigte Revision des Landrechts im J. 1591

9) Leben D. Adami Thracigeri, nebst verschiedenen dazu gehörigen Beilagen. Hamburg 1722.

10) Gedruckt zu Hamburg bei Nicolaus Wegener, 1573. 4. Die Polizeiordn. wird als bereits erlassen angeführt in dem dem Landrecht angehängten Privilegio.

11) Corp. Stat. Slesv. IV. S. 1 u. f. Vgl. die Titel I. II und XVII. beider Statute. Durch eine Resolution vom 23sten Dec. 1647 ward der Stadt Tönning (nachdem sie drei Jahre vorher war befestigt worden) das Criminal- und Halsgericht verliehen.

entstand das jetzt geltende Statut, welches in hochdeutscher Sprache abgefaßt und in vier Theile abgetheilt ist, in dem Inhalte selbst aber durchgehends mit dem alten übereinstimmt, nur daß die subsidiarische Anwendung des gemeinen Rechts nunmehr geboten ward. Dem Landrecht ward nun die Reformation oder Polizeiordnung in zweien Theilen beigefügt [12]). Endlich wurden im Jahre 1595 in der sogenannten Reformatio Statuti einige Artikel sowohl des Landrechts als der Polizeiordnung abgeändert, welches in der Folge noch mehr durch landesherrliche Verordnungen geschehen ist [13]). Husum, welches alle Formen der Communalverfassungen durchlaufen ist [14]), ehe es 1603 Stadtgerechtigkeit erhielt, ward bereits 1582 mit einer Gerichts- und Polizeiordnung versehen, wobei schon das ältere eiderstedtische Landrecht benutzt seyn wird [15]). Das neuere Stadtrecht von 1608 ist theils aus der ältern Gerichtsordnung, theils aber aus dem neuen eiderstedtischen Landrecht geschöpft, obgleich in der Einleitung des Statuts die sächsischen und kaiserlichen Rechte als Quel-

---

12) Ausgaben: 1) zu Schleswig, 1591. 4.; 2) zu Tondern, 1737, von Grauer; 3) im Corp. Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 1, mit einem Anhang von Verordnungen. Ueber das eiderstedtische Landrecht sind nur wenige handschriftliche Erläuterungen vorhanden. Eine kleine Sammlung ist angeführt im Staatsb. Mag. 3ter Bd. S. 51. In gleiche Classe gehört: Wiederhold de citatione publica in judicio parochiano, etwa 1764 geschrieben.

13) Grauer wollte schon einen Anhang von Privilegien u. Verordnungen herausgeben. Es ward aber nicht gestattet. Heimreichs Chronik, 1ster Bd. Vorrede, S. XXXIII.

14) Erst ein Dorf, dann wenigstens seit 1490 ein Flecken, darauf 1582 Weichbild und endlich Stadt.

15) Laß husumsche Nachrichten, S. 67. Dieses Statut ist noch nicht gedruckt. Erwähnt wird es bei Westphalen mon. inedit. III. p. 87.

len genannt werden[16]. Das friederichstädter Stadtrecht von 1633 ist in Auftrag des Raths von dem Rector der Stadtschule, Marcus Gualther, in holländischer Sprache abgefaßt, und aus den verschiedenartigsten Quellen, aus den hamburger, lübschen und eiderstädtischen Statuten, aus holländischen Gesetzen, aus dem gemeinen Rechte 2c. zusammengestoppelt. Behuf der Confirmation mußte ein deutscher Entwurf eingesandt werden. Dieser deutsche Text ist theils eine mäßige Uebersetzung, theils aus den deutschen Statuten wörtlich entnommen[17]. Die deutsche Uebersetzung ist erst durch den Abdruck im Corp. Stat. Slesv. in Gebrauch gekommen[18]. Der holländische Text, welcher noch jetzt als Original gilt, ward gleich 1635 gedruckt[19]. Wenn Ausführlichkeit der einzige Vorzug eines Statuts wäre, so müßte das friederichstädter unter unsern statutarischen Rechten das vollkommenste seyn. Sieht man aber nicht bloß auf den materiellen Umfang, sondern auf innere Einheit der Rechtsnormen, und auf das Zusammenstimmen derselben unter einander, so muß dieses neueste Statut in manchem Betracht

---

16) Ausgabe, Schleswig 1608. 4. Dann im Corp. St. Sl. II. S. 555.

17) Die hier gegebene, auf archivalischen Quellen beruhende Nachricht habe ich der Darstellung vorgezogen, welche das Corp. St. Sl. III. S. 7 giebt. Die bei dem Statute gebrauchten Quellen sind bei jedem Artikel angegeben.

18) Sie ist im Archiv und ganz unbekannt geblieben, so daß im Anfang des vorigen Jahrhunderts ein gewisser Mechlenburg das Statut von neuem ins Deutsche übersetzte.

19) Der Druckort wird nicht angegeben, ist aber Amsterdam bei Dierk Peters. In dem Abdruck, welcher den 3ten Band des Corp. St. Sl. einnimmt, fehlt die landesherrliche Confirmation des Stadtrechts vom 20sten März 1633. Diese Confirmation ist nämlich noch von dem Publicationspatent zu unterscheiden.

den ältesten an Werth nachgesetzt werden [20]). Nach allem Angeführten bilden die drei eben erwähnten Statute mit dem dithmarscher Landrecht gleichsam Eine Familie, und können als modificirte Umarbeitungen desselben angesehen werden.

§. 139.

Dat högeste unde oldeste Waterrecht von Wisbye.

In der Stadt Wisbye auf Gothland, welche wenigstens schon in dem Anfang des 12ten Jahrhunderts der Mittelpunct des ostseeischen Handels geworden war, soll das darnach benannte Seerecht um jene Zeit entstanden seyn. Irriger Weise hat man aber dem Kaiser Lothar und seinem Enkel, Heinrich dem Löwen, die Bestätigung des Statuts zugeschrieben, während doch jene Bestätigung sowohl nach der Natur der Sache, als nach den urkundlichen Worten sich nicht auf das Rechtsbuch, sondern allein auf die den Gothländern für ihren Handel in Deutschland eingeräumten Privilegien beziehen kann [21]). Das Alter der Sammlung ist nicht genau zu bestimmen, geht aber, wenigstens in der jetzigen Gestalt, schwerlich über die Mitte des 15ten Jahrhunderts hinaus [22]). Möglicherweise sind jedoch verschiedene

20) Schraders Lehrbuch, 1ster Theil, S. 96, ist des Lobes zu voll.

21) Leibnitz Scriptores brunsvic. III. praef. p. 28. Holbergs Geschichte von Dännemark, I. S. 449. Den wahren Zusammenhang zeigt das Diplom Heinrich des Löwen bei Leibnitz l. c. p. 29. Das Prooemium der wisbyischen Gesetze, daselbst, S. 750, steht nicht mit dem Seerecht, sondern mit dem von Schildner herausgegebenen Guthalag in Verbindung.

22) Nach einer Bemerkung von Adrian Werwer ist das im 44sten Artikel erwähnte Marsdiep erst um 1400 entstanden.

Redactionen nach einander gemacht, wie denn das Statut das Ansehen hat, allmählig aus gesammelten Beliebungen erwachsen zu seyn. Aus mehreren Gründen darf man annehmen, daß die erste Grundlage in Lübeck gemacht ist, da einige Artikel in den Beispielen der Trave erwähnen, und auch die das Seewesen betreffenden Artikel des lübschen Rechts für sich abgeschrieben sind, und gleichsam als eigene Statute vorkommen, so daß man diese als den ersten Anfang ansehen kann. [23]). Allmählig ist denn das Statut bis zu 72 Beliebungen erweitert worden [24]), und enthält einen für die wichtigsten Fälle hinreichenden Inbegriff von Rechtsnormen, die für sehr billig und zweckmäßig sind erachtet worden. Wie überhaupt nichts gewöhnlicher gewesen ist, als daß die Seerechte wichtiger Handelsplätze in den benachbarten Gegenden sind angenommen worden, so gelangte auch das wisbyische Seerecht zu einem allgemeinen Gebrauch in den nordischen Ländern [25]), und wird selbst im nördlichen Deutschland gegolten haben, bis das sechste Buch des revidirten lübschen Rechts es verdrängte. In der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts war das wisbyische Seerecht, wie in Dännemark,

---

23) Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen, S. 445 und 446. Caroc Geschichte des lübschen Rechts, S. 44. Vgl. Art. 6 und 8. des Waterrechts.

24) Werwer hält dafür, daß nur die ersten 12 Artikel das älteste Statut gebildet haben. Artikel 13—24 und 26—35. sind wahrscheinlich aus dem oleronischen Seerecht und Art. 36—70. aus einer holländischen Ordnung genommen, die beiden letzten Artikel aber spätere Zusätze. Vgl. Engelbrecht in der Einleitung zum Corpus juris nautici, S. XII. und neues dänisches Mag. 2ter Bd. S. 255.

25) In vielen Handschriften der dänischen Rechtsbücher findet sich das wisbyische Seerecht. Rosenvinge Einleitung zu seiner Ausgabe von dem Gesetze Erichs, S. 45—47.

so auch in Schleswig, eine anerkannte Rechtsquelle in Seesachen. Als aber Friederich des Zweiten Seerecht von 1561 in den schleswigschen Städten recipirt ward, verblieb die Stadt Husum bei dem Gebrauche des alten Statuts, und ließ sich dasselbe wahrscheinlich 1582 bestätigen. Auch in Tönningen hat sich der Gebrauch des wisbyer Seerechts wenigstens in einem gewissen Umfange erhalten [26]). Von dem sehr verbreiteten Gebrauch dieses Statuts auch in andern Ländern zeugen die zahlreichen Ausgaben und Uebersetzungen [27]). Nach dem Titel des Buchs sollte man fast glauben, was auch sehr wohl der Fall gewesen seyn kann, daß auf Wisbye ein Oberhof für Seesachen gewesen ist, wie denn eine ähnliche Einrichtung bis auf die neuesten Zeiten bei uns sich erhalten hat [28]). Gegenwärtig übrigens ist das dänische Seerecht (das vierte Buch von Christian des Fünften Gesetz) im Her-

---

26) Das Jahr des husumer Privilegiums ist nicht ganz gewiß. Corp. Stat. Slesv. II. S. 700. Ueber Tönningen siehe das Stadtrecht, Art. VIII. und dazu die Bemerkungen der Herausgeber.

27) Die wichtigsten sind folgende: 1) Kopenhagen 1505, plattdeutsch; wieder abgedruckt im dänischen Magazin, 5ter Bd. S. 225. 2) Kopenhagen 1545, dänisch. Neues dänisches Magazin, 1ster Bd. S. 257. 3) Schwedisch von Hadorph. Stockholm 1689. 4) Holländisch in Wervers Niederlands Seerechten. Amsterdam 1711. 5) Hochdeutsch in Engelbrecht Corpus juris nautici. Lübeck 1790. 1ster Bd. S. 77. 6) Plattdeutsch im Corp. St. Sl. 2ter Bd. S. 675.

28) Wie von den Assisen von Jerusalem 2 Sammlungen sind, unter dem Namen curia inferior et superior, so wird auch wohl das lübsche Recht dat högeste Rechtsbok genannt, im Gegensatz des nedersten Rechtsbok oder der Niedergerichts-Ordnungen. — Nach Heimreichs Chronik, II. S. 44, hatten die nordstrandischen Inseln ein eignes Seerecht, von welchem erst an die ohlander Schiffer, und dann an das jetzt noch bestehende Seegericht in Husum appellirt wurde.

zogthum Schleswig als das allgemein geltende Statut anzuwenden, wo keine besondere Ausnahme nachzuweisen steht.

§. 140.

Das Spadelandsrecht.

Das für unsere Westküste so wichtige Deichwesen ward in frühern Zeiten als Communalsache behandelt, und größtentheils durch Gemeindeschlüsse regulirt, an deren Stelle in neuern Zeiten landesherrliche Gesetze getreten sind [29]). Eine besondere wichtige Rechtsquelle war das Spadelandsrecht. Es soll zu den Zeiten Adolph des Achten, also vor 1459 aus alten Gewohnheiten und Beliebungen für die Landschaften Eiderstedt und Nordstrand gesammelt seyn. Die Geschichte desselben ist indeß höchst ungewiß und zweifelhaft. Auf allen Fall ward es in der Folge als ein allgemeines Statut in Deichsachen, sowohl für die holsteinischen als für die schleswigschen Marschen, anerkannt und gebraucht [30]). Von dieser kurzen, nur aus 20 Artikeln bestehenden Rechtssammlung gelten jetzt die wenigsten Bestimmungen, da das Meiste in die neuern Deichordnungen und Deichreglements übergegangen, oder durch diese aufgehoben ist. Gedruckt ist es nur in einer hochdeutschen Uebersetzung von Heimreich, der noch handschriftlich existirende plattdeutsche Text ist aber das Original [31]).

---

29) Ueber die ältern Deichordnungen siehe Schraders Deichrecht, S. 76, wo jedoch die schon erwähnten büsumschen Deichrechte übergangen sind.

30) Culemann Denkmahl der Wasserfluthen, S. 364, beruft sich für die Wilstermarsch darauf, auch wird in der Octroy für den Hedewigenkoog §. 11. darauf verwiesen. Vgl. Prov. Ber. 1818. S. S. 228.

31) Gedruckt hinter Heimreichs Ausgabe des nord-

§. 111.

Von den deutschen Reichsgesetzen und von der peinlichen Gerichtsordnung insonderheit [32]).

Nach dem, was oben bereits (§. 40.) über die Gültigkeit der Reichsgesetze ist angeführt worden, bleibt hier nur wenig zu bemerken übrig, da es nicht die Absicht seyn kann, das Allgemeine von den Reichsgesetzen, von den verschiedenen Arten derselben, und ihrem Verhältniß zu den Landesgesetzen an diesem Orte zu wiederholen [33]). Einige Reichsgesetze sind durch landesherrliche Patente förmlich bekannt gemacht, andere, wie namentlich die Kammergerichtsordnung und die einzelnen Reichsabschiede, so wie die Friedensschlüsse, scheinen zwar nicht förmlich publicirt zu seyn, gelten aber doch nichts desto weniger, als verbindliche Rechtsquellen. Einige wenige Reichsgesetze haben sogar auch im Herzogthum Schleswig Gültigkeit erlangt [34]). Daß jedoch ein großer

---

strander Landrechts, in der Mantissa zu Hackmann de jure aggerum, p. 8, und im Corp. Stat. Sl. I. p. 390. Ein plattdeutscher Text, wie ihn Culemann citirt, findet sich auf der kieler Universitätsbibliothek.

32) Schraders Lehrbuch, S. 103. Das oben angeführte Manuscript handelt sehr ausführlich von den Reichsgesetzen in Beziehung auf Holstein, enthält aber fast gar nichts Brauchbares. Es rührt von dem jüngern Westphalen her, und ist der dritte Abschnitt aus einem wahrscheinlich verlorenen, großen Werke über die Rechtsquellen in Holstein.

33) Meine juristische Encyclopädie, S. 225.

34) Einige Reichsgesetze sind bloß für besondere Gegenden publicirt, z. B. Reichsgesetze von 1521 und 1529 wegen des Erbrechts der Geschwisterkinder für die Crempermarsch. Corp. Const. Hols. I. S. 145. Im vorigen Jahrhunderts ergingen in Beziehung auf die Reichsgesetze für die gemeinschaftlichen Distrikte gemeinschaftliche, und für die Aemter, Städte und Land-

Theil der in den Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen nicht mehr in Kraft sey, leidet keinen Zweifel. Denn theils sind einzelne Vorschriften derselben gar nicht in Observanz gekommen, theils sind sie wiederum in Desuetudinem gerathen, endlich haben neuere Landesgesetze Manches darin aufgehoben, geändert oder näher bestimmt. Es ist daher eine im Einzelnen nicht leicht zu beantwortende Frage, welche von den reichsgesetzlichen Bestimmungen noch bestehen, und welche bereits ihre Gültigkeit verlohren haben. Von der Reichspolizeiordnung wird sich indeß wohl behaupten lassen, daß sie ganz außer Gebrauch gekommen ist und in der Praxis gar nicht mehr beachtet wird. Unter den Reichsgesetzen ist in Hinsicht der Art, wie sie in die Praxis übergegangen ist, keine merkwürdiger, als die peinliche Gerichtsordnung Carl des Fünften vom Jahre 1532. Die Meinung, daß dieses für die Rechtspflege so wichtige Reichsgesetz, obgleich es die Absicht war, wie die jahrelangen Berathungen darüber zeigen, es als Gesetz zu erlassen und dadurch eine gleichförmige Rechtspflege für Criminalsachen in Deutschland zu bewirken, dennoch keinesweges als Gesetz ist publicirt, sondern viel-

schaften einseitige Patente, z. B. die Bekanntm. der Reichsschlüsse von 1731 und 1772 wegen der Handwerksmisbräuche. C. C. H. I. S. 728 und gemeinschaftliche Verordnungen, S. 1176. Für das kaiserliche Edict von 1768 gegen die Auswanderung findet sich kein einseitiges, wohl aber ein gemeinschaftliches Publicationspatent. (Sammlung gemeinschaftl. Verordnungen, S. 1167.) — In dem Herzogth. Schleswig sind mehrere Reichsgesetze zur Anwendung gekommen, namentlich das Münzedict von 1579 und der Reichsschluß wegen Einführung des verbesserten Kalenders von 1699; in Husum der Reichsabschied von 1520 wegen weicherlicher Contracte. Vgl. gemeinschaftliche Verordn. S. 737 und 774, Westphalen mon. inedit. Tom. III. praef. p. 87. Vgl. auch Landgerichtsordnung, III. 2. §. 11. wegen der Kammergerichtsordnung und ihrer Bestimmungen über die unbedingten Mandate.

mehr bloß als ein autorisirtes Rechtsbuch den Gerichten empfohlen wurde [35]), erhält durch die Geschichte der Aufnahme des Gesetzes in unserm Lande eine wichtige Bestätigung. Denn bald nach der Erscheinung der peinlichen Gerichtsordnung zeigt sich sowohl in der Gesetzgebung als in der Praxis ein großes Schwanken zwischen den bisherigen Gewohnheitsrechten und den Bestimmungen der Caroline, wobei es jedoch sichtbar ist, daß die Caroline allmählig immer mehr Eingang gewinnt. Der Landtagsschluß von 1610 entschied endlich für die Gültigkeit der Caroline in beiden Herzogthümern, wiewohl noch eine Zeitlang nachher einzelne gewohnheitsrechtliche Institute, die mit der Caroline unverträglich sind, z. B. die Mannbuße, sich in Gebrauch erhielten, endlich aber auch (etwa 1636) ganz verschwunden sind, so daß die Caroline nun für das Criminalrecht beinahe die einzig geltende Rechtsquelle ward [36]), bis wiederum, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, eine nicht geringe Anzahl landesherrlicher Verordnungen manche Bestimmungen der Caroline, sowohl in Betreff der Strafen, als in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens, abgeändert hat. Von den Reichsprivilegien wird am passendsten in der innern Rechtsgeschichte umständlicher gehandelt.

§. 142.

Von den landesherrlichen Verordnungen.

Obgleich die landesherrlichen Verordnungen erst in den neuern Zeiten recht zahlreich geworden, so sind dergleichen doch

---

35) Meine Encyclopädie, S. 246. Vgl. Martin Criminalrecht, S. 35, not. 1).

36) Die genaue Angabe der hieher gehörigen Beweisstellen wird in der innern Rechtsgeschichte bei dem Criminalrecht vorkommen.

auch vor Alters von Zeit zu Zeit ergangen. Daß wir aus frühern Zeiten nur so wenige kennen, hat vielleicht bloß den zufälligen Grund, daß die ehemals vorhanden gewesenen großentheils untergegangen sind. Die Gesetzgeber für Schleswig waren zuerst die dänischen Könige, dann ausschließlich die Herzöge des Landes. Daß anfänglich die holsteinischen Grafen bloß kaiserliche Beamte waren, und höchstens nur solche Verfügungen erlassen konnten, welche in den Grenzen der Verwaltung enthalten sind, ist unzweifelhafte Thatsache. Auch mögen sie früh als Vorstände der Volksversammlungen durch Confirmation der gefaßten Beschlüsse und Beliebungen zur Entstehung neuer Rechtsnormen mitgewirkt haben. Wie aus diesen amtlichen Verhältnissen der Grafen [37]) eine gesetzgebende Gewalt derselben allmählig sich entwickelte, und als selbstständige Befugniß der Landesherrn neben der Gesetzgebung von Kaiser und Reich bestand, wird an einem andern Orte zu zeigen seyn. Hier ist nur zu bemerken, daß in Holstein, nicht wie in Schleswig, die gesetzgebende Gewalt des Lehnsherrn niemals aufhörte, sondern bis zum Untergange des Reichs wirksam blieb. Freilich ward die Reichsgewalt in dem Maaße, als sich die Landeshoheit entwickelte, immer mehr beschränkt, und zuletzt war die gesetzgebende Gewalt der Landesherrn fast ohne alle Beschränkung anerkannt, so daß allein die chronologische Folge entscheidet, ob die Reichsgesetze die Landesgesetze, oder diese jene aufheben [37 a]). Nur bei den Gerichts-

37) Daher die ältesten Verordnungen der holsteinischen Grafen bloß Misbräuche abstellen, z. B. von 1255 für Ochsenwerder, bei Staphorst, II. S. 37.

37 a) Vgl. meine juristische Encyclopädie, S. 227. Das Verhältniß der Reichsfürsten zum Kaiser in Absicht auf gesetzgebende Gewalt hatte viele Aehnlichkeit mit dem Verhältniß zwischen den Bischöfen und dem Pabst, und ist eine Zeitlang demselben völlig gleich gewesen, bis die kaiserliche Macht über Gebühr geschmälert ward.

ordnungen kommt eine kaiserl. Bestätigung vor. Bei der zunehmenden Zahl der landesherrlichen Verordnungen in den neuern Zeiten ist es unmöglich, eine geschichtliche Uebersicht derselben zu geben. Es wird daher nothwendig, sich auf die geschichtlichen Notizen in Betreff einiger besonders merkwürdiger Landesverordnungen zu beschränken, wobei natürlich noch vielmehr alle speciellen Verordnungen für einzelne Landschaften übergangen werden müssen. Einige der größern Gesetze, namentlich die militairischen, werden am passendsten in der innern Rechtsgeschichte bei den Materien erwähnt, welche sie betreffen.

§. 143.

a) Von der Kirchenordnung.

Unter den jetzt noch geltenden Landesgesetzen ist nun zuerst die schleswig-holsteinische Kirchenordnung vom 9ten März 1542 zu nennen [38]). Für Dännemark und die Herzogthümer hatte Christian der Dritte 1537 eine Kirchenordnung mit einem lateinischen Anhange erlassen [39]), die auch von mehreren schleswigschen Geistlichen unterschrieben ist. Sie ward indeß erst auf dem Reichstage zu Odensee 1539 förmlich angenommen, wird aber nicht in den Herzogthümern zur Anwendung gekommen seyn, mit Ausnahme des Amtes

---

38) Lackmann historia ordinationis eccles. Kiel 1727. Cronhelm historischer Bericht, S. 9.

39) Abgedruckt hinter Krag Geschichte Christian des Dritten, 1ster Bd. S. 542. Der erste in lateinischer Sprache abgefaßte Entwurf ist auf einer Versammlung von Geistlichen in Hadersleben 1536 gemacht. Camerers Nachrichten vom baltischen Meere, 1765. S. 86. Der Titel des Bugenhagenschen Anhangs ist: Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio ceremoniarum pro canonicis et monasteriis.

Hadersleben, wo die kirchlichen Verhältnisse noch ziemlich spät auf den Gebrauch der dänischen Kirchenordnung hindeuten [40]). Von dieser dänischen Kirchenordnung ist nun die auf dem rendsburger Landtage 1542 angenommene schleswig-holsteinische eine freie und nach den Bedürfnissen der Herzogthümer modificirte plattdeutsche Uebersetzung. Manches ist ausgelassen, z. B. die Bestimmung wegen der Hardesprôbste, dagegen aber auch Mehreres zugesetzt. Eine etwas seltsame und mit dem im Anfange angegebenen Plan nicht vollkommen übereinstimmende Ordnung erschwert die Uebersicht. Auf die Kirchenordnung selbst folgt eine Uebersetzung des Bugenhagenschen Anhanges, und diesem sind noch zwei Artikel beigefügt, von Kirchhöfen und vom Probste in Holstein [41]). Die Kirchenordnung betrifft mehr die Ordnung des Gottesdienstes, als die rechtlichen Verhältnisse, welche sie nur in wenigen Puncten berührt. Das bis dahin geltende Kirchenrecht blieb so viel möglich in Kraft. In Betreff der Ehesachen verweist die Kirchenordnung auf einige eben damals erschienene Schriften [42]). Durch den rendsburger Abschied vom 10ten Nov. 1550 und durch das Landrecht von 1567 ist die Kirchenordnung in Dithmarschen geltendes Gesetz geworden [43]). In dem Schauenburgischen galt erst die mecklenburgische von 1552, dann die fürstlich-schauen-

---

40) Hardesprôbste, die in der schleswig-holstein. Kirchenordnung nicht vorkommen, waren im Haderslebenschen noch bis 1736.

41) Unter den mehreren Ausgaben ist die magdeburger von 1542 und die Cronhelmsche im C. Stat. Hols. zu bemerken. Die andern nennt Cronhelm S. 17.

42) Cronhelms Ausgaae, S. 65. Ohne Zweifel ist gemeint: Luther von Ehesachen, Bugenhagen vom Ehebruch und Melanchthon de gradibus. Wittenb. 1540, welche Sammlung häufig mit unserer Kirchenordnung zusammen gebunden ist.

43) Cronhelm histor. Bericht, S. 23.

burgische Kirchenordnung von 1614. Obgleich die Kirchenordnung in den Herzogthümern bis jetzt noch Gültigkeit behalten hat, da eine mehrmals in Antrag gewesene Revision nicht vollbracht worden ist, so beruhen doch jetzt wenige oder gar keine Rechtssätze auf den Vorschriften der Kirchenordnung, da eine große Menge sowohl allgemeiner als besonderer Gesetze das Kirchenwesen in so vielen Puncten verändert und näher bestimmt haben, daß von der Kirchenordnung fast nichts mehr in Kraft geblieben ist [44]).

§. 144.

b) Die Landgerichtsordnung.

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ward in den Herzogthümern ernstlich daran gedacht, stehende Obergerichte, die bis dahin fehlten, einzuführen. Die Sache kam zwar nicht sogleich und überhaupt nicht durch eine gemeinsame Veranstaltung der Landesherren zur Ausführung. Allein eine verbesserte Einrichtung der Rechtspflege für die gemeinschaftlichen Distrikte ward doch begonnen. Die ersten Grundzüge enthielt schon der flensburger Landtagsabschied von 1564. Die folgenden Unterhandlungen zwischen den Landesherren wegen eines gemeinschaftlichen Hofgerichts [45]) scheinen bewirkt zu haben, daß die im Jahre 1571 entworfene Landgerichtsordnung nicht bloß die Rechtspflege in den gemeinschaftlichen Distrikten, sondern auch das Gerichtswe-

---

44) In die Classe solcher abändernden Gesetze gehören Herzog Johann Adolphs Kirchenordnung für Apenrade von 1598. Cronhelm, S. 18 und die ploenische Kirchenordnung vom 10ten Sept. 1732. Ein besonders wichtiges Gesetz ist die Instruction des Generalsuperintendenten vom 14ten Dec. 1739.

45) Cronhelm historischer Bericht, S. 154 und ferner.

sen in den Aemtern und Landschaften ordnete. Die am Montage nach Quasimodogeniti 1573 sanctionirte, aus den gemeinen und sächsischen Rechten, so wie aus den Landesgewohnheiten geschöpfte Landgerichtsordnung ist demnach eine allgemeine Proceßordnung für alle damals unter dem Namen Schleswig und Holstein befaßten Distrikte. Der Name Landgerichtsordnung darf nicht irre machen, und zu der Meinung verleiten, als sey sie bloß für die gemeinschaftlichen Distrikte geltend. Der Ausdruck Landgericht war damals, wie noch jetzt, eine gar nicht ungewöhnliche Bezeichnung auch der Unterinstanzen und überhaupt mit Gericht gleichbedeutend. Nicht nur handelt der erste Theil ausschließlich von den Untergerichten in Aemtern und Städten, sondern es kommen auch in den folgenden drei Theilen viele Bestimmungen vor, die keinesweges die adlichen Landgerichte allein angehen, sondern ganz allgemein gelten [46]). Die Revision dieser Landgerichtsordnung kam schon auf dem Landtage 1610 zur Sprache, und mehrere Puncte wurden erörtert, die Hauptsache verzog sich aber bis zum Jahre 1636, in welchem nach vielen Verhandlungen die jetzt geltende revidirte Landgerichtsordnung am 1sten Sept. landesherrlich sanctionirt, darauf 1641 von dem Kaiser Ferdinand dem Dritten confirmirt und bei den Reichsgerichten angenommen wurde [47]). Der Aus=

---

46) Ausgaben: Hamburg 1573. Das Daseyn einer neuen Ausgabe, Glückstadt 1655, ist zweifelhaft. Nachher ist sie auch in die gemeinschaftlichen Verordnungen, S. 136, mit aufgenommen. Hauptverfasser ist Adam Thraziger, ihm waren beigeordnet Sievert Ranzow, Hieronymus Oelgaard, Heinrich Ranzau, Benedict von Ahlefeldt und Erasmus Kirstein.

47) Cronhelm giebt S. 200 die Verhandlungen über die Revision vollständig. Vgl. Hegewisch, III. S. 326, wo auch die dreizehn Deputirte des Landtags genannt sind, welche an der Revision Theil genommen haben. Der

gaben giebt es wenigstens acht [48]). Mit Erläuterungen der Landgerichtsordnung beschäftigte sich zuerst Reinking, dessen Promptuarium mehr als ein bloßes Register ist. Der handschriftlichen Commentare kommen mehrere vor, die allerdings für die Erklärung dieses wichtigen processualischen Gesetzes benutzt zu werden verdienen [49]). Auch die Landgerichtsordnung ist, obgleich nur in verhältnißmäßig wenigen Puncten, durch neuere Gesetze abgeändert worden. Subsidiarische Gültigkeit hat sie in Dithmarschen, Eiderstedt und Nordstrand erlangt.

Landkanzler von Hatten soll bei der Revision sehr wirksam gewesen seyn, und der Itzehoer Syndicus Erich Mauritius ihm geholfen haben.

48) Christiani literarische Nachrichten von den Ausgaben der schleswig-holsteinischen Landgerichtsordnung in Schrader collectio dissert. I. p. 69. Der vierte Theil der Landgerichtsordnung enthält einen Anhang von Verordnungen. Ausgaben: 1) Glückstadt 1637; 2) daselbst 1665, mit zwei neuen Verordnungen und der Landesmatrikul; 3) daselbst 1690, mit lateinischen Marginalien und zuerst mit Abtheilung der Titel in Paragraphen; 4) daselbst 1701, wegen Unrichtigkeit in Angabe der Lehngüter nachher cassirt; 5) daselbst 1717; 6) von Groth, das. 1741, mit Anmerkungen, 7) von Cronhelm, mit deutschen Marginalien, im Corp. Stat. Hols.; 8) von Tönsen, mit der schleswiger Advocatenordnung und der Verordnung über den modus procedendi bei der kielischen Justizkanzelei. Schleswig 1821. Noch soll es eine Ausgabe von 1723 geben, deren Daseyn jedoch zweifelhaft ist.

49) Reinkings bequemes Promptuarium über die revidirte Landgerichtsordnung, mit dienlichen notis und allegirter Usanz, wie auch Praejudiciis erläutert. Lübeck 1707. 4. Handschriftlich finden sich Anmerkungen von Koltemann und Fuchs. Zusammengestellt sind die Erläuterungen mehrerer in folgender Handschrift der kieler Universitätsbibliothek: Anmerkungen über die mehrsten Stellen der Landgerichtsordnung von Fuchs, Vogt und Arpe; nachgesehen und hin und wieder mit Zusätzen vermehrt von Adolph Friederich Hagedorn, großfürstl. Kanzeleisecretair, 1765.

§. 145.

e) Polizeiordnungen[50]).

An polizeilichen Bestimmungen fehlt es selbst in den ältern Statuten unsers Landes keinesweges. Eigene Polizeiordnungen, nach dem Muster des über diesen Gegenstand erlassenen Reichsgesetzes kommen aber bei uns ziemlich spät vor, und haben auch keinesweges einen solchen Umfang, daß sie als vollständig angesehen werden können. Die älteste Polizeiordnung der Art ist die des Herzogs Johann Adolph von 1601, mit einem Anhang vermehrt 1605 und revidirt 1615, welche jedoch bloß den Luxus in Kleidungen und bei Hochzeiten betrifft. Die gemeinschaftliche Polizeiordnung vom 27sten Sept. 1636, welche von einer aus Landtagsmitgliedern zusammengesetzten landesherrlichen Commission entworfen, und dann ohne weitere Verhandlung mit den Ständen publicirt wurde[51]), hat zwar auch zunächst verschiedene Arten der Hoffahrt und Ueppigkeit zum Gegenstande, behandelt jedoch zugleich einige dem Civil- oder Criminalrecht angehörigen Materien[52]). Im Ploenischen ist die Polizeiordnung vom 3ten Jan. 1749 und für den großfürstlichen Antheil von Holstein die großfürstl. schleswig-holsteinische Polizeiordnung vom 29sten Jan. 1769 an die Stelle derselben getreten. Ob überhaupt noch irgend eine Bestimmung der gemeinschaftlichen Polizeiordnung in Kraft sey, dürfte sehr zweifelhaft seyn.

---

50) Niemann Fragment einer schleswig-holsteinischen Polizeigeschichte in den Blättern für Polizei und Kultur, 1802. 12tes Stück, S. 1049.

51) Hegewisch Geschichte, 3ter Bd. S. 327.

52) Daß sie nur zweimal, nämlich 1636, und dann zu Glückstadt 1670 gedruckt worden ist, dient zum Beweise, wie wenig sie benutzt worden. Einen neuen Abdruck enthält die Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen, S. 476.

Denn abgesehen davon, daß unter allen Gesetzen Polizeiordnungen am schnellsten veralten, und fast nur als geschichtliche Zeugnisse für Cultur- und Sittengeschichte einen bleibenden Werth haben, so ist über die einzelnen polizeilichen Einrichtungen in neuen Gesetzen eine solche Anzahl von Bestimmungen enthalten, daß sie längst die gemeinschaftliche Polizeiordnung im Einzelnen aufgehoben haben. Wäre der im Jahre 1808 bekanntgemachte Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Polizeimeister wirklich mit Gesetzeskraft versehen worden, so könnte derselbe einigermaßen die Stelle einer allgemeinen Polizeiordnung vertreten.

§. 146.

d) Landesherrliche Verordnungen im Schauenburgischen.

In dem an die Wesersche Linie des Hauses Schauenburg gekommenen Antheil von Stormarn war der Zustand der Rechtsquellen durch die allgemeine Aufnahme des römischen Rechts sehr einfach geworden, da neben demselben bloß Gewohnheitsrechte Gültigkeit hatten, in welche Classe auch einige in Gebrauch gebliebene Bestimmungen des Sachsenspiegels gehörten [53]). Die schauenburgischen Grafen scheinen von ihrer gesetzgebenden Gewalt nicht häufig Gebrauch gemacht zu haben. Außer den schon gelegentlich erwähnten Gesetzen dieser Art, der Kirchenordnung von 1614 und der Polizeiordnung von 1615, die auch einzelne civilrechtliche Puncte betrifft [54]), werden nur wenige landesherrliche Verordnungen erwähnt [55]).

---

53) Hofgerichtsordnung, II. 26. §. 16. Vgl. Pauly Beiträge, 2ter Bd. S. 201 und 184.

54) Kap. 14. bestätigt die pinnebergischen Gewohnheiten, die die Erbfolge betreffen. Schmidt Beschreibung von Altona, S. 150.

55) Schmidt l. c. S.

Die wichtigste von diesen, und die einzige, welche aus dem Zeitalter der Schauenburger bis jetzt noch in Kraft geblieben, ist die schauenburgische Hofgerichtsordnung vom 8ten Nov. 1639, der eine ähnliche Gerichtsordnung aus den ersten Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts vorausgegangen war [56]. Die im folgenden Jahre eingetretene Theilung und die bald darauf erfolgte Verwandlung des Amtes Barmstedt in die Grafschaft Ranzau haben auf die Rechtsquellen fast gar keinen Einfluß geäußert, indem die jetzt für diese Distrikte geltenden neuen Gesetze, mit Ausnahme eines einzigen gräflich-Ranzauischen Decrets in Königl. Verordnungen bestehen. Unter diesen sind hier nur diejenigen insbesondere hervorzuheben, welche die Gerichtsverfassung geändert, statt des schriftlichen Prozesses den mündlichen eingeführt [57], und die früher auf Gewohnheiten beruhende Erbfolge der Ehegatten näher bestimmt haben [58]. — Für die Stadt Altona ins-

151 nennt eine Holzordnung. und eine Amtsordnung. In der Polizeiordnung, Kapitel 28. ist auf eine Verordnung über die Annahme der Bauerhöfe verwiesen. Auch nennt Schmidt, S. 44, die Verordnung, betreffend die Münze, Waaren und Ablohnung der Handwerker von 1620.

56) Das ältere Gesetz ist erwähnt im Eingange der Polizeiordnung. Schmidt, S. 151. Ausgaben; 1) zu Rinteln 1640, 2) zu Glückstadt 1662, 3) zu Altona 1700, 4) daselbst 1736, 5) im Corp. Stat. Hols.

57) Die Constitution v. 27. Jul. 1699 wegen Administrirung der Justiz (Hofgerichtsordn. V. 6.) setzte die Zahl der Achtmänner in den Landgerichten von 21, (also war die Anzahl, wie jetzt in Herzhorn, vergl. die Verordnung vom 24sten April 1662 bei Schmidt, S. 153) auf acht herab. Dieselbe Verordnung schaffte den schriftlichen Proceß ab.

58) Für Altona vom 14ten März 1691; und vom 7ten Mai 1745 für die Amtsvogtei Uetersen; vom 8ten Mai 1747 für Pinneberg, welche ebenfalls nach dem Rescript vom 4ten Febr. 1756 für Herzhorn

besondere ist eine große Reihe von Verordnungen erlassen, so wie der Stadt auch ausgedehnte und wichtige Privilegien ertheilt worden sind [59]).

§. 147.

Gewohnheitsrechte. Neumünstersche Kirchspiels- und bordesholmische Amtsgebräuche.

Eine Geschichte der Gewohnheitsrechte, insofern sie in einer Nachweisung bestehen sollte, wann durch den Gebrauch sich einzelne Satzungen gebildet haben, kann nicht angegeben werden, da der größte Theil in so uralter Zeit entstanden ist, daß die einzelnen Normen sich regelmäßig bis auf ihren Ursprung nicht verfolgen lassen. Es bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als sich auf solche Gewohnheitsrechte zu beschränken, die späterhin sind aufgezeichnet worden, oder auch als ein zusammenhängendes Ganze erscheinen, und gewissermaßen schon tradionell geworden sind. Bei dem Gewohnheitsrechte darf aber nicht vergessen werden, daß nicht alles ungeschriebene Recht für Gewohnheiten im eigentlichen Sinne des Worts zu halten ist. Denn in dem ungeschriebenen Rechte sind sowohl solche Bestimmungen enthalten, die aus einer juristischen Betrachtung der Lebensverhältnisse mit Nothwendigkeit sich ergeben, als auch solche, die in eigentlichen Gesetzen ihren Grund haben, wo aber die gesetzlichen Urkunden verloren gegangen sind. Wenn übrigens

---

und die Bülowsche Wildniß gilt, und vom 24sten Dec. 1753 für die Grafschaft Ranzau. Pauly, II. S. 205.

59) Verzeichniß derselben im Repertorium, II. S. 137 bis 185. Unter den Privilegien sind insbesondere die von 1771 zu bemerken.

auch die Gewohnheiten nach dem naturgemäßen Gange der Dinge einen wichtigen Theil jedes Rechts bilden werden, so kann man doch keineswegs den Völkern im Allgemeinen, noch den Schleswigern und Holsteinern insonderheit eine Vorliebe für Gewohnheiten beilegen. Bei einer solchen Behauptung wird offenbar die Rechtsgewohnheit mit dem altgewohnten und eingeübten Rechte verwechselt, welches kein Volk ohne dringende Noth mit einem andern gerne vertauschen wird [60]. Mit dem Gewohnheitsrechte stehen vielfältig die Sprichwörter in Verbindung, die in kurzen leichtzubehaltenden Sätzen Rechtsnormen enthalten, jedoch keineswegs für die Kenntniß des Rechts die Wichtigkeit haben, welche ihnen häufig ist beigelegt worden [61]. — Unter den Gewohnheitsrechten unsers Landes sind nun zuvörderst die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche und die bordesholmischen Amtsgebräuche zu nennen [62]. Man ist noch immer geneigt, diese in

60) Vgl. Schrader Lehrbuch, 1ster Theil, S. 53 und 54. Die daselbst Note 3) in Bezug genommene Erzählung aus dem Presbyter Bremensis ist höchst wahrscheinlich ungegründet und auf allen Fall chronologisch unrichtig. Dreyer de usu genuino juris anglo-saxonici, p. 64.

61) Auch gereimte Sprichwörter kommen vor, doch verhältnißmäßig sehr wenige, z. B. dithmarscher Landrecht, Art. LXXIX. §. 5. Frye Kop dript Hure op. Einen längeren Reim enthält die Siebenharderbeliebung, Art. 10.

de Land willen kopen
scholen dar Lude by ropen
de Land will sellen
de schal Lude bellen
Landtprank hefft neen Fortgang
Landkoop hefft ein Ruggenloop.

Ueber einen seltsamen Misverstand des 4ten Verses siehe Dreyers Miscellan. S. 43.

62) Pauly, die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche und die bordesholmischen Amtsgebräuche, nebst Versuch einer Geschichte dieses holsteinischen Gewohnheitsrechts. Schlesw. 1824. 4.

spätern Zeiten aufgezeichneten Rechtsgebräuche für alt-holsteinisches Gewohnheitsrecht zu halten. Allerdings mag vordem das holsteinische Gewohnheitsrecht sich in ganz besonderer Reinheit bei den Gerichten zu Neumünster erhalten haben, und die dortigen Gerichtsleute mögen durch Kunde des heimischen Rechts ausgezeichnet gewesen seyn. Denn wirklich zeugen manche Umstände dafür, daß die Rechtspflege zu Neumünster als das Muster und Vorbild für andere holsteinische Gerichte angesehen ward, und daß Neumünster in der alten holsteinischen Gerichtsverfassung eine wichtige Stelle einnahm [63]). Von diesem ehemaligen Ansehen der neumünsterschen Gerichte läßt sich aber ohne weiteres auf die Entstehung der jetzt schriftlich vorhandenen Rechtsnormen für jene Distrikte keinesweges ein Schluß machen. Betrachtet man die unter dem Namen der neumünsterschen Kirchspielsgebräuche und bordesholmischen Amtsgebräuche jetzt vorhandenen Rechtsbestimmungen etwas genauer, so ergiebt sich sogleich eine so große Verwandschaft mit dem dithmarscher Landrecht, daß nothwendig eine geschichtliche Verbindung zwischen beiden Sammlungen angenommen werden muß. Es sind nur sehr wenige Artikel in den Gebräuchen, die nicht auch im dithmarsischen Landrecht vorkommen. Nun wäre es zwar nicht unmöglich, daß die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche bei

63) Urkunde Christian des Ersten von 1470 wegen Abschaffung des lübischen Rechts in Stockelsdorf verweist auf Neumünster. Bei Errichtung des Vierstädtegerichts ward Neumünster zum Sitz desselben bestimmt, wobei jedoch auch die Lage des Orts zwischen allen vier Städten berücksichtigt seyn konnte. Von dem Kirchspielsgericht in Neukirchen ward nach Neumünster appellirt, und die neumünsterschen Dingvögte wurden, wie jetzt noch bei dem Ding und Recht in Bordesholm, so auch früher auf gleiche Weise in den Aemtern Trittau und Reinbeck zugezogen. Vergl. Pauly Ausgabe, Einleitung, S. 20 u. f.

Abfassung des dithmarscher Landrechts wäre benutzt worden. Das umgekehrte Verhältniß, nach welchem die Kirchspielsgebräuche für einen durch einige Zusätze modificirten Auszug aus dem dithmarscher Landrecht zu halten sind, ist indeß viel wahrscheinlicher. Die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche haben keine Kennzeichen eines hohen Alters. Nirgends findet sich eine Berücksichtigung des katholischen Cultus, der Zwölfmanneneid kommt gar nicht vor, und das Geldwesen weist schon auf die Zeit nach der Münzordnung von 1559 hin [64]). Dazu kommen die vielen gemeinrechttlichen Bestimmungen, die sich in den neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen finden, und doch den altholsteinischen Gewohnheiten nicht angehören können [65]). Dieses letztere macht es schon wahrscheinlich, daß das dithmarscher Landrecht als Quelle anzusehen sey. Ueberall zeigt sich auch die Urkunde der Kirchspielsgebräuche als ein bloßes Excerpt. Die in den Kirchspielsgebräuchen fehlenden Bestimmungen lassen sich wohl als Auslassungen in diesen, nicht aber als Zusätze im dithmarscher Landrecht denken [66]).

---

64) Der Gulden wird zu 4½ Mk. lübisch berechnet, das deutet auf den zehntehalb Guldenfuß, nach welchem erst seit 1559 ausgemünzt ward. Gerstlacher Handbuch der Rechtsgesetze, 9ter Theil, S. 1478. Aus alter Zeit mag indeß die im ersten Artikel bestimmte Strafe von 8 ßl. 4 pf. seyn, insofern sie vorauszusetzen scheint, daß im gemeinen Leben nach Pfennigen gerechnet ward. Denn alsdann sind nämlich 100 Pfennige ein ziemlich natürliches Quantum, während in späterer Zeit eine Strafe von 8 ßl. 4 pf. etwas Auffallendes hat.

65) Solche Bestimmungen sind: Art. 7. über den suppletorischen Eid, Art. 7. über Eidesdelation, Art. 12. über den Pflichttheil, Art. 26. über die lex commissoria bei dem Pfande, Art. 28. actio de recepto u. dergl. m.

66) Besonders auffallend ist das im Art. 36. Vgl. dithmarscher Landrecht, Art. 69, wo als Beispiele schlechter Waare in den Gebräuchen bloß falsches

Am entscheidendsten endlich ist, daß einige Artikel des dithmarscher Landrechts offenbar nicht verstanden oder auch misverstanden sind [67]). Nach diesem allen darf man annehmen, daß etwa ein Beamter noch am Schlusse des 16ten Jahrhunderts den Auszug gemacht haben wird und ihn in Gebrauch zu bringen gewußt hat. Die älteste plattdeutsche Aufzeichnung hat sich verloren und ist bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden [68]). Der jetzt gebräuchliche Text ist eine von dem Amtsverwalter Hans Saldern zu Neumünster, einem Oheim des schon erwähnten Geheimenraths v. Saldern, gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts gemachte Uebersetzung [69]). Bei der angegebenen Entstehung der jetzigen Urkunde dürfte es auch sehr zweifelhaft seyn, ob die vom dithmarscher Landrecht abweichenden Bestimmungen über die Erbfolge altes neumünstersches Recht enthalten, oder aus andern Statuten und Gewohnheiten entlehnt sind [70]). Ob

---

Zinn, im dithmarscher Landrecht aber auch falsches Kupfer genannt ist.

67) So ist z. B. im Art. 46., wie es mir scheint, die Bestimmung des dithmarscher Landrechts, Art. 92., über die noxae datio eines berüchtigten Viehes, das Schaden gethan hat, durchaus misverstanden. Welchen Antheil der in den bordesholm. Amtsgebr. genannte Abraham Sauer an diesem Misverständniß hat, kann ich nicht bestimmen, da die einzige mir zugängliche Schrift desselben nichts dahin Gehöriges enthält.

68) Westphalen mon. inedit. Tom. III. p. 69 gedenkt einer pergamentenen Handschrift. Das Pergament ist nicht gerade Beweis eines hohen Alters, denn noch aus dem 17ten Jahrhundert besitzt unsere Bibliothek eine pergamentene Handschrift. Uebrigens vgl. Pauly, S. 31.

69) Pauly, S. 32. Diese deutsche Uebersetzung ist es, welche Dreyer (vermischte Abhandlungen, 3ter Bd. S. 1053) und Pauly mit den bordesholmischen Amtsgebräuchen herausgegeben haben. Ueber die Handschriften giebt Pauly nähere Kunde.

70) Das Erbrecht der Halb-

übrigens die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche oder die bordesholmischen Amtsgebräuche die älteste Aufzeichnung enthalten, oder das eigentliche Original des Auszuges sind, ist schwer zu entscheiden [71]). Beide stimmen fast wörtlich mit einander überein. Daß die letztern auch in dem Amte Kiel gelten, mag nach den angeführten Thatsachen wohl mit Grund bezweifelt werden [72]).

§. 148.

Von dem Land- und Marschrecht [73]).

Ein Kreis rechtlicher Gewohnheiten hat sich insbesondere in den zu Stormarn gehörigen Marschdistrikten erhalten. Sie haben insbesondere Erbrecht und Annahmen der Hufen zum Gegenstande. Dergleichen fanden sich, wie angeführt worden, früher auch in den schauenburgischen Marschen. Unter Land- und Marschrecht wird aber insbesondere dasje-

---

geschwister mit halber Portion, wenn Vollgeschwister concurriren, ist nicht sächsisch, und mag aus dem Land- und Marschrecht entlehnt seyn.

71) Ohne Zweifel ist doch das neumünstersche Exemplar älter. Von der neuen deutschen Uebersetzung kann dies um so weniger zweifelhaft seyn, da kein altes Original der bordesholmer Amtsgebräuche erwähnt, Saldern auch bloß als Uebersetzer des neumünsterschen Exemplars genannt wird.

72) Die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche sind in den großfürstlichen Regulativen für Neumünster vom 7ten Sept. 1743, §. 16. und 16ten Dec. 1744, §. 9. ausdrücklich bestätigt. — Ueber Bordesholm vgl. das Rescript vom 5ten April 1811 und Pauly Einleitung, S. 27. Für das Amt Kiel behauptet Schrader l. c. S. 149 die Gültigkeit nur insoweit, als die Reception im Einzelnen zu erweisen ist. Arpe feriae aestiv. p. 260.

73) Darüber vornämlich siehe den Aufsatz in den schlesw. holst. Anzeigen, 1809, Num. 8.

nige Gewohnheitsrecht verstanden, welches in den Marschen des Amtes Steinburg und den daneben belegenen Marschdistrikten angetroffen wird [74]). Auch dies Gewohnheitsrecht zeigt sich vornämlich bei der Erbfolge, betrifft jedoch auch andere Gegenstände, namentlich werden, als dadurch normirt, in den Gesetzen bezeichnet Erbtheilungen, Ehepacten, Ausweisungen, letzte Willensmeinungen, Contracte und Creditwesen. Besondere Bestimmungen galten ferner über die Alimentationspflicht der Anverwandten, und bei Pachtungen ebenfalls einige eigenthümliche Observanzen [75]). Ein großer Theil dieser Gewohnheit beruht noch auf dem beständigen Gebrauche, ohne aufgezeichnet zu seyn. Landesgesetze haben einige Bestimmungen bestätigt, andere aufgehoben, oder doch modificirt [76]). Einen Theil der übrigen zum Land- und Marschrecht gehörigen Rechtsnormen muß man aus früher ergangenen Erkenntnissen kennen zu lernen suchen [77]). Die

---

74) In Sachsenbande und in den Marschdistrikten des Klosters Itzehoe vgl. Rescripte vom 5ten Jun. 1789 und vom 17ten Februar 1794.

75) Das Rescript vom 5ten Jun. 1789 nennt die meisten hier angeführten Rechtsverhältnisse. Die Alimentationspflicht ist erwähnt Abhandlungen aus den Anzeigen, 1ster Bd. S. 88, von den Grundsätzen bei Pachtungen giebt eine, jedoch unsichere Notiz Dreyer de usu etc. p. 49, wo zugleich angeführt wird, daß früherhin morganatische Ehen in diesen Marschen nicht ungewöhnlich waren.

76) Verordnung vom 25sten Jun. 1652 (C. C. H. II. S. 80 und vollständig in den schlesw. holst. Anzeigen,, 1809, S. 262). Bekanntmachung vom 9ten Nov. 1773 und Verordnung vom 30sten Jul. 1778.

77) Präjudicate enthalten: die vorangeführte Abhandlung; die Abhandl. aus den Anz. l. c. und III. S. 492. Schlesw. holst. Anzeigen von 1807, St. 51 und 52; von 1814 Stück 4. und 1815. St. 16. Aeltere Schriften: Ueber das Erbrecht der Halbgeschwister und

meisten bekannten Vorschriften des Land- und Marschrechts lassen sich auf sächsische Grundsätze zurückführen. Nur ist die Art, wie Halbgeschwister in Concurrenz mit Vollgeschwistern erben, durchaus friesisch. Es mag nun diese Art der Erbfolge durch die holländischen Colonien veranlaßt, oder aus benachbarten friesischen Gegenden hineingekommen seyn, in jedem Fall ist kein Grund vorhanden, das Land- und Marschrecht mit dem hollischen Rechte in Zusammenhang zu bringen, und ersteres noch als ein Ueberbleibsel des letztern anzusehen [78]). Zu wünschen wäre aber, daß ein kundiger Practiker alle abweichende Bestimmungen des Land- und Marschrechts so vollständig als möglich sammelte, um diese Gewohnheiten zur öffentlichen Kunde zu bringen, der es sonst großen Theils entzogen bleibt.

§. 140.

Von dem Holsten-Landrecht [79]).

Die Volksgerichte (Ding und Recht, Lodding, Landgericht) im Herzogth. Holstein wurden ehedem und werden zum Theil jetzt noch mit besondern Feierlichkeiten gehegt und eröffnet, wie denn auch bei einzelnen besondern Acten, als Eidesleistungen und Appellationen, Aehnliches vorkommt. Diese Solennien bestanden in einer zwischen zweien dem Gerichte vorsitzenden Vögten unter sich oder mit einer der Partheien geführten feierlichen Wechselrede, in welcher die üblichen For-

---

Vollgeschwister. Glückst. 1750. 4. Ueber das Erbrecht der entferntern vollbürtigen und halbbürtigen Verwandten. Glückstadt 1754. 4.

78) Schrader ist dieser Meinung, Lehrbuch, 2ter Th. S. 147.

79) Cronhelm hist. Bericht, S. 86. Pauly Einleitung zu seiner Ausgabe der neumünsterschen Kirchspielsgebr. S. 38.

men des Verfahrens beschrieben werden. Für diese Hegungen giebt es feststehende Formulare, die von alten Zeiten her überliefert, im siebzehnten Jahrhundert aufgezeichnet wurden, den Namen Ding und Recht, Holsten Landrecht führen und gleichsam das Ritual für die gerichtlichen Handlungen bilden [80]. Sie enthalten keine eigentliche Rechtsbestimmungen. Nur in neuern Zeiten wird der Ausdruck Holsten Landrecht, bisweilen in einer solchen Bedeutung genommen, daß statutarische oder gewohnheitsrechtliche Bestimmungen darunter verstanden werden [81]). Jetzt sind diese Formulare in manchen Gerichten ganz außer Gebrauch gekommen, oder werden doch wenigstens sehr abgekürzt, so daß nur der Theil des Formulars angewandt wird, welcher die Verkündigung des Dingfriedens enthält. Ein merkwürdiger Umstand bei diesen Hegungsformularen, der auf eine fast allgemeine Verbreitung derselben in Deutschland (in Dännemark und Schleswig finden wir dergleichen gar nicht) hinweiset, ist, daß sie beinahe gleichlautend in allen Theilen von Deutschland gebraucht worden sind [82]), als läge allen ein uraltes,

---

80) Ding und Recht, Holstenrecht ist nur abusive Benennung des Formulars geworden, wie der Titel des ältesten Druckes lehrt: Dat Holsten Landrecht, so geholden ys im Jahr 1649. Dasselbe gab mit einem Commentar Lehmann heraus. Glückstadt 1735. Dieses Formular ist im Amte Rendsburg gebräuchlich gewesen. Das neumünstersche steht in Fuchs Ding und Recht. Kiel 1698. Beide wieder in Pauly's Ausgabe der neumünst. Kirchspielsgebr.

81) In den angeführten Regulativen für Neumünster werden die Gebräuche das Holsten Landrecht genannt.

82) Pauly hat einige solcher Formulare nahmhaft gemacht, deren noch mehrere angeführt werden können, z. B. in Fronsbergers von kaiserlichen Kriegsrechten. Frankfurt 1571, Fol. gleich im Anfange. Dreyers Einleitung in die lübschen Verordnungen, S. 356 und in Gabke Dorf- und Bauernrecht, S. 517.

gemeinsames Formular zum Grunde[83]). Bei der Geschichte des deutschen Gerichtswesens scheint man hierauf nicht geachtet zu haben, obwohl es gerade in dieser Beziehung von Wichtigkeit seyn dürfte, dem Alter der Formulare nachzuspüren, und sie zum Gegenstande einer möglichst vollständigen Untersuchung zu machen.

§. 150.

Von den Verordnungen für Helgoland[84]).

Da die Insel Helgoland noch vor wenigen Jahren zum Herzogthum Schleswig gehörte, so wird es nicht unpassend seyn, hier noch schließlich der daselbst geltenden Rechtsquellen zu erwähnen. Helgoland ist allerdings von Altersher als ein Theil von Friesland angesehen worden, mag jedoch schon früher mit dem Herzogthum Schleswig in nähere Verbindung gekommen und zum Amte Husum gelegt seyn, bis es späterhin als eine eigne, für sich bestehende Landschaft angesehen ward, nur daß es in kirchlichen Sachen zur Probstei Husum gehörte. Eine Folge dieser Verbindung mit Husum ist es, daß das friesische Statut von 1426 nicht auf Helgoland Gültigkeit erhielt. Ein eignes Statut hat die Insel überhaupt niemals gehabt, sondern sich immer nach dem

---

83) Hieraus ergiebt, wie ungegründet die Idee von Westphalen mon. ined. Tom. IV. p. 199, daß jene Formulare erst von Christian dem Ersten im Amte Steinburg seyen angeführt worden.

84) Niemanns Handbuch, 1ster Bd. S. 201 u. f. In Camerers Nachrichten, 1ster Theil, ist S. 1—66 und S. 189—232 daß Beschreibung der Insel abgedruckt. Die daselbst, S. 257, befindliche Nachricht von der Insel Helgoland hat den damaligen Commandanten des Orts, Lieutenant Böttcher, zum Verfasser, wie eine Handschrift der kieler Bibliothek ausweist. Vgl. meine Einleitung zu Heimreichs Chronik, S. XXIV.

jütschen Lov gerichtet, woneben die allgemeinen Verordnungen für das Herzogthum Schleswig, einige specielle Verfügungen für die Insel [85]) und ein Paar ältere Landesbeliebungen, die auch für die Kenntniß der ältern Verfassung wichtig sind, zur Anwendung kamen. Die älteste Beliebung ist 1587 mit Einwilligung des damaligen Hardesvogts zu Husum, den die Beliebung auch als Hardesvogt der Insel Helgoland bezeichnet, in 14 Artikeln abgefaßt und wiederholt confirmirt. Eine Beliebung von 1615 ist schon ausführlicher, enthält 21 Artikel und hat ebenfalls wiederholte landesherrliche Bestätigung erhalten [86]). So viel bekannt ist, haben die auf Helgoland gebräuchlichen Rechtsquellen durch die Occupation der Insel abseiten Englands keine Veränderung erlitten.

---

85) Eine handschriftliche Sammlung ist auf der kieler Bibliothek, wo auch mehrere alte Gerichtsprotocolle sich befinden. Eine Resolution von 1705 erwähnt noch einer besondern helgolander Flagge, die aber abgeschafft und dafür die holstein-gottorpische gebraucht werden sollte.

86) Nur die erste Beliebung ist gedruckt bei Camerer, 1ster Bd. S. 56.

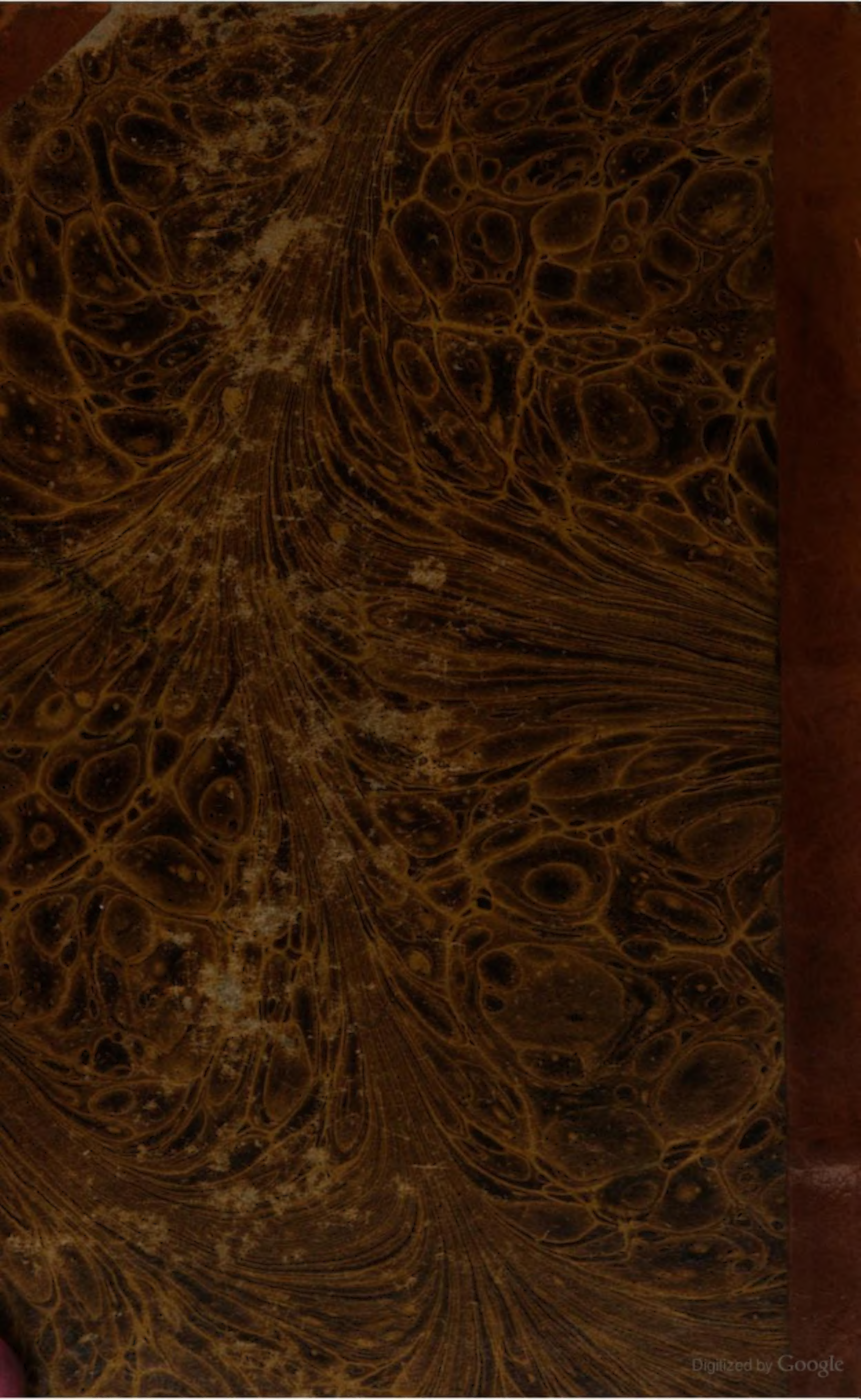
Digitized by Google

Digitized by Google





Digitized by Google
Schinner



Digitized by Google